

Christian Würtz

Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813)

Badischer Reformers in napoleonischer Zeit



Kohlhammer

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

159. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

159. Band

Redaktion:
Uwe Sibeth

Christian Würtz

Johann Niklas Friedrich Brauer
(1754–1813)

Badischer Reformier in napoleonischer Zeit

2005

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Einbandillustration:
Wappen der Familie Brauer
Vorlage und Aufnahme: Generallandesarchiv Karlsruhe 233/26858.
Alle Rechte vorbehalten.

Ausgezeichnet mit dem Baden-Württembergischen Geschichtspreis 2003

D 16



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 by Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart
Kommissionsverlag W. Kohlhammer Stuttgart
Kartographie: Gerd Schefcik, Christiane Peh, Eppelheim
Herstellung: pagina GmbH Tübingen
Printed in Germany

ISBN 3-17-018497-0

Meinen Eltern



Johann Niklas Friedrich Brauers

Portrait Johann Niklas Friedrich Brauers, Künstler und Entstehungszeit unbekannt (Vorlage und Aufnahme: Generallandesarchiv Karlsruhe J-Ac-B/153). Die Unterschrift Brauers steht unter einem Vertrag aus dem Jahr 1776 (Vorlage: Stadtarchiv Karlsruhe 7/Nl 1/Griesbach/153).

Vorwort

In diesen Jahren erleben wir, wie mit ungeheurer Geschwindigkeit der Prozeß der europäischen Einigung voranschreitet. Aus einer einst nur sechs Staaten umfassenden Gemeinschaft, die sich einigen Spezialfragen zugewandt hatte, ist mittlerweile eine Union entstanden, die immer mehr die Züge eines Bundesstaates trägt. Der europäische Einigungsprozeß bringt es mit sich, daß Staaten unterschiedlicher Traditionen, Staatsformen, Rechts- und Wirtschaftssysteme sowie verschiedener Kulturen aufeinander treffen und zwischen ihnen ein gerechter Ausgleich zu suchen ist. Währungsunion, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Europäische Verfassung und Osterweiterung sind nur einige Schlagworte, die diese Entwicklung belegen.

Vor rund 200 Jahren erlebte Europa und hier insbesondere Deutschland einen in manchen Punkten vergleichbaren Prozeß. Zwischen 1795 und 1815 veränderte sich das Gesicht Europas grundlegend. Schon der Blick auf Landkarten aus diesen beiden Jahren läßt erahnen, welche große Umwälzungen sich in diesen Jahren vollzogen. Aus oft sehr kleinen Herrschaften waren neue Staaten entstanden. Die ursprünglichen Territorien unterschieden sich dabei häufig sehr wesentlich voneinander. Sie waren durch ganz verschiedene Traditionen, Regierungsformen, Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse sowie Konfessionen geprägt. In kürzester Zeit mußten sie nun zu neuen Staaten zusammengeführt werden, wobei nicht zuletzt eine Fülle rechtlicher, organisatorischer und verwaltungstechnischer Fragen zu beantworten war.

Auch Baden sah sich diesen Aufgaben gegenüber. Nach dem Verlust der Besitzungen auf dem linken Rheinufer 1796 konnte es im Reichsdeputationshauptschluß 1803, im Frieden von Preßburg 1805 und durch die Rheinbundakte 1806 sein Territorium ganz wesentlich vergrößern und 1815 auf dem Wiener Kongreß gegen fremde Ansprüche verteidigen. Aus der kleinen Markgrafschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation war ein souveränes Großherzogtum und Mittelstaat im Deutschen Bund geworden.

An dieser gesamten Entwicklung in Baden hatte Johann Niklas Friedrich Brauer bis zu seinem Tode 1813 wesentlichen Anteil. Wie kein Zweiter prägte er die Entwicklung Badens in dieser Zeit – mit Ausnahme der Jahre 1809/10 – im Innern. Er wurde in diesen Jahren zum Reformier, Organisator und Gesetzgeber Badens. Daher verwundert es, daß dieser Persönlichkeit bisher noch keine umfassende Biographie gewidmet wurde, während sein außenpolitisches Pendant Sigismund von Reitzenstein schon 1927 aus der kundigen Feder Franz Schnabels eine Würdigung erfuhr. Lediglich im ersten Band der Badischen Biographien aus dem Jahre 1875 hatte Karl Schenkel auf wenigen Seiten ein gründliches und umfassendes Bild Brauers gezeichnet, auf dem alle späteren Arbeiten aufbauen. Nur einige Bereiche aus Brauers vielseitigem Wirken haben bisher gründlichere Untersuchungen erfahren. So sind die Vorarbeiten zur protestantischen Union und die Rezeption des Code Napoléon als Badisches Landrecht recht gut erforscht.

Die vorliegende Arbeit, die im Wintersemester 2002/03 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen wurde, unternimmt es nun, Brauers Leben und Wirken umfassend darzustellen, zu würdigen und in den Zusammenhang von Recht, Politik und Kultur einzubetten. In der Person Brauers vereinigten sich auf besondere Weise rechtswissenschaftliche wie rechtspraktische Tätigkeiten mit politischer sowie theologischer Arbeit. In der Außenpolitik hingegen war Brauer kaum aktiv. So führt seine Biographie zumindest auch in die badische Innen- und Rechtsgeschichte der Jahre seiner Tätigkeit ein. Eine Biographie kann dabei den Vorteil haben, daß sie nicht nur einzelne Probleme punktuell behandelt, sondern in größere Zusammenhänge einführt und die gesamte Epoche in all ihren Facetten schildert. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um eine Umbruchszeit handelt und die beschriebene Persönlichkeit maßgeblichen Anteil an der Entwicklung hat, wie dies bei Brauer der Fall war.

Ich möchte dieses Vorwort nicht beenden, bevor ich nicht den vielen, die zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen haben, herzlich danke. Das erste Wort des Dankes gebührt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Klaus-Peter Schroeder. Er hat mir dieses schöne Thema anvertraut und die Entstehung des Werkes durch mannigfaltige Hinweise beständig begleitet. Des weiteren möchte ich Herrn Professor em. Dr. Dr. h. c. Adolf Laufs für die Erstattung des Zweitgutachtens danken, dann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von mir aufgesuchten Archive und Bibliotheken, namentlich des Generallandesarchivs Karlsruhe und der Badischen Landesbibliothek, der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, die dieses Werk in ihre Schriftenreihe aufnahm, hier besonders Herrn Dr. Uwe Sibeth für das sorgfältige Lektorat, sowie schließlich Herrn Rechtsanwalt Andreas Hotz für viele wertvolle Hinweise, die er mir während der Entstehung der Arbeit gab.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinen Eltern Brigitte und Rainer Würtz, die mich nicht nur finanziell bei meinem Jurastudium in Heidelberg und bei der Promotion unterstützten.

Karlsruhe, am 250. Geburtstag Brauers,
den 14. Februar 2004

Christian Würtz

Inhalt

Abkürzungen und Siglen	XIII
Quellen und Literatur	XIV
1. Quellen	XIV
a) Ungedruckte Quellen	XIV
b) Gedruckte Quellen	XV
2. Werke Brauers	XIX
a) Dienstliche Schriften, die anonym erschienen	XIX
b) Private Schriften	XIX
3. Literatur	XXII
I. Kindheit, Jugend und Studium (1754–1774)	1
1. Einleitung	1
2. Vorfahren und Eltern	3
3. Geburt in Büdingen, Kindheit	5
4. Studium in Gießen	6
5. Studium in Göttingen	7
II. Die ersten Jahre in Karlsruhe (1774–1790)	11
1. Die Markgrafschaft Baden, die Residenz Karlsruhe und der Markgraf Karl Friedrich	11
2. Regierung und Verwaltung in der Markgrafschaft zur Zeit des Eintritts Brauers in badische Dienste (1774)	12
3. Erste Anstellung und Aufstieg zum Geheimen Hofrat	15
4. Die Religionsprozesse	20
a) Allgemeines	20
b) Der sogenannte Mahlberger Prozeß	22
c) Der sogenannte Syndikatsprozeß	24
5. Private Schriften zum Westfälischen Frieden	39
6. Auseinandersetzungen mit der Reichsritterschaft	43
a) Der Prozeß um die Landsässigkeit des Hagenschieß	43
b) Die Auseinandersetzung mit der Ortenauer Ritterschaft	47
7. Weitere Tätigkeiten im Hofrat und Hofgericht	49
a) Brauers Stellungnahme zur „Kindsmordfrage“	49
b) Herausgabe einer Gesetzessammlung	54
c) Die Konsultationsdeputation	56
d) Die juristische Staatsexamensordnung	59
8. Kirchenlieder und Gedichte	62
III. Im Zentrum der Macht (1790–1803)	65
1. Brauers Aufstieg in den Geheimen Rat	65
2. Baden und Brauer im Sog der großen Politik	71

3. Tätigkeiten im Geheimen Rat	80
a) Das Revisionskollegium	80
b) Brauers Stellungnahme im Fall Mirabeau	83
c) Gerichtliche Auseinandersetzungen	88
aa) mit dem Kloster Frauenalb	88
bb) mit dem Reichsfiskal um Appellationen vor dem Reichs- kammergericht	91
d) Die Hofratsinstruktion	92
e) Die Archivordnung	95
f) Die Physikatsordnung	98
g) Die Rangordnung	100
h) Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen	102
4. Tätigkeiten als Kirchenratsdirektor	105
a) Allgemeines	105
b) Die Synodalbefehle	105
c) Die Kirchenratsinstruktion	107
d) Die Kirchenzensurordnung	111
e) Die Zensurordnung	112
f) Die Eidesordnung	115
5. Theologische Veröffentlichungen	117
a) Pauleidolonchoneikon	117
b) Gedanken über Protestantismus	120
c) Beiträge in der „Christlichen Monatsschrift zur Stärkung und Belebung des christlichen Sinns“	122
IV. Baden als Kurfürstentum (1803–1806)	127
1. Die Geschichte Badens seit dem Lunéviller Frieden	127
2. Die Organisationsedikte	131
a) Allgemeines	131
b) Das erste Organisationsedikt: Die Einrichtung der directiven Landesadministration	133
c) Das zweite Organisationsedikt: Über die Archivorganisation	141
d) Das dritte Organisationsedikt: Über Religionsübung und Reli- gionsduldung	143
e) Das vierte Organisationsedikt, die Stifter und Klöster betref- fend	145
f) Das fünfte Organisationsedikt: Über die Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener	149
g) Das sechste Organisationsedikt: Die exekutive Landesadmini- stration	151
h) Das siebte Organisationsedikt: Über die Mediatisierung einiger Reichsstädte	154
i) Das achte Organisationsedikt: Die Verwaltung der Strafrechts- pflege	157
j) Das neunte Organisationsedikt: Über das Militär	162
k) Das zehnte Organisationsedikt: Über die allgemeinen und ge- sellschaftlichen Staatsinstitute	163

l) Das elfte Organisationsedikt: Über Titel, Wappen und Siegel	168
m) Das zwölfte Edikt: Über die Form des Geschäftsstils	172
n) Das dreizehnte Organisationsedikt: Über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten, insbesondere die Neuorganisation der Universität Heidelberg	173
3. Die kurbadische Obergerichtsordnung	186
4. Die Instruktion für die Katholische Kirchenkommission	189
5. Entwurf zu einer neuen Gantordnung	190
6. Direktor der Generalsanitätskommission	192
7. Theologische Veröffentlichung: „Gedanken über einen Kirchen- verein beeder protestantischen Religionsparthieen“	194
V. Die ersten Jahre des Großherzogtums (1806–1808)	201
1. Die politische Entwicklung zwischen 1805 und 1807	201
2. Erste Organisationsmaßnahmen	206
a) Die Eingliederung des Breisgaus	206
b) Das „Constitutiv-Reskript, über die Organisation des Groß- herzoglichen GeheimenRathsCollegii“	211
c) Die Organisation der mittleren und unteren Staatsbehörden	219
d) Die Einteilung des Großherzogtums in Ämter	221
3. Die Konstitutionsedikte	223
a) Allgemeines	223
b) Das erste Konstitutionsedikt: Die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend sowie die Ehe- ordnung	225
aa) Das Konstitutionsedikt	225
bb) Die Eheordnung	230
c) Das zweite Konstitutionsedikt: Die Verfassung der Gemein- heiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend	234
d) Das dritte Konstitutionsedikt: Die Standesherrlichkeit in dem Großherzogtum Baden betreffend	238
e) Das vierte Konstitutionsedikt: Die Grundherrlichkeitsverfas- sung	242
f) Das fünfte Konstitutionsedikt: Über die Verfassung des Le- henswesens	246
g) Das sechste Konstitutionsedikt: Die Grundverfassung der ver- schiedenen Stände des Großherzogtums Baden betreffend so- wie das Ortssassen- und das Judenedikt	249
aa) Das Konstitutionsedikt	249
bb) Das organische Edikt über die Ortssassen	254
cc) Das Judenedikt	254
h) Das siebte Konstitutionsedikt: Die dienerschaftliche Verfas- sung des Großherzogtums Baden betreffend	260
i) Der Entwurf des achten Konstitutionsedikts: die innere Staats- verwaltung des Großherzogtums betreffend	263
j) Der Entwurf des neunten Konstitutionsedikts: über die Ge- währleistung der Staatsverfassung	267

4. Die Schuldenpragmatik	270
5. Die Notariatsordnung	275
6. Entwurf eines Konkordats	278
7. Juristische Veröffentlichungen: „Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundes-Staaten in Fünfzig Sätzen“ und ihre Diskussion im „Rheinischen Bund“	285
8. Theologische Veröffentlichung: „Das Christenthum ist Regierungsanstalt“	290
VI. Im Abseits: Brauer unter den Regierungen Dalbergs und Reitzensteins (1808–1810)	295
1. Baden in den Jahren 1808 bis 1810	295
2. Verfassungspläne	306
3. Der Code Napoléon als badisches Landrecht	311
4. Die Erläuterungen über den Code Napoléon	333
5. Der Entwurf einer Zivilverfahrensordnung	339
6. Der Krieg gegen Österreich 1809 und die Erwerbung Nellenburgs	344
VII. Wieder an der Spitze (1811–1813)	351
1. Die politische Entwicklung und die Einführung der Kabinettsratsorganisation	351
2. Stellungnahme zur Löwensteinschen Beschwerde	357
3. Die Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit und die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit	367
4. Die Neuorganisation des Innen- und Finanzministeriums sowie der Kreisdirektorien	375
5. Die Trennung von Frankreich	383
6. Juristische Veröffentlichung: Die „Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden“	387
7. Ausblick auf die weitere Entwicklung Badens	390
VIII. Privates	393
1. Die ersten Karlsruher Jahre und die erste Ehe	393
2. Die zweite Ehe	402
3. Tod, Nachrufe, Nachkommen	404
4. Versuch einer Charakteristik	408
Register	417
Beigaben	
Portrait Brauers	VI
Urkunde über die Anstellung Brauers 1774	16
Die Entwicklung Badens zwischen 1771 und 1810 (Karte)	126
Ausschnitt aus dem Manuskript des Landrechts	322

Abkürzungen und Siglen

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bad. Biographien	Badische Biographien
Bd.; Bde.	Band; Bände
Bearb.; bearb.	Bearbeiter; bearbeitet
betr.	betreffend
ders., dies.	derselbe, dieselbe
ebd.	ebenda
EAF	Erzbischöfliches Archiv Freiburg
f.; ff.	folgende
fl.	Gulden
fol.	Folio
FA	Familienarchiv der Markgrafen von Baden
FDA	Freiburger Diözesan-Archiv
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
geb.	geborene
HRG	Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.; hrsg.	Herausgeber; herausgegeben
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
Jg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
KGA	Kirchengemeindeamt Karlsruhe
kr.	Kreuzer
LKA	Landeskirchliches Archiv
ND	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
Nr.	Nummer
o.O.; o.J.	ohne Ort(-sangabe); ohne Jahr(-esangabe)
PC	Politische Correspondenz

XIV

r	recto
Reg.Bl.	Regierungsblatt
rev.	revidiert
S.	Seite
sec.	secundum
Sp.	Spalte
StadtAK	Stadtarchiv Karlsruhe
UA HD	Universitätsarchiv Heidelberg
UB FR	Universitätsbibliothek Freiburg
v	verso
vgl.	vergleiche
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
2°; 4°; 8°	Folio; Quart; Oktav (-format)

Quellen und Literatur

1. Quellen

a) Ungedruckte Quellen

Büdingen

Evangelische Kirchengemeinde Büdingen
Taufbuch 1754

Freiburg

Erzbischöfliches Archiv Freiburg (EAF)
Abt. A 1: Alte Bistümer – Konstanz
Abt. A 21: Alte Bistümer – Mainz
Abt. A 31: Alte Bistümer – Speyer
Universitätsbibliothek Freiburg (UB FR)
Abt. Nachlaß Ring

Heidelberg

Universitätsarchiv Heidelberg (UA HD)
Abt. RA: Senatsprotokolle
Universitätsbibliothek Heidelberg (UB HD)
Handschriften

Karlsruhe

Evangelisches Kirchengemeindeamt Karlsruhe (KGA)
Kirchenbücher der evangelisch-lutherischen Gemeinde Karlsruhe
Taufbücher 1738–1758, 1771–1790, 1799–1815
Trauungsbuch 1738–1804
Sterbebücher 1775–1815
Beerdigungsbücher 1834–1841, 1865–1870

Familienarchiv der Markgrafen von Baden, Karlsruhe (FA)

Corr. 5: Korrespondenz Markgraf Karl Friedrichs

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

Bestand 46: Haus- und Staatsarchiv – I. Personalia
 Bestand 47: Haus- und Staatsarchiv – II. Haus- und Hofschaften
 Bestand 48: Haus- und Staatsarchiv – III. Staatssachen
 Bestand 60: Geheimes Kabinett
 Bestand 61: Protokolle
 Bestand 65: Handschriften
 Bestand 69/v. Türckheim: Familienarchiv von Türckheim
 Bestand 69/Wielandt: Familienarchiv Wielandt
 Bestand 74: Baden Generalia
 Bestand 76: Badische Dienerakten
 Bestand 78: Bruchsal Generalia – Hochstift Speyer
 Bestand 88: Frauenalb
 Bestand 123: Ritterschaftliches Archiv – Hegau
 Bestand 125: Ritterschaftliches Archiv – Kraichgau
 Bestand 126: Ritterschaftliches Archiv – Neckar-Schwarzwald
 Bestand 127: Ritterschaftliches Archiv – Ortenau
 Bestand 148: Karlsruhe Amt
 Bestand 195: Stadt Baden-Baden
 Bestand 205: Stadt Heidelberg, Universität
 Bestand 206: Stadt Karlsruhe
 Bestand 230: Neuere Urkunden
 Bestand 233: Staatsministerium
 Bestand 234: Justizministerium
 Bestand 235: Kultusministerium
 Bestand 236: Innenministerium
 Bestand 237: Finanzministerium
 Bestand 390: Standesbücher
 Bestand 447: Museums-Gesellschaft
 Bestand 450: Generallandesarchiv Karlsruhe
 Bestand J–Ac: Porträtsammlung – Bekannte Persönlichkeiten
 Bestand N/Klüber: Nachlaß Johann Ludwig Klüber
 Bestand N/Ludwig: Nachlaß Theodor Ludwig

Landeskirchliches Archiv der evangelischen Landeskirche Baden, Karlsruhe (LKA)

Generalia

Stadtarchiv Karlsruhe (StadtAK)

Abt. 3/B: Stadt Karlsruhe, Amtsbücher
 Abt. 7/Nl 1/Griesbach: Nachlaß Wilhelm Christian Griesbach
 Abt. 8/Alben: Archivische Sammlungen, Alben

Marbach am Neckar

Schiller-Nationalmuseum und Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar
 Cotta Briefe

*b) Gedruckte Quellen*Die in den Anmerkungen verwendeten Kurztitel sind *kursiv* hervorgehoben.

Akademische Gesetze für die Kur-Badische Universität zu Heidelberg. Heidelberg 1805.
Allgemeine deutsche Bibliothek. Berlin, Stettin, Bd. 67 (1785).

- Allgemeine Literatur-Zeitung*. Jena, Leipzig, Jg. 1785.
- Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtlich-hochfürstlich-badische Lande*. Karlsruhe, Jg. 1781, 1782, 1790, 1791, 1793, 1803.
- Archivordnung* und Instruction, wornach sich Höchstdero Archiv-Commissarius, Archivarius, Archiv-Beamte, Geheime- und Dicasterial-Registratoren und andere Archiv- und Registratur-Bedienstete in Vernehmung ihres Amts zu achten haben. Karlsruhe 1801.
- Badische Medicinal-Ordnung*. Karlsruhe 1807.
- Badische Staatszeitung*. Karlsruhe, Jg. 1813.
- BAUR VON EISENECK, Carl Philipp: *Sammlung* sämtlicher Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen, welche in dem Großherzogthume Baden über Gegenstände der Gesundheitspolizei erschienen sind. Bd. 1: 1803 bis 1829. Karlsruhe, Baden-Baden 1830.
- Carlsruher Wochenblatt*. Karlsruhe, Jg. 1768.
- CREUZER, Friedrich: *Briefe* Creuzers an Savigny (1799–1850). Hrsg. von Dahlmann, Hellfried. Berlin 1972.
- Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden*. Bd. 1: 1792–1818. Bearb. von Ober, Karl. Heidelberg 1906.
- Ehe-Ordnung* für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1807.
- Eidesordnung*: Markgräflich badische Eides-Ordnung. Karlsruhe 1802.
- Germanien und Europa*. Hrsg. von Crome, August Friedrich Wilhelm und Jaup, Heinrich Karl. Bd.1. Gießen 1812.
- GERSTLACHER, Karl Friedrich: *Sammlung* aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die Versorgung der Wittwen und Waisen, die Verhütung der Feuers-Gefahr, und Entschädigung derer durch Brand Verunglückten, die Aufnahme der Communen, die Erhaltung der Wege und Strasen, die Beförderung des Nahrungsstandes, und der Landwirtschaft, und endlich die Aufnahme der Professionen und Handwerker betreffenden Anstalten und Verordnungen. 3 Bde. Bd. 1: Karlsruhe 1773; Bde. 2 und 3: Frankfurt am Main, Leipzig 1774.
- Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen* unter Aufsicht der königlichen Akademie der Wissenschaften. Göttingen, Jg. 1782, 1786.
- Göttingisches Historisches Magazin*. Hrsg. von Meiners, Christoph/Spittler, Ludwig Timotheus von Hannover, Bd. 5 (1789).
- HEBEL, Johann Peter: *Briefe*. Hrsg. von Zentner, Wilhelm. Bd. 1: 1784–1809. Bd. 2: 1810–1826. Karlsruhe 1957.
- Heidelberger Jahrbücher für Literatur, Jurisprudenz und Staatswissenschaften*. Heidelberg, Jg. 1810, 1812.
- Hofratsinstruktion*: Instruction wornach sich die zu Unserm Fürstlichen Hofraths-Collegio verordnete Präsident, Director, Räte und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Diensts zu achten, auch die bestellte Hofraths-Secretarien, Registratoren, Canzlisten sammt dem Canzley-Diener zu ihren Dienst-Verrichtungen anzuhalten haben. Karlsruhe 1794. (Neuausgabe: Hofratsinstruktion, mit Anzeige der Abänderungen, welche aus der neuen Organisation entstanden sind. Karlsruhe 1805.)
- HUBER, Ernst Rudolf: *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Bd. 1. Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz ³1978.
- DERS./HUBER, Wolfgang: *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 1. Berlin 1973.
- Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO)*. In: *Instrumenta Pacis Westphalicae – Die Westfälischen Friedensverträge*. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten. Bearb. von Müller, Konrad. Bern, Frankfurt am Main ³1975.
- Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung*. Jena, Jg. 1807.

- Journal von und für Deutschland.* Hrsg. von Bibra, Sigmund von. Frankfurt am Main. Bd. 6 (1789).
- JUNG-STILLING, Johann Heinrich: *Briefe.* Ausgewählt und hrsg. von Gerhard Schwinge. Gießen 2002.
- Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt.* Karlsruhe, Jg. 1813, 1814.
- Karlsruher Wochenblatt* oder Nachrichten zum Behuf der Policey, des Haushaltungs- und Handlungswesens, wie auch der Gelehrsamkeit. Karlsruhe, Jg. 1791.
- Karlsruher Zeitung.* Karlsruhe. Jg. 1890.
- Kirchenkommissionsordnung:* Kurbadische Katholische Kirchen-Commissions-Ordnung oder Instruction wornach sich Unsere zur katholischen Kirchen-Kommission verordnete Direktor, Vizedirektor, auch geistliche und weltliche Räte und Beysitzer in Versehung Ihres Amtes zu achten haben. Karlsruhe 1804.
- Kirchenratsinstruktion:* Instruction, wornach sich die zu Unserem Fürstl. Kirchenraths-Collegio verordneten Präsidenten, Director, geistl. und weltliche Räte und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Dienstes zu achten, auch die bestellten Kirchenraths Secretarien, Registrator, und Canzelisten, samt den Canzleidner zu ihren Dienstverrichtungen anzuhalten haben. Karlsruhe 1797.
- Kirchenzensurordnung:* Erneuerte Kirchen-Zensur-Ordnung für sämtliche Evangelische Kirchenspiele der Marggrafschaft Baden und Ihro zugehörigen Lande. Karlsruhe 1798.
- Konstitutionsedikte:*
- Erstes ConstitutionsEdict die Kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend. Karlsruhe 1807.
 - Zweites ConstitutionsEdict die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und StaatsAnstalten betreffend. Karlsruhe 1807.
 - Drittes ConstitutionsEdict die StandesherrlichkeitsVerfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend. Karlsruhe 1807.
 - Viertes ConstitutionsEdict die GrundherrlichkeitsVerfassung des Großherzogthums Baden betreffend. Karlsruhe 1807.
 - Fünftes ConstitutionsEdict die LehensVerfassung des Großherzogthums Baden betreffend. Karlsruhe 1807.
 - Sechstes ConstitutionsEdict die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Großherzogthums Baden betreffend. Karlsruhe 1808.
- Landrecht:* Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1809. Digitalisierte Ausgabe: <http://dlib-pr.mpg.de>.
- LAUCKHARD, Friedrich Christian: *Leben und Schicksal* von ihm selbst beschrieben. Hrsg. von Becker, Karl Wolfgang. Leipzig 1989.
- Legal-Inspektions-Ordnung* für die kurbadischen Lande. Zwei Ausgaben: Mannheim 1803; Karlsruhe 1803.
- Magazin von und für Baden.* Karlsruhe, Jg. 1802, 1803.
- Mainzer Monatsschrift in geistlichen Sachen.* Mainz, Jg. 1785.
- Die *Matrikel der Georg-August-Universität* zu Göttingen, 1734–1837. Hrsg. von Selle, Götz von. Hildesheim, Leipzig 1937.
- Die *Matrikel der Universität Giessen.* Zweiter Teil, 1708–1807. Bearb. von Praetorius, Otfried/Knöpp, Friedrich. Neustadt an der Aisch 1957.
- Die *Matrikel der Universität Heidelberg, IV. Teil* (1704–1807). Bearb. und hrsg. von Topke, Gustav. Heidelberg 1903.
- Nederlandse Bibliografie* 1801–1832. Hrsg. von der Koninklijke Bibliotheek 's-Gravenhage. Houten 1993.
- Neue Theologische Annalen.* Leipzig, Frankfurt/Main, Jg. 1807.
- Neueste Organisation der Geschäftsverwaltung der Obersten Staats-Behörden des Großherzogthums Baden, in objectiver und subjectiver Hinsicht.* Karlsruhe 1808.

- Neuestes theologisches Journal.* Hrsg. von Gabler, Johann Philipp. Nürnberg, Bde. 1, 2 (1801), Bde. 5, 6 (1803).
- Notariats-Ordnung* für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1806. (Neuausgabe: Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Baden. Mit Nachträgen und Erläuterungen. Karlsruhe 1816.)
- Obergerichtsordnung:* Kurbadische Obergerichtsordnung. Karlsruhe 1803. (Zwei Neuausgaben: Großherzoglich Badische Obergerichtsordnung. Nachtrag der zu berücksichtigenden Veränderungen an der im Jahr 1803 herausgegebenen kurbadischen Obergerichtsordnung. Karlsruhe und Mannheim 1807.)
- Organisationsedikte:* Kurfürstlich Badische Landesorganisation. In 13 Edicten sammt Beylagen und Anhang. Karlsruhe 1803. (Weitere Ausgabe: Organisation der Badenschen Lande. Mannheim 1803. Das achte Organisationsedikt erschien zudem als Kurbadisches Aechtes OrganisationsEdikt. Die Verwaltung der StrafGerechtigkeitspflege betreffend. Neue mit einem Anhang vermehrte Auflage. Karlsruhe 1806.)
- Physikats-Ordnung* und Instruction für die Marggrävliche Badische Lande. Ordnung und Instruction wornach sich Unsere dormalen angestellte, auch künftig einkommende Physici gebührend zu achten haben. Karlsruhe 1793.
- Politische Correspondenz* Karl Friedrichs von Baden (1783–1806). Bearb. von Erdmannsdorfer, Bernhard (Bde. 1, 2) und Obser, Karl (Bde. 3–6). 6 Bde. Heidelberg 1888–1915.
- POLLEY, Rainer: Anton Friedrich Justus *Thibaut* (AD 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen. Frankfurt am Main, Bern 1982.
- Rangordnung:* Erneuerte Marggrävlich Badische Rangordnung der höheren Dienerschaft. Karlsruhe 1800.
- Rastatter Wochenblatt.* Rastatt, Jg. 1775.
- Regierungsblatt (*Reg. Bl.*): [1803–1806:] Kur-Badisches Regierungsblatt;
[1806–1808:] Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden;
[1809–1816 und 1845–1868:] Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt;
[1817–1844:] Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungsblatt;
[1869–1918:] Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden;
[1918–1945:] Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
- Der *Rheinische Bund.* Hrsg. von Winkopp, Peter Adolph. Aschaffenburg, Bd. 3 (1806), Bd. 4 (1807), Bd. 5 (1808), Bd. 6 (1808), Bd. 9 (1808).
- SCHEMBER, Johann Matthias: *Über Vereinigung der beiden Protestantischen Konfessionen in den Badischen Gesamt-Landen.* Mannheim 1803.
- SCHLOSSER, Lulu: Liebstes Clärchen! *Briefe* aus Karlsruhe 1792–1794 von Goethes Nichte Lulu Schlosser. Karlsruhe 1981.
- Schuldenpragmatik:* Großherzoglich Badische Pragmatik über landesherrliche Veräußerungen und Schulden-Aufnahmen. Karlsruhe 1806.
- SPECKLE, Ignaz: Das *Tagebuch* von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald. Bd. 2. Stuttgart 1966.
- Staatschreiberey-Ordnung oder Anhang zur Notariats-Ordnung vom Jahr 1806 für das Großherzogthum Baden.* Karlsruhe 1809.
- Staatsexamensordnung:* Juristische Examinationsordnung. Karlsruhe 1789. (Auch veröffentlicht in: Journal von und für Deutschland, 6. Jg. (1789), S. 518–523 und in: Göttingisches Historisches Magazin, Bd. 5 (1789), S. 357–368.)
- STOLL, Adolf: Friedrich Karl von *Savigny.* Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe. Bd. 1: Der junge Savigny. Berlin 1927.
- Synodal-Befehle* an sämtliche Ober- und Ämter und Specialate Baden-durlachischen Antheils, und Mahlberg. Karlsruhe 1769–1802.
- Wesentlicher Inhalt* des beträchtlichsten Theils der neuern hochfürstlich-markgräfllich-badischen Gesezgebung, oder alphabetischer Auszug aus den in den Carlsruher und Rastatter Wochenblättern befindlichen, auch mehrern andern dazu gehörigen, noch nicht gedruckten Verordnungen. Karlsruhe Bd. 1: 1782, Bd. 2: 1801, Bde. 3 und 4: 1814.

WINKELMANN, Eduard (Hrsg.): *Urkundenbuch der Universität Heidelberg*. Bd. 1: Urkunden, Bd. 2: Regesten. Heidelberg 1886.
Zensurordnung: Bücher-Censur-Ordnung. Karlsruhe 1797. (Neudruck als Kur-Badische Bücher-Censur-Ordnung. Karlsruhe 1804.)

2. Werke Brauers

– chronologisch geordnet –

a) *Dienstliche Schriften, die anonym erschienen*

Abdruck der in angemaßter Klagsache der Stadt Baden oder vielmehr einiger querulierender Bürger derselben gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht wegen vermeintlicher Religionsbeschwerden und in einigen damit verbundenen Sachen bey dem Höchstpreislichen Reichshofrat zu Wien vorgekommenen Schriften: nemlich denen Klägerischen Implorationen und denen Marggrävlichen Badischen darauf erstatteten Berichten auch erfolgten Kayserlichen Reskripten. Nebst einem Anhang. Zwei Teile. Karlsruhe 1780. Michael Macklot, 2°, 272 bzw. 377 S.

Ausführungen derer von dem Hochlöblichen Kayserlichen und Reichshofrath durch die, zu Gunsten einiger querulierender Bürger der Stadt Baden gegen den Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht in angemaßter Klagsache pro decernendo mandato poenali cassatorio et inhibitorio etc. provisorische Verordnungen [...] sowohl dem Hochfürstlichen Badischen Haus zugefügten besonderen als daraus auf sämtliche des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände ausfließenden allgemeinen Beschwerden, zur Rechtfertigung des zu deren Abwendung an Kayserliche Majestät und das versammelte Reich nothwendig gewordenen Recurses. Karlsruhe 1780. Michael Macklot, 2°, 104 S.

Gemeinsam mit Günderrode, Hector von: *Wesentlicher Inhalt* des beträchtlichsten Theils der neueren hochfürstlich-markgräfllich-badischen Gesezgebung, oder alphabetischer Auszug aus den in den Carlsruher und Rastatter Wochenblätter befindlichen, auch mehreren andern dazu gehörigen, noch nicht gedruckten Hochfürstlich-Markgräfllich-Badischen Verordnungen. Karlsruhe 1782. Michael Macklot, 8°, 819 S.

Beweis der *Landsässigkeit* der Vasallen von Gemmingen im Hagenschies, nebst der Geschichte des darüber entstandenen Prozesses, und einer Anzeige der aus dessen Entscheidung entstandenen des Fürstlichen Hauses Baden besonderen sämtlich höchst und hoher Stände des Reichs gemeinen Beschwerden: in Sachen der Reichsritterschaft in Schwabens Ort am Nekar, Schwarzwald, und Ortenau gegen des Herrn Marggraven von Baden Durchlaucht puncto Rescripti die Verkündung Kayserlicher Edicte betreffend. Karlsruhe 1784. Michael Macklot, 2°, 340 S.

Geschichtliche Darstellung der Schirms- und Subjections Verhältnisse des Markgräfllich Badischen zur Grafschaft Eberstein gehörigen Klosters *Frauenalb* und des Hochfürstlichen Badischen Verhaltens in dem von dem Kloster deßfalls erregten Prozeß zur Ablehnung der klösterlichen Vorwürfe als ob man anhaltender Zudringlichkeiten wider dasselbe und einer Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction Hochfürstl. Seits sich schuldig gemacht habe. Mit einem Urkundenanhang. Karlsruhe 1797. Michael Macklot, 2°, 139 S.

b) *Private Schriften*

Abhandlungen zur Erläuterung des *Westphälischen Friedens*.

Bd. 1: Abhandlungen von den Normen des Kirchenzustandes in Ländern, welche kraft der Amnestie oder anderswoher restituirt werden überhaupt, und besonders in strittigen Territorien, und Orten die der halsgerichtlichen Obrigkeit, Patronat, oder der

- Filialität eines anderen Reichsstandes unterworfen sind: zur Erläuterung des 2ten §phen im IIIten Artikel, sodann des 13ten, 43ten und 44ten §phen im Vten Artikel des Westphälischen Friedens nebst einer von der Auslegungskunde dieses Reichsgesetzes. Offenbach am Main 1782. Ulrich Weiß, 8°, 404 S.
- Bd. 2: Abhandlung von den Normen zur Entscheidung der Strittigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten und deren Folgen auf die einer stehenden oder eingehenden Kirchenstiftung zugehörigen in anderen Territorien gelegenen Renten und Gefälle zur Erläuterung des Iten, sodann 45sten bis 47sten §phen im Vten Artikel des Westphälischen Friedens – nebst einer Einleitung von dem Verhältniß der Kirchengüter gegen die Staatsgewalt nach dem natürlichen und dem deutschen Staatsrecht. Offenbach am Main 1784. Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede, 8°, 487 S.
- Bd. 3: Abhandlung von dem Entscheidungstag und dessen Einfluß auf eingezogenes oder stehendes mittelbares Kirchengut beeder Reichsreligionen. Nebst einer Einleitung von dem Friedensschlußmäßigen Distinctiv-Character der öffentlichen und Privat-Religionsübung der Unterthanen. Offenbach am Main 1785. Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede, 8°, 640 S.
- Gedichte in den Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten – Eine gemeinnützige Wochenschrift. 3. Jg. (1783), Basel, Kehl.
- Freundschaftliche Prüfung* einiger Sätze in Herrn Justizrath und Prof. Mayers Erläuterungen des Westphälischen Friedens über geistliche Mediatstifter, Güter, deren inn- und ausländischen Renten. In: Wissenschaftliches Magazin für Aufklärung. Hrsg. von Posselt, Ernst Ludwig. Ersten Bandes viertes Heft. Kehl 1785. [= D. Posselts wissenschaftliches Magazin für Aufklärung. Leipzig. I. Band, IV. Stück (1785)], S. 397–430.
- Beytrag zur deutschen Landstaatsrechtlehre*. Räthliches Bedenken über den Abdruck des klägerischen Gegenberichts in Sachen mehrerer Bürger der Stadt Baden gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht. Karlsruhe 1786. Michael Macklott, 4°, 104 S.
- Kirchenlieder im *Neuen Evangelischen Gesangbuch* zur Beförderung der öffentlichen und häuslichen Andacht. Durlach 1786.
- Nr. 240: Herr, unser Hort, dein göttlich Wort blieb lange Zeit verborgen.
- Nr. 372: Auf, auf, mein Geist, betrachte des Christen hohen Stand.
- Nr. 399: Dich lieb ich, Gott, denn deine Gande verjüngt mit jedem Morgen sich.
- Nr. 408: Gott, mein Trost und mein Vertrauen, ewig meine Zuversicht.
- Nr. 415: Jesus, den ich liebe, und doch oft betrübe.
- Nr. 482: Der wahren Christen ganzes Leben ist Kampf und schwere Pilgerschaft.
- Nr. 488: Dein Geist, o Jesu, heilge mich, vor dir zu wandeln würdiglich.
- Nr. 489: Ich sterbe täglich, und mein Leben neigt immer mehr zum Grab sich hin.
- Nr. 493: Wer weiß, wie nahe mir mein Ende?
- Nr. 496: Säh ich der Dinge tiefsten Grund und sprach mit Engelszungen.
- Pauleidolonchroneikon* oder Gedancken eines Südländers über Europäische Religionschriften, Aufklärungs Weisheit, und glänzende Aussichten der Kirche, hrsg. von einem Reisenden zum Nutzen und Frommen seiner Landsleute. Christianstadt im ersten Jahrzehnd der Bildung der einen und untheilbaren Christenrepublik. Karlsruhe 1797. Macklot, 8°, 230 S. Anonym erschienen.
- Abhandlung über die Reichsständischen Befugnisse in Bezug auf die Form der *Appellationen*, welche von ihren Erkenntnissen an die höchsten Reichsgerichte genommen werden, besonders mit Rücksicht auf die desfalls bestehenden Markgräfllich-Badischen Gesetze und Herkommen. In: Magazin von und für Baden, Karlsruhe. Jg. 1802, Bd. 1, 1. Stück, S. 231–284; 2. Stück, S. 3–33.
- Gedanken über Protestantismus* und dessen Einfluß auf die Rechte der Kirchengewalt und der Religionslehrer. Ein Seitenstück zu der Abhandlung im Journal für theologische Literatur, Jahrgang 1801, Stück V. und VI. Karlsruhe 1802. Michael Macklot, 8°, 306 S.

- (Nach Gradmann, Brauer, S. 827, auch bei Gebhardt und Körber in Frankfurt/Main erschienen.)
- Ueber die Verheißungen von positiven Gebetsbörungen.* In: Christliche Monatsschrift zur Stärkung und Belebung des christlichen Sinns. Hrsg. von Ewald, Johann Ludwig. Nürnberg, 3. Jg. (1802), Bd. 1, S. 25–43, 95–107.
- Die Erziehung im Todtenreich.* In: Christliche Monatsschrift zur Stärkung und Belebung des christlichen Sinns. Hrsg. von Ewald, Johann Ludwig. Nürnberg, 3. Jg. (1802), Bd. 2, S. 206–224.
- Christliches Pilgerlied.* In: Christliche Monatsschrift zur Stärkung und Belebung des christlichen Sinns. Hrsg. von Ewald, Johann Ludwig. Nürnberg, 3. Jg. (1802), Bd. 2, S. 463–466.
- Gedanken über einen *Kirchenverein* beeder protestantischen Religionsparthieen. Karlsruhe 1803. Michael Macklot, 8°, 112 S.
- Beantwortung der Gedanken eines Ungenannten.* In: Christliche Monatsschrift zur Stärkung und Belebung des christlichen Sinns. Hrsg. von Ewald, Johann Ludwig. Nürnberg, 5. Jg. (1804), Bd. 1, S. 87–111.
- Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der *Rheinischen Bundes*-Staaten in Fünfzig Sätzen. Karlsruhe 1807. Christian Friedrich Müller und in Kommission bei Mohr und Zimmer, Heidelberg, 8°, 295 S.
- Antwortschreiben* des Geheimenrats Brauer, geschrieben unter den Hütten Keder, im April 1808, auf das Schreiben des Herrn Friedrich Carl von Moser, dd. Abrahams Schoos im August 1807. In: Der Rheinische Bund. Hrsg. von Winkopp, Peter Adolph. Aschaffenburg, Bd. 6 (1808), S. 325–362.
- Das Christenthum ist Regierungsanstalt.* Ein Wort für unsere Zeiten. Leipzig 1807. Paul Gotthelf Kummer, 8°, 240 S.
- Het christendom eene rijksregeling: een woord vorr onze tijden. Amsterdam 1808. W. van Vliet, 8° (Übersetzung des vorherigen Werks ins Niederländische.)
- Erläuterungen* über den Code Napoléon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung. 6 Bde. Alle Karlsruhe, Christian Friedrich Müller, 8°. Digitalisierte Ausgabe: <http://dlib-pr.mpiet.mpg.de>.
- Erster Band: Personen und Sachen-Recht oder über Saz 1–710. 1809. 600 S.
- Zweiter Band: Von den gewinnenden Rechtsgeschäften oder über Saz 711–1100.d.e. 1809. 541 S.
- Dritter Band: Von erwerbenden Rechtsgeschäften oder über Saz 1101–2010.l. 1810. 720 S.
- Vierter Band: Von den schützenden Rechtsgeschäften und dem Handelsrecht oder über Saz 2011. bis zu Ende sammt Register. 1810. 688 S.
- Fünfter Band. Eigenthümlichkeiten des Napoleonischen gegen dem Justinianischen Recht mit Rücksicht auf das Badische Landrecht. 1810. 654 S.
- Sechster Band: Rechtsdenkwürdigkeiten für die Anwendung des Code Napoléon als Landrecht des Großherzogthums Baden. 1812. 830 S.
- Zusammen mit Zachariä, Karl Salomo als Herausgeber: *Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden.* Jg. 1812. Heidelberg 1813. Mohr und Zimmer, 8°, 423 S.
- Zusammen mit Zachariä, Karl Salomo: Ankündigung, statt der *Vorrede*. In: Ebd. S. 4–5.
- Übersicht der im vorigen Jahr erschienenen Gesetze* des Großherzogthums Baden. In: Ebd. S. 7–68.
- Über Sammtvergleiche* zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute und ihren Einfluß auf deren Wiederbefähigung. In: Ebd. S. 69–115.
- Ueber Consequenz und Inconsequenz in Bezug auf die Aufhebung des *Eigenthums*. In: Ebd. S. 374–380.
- Ehrenrettung für den Ausdruck: *Badisch*. In: Ebd. S. 380–384.

3. Literatur

- Allgemeine Deutsche Biographie. (ADB). 56 Bände, Leipzig, München 1875–1912.
- ANDREAS, Willy: *Baden nach dem Wiener Frieden* 1809. Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission, Neue Folge 15. Heidelberg 1912.
- DERS.: *Badische Politik unter Karl Friedrich*. In: ZGO 65 (1911), S. 415–442.
- DERS.: Friedrich Brauer und die Entstehung des ersten badischen *Organisationsedikts* vom 4. Februar 1803. In: ZGO 63 (1909), S. 628–672.
- DERS.: Geschichte der badischen *Verwaltungsorganisation* und Verfassung in den Jahren 1802–1818. Bd. 1: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik. Leipzig 1913.
- DERS.: Die *Einführung* des Code Napoléon in Baden. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung) 31 (1910), S. 182–234.
- DERS.: Art. Johann Nikolaus Friedrich *Brauer*. In: NDB, Bd. 2 (1955), S. 542–543.
- Archiv für den Code Napoleon*. Herausgegeben von Dabelow, Christoph Christian. 5 Hefte. Halle 1808/09.
- ARETIN, Karl Othmar von: *Das Alte Reich* 1648–1806. Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806). Stuttgart 1997.
- ARNDT, Erwin: Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat *Baden*. In: ZGO 101 (1953), S. 157–264; 102 (1953), S. 436–531.
- ASCHE, Susanne: Bildung, Wirtschaft und Politik. Der erste Karlsruher Bürgermeister Christian *Griesbach* (1772–1838) als Vertreter des neuen Bürgertums. In: ZGO 144 (1996), S. 355–379.
- DIES.: *Entwicklung und Ausbau* zur Großherzoglich badischen Haupt- und Residenzstadt 1806–1830. In: Karlsruher Stadtgeschichte. Karlsruhe 1998. S. 192–229.
- Baden. Land – Staat – Volk. 1806–1870*. Karlsruhe 1980.
- Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons*. Bde. 1.1 und 1.2: Katalog, Bd. 2: Aufsätze. Stuttgart 1987.
- BADER, Carl: *Die katholische Kirche im Großherzogtum Baden*. Freiburg 1860.
- Badische Biographien*. Hrsg. von Weech, Friedrich von. Bde. 1 und 2: Heidelberg 1875, Bd. 4: Karlsruhe 1891.
- Badisches Neues Gesangbuch* zur Beförderung der öffentlichen und häuslichen Andacht. Durlach 1786.
- BAIER, Johann Wilhelm: *Compendium theologiae positivae*. Jena ³1694.
- BALDES, Annette Jasmin: *Die Entstehung des Strafgesetzbuches* für das Großherzogtum Baden von 1845. Hamburg 1999.
- BASTGEN, Hubert: Dalbergs und Napoleons *Kirchenpolitik* in Deutschland. Paderborn 1917.
- BECK, Josef: Carl Friedrich *Nebenius*. Mannheim 1866.
- BECKE-KLÜCHTZNER, Edmund von der: *Stammtafeln des Adels des Großherzogtums Baden*. Baden-Baden 1886.
- BEHR, Wilhelm Joseph: *Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes* aus dem Standpunkt des öffentlichen Rechts. Frankfurt am Main 1808.
- BEINERT, Berthold: *Geheimer Rat* und Kabinett in Baden unter Karl Friedrich (1783–1811). Berlin 1937.
- BENRATH, Gustav Adolf: *Die Entstehung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche* in Baden (1821). In: Erbacher, Hermann (Hrsg.): *Vereinigte evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971*. Karlsruhe 1971, S. 49–113.
- DERS.: *Die evangelische Kirche in Baden* 1771–1821. In: *Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons*. Bd. 2, S. 297–311.
- BERDING, Helmut: *Judenemanzipation im Rheinbund*. In: Weis, Eberhard (Hrsg.): *Reformen im rheinbündischen Deutschland*. München 1984, S. 269–284.

- BERG, Günther Heinrich von: *Rezension* von Brauers „Beyträge zu einem Staatsrecht des Rheinischen Bundes in 50 Sätzen“. In: Der Rheinische Bund, Bd. 9 (1808), S. 11–31.
- BEYERLE, Franz: *Rezeptionsvorgänge in Südwestdeutschland*. In: Der Konstanzer Juristentag 1947. Hrsg. von der Generaljustizdirektion der Militärregierung des französischen Besatzungsgebiets in Deutschland. Tübingen 1947, S. 219–229.
- BINGNER, Adrian: *Justizgesetze für das Großherzogthum Baden*. Abteilung 1: Civilrecht, Badisches Civilgesetzbuch nebst Ergänzungen. Mannheim 1879.
- BISCHOF, Franz Xaver: *Das Ende des Bistums Konstanz*. Stuttgart, Berlin, Köln 1989.
- BISSKAMP, Elard: Der beste Trost eines Christen wider die Verwesung seiner selbst und seiner Freunde. Leichenpredigt für *Sabine Brauer*. Mit zwei Beilagen: „Trauer- und Trost-Gedanken, bey dem frühzeitigen Todesfall der Wohlseligen Frau Brauer, geborne Rücker, aufgesetzt von dreyen ergebene[n] Freunden und Diener.“; „Gedanken des Herrn Canzley-Director Brauers, bey dem frühen Absterben Seiner Geschätzten Ehegattin.“ Büdingen 1756.
- BITTERAU, Theodor: *Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches*. München 1905. ND Hildesheim, Zürich, New York 1983.
- BÖCKENFÖRDE, Ernst Wolfgang: *Gesetz und gesetzgebende Gewalt*. Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus. Berlin² 1981.
- BOELKE, Willi A.: *Reformen, Konjunkturen, Krisen*. Frühe Anfänge der modernen Wirtschaftsgesellschaft. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Bd. 2, S. 175–192.
- BOUSQUET, André-Romain: *Explication du code civil*. 5 Bde. Avignon 1804/05.
- BRAUER, Christoph Friedrich: *Historische Nachrichten von den Mährischen Brüdern zu Herrnhag, in der Grafschaft Büdingen, worin Wasbey und nach ihrer Aufnahme bis jetzo her meistens in politischen Händeln vorgegangen*. Frankfurt am Main, Leipzig 1751. ND in: Beyreuther, Erich/Meyer, Gerhard (Hrsg.): *Antizinzendorfiana*, Bd. 5. Hildesheim, New York 1978.
- DERS.: *Gedanken des Herrn Canzley-Director Brauers, bey dem frühen Absterben Seiner Geschätzten Ehegattin*. In: Bisskamp, Sabine Brauer. S. 34–36.
- BRAUER, Rudolf: *Barthold Brauer und seine Nachkommen* – Stammtafeln. [Neustrelitz 1938].
- BRUNN, Friedrich Leopold: *Briefe über Karlsruhe*. Berlin 1791. ND Karlsruhe 1988.
- BULLING, Karl: *Die Rezensenten der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens 1804–1813*. Claves Jenenses – Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek Jena, Bd. 11. Weimar 1962.
- CAMPENHAUSEN, Axel Freiherr von: *Staatskirchenrecht*. München³ 1996.
- CAST, Friedrich: *Historisches und genealogisches Adelsbuch des Königreichs Württemberg*. Stuttgart 1839.
- CAVAN, Georg Wilhelm: *Das Krieges- oder Militair-Recht, wie solches jetzt bei der Königlich Preussischen Armee besteht*. 2 Bde. Berlin 1801.
- Code Napoléon – Badisches Landrecht*. Wegbereiter Deutscher Rechtsgeschichte. Ausstellungskatalog. Bearb. von Müller-Wirth, Christof/Wagner, Christina. Heidelberg 1997.
- DABELOW, Christoph Christian: *Theoretisch-praktischer Kommentar über den Code Napoléon*. 2 Teile. Nebst einem Anhang das westphälische Recht betreffend. Leipzig 1810.
- DAHLMANNS, Gerhard J.: *Die Gesetzgebung zum Verfahrensrecht – Deutschland*. In: Coing, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*. Bd. 3/2. München 1982. S. 2615–2697.
- DANIELS, Heinrich Gottfried Wilhelm: *Code Civil – Bürgerliches Gesetzbuch*. Köln 1805. *Danksagungsschreiben* eines mediatisirten deutschen Reichsstandes an Friedrich Carl Moser, *nebst dessen Antwort*. In: Der Rheinische Bund, Bd. 5 (1808), S. 402–411.

- DELAPORTE, Jean Baptiste François: *Les pandectes françaises ou recueil complets de toutes les lois en vigueur*. Paris [o.J.].
- DIEZINGER, Sabine: *Französische Emigranten und Flüchtlinge in der Markgrafschaft Baden (1789–1800)*. Frankfurt am Main 1991.
- DÖDERLEIN, Johann Christoph: *Christlicher Religions-Unterricht nach den Bedürfnissen unserer Zeit*. 4 Bde. Nürnberg, Altdorf, Frankfurt am Main, Leipzig 1785–1791.
- DÖLEMEYER, Barbara: *Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1993.
- DIES.: *Kodifikationen und Projekte*. In: Coing, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*. Bd. 3/2. München 1982. S. 1440–1625.
- DORNER, Emil: *Das badische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Erläuterungen*. Karlsruhe 1902.
- DRAIS, Carl Wilhelm Friedrich Ludwig Freiherr von: *Dem verewigten Aug. Joh. Freiherrn von Hahn*. In: *Journal von und für Deutschland*, 5. Jg. 1788, S. 414–418. (Auch separat erschienen Durlach 1788.)
- DERS.: *Gemälde über Karl Friedrich*. Mannheim 1829.
- DERS.: *Geschichte der badischen Gerichtshöfe in neuerer Zeit*. Mannheim 1821.
- DERS.: *Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich vor der Revolution*. 2 Bde. Karlsruhe 1818.
- DERS.: *Proben eines Necrologs*. Beilage zu Bd. 2 der *Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich vor der Revolution*. Karlsruhe 1818.
- DRÜLL, Dagmar: *Heidelberger Gelehrtenlexikon*. Bd. 2: 1803–1932. Berlin, Heidelberg 1986.
- DUTTLINGER, Johann Georg: *Auszugsweise Mitteilung und Besprechung des Rechtsgutachtens des Spruchkollegiums der Großherzoglichen Akademie zu Heidelberg, betr. die Nichtigkeitsklage gegen das Testament der Christiana Barbara Grab zu Pforzheim aus dem Jahr 1825*. In: Ders./Kettennaker, Johann Nepomuk/Weiler, Georg Freiherr von (Hrsg.): *Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden*. Freiburg. Bd. 1 (1830), S. 221–236.
- EBEL, Wilhelm: *Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn*. Göttingen 1975.
- EHMANN, Johannes: *Union und Konstitution*. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1797–1834). Karlsruhe 1990.
- DERS.: *Zeitabschnitt 1797–1833: Vorgeschichte der Union – Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung – Übergangsphase*. In: *Geschichte der badischen evangelischen Landeskirche in Quellen*. Karlsruhe 1996, S. 21–80.
- EHMER, Hermann: *Geschichte der Grafschaft Wertheim*. Wertheim 1989.
- EHRENBERG, Kurt: *Baugeschichte von Karlsruhe 1715–1870*. Karlsruhe 1909.
- EIBACH, Joachim: *Loyalität und „standesgemäße“ Lebensweise*. Zur Entstehung der staatlichen Beamtenhinterbliebenenpension am Beispiel Badens. In: *ZGO* 139 (1991), S. 503–513.
- ENDRES, Peter: *Die französische Prozeßrechtslehre vom Code de procédure (1806) bis zum beginnenden 20. Jahrhundert*. Tübingen 1985.
- ERBACHER, Hermann: *Die Gesang- und Choralbücher der lutherischen Markgrafschaft Baden-Durlach 1556–1821*. Karlsruhe 1984.
- ERLER, Adalbert: *Vorrang, Vortritt*. In: *HRG*, Bd. 5 (1998), Sp. 1058–1061. *Evangelisches Gesangbuch*. Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Baden, pour l'Eglise de la Confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine, pour l'Eglise Reformée d'Alsace et de Lorraine. Karlsruhe 21996.
- EWALD, Johann Ludwig: *Nekrolog auf Friedrich Brauer*. In: *Heidelberger Jahrbücher der Literatur – Intelligenzblatt* 1813, Nr. 11, S. 95–99. Mit einem „Nachtrag zu des sel. Staats- und Cabinetsraths Brauers Biographie“. In: *Ebd.* 1813, Nr. 12, S. 102–104.

- FECHT, Karl-Gustav: Geschichte der Haupt- und Residenzstadt *Karlsruhe*. Karlsruhe 1887, ND Karlsruhe 1976.
- FEDERER, Julius: Beiträge zur Geschichte des Badischen *Landrechts*. In: Bader, Karl S. (Hrsg.): Baden im 19. und 20. Jahrhundert – Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien. Bd. 1. Karlsruhe 1950, S. 81–181.
- DERS.: *Recht und Juristen* im alten Baden. In: FS zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe. Karlsruhe 1950, S. 49–70.
- FEEES, Karl: Das *Strafrecht* in Baden zur Zeit Karl Friedrichs. In: Die Pyramide. Wochenschrift zum Karlsruher Tagblatt, 18. Jg., Nr. 37, 15.9.1929, S. 147 f.
- FEHRENBACH, Elisabeth: *Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht*. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten. Göttingen 1974.
- DIES.: *Das Scheitern der Adelsrestauration in Baden*. In: Weis, Eberhard (Hrsg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland. München 1984, S. 251–254.
- FENSKE, Hans: 175 Jahre *badische Verfassung*. Karlsruhe 1993.
- DERS.: *Die Kirchenunion in Baden*. Zustandekommen und Probleme. In: Protestantismus und Politik. Karlsruhe 1996, S. 9–27.
- FIEDLER, Siegfried: Das *Militärwesen Badens* in der Zeit Napoleons. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Bd. 2, S. 255–273.
- FISCHER, Detlev: *Karlsruher Juristenportraits* aus der Vorzeit der Residenz des Rechts. Karlsruhe 2004.
- FISCHER, Kuno: *Festrede* zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Ruprecht-Karls-Hochschule zu Heidelberg. Heidelberg 1886.
- FLECK, Egid: *Die Anfänge der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung* in den früheren Gebieten des heutigen Landes Baden-Württemberg. Karlsruhe 1958.
- Fortgesetzte Korrespondenz* zwischen einem Mediatisierten und Friedrich Karl Moser. In: Der Rheinische Bund, Bd. 6 (1808), S. 386–407.
- FRIEDRICH, Otto: Einführung in das *Kirchenrecht*. Göttingen ²1978.
- FRÖHLICH, Friedrich: *Die badische Gemeindegesetzgebung*. Karlsruhe ²1861.
- FÜRST, Rainer: Christian Friedrich *Müller*. Ein Lebensbild. In: Code Napoléon – Badisches Landrecht. S. 42–61.
- FURTWÄNGLER, Martin: Luise Caroline Reichsgräfin von *Hochberg* (1768–1820). Handlungsspielräume einer morganatischen Fürstengattin am Karlsruher Hof. In: ZGO 146 (1998), S. 271–292.
- DERS.: Die *Standesherren* in Baden (1806–1848). Politische und soziale Verhaltensweisen einer bedrängten Elite. Frankfurt am Main, Bern, Las Vegas 1996.
- GABLER, Johann Philipp: *Rezension des Buches von Christoph Friedrich Thomasius: Ueber Veredelung des christlichen Cultus durch Hülfe der Aesthetik*. Nürnberg 1803. In: Neuestes theologisches Journal, Bd. 5 (1803), S. 509.
- GALL, Lothar: *Gründung und politische Entwicklung des Großherzogtums bis 1848*. In: Badische Geschichte. Stuttgart 1979, S. 11–36.
- GEIGES-HEINDEL, Franziska: Das Benediktinerinnenkloster *Frauenalb* vom 30jährigen Krieg bis zu seiner Auflösung. In: ZGO 147 (1999), S. 423–437.
- GESTRICH, Andreas: *Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß* (1648–1814). In: Dirlmeier, Ulf (u. a.): Deutsche Geschichte. Stuttgart 1999, S. 161–229.
- GESSLER-WIRSIG, Eva: Die badische *Behörden- und Verwaltungsorganisation* zur Zeit Schlossers. In: Johann Georg Schlosser (1739–1799). Ausstellungskatalog. Karlsruhe 1989, S. 299–309.
- DIES.: [Beiträge über Johann Georg *Schlosser*]. In: Ebd. S. 263–268.
- GLOCKNER, Karl: *Badisches Verfassungsrecht*. Karlsruhe ²1930.
- GMELIN, Moriz: Urkunden, Regesten und Nachweisungen zur Geschichte des *Klosters Frauenalb*. In: ZGO 23 (1871), S. 263–342.

- GÖLLER, Emil: Die *Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“*. In: FDA 55 (1927), S. 143–216; 56 (1928), S. 436–613.
- GÖNNER, Richard/SESTER, Josef: Das *Kirchenpatronatsrecht* im Großherzogtums Baden. Stuttgart 1904.
- GOETZ, Alfred (Hrsg.): *Trübners Deutsches Wörterbuch*. 8 Bde. Berlin, Leipzig 1936–1956.
- GOLLWITZER, Heinz: *Die Standesherren*. Göttingen ²1964.
- GOTHEIN, Eberhard: *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes* und der angrenzenden Landschaften. Straßburg 1892.
- GRADMANN, Johann Jacob: Das gelehrte Schwaben oder Lexicon der jetzt lebenden schwäbischen Schriftsteller. Art. *Brauer*, S. 58 f., mit einem Nachtrag auf S. 827. Ravensburg 1802.
- GRIMM, Jacob und Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch*. 32 Bde. Leipzig 1854–1956, ND München 1984.
- GROSS, Norbert J.: *Der Code Civil in Baden: Eine deutsch-französische Rechtsbegegnung und ihr Erbe*. Baden-Baden 1993.
- DERS.: *Der Code Napoléon in Baden und sein Verleger C. F. Müller*. Heidelberg 1997.
- GÜNDERODE, Hektor Wilhelm von: *Sämtliche Werke* aus dem teutschen Staats- und Privat-Rechte, der Geschichte und Münzwissenschaft, mit neuen Abhandlungen und vielen Zusätzen herausgegeben von Ernst Ludwig Posselt. 2 Bde. Leipzig 1787.
- HAEBLER, Rolf Gustav: *Ein Staat wird aufgebaut*. Badische Geschichte 1789–1818. Baden-Baden 1948.
- HAHN, Gustaf: *Geschichte der Großherzoglich-badischen Gebäudeversicherungsanstalt*. Hannover 1912.
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. (HRG) Hrsg. von Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard. 5 Bde. Berlin 1971–1998.
- HARTLEBEN, Theodor: *Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe und ihrer Umgebung*. Mit einem Anhang: *Litterarisches Karlsruhe*. Karlsruhe 1815.
- HATTENHAUER, Hans: *Europäische Rechtsgeschichte*. Heidelberg ³1999.
- HAUG, Fl. H.: *Rezension zu Windelband, Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs*. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 93 (1913), S. 708–710.
- HEBEL, Johann Peter: *Schatzkästlein des rheinischen Hausfreunds*. Tübingen 1811.
- HECHT, Winfried: Neues zu Johann Baptist Hofer. In: Rottweiler Heimatblätter 54 (1993), Nr. 5, S. 1 f.
- HELLBACH, Johann Christian von: *Adels-Lexikon*. Bd. 2. Ilmenau 1826.
- HENCKEL, Wolfram: Justus *Claproth* (1728–1805). Göttinger Lehrer des Konkursrechts im 18. Jahrhundert. In: Loos, Fritz (Hrsg.): *Rechtswissenschaft in Göttingen*. Göttingen 1987, S. 100–122.
- HENSSLER, Ortwin: Notar und Staatsschreiberei. J. N. Friedrich Brauers Badische *Notariatsordnung* von 1806. In: Badische Heimat 61 (1981), S. 326–342.
- HERMES, Sabina/NIEMEYER, Joachim: *Unter dem Greifen*. Altbadisches Militär von der Vereinigung der Markgrafschaft bis zu Reichsgründung 1771–1871. Karlsruhe 1984.
- HEYDENREUTER, Reinhard: *Wappenrecht*. In: HRG, Bd. 5 (1998), Sp. 1139–1144.
- HIRSCH, Fritz: 100 Jahre *Bauen und Schauen*: ein Buch für jeden, der sich mit Architektur aus Liebe beschäftigt, oder weil sein Beruf es so will; zugleich ein Beitrag zur Kunsttopographie des Großherzogtums Baden mit besonderer Berücksichtigung der Residenzstadt Karlsruhe. 2 Bde. Karlsruhe 1932, 1938.
- HOCHSTRASSER, Olivia: Hof, Stadt, Dörfle – *Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft* (1715–1806). In: *Karlsruher Frauen 1715–1945*. Karlsruhe 1992, S. 19–101.
- HOCHSTUHL, Franz Sales: Ein *Schulkonflikt* zwischen Baden-Durlach und Fürstbischof von Speier in der Stadt Baden 1780–1783. In: FDA 58 (1931), S. 1–98.

- DERS.: *Staat, Kirche und Schule* in den baden-badischen Landen unter Markgraf Karl Friedrich (1771–1803). 1. Teil: Das höhere Schulwesen. Freiburg i. Br. 1927.
- HÖMIG, Klaus Dieter: *Der Reichsdeputationshauptschluß* vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche. Tübingen 1969.
- HOHNHORST, Levin Carl Freiherr von: *Noten zu Urteilen des Oberhofgerichts*. In: Ders. (Hrsg.): *Jahrbücher des Großherzoglichen Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim*. Mannheim. Bd. 2 (1824), S. 382–393.
- HOLLERBACH, Alexander: Julius *Federer* (1911–1984): Rechtshistoriker und Verfassungsjurist. In: Köbler, Gerhard/Nehlsen, Hermann (Hrsg.): *Wirkungen europäischer Rechtskultur – FS für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*. München 1997, S. 377–393.
- HOLZMANN, Johann Michael: *Anzeige des Synodal-Rescripts von 1802*. In: *Magazin von und für Baden*, Jg. 1802, Bd. 1, 1. Stück, S. 359–382.
- DERS.: *Kurze Geschichte des lutherischen Pfarrwittwenfiskus* in der Markgrafschaft. In: *Magazin von und für Baden*, Jg. 1803, Bd. 2, 1. Stück, S. 17–110.
- DERS.: Resultat aus dem 41jährigen Gang der Badendurlachischen *Brandversicherungsanstalt*, aufgestellt als Einladung zur Theilnahme an dieser höchstwohlthätigen Anstalt. In: *Magazin von und für Baden*, Jg. 1803, Bd. 2, 2. Stück, S. 156–169.
- DERS.: *Ueber das rechtliche Verhältnis der Juden im Badischen*. In: *Magazin von und für Baden*, Jg. 1802, Bd. 1, 1. Stück, S. 72–104, Bd. 2, 1. Stück, S. 34–76.
- DERS.: *Ueber den Wittwenfiscus der protestantischen Schullehrer*. In: *Magazin von und für Baden*, Jg. 1802, Bd. 2, 2. Stück, S. 55–80.
- DERS.: *Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder in den lutherischen Pfarrwittwenfiskus* der alten Markgrafschaft. In: *Magazin von und für Baden*, Jg. 1803, Bd. 2, 2. Stück, S. 230–260.
- DERS.: *Verhandlungen über die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen* des Landes. In: *Magazin von und für Baden*, Jg. 1803, Bd. 1, 2. Stück, S. 254–333.
- HUBER, Ernst Rudolf: *Deutsche Verfassungsgeschichte* seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830. Rev. ND der 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln 1995.
- HUGO, Gustav: Besprechung der *Staatsexamensordnung*. In: *Göttingisches Historisches Magazin*, 5. Band (1789), S. 348–357.
- DERS.: *Erinnerungen aus dem Leben eines practischen Civilisten*. In: Ders.: *Civilistisches Magazin*. Bd. 4, S. 51–84. Berlin 1815.
- HUNDESHAGEN, Karl Bernhard: *Die Bekenntnisgrundlage* der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden. Frankfurt am Main 1851.
- IM HOF, Ulrich: *Das Europa der Aufklärung*. München 1993.
- JOHN, Herwig: *Frauenalb* – die ergänzende Klostergründung. In: Rückert, Peter/Schwarzmaier, Hansmartin (Hrsg.): *850 Jahre Kloster Herrenalb*. Stuttgart 2001, S. 167–177.
- Juden in Karlsruhe* – Beiträge in ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung. Karlsruhe 1988.
- JÜRGENS, Arnulf: *Emmerich von Dalberg* zwischen Deutschland und Frankreich. Seine politische Gestalt und Wirksamkeit 1803–1810. Stuttgart 1976.
- KALLER, Gerhard: *Die badischen Hochschulen*. In: *Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons*. Bd. 2, S. 343–354.
- KAPP, Friedrich: *Erich Justus Bollmann*. Ein Lebensbild aus zwei Welttheilen. Berlin 1880.
- KELLER, Richard August: *Geschichte der Universität Heidelberg* im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803–1813). Heidelberg 1913.
- KERN, Bernd-Rüdiger: *Die französische Gesetzgebung unter Napoleon*. In: *Juristische Schulung* 1997, S. 11–14.
- KETTENAKER, Johann Nepomuk von: *Übersicht der neuen Literatur* des vaterländischen Rechts. In: Ders./Duttlinger, Johann Georg /Weiler, Georg Freiherr von (Hrsg.): *Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden*. Freiburg. Bd. 1 (1830), S. 149–168, 275–291, 463–483.

- KLEINHEYER, Gerd/SCHRÖDER, Jan (Hrsg.): *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*. Heidelberg ¹1996.
- KLEINSCHMIDT, Arthur: *Karl Friedrich von Baden*. Heidelberg 1878.
- KLÜBER, Johann Ludwig: *Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten*. Erlangen 1803.
- KOCH, Manfred: *Karlsruher Chronik*. Karlsruhe 1992.
- KOLB, Johann Baptist: *Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden*. 3 Bde. Karlsruhe 1813, 1814, 1816.
- KRÄMER, Theodor: *Der Einfluss J. N. F. Brauers auf das badische evangelische Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung seiner Weltanschauung*. Maschinenschrift. Heidelberg 1942.
- KRAPP, Berthold: *Die bad. Ämterorganisation vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Ende der Rheinbundzeit*. Karlsruhe 1931.
- KREBS, Manfred: *Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe*. Stuttgart 1954.
- KRIEGER, Albert: *Geschichte der Familie Bürklin*. München 1905.
- KROENER, Bernhard R.: Johann Nikolaus Friedrich Brauer (1754–1813). In: Jeserich, Kurt G. A./Neuhaus, Helmut (Hrsg.): *Persönlichkeiten der Verwaltung*. Stuttgart, Berlin, Köln 1991, S. 61–64.
- KROESCHELL, Karl: *Deutsche Rechtsgeschichte*. Bd 3: seit 1650. Opladen ²1993.
- KRÜGER-LÖWENSTEIN, Uta: *Rußland, Frankreich und das Reich 1801–1803. Zur Vorgeschichte der 3. Koalition*. Wiesbaden 1972.
- KÜHLMANN, Wilhelm: Art. *Andreae*, Johann Valentin. In: Killy, Walther (Hrsg.): *Literaturlexikon*, Bd. 1. Gütersloh, München 1988, S. 170–172.
- LÄNGIN, Georg: *Aus Joh. Peter Hebel's ungedruckten Papieren*. Tauberbischofsheim 1882.
- LANDSBERG, Ernst: *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*. Dritte Abteilung, erster Halbband. München, Leipzig 1898.
- LAUER, Hermann: *Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden: von der Gründung des Großherzogtums bis zur Gegenwart*. Freiburg 1908.
- LAUFS, Adolf: *Rechtsentwicklungen in Deutschland*. Berlin, New York ⁵1996.
- LAUTS, Jan: *Karoline Luise von Baden*. Karlsruhe ²1990.
- LEISER, Wolfgang: Art. *Badisches Landrecht*. In: HRG, Bd. 1 (1971), Sp. 282 f.
- DESS., *Von Bamberg nach Karlsruhe*. Aus einem ungewöhnlichen Leben der Zeit um 1800. In: Kroeschell, Karl (Hrsg.): *Gerichtslauben-Vorträge*. Sigmaringen 1983, S. 85–94.
- LENEL, Paul: *Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738–1803*. Karlsruhe 1913.
- LEWIN, Adolf: *Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1738–1909)*. Karlsruhe 1909.
- LIEBEL, Helen Pauline: *Enlightened Bureaucracy versus enlightened despotism in Baden, 1750–1792*. Transactions of the American Philosophical Society. Neue Folge Bd. 55, Teil 5, Philadelphia 1965.
- LIERMANN, Hans: *Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden im konstitutionellem Staat 1818–1918*. In: Erbacher, Hermann (Hrsg.): *Vereinigte evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971*. Karlsruhe 1971, S. 521–554.
- LOCRÉ DE ROISSY, Jean Guillaume: *Espit du Code Napoléon ou conférence historique, analytique et raisonné du projet du Code civil des observations des tribunaux, des procès-verbaux du conseil d'état, des observations du tribunat, des exposés des motifs, des rapports et discours*. Paris 1805. Deutsch: *Geist der Civilgesetzgebung Frankreichs: ein ganz aus den Quellen geschöpfter erklärender Kommentar*. Übersetzt von Stichel, Franz/Glabach, F. L./Floret, Peter Josef, revidiert und mit Zusätzen begleitet von Altmendingen, Ludwig Harscher von. 4 Bde. Gießen 1808–1813.

- LOETZ, Francisca: Vom Kranken zum Patienten: *Medikalisierung und medizinische Vergesellschaftung am Beispiel Badens 1750–1850*. Stuttgart 1993.
- LÖWENSTEIN-WERTHEIM, Johann Graf von: *Ehrevorbietige Bemerkungen zu dem OrganisationsEdict für das Großherzogthum Baden vom 26ten Nov. 1809. in so fern solche die Standesherrliche Verhältnisse und Berechtigungen betrifft*. Wertheim 1810.
- LUDWIG, Theodor: Aktenstücke zur Geschichte der Badischen *Concordatsbestrebungen* in der Zeit Napoleons I. In: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 12 (1902), S. 167–229, 287–333.
- DERS.: *Der badische Bauer* im 18. Jahrhundert. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E., Heft 16. Straßburg 1896.
- MACKERT, Josef Alfons: *Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß*. In: Bader, Karl S. (Hrsg.): Baden im 19. und 20. Jahrhundert – Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien. Bd. 2. Karlsruhe 1950, S. 91–202.
- MAJER, Johann Christian Friedrich: *Erläuterungen des westphälischen Friedens* über geistliche Mediat-Stifter, Güter, deren in- und ausländische Renten und auch einige andere damit verwandte Materien nebst Rezensionen und Prüfung der sämtlichen über die Maynzische Kloster-Sache erschienenen Schriften. Tübingen 1785.
- MALLEVILLE, Jacques de: *Analyse raisonnée de la discussion du code civil au conseil d'état*. 3 Bde. Paris 1807. Ins Deutsche übersetzt von Wilhelm Blanchard. 4 Bde. [o.O.] 1808–1809.
- MANGOLD, Gustav: Die ehemalige *Reichsritterschaft* und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongreß bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818). In: ZGO 85 (1933), S. 3–108.
- MAYER, Anton: *Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechts* bis zur Einführung des neuen Landrechts. Belle-Vue bei Constanz 1844.
- MAYER, Hermann: Die *Universität Freiburg* in Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1. Teil, 1806–18. Bonn 1892.
- MEERWARTH, Hermann: Die *Öffentliche Meinung* in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung 1815–1818. Heidelberg 1907.
- MEID, Volker: Sachwörterbuch zur *deutschen Literatur*. Stuttgart 1999.
- MERK, Walter: Johann Nikolaus Friedrich *Brauer*, ein *Vorläufer des Sprachvereins*. In: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins 27 (1912), Heft 11, Sp. 341–344.
- MILLER, Max: *Um ein kurbadisches Landesbistum*. In: FDA 64 (1936), S. 54–76.
- MITTEIS, Heinrich/LIEBERICH, Heinz: *Deutsche Rechtsgeschichte*. München ¹⁹1992.
- MOHR, Alexander: 1815: *Im Schatten der neuen Prachtstraßen*. In: Alltag in Karlsruhe: vom Lebenswandel einer Stadt durch drei Jahrhunderte. Karlsruhe 1990, S. 64–97.
- MOLTER, Friedrich: Art. *Brauer*. In: Ersch, Johann Samuel/Gruber, Johann Gottfried (Hrsg.): Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, Teil 12, S. 292–293. Leipzig 1818–1898, ND Graz 1970.
- MORAW, Peter: *Kleine Geschichte der Universität Gießen 1607–1982*. Gießen 1982.
- MORUS, Samuel Friedrich Nathanael: *Epitome theologiae christianae*. Leipzig 1789, ²1791.
- MOSER, Johann Jakob: *Zusätze zum deutschen Staatsrecht*. Bde. 2–3. Frankfurt am Main 1782.
- MOSHEIM, Johann Lorenz von: *Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten*. Zuerst mit Anmerkungen hrsg. von Christian Ernst von Windheim. Nun neu bearb. von D. Christian August Günther. Leipzig 1800.
- MÜCKL, Stefan: *Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803*. Wendemarke der deutschen Verfassungsgeschichte für den deutschen Südwesten. In: Verwaltungsblätter Baden-Württemberg 2003, S. 144–153.
- NEBENIUS, Carl Friedrich: *Karl Friedrich* von Baden. Hrsg. von Weech, Friedrich von. Karlsruhe 1868.
- Neue Deutsche Biographie (NDB). Bisher 20 Bände. Berlin 1953–2001.

- NEUENSTEIN, Karl Freiherr von: *Das Wappen des Großherzoglichen Hauses Baden in seiner geschichtlichen Entwicklung*. Karlsruhe 1892.
- NIPPERDEY, Thomas: *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*. München 1983.
- OBSER, Karl: *Badische Politik in den Jahren 1782–1792*. In: Zeitschrift für Geschichte und Politik 5 (1888), S. 818–920.
- DERS.: *Frankfurt und Baden 1805–1806*. In: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge, Bd. 7 (1910), S. 317–322.
- DERS.: *Reitzensteins Entwurf einer Ministerialorganisation vom August 1806*. In: ZGO 57 (1903), S. 331–342.
- OEFTERING, Wilhelm Engelbert: *Geschichte der Literatur in Baden*. 2. Teil: Von Hebel bis Scheffel. Karlsruhe 1937.
- OER, Rudolphine Freiin von: *Der Friede von Preßburg*. Ein Beitrag zur Diplomatiegeschichte des Napoleonischen Zeitalters. Münster 1965.
- OTT, Hugo: *Baden*. In: Jeserich, Kurt/Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Bd. 2. Stuttgart 1983, S. 583–601.
- PAULUS, Jael B.: *Emanzipation und Reaktion 1809–1862*. In: *Juden in Karlsruhe – Beiträge zu ihrer Geschichte bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung*. Karlsruhe 1988, S. 81–94.
- PECHSTAEDT, Volkmar von: *Thematisches Verzeichnis der Kompositionen von Franz Danzi*. Tutzing 1996.
- PFEIFFER, Burkhard Wilhelm/PFEIFFER Friedrich Georg: *Napoleon's Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Deutschlands gemeinem Recht*. 2 Bde. Göttingen 1808.
- PEISTER, Erwin Johann Joseph: *Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der darauf bezüglichen öffentlichen Rechte*. Erster Theil: *Aeusserere Staatsverhältnisse des Großherzogthums*. Heidelberg 1836.
- PLANCK, Gottlieb Jakob: *Über Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christlichen Hauptparteien, mit einer kurzen historischen Darstellung der Umstände, welche die Trennung der lutherischen und reformierten Partei veranlaßten, und der Versuche, die zu ihrer Wiedervereinigung gemacht wurden*. Tübingen 1803.
- RADY, Mauritius von/SCHOLL, Johann (Hrsg.): *Wegweiser für die Großherzogliche Residenzstadt Karlsruhe*. Karlsruhe 1818. Neu hrsg. vom Antiquariat der Braunschen Buchhandlung. Karlsruhe 1978.
- RAIF, August Friedrich: *Das Karlsruher Gesellschaftsleben zur Zeit J. P. Hebels*. In: *Badische Heimat* 15 (1928), S. 105–112.
- REICH, Norbert: *Kodifikation und Reform des Russischen Zivilrechts vom neunzehnten Jahrhundert bis zum Erlaß des Svod Zakonov (1833)*. In: *Ius Commune* 3 (1970), S. 153–185.
- REICHLIN-MELDEGG, Karl Alexander Freiherr von: *Heinrich Eberhard Gottlob Paulus und seine Zeit*. 2 Bde. Stuttgart 1853.
- Die Reichsunmittelbarkeit des von Gemmingischen Gebietes vor dem Hagenschieße vorgeleget und dem Hochfürstlich Badischen sogenannten Beweise der Landsäßigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen in dem Hagenschieße entgegengesetzt*. [Anonym hrsg. von der Reichsritterschaft Schwaben, Kanton Neckar, Schwarzwald, Ortenau in Tübingen, o.O., o.J.].
- REUSS, Johann August: *Teutsche Staatskanzley*. 1. Teil. Ulm 1783.
- RIEFFEL, Johann Franz: *Princeps catholicus ecclesiastici regiminis quod ad disciplinae causas particeps*. Göttingen 1775.
- ROSEN, Edgar R.: *Italien im Französischen Zeitalter (1796–1815)*. In: Schieder, Theodor (Hrsg.): *Handbuch der europäischen Geschichte*. Bd. 5. Stuttgart 1981, S. 779–827.
- ROTH, August: *Die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Beamten in der Markgrafschaft Baden-Durlach im achtzehnten Jahrhundert*. Karlsruhe 1906.

- ROTH, B.: *Der Conkurs-Prozeß*: entworfen nach den jetzt im Großherzogthum geltenden Gesetzen. Karlsruhe 1824.
- RÜCKERT, Joachim: Heidelberg um 1804, oder: *die erfolgreiche Modernisierung der Jurisprudenz* durch Thibaut, Savigny, Heise, Martin, Zachariä u. a. In: Strack, Friedrich (Hrsg.): Heidelberg im säkularen Umbruch. Stuttgart 1987, S. 83–116.
- RÜCKLEBEN, Hermann: *Kirchliche Zentralbehörden in Baden 1771–1958*. In: Erbacher, Hermann (Hrsg.): Vereinigte evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971. Karlsruhe 1971, S. 624–667.
- RÜRUP, Reinhard: *Die Judenemanzipation in Baden*. In: ZGO 114 (1966), S. 241–300.
- SANDER, Nikolaus Christian: *Einige Worte über* den verstorbenen Staats- und Geheimen Kabinetts-Rath Brauer, Mitglied des hiesigen Museums. Karlsruhe 1813.
- SCHENKEL, Karl: Art. *Brauer*. In: Bad. Biographien, Bd. 1. S. 117–124.
- SCHLAICH, Klaus: Art. *Kollegialismus*. In: Evangelisches Staatslexikon. Bd. 1, Stuttgart 1987, Sp. 1810–1814.
- SCHLEIERMACHER, Friedrich: *Zwei unvorgreifliche Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens zunächst in Beziehung auf den preußischen Staat*. Berlin 1805.
- SCHLETTWEIN, Carl: Johann August Schlettwein. Ein deutscher Physiokrat. 1731–1802. Basel 1981.
- SCHLÖZER, August Ludwig von: Schlözers *Briefwechsel*, meist historischen und politischen Inhalts. Bd. 5. Göttingen 1779.
- SCHLOSSER, Hans: Grundzüge der Neueren *Privatrechtsgeschichte*. Heidelberg 2001.
- SCHMID, Hermann: Die *Säkularisation* der Klöster in Baden 1802–1811. Überlingen 1980.
- SCHMIDT, Eberhard: Einführung in die *Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. Göttingen 1965.
- SCHMIDT, Richard: Der verschollene *Zivilprozeßentwurf* Friedrich Brauers und das Anfangsstadium der deutschen Justizreform. In: FS für Adolf Wach in drei Bänden. Bd. 2, Leipzig 1913, ND Aalen 1970, S. 415–484 (= S. 1–70).
- SCHMIEDER, Christoph: *Die Freiburger Bischöfe*. 175 Jahre Erzbistum Freiburg. Freiburg 2002.
- SCHNABEL, Franz: Sigismund von *Reitzenstein*. Der Begründer des badischen Staates. Schriftenreihe der akademischen Mitteilungen Heidelberg, Bd. 6. Heidelberg 1927.
- SCHNEIDER, Franz: Geschichte der *Universität Heidelberg* im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803–1813). Heidelberg 1913.
- SCHNEIDER, Hans: *Christoph Friedrich Brauer* und das Ende des Herrnhaga. In: Antizinzendorfiana Bd. 5. Hrsg. von Beyreuther, Erich/Meyer, Gerhard. Hildesheim, New York 1978.
- SCHNEIDER, Richard: *Zum Regierungsjubiläum Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Friedrich*. In: Badische Rechtspraxis und Annalen der Großh. Badischen Gerichte 68 (1902), S. 117–119.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Art. *Titulaturen*. In: HRG, Bd. 5. Berlin 1998, Sp. 257–260.
- SCHOTT, August Friedrich: *Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1784*. Leipzig 1784.
- DERS.: *Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1785*. Leipzig 1785.
- SCHROEDER, Klaus-Peter: *Das Alte Reich und seine Städte*. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03. München 1991.
- DERS.: Der *Reichsdeputationshauptschluß* vom 25.2.1803 – Letztes Grundgesetz des Alten Reiches. In: Juristische Schulung 1989, S. 351–357.
- DERS.: Johann Ludwig *Klüber* (1763–1837) – Ein deutsches Gelehrtenleben im Umbruch der Epochen. In: Köbler, Gerhard/Nehlsen, Hermann (Hrsg.): Wirkungen europäischer Rechtskultur – FS für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag. München 1997, S. 1107–1154.

- DERS.: *Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz*. Eine deutsche Rechtsgeschichte in Lebensbildern. München 2001.
- SCHUBERT, Werner: *Französisches Recht* in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Köln, Wien 1977.
- SCHUMACHER, Detlef: *Das Rheinische Recht* in der Gerichtspraxis des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1969.
- SCHULZ, Thomas: *Die Mediatisierung des Adels*. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Bd. 2, S. 157–174.
- SCHWARZ, Benedikt: *Geschichte der Entwicklung des Schulwesens im Großherzogtum Baden*. Bd. 3: Die badischen Markgrafschaften. Bühl 1902.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin: Vom Empire zum Biedermeier: *Der badische Hof* nach dem Tod Großherzog Karl Friedrichs. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Bd. 2, S. 41–54.
- SCHWEICKERT, Karl: *Das badische Strafedikt* von 1803 und das Strafgesetzbuch von 1845. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Partikularstrafgesetzgebung im 19. Jahrhundert. Freiburg 1903.
- SCHWEICKHARD, Christian Ludwig: *Über den Zustand des Wundarzneiwesens im Badischen*. Karlsruhe 1787.
- SCRIBA, Heinrich Eduard: Art. *Brauer*. In: Ders.: Biographisch-literarisches Lexikon der Schriftsteller des Großherzogtums Hessen im 19. Jahrhundert. Bd. 2. Darmstadt 1843, S. 85–87.
- SELLERT, Wolfgang: *Die Juristische Fakultät der Georgia Augusta* in historischer Perspektive. In: Schlotter, Hans-Günther (Hrsg.): *Die Geschichte der Verfassung und Fachbereiche der Georg-August-Universität zu Göttingen*. Göttingen 1994, S. 54–65.
- Sendschreiben*: Friedrich Carl von Moser's Sendschreiben d. d. Abrahamsschooß im Juni p. Chr. n. 1807 an Herrn Joseph Zintel, der Weltweisheit Doktor, beider Rechte Lizenziaten und königlich-oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten, dann an Herrn Joh. Nik. Friedrich Brauer, beider Rechte Doktor, großherzoglich-badischen Geheimen Rath. In: *Der Rheinische Bund*, Bd. 3 (1807), S. 286–294.
- SENG, Alfred: *Eheordnung* für das Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1829.
- STABEL, Anton: *Vorträge* über das französische und badische Civilrecht, insbesondere über dessen Einleitung. Freiburg 1843.
- STARCK, Alfred: *Geschichte der Entwicklung des badischen Notariats*. Heidelberg 1897.
- STEIGER, Johann Anselm: Johann Ludwig *Ewald* (1748–1822). Rettung eines theologischen Zeitgenossen. Göttingen 1996.
- STETTEN, Wolfgang von: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien *Reichsritterschaft*, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen, dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald. Schwäbisch Hall 1973.
- STIEFEL, Karl: *Baden 1648–1952*. 2 Bde. Karlsruhe 1979.
- STOCKER, Karl Friedrich Wilhelm Ludwig: *Chronik der Familie von Gemmingen*. Heilbronn 1895.
- STOCKERT, Harald: *Adel im Übergang*. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft 1780–1850. Stuttgart 2000.
- STOESSER, Ludwig von: Die badische *Kirchenratsinstruktion* vom 6. Juni 1797 und die Lehrfreiheit der Geistlichen der evangelischen Kirche. Freiburg 1897.
- STOLLEIS, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*: Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914. München 1992.
- STROBEL, Engelbert: Johann Nikolaus Friedrich *Brauer*. Organisator badischer Rechtsprechung und Verwaltung. In: *Badische Heimat* 49 (1969), S. 150–153.
- STURM, Fritz: *Rezension* von Gross, Norbert „Der Code Napoleon in Baden und sein Verleger C. F. Müller“ und von „Code Napoléon – Badisches Landrecht. Wegbereiter Deutscher Rechtsgeschichte“. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 1998, S. 3356.

- SUTTER, Konrad: *Die Aufhebung der Abtei St. Blasien* und der Neubeginn in St. Paul/Kärnten. In: Heidegger, Heinrich/Ott, Hugo (Hrsg.): St. Blasien. München, Zürich 1983, S. 301–314.
- THIBAUT, Anton Friedrich Justus: *Anzeige des Landrechts und Rezension der drei ersten Bände von Brauers Erläuterungen*. In: Heidelberger Jahrbücher der Literatur, Jurisprudenz und Staatswissenschaften. 3. Jg. (1810), S. 49–54.
- DERS.: *Lehrbuch des französischen Civilrechts in steter Vergleichung mit dem römischen Civilrecht*. Berlin 1841.
- DERS.: *System des Pandekten-Rechts*. 3 Bde. Jena ²1805.
- DERS.: *Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland*. Heidelberg 1814. ND in: Thibaut und Savigny, Ihre programmatischen Schriften, mit einer Einführung von Hans Hattenhauer. München 1973.
- THOMA, Albrecht: *Geschichte des Klosters Frauenalb: ein Beitrag zur Kulturgeschichte von 7 Jahrhunderten*. Karlsruhe 1898.
- ULBRICHT, Otto, *Kindsmord* und Aufklärung in Deutschland. München 1990.
- ULLMANN, Hans-Peter: *Badische Finanzreformen in der Rheinbundzeit*. In: *Geschichte und Gesellschaft* 8 (1982), S. 333–366.
- DERS.: *Staatsschulden und Reformpolitik*. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820. 2 Bde. Göttingen 1986.
- DERS.: *Zur Finanzpolitik des Großherzogtums Baden in der Rheinbundzeit: die Finanzreform von 1808*. In: Weis, Eberhard (Hrsg.): *Reformen im rheinbündischen Deutschland*. München 1984, S. 99–120.
- VARNHAGEN VON ENSE, Karl August: *Denkwürdigkeiten Justus Erich Bollmanns*. In: *Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften*. Bd. 1, Mannheim 1837, S. 1–135.
- VEHSE, Carl Eduard: *Die Höfe zu Baden*. Leipzig 1992 [erstmal 1853].
- Versuch einer kurzen Darstellung der Form der Markgräflisch Badischen Staatspraxis*. In: *Magazin von und für Baden*, Jg. 1802, Bd. 1, 1. Stück, S. 177–230; Bd. 2, 1. Stück, S. 135–191; Bd. 2, 2. Stück, S. 122–181 (weitere Fortsetzungen trotz Ankündigung nicht erschienen).
- VÖLTER, Hans: *Die Gemmingische Grundherrschaft hinter dem Hagenschiss*. Heidelberg 1915.
- VOSS, Jürgen: *Baden und die Französische Revolution*. In: Ders. (Hrsg.): *Deutschland und die Französische Revolution*. München 1983, S. 98–117.
- WAGNER, Christina: *Der Verlag C. F. Müller und die badische Zensur*. In: *Code Napoléon – Badisches Landrecht*, S. 82–95.
- DIES.: *Die Entwicklung der Stadt bis zum Beginn des Großherzogtums Baden*. In: *Karlsruhe – die Stadtgeschichte*. Karlsruhe 1998, S. 115–189.
- WALLER, Anneliese: *Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit 1805–1813*. Schramberg 1935.
- WALZ, Ernst: *Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden*. Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 5. Tübingen 1909.
- WALZ, Johann Leonhard: *Unserer verklärten Freundin der Frau Geheimrath Brauerin*. Karlsruhe 1800.
- DERS.: *Cantate*, dem Andenken eines theuern Mitgliedes Herrn Staats- und Geheimen CabinetsRathes J. N. Fr. Brauer, geweiht von dem Museum in Karlsruhe. Karlsruhe 1813.
- WECHMAR, Karl August Ferdinand Freiherr von: *Handbuch für Baden und seine Diener oder Verzeichniß aller badischen Diener vom Jahr 1790 bis 1840, nebst Nachtrag 1845*. Heidelberg 1846.
- WEECH, Friedrich von: *Badische Geschichte*. Karlsruhe 1896.
- DERS.: *Geschichte der badischen Verfassung*. Karlsruhe 1868.
- DERS.: *Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt*. In: ZGO 46 (1892), S. 249–313.

- WEIDLICH, Christoph: *Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechts-Gelehrten in Deutschland*. Bd. 4. Halle 1785.
- WENGEN, Friedrich von der: *Der Feldzug der Großherzoglich Badischen Truppen unter Oberst Freiherrn Karl v. Stockhorn gegen die Vorarlberger und Tiroler* 1809. Hrsg. von Stockhorn, Otto Freiherr von. Heidelberg 1910.
- WIEACKER, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. Göttingen ²1967.
- WIERCHS, Marion: *Napoleon und das „Dritte Deutschland“* 1805/06. Die Entstehung der Großherzogtümer Baden, Berg und Hessen. Frankfurt am Main, Bern, Las Vegas 1978.
- WILD, Gerhard: *Das Fürstentum Leiningen vor und nach der Mediatisierung*. Pforzheim 1954.
- WINDELBAND, Wolfgang: *Badens Austritt aus dem Rheinbund* 1813. In: ZGO 64 (1910), S. 102–150.
- DERS.: *Die Religionsbestimmungen im Erbvertrag von 1765 zwischen Baden-Durlach und Baden-Baden*. In: ZGO 66 (1912), S. 70–98.
- DERS.: *Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs*. Leipzig 1916.
- DERS.: *Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs*. Tübingen 1912.
- DERS.: *Der Anfall des Breisgaus an Baden*. Tübingen 1908.
- WINTER, Michael: Art. *Utopie*. In: Killy, Walther (Hrsg.): *Literaturlexikon*. Bd. 14. Gütersloh, München 1993, S. 451–456.
- WOLGAST, Eike: Phönix aus der Asche? Die Reorganisation der *Universität Heidelberg* zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Strack, Friedrich (Hrsg.): *Heidelberg im säkularen Umbruch*. Stuttgart 1987, S. 35–60.
- WÜRTZ, Christian: *Emanuel Meier*. In: *Das Markgräflerland* 2004, Bd. 2, S. 74–92.
- DERS.: Ein Mosaikstein zur Vorgeschichte des Erzbistums Freiburg: *Der Briefwechsel zwischen Wessenberg und Brauer im Mai/Juni 1813*. In: FDA 123 (2003), S. 49–70.
- WUNDER, Bernd: *Die badische Beamenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871)*. Stuttgart 1998.
- ZAHN, Karl: Gräber, Grüfte, Trauerstätten: der *Karlsruher Hauptfriedhof*. Karlsruhe 2001.
- ZACHARIAE, Karl Salomo: *Biographischer und juristischer Nachlaß*. Hrsg. von Zachariä von Lingenthal, Karl Eduard. Stuttgart, Tübingen 1843.
- DERS.: *Ius publicum civitatum quae Foederi Rhenano adscriptae sunt*. Heidelberg 1807.
- DERS.: *Handbuch des französischen Civilrechts*. Heidelberg 1808–1812.
- DERS.: *Zusätze und Veränderungen, die der Code Napoleon als Landrecht für das Großherzogthum Baden erhalten hat – ein Nachtrag zu dem Handbuch des Französischen Civilrechts*. Heidelberg 1809.
- ZELL, Franz: *Geschichte und Beschreibung des badischen Wappens von seiner Entstehung bis auf seine heutige Form*. Karlsruhe 1858.
- ZENTNER, Wilhelm: *Johann Peter Hebel*. Karlsruhe 1965.
- ZIER, Hans Georg: *Karl Friedrich*, Markgraf, Kurfürst und Großherzog von Baden. In: Rinker, Reiner/Setzler, Wilfried (Hrsg.): *Die Geschichte Baden-Württembergs*. Stuttgart 1986, S. 177–187.
- ZINTEL, Joseph: *Entwurf eines Staatsrecht für den rheinischen Bund*. München 1807.
- ZOEPFEL, Heinrich: *Über das germanische Element im Code Napoleon*. In: *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft*. Bd. 5 (1841), S. 110–132.
- ZOLLNER, Hans Leopold: *Hochverdient um Staat und Kirche – Johann Nikolaus Brauer*. In: *Aufbruch. Evangelische Kirchenzeitung für Baden*. Bd. 15 (1979), Nr. 10, S. 10.
- Zweites Sendschreiben*: Friedrich Carl von Mosers's zweites Sendschreiben d. d. Abrahamschoos im August 1807 an den Herrn Geheimen-Rath Brauer zu Karlsruhe. In: *Der Rheinische Bund*, Bd. 4 (1807), S.161–189.

I. Kindheit, Jugend und Studium (1754–1774)

1. Einleitung

Als Johann Niklas Friedrich Brauer, der „bedeutendste praktische Jurist Badens“¹, im Jahr 1754 zur Welt kam, befand sich das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in seiner Spätzeit. Seine Verfassung war zuletzt mehr als 100 Jahre zuvor, durch den Westfälischen Frieden 1648, in eine neue Form gebracht worden. In Brauers Geburtsjahr hatte das geltende Reichsrecht durch den 52. und letzten Band des „Teutschen Staats-Rechts“ von Johann Jakob Moser seine umfassendste Darstellung erhalten. Die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches wurden in ihren alten Rechten, Vorrechten, Freiheiten und Privilegien und der freien Ausübung der Landeshoheit in geistlichen und weltlichen Dingen in ihren Territorien bestätigt und gefestigt. Sie erhielten das Stimmrecht in allen Beratungen über die Reichsangelegenheiten, namentlich beim Erlaß oder der Auslegung von Reichsgesetzen, beim Kriegsbeschluß oder Abschluß von Friedensverträgen und Bündnissen sowie bei der Steueraushebung. Den einzelnen Ständen wurde es freigestellt, unter sich und mit dem Ausland Bündnisse für ihre Erhaltung und Sicherheit abzuschließen, sofern sie nicht gegen Kaiser und Reich, dessen Landfriedenswahrung oder das Friedenswerk selbst gerichtet waren. Dem Kaiser waren damit nur wenige Rechte verblieben wie etwa das Begnadigungsrecht, Standeserhöhungen, Privilegierungen von Universitäten und die Ausübung der oberlehnsherrlichen Gewalt. Dennoch hat er sich nahezu bis zum Ende des Reichs als Schutzherr der vielen kleinen reichsunmittelbaren Herrschaftsbezirke vor allem im katholischen Süden des Reichs bewährt².

Ein großer Mangel des Reichs war das Fehlen einer Verwaltungsorganisation. Der Kaiser, der mit einer kurzen Unterbrechung seit dem 15. Jahrhundert stets aus dem Hause Habsburg bzw. Habsburg-Lothringen stammte, blieb auf die Machtmittel seines Hauses und auf die eigenen Wiener Behörden angewiesen, die am Rande des Reiches residierten. Die allgemeine Reichsversammlung, die seit 1663 als Immerwährender Reichstag und Gesandtenkongreß zu Regensburg in schwerfälligem Geschäftsgang beriet, trug nur wenig zur Verfassungsentwicklung bei³. Daneben besaß das Reich mit seinem Kammergericht ein ehrwürdiges, aber in vielem notleidendes Organ, das seit 1689/93 seinen Sitz in Wetzlar hatte. Obwohl es durch Appellationsprivilegien der größeren Reichsstände von deren Rechtsleben abgeschnitten war und seine Verfahren oftmals Jahrzehnte dauerten,

¹ FEDERER, *Recht und Juristen*, S. 50; siehe auch HOLLERBACH, *Federer*, S. 377–393.

² GESTRICH, *Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß*, S. 167–169; SCHROEDER, *Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz*, S. 65.

³ LAUFS, *Rechtsentwicklungen*, S. 156–159.

war es noch immer eine Zuflucht insbesondere der kleineren Reichsstände und eine Hoffnung vieler Prozeßparteien⁴. Neben dem Kammergericht bestand der Reichshofrat in Wien, der insbesondere für Reichslehnsachen zuständig war.

Die Weitläufigkeit und Mannigfaltigkeit des Reichs geboten eine regionale Zusammenarbeit der Stände, die sich auf den Landfriedensschutz, die Reichsverteidigung sowie das Polizei- und Münzwesen erstreckte. Sie wurde durch die Kreisverfassung verwirklicht, die das Reich in zehn Kreise unterteilte. In ihnen waren die Territorien einer Region zur Durchführung von Aufgaben vereinigt, welche die herkömmlichen Reichsorgane mangels eigener Verwaltungsorganisation sowenig erfüllen konnten wie die einzelnen Stände in ihrer territorialen Begrenztheit.

Ungeachtet all dieser inneren Mängel und Gebrechen, zu denen immer wieder Bedrohungen von außen, wie etwa im 17. Jahrhundert durch das Osmanische Reich und Frankreich, gekommen waren, waren der Wille und die Treue zum Reich noch weit verbreitet. Es war mehr als ein mönströses Gebilde, das sich selbst überlebt hatte. Wesen und Wert des späten Reichs beruhten eben nicht auf militärischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Macht. Trotz des Fehlens einer effizienten, modernen Staatlichkeit wirkte sein verfassungsrechtlicher Rahmen über Generationen hinweg für das deutsche Kleinstaategewirr als genossenschaftlichen Rechtsverband als eine verbindende Klammer. Das Reich und seine Verfassung waren in erster Linie Hüter des Rechts und der Rechtsordnung auf der Grundlage uralter, eingewurzelter Traditionen⁵. Es verstand sich als Rechtsordnung, nicht als Machtgefüge⁶, und war die selbstverständliche Grundlage des politischen Lebens in Deutschland⁷.

Neben der Rivalität zwischen Kaiser und Reichsständen sowie zwischen Katholiken und Protestanten wirkte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts der Dualismus zwischen Österreich und Preußen lähmend auf das Reich aus. 1740 hatten sowohl Maria Theresia als auch Friedrich II. die Herrschaft in ihren Territorien angetreten. Es kam zum Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748) und zum Siebenjährigen Krieg (1756–1763). Während Preußen im ersten Krieg Schlesien erobern konnte, brachte der zweite Krieg keine territorialen Veränderungen, festigte aber doch Preußens Stellung als europäische Großmacht⁸. Die militärischen Erfolge Preußens unter Friedrich II. beruhten in erster Linie auf der gut ausgebildeten Armee und dem gefüllten Staatsschatz. Umgekehrt war das militärische Scheitern Maria Theresias auch eine Folge der zerrütteten österreichischen Staatsfinanzen. Nicht zuletzt aus der Notwendigkeit, die Staatseinkünf-

⁴ Ebd., S. 161; SCHROEDER, Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz, S. 67–69.

⁵ LAUFS, Rechtsentwicklungen, S. 155, 161; SCHROEDER, Reichsdeputationshauptschluß, S. 351.

⁶ MITTEIS/LIEBERICH, Rechtsgeschichte, S. 411.

⁷ ARETIN, Das Alte Reich, S. 14.

⁸ GESTRICH, Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß, S. 210–214.

te zu konsolidieren, um den territorialen Besitzstand in Zukunft zu wahren, setzten sowohl in Österreich als auch in Preußen nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg eine Phase intensiver innenpolitischer Reformen ein. Neben den militärischen Notwendigkeiten kam ein wichtiger Anstoß vom Staatsdenken der Aufklärung, das sich zusehends durchsetzte. Herrschaft leitete sich danach nicht mehr „von Gottes Gnaden“ ab, ihr Zweck war nicht mehr die Aufrechterhaltung einer religiös verstandenen Ordnung, sondern die Beförderung der diesseitigen Wohlfahrt und „Glückseligkeit“ der Untertanen. Zugleich drängte die Aufklärung auf die vernünftige Begründung, rationale Ordnung und effiziente Durchführung von Verwaltung, Wirtschaft und Justiz⁹.

Den von solchen Gedanken geprägten josephinischen Reformen in Österreich oder dem Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten war von den kleineren Reichsständen zunächst kaum etwas an die Seite zu stellen. Erst unter dem Zwang der fundamentalen Umwälzungen im Gefolge der Französischen Revolution und der napoleonischen „Flurbereinigung“ setzte namentlich in den Rheinbundstaaten eine Reformtätigkeit ein, die diese Anschluß finden ließ an den zeitgenössischen Stand moderner Staatlichkeit. In Baden, das innerhalb eines Jahrzehnts nach anfänglichen Verlusten sein Territorium und seine Bevölkerungszahl vervielfachen konnte, war eine der Hauptfiguren dieses beschleunigten Modernisierungsprozesses Johann Niklas Friedrich Brauer. Ihm fiel die Aufgabe zu, die zahlreichen, häufig schon seit Jahrzehnten ins Auge gefaßten Reformvorhaben umzusetzen sowie die durch die politische Umgestaltung erforderlichen Rechtsänderungen in Gesetzes- und Verordnungstexte zu gießen. Mit Brauer soll ein in der Forschung stets im Schatten Reitzensteins stehender, aber nicht weniger einflußreicher Gestalter des modernen badischen Verwaltungs- und Verfassungsstaates gewürdigt werden. Dabei ist gerade im Falle Brauers die Verbindung politischer und rechtspraktischer Wirksamkeit als Reformierender mit rechtsgelehrter und auch theologischer Reflexion in einem beeindruckenden publizistischen Schaffen besonders reizvoll und aufschlußreich, können dadurch doch auch Diskrepanzen zwischen Erstrebtem und Erreichtem, mithin Handlungsspielräume eines Reformers in einer Zeit dramatisch wechselnder politischer Konjunkturen und krisenhafter politischer Umwälzungen aufgewiesen werden.

2. Vorfahren und Eltern

Johann Niklas Friedrich Brauer stammte aus einer bürgerlichen Familie, welche bis auf Barthold Brauer zurückreicht, der Bürger von Einbeck im Hannoverschen war und dort von 1607 bis 1620 als Mitglied des Rates nachgewiesen ist¹⁰. Friedrich Brauers Großvater war Johann Justus Brauer (1678–1737), der

⁹ Ebd., S. 215.

¹⁰ NDB, Bd. 2 (1955), S. 540 (Willy ANDREAS).

1702 die Tochter des Diepholzer Apothekers, Catharina Margarete Frieße (1685–1755), geheiratet und dann die Löwenapotheke in Diepholz an der Hunte übernommen hat¹¹.

Aus dieser Ehe ging als zweiter Sohn Christoph Friedrich Brauer hervor, der Vater Johann Niklas Friedrichs. Christoph Friedrich wurde am 11. September 1714 geboren¹². Nach juristischen Studien in Jena seit 1733 und an der neugegründeten Universität Göttingen seit 1735 trat er 1736 in den Dienst des Wetterauer Grafen Ferdinand Maximilian II. von Isenburg-Wächtersbach. Er war Hofmeister und Erzieher dreier junger Grafen, die er 1740/41 zu ihren Studien nach Göttingen begleitete. 1741 fand Christoph Friedrich Brauer eine neue Stellung als Hofmeister des jungen Grafen von Erbach-Schönberg, die er bis 1743 versah. Anschließend wurde er für die drei gräflichen Linien des Hauses Isenburg (Büdingen, Wächtersbach, Meerholz) als gemeinschaftlicher Rat und Archivar nach Büdingen berufen. Hier stieg er im Februar 1745 zum Ersten Regierungsrat, d.h. leitenden Beamten der gräflichen Regierung von Isenburg-Büdingen, auf. 1765 wechselte Christoph Friedrich Brauer in die Regierungskanzlei von Isenburg-Birstein, das 1744 gefürstet worden war. Nach seiner Bestellung zum Geheimen Rat siedelte er mit seiner Familie in die Residenz nach Offenbach über. Dort starb er am 3. August 1782¹³. Christoph Friedrich Brauer ist vor allem wegen der auf ihn zurückgehenden Ausweisung der Herrnhuter Brüdergemeine um Graf Nikolaus Ludwig von Zinzendorf aus der Grafschaft Isenburg-Büdingen in die Geschichte der Wetterau eingegangen; hierüber schrieb er eine damals vielbeachtete Schrift¹⁴. Von seinen Brüdern war einer Kaufmann in Amsterdam, ein anderer in Bremen¹⁵.

Am 27. September 1752 hatte Christoph Friedrich Brauer in erster Ehe Sabine Rücker, eine gebürtige Frankfurterin, geheiratet¹⁶. Ihr Vater war der Frankfurter Advokat Dr. iur. Johann Nikolaus Rücker (24. Juli 1690–27. November 1761), der sich 1706 an der Universität Gießen immatrikuliert hatte und dort 1721 promoviert wurde. 1731 wurde er weltliches Mitglied des Frankfurter Konsistoriums, 1733 Landammann, 1743 Ratsmitglied und Senator. In den folgenden Jahren ist er viermal als „jüngerer Bürgermeister“ nachgewiesen. 1761 amtierte er als Schöffe¹⁷.

¹¹ H. SCHNEIDER, Christoph Friedrich Brauer, S. 68f.; R. BRAUER, *Barthold Brauer und seine Nachkommen*.

¹² BECKE-KLÜCHTZNER, Stammtafeln des Adels des Großherzogtums Baden, S. 91.

¹³ H. SCHNEIDER, Christoph Friedrich Brauer, S. 2–7.

¹⁴ Ebd., S. 7. Die Schrift trägt den Titel: „Historische Nachrichten von den Mährischen Brüdern zu Herrnhag, in der Grafschaft Büdingen, worin Wasbey und nach ihrer Aufnahme bis jetzo her meistens in politischen Händeln vorgegangen.“ Frankfurt, Leipzig 1751.

¹⁵ Sie hießen David Conrad und Carl Ludwig; KGA, Taufbuch 1779–1784, S. 122, Taufbuch 1785–1790, S. 6.

¹⁶ Ihr Geburtsdatum ist der 1.3.1724. Die Schreibweisen Rückert und Ricker kommen ebenso vor.

3. Geburt in Büdingen, Kindheit

Am 14. Februar 1754 wurde Johann Niklas Friedrich Brauer in Büdingen als Sohn Christoph Friedrich Brauers und dessen Ehefrau Sabine geboren. Er wurde lutherisch getauft auf die Namen „Johann Nicolaus Friderich“, sein Großvater mütterlicherseits war Pate¹⁸, so daß der Täufling neben dem zweiten Namen seines Vaters dessen Vornamen erhielt. Brauer selbst nannte sich regelmäßig nur Friedrich; wenn er mit vollem Namen unterschrieb, zeichnete er mit „Johann Niklas Friedrich“. Als er noch nicht ganz zwei Jahre alt war, starb am 10. Februar 1756 nach kurzer Krankheit seine Mutter in Büdingen¹⁹. Sie war dort als fromme und tugendhafte Frau geschätzt²⁰. Nach dem Tod der Mutter gewann seine Schwester Friederike Luise eine besondere Bedeutung für Brauer²¹. Sein Vater heiratete in zweiter Ehe Susanna Louisa Friederika Mollenbeck²². Zu seinen Verwandten und seiner Stiefmutter hielt Brauer zeitlebens Kontakt²³.

Durch den Vater und Hauslehrer erhielt er eine sorgfältige Erziehung²⁴, die von einer starken Religiosität geprägt war²⁵. Er selbst war von einer tiefen Frömmigkeit durchdrungen; so überlegte er als Jugendlicher ernsthaft, Theologie zu

¹⁷ Sein Vater war der Lebkuchenbäcker Johann Ulrich Rücker aus Rothenburg, der mit der Kaufmannstochter Anna Margarete Vorstadt verheiratet war. DÖLEMEYER, Frankfurter Juristen, S. 162f.

¹⁸ Evangelische Kirchengemeinde Büdingen, Taufbuch 1754.

¹⁹ BISSKAMP, Sabine Brauer, S. 26.

²⁰ Ebd., S. 4, 28. Das zeigt neben der Leichenpredigt ein Trauer- und Trostgedicht; beide wurden nach ihrem Tod veröffentlicht.

²¹ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 39.

²² Sie war Tochter eines hessen-darmstädtischen Regierungsrats und der Louisa, geb. Mayer, und vermutlich Schwester des fürstlich isenburgischen Geheimen Rats und Kammergerichtskonsulenten Johann Jakob Helfrich Mollenbeck, der 1797 in den Reichsadelstand erhoben wurde; BECKE-KLÜCHTZNER, Stammtafeln des Adels des Großherzogtums Baden, S. 286. Johann Jakob war Pate des dritten Kindes Brauers; KGA, Taufbuch 1779–1784, S. 255. Dessen Sohn Georg Leopold Friedrich trat 1813 in badische Dienste und wurde Oberpostdirektor in Baden; Bad. Biographien, Bd. 2 (1875), S. 87f. (Friedrich von WEECH).

²³ So waren die Paten von Brauers Kindern zum größten Teil aus der Verwandtschaft, auch wenn sie fern von Karlsruhe wohnte; KGA, Taufbuch 1779–1784, S. 23, 122, 255; KGA, Taufbuch 1785–1790, S. 6, 177, 332; KGA, Taufbuch 1799–1809, S. 623; KGA, Taufbuch 1810–1815, S. 126, 511f. Louisa Mollenbeck starb 1821, GLA 76/2609.

²⁴ EWALD, Nekrolog, S. 95; MOLTER, Brauer, S. 292; SCHENKEL, Brauer, S. 117.

²⁵ Von der Frömmigkeit des Vaters legen dessen „Gedanken bey dem frühen Absterben Seiner Geschätzten Ehegattin“ Zeugnis ab. Es endet: „Ich werfe mich für Dir, der Höchsten Gnade, nieder, / Ach! ziehe Deine Hand, zu züchtigen, zurück, / Und gib der Mutter Geist den beyden Kindern wieder, / Belebe sie, mein GOTT, mit Deinem Gnadenblick! / Dies ist der Ueberrest von unserm Eheleben, / Dies ist, nächst Dir, mein GOTT, auch meine Lust allein. / Es hat sie Deine Huld zu Zeugen mir gegeben: / Ach, laß in Deiner Furcht sie lange meyne seyn!“; C. F. BRAUER, Gedanken bey dem frühen Absterben Seiner Geschätzten Ehegattin, S. 36.

studieren²⁶. Auch wenn Brauer sich nicht für dieses Fach entschied, galt sein besonderes Interesse zeitlebens theologischen Fragen. Auf einigen Gebieten erreichte er das Können und Wissen eines Theologen²⁷, wovon seine Veröffentlichungen zeugen²⁸. 1765 zog Brauer von Büdingen mit seinem Vater nach Offenbach.

4. Studium in Gießen

Gemäß dem Wunsch des Vaters nahm Brauer das Jurastudium auf²⁹. Er begann es an der Ludwigs-Universität in Gießen, der Hochschule, die seiner Heimat am nächsten lag. Am 18. Oktober 1769 immatrikulierte sich der Fünfzehnjährige unter dem Rektorat Johann Christoph Kochs³⁰. Die Universität war 1607 von Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt als lutherische Gegengründung zur calvinistischen Philipps-Universität Marburg ins Leben gerufen worden³¹. Zur Zeit Brauers war sie eine provinzielle Universität mit weniger als 200 Studenten, von denen etwas über 2/5 Juristen waren³². Von den rechtswissenschaftlichen Lehrern zu dieser Zeit ist an erster Stelle der soeben erwähnte Koch zu nennen, der neben seinen universitären Ämtern auch die eines kaiserlichen Hofpfalzgrafen und hessen-darmstädtischen Geheimen Rats bekleidete. Er galt als eine Kapazität im römischen Zivilrecht und verfaßte ein bekanntes Strafrechtslehrbuch, das zwischen 1751 und 1791 neun Auflagen erlebte. Auch eine Anzahl staatsrechtlicher Schriften stammten aus seiner Feder. Durch diese Arbeiten beeinflusste er das preußische Allgemeine Landrecht von 1794³³. Neben Koch ist als weiterer Professor während der Studienzeit Brauers der auf dem Gebiet des Zivil- und Staatsrechts, besonders des Reichsrechts, ausgewiesene Hartmann Freiherr von Gatzert zu nennen. Er wurde später hessischer Oberappellationsgerichtspräsident und Minister in Darmstadt³⁴. Den Gießener Professoren war gemein, daß sie aus der Praxis für die Praxis lasen, besonders mit Blick auf das benachbarte Reichskammergericht zu Wetzlar. Eine überregionale Bedeutung kam jedoch keinem von ihnen zu³⁵.

²⁶ ANDREAS, *Verwaltungsorganisation*, S. 39. Dort wird auch berichtet, daß Brauer in Frankfurt von einem Onkel konfirmiert wurde.

²⁷ EWALD, *Nekrolog*, S. 97.

²⁸ Siehe unten S. 117ff., 194ff. und S. 290ff.

²⁹ ANDREAS, *Verwaltungsorganisation*, S. 40.

³⁰ Die Matrikel der Universität Giessen, S. 34.

³¹ MORAW, *Geschichte der Universität Gießen*, S. 19.

³² Ebd., S. 198.

³³ Ebd., S. 86.

³⁴ ADB, Bd. 8 (1878), S. 414 (WALTHER); NDB, Bd. 6 (1964), S. 91f. (Friedrich KNÖPP).

³⁵ MORAW, *Geschichte der Universität Gießen*, S. 84f.

Zur Zeit des Studienaufenthalts Brauers bildete Gießen eine Hochburg der Landsmannschaften und Orden. Anschaulich beschreibt Friedrich Christian Lauckhard, der fünf Jahre nach Brauer in Gießen studierte, das damalige Studentenleben: „Die Giessener Studenten waren meistens Landeskinder [...] Der Ton der Studenten oder der Burschen war ganz nach dem Jenaischen eingerichtet. Die vielen relegierten Jenenser, welche dahin kamen, um auszustudieren, machten damals das fidele Leben der Brüder Studio von Jena in Gießen zur Mode.“³⁶

Willy Andreas berichtet über die Gießener Zeit Brauers, daß diesem „die Schmerzen des Wachstums nicht erspart“ blieben. „Er schwankte noch, versenkte sich in Youngs Nachtgedanken³⁷ und schwelgte in melancholischen Betrachtungen über die irdische Vergänglichkeit, die Sinnlosigkeit der Leidenschaften. Dann wieder erbaute er sich im Glauben an die himmlischen Trostspenden. Offenbar hat sich in dem Augenblick, wo positive Aufgaben an ihn herantraten, sein Inneres beruhigt.“³⁸

Nach drei Jahren beendete Brauer seine Studien in Gießen, um nach Göttingen zu wechseln.

5. Studium in Göttingen

Die Georg-August-Universität in Göttingen, an der sich Brauer am 16. Oktober 1772 unter dem Prorektorat Johann Stephan Pütters immatrikulierte³⁹, war 1737 vom namengebenden englischen König und Kurfürsten von Hannover unter maßgeblicher Beteiligung von Gerlach Adolf Freiherr von Münchhausen gegründet worden. Keine andere Hochschule im deutschsprachigen Raum genoß so hohes Ansehen. Brauer nannte sie die „Königin der Universitäten“⁴⁰. Ihr Glanzlicht war die juristische Fakultät. Sie war das Zentrum des rechtsrechtlichen und reichsgeschichtlichen Wissens. Zu allen Zeiten hatte sich die Staatswissenschaft – im Reich Reichspublizistik genannt – mit der Reichsverfassung auseinandergesetzt. Überwogen im 17. Jahrhundert die kritischen Betrachtungen, so stand jetzt im 18. Jahrhundert die Darstellung der Reichsverfassung als verbindliche politische Ordnung Deutschlands im Vordergrund. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erschien sie allen Reichsstaatsrechtslehrern als selbstverständliche Grundlage des politischen Lebens. Der Aufstieg der Reformuniversitäten, neben

³⁶ LAUCKHARD, *Leben und Schicksal*, S. 30.

³⁷ ERNST YOUNG: *Klagen oder Nachtgedanken über Leben, Tod und Unsterblichkeit*. Dieses elegische Poem war zur Zeit Brauers weit verbreitet.

³⁸ ANDREAS, *Verwaltungsorganisation*, S. 40.

³⁹ Rector Magnificentissimus war stets der Landesherr; *Die Matrikel der Georg-August-Universität*, S. 198. An der Georgia Augusta studierten außer Johann Niklas Friedrich sein Vater, ein Onkel, zwei Vettern und schließlich auch einige seiner Kinder.

⁴⁰ In einem Gutachten vom 20.4.1803 zur Universität Heidelberg, GLA 235/3452.

Göttingen ist Halle zu nennen, hing damit zusammen, daß hier der Lehre vom Reichsrecht besonderes Gewicht beigemessen wurde⁴¹. An der Strahlkraft der Universität Göttingen hatte Johann Stephan Pütter wesentlichen Anteil, der 1753 im Alter von nur 21 Jahren an die Universität gekommen war und dort bis zu seinem Tod 1807 wirkte. Seine große Leistung lag vor allem in der Trennung des normativen Systems des Staatsrechts von der bis dahin verbundenen politischen Geschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Die Geschichte sollte für die Jurisprudenz nur noch eine dienende Funktion haben und dazu beitragen, die Geltung und Anwendbarkeit der Gesetze zu erklären. Von seinen Vorlesungen wurde gesagt: „keine Erzählungen magerer Begebenheiten kaiserlicher Taugenichtse, keine Geburts- oder Sterbejahre verunzieren seinen schönen Vortrag [...] Allenthalben System, Ordnung, Deutlichkeit, die richtigen Grundsätze aus dem allgemeinen Staatsrecht vorausgeschickt, aus Reichsgesetzen schön bewiesen und aus der Geschichte erläutert.“⁴² Zugleich hatte „des Kurators idealer Professor“ wenig Sinn für die philosophische Seite des Rechts. Die bewegenden Ereignisse der Zeit wie der nahende Verfall des Reiches und die gewaltige Aufklärungsbewegung, die sich literarisch unter seinen Augen vorbereitete, liefen an ihm spurlos vorüber. Gleichwohl war Pütters Wirkung so groß, daß im Jahr 1774 von 894 eingeschriebenen Studenten allein 563 der juristischen Fakultät angehörten. Um 1800 gab es in Deutschland kaum einen staatsrechtlichen Lehrstuhl oder ein höheres Staatsamt, das nicht mit einem Schüler Pütters besetzt war⁴³.

Seine Leistung auf dem Gebiet des Zivilrechts tritt hinter der des Staatsrechts zurück, es verdankt ihm aber wichtige Arbeiten zum Fürstenprivatrecht sowie die Grundlegung des modernen Urheberrechts⁴⁴. Brauer wurde nachhaltig von Pütter beeinflusst. So zitierte er ihn späterhin immer wieder in seinen eigenen Darstellungen⁴⁵. Neben ausgedehnten schriftstellerischen Arbeiten auf dem Gebiet des Rechts veröffentlichte Pütter mehrere theologische Werke⁴⁶, die auf Brauers Religionsverständnis einwirkten.

Neben Pütter ist von den Göttinger Professoren Georg Ludwig Böhmer zu nennen, der in seinen kirchenrechtlichen Schriften im Anschluß an Johann Ulrich Cramer und in der Tradition Christian Wolffs das Kollegialprinzip vertrat⁴⁷. Jenes löste das zu dieser Zeit bislang herrschende Territorialprinzip ab, nach dem die umfassenden staatlichen Rechte der Kirchenleitung im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments aus der Territorialherrschaft abgeleitet wurden⁴⁸.

⁴¹ ARETIN, Das Alte Reich, S. 17.

⁴² Zitiert nach EBEL, Pütter, S. 47, wo eine Quellenangabe fehlt.

⁴³ SELLETT, Die Juristische Fakultät der Georgia Augusta, S. 61.

⁴⁴ KLEINHEYER/SCHRÖDER, Deutsche Juristen, S. 533; EBEL, Pütter, S. 85–97, 117–119.

⁴⁵ So mehrfach im „Beytrag zur deutschen Staatsrechtslehre“ und in der Abhandlung über den Hagenschieß. Siehe unten S. 20ff. und 43ff.

⁴⁶ EBEL, Pütter, S. 50–52.

⁴⁷ LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, S. 308.

⁴⁸ CAMPENHAUSEN, Staatskirchenrecht, S. 21.

Durch Wolffs Ontologie, Moral und Politik gelangten Cramer und ihm folgend Böhmer zu der Anschauung, daß jede christliche Konfession eine selbstberechtigte Gesellschaft (*collegium*) zur Erreichung ihrer religiösen Ziele ist. Nach dem Satz, daß man stets an Rechten beanspruchen darf, was zur Lösung pflichtgemäßer Aufgaben unentbehrlich ist, stehen den Kollegien daher alle zur Religionsausübung notwendigen Rechte ohne weiteres zu. Cramer nannte diese Rechte daher *Iura circa sacra collegialia*. Soweit die Konfessionen wie alle übrigen Gemeinschaften im Staat existieren und sich dem Staat und seiner Wohlfahrt unterordnen müssen, hat der Staat Rechte über sie, die sogenannten *Iura circa sacra maiestatica*. Die ersteren sind, da es sich um Gewissensangelegenheiten handelt, unerzwingbar; die letzteren, da es sich um äußere Wohlfahrt handelt, erzwingbar. Bloß die letzteren stehen von selbst dem Herrscher als solchem zu; die ersteren nur insoweit, als sie ihm von dem ursprünglichen Rechtsinhaber, der Gemeinschaft der Gläubigen, übertragen worden sind. Vereinigt der protestantische Herrscher beide Arten von Rechten in seiner Person, so ist dies lediglich eine Koexistenz, kein Konnex. Bei der Rechtsanwendung ist jedesmal genau darauf zu achten, ob ein *Ius maiestaticum* oder ein *Ius collegiale* vorliegt. Über Untertanen, die einer andere Konfession als der Landesherr angehören, hat dieser nur die *Iura circa sacra maiestatica*, nicht auch die *collegialia*, da nicht angenommen werden könne, daß eine Übertragung durch die Kirche stattgefunden habe⁴⁹. An diese Unterscheidung knüpfte die Rechtslehre bei der Ausprägung des Staatskirchenrechts im 18. und verstärkt im 19. Jahrhundert wieder an, wobei man allerdings die Kirchenhoheitsrechte, die dem Staat als solchem zustehen, *Iura circa sacra*, die kirchenregimentlichen Rechte *Iura in sacra* nannte⁵⁰. Auch Brauer war von dieser Theorie bei seinen staatskirchenrechtlichen Arbeiten beeinflusst.

Beim Göttinger Professor Justus Claproth ist vor allem dessen Leistung auf dem Gebiet des Konkursrechts hervorzuheben. Neben seinem Werk „Einleitung in sämtliche summarische Prozesse“ von 1777 verfaßte er zahlreiche weitere Schriften auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts. In seinen Vorlesungen leistete er Vorbildliches für die praktische Ausbildung der Juristen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf sein Werk „Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichts-Acten zum Gebrauch der Vorlesungen“ aus dem Jahre 1756⁵¹. Bekannt wurde Brauer auch mit Georg August Spangenberg (1738–1806), der über Institutionen, Pandekten und römisches Staats- und Privatrecht las⁵².

Erwähnenswert für die Göttinger Zeit Brauers sind noch einige literarisch berühmt gewordene Kommilitonen: die Mitglieder des Göttinger Hains, eines Dichterbundes, der sich als Protestbewegung gegen Rationalismus und Aufklärung zugunsten der erlebten Gefühlsaussage verstand. Dem Hainbund gehörten

⁴⁹ LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, S. 276f.

⁵⁰ CAMPENHAUSEN, Staatskirchenrecht, S. 36f.; SCHLAICH, Kollegialismus, Sp. 1813.

⁵¹ HENCKEL, Justus Claproth, S. 100–122.

⁵² ADB, Bd. 35 (1893), S. 42 (EISENHART).

Johann Heinrich Voß, Ludwig Hölty, Johann Martin Miller, Heinrich Christian Boie, Karl Friedrich Cramer sowie Friedrich Leopold und Christian Grafen zu Stolberg-Stolberg an. Er war im Jahr 1772 gegründet worden und orientierte sich an Matthias Claudius, Gustav August Bürger und insbesondere an August Gottlieb Klopstock. Zahlreiche Gedichte der jungen Dichter erschienen im Göttinger Musenalmanach, der zunächst von Boie herausgegeben wurde. Ob Brauer selbst persönlichen Kontakt zu den Poeten hatte, ist unbekannt. Es darf jedoch angenommen werden, daß er von ihnen und ihren Werken beeinflusst wurde, denn Brauer hat später selbst Gedichte in der Tradition Klopstocks und der Anakreontiker veröffentlicht⁵³ und Kirchenlieder Johann Andreas Cramers, dem Vater Karl Friedrich Cramers, umgedichtet⁵⁴.

⁵³ OEFTERING, Geschichte der Literatur in Baden, S. 20.

⁵⁴ ERBACHER, Gesang- und Choralbücher, S. 199^{*}; siehe auch unten S. 62ff.

II. Die ersten Jahre in Karlsruhe (1774–1790)

1. Die Markgrafschaft Baden, die Residenz Karlsruhe und der Markgraf Karl Friedrich

Nach seinen juristischen Studien, die Brauer – wie es häufig geschah – ohne förmlichen Abschluß beendet hatte, bewarb er sich 1774 beim badischen Markgrafen in Karlsruhe um eine Anstellung. Die Markgrafschaft gehörte zu jenen Fürstentümern im deutschen Südwesten, die sich aus vielen kleinen, oftmals räumlich weit auseinanderliegenden Herrschaften zusammensetzten. Von 1535 bis 1771 war die Markgrafschaft in die zuletzt katholische Linie Baden-Baden und in die lutherische Linie Baden-Durlach geteilt gewesen. Nach Aussterben der baden-badischen Linie waren die größten Teile dieser Markgrafschaft nach dem Erbvertrag von 1765 an Baden-Durlach gefallen. Die vereinte Markgrafschaft umfaßte nun 3600 km² mit rund 250.000 Einwohnern. Das Kernland bildete die untere Markgrafschaft mit den Städten Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden und Rastatt. Hinzu kamen zahlreiche weitere Herrschaften, so die obere Markgrafschaft um Emmendingen, die Herrschaft Mahlberg und ganz im Süden die Herrschaft Badenweiler sowie Sausenberg und Rötteln mit der Stadt Lörrach. Auf der linken Rheinseite lagen die Grafschaft Sponheim, die Herrschaften Rhodt und Gräfenstein und die Ämter Beinheim im Elsaß und Rodemachern im Luxemburgischen, wobei für letztere Frankreich die Oberherrschaft beanspruchte. Nördlichste Besitzung war die Vogtei Winingen am Unterlauf der Mosel. Die Residenz befand sich in der 1715 gegründeten Stadt Karlsruhe, die 1774 rund 6400 Einwohner zählte¹.

Landesherr der Markgrafschaft war seit 1746 Markgraf Karl Friedrich. 1728 geboren, war er zunächst in Karlsruhe und Durlach erzogen worden, hatte dann in Lausanne an der protestantischen Akademie studiert und anschließend Reisen durch Frankreich, Holland, England und Italien unternommen. 1751 hatte er in erster Ehe die intelligente und vielseitig interessierte Karoline Luise von Hessen-Darmstadt² geheiratet. Sie war eine umfassend gebildete Frau und stand sowohl den Wissenschaften als auch den Künsten aufgeschlossen gegenüber. Mit vielen ihrer Zeitgenossen wechselte sie Briefe, ihr berühmtester Korrespondenzpartner war Voltaire, der sie auch in Karlsruhe besuchte. Für Karl Friedrich wurde sie, wie er selbst sagte, „seine geheimste und beste Ratgeberin“³. Nach ihrem Tod im Jahr 1783 heiratete er vier Jahre später zur linken Hand die vierzig Jahre jüngere Karoline Luise Geyer von Geyersberg, eine Hofdame der Erbprinzessin Ama-

¹ KOCH, *Karlsruher Chronik*, S. 311.

² Zu ihr: LAUTS, *Karoline Luise*, durchgehend.

³ ZIER, *Karl Friedrich*, S. 179.

lie⁴. Schon aufgrund ihrer niederen Herkunft gelang es ihr nur langsam, am Hof Einfluß zu gewinnen. Diesen erhielt sie erst in nennenswertem Umfang, als Karl Friedrich seine geistigen Kräfte verließ und sie zu seiner Pflegerin wurde. Da sie aber nur persönliche Ziele verfolgte, insbesondere die Übernahme ihrer im Laufe der Zeit enorm angewachsenen Schulden durch die Staatskasse und die Thronfolgefähigkeit ihrer Kinder, übte sie keinen eigentlichen politischen Einfluß aus⁵. 1796 wurde sie zur Reichsgräfin von Hochberg erhoben, wobei sich der neue Stand auch auf ihre Nachkommen übertrug⁶.

Der Markgraf selbst zählte zu den herausragenden Vertretern des aufgeklärten Absolutismus im alten Reich. Sein Wahlspruch lautete „moderate et prudenter – maßvoll und weise“; sein Vorbild war Friedrich II. von Preußen. Mit ihm und anderen protestantischen Fürsten schloß er 1785 den Fürstenbund, der als Gegengewicht zu der Politik Kaiser Josephs II., zur Stärkung der evangelischen Reichsstände sowie zur Erhaltung des Westfälischen Friedens gedacht war⁷. Ansonsten trat er in der Reichspolitik nicht in Erscheinung. Als Anhänger des Physiokratismus trieb er entschlossen die Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen des Landes voran, d.h. er bemühte sich um eine Rationalisierung und Modernisierung der Landwirtschaft. 1767 schaffte er faktisch die Folter ab und hob 1783 die Leibeigenschaft auf.

Seine Regierung war gekennzeichnet durch die patriarchalische Fürsorge für seine Untertanen und seine lutherisch geprägte Religiosität. Daraus erwuchs eine gewisse Zurückhaltung und ein Maßhalten hinsichtlich der fürstlichen Repräsentation. Das Hofleben zeichnete sich durch Nüchternheit und Schlichtheit aus⁸. In seiner engsten Umgebung bevorzugte er Adlige, während er gegenüber Juristen eine gewisse Abneigung hegte⁹.

2. Regierung und Verwaltung in der Markgrafschaft zur Zeit des Eintritts Brauers in badische Dienste (1774)

Die Markgrafschaft besaß zu der Zeit, als Brauer sich um Aufnahme in badische Dienste bewarb, einen für die damalige Zeit typischen Aufbau ihrer Regierung und Verwaltung. Haupt und oberstes Organ war der Markgraf als regierender Fürst, der sich als von Gottes Gnaden eingesetzter, absoluter Herrscher verstand. In ihm vereinigte sich alle Macht, alle weiteren Organe waren nur ein Ausfluß

⁴ SCHWARZMAIER, *Der badische Hof*, S. 43; FURTWÄNGLER, *Hochberg*, S. 274, 276.

⁵ FURTWÄNGLER, *ebd.*, S. 277–282, 284, 287, 292.

⁶ *Ebd.*, S. 281.

⁷ KLEINSCHMIDT, *Karl Friedrich*, S. 102f.; OBSER, *Badische Politik*, S. 818–828; ARETIN, *Das Alte Reich*, S. 299–301.

⁸ FURTWÄNGLER, *Hochberg*, S. 274f.

⁹ LENEL, *Badens Rechtsverwaltung*, S. 36, 40; A. ROTH, *Rechtsverhältnisse*, S. 18–21.

hieraus. Ganz im Sinne des aufgeklärten Absolutismus übte er seine Staatsgewalt jedoch gemeinsam mit dem Geheimen Rat als oberster Regierungsbehörde und einer Reihe nachgeordneter Behörden aus. Ihnen war gemein, daß alle Regierungsangelegenheiten kollegial entschieden wurden, d.h. sie wurden nach Vorbereitung durch einzelne Mitglieder abschließend immer vom gesamten Kollegium behandelt. Der Geheime Rat, auch Geheimratskollegium oder Ministerium genannt, erledigte gemeinsam mit dem Markgrafen alle wichtigen Regierungsgeschäfte. Leitendes Mitglied nach dem Markgrafen war der Hof- und Kirchenratspräsident, der als einziger den Titel Minister führte. Daneben waren ständige Mitglieder der Rentkammerpräsident, der Erbprinz¹⁰ und weitere vom Markgrafen ernannte adelige und bürgerliche Räte¹¹. Neben den in Karlsruhe residierenden Räten gab es auswärtige, die von der Teilnahme an den Sitzungen befreit waren¹². Im Geheimen Rat wurden alle gesetzgeberischen Vorhaben, Strafurteile und Begnadigungen einer letzten Begutachtung und Beratung unterzogen, ehe man sie dem Markgrafen zur endgültigen Entscheidung vorlegte. Der Zuständigkeitsbereich des Geheimen Rats erstreckte sich zudem auf die auswärtigen Angelegenheiten, zu denen auch die Reichs- und Kreissachen gehörten, das Militärwesen und die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses sowie die Lehnssachen¹³. Außerdem bearbeitete er Anfragen, Anträge und Vorarbeiten der ihm nachgeordneten Behörden und entschied bei Streitigkeiten zwischen diesen¹⁴.

Von 1783 bis 1793 gab es neben dem Geheimen Rat das sogenannte Geheime Kabinet, das nur aus Adelligen bestand und einen engeren Ausschuß des Geheimen Rats bildete, in dem im kleinen Kreis ausgewählte Angelegenheiten besprochen wurden. Dadurch sollten die bürgerlichen Räte zugunsten der adeligen zurückgedrängt werden. Es entstand aber dadurch keinesfalls eine Kabinettsregierung¹⁵.

Dem Geheimen Rat nachgeordnete Behörden waren das Hofratskollegium, das Hofgericht, der Kirchenrat, die Rentkammer sowie als Behörden vor Ort die Oberämter und Ämter. Das Hofratskollegium setzte sich aus dem bereits erwähnten stets adeligen Präsidenten sowie mehreren Räten zusammen, die eine adelige und eine gelehrte (bürgerliche) Bank bildeten. Es war die zentrale Behörde für die allgemeine Landesverwaltung, das die Aufsicht über die Ämter und Oberämter führte und bei Beschwerden gegen deren Maßnahmen entschied¹⁶.

¹⁰ Erbprinz war seinerzeit Karl Ludwig (1755–1801), der seit 1773 dem Geheimen Rat angehörte; vgl. DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, S. 45.

¹¹ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 10f.; zum Aufbau der badischen Verwaltung siehe auch den 1802 im Magazin von und für Baden anonym erschienenen Aufsatz „Versuch einer kurzen Darstellung der Form der Markgräfllich Badischen Staatspraxis“.

¹² GIESSLER-WIRSIG, Behörden- und Verwaltungsorganisation, S. 299f.

¹³ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 10f.

¹⁴ GIESSLER-WIRSIG, Badische Behörden- und Verwaltungsorganisation, S. 299–301.

¹⁵ Ebd., S. 301.

¹⁶ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 12f.

Ebenso hatte es den Kirchenrat bei der Kirchen- und Schulaufsicht zu unterstützen sowie das katholische Schulwesen zu überwachen. Weiterhin übte es wichtige richterliche Funktionen aus: es führte Strafprozesse bis zu einem Urteilsvorschlag, während das eigentliche Urteil dem Geheimen Rat und letztlich dem Markgrafen vorbehalten blieb. Der Hofrat war daneben zuständig für die Konkursverfahren und hatte eine den Geheimen Rat unterstützende Funktion bei der Verletzung von Hoheitsrechten oder Regalien. Schließlich besaß er eine umfassende Kompetenz für Maßnahmen zur Förderung des Wohlstands der Gemeinden und der einzelnen Untertanen. Hierunter fielen vor allem der Schutz von Personen und Eigentum, das Gewerberecht, die Gesundheitsfürsorge, die Witwen-, Waisen- und Armenfürsorge, das Veterinärwesen und der Feuerschutz¹⁷.

Personell identisch mit dem Hofrat war das Hofgericht, das die oberste Instanz der Markgrafschaft in Zivilsachen bildete. Es entschied über Appellationen gegen Urteile der Oberämter in Prozessen amtssässiger Personen und als erste Instanz in Prozessen kanzleisässiger Personen¹⁸.

Der Kirchenrat (Konsistorium) setzte sich zusammen aus dem Hofratspräsidenten als Präsident, aus neun Mitgliedern der weltlichen Bank des Hofrats sowie aus drei Mitgliedern der geistlichen Bank¹⁹. Sein Geschäftskreis umfaßte für die lutherische Konfession die „Sorgfalt für den Lehrvortrag“, die Sittenzucht, die geistlichen Hoheitsrechte, den Wohlstand der Kirchengesellschaft, das Kirchenvermögen sowie die „kirchliche Gerechtigkeitspflege“²⁰. Als Ehegericht kam dem Kirchenrat die Aufsicht über Form und Dauer des Eheversprechens und die Dispenserteilung bei Ehehindernissen zu. Weiterhin hatte er über die Nichtigkeit von Ehen und Scheidungen zu befinden. Daneben gehörten vor ihn die bürgerlich-rechtlichen Sachen der Kirchendiener sowie deren Familien und Kinder, die Verfahren gegen kirchliche Gesellschaften und Anstalten, Streitigkeiten um Kirchengerechtigkeiten oder Dienstbarkeiten und Verfahren gegen Pfarrer wegen Dienstvergehen²¹.

Das von einem Präsidenten (Kammermeister) geleitete Rentkammerkollegium war die oberste Finanzbehörde und übte die Aufsicht über die Rechnungskammer und die Bauverwaltung aus²².

Für die Verwaltung vor Ort war das ganze Land in Oberämter bzw. Ämter eingeteilt, die zugleich für die amtssässigen Parteien als erste Instanz in Zivilprozessen sowie für strafrechtliche Untersuchungen zuständig waren²³. Sie wur-

¹⁷ GIESSLER-WIRSIG, Badische Behörden- und Verwaltungsorganisation, S. 302f.

¹⁸ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 12f. Kanzleisässig waren namentlich höhere Beamte, Mitglieder des Adels und der Fiskus.

¹⁹ GIESSLER-WIRSIG, Badische Behörden- und Verwaltungsorganisation, S. 304f.

²⁰ FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 142f.

²¹ Ebd., S. 146f.

²² LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 13.

²³ Ebd., S. 10.

den mit ein oder zwei Beamten besetzt, die, wenn sie adelig waren, den Titel Ober- oder Landvogt führten, sonst den eines Oberamtsverwesers. Für die Verwaltung der lutherischen Kirchenangelegenheiten war das Land entsprechend den Ämtern in Spezialate (Diözesen) eingeteilt, an deren Spitze ein Spezial oder Superintendent stand²⁴.

3. Erste Anstellung und Aufstieg zum Geheimen Hofrat

In der Sitzung des Geheimen Rats am 29. September 1774 wurde beschlossen, Brauer zunächst für zwei Jahre mit beratender Stimme beim Hof- und Kirchenrat einschließlich dem Hofgericht – vorerst ohne Besoldung – anzustellen²⁵. Die hierüber ausgefertigte und vom Markgrafen unterschriebene Urkunde lautet auszugsweise: „Wir haben dem Rechtsgelehrten Johann Niklas Friderich Brauer von Ofenbach, auf sein unterthänigstes Ansuchen den Beisitz cum voto consultativo in unserem fürstlichen Hofgerichte und bei denen aufgestellten Deputationen auf 2. Jahr zu dessen Übung gnädigst bewilligt.“²⁶

Es war zur dieser Zeit und gerade für Baden keineswegs außergewöhnlich, Stellen in der Verwaltung mit Landesfremden zu besetzen. In der Markgrafschaft kamen die führenden Beamten während des 18. Jahrhunderts fast ausschließlich von außerhalb der Landesgrenzen. Ein Grund bestand darin, daß es in Baden keine Landesuniversität gab²⁷. Zudem herrschte gerade in Kreisen der höheren Beamtenschaft volle Freizügigkeit innerhalb der Territorien derselben Konfession²⁸. Darüber hinaus galt die Regierungsweise Karl Friedrichs in Deutschland als vorbildlich, weshalb sich immer wieder Auswärtige darum bemühten, für ein Jahr unentgeltlich den Sitz in einem der Landeskollegien mit beratender Stimme zu erhalten. Der Markgraf war geneigt, Bewerber aufzunehmen, „sobald die mitgebrachten Zeugnisse gut lauteten, und wenn (worauf Er sehr merkte) der junge Mann ein reinliches und etwas versprechendes Aussehen hatte. Nur solche, die

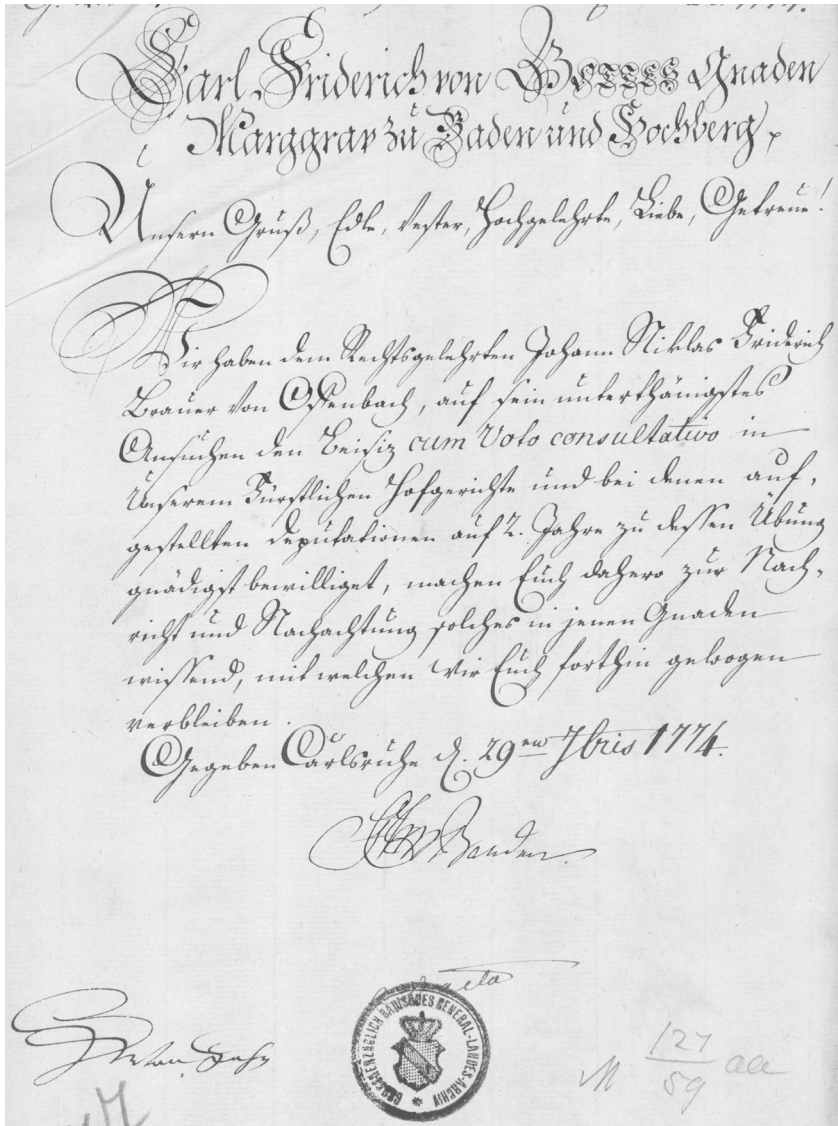
²⁴ GIESSLER-WIRSIG, *Badische Behörden- und Verwaltungsorganisation*, S. 309.

²⁵ Das Protokoll lautet: „4138.) Dienstsache. Auf die Bitte Johann Niclas Friedrich Brauers von Ofenbach im Isenburgischen um das Assessorat bei fürstlichem H[of]R[at]s-Collegio haben S[erenissi]mus demselben vi Resoluti den Beisitz in den Hofgerichts und dessen Deputationen auf 2. Jahr [zu] dessen Übung zu bewilligen geruhet; wornach ein Rescriptum ad aulicum zu erlassen ist.“ GLA 61/1665. Über die Gründe für eine Bewerbung gerade in Karlsruhe kann nur spekuliert werden. ANDREAS, *Verwaltungsorganisation*, S. 41, teilt lediglich mit, daß sich in Brauers Heimat keine Aussichten eröffneten; verwandtschaftliche Beziehungen sind nicht ersichtlich, insbesondere hatte Brauers Schwiegervater nicht in isenburgischen Diensten gestanden, wie ANDREAS in: NDB, Bd. 2 (1955), S. 542, behauptet. STROBEL, Brauer, S. 150, nennt persönliche Beziehungen als Grund.

²⁶ GLA 74/1777.

²⁷ LENEL, *Badens Rechtsverwaltung*, S. 31f.

²⁸ A. ROTH, *Rechtsverhältnisse*, S. 18; SCHENKEL, Brauer, S. 117.



Urkunde Markgraf Karl Friedrichs von Baden vom 29. September 1774, in der dem Hofrat die Anstellung Brauers mitgeteilt wird. (Ausschnitt; Vorlage und Aufnahme: Generallandesarchiv Karlsruhe 74/1777)

etwas Ausgezeichnetes leisteten, wurden jeweils in den wirklichen Dienst aufgenommen.“²⁹

Am 18. November 1774 nahm Brauer erstmals an einer Sitzung des Kirchenrats teil³⁰, am 23. November dann an einer des Hofrats³¹. Hofrats-, Hofgerichts- und Kirchenratspräsident war zu dieser Zeit der aus Meiningen stammende August Johann Freiherr von Hahn³². Zunächst Gesandter Badens beim Schwäbischen Kreis, hatte er an der Ausarbeitung des Erbvertrags mit der baden-badischen Linie maßgeblichen Anteil. Nach dem Anfall der katholischen Markgrafschaft war er der einflußreichste Ratgeber Karl Friedrichs. Besondere Verdienste erwarb er sich auf dem Gebiet des Schulwesens. So gestattete er Taubstummen den Zutritt zum Gymnasium und ließ jüdische Kinder an Realschulen unterrichten³³. Für Gustav Hugo war er der „Präsident schlechtweg“³⁴. Am 18. April 1788 starb Hahn in Karlsruhe³⁵.

Brauer hatte zu Beginn seiner Tätigkeit in Karlsruhe Gelegenheit, die Verwaltungspraxis in all ihren Facetten kennenzulernen. Über seine erste Zeit sprach Kirchenrat Nikolaus Sander in der Trauerrede für Brauer, dieser sei erst „talentvoller Zögling, bald Liebling und Geweihter“ Hahns gewesen; er habe „von ihm Vorbild, Urgepräge seines ganzen Geschäftsgeistes und Geschäftscharakters“ genommen. „Durch ihn mit allen Theilen und Gegenständen der inneren Staatsleitung allmählich vertraut, durchdrungen bald von ihrem Geiste, und ihres Weges und Ganges, ihrer mannigfaltigen Verzweigung, in alle übrige Staatsverwaltung frühe und tief kundig, setzte Er dann den kaum Ersetzlichen im [...] wohlthätigen Einklang fort.“³⁶ Brauer selbst schätzte Hahn in der Tat als Lehrer und Ausbilder sehr. Nach seiner Schilderung war Hahn selten um Mittel verlegen und verstand bei aller Festigkeit doch klug einzulenken, wenn dies notwendig war. Brauer achtete an seinem Lehrer besonders den umfassenden Blick, der auch das Kleinste nicht übersah³⁷. In den letzten Jahren vor Hahns Tod wurde Brauer für ihn eine wichtige Stütze. Hahn übertrug ihm Teile seiner eigenen Geschäfte, wodurch Brauer einen gründlichen Einblick in die oberste Verwaltung erhielt³⁸.

²⁹ DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, S. 401f.; siehe auch A. ROTH, ebd., S. 18; LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 39.

³⁰ GLA 61/3993.

³¹ GLA 61/2069.

³² Er wurde am 24.2.1722 geboren; HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 2, S. 303.

³³ DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, Necrolog, S. 98f.; DERS., Hahn, S. 416.

³⁴ HUGO, Erinnerungen aus dem Leben eines practischen Civilisten, S. 61.

³⁵ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 58f., Fn. 129; HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 2, S. 303, Fn. 436.

³⁶ SANDER, Einige Worte über Brauer, S. 6f.

³⁷ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 41.

³⁸ BEINERT, Geheimer Rat, S. 80.

Neben Hahn prägte Wilhelm Freiherr von Edelsheim Brauer in seiner Anfangszeit. Edelsheim wurde am 13. November 1737 in Hanau geboren, studierte Jura in Göttingen und war zunächst am Reichskammergericht tätig, ehe er 1758 in badische Dienste trat, wo er bis zu seinem Tod am 6. Dezember 1793 mit einer mehrjährigen Unterbrechung verblieb. In den 60er Jahren wurde er mehrfach mit diplomatischen Missionen beauftragt. Nach dem Tode Hahns übernahm er das Präsidium des Geheimen Rats und damit die Führung der gesamten Staatsgeschäfte³⁹. Nach Auskunft Sanders in der bereits erwähnten Trauerrede empfing Edelsheim Brauer „wie ein freundlicher Genius auf dem ersten Geschäftswege, er zog ihn in seine trautere sanft bildende Nähe, nahm Unterstützung und Hülfe von Ihm in der mühsamen inneren Leitung des Staats, und gab Ihm dafür tiefe geweihten Blicke in die äußern großen Verhältnisse desselben. Und immer weiter und weiter öffnete sich Ihm nun der Kreis seines Arbeitens und Wirkens, und immer reicher entfaltete sich in Allem Sein vielumfassender Geist.“⁴⁰

Schließlich erwarb sich Brauer „erst die Aufmerksamkeit, dann die Achtung, endlich das volle Vertrauen“ des Markgrafen⁴¹. Schon am 14. August 1775 beschloß daher „Serenissimus auf geschehene Anpreisung der von dem jungen Brauer bey dem ihm bisher gestatteten Zutritt zu dem Hof- und Kirchenrats- auch Hoff- und Ehegerichts-Collegiis nebst besitzenden guten Wissenschaften zeigenden vielen applicationen“, ihn zum wirklichen Assessor des Hof- und Kirchenrates einschließlich des Hof- und Ehegerichts im Rang eines Rats fest anzustellen⁴². Sein Jahresgehalt betrug rückwirkend zum 23. Juli 400 Gulden⁴³, wovon allerdings eine „Besoldungs-Tax“ in Höhe von 40 Gulden zu entrichten war⁴⁴. Brauer mußte also bei weitem nicht die ursprünglich vorgesehenen zwei Jahre ohne Bezahlung arbeiten. Die im Jahre 1763 erlassene Resolution, daß bei „künftigen Beförderungen nicht auf die Anciennität der Subjekte, sondern auf eine vorzügliche Dienstleistung gesehen werden solle“, wirkte sich wohl zugunsten Brauers aus⁴⁵. Auf der Karriereleiter stieg er nun steil nach oben. Bereits am 29. März 1777 wurde er zum wirklichen Hof- und Regierungsrat bestellt. Sein Jahreseinkommen betrug 528 Gulden, 12 Malter Roggen, 24 Malter Dinkel, 3 Malter Gerste und 20 Ohm Wein⁴⁶. Diese Beförderung war ihm schon Mitte März über seinen Freund Johann Christian Griesbach im Auftrag Hahns mitgeteilt worden. In einem Dankesbrief an Griesbach schrieb Brauer: „Denn übrigens kennen Sie

³⁹ ADB, Bd. 48 (1904), S. 263–265 (Karl OBSER); NDB, Bd. 4 (1959), S. 310f. (Dorothea HAUCK)

⁴⁰ SANDER, Einige Worte über Brauer, S. 8.

⁴¹ Ebd.

⁴² GLA 61/1671, Nr. 3459.

⁴³ GLA 76/1060.

⁴⁴ GLA 61/1671, Nr. 3459.

⁴⁵ GLA 74/1759.

⁴⁶ GLA 76/1060; GLA 74/1730; STROBEL, Brauer, S. 150, nennt irrtümlich den 29.5. als Datum.

mich wohl genug, um überzeugt zu seyn, daß mich der Vorzug nicht unruhig macht. Denn für mich, so lang ich es ohne Verantwortung gegen mich selbst unterlassen kann /: und so lange habe ich bei weitem hier noch nicht gedient, daß es der Fall seyn könnte :/ ist nichts zu bitten, war jederzeit mein Vorsatz; und bey gewissenhafter Erfüllung meiner Berufs Geschäfte unbesorgt für die Zukunft die Leitung meines Schicksals der ewigen Weisheit der Vorsehung und der Gnade des besten Fürsten, dem ich diene, zu überlassen, mein Bestreben. Es ist auch dieses Betragen allzu wichtig für meine Ruhe, als daß ich es nicht zur beständigen Richtschnur behalten sollte. Nichts in der Welt ist vollkommen, und so glänzend oder vortheilhaft meine künftige Bestimmung seyn möchte, kann und wird sie nicht ohne Unannehmlichkeiten seyn. Bei meiner nicht immer von übler Laune freyen Gemüthsart würden mir diese eine unerträgliche Bürde werden, wenn dabei der Gedanke in meiner Seele schwebte, daß ich eben der sey, der die mit meiner selbstgebildeten Weisheit gerade diese Stelle, diese Lage für mich ausgesucht und, daß ich so sage erstrebt hätte, anstatt daß, wenn ich mir dabey sagen kann, es war eine Fügung der ewigen Weisheit, die dich voraussetzte, ich so sanft, so ruhig meine Bahn vor mich fürwandeln kann, daß ihre Unannehmlichkeit keinen tiefen Eindruck auf mich machen können.“⁴⁷

Ab 23. Oktober 1779 erhielt er eine jährliche Zulage von 100 Gulden, ab 1782 von 65 Gulden, drei Maltern Korn, sechs Maltern Dinkel, einem halben Malter Gerste und fünf Ohm Wein⁴⁸. Am 4. Februar 1788 folgte die Verleihung des Rangs eines Geheimen Hofrats „wegen seiner zu Serenissimi gnädigstem Wohlgefallen geleisteten ersprieslichen Dienste.“⁴⁹ Nach dem plötzlichen Tod Hahns im April 1788 übernahm Brauer weitere Aufgaben. Seit dem Anfall der badenbadischen Markgrafschaft konnte das Geschäftsaufkommen kaum noch bewältigt werden. Hatte er schon vor Hahns Tod diesen bei der Leitung des Hofrats kräftig unterstützt⁵⁰, so lag jetzt die Hauptarbeit gänzlich bei ihm. Am 22. Januar 1789 wurde er in der Sitzung des Geheimen Rats auf Vorschlag Edelsheims vom Markgrafen zum Aufseher der Hofratsregistratur und Schreibstube bestellt. Dieses Amt war seit Hahns Tod unbesetzt geblieben⁵¹. Um den Aufgabenbereich besser zu organisieren, schlug Brauer einige Veränderungen der Hofratsorganisation vor. Zur Begründung führte er aus: „Mehrere von uns haben wohl den Nachtheil von langen Sessionen und [...] in grosser Filartigkeit hintereinandergedrängten Positionen bemerkt, daß am Ende die Attention erschlaft.“⁵² Die Sitzungen reichten nicht mehr, um alle Geschäfte zu erledigen, was zu einem Rückstau gegenüber den Eingaben der Oberämter führte. Die Änderungen be-

⁴⁷ StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/180.

⁴⁸ GLA 76/1060.

⁴⁹ GLA 61/1732, Nr. 139.

⁵⁰ BEINERT, Geheimer Rat, S. 80.

⁵¹ GLA 74/1487.

⁵² GLA 74/1470.

standen zunächst in der Neueinteilung der Sitzungstage; nun wurde von montags bis samstags täglich zwischen zwei und vier Stunden Sessionen abgehalten, wobei der Samstag für das Hofgericht reserviert war. Besonders wichtig war die Einteilung der Aufgaben des Hofrats in insgesamt 23 Respiariate oder Geschäftsbereiche, von denen jeder Rat mehrere zu übernehmen hatte. Zuständig war Brauer für die reformierten Pfarr-, Kirchen- und Schulsachen, die Kirchenbausachen und die Gesetzgebungsangelegenheiten⁵³. Die Entscheidungen wurden aber nach wie vor im Plenum getroffen, wobei der Inhaber des jeweiligen Respiariates die Funktion des Berichterstatters ausübte. Durch die feste Umschreibung des Zuständigkeitsbereichs sollte der Respizient besondere Kenntnisse auf seinen Gebieten erhalten.

4. Die Religionsprozesse

a) Allgemeines

Ein Großteil der Arbeitskraft Brauers wurde in den ersten Karlsruher Jahren durch die sogenannten Religionsprozesse in Anspruch genommen, bei denen er sich seine ersten Verdienste um die Markgrafschaft erwerben konnte. Nach der Vereinigung der beiden konfessionsverschiedenen badischen Markgrafschaften 1771 kam es zu einer Reihe von Prozessen von vormals baden-badischen Bürgern gegen den Markgrafen vor dem kaiserlichen Reichshofrat in Wien wegen mutmaßlicher Verletzung ihrer Rechte als Katholiken⁵⁴.

Im Jahr 1765 hatten Karl Friedrich und der letzte Markgraf von Baden-Baden August Georg einen Erbvertrag geschlossen, in dem die Rechte und Pflichten des baden-durlachischen Markgrafen nach dem sich abzeichnenden Aussterben der baden-badischen Linie festgelegt wurden. Karl Friedrich versprach, die katholische Religion in der Markgrafschaft Baden-Baden unangetastet in ihrem Besitzstand zu lassen. Er sicherte den Katholiken den alleinigen Besitz ihrer Kirchen, Schulen, Spitäler und frommen Stiftungen zu. Hinsichtlich der zukünftigen Regierungsverfassung erhielt er jedoch vollständig freie Hand. Sämtliche landesherrliche Rechte standen im Rahmen der Reichsgesetze Karl Friedrich genauso zu wie seinem katholischen Vorgänger⁵⁵.

Mit diesem Ergebnis wollte sich eine Partei des früheren baden-badischen Hofes nicht abfinden. Ihr Haupt war Johann Paul Axter, der 1751 nach juristi-

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Über die Prozesse berichtet als erster DRAIS, *Geschichte der Regierung von Baden*, Bd. 2, S. 68–101, dann ausführlich WINDELBAND, *Staat und Kirche*, und HOCHSTUHL, *Staat, Kirche und Schule*; siehe ferner die Rezension zu Windelband von HAUG, und WINDELBAND, *Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden*, S. 124–132.

⁵⁵ Zum Erbvertrag siehe WINDELBAND, *Die Religionsbestimmungen im Erbvertrag von 1765 zwischen Baden-Durlach und Baden-Baden*.

schen Studien in baden-badische Dienste getreten war und als Geheimer Rat an den Erbvertragsverhandlungen teilgenommen hatte. Nach dem Erbfall schied er freiwillig aus badischem Dienst aus und wurde unter Erhebung in den Ritterstand zum kaiserlichen Landvogt der Ortenau ernannt. Diese Herrschaft war bis 1771 baden-badisch gewesen, dann aber als erledigtes Lehen an den Kaiser zurückgefallen. Daneben wurde er von Kaiserin Maria Theresia beauftragt, Markgräfin Maria Viktoria (1714–1793), der Witwe August Georgs, als Berater zur Seite zu stehen. Diese Tätigkeit ermöglichte es ihm, sich weiterhin mit innerbadischen Angelegenheiten zu beschäftigen⁵⁶.

Der katholischen Protestpartei gehörten neben Axter vor allem ehemalige baden-badische Beamte an, die nicht in baden-durlachische Dienste übernommen worden waren. Denn bei der für eine effektive Verwaltung unumgänglichen Zusammenlegung der Behörden waren zahlreiche Stellen entfallen. Die hiervon betroffenen Beamten, die nun – wie im Erbvertrag vereinbart – eine Pension bezogen, konnten sich auf eine unterschwellige Stimmung der katholischen Bevölkerung gegen den neuen protestantischen Landesherrn stützen⁵⁷. Obwohl Karl Friedrich die Rechte der Katholiken im Rahmen des Erbvertrags tatsächlich unangetastet ließ und niemand in seiner Religionsausübung ernsthaft behindert wurde, war es zur damaligen Zeit nicht untypisch, daß die Bevölkerung einem Landesherrn der anderen Konfession zunächst mißtrauisch begegnete. Dieses Mißtrauen wurde noch dadurch genährt, daß die Karlsruher Regierung nur zwei katholische Hofräte in ihre Dienste übernommen hatte, womit die baden-badische Bevölkerung ihr legitimes Anliegen, in der obersten Staatsverwaltung gut vertreten zu sein, nicht erfüllt sah⁵⁸.

Durch seine Tätigkeit als Berater Maria Viktorias gelang es Axter schnell, sie als Repräsentantin der katholischen Partei gegen Karl Friedrich zu gewinnen. Ihr großes Vermögen und ihr erheblicher Einfluß bei ihrer Jugendfreundin Maria Theresia in Wien ließen sie dafür besonders geeignet erscheinen. Aufgrund ihrer politischen Unerfahrenheit, gepaart mit tiefer Frömmigkeit und Religiosität, die nur in der katholischen Kirche einen Weg zum Heil sahen, konnte Axter sie leicht beeinflussen⁵⁹. Als dessen rechtlicher Beistand trat zunächst Johann Nepomuk Tschamerhell auf, der als baden-badischer Hofrat von Baden-Durlach übernommen worden war, aber schon 1773 in speyrische, dann straßburgische Dienste wechselte⁶⁰.

Von kirchlicher Seite konnte die katholische Partei auf Unterstützung des in Bruchsal residierenden Speyrer Fürstbischofs August Graf von Limburg-Styrum bauen. Der größte Teil der badischen Markgrafschaft gehörte zu seinem Bistum.

⁵⁶ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 5f.

⁵⁷ Ebd., S. 8–11.

⁵⁸ Ebd., S. 9, 17.

⁵⁹ Ebd., S. 9.

⁶⁰ Ebd., S. 17f.

Die Auseinandersetzungen boten ihm die Aussicht, seinen Einfluß in Religionsangelegenheiten in der Markgrafschaft zu vergrößern. Zudem befand sich der Bischof als Landesherr des Hochstifts Speyer immer wieder in Streitigkeiten mit seinem badischen Nachbarn⁶¹.

Axter und seine Verbündeten zielten darauf, Karl Friedrich die *Iura circa sacra* zu entziehen oder sie wenigstens weitgehend einzuschränken⁶². Für die Karlsruher Regierung gingen die Verfahren „auf weniger nichts, als auf Umformung der ganzen Landesverfassung mittelst Aufstellung gewisser independenter Landeskollegien und eines Landes- und Religionssyndikus, dann Einsetzung dessen allein durch eine Lokalcommission“⁶³.

Brauer hat in den Prozessen stets federführend die Sache des Markgrafen vertreten, nicht nur durch das Fertigen der Prozeßschriften, sondern auch vor Ort in unmittelbarem Kontakt mit den Bürgern. Sämtliche Schriften Brauers wurden erst in einer Kollegialsitzung des Hofrats einer eingehenden Kritik unterzogen und dann an den Geheimen Rat weitergeleitet, wo sie gleichfalls von jedem Mitglied gelesen wurden. Beide Kollegien stimmten ihnen meist zu, so daß sie fast unverändert übernommen werden konnten⁶⁴. Die Religionsprozesse boten Brauer daneben die Gelegenheit, publizistisch tätig zu werden⁶⁵.

b) Der sogenannte Mahlberger Prozeß

Den Auftakt der gerichtlichen Auseinandersetzungen bildete der sogenannte Mahlberger Prozeß. Die ehemals baden-badische Herrschaft Mahlberg wurde etwa zu gleichen Teilen von Katholiken und Protestanten bewohnt. Sie war im Jahr 1624, dem sogenannten Normal- oder Entscheidejahr des Westfälischen Friedens von 1648, ausschließlich protestantisch gewesen, so daß die Rechte der Katholiken sich nicht auf dieses Friedenswerk stützen konnten. Im Erbvertrag von 1765 war daher festgelegt worden, daß der Besitzstand der Katholiken vollumfänglich anerkannt werde, aber gleichzeitig alle Rechte vorbehalten würden, die von protestantischen Einwohnern geltend gemacht werden könnten. Auf-

⁶¹ So stritten sich der Markgraf und der Bischof auch um die Güter des aufgelösten Jesuitenordens, um die Anstellung von Lehrern am Baden-Badener Gymnasium (vgl. HOCHSTUHL, Staat, Kirche und Schule, S. 47–76, 230–232; DERS., Schulkonflikt) und in der sogenannten Siebendörfersache um Landeshoheitsrechte (es ging bei dieser Auseinandersetzung um die Rechte in einem Kondominat im Murgtal um Gernsbach; GLA 74/5205–5229). Ein weiterer Streit, bei dem der Bischof involviert war, waren die Verhältnisse zwischen dem Stift St. Peter und Paul zu Baden-Baden und der weltlichen und geistlichen Obrigkeit. Hierüber fertigte Brauer im Juni 1779 einen ausführlichen Vortrag; GLA 65/93.

⁶² WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 4.

⁶³ BRAUER, Abdruck, 1. Teil, Vorbericht, S. 3.

⁶⁴ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 67, Fn. 1.

⁶⁵ Siehe neben den in diesem Kapitel angeführten Schriften Brauers auch unten S. 39ff.

grund dieser Vorschrift ließ nun die Karlsruher Regierung den Protestanten Vorteile zukommen, ohne jedoch unmittelbar in die Rechte der Katholiken einzugreifen. So wurden in einigen Gemeinden neue evangelische Pfarreien errichtet und auf Gemeindegeldern, so daß auch die Katholiken mitbezahlen mußten, Pfarr- oder Schulhäuser erbaut. Wo beide Religionsteile dieselbe Kirche benutzten, wurde die Zeit, zu der sie den beiden Konfessionen jeweils zur Verfügung stehen sollte, amtlich geregelt⁶⁶.

Seit Ende 1772 kam es nun zu einer Reihe von Eingaben und Beschwerden der Ortsvorsteher Mahlbergs an die Karlsruher Regierung gegen diese Maßnahmen, die jedoch alle nicht zu einer Rücknahme von bereits getroffenen Anordnungen führten. Die Regierung versuchte vergeblich, die Streitigkeiten zu schlichten. Da sich zugunsten der Katholiken nichts Durchgreifendes änderte, beschlossen die Ortsoberen, den Reichshofrat anzurufen, was sie am 27. August 1774 der Karlsruher Regierung mitteilten⁶⁷. Ziel der Klage war der Erlaß eines Mandatum poenale gegen Karl Friedrich, das ihm jede Bedrückung der Katholiken und alle Veränderungen der vormals baden-badischen Verfügungen in Religionsangelegenheiten sowie des Erbvertrages verbieten sollte.

Ausgangspunkt der Argumentation der Kläger war, daß den Protestanten in der Herrschaft Mahlberg keinerlei Rechte zustünden. Daher seien alle Anordnungen zu ihrer Begünstigung rechtswidrig und eine Bedrückung der Katholiken. Die Klage enthielt sämtliche Maßnahmen der Karlsruher Regierung, die den Katholiken nachteilig waren, so vor allem, daß die katholischen Dikasterien aufgehoben worden waren, als man die Verwaltungen der beiden Markgrafschaften zusammengelegt hatte. Zur rechtlichen Untermauerung führte die Schrift aus, daß den Protestanten selbst dann keinerlei Rechte zustünden, wenn Mahlberg im Normaljahr 1624 protestantisch gewesen wäre, was nicht mehr sicher feststellbar sei. Denn für Baden sei das Normaljahr gar nicht maßgeblich, wie sich aus Art. 5, § 13 des Westfälischen Friedensvertrages, genauer des Osnabrücker Friedensvertrages, ergäbe. Nach dieser Vorschrift solle der Termin des Jahres 1624 denen keinen Nachteil bringen, die aufgrund der Amnestie beim Friedensschluß oder anderweitig restituiert worden seien. Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach habe den Markgrafen Eduard Fortunat von Baden-Baden 1594 aus dessen Land gedrängt und dieses reformiert. Dessen Sohn Wilhelm sei 1622 nach der Schlacht bei Wimpfen durch kaiserliches Urteil wieder in den baden-badischen Landesteil eingewiesen worden. Daher lägen die Voraussetzungen des Art. 5, § 13 vor mit der Folge der Nichtanwendbarkeit der Normaljahrsregelung⁶⁸.

⁶⁶ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 13–15.

⁶⁷ Ebd., S. 19–23; GLA 74/5162.

⁶⁸ Ebd., S. 19–25. Art 5, § 13 IPO lautet: „Der Termin des Jahres 1624 soll aber denen kein Nachteil bringen, die aufgrund der Amnestie oder anderweitig einzusetzen sind.“ Die Amnestie sah „die Wiederherstellung in geistlichen Dingen und das, was mit Rücksicht auf sie in weltlichen Dingen geändert worden ist,“ nach dem Stand des 1.1.1624 vor, Art.

Die Karlsruher Regierung betraute den eben erst zum Hofrat ernannten Brauer mit der Abfassung der Klageerwiderung⁶⁹. Mit großem Fleiß und Engagement widmete er sich dieser Aufgabe. Er sammelte alle maßgeblichen Urkunden und führte eine umfassende rechtliche Bewertung der damaligen Vorgänge durch. Zunächst bewies er anhand von Urkunden, daß die Herrschaft Mahlberg 1624 tatsächlich protestantisch gewesen war. Dann legte er dar, daß der von der Gegenseite angeführte Art. 5, § 13 des Westfälischen Friedens für den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, da sich diese Norm nur auf diejenigen Landesherren beziehe, die erst im Laufe der Friedensverhandlungen am Ende des Dreißigjährigen Krieges restituiert wurden, also nicht auf diejenigen, welche schon vor 1624 restituiert worden waren. Ausschlaggebend für die Anwendung der Normaljahrsregelung sei, daß gerade in diesem Jahr der Landesherr vertrieben war⁷⁰.

Brauer war es damit gelungen, den behaupteten Verstoß gegen die Reichsgesetze zu widerlegen; seine Auslegung des Westfälischen Friedens überzeugte. Ferner konnte er darlegen, daß die Karlsruher Regierung durch die Maßnahmen zugunsten der Protestanten die Rechte der Katholiken nicht verletzt hatte und von ihrer Seite somit auch nicht gegen den Erbvertrag verstoßen worden war. Eine rechtswidrige Bedrückung der Katholiken bestand also nicht. Auch gab es keinerlei Anhaltspunkte, daß in Zukunft eine rechtswidrige Maßnahme ergriffen würde.

Brauers Schrift war so überzeugend und schlüssig, daß die Gegenpartei die Aussichtslosigkeit ihres Vorhabens erkannte und das Verfahren nicht mehr betrieb. Ihr einziger Erfolg bestand darin, daß sie dieses Verfahren, das ja weiterhin anhängig war, als Beweis dafür anführen konnte, daß die katholische Bevölkerung unzufrieden mit der Kirchenpolitik Karl Friedrichs sei, weswegen sie ihn verklagt hätten. Zudem hatte die Partei um Axter kein Interesse mehr an diesem Verfahren, da sie mittlerweile einen aussichtsreicheren Prozeß, den sogenannten Syndikatsprozeß, führte.

In der Mahlberger Bevölkerung kehrte rasch wieder Ruhe ein. Am 3. Januar 1778 konnte der Obervogt Karl von Landsee an den Geheimen Rat nach Karlsruhe berichten, daß „beste Harmonie“ zwischen beiden Religionen herrsche⁷¹.

c) *Der sogenannte Syndikatsprozeß*

Nachdem der Mahlberger Prozeß nicht zum gewünschten Ergebnis für die Partei um Axter geführt hatte, strengte sie weitere Verfahren gegen den Markgrafen an.

5, § 1 IPO.

⁶⁹ WINDELBAND, ebd., S. 26; Auszüge hiervon sind veröffentlicht in: BRAUER, Abdruck, 1. Teil, S. 228–230, 233f., 260–264.

⁷⁰ WINDELBAND, ebd., S. 25–28.

⁷¹ Ebd., S. 31f.

Das Ziel in der Spätphase der Prozesse ging auf die Einrichtung eines Syndikats, das die Interessen der Katholiken anstelle der aufgelösten Dikasterien wahren sollte. Daher werden sie unter der Bezeichnung Syndikatsprozeß zusammengefaßt. Sie zogen sich von 1775 bis 1791 hin.

Auf Veranlassung der Karlsruher Regierung stellte Brauer im Oktober 1780 sämtliche bis dahin verfaßten Prozeßschriften der beteiligten Parteien zusammen und versah sie mit einem Vorwort und einem Anhang über die Stiftungen Markgräfin Maria Viktorias. Diese Sammlung erschien – ohne Brauer als Autor zu nennen – noch im selben Jahr unter dem Titel „Abdruck der in angemäßer Klagsache der Stadt Baden oder vielmehr einiger querulirender Bürger derselben gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht wegen vermeintlicher Religionsbeschwerden und in einigen damit verbundenen Sachen bey dem Höchstpreislichen Reichshofrat zu Wien vorgekommenen Schriften: nemlich denen Klägerischen Implorationen und denen Marggrävlichen Badischen darauf erstatteten Berichten auch erfolgten Kayserlichen Reskripten. Nebst einem Anhang.“⁷² Es handelt sich hierbei um zwei stattliche Foliobände von insgesamt über 750 Seiten. Anlaß der Schrift war die Unterrichtung der Gesandten beim Reichstag zu Regensburg. An ihn hatte der Markgraf gegen eine Entscheidung des Reichshofrats rekuriert⁷³. Eine kurze Inhaltsangabe des „Abdrucks“ wurde in „Herrn Hofrath Reussen Staatskanzley“⁷⁴ veröffentlicht, Auszüge in Johann Jakob Mosers „Zusätze zum deutschen Staatsrecht“⁷⁵.

Ausgangspunkt des Syndikatsprozesses war eine Appellation der Stadt Baden-Baden gegen eine Entscheidung des Karlsruher Hofgerichts, die dem Reichshofrat am 12. September 1776 vorgelegt wurde⁷⁶. Ihr lag ein Streit der Stadt Baden-Baden mit der Karlsruher Regierung um die Anstellung des ehemaligen Zisterziensermönches Protasius Hofmann als Lehrer am Baden-Badener Gymnasium zugrunde. Er war bei der Bevölkerung wegen seines angeblich unsittlichen Le-

⁷² Der Entwurf befindet sich in: GLA 74/5193. Das Werk erschien bei Michael Macklot in Karlsruhe. Ebenfalls 1780 erschien bei Macklot in Karlsruhe ein von Brauer gefertigter Auszug aus dem Abdruck, nämlich die „Ausführungen derer von dem Hochlöblichen Kayserlichen und Reichshofrath durch die, zu Gunsten einiger querulirender Bürger der Stadt Baden gegen den Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht in angemäßer Klagsache pro decernendo mandato poenali cassatorio et inhibitorio etc. provisorische Verordnungen [...] sowohl dem Hochfürstlichen Badischen Haus zugefügten besonderen als daraus auf sämtliche des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände ausfliessenden allgemeinen Beschwerden, zur Rechtfertigung des zu deren Abwendung an Kayserliche Majestät und das versammelte Reich nothwendig gewordenen Recurses.“ Vgl. HARTLEBEN, Litterarisches Karlsruhe, Anhang, S. 12.

⁷³ GLA 74/6891.

⁷⁴ REUSS, Staatskanzley, Teil 1, Abteilung 1, §§ 68–77.

⁷⁵ MOSER, Zusätze zum deutschen Staatsrecht, Bd. 2, S. 823–878, 913–943, 960–1032, Bd. 3, S. 247–303.

⁷⁶ Sie ist als „erstes Stück“ im Abdruck veröffentlicht; BRAUER, Abdruck, 1. Teil, S. 1–10; GLA 74/5163.

benswandels, seines ungeklärten Austritts aus dem Orden und seines arroganten Auftretens auf Ablehnung gestoßen. Der Streit war eskaliert, als Hofmann am 31. Juli 1775 von Jugendlichen bei einem abendlichen Spaziergang überfallen, verprügelt und beschimpft worden war⁷⁷. Bei der anschließenden Untersuchung, die von Brauer, dem Hofrat Johann Stephan Kobold und dem Stiftspropst Ludwig von Harrant geführt wurde, war es zu einer ganzen Reihe von Anschuldigungen gegen Hofmann gekommen, die dieser in einem gegen ihn eröffneten Verfahren bestritten hatte. Daraufhin wurde den Anzeigenerstatlern, an ihrer Spitze der Bürgermeister Anton Lorenz, die nun als Vertreter der Stadt auftraten, aufgegeben, ihre Anschuldigungen zu beweisen. Hiergegen wandten sie sich, da der Prozeß als Inquisitionsprozeß von der Regierung zu führen sei. Obwohl Hofmann zwischenzeitlich von seiner Stelle zurückgetreten war, bestand er auf einer Entscheidung des Hofgerichts, das jene am 10. April 1776 fällt: ein strafbares Verhalten sei Hofmann nicht nachzuweisen, die Kläger hätten die Kosten zu tragen⁷⁸.

Hiergegen appellierte nun die Stadt Baden-Baden an den Reichshofrat, da es aussichtslos sei, vom Hofgericht ein besseres Urteil zu erlangen⁷⁹. Da den Appellanten jedoch klar war, daß sie mit einer Entscheidung im Appellationsverfahren keineswegs zu ihrem Ziel kommen würden, entschlossen sie sich, nun alles auf eine Karte zu setzen. Am 16. Dezember 1776 wurde in Wien ein Mandatsgesuch überreicht⁸⁰. Es sollte zu einer Stärkung der Rechte der Katholiken führen und war auf dreierlei gerichtet: Zunächst forderte man, dem Markgrafen zu befehlen, das ganze Verfahren Hofmann für nichtig zu erklären und in gleichartigen Fällen zukünftig die Beschwerdeführer nicht mehr zu bedrängen und dafür geeignete Vorsorge zu treffen sowie ihnen die entstandenen Kosten zu erstatten. Als Prozeßart wurde ein Verfahren *sine clausula*, also ohne Anhörung der Gegenseite, beantragt. Dann sollte dem Markgrafen aufgegeben werden, ein katholisches Kollegium zur Verwaltung der katholischen Religionsangelegenheiten zu errichten und schließlich eine Stiftung Maria Viktorias zugunsten des höheren Schulwesens in Baden-Baden zu bestätigen.

Wie sich aus den Anträgen bereits ergibt, lag dem Mandatsgesuch nicht mehr nur der Fall Hofmann zugrunde. Die Kläger rügten darüber hinaus erneut die Aufhebung der katholischen Dikasterien als eine Verletzung der Rechte der Katholiken. Ein weiterer, wichtiger Punkt war die gescheiterte Schulstiftung der Markgräfin Maria Viktoria. Ihr war von ihrem Ehemann aufgegeben worden, fromme Stiftungen zu errichten. Daher teilte sie am 9. Oktober 1774 Markgraf

⁷⁷ HOCHSTUHL, Staat, Kirche und Schule, S. 190.

⁷⁸ Das Reskript ist abgedruckt in: BRAUER, Abdruck, 1. Teil, S. 213f.; die Akten zum Fall Hofmann befinden sich in GLA 74/6900.

⁷⁹ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 46–50.

⁸⁰ Es ist als „zweytes Stück“ abgedruckt in: BRAUER, Abdruck, 1. Teil, S. 11–114; GLA 74/6889 und 74/5163.

Karl Friedrich und gleichzeitig der Baden-Badener Bevölkerung mit, sie sei bereit, eine Stiftung in Höhe von 100.000 Gulden zugunsten der katholischen Untertanen einzurichten, um mit den Kapitalerträgen das höhere Schulwesen zu fördern. Die Stiftung, die der Bestätigung Karl Friedrichs bedurfte, war an mehrere Bedingungen geknüpft. Entscheidende Voraussetzung war, daß eine nur aus Katholiken bestehende „perpetuierliche Schulkommission“ errichtet werde, die sämtliche bisher vom Landesherrn ausgeübten Rechte, welche die Kirche betrafen, wahrnehmen sollte. Der Aufgabenbereich der Kommission umfaßte demnach nicht nur das Schulwesen, das ja eigentlicher Stiftungszweck war, sondern das gesamte katholische Religionswesen. Damit wäre dieser Bereich der Kontrolle des Geheimen Rats entzogen und die Landeshoheit des Markgrafen beschränkt worden. Die Regierung versuchte in Verhandlungen mit Axter, diese Bedingung abzumildern. Nachdem dies aber nicht gelungen war, lehnte sie die Errichtung der Stiftung ab. Axter erklärte daraufhin gegenüber der Baden-Badener Bevölkerung, die Stiftung sei nur deshalb abgelehnt worden, um den Katholiken die aus der Stiftung erwachsenden Vorteile vorzuenthalten⁸¹.

Nach einem Nachtrag zum Mandatsgesuch der Stadt Baden-Baden vom 2. Mai 1777 erließ der Reichshofrat ein Reskript am 4. August 1777, in welchem dem Markgrafen aufgegeben wurde, binnen zweier Monate zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen⁸².

Mit Datum vom 19. Februar 1778 legte Brauer einen Bericht nebst Informationen vor⁸³. In ihm stellte sich Brauer wie bei der Appellation im Fall Hofmann auf den Standpunkt, daß das gesamte Mandatsverfahren bereits unzulässig sei. Im Fall Hofmann handle es sich nicht um eine Religionssache, wie die Gegenseite behauptete, sondern es ginge darum, ob die gegen Hofmann vorgebrachten Anschuldigungen wahr seien. Ebensowenig sei es zulässig, aufgrund des Falles Hofmann einen Mandatsprozeß gegen den Markgrafen anzustrengen. Denn ein Landesherr könne wegen eines Verfahrens vor seinen eigenen Justizkollegien nur dann verklagt werden, wenn er durch direkte Erlasse hindernd in den Lauf des Prozesses eingegriffen oder er selbst etwas verfügt habe, was nur durch richterliches Urteil hätte angeordnet werden können. Dies habe sich aber im vorliegenden Verfahren nicht ereignet. Brauer erklärte weiter, der Markgraf denke nicht daran, sich mit der Stadt in einen Prozeß einzulassen, da jene kein Recht habe, wegen des Geschehenen ein auswärtiges Gericht anzurufen. Nur um den Kaiser persönlich zu überzeugen, wie grundlos auch materiell die Beschuldigungen seien, wolle Karl Friedrich eine ausführliche Darlegung des Sachverhalts geben. Diese sei keine Antwort auf das Mandatsgesuch, sondern eine bloße persönliche

⁸¹ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 33–42.

⁸² Der Nachtrag zum Mandatsgesuch ist als „drittes Stück“, das Reskript als „viertes Stück“ abgedruckt in: BRAUER, Abdruck. 1. Teil, S. 115–121; GLA 74/5163, 5164.

⁸³ Abgedruckt als „fünftes Stück“ in: Ebd., S. 122–269; GLA 74/5165.

„Information“ für den Kaiser. Eine Diskussion mit der Gegenseite solle nicht herbeigeführt werden⁸⁴.

Die Klage erfuhr mit einer Intervention des Speyrer Fürstbischofs eine wesentliche Unterstützung. Er übergab sie dem Reichshofrat am 13. Februar 1778. In ihr beklagte er vor allem die Verletzung seiner bischöflichen Rechte durch die Karlsruher Regierung⁸⁵. So habe diese das ihm zustehende Mitaufsichtsrecht über die Schulen, die Verwaltung der Kirchengüter und die Reinheit der Sitten und Religion entzogen. Sie habe gefährliche Lehrer angestellt und Stiftungen verhindert, die der katholischen Religion zugute kommen sollten. Die Aufhebung der katholischen Dikasterien sei keine allein politische Angelegenheit, denn jene hätten Rechte ausgeübt, die sie der Übertragung von seiten des Ordinariats verdankten. Diese Rechte seien mit dem Religionswechsel des Fürsten wieder an den Bischof zurückgefallen⁸⁶. Bemerkenswert an der Intervention ist, daß der Bischof sich nicht der Forderung nach einer ständigen Schulkommission anschloß⁸⁷.

In einem Conclusum vom 25. August 1778 setzte der Reichshofrat – wie bei Religionsprozessen üblich – eine Hofkommission zur Vermittlung eines gütlichen Vergleichs ein. Damit brachte er zum Ausdruck, daß es den Prozeß entgegen der von Brauer vorgebrachten Ansicht für zulässig hielt. Zugleich wurde Karl Friedrich aufgegeben, die Kläger nicht zu behindern⁸⁸.

In einem Bericht zur Speyrer Intervention vom 5. November 1778⁸⁹ wandte sich Brauer gegen die im Mandatsgesuch der Stadt Baden-Baden aufgestellte These, daß die *Iura circa sacra* nur durch die Angehörigen der betreffenden Religion ausgeübt werden dürften. Er gab eine eingehende, wissenschaftlich fundierte Darstellung der in Betracht kommenden staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse. Seine These war, daß die *Iura circa sacra* einen integrierten Bestandteil der weltlichen Landeshoheitsrechte ausmachten und daß deshalb der andersgläubige Nachfolger das Recht besitze, die Form, in welcher sie verwaltet werden sollten, nach eigener Willkür zu bestimmen. Zur Untermauerung seiner Argumentation führte er aus, daß vor der Reformation in jedem selbständigen Teil des Reiches zwei voneinander getrennte Gewalten bestanden hätten, die geistliche und die weltliche. Nur in den geistlichen Gebieten seien sie in einer Hand vereinigt gewesen. Nach langem Kampf habe der Westfälische Friede für die Katholiken die Fortsetzung dieses Zustands bestätigt, aber gleichzeitig für die evangelischen Reichsstände das Ende der Diözesangewalt der Bischöfe festgelegt, da die höchsten geistlichen Befugnisse nicht von Angehörigen einer anderen Konfession aus-

⁸⁴ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 67f.

⁸⁵ HOCHSTUHL, Staat, Kirche und Schule, S. 246; die Akten zur Intervention befinden sich in GLA 74/4289–4293,4300.

⁸⁶ Vgl. WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 85f.

⁸⁷ HOCHSTUHL, Staat, Kirche und Schule, S. 246–251.

⁸⁸ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 119f.; vgl. GLA 74/6890.

⁸⁹ Abgedruckt als „siebentes Stück“ in: BRAUER, Abdruck, 1. Teil, S. 276–332.

geübt werden könnten. In den protestantischen Gebieten habe daraufhin die geistliche Gewalt bei der Gesellschaft der Kirchenmitglieder geruht, bis diese dem Landesherrn das Recht gewährt hätten, eine ständige Behörde zur Verwaltung und Ausübung der geistlichen Macht zu errichten. Die Trennung von weltlicher und geistlicher Macht habe trotz der Personalunion fortbestanden.

Mit diesen Ausführungen stellte sich Brauer vollständig auf den Standpunkt der Lehre vom Kollegialsystem, wie es sein Göttinger Lehrer Georg Ludwig Böhmer vertreten hatte⁹⁰. Er zog daraus den Schluß, daß, wenn ein Protestant ein katholisches Land erbe, dieser die Rechte des Bischofs hinsichtlich der geistlichen Macht zu achten habe. Da das bischöfliche Ordinariat die geistlichen Rechte ausübe, müsse der neue Landesherr folglich kein eigenes Kollegium zur Verwaltung dieser Rechte einsetzen. Umgekehrt habe aber ein katholischer Landesherr ein protestantisch besetztes Konsistorium zu errichten, wenn er ein protestantisches Land erbe. Denn in diesem Fall fehlte ja sonst eine Stelle, welche die geistliche Macht ausübe. Im übrigen gehe die Landeshoheit oder die weltliche Macht uneingeschränkt auf den andersgläubigen Nachfolger über. Sie sei vollständig nicht denkbar ohne Einfluß auf die Kirche, ohne die *Iura circa sacra*. Die weltlichen Rechte könne der Landesherr ausüben lassen durch wen er wolle, solange er nicht durch gültige Landesgesetze gebunden sei⁹¹.

Die Stadt Baden-Baden präsentierte am 16. Dezember 1777 dem Reichshofrat ein zweites Mandatsgesuch⁹². Es bildet den Auftakt des eigentlichen Syndikatsstreits. Dieser verflocht sich nun mit dem ersten Mandatsgesuch und der Intervention Speyers. Ziel dieses zweiten Gesuchs war die Bestätigung eines Syndikus für die Katholiken. Die Vorgeschichte des Verfahrens begann im Juli 1777, als sich Baden-Baden und Rastatt sowie etliche weitere baden-badische Ortschaften auf Veranlassung Axters mit einer von Tschamerhell verfaßten und seitens der Bürger unterschriebenen Bitschrift an Maria Viktoria gewandt hatten, sie möge Geldmittel zur Verfügung stellen, mit denen ein Syndikus bezahlt werden könne. Dieser sollte in Zukunft die Rechte der Katholiken gegenüber der Karlsruher Regierung vertreten. Die Markgräfin stiftete daraufhin 25.000 Gulden. Am 23. November 1777 wählten Ausschüsse der beiden Städte Tschamerhell zum Syndikus. Sein Aufgabenbereich war nach dem Stiftungsbrief zum einen, den Ortschaften in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die das katholische Religionswesen, die Kirchen, Schulen, Spitäler und fromme Stiftungen betrafen, beizustehen. Zum andern hatte er auf die Wiederherstellung eines aus katholischen Mitgliedern bestehenden Rats als Ersatz für die aufgehobenen Dikasterien zu dringen⁹³. Am 26. November 1777 teilten die Städte Markgraf

⁹⁰ Siehe oben S. 7ff. Brauer zitierte in den Prozeßschriften Böhmer mehrfach.

⁹¹ Vgl. WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 69–71.

⁹² Abgedruckt als „achtes Stück“ in: BRAUER, Abdruck, 1. Teil, S. 333–347.

⁹³ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 101f., bezieht sich unter Berufung auf Brauer bei der Aufgabenbeschreibung des Syndikus noch auf die Entschließung der Städte an die

Karl Friedrich die Wahl des Syndikus mit, baten um dessen Bestätigung und erklärten zugleich, daß sie den Kaiser um oberstgerichtliche Bestätigung der Stiftung und der Wahl gebeten hätten, da sie mit einer solchen durch ihn nicht rechneten; denn die Regierung habe durch Drohungen die Wahl des Syndikus zu vereiteln versucht. Die Regierung, die in dem Syndikus einen Ersatz für die Dikasterien sah und damit eine Beschneidung der landesherrlichen Rechte befürchtete, hatte sich tatsächlich darum bemüht, die Wahl des Syndikus zu verhindern⁹⁴. Sie versuchte in der Folgezeit dann auch alles, um die beiden Städte und die Landgemeinden zu bewegen, vom Syndikatsgesuch Abstand zu nehmen. So wurde Brauer im Januar und erneut im Februar 1778 nach Rastatt geschickt, um die Umstände, die bei der Unterschriftenleistung der Bürger für das Syndikat herrschten, zu untersuchen. Es stellte sich heraus, daß etliche Bürger durch die Sperrung der Tür mit einem Tisch zur Unterschrift genötigt worden waren. Die Aufgabe des Syndikatsgesuchs konnte Brauer indes nicht erreichen. Vielmehr kam es, als er die Bürger einzeln vernehmen wollte, zu Tumulten, denen er nur mit einiger Mühe Herr werden konnte⁹⁵.

Vom 15. Januar bis 5. Februar 1778 bereiste Brauer die Ortschaften des Oberamts Rastatt, um die Bevölkerung zur Zurücknahme ihrer Unterschriften unter das Syndikatsgesuch zu bewegen. Hierbei war er sehr erfolgreich. Am Ende standen neben Baden-Baden und Rastatt nur noch drei Ortschaften hinter dem Gesuch⁹⁶. Brauer trat nach den Protokollen als selbstbewußter Vertreter der Obrigkeit auf, der die Untersuchung mit Eifer, Beharrlichkeit und Korrektheit führte. Er hatte dabei einen Blick für das im Augenblick Erreichbare und erkannte rasch, wo seine Bemühungen aussichtslos waren⁹⁷.

Aber nicht nur in den baden-badischen Landen wurde die Karlsruher Regierung zu dieser Zeit aktiv, sondern sie bemühte sich gleichzeitig um die Unterstützung anderer protestantischer Mächte. Brauer setzte aus diesem Anlaß eine „kurze Geschichtserzählung“ auf, in der er die Unbegründetheit der Beschwerden darlegte. Karl Friedrich erfuhr daraufhin die Unterstützung Preußens und Hannovers, später dann auch Rußlands und Dänemarks⁹⁸.

Tschamerhell lieferte am 9. Februar 1778 noch einen Nachtrag zum Mandatsgesuch an den Reichshofrat, am 19. Mai 1778 folgte ein Gesuch um möglichst rasche Bearbeitung, und am 11. August 1778 wurde eine „Anzeige immerwäh-

Markgräfin; hier war der Bereich noch weiter, er umfaßte nicht nur Religionsangelegenheiten.

⁹⁴ HOCHSTUHL, Staat, Kirche und Schule, S. 258f.

⁹⁵ Brauer berichtet darüber in einem Schreiben an den Präsidenten Hahn am 8.1.1778; abgedruckt in: BRAUER, Abdruck, 2. Teil, S. 162f.

⁹⁶ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 94f.

⁹⁷ Die Protokolle sind gedruckt in: BRAUER, Abdruck, 1. Teil, S. 94–100, 112–132 im Aktenanhang zum 13. Stück.

⁹⁸ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 130.

render Zudringlichkeiten“ mit der Bitte um kaiserlichen Schutz übergeben⁹⁹. Der Reichshofrat reagierte hierauf mit einem Reskript vom 21. August 1778, in dem es vom Markgrafen einen Bericht über das Vorbringen Baden-Badens forderte und ihm zugleich aufgab, die Impetranten nicht zu behindern¹⁰⁰.

Zu dieser Zeit war Markgräfin Maria Viktoria in Begleitung Axters nach Wien gereist, um vor Ort den Prozeß zu fördern. Maria Viktoria gelang es, ihre Jugendfreundin Maria Theresia, deren Gast sie war, für ihre Sache zu gewinnen. Mit einer auf den 15. September 1778 datierten Urkunde trat Maria Viktoria 223.000 Gulden an die Kaiserin und ihre Nachfolger ab mit der Auflage, die Zinsen daraus „zur Auferbauung der katholischen Religion und Beförderung der guten Sitten in den baden-badischen Landen“ zu verwenden¹⁰¹. Durch die Annahme der Stiftung machte Maria Theresia deutlich, daß sie die Klägerin unterstütze.

Mit Datum vom 25. Januar 1779 legte die Regierung als Erwiderung auf die Schriften der Kläger einen „Markgräflich Badischen Bericht nebst fortgesetzter akten- und reichsgesetzmäßiger Information über die Beschwerungsschriften der Stadt Baden“ vor, der wiederum von Brauer verfaßt worden war. In ihm führte er aus, daß die Städte kein Recht hätten, durch die Errichtung eines ständigen Syndikats die Hoheitsrechte des Landesherrn zu schmälern. Aber selbst wenn die Stiftung nur einen festen Rechtsbeistand einsetzen wollte, lägen mehrere Gesetzesverstöße vor. Eine Stadt dürfe sich mit einer anderen Stadt nur für einen bestimmten Fall, nicht jedoch dauerhaft verbinden, was aber das Syndikat gerade bedeute. Ein neues Amt und dessen selbständige Statuten, wie sie der Stiftungsbrief enthalte, dürften nicht ohne landesherrliche Genehmigung errichtet werden¹⁰².

Dem Bericht folgten im Abdruck die Prozeßschriften eines Verfahrens, das nur mittelbar mit den Mandatsgesuchen zusammenhing¹⁰³. Der Markgraf hatte Anna Maria Tschamerhell, der Witwe eines baden-badischen Geheimen Rats und Mutter des bereits gewählten Syndikus im Rahmen des Erbvertrages eine Pension gewährt, diese aber nun, wohl aus Verärgerung über ihren Sohn, nicht mehr weiter ausbezahlt. Hiergegen wandte sich die Witwe am 7. Mai 1778 an den Reichshofrat. Brauer versuchte zwar in einem Bericht an das Gericht im Dezember 1778 nachzuweisen, daß die Regierung das Recht besitze, die Pension nur so lange zu gewähren, wie sie wolle¹⁰⁴. Die hierfür angeführten Gründe waren aber nicht überzeugend. Brauer wollte mit wenig stichhaltigen Argumenten dem Wil-

⁹⁹ Sie sind als „neuntes, zehntes“ und „eilftes Stück“ abgedruckt in: BRAUER, Abdruck, 1. Teil, S. 348–360, 361, 362–372.

¹⁰⁰ Abgedruckt als „zwölftes Stück“ in: Ebd., S. 373.

¹⁰¹ HOCHSTUHL, Staat, Kirche und Schule, S. 263.

¹⁰² WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 101–106.

¹⁰³ Sie sind als „vierzehntes“ bis „achtzehntes Stück“ abgedruckt in: BRAUER, Abdruck, 2. Teil, S. 188–237.

¹⁰⁴ Ebd., S. 203–233.

len seines Herrn nachkommen. Der Reichshofrat verurteilte den Markgrafen dann auch im August 1780 zur weiteren Zahlung¹⁰⁵, was dieser nach einigem Sträuben akzeptierte. Die Einstellung der Pensionszahlungen war ein ungeschickter Schritt der Regierung; denn sie war nicht nur übertrieben und ungerichtet, sondern auch unklug, da hierdurch bei den Richtern in Wien den Eindruck verstärkt wurde, die Klagen Baden-Badens seien nicht ganz unbegründet¹⁰⁶.

Am 30. März 1779 wies der Reichshofrat – nun wieder hinsichtlich der beiden Mandatsverfahren – durch ein Reskript den Markgrafen an, die Impetranten nicht zu behindern¹⁰⁷. Der Markgraf reagierte mit der von Brauer verfaßten Schrift „*Exceptiones fori declinatoriae*“, die dem Reichshofrat am 30. September 1779 übergeben wurde. Er lehnte den Reichshofrat erneut als unzuständig ab, jedenfalls soweit die Stiftung des Syndikats bzw. die Bestellung einer katholischen Kommission in Frage standen¹⁰⁸.

Ein Reskript des Reichshofrats vom 7. April 1780 wiederholte dasjenige vom 30. März 1779 und wies zugleich ohne jede Begründung die gegen seine Zuständigkeit erhobenen Vorwürfe zurück¹⁰⁹.

Der Markgraf sah sich durch die für ihn sehr ungünstigen Entscheidungen veranlaßt, nun an den Reichstag in Regensburg zu rekurrieren. Mit einem Bericht vom 26. November 1780 zeigte er dies dem Reichshofrat an¹¹⁰.

Im „Abdruck“ folgt zuletzt als Anhang eine „Kurze Geschichte jener frommen Stiftungen welche der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Durchlaucht zu errichten, oder zu vollziehen aus dem Willen Ihres Hochseligen Herrn Gemahls übernommen haben.“¹¹¹

Am 27. November 1780 ging beim Reichstag in Regensburg die von Brauer verfaßte umfangreiche Rekurschrift ein. Sie erfuhr die Unterstützung nahezu aller protestantischen sowie zweier katholischer Reichsstände. Die anderen katholischen Reichsstände äußerten sich zurückhaltend oder nichtssagend¹¹². Am 6. April 1781 kam die Rekurschrift zur Diktatur des Reichstages, wo sie liegen blieb. Der Reichstag hatte aufgrund der „Grafensache“ den wichtigsten Teil seiner Funktionen eingestellt¹¹³.

¹⁰⁵ Das Reskript ist abgedruckt in: Ebd., S. 234.

¹⁰⁶ So auch WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 98f.

¹⁰⁷ Abgedruckt als „neunzehntes Stück“ in: BRAUER, Abdruck, 2. Teil, S. 238.

¹⁰⁸ Abgedruckt als „zwanzigstes Stück“ in: Ebd., S. 239–255; vgl. HOCHSTUHL, Staat, Kirche und Schule, S. 265.

¹⁰⁹ Abgedruckt als „einundzwanzigstes Stück“ in: BRAUER, ebd., S. 256f.

¹¹⁰ Abgedruckt als „zweiundzwanzigstes Stück“ in: Ebd., S. 258–283.

¹¹¹ Ebd., S. 284–378.

¹¹² Die Schreiben der Reichsfürsten sind enthalten in GLA 74/5192.

¹¹³ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 128–131; GLA 74/5193. Die „Grafensache“ war eine Auseinandersetzung um die Verteilung der beiden Stimmen der westfälischen und fränkischen Grafenkollegien im Reichsfürstenrat. Der Kaiser und die katholischen Reichs-

Das Jahr 1780 hatte zwar der klagenden Bevölkerung Baden-Badens positive Entscheidungen gebracht, es markiert aber zugleich den Wendepunkt des Verfahrens zu ihren Ungunsten. Zunächst trat am 5. Februar 1780 die Stadt Rastatt endgültig vom Verfahren zurück, nachdem bereits am 5. September 1778 der Großteil der Bevölkerung vom Prozeß Abstand genommen hatte¹¹⁴. Dann starb am 29. November 1780 Kaiserin Maria Theresia, wodurch die Kläger ihre mächtigste Fürsprecherin in Wien verloren. Karl Friedrich bat nun die österreichische Regierung, Axter zu verbieten, sich in den Syndikatsprozeß einzumischen. Dieser Bitte wurde ebenso entsprochen wie derjenigen gegenüber dem Straßburger Bischof Louis Kardinal de Rohan, Tschamerhell jede weitere Tätigkeit als Syndikus zu untersagen¹¹⁵.

Maria Viktoria änderte daraufhin ihre Stiftung für das Syndikat dahin ab, daß sie durch Urkunde vom 12. Mai 1781 das Stiftungskapital dem Bistum Speyer zuwandte mit der Auflage, aus den Zinserträgen eine Kommission zu unterhalten, die den badischen Katholiken in Religionsangelegenheiten juristischen Beistand leisten möge. Der Bischof nahm die Stiftung an und errichtete die Kommission, die von nun an den Prozeß weiterführte¹¹⁶. Diese Kommission, die ansonsten nicht weiter in Erscheinung trat, beharrte auf einer Fortsetzung des Prozesses, obwohl ein großer Teil der Baden-Badener Bevölkerung das Interesse daran verloren hatte. Zudem übte die Karlsruher Regierung auf die Stadt und besonders auf die Anhänger des Prozesses zusehends stärkeren wirtschaftlichen Druck aus, der sich aber im Rahmen des rechtlich zulässigen hielt. So wurden die ansonsten nachlässig gehandhabten Zollvorschriften nun streng durchgeführt und Ausstände bei der Stadtkasse rigoros beigetrieben¹¹⁷.

Der Speyrer Hofrat Josua Josef Rieffel, der der neuerrichteten Kommission angehörte, ehe er Ende 1781 selbst an den Reichshofrat in Wien berufen wurde, verfaßte von nun an die Prozeßschriften¹¹⁸. Er legte als Antwort auf die Berichte

stände wollten die Stimmen der katholischen Seite des Fürstenrats zuordnen, was die evangelische Seite strikt ablehnte. Diese Auseinandersetzung war mit ein Anlaß für die Bildung des Fürstenbunds unter Leitung Friedrichs II. von Preußen 1785; PC I, S. 6.

¹¹⁴ WINDELBAND, ebd., S. 122, 128.

¹¹⁵ HOCHSTUHL, Staat, Kirche und Schule, S. 266f.

¹¹⁶ Ebd., S. 128–131; GLA 74/4289.

¹¹⁷ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 133–135.

¹¹⁸ Ebd., S. 143. Josua Josef Rieffel stammte aus Mainz, war Jesuit, aber schon vor Auflösung des Ordens aus diesem ausgetreten. Er studierte in Würzburg und Göttingen Jura und war 1769–1775 Professor der Institutionen und der Römischen Rechtsgeschichte in Würzburg. Dort war das *Ius publicum ecclesiasticum* als selbständige kanonische Teildisziplin in Auseinandersetzung mit dem protestantischen landesherrlichen Kirchenregiment entwickelt worden. Es befaßt sich mit der Eigenmacht der Kirche und deren Abhängigkeit vom Staat sowie mit der Stellung der Kirche in der Staatenwelt. 1776 wechselte Rieffel als speyrischer Vizekanzler nach Bruchsal. 1782 wurde er nach seiner Berufung an den Reichshofrat in den Freiherrenstand erhoben. Nachfolger als Leiter der Kommission wurde sein Bruder Johann Franz Rieffel, der gleichfalls in Würzburg und

Brauers von 1778 und 1779 einen Gegenbericht vor. Er wurde 1785 „zur Belehrung des Publikums, welches über die Lage der Sache bloß aus dem Markgräflichen Berichte zum Teil mit unzuverlässig falschen Angaben durch Sammler öffentlicher Schriften und durch die Journalisten unterrichtet worden ist,“¹¹⁹ unter dem Titel „Abdruck des zufolge Reichshofratsbeschlusses vom 7. April 1780 in Sachen der Stadt Baden entgegen des Herrn Markgrafs zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht verschiedene Religionsbeschwerden betreffend abseiten der Stadt Baden im Jahre 1781 bei dem höchstpreislichen Reichshofrat überreichten Gegenberichts“ in Bruchsal gedruckt.

Rieffel war zweifellos ein besserer Jurist als Tschamerhell; ihm gelang es, den Streit auf eine sachlichere Ebene zu heben. Er wandte sich in seiner Entgegnung vor allem gegen die Behauptung Brauers, die *Iura circa sacra* gingen als untrennbare Teile der weltlichen Macht auf den konfessionsverschiedenen Nachfolger über. Das Kollegialsystem sei eine viel zu junge und unbewiesene Theorie, als daß sich der Reichshofrat darauf stützen könne. Die *Iura circa sacra* seien zudem keine Einheit, sondern setzten sich aus drei Bereichen zusammen. Zunächst besitze der Landesherr das *Ius cavendi*, das Recht, vom Staat Nachteile abzuwehren, die durch den Mißbrauch der Kirchengewalt entstehen könnten. Dieses Recht gehe auf den konfessionsverschiedenen Nachfolger über. Der nächste Bereich sei das Recht, die Kirche zu beschützen, die sogenannte Schutzherrlichkeit. Auf diesem Recht beruhe die Mehrheit der *Iura circa sacra*, aber der Landesherr besitze sie nur als vornehmstes Mitglied der katholischen Kirche seines Landes. Ein Nichtkatholik könne nicht Beschützer der katholischen Kirche sein, so daß diese Rechte auch nicht auf einen konfessionsverschiedenen Nachfolger übergingen. Der dritte Bereich umfasse diejenigen Rechte, welche die Kirche der Staatsgewalt überlassen habe. Dies sei aber stets unter der Bedingung geschehen, daß der Landesherr katholisch sei; falle diese Bedingung weg, dann entfalle damit auch die Übertragung, so daß die Kirche wieder Inhaberin jener Rechte werde. Überlasse sie die Rechte gleichwohl dem neuen Landesherrn, so könne dieser sie nicht ausüben lassen, durch wen er wolle, sondern müsse sie so verwalten lassen, wie es im Normaljahr 1624 der Fall gewesen sei. Da die fraglichen Rechte in Baden-Baden zu jener Zeit von katholischen Behörden ausgeübt worden seien, habe der Markgraf sie auch jetzt durch katholische Beamte verwalten zu lassen¹²⁰. Weiter führte er aus, daß das Syndikat gar kein städtisches Amt sei, wie es

Göttingen Jura studiert und dort 1775 die Dissertation „*Princeps catholicus ecclesiastici regiminis quod ad disciplinae causas particeps*“ verfaßt hatte. Er war speyrischer Hofrat und Lehnpropst zu Bruchsal. Schließlich wirkte ab 1786 der Geistliche Rat und Official Carl Henrich von Wagner als Leiter der Kommission; WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 137, Fn. 2. Wagner erhielt ab 1782 jährlich 100 Gulden aus der Stiftung Maria Viktorias für seine Arbeit in der Kommission, ab 1786 weitere 100 Gulden jährlich; GLA 78/241. Zu den Brüdern Rieffel siehe LEISER, Von Bamberg nach Karlsruhe, S. 88.

¹¹⁹ GLA 74/6901.

¹²⁰ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 71f.

Brauer dargestellt habe. Es sei vielmehr mit dem ständigen Rechtsbeistand vergleichbar, den das Corpus Evangelicorum, also die evangelischen Reichsstände beim Reichstag, 1770 für alle protestantischen Untertanen, die sich in Religionsangelegenheiten bedrückt fühlten, angestellt hatte.

Inzwischen hatten die Parteien die Vollmachten für die Vergleichsverhandlung eingereicht, welche förmlich am 9. April 1781 eröffnet wurde. Die Arbeit der Vergleichskommission machte aber wegen der Krankheit eines Mitglieds und dem Tod des Berichterstatters keine rechten Fortschritte. Am 7. Oktober 1782 kam die einzige Sitzung der Kommission zustande. Die Verhandlungen schleppten sich nun die nächsten Jahre hin, ohne ein Ergebnis zu erreichen.

Nachdem im Jahr 1785 der Gegenbericht Speyers gedruckt und Auszüge hiervon in der „Mainzer Monatsschrift in geistlichen Sachen“¹²¹ veröffentlicht worden waren, verfaßte Brauer im selben Jahr eine Antwort, die 1786 unter dem Titel erschien: „Beytrag zur deutschen Landstaatsrechtslehre. Rätliches Bedenken über den Abdruck des klägerischen Gegenberichts in Sachen mehrerer Bürger der Stadt Baden gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht.“¹²² Es handelt sich hierbei nicht um eine Prozeßschrift für den Reichshofrat. Der Beitrag sollte vielmehr eine breitere Öffentlichkeit informieren. Brauer erklärte in dieser Schrift, daß die in dem Speyrer Gegenbericht vorgebrachte Rechtsansicht geradezu unverständlich sei, ja daß sie, „wenn Titel und Druckort ihr nicht einen jüngeren Stempel aufdrückten, jedermann für Fragmente aus der Verfinsternung des mittleren Zeitalters halten würde.“¹²³ Brauer lehnte zunächst die Auffassung ab, daß Andersgläubige keinen Einfluß auf kirchliche Dinge ausüben könnten, da der Fürst Schutz als Regent und nicht als Mitglied der Kirche gewähre. Die aus der Schutzherrlichkeit abzuleitenden Rechte gingen daher ebenso wie die aus dem Oberaufsichtsrecht folgenden Befugnisse auf den konfessionsverschiedenen Nachfolger über. Die Kirche habe zudem nie dem Staat irgendwelche Rechte übertragen, dies sei allenfalls in umgekehrter Richtung geschehen. Daher gingen alle *Iura circa sacra* ungeschmälert auf den Nachfolger über.¹²⁴

Brauer erklärte dann, der Markgraf habe das alleinige Recht, Schullehrer anzustellen, und er allein besitze die Gerichtsbarkeit über sie. Die Zuständigkeit des Bischofs beschränke sich auf Kontrollrechte. Was die Verwaltung der frommen Stiftungen angehe, habe der Bischof keine Rechte, wie es schon vor der Vereinigung der beiden Markgrafschaften der Fall gewesen sei. Der letztgenannte

¹²¹ Mainzer Monatsschrift in geistlichen Sachen, 1. Jg.; vgl. BRAUER, Beytrag zur Landstaatsrechtslehre, Vorrede, S. 1.

¹²² Die Antwort erschien bei Michael Macklot in Karlsruhe im Quartformat und ist nicht wie WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 69, Fn. 2, behauptet, anonym erschienen, sondern Brauer hat das Vorwort mit seinem Namen gezeichnet.

¹²³ BRAUER, Beytrag zur Landstaatsrechtslehre, zitiert nach WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 72f.

¹²⁴ Ebd., S. 72–74.

Standpunkt erwies sich jedoch als unhaltbar. Brauer gab ihn im Laufe der späteren Vergleichsverhandlungen auf¹²⁵.

Das Problem bei den Ausführungen Brauers und Rieffels war, daß sie sich auf unterschiedlichen Ebenen begegneten. Brauer argumentierte vom deutschen Staatsrecht her, Rieffel vom kanonischen Recht. Auch auf diesem Gebiet kannte sich Brauer übrigens überdurchschnittlich gut aus¹²⁶. Beide Ausführungen sind in sich geschlossen und vermögen zu überzeugen. Jedoch ging eine Argumentation, die sich auf das kanonische Recht berief, an den Gegebenheiten der Zeit vorbei. Einerseits fühlte sich ein protestantischer Fürst nicht an kanonisches Recht gebunden, wenn es um seine Landeshoheit ging. Zum anderen war die allgemeine Tendenz der Zeit auf eine möglichst umfassende Ausweitung des staatlichen Machtbereichs gerichtet. Sie führte vor allem in Österreich unter Joseph II. zur Ausprägung des Staatskirchentums. Grundlegend für die staatliche Omnipotenz in Kirchensachen war das Buch „*Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae*“ des Wiener Professors Paul Joseph Riegger von 1765. Im Josephinismus erschien die Religion vor allem als ein Erziehungsmittel des Volkes. Die Kirche wurde als eine den staatlichen Zwecken dienende Erziehungs- und Staatsanstalt verstanden. Ihr verblieben in eigener Verantwortung Predigt, Sakramente, Gottesdienst, christliche Unterweisung und eine auf den Gewissensbereich beschränkte Disziplinalgewalt über die Geistlichen. Alles andere galt als staatliche Angelegenheit, jedenfalls als eine solche, die vom Staat zu überwachen und zu genehmigen war¹²⁷. Dagegen stand das katholisch-kirchliche Selbstverständnis, wonach die Kirche von Gott selbst gestiftet wurde, mithin keine Anstalt oder ein vereinsmäßiger Zusammenschluß von Individuen ist. Sie verstand sich als dem Staat nicht untergeordnet, sondern allenfalls gleichgestellt. In ihren ureigenen geistlichen Angelegenheiten, die sie freilich weiter faßte als der Josephinismus, anerkannte sie keine weitere Instanz über sich¹²⁸. Den Fürsten, die ihre Macht gegenüber den Bischöfen ausdehnen wollten, kam schließlich der Umstand zugute, daß die Geistlichen fast keine Möglichkeiten mehr hatten, ihre Rechte tatsächlich durchzusetzen. Langwierige Prozesse vor den Reichsgerichten waren jedenfalls keine geeigneten Mittel. Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und das Ende des Alten Reiches brach auch die bischöfliche Macht in sich zusammen, der Weg für das Staatskirchentum wurde frei. Brauer, der stark von Riegger und vom Josephinismus beeinflusst wurde, bereitete dessen gesetzliche Einführung in den Religionsprozessen vor und stellte es in Baden durch die Organisations- und Konstitutionsedikte von 1803 und 1807 auf eine gesetzliche Grundlage¹²⁹.

¹²⁵ BRAUER, *Beytrag zur Landstaatsrechtslehre*, S. 66–77; WINDELBAND, ebd.S. 86–88.

¹²⁶ HUGO, *Erinnerungen aus dem Leben eines practischen Civilisten*, S. 55.

¹²⁷ CAMPENHAUSEN, *Staatskirchenrecht*, S. 26; IM HOF, *Das Europa der Aufklärung*, S. 227f.

¹²⁸ SCHMIEDER, *Die Freiburger Bischöfe*, S. 18.

¹²⁹ Siehe hierzu insbesondere unten S. 143ff. und 225ff. Das Werk Rieggers zitierte Brauer

Während Rieffel und Brauer ihre Positionen darlegten, hatten immer mehr Bürger Baden-Badens vom Prozeß Abstand genommen, so daß bei einer Zusammenkunft der Bürgerschaft 1787 von den 384 anwesenden Bürgern 219 für und 165 gegen die Weiterführung der Klage stimmten¹³⁰. Damit war die für das Verfahren einer Stadt vor dem Reichshofrat erforderliche 2/3-Mehrheit nicht mehr gegeben. Das Gericht erließ daraufhin am 10. August 1787 ein Conclusum, das dem Kläger aufgab, sich besser zu legitimieren. Dies gelang aber nicht, so daß am 7. April 1789 der endgültige Reichshofratsentscheid erging: Die Imploranten wurden als nicht legitimiert abgewiesen. Damit waren die beiden Mandatsgesuche auf der ganzen Linie gescheitert. Die Baden-Badener Bürger hatten nichts erreicht, sondern vielmehr die Gunst des Markgrafen und die damit zusammenhängenden finanziellen Vorteile verloren. Die Stadt richtete nun eine demütige Bittschrift an Karl Friedrich, er möge ihr verzeihen und seine Gnade wieder zuwenden. Der Markgraf vergaß aber nicht so schnell, da er sich durch die in den Verfahren erhobenen Vorwürfen persönlich getroffen fühlte. Die Stadt Baden-Baden mußte bis 1801 auf eine Bestätigung ihrer Privilegien warten, und erst 1805 besuchte sie Karl Friedrich wieder offiziell, wobei ihm von der Bevölkerung ein freudiger Empfang bereitet wurde¹³¹. Die Kläger hatten aber nicht nur sich selbst geschadet, sondern dem ganzen Land, weil durch die Prozesse die Kräfte der Regierung gebunden wurden und sich somit Reformprojekte wie etwa die Aufhebung der Leibeigenschaft verzögert hatten¹³².

Mit der Abweisung der Klage Baden-Badens wegen fehlender Legitimation war aber noch nicht über die Intervention des Speyrer Bischofs entschieden. Der Reichshofrat hatte in derselben Sitzung, in der er die Klage Baden-Badens abwies, angeordnet, daß der Prozeß mit dem Bischof fortgeführt werden solle. Der von Speyer 1780 eingereichte Gegenbericht wurde der Karlsruher Regierung zur Stellungnahme mitgeteilt. Gleichzeitig schloss das Gericht aber den Teil der Intervention, soweit sie auf die Wiederherstellung der katholischen Dikasterien gerichtet war, von der weiteren Verhandlung aus, da sich Speyer hier nur auf den Vortrag und die Gründe Baden-Badens berufen hatte; diese Klage war aber gescheitert¹³³.

Ende 1789 reichte Speyer einen ausführlichen Nachtrag zum Gegenbericht ein, der eine umfassende Festsetzung der Grenze zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt auf dem Gebiet der frommen Stiftungen und Schulen anregte. In der Folgezeit kam es zu direkten Verhandlungen zwischen Speyer und Karlsru-

mehrfach in den von ihm verfaßten Prozeßschriften; vgl. auch MILLER, Um ein kurbadisches Landesbistum, S. 58.

¹³⁰ GLA 74/5176.

¹³¹ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 153–155; DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, S. 98. Der Markgraf war aber bereits zuvor inoffiziell in der Stadt, so z.B. am 24.4.1802, GLA 47/2051.

¹³² LUDWIG, Der badische Bauer, S. 151.

¹³³ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 153–155.

he¹³⁴, die schließlich 1791 zu einem Vergleich führten, der am 22. November 1791 dem Reichshofrat angezeigt wurde. Damit hatten die Prozesse, die ursprünglich von der Partei um Axter und Teilen der Bevölkerung Baden-Badens ausgegangen waren, ihren endgültigen Abschluß gefunden.

Der Vergleich beinhaltete zunächst Regelungen hinsichtlich des Schulwesens. Bei der Anstellung der Schullehrer erhielt das Ordinariat ein Mitspracherecht. Dies widersprach zwar der Auffassung Brauers, wie er sie in den „Informationen“ vertreten hatte; aber jetzt gab er sie im Rahmen der Vergleichsverhandlungen auf. Die Lehrer hatten zukünftig eine Prüfung sowohl vor einem weltlichen als auch vor einem geistlichen Prüfer und daneben auch ein Glaubensbekenntnis abzulegen. Die Anstellung selbst erfolgte allein durch den Landesherrn. Die Regierung gestand dem Bischof das Recht zu, Kommissare zu den jährlichen Schulvisitationen zu senden. Nicht durchsetzen konnte sich der Bischof dagegen mit der Forderung, daß er die Gerichtsbarkeit über die Lehrer ausübe, sofern es sich um Fragen der reinen Lehre handle. In Bezug auf das höhere Schulwesen wurde dem Bischof ein Oberaufsichtsrecht bei Fragen der Glaubens- und Sittenlehre zugestanden.

Schwieriger waren die Verhandlungen hinsichtlich der Verwaltung der frommen Stiftungen. Den Pfarrern wurde bei der Abrechnung ein Kontrollrecht eingeräumt, eine Veräußerung von Stiftungsgütern bedurfte fortan der bischöflichen Genehmigung. Dagegen ließ sich die Regierung nicht auf ein ständiges Kontrollrecht durch die Pfarrer oder das Ordinariat ein.

Der Markgraf hatte durch diesen Vergleich alle seine Hoheitsrechte gewahrt, der Bischof dagegen nur einige Kontrollrechte erhalten. Am deutlichsten zeigt sich das Prinzip, die unbedingte staatliche Autorität zu betonen, schon in der äußeren Form des Vergleichs. Es wurde nämlich kein Vertrag geschlossen. Der Markgraf teilte stattdessen in einer Verordnung, die auf den 18. Oktober 1790 datiert ist, dem Hofrat die vereinbarten Grundzüge mit. Somit waren die Zugeständnisse jederzeit widerrufbar, sie erschienen als freiwillig. Die Verordnung von 1790 wurde am 29. August 1791 noch durch klarstellende Zusätze ergänzt¹³⁵. Sie wurde 1803 in das dritte Organisationsedikt aufgenommen und damit auf das gesamte neugeschaffene Kurfürstentum ausgedehnt¹³⁶.

Die Anhänger des Syndikatsprozesses, die zunächst mit leeren Händen standen, konnten schließlich doch eine Genugtuung erfahren. Im Testament der am 13. April 1793 in Straßburg verstorbenen Maria Viktoria wurde Karl Friedrich 100.000 Gulden für eine Stiftung in Baden-Baden angeboten, wenn er eine katholische Kommission einsetze. Hierzu war er nun bereit, da diese Kommis-

¹³⁴ GLA 74/4300.

¹³⁵ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 157–164; sie sind im Anschluß an das vierte Organisationsedikt in der Sammlung „Kurfürstliche Badische LandesOrganisation. In 13 Edicten sammt Beylagen und Anhang. Karlsruhe 1803.“ abgedruckt.

¹³⁶ Siehe unten S. 143ff.

sion seiner und der Kontrolle des Geheimen Rates unterstanden hätte. Es kam jedoch zum Streit über die Rechte Österreichs aus der Stiftung von 1778, weswegen der Reichshofrat angerufen wurde, der die Sache aber wegen der nun hereinbrechenden Koalitionskriege nicht mehr verhandelte. Erst als es am 27. September 1808 zwischen Baden und Österreich zu einem Abfindungsvertrag kam, wurde das Problem der Stiftungen Maria Viktorias gelöst. Österreich verzichtete auf die Oberaufsicht über die Stiftungen¹³⁷.

5. Private Schriften zum Westfälischen Frieden

Die Religionsprozesse, vor allem der Mahlberger, hatten Brauer veranlaßt, sich intensiv mit dem Westfälischen Frieden auseinanderzusetzen. Dabei bemerkte er das Fehlen einer umfassenden Kommentierung. In der Einleitung des ersten Bandes der „Abhandlungen zur Erläuterung des Westphälischen Friedens“ schrieb er: „Eine Gelegenheit, wobey ich über den wahren Sinn des Art. V. § 13 Pac. Osn. mich verbreiten mußte, ließ mich bemerken, daß derselbe zwar ziemlich allgemein bekannt, doch aber auch häufig bestritten, und noch nie ausführlich aus den wahren Quellen gerechtfertiget, oder durch Vergleichung mit der Geschichte evident gemacht worden sey.“¹³⁸ Brauer entschloß sich daher, während er mit dem „Abdruck der in angemessener Klagsache der Stadt Baden [...] vorgekommenen Schriften“ und dem „Beytrag zur deutschen Landstaatsrechtslehre“¹³⁹ zwei auf die Prozesse bezogene Schriften verfaßte, die Lücke zu schließen.

1648 war der Westfälische Friede in Münster mit Frankreich und in Osnabrück mit Schweden und den Reichsständen zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges geschlossen worden. Er enthielt u.a. Regelungen zu Fragen, welche die Konfessionen im Reich betrafen, so die Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 und die Festlegung des Jahres 1624 als Normaljahr für den kirchlichen Besitz- und Bekenntnisstand. Die Reichsverfassung wurde dahin geändert, daß die deutschen Reichsstände die Landeshoheit in geistlicher und weltlicher Hinsicht erhielten. Diese Regelungen blieben bis zum Ende des Reiches 1806 in Kraft.

Zwischen 1782 und 1785 erschienen drei Bände als „Abhandlungen zur Erläuterung des Westphälischen Friedens“, die sich mit ausgewählten Bestimmungen des Osnabrücker Friedensvertrages auseinandersetzten. Daneben nahm Brauer auch zu aktuellen Streitfällen Stellung. Der Plan Brauers sah vor, nach und nach alle wichtigen Normen zu erläutern. Die Verwirklichung scheiterte aber an Brauers großer Arbeitsbelastung. Jeder Band, der mit einem den Inhalt

¹³⁷ WINDELBAND, Staat und Kirche, S. 164–171.

¹³⁸ BRAUER, Westphälischer Friede, 1. Band, Vorrede, Seite V f.

¹³⁹ Siehe hierzu oben S. 24ff.

skizzierenden Untertitel versehen wurde, war in sich abgeschlossen und konnte einzeln erworben werden.

1782 erschien in Offenbach der erste Teil mit dem umständlichen Titel „Normen des Kirchenzustandes in Ländern, welche kraft der Amnestie oder anderswoher restituiert werden überhaupt, und besonders in strittigen Territorien, und Orten die der halsgerichtlichen Obrigkeit, Patronat, oder der Filialität eines anderen Reichsstandes unterworfen sind: zur Erläuterung des 2ten §phen im IIIten Artikel, sodann des 13ten, 43ten und 44ten §phen im Vten Artikel des Westphälischen Friedens nebst einer Einleitung von der Auslegungskunde dieses Reichsgesetzes.“¹⁴⁰

Bereits am 16. April 1780 hatte Brauer um die Erlaubnis zum Druck des Werkes nachgesucht. Nachdem das Hofratskollegium Gutachten der Hofräte Gerstlacher und Günderrode eingeholt hatte, wurde sie am 5. Juli 1780 anstandslos erteilt. Beide Gutachter lobten das Werk als überzeugend, gründlich und erschöpfend¹⁴¹. Ebenso fand es Anerkennung durch den Rezensenten der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen: „Durch Commentare einzelner Stellen eines so wichtigen Grundgesetzes, wie der Westphälische Friede ist, die, wie der vor uns liegende, mit einer gründlichen Belesenheit, Genauigkeit und rühmlicher Mäßigung geschrieben sind, muß das Teutsche Staatsrecht immer merklich gewinnen.“¹⁴²

1784 folgte der zweite Teil zu den §§ 1, 45–47 des Artikel V¹⁴³. Ihn hatte Brauer nach der freundlichen Aufnahme des ersten Teils im August 1783 fertiggestellt¹⁴⁴. In ihm behandelte er die „Normen zu Entscheidung von Strittigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten und deren Folgen auf die einer stehenden oder eingehenden Kirchenstiftung zugehörigen in anderen Territorien gelegenen Renten und Gefällen.“ Beigefügt war eine „Einleitung von dem Verhältniß der Kirchengüter gegen die Staatsgewalt nach dem natürlichen und deutschen Staatsrecht.“¹⁴⁵ Wiederum wurde das Werk wohlwollend aufgenommen und mehrfach freundlich besprochen¹⁴⁶.

¹⁴⁰ BRAUER, Westphälischer Friede, 1. Band, Untertitel. Das Buch erschien bei Ulrich Weiß, Offenbach, zum Preis von 1 Gulden 30 Kreuzer, 381 Seiten, 8°; GRADMANN, Brauer, S. 59.

¹⁴¹ GLA 74/1190.

¹⁴² Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen vom 11.3.1782, 1. Band, S. 235; nach einer handschriftlichen Bemerkung in einem Exemplar der UB Tübingen (Sig.: K.B.10) stammt die Besprechung von „Brandes“.

¹⁴³ Verleger waren Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede, Offenbach, er umfaßte 459 Seiten im Oktavformat und kostete 1 Gulden 40 Kreuzer; Gradmann, Brauer, Seite 59.

¹⁴⁴ BRAUER, Westphälischer Friede, 2. Band, Vorrede, S. V.

¹⁴⁵ Ebd., Untertitel.

¹⁴⁶ Besprechungen finden sich in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen vom 29.7.1786, Bd. 2, S. 1199–1208, in der Allgemeinen deutschen Bibliothek, Bd. 67, S. 390–396, und bei SCHOTT, Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1784, S. 140.

1785 erschien zur Frankfurter Ostermesse der dritte Teil, der Artikel V, §§ 2, 25 und 26 behandelte¹⁴⁷. Er enthielt eine „Abhandlung von dem Entscheidungstag und dessen Einfluß auf eingezogenes oder stehendes mittelbares Kirchengut beeder Reichsreligionen. Nebst einer Einleitung von dem Friedensschlußmäßigen Distinctiv-Character der öffentlichen und Privat-Religionsuübung der Untertanen.“¹⁴⁸ Brauer hatte ihn im Januar 1785 abgeschlossen.

Auch dieser Band wurde mehrfach positiv rezensiert¹⁴⁹. In allen Besprechungen wurde Brauers große Sachkenntnis, sein juristischer Scharfsinn, die umfassende Darstellung und Behandlung des Stoffes sowie sein Fleiß gelobt, allerdings auch bemerkt, daß es wünschenswert gewesen wäre, „daß der Vortrag hie und da weniger schleppend und umständlich, auch deutlicher wäre.“¹⁵⁰ Mit diesen drei Bänden gelang es Brauer, sich einen Namen unter den Juristen Deutschlands zu schaffen. Sie machten ihn über die Grenzen Badens hinaus bekannt¹⁵¹.

Brauer hatte noch einen vierten Teil verfaßt, der die §§ 30–35 des Artikel V des Osnabrücker Friedensvertrages kommentierte. Dieser Teil lag 1802 zum Druck fertig vor¹⁵², erschien jedoch nicht mehr. Die behandelten Normen enthielten das Reformationsrecht der Landstände und das Recht der Untertanen zur Auswanderung (§ 30), die Rechte der protestantischen Untertanen katholischer Reichsstände und umgekehrt (§§ 31–34) sowie schließlich das Verbot der Diskriminierung wegen des Bekenntnisses (§ 35). Die kriegerischen Ereignisse jener Jahre verhinderten den Druck; mit dem Ende des Alten Reichs war die Studie überholt.

Neben den angeführten umfangreichen Werken schrieb Brauer im August 1785 eine „Freundschaftliche Prüfung einiger Sätze in Herrn Justizrath und Prof. Mayers Erläuterungen des Westphälischen Friedens über geistliche Mediatstifter, Güter, deren inn- und ausländischen Renten.“ Diese kleine Abhandlung erschien im Wissenschaftlichen Magazin für Aufklärung¹⁵³. Brauer wandte sich hier gegen verschiedene Sätze in Johann Christian Friedrich Majers¹⁵⁴ „Erläuterungen des westphälischen Friedens“¹⁵⁵, vor allem zum Mainzer Klosterstreit, zu dem

¹⁴⁷ Verleger waren wiederum Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede, Offenbach. Der Teil umfaßte 592 Seiten und kostete 2 Gulden; Gradmann, Brauer, Seite 59.

¹⁴⁸ BRAUER, Westphälischer Friede, 3. Band, Untertitel.

¹⁴⁹ Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen vom 29.7.1786, Bd. 2, S. 1199–1208; Allgemeine Literatur-Zeitung vom 18.8.1785, Bd. 3, S. 193f.; SCHOTT, Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1785, S. 290–292.

¹⁵⁰ So in der Allgemeinen deutschen Bibliothek, Bd. 67, S. 391.

¹⁵¹ BRUNN, Briefe über Karlsruhe, S. 89; VEHSE, Die Höfe zu Baden, S. 108.

¹⁵² GRADMANN, Brauer, S. 59.

¹⁵³ 1785, 1. Band, 4. Heft, S. 397–430. Das Magazin wurde in Leipzig von Ernst Ludwig Posselt herausgegeben, den Brauer aus der badischen Verwaltung kannte. Posselt war zeitweise Geheimsekretär des Markgrafen; LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 38.

¹⁵⁴ Zu Majer siehe NDB, Bd. 15 (1987), S. 717f. (Manfred FRIEDRICH).

¹⁵⁵ Erläuterungen des westphälischen Friedens über geistliche Mediat-Stifter, Güter, deren in- und ausländische Renten und auch einige andere damit verwandte Materien nebst

Brauer in seinem zweiten Band der Abhandlungen Stellung genommen hatte¹⁵⁶. Bei dieser Kontroverse ging es um die Rechtmäßigkeit der Einziehung der auf hessischem Gebiet gelegenen Klostergüter, die der Mainzer Kurfürst Karl Joseph von Erthal 1781 der Mainzer Universität inkorporiert hatte. Dieser Streit hatte eine reiche publizistische Reaktion ausgelöst, über den Christoph Weidlich in seinen biographischen Nachrichten schreibt: „Der gelehrte Streit zwischen dem Hof- und Regierungsrat Roth zu Mainz und dem Herrn Geheimrat Koch zu Giessen, desgleichen den nunmehrigen Herrn Professor Schnaubert zu Helmstädt, über die berühmte Frage von Einziehen derer in Hessen-Darmstädtischen gelegenen Güter und Einkünfte der aufgehobenen Mainzer Klöster ist bekannt, und das Publikum glaubte, diese Privatstreitigkeit wäre beendigt. Allein es treten 3 neue Schriftsteller wegen dieser Frage auf, nämlich Herr Hofrat Brauer in Karlsruhe, ein Ungenannter (welches der Herr Professor Westphal zu Halle) und der Regierungsrat Schlettwein zu Giessen. Herr Hofrat Brauer und Herr Professor Westphal neigen sich auf die Mainzer Seite; hingegen verteidiget der Herr Regierungsrat Schlettwein die Hessische Prätension, jedoch in einer anderen Manier, als die Herren Koch und Schnaubert.“¹⁵⁷

Brauer sah sich durch das Werk Majers, das seiner Auffassung widersprach, herausgefordert. Unter Hinweis auf den zweiten Teil seiner Abhandlung schrieb er: „Die Güter der geistlichen Gemeinheiten stehen in dem Obereigenthum der Staatsgewalt, von deren aber bei katholischen Staaten die Vorsteher der Hierarchie in diesem Betracht als Mittheilhaber anzusehen sind.“¹⁵⁸ Er gelangte zu dem Ergebnis: „Solchem allen nach finde ich in jenen Puncten, wo Herr Justizrath Maier in seiner Erklärung von der meinigen abweicht, noch keinen Grund, von dieser abzugehen.“¹⁵⁹

Rezensionen und Prüfung der sämtlichen über die Maynzische Kloster-Sache erschienenen Schriften. Tübingen 1785.

¹⁵⁶ BRAUER, Westphälischer Friede, Bd. 2, S. 198f. Im Vorwort, S. VIII, erklärte Brauer ausdrücklich, er neige Roth zu, nicht Koch.

¹⁵⁷ Christoph WEIDLICH, Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechts-Gelehrten in Deutschland, Bd. 4, Halle 1785. Zitiert nach SCHLETTWEIN, S. 31f. Die erwähnten Autoren sind Johann Richard (von) Roth, Johann Christoph Koch (Rektor der Universität Gießen zur Zeit des Studiums Brauers), Andreas Josef Schnaubert, Ernst Christian Westphal und Johann August Schlettwein, wichtigster Berater Markgraf Karl Friedrichs in Fragen der Physiokratie.

¹⁵⁸ BRAUER, Freundschaftliche Prüfung, S. 398.

¹⁵⁹ Ebd., S. 430; vgl. auch Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, Bd. 2 (1786), S. 1205.

6. Auseinandersetzungen mit der Reichsritterschaft

Neben den Religionsprozessen wurde Brauer in seinen ersten Karlsruher Jahren die juristische Bearbeitung der Streitigkeiten des Markgrafen mit der Reichsritterschaft anvertraut. Die Reichsritterschaft war aus dem niederen Adel hervorgegangen und erreichte schließlich eine reichsunmittelbare Stellung. Im 14./15. Jahrhundert kam es zum Zusammenschluß von Ritterbünden; seit 1577 gliederte sich die Reichsritterschaft in die drei Ritterkreise Schwaben, Franken und Rheinstrom, die ihrerseits in 15 Kantone bzw. Orte eingeteilt waren, an deren Spitze jeweils ein Direktorium mit einem Ritterhauptmann stand. Sie zählte zu den treuesten Gefolgsleuten des Kaisers im Reich. Es gelang ihr, bis zum Ende des Reiches aufgrund der engen Verbindung zur Reichskirche maßgeblichen politischen Einfluß zu bewahren. Die einflußreichsten politischen Ämter, darunter das des Erzkanzlers, und die bestdotierten Pfründen, welche zu vergeben waren, befanden sich in der Hand der Reichsritterschaft. Dennoch waren viele ritterschaftlichen Familien verarmt¹⁶⁰. 1806 erfolgte ihre Mediatisierung.

Die eine Auseinandersetzung, die der Markgraf mit der Reichsritterschaft führte, war der Prozeß um den Hagenschieß vor dem Reichshofrat, die andere waren Verhandlungen in Folge eines Vergleichsvertrags mit dem Kanton Ortenau.

a) Der Prozeß um die Landsässigkeit des Hagenschieß

Im Prozeß um den Hagenschieß stritt Markgraf Karl Friedrich mit der Reichsritterschaft in Schwaben, Kanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau, um die Landsässigkeit dieses Gebiets. Es liegt südöstlich von Pforzheim und umfaßt Schloß und Dorf Steinegg sowie die Dörfer Tiefenbronn, Neuhausen, Hamberg, Lehningen, Hohenwart, Schellbronn und Mühlhausen an der Würm. Während das Direktorium des Kantons, das seinen Sitz in Tübingen hatte, die Reichsunmittelbarkeit des Territoriums behauptete, stand der Markgraf auf dem Standpunkt, es sei landsässig, also seiner Landeshoheit unterworfen. Der Hagenschieß hatte ursprünglich mehreren adeligen Familien gehört und war dann vom Markgrafen von Baden erworben worden, der es 1461 erstmals vollständig als Erblehen der Familie von Gemmingen gegeben hatte¹⁶¹. Diese hatten sich dem Kanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau angeschlossen. Schon seit dem 15. Jahrhundert war es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen ihr und den Markgrafen gekommen¹⁶².

Der Streit um die Landeshoheit hatte sich zugespitzt, als der Markgraf die Verkündigung kaiserlicher Patente in Lehningen und Mühlhausen 1776 verwei-

¹⁶⁰ SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 458f.

¹⁶¹ VÖLTER, Hagenschieß, S. 4; BRAUER, Landsässigkeit, Inhalt, S. (4).

¹⁶² GLA 126/16, 17.

gerte¹⁶³. Diese Orte waren seit 1760 an ihn verpfändet und daher von einem markgräflichen Pfandschaftsbeamten verwaltet worden¹⁶⁴. Brauer räumte während der Auseinandersetzung zwar ein, daß die Ritterschaft ihren Gliedern kaiserliche Patente zusenden dürfe, die dann von diesen auch veröffentlicht werden konnten. Es sei aber offenbar, „daß die Ritterschaft in diesen ohne Begebung der Fürstlichen Badischen Oberkeit an die Vasallen gekommenen Orten ein nur aus der Oberstaatsgewalt fließendes Recht Mandate und Befehle entweder selbst anzuschlagen, oder deren Anschlagung allda zu verordnen, sich nicht anmassen konnte: sondern solches Recht allein den Herrn Marggraven von Baden als der Orte Eigentümern, Gesezgebern und Oberrichtern zustehen konnte.“¹⁶⁵

Nachdem die Verkündigung der Patente verweigert worden war, beantragte am 27. November 1778 die Reichsritterschaft in Schwaben, Kanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau, beim Reichshofrat ein Reskript, das dem Markgrafen untersage, die Verkündigung zu behindern¹⁶⁶, was dann am 23. September 1779 ohne Anhörung des Markgrafen geschah¹⁶⁷. Nun erhob der Markgraf verschiedene Einwendungen, vor allem verwies er auf seine Landeshoheit. Zudem sei der Reichshofrat nicht zuständig, sondern ein Austrägalgericht, also ein Schiedsgericht für die reichsunmittelbaren Fürsten¹⁶⁸. Die Einwendungen wurden teilweise schon durch ein Concluseum vom 16. April 1782 zurückgewiesen¹⁶⁹. In einer von der Ritterschaft eingereichten Replik wurde auch die Verwerfung der übrigen *Exceptiones* beantragt¹⁷⁰, was durch ein Rescriptum paritori am 29. April 1783 geschah. Am 24. Mai 1784 teilte die kaiserliche Kommissionssignatur der Reichsritterschaft mit, daß mit einer Exekutionskommission gegen den Markgrafen vorgegangen werde, wenn er dem Reskript nicht folge. Allerdings schrieb sie am 14. Oktober 1784, daß erst gütliche Vergleichsversuche unternommen werden sollten¹⁷¹. Zuvor hatte der Markgraf aber bereits am 29. August 1784 den Reichstag angerufen, da der Reichshofrat die Zuständigkeit eines Austrägalgerichts nicht anerkannt und den Reichsschluß von 1753, der einen gütlichen Einigungsversuch vorschreibe, verletzt habe¹⁷².

Wiederum wurde Brauer wie bei den Religionsprozessen damit betraut, zur Information der Reichsstände und einer breiteren Öffentlichkeit eine Einführung

¹⁶³ BRAUER, Landsässigkeit, Anhang, S. 284 (Abdruck der Klageschrift der Reichsritterschaft von 1778).

¹⁶⁴ STOCKER, Chronik der Familie von Gemmingen, S. 6.

¹⁶⁵ BRAUER, Landsässigkeit, S. 99.

¹⁶⁶ Ebd., Anhang, S. 206–303; das Reskript vom 23.9.1779 ist auf S. 303 abgedruckt.

¹⁶⁷ Ebd., Anhang, S. 302.

¹⁶⁸ GLA 126/18a; BRAUER, Landsässigkeit, S. 303–311.

¹⁶⁹ BRAUER, ebd., Anhang, S. 324f.

¹⁷⁰ Ebd., S. 312–339.

¹⁷¹ GLA 126/19; BRAUER, Landsässigkeit, S. 339.

¹⁷² Die Reichsunmittelbarkeit des von Gemmingischen Gebiets, Vorbericht, 2. Seite (ohne Zählung).

in den Streit zu verfassen sowie die Prozeßschriften zu sammeln. Die Schrift erschien 1784 unter dem Titel: „Beweis der Landsässigkeit der Vasallen von Gemmingen im Hagenschies, nebst der Geschichte des darüber entstandenen Prozesses, und einer Anzeige der aus dessen Entscheidung entstandenen des Fürstlichen Hauses Baden besonderen sämtlich höchst und hoher Stände des Reichs gemeinen Beschwerden: in Sachen der Reichsritterschaft in Schwabens Ort am Necar, Schwarzwald, und Ortenau gegen des Herrn Marggraven von Baden Durchlaucht puncto Rescripti die Verkündung Kayserlicher Edicte betreffend.“¹⁷³

Brauer versuchte durch die über 100 Seiten umfassende Schilderung der Vorgänge seit dem 15. Jahrhundert die Landsässigkeit darzulegen und mittels eines 340 Seiten umfassenden Urkundenanhangs zu beweisen. Nach seiner Ansicht war die Landeshoheit bewiesen, wenn die oberste Gesetzgebung, die oberste Gerichtsbarkeit und der Landschutz beim Markgrafen verblieben seien. Das sei für den Hagenschieß der Fall, die Markgrafen hätten seit der Lehnsbegebung das Gesetzgebungsrecht ausgeübt. Zwar sei die bürgerliche Gerichtsbarkeit erster Instanz nebst der peinlichen Gerichtsbarkeit den Vasallen überlassen worden, die Markgrafen seien jedoch stets erste Instanz bei Klagen der Untertanen gegen die Vasallen gewesen und in den übrigen Verfahren Appellationsinstanz. Schließlich sei der Landschutz immer Sache des Markgrafen gewesen¹⁷⁴. Daß die Markgrafen einzelne Regalien an die Vasallen begeben hätten, schade nichts, „denn ist gleich die Vogteylichkeit der Vasallen zimlich privilegirt, so ist sie deswegen von der Marggrävlichen Landeshoheit nicht exemt.“¹⁷⁵

1788 erschien daraufhin als Erwiderung die Schrift „Die Reichs-Unmittelbarkeit des von Gemmingischen Gebietes vor dem Hagenschieße vorgeleget und dem Hochfürstlich Badischen sogenannten Beweise der Landsässigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen in dem Hagenschieße entgegengesetzt.“¹⁷⁶ In dieser Abhandlung versuchte die Gegenseite, den Beweis der immerwährenden Reichsunmittelbarkeit der Familie Gemmingen und des Gebietes durch die ganze Dauer seiner Geschichte mittels Urkunden zu erbringen. Bevor Baden das Gebiet erworben habe, seien die Besitzer Mitglieder des unmittelbaren schwäbischen Adels gewesen und hätten unmittelbar unter Kaiser und Reich gestanden¹⁷⁷. Die Belehung sei mit allen Rechten erfolgt¹⁷⁸. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Ausübung der direkten und indirekten Besteuerung und die Einsetzung der geistlichen und weltlichen Beamten hätten immer bei den Vasallen

¹⁷³ Bei Michael Macklot in Karlsruhe als Folioband.

¹⁷⁴ BRAUER, Landsässigkeit, S. 44–59.

¹⁷⁵ Ebd., Inhalt, S. (7), vgl. auch S. 91–94.

¹⁷⁶ Der Entwurf befindet sich in GLA 126/96. Die Schrift erschien anonym, ohne Jahr und Ort; erstellt wurde sie von der Reichsritterschaft Schwaben, Kanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau in Tübingen; vgl. GLA 125/3685 und 127/256.

¹⁷⁷ Ebd., S. 4, 6.

¹⁷⁸ Ebd., S. 10.

gelegen, worin die Landeshoheit zum Ausdruck käme. Das Appellationsgericht sei nicht das Karlsruher Hofgericht, sondern das Ritterdirektorium¹⁷⁹.

Das Verfahren machte trotz dieser Schriften weder vor dem Reichstag noch vor dem Reichshofrat Fortschritte. Zwar war am 13. Mai 1791 nochmals ein kaiserliches Reskript vom Reichshofrat ergangen, das anordnete, daß der Exekutionsauftrag unverzüglich zu vollziehen sei¹⁸⁰. Damit stellte das Gericht klar, daß es entgegen der Ansicht der Reichsstände dem Rekurs an den Reichstag keinen Suspensiveffekt beimaß. Die Reichsritterschaft verfolgte die Sache jedoch nicht weiter. Die hereinbrechenden Wirren und Kriege im Gefolge der Französischen Revolution setzten Wichtigeres auf die Tagesordnung. Mit der Mediatisierung der Reichsritterschaft 1806 hatten sich die Verfahren erledigt.

Neben dem Streit der Reichsritterschaft mit dem Markgrafen war noch ein weiterer mit der Familie Gemmingen getreten. 1783 hatte diese die beiden verpfändeten Dörfer Lehningen und Mühlhausen ausgelöst, wobei der Markgraf sich in einem Revers ausdrücklich die Landeshoheit hatte bestätigen lassen. Deswegen hatte sich die Reichsritterschaft ebenfalls an den Reichshofrat gewandt. Den Erlaß eines Reskripts gegen den Markgrafen lehnte das Gericht am 24. November 1789 jedoch ab. Am 13. Mai 1791 erließ es statt dessen ein Reskript an den Freiherrn von Gemmingen, nach dem dieser zu der Frage Stellung nehmen sollte, warum er einen den Gerechtsamen des Kaisers und der unmittelbaren Reichsritterschaft höchst nachteiligen Revers ausgestellt habe¹⁸¹. Aber trotz eines erneuten Schriftwechsels zwischen den Prozeßparteien kam man einer Entscheidung in der folgenden Zeit nicht näher¹⁸².

Im Gegensatz zu den Religionsprozessen lag im Verfahren um den Hagenschieß das Problem weniger in einer umstrittenen Rechtsfrage als vielmehr in dem Beweis der tatsächlichen Umstände. Zwar gelang es Brauer, maßgebliche Punkte durch Urkunden nachzuweisen. Bei der wichtigen Frage der Gerichtsbarkeit war die Lage jedoch nicht eindeutig zu klären; hier konnte auch die Ritterschaft gewichtige Argumente für ihren Standpunkt anführen. Zwar stand den Gemmingischen Bauern die Appellation von den Patrimonialgerichten an das markgräfliche Hofgericht zu. Dabei hatte dieses allerdings meist eher den Charakter einer schiedsrichterlichen, denn einer Berufungs- oder Revisionsinstanz gezeigt. Umgekehrt war bei den Vasallen immer wieder der Anspruch aufgetaucht, daß das Ritterdirektorium allein die zuständige Stelle für Berufungen gegen ihre Urteile und Klagen gegen sie sei. Tatsächlich waren auch Fälle vorgekommen, bei denen rechtshängige Sachen beim Tübinger Ritterdirektorium unter Umgehung des markgräflichen Hofgerichts erledigt worden waren. Die Entscheidung des Streites war auch deshalb so schwierig, weil die Parteien die

¹⁷⁹ VÖLTER, Hagenschiess, S. 6.

¹⁸⁰ GLA 126/108.

¹⁸¹ GLA 126/106, 108.

¹⁸² GLA 126/108.

Reichsfreiheit der Familie Gemmingen nicht hinreichend klar von der Reichsunmittelbarkeit des Gebietes unterschieden¹⁸³.

b) Die Auseinandersetzung mit der Ortenauer Ritterschaft

Von 1787 an hatte sich Brauer erneut mit der Reichsritterschaft auseinanderzusetzen. Hiervon zeugt sein über 1000 handschriftliche Seiten umfassendes Werk: „Historische und Rechtliche Darstellung der Invitorial- und ImmediatsVerhältnisse der Ortenauischen Ritterschaft gegen das Hfrstl. Haus Baden im Ganzen und in Bezug auf die einzelnen Güter welche gedachte Ritterschaft in dem Vertrag mit ihr im Jahr 1776 als ihrer Jurisdiction und Collectation anhaftend, angegeben hat. Gefertigt von Friedrich Brauer, Geheimerrat.“¹⁸⁴ Diesem umfangreichen und mit viel Mühe und Arbeit gefertigtem Werk lag ein Streit zwischen der Reichsritterschaft Kanton Ortenau und der Markgrafschaft Baden-Baden und ab 1771 mit Baden-Durlach zugrunde. Seit 1717 war es zu Kontroversen zwischen den Parteien um die Besteuerung der ritterschaftlichen Güter auf badischem Hoheitsgebiet gekommen, die schließlich in einem Vergleichsvertrag von 1776 beendet worden waren¹⁸⁵. Baden gestand darin der Ritterschaft zu, „daß es ritterschaftlich steuerbare Güter besize, über deren Verzeichniß man jedoch etwas Zuverlässiges nicht habe finden können.“¹⁸⁶ Die Markgrafschaft verpflichtete sich, jährlich 100 Reichstaler an die Ritterkasse sowie jeweils 3 ½ Gulden von je 1000 Gulden zu zahlen, die der Schwäbische Ritterkreis an den kaiserlichen Donativ- und Caritativgeldern zu übernehmen hatte¹⁸⁷. Baden konnte zu den Rittertagen einen Kavalier des Schwäbischen Ritterkreises schicken. „Hingegen schützt Baden die Ritterschaft bei ihren Gütern und Rechten, besonders auch bei denjenigen Gerechtsamen, die sie auf denen in den fürstlichen Landen gelegenen RitterGütern hergebracht hat, zu welchem Ende die Ritterschaft ein Verzeichniß der Güter, die in der Marggrafschaft gelegen sind, von dem fürstlichen Hauß selbst genossen und genutzt werden, dem ritterschaftlichen Catastro einverleibt und ihr mit Steuerbarkeit verfangen sind, übergiebt; welches Verzeichniß Baden salvo jure cujuscumque in der hegenden Vermuthung, daß es damit angebrachter maßen ohngezweifelte Richtigkeit habe, und mit Vorbehalt der hiernächst genaueren Untersuchung, als VertragsBeilage aufnimmt.“¹⁸⁸ An

¹⁸³ Vgl. VÖLTER, Hagenschiess, S. 6.

¹⁸⁴ GLA 69/v. Türckheim/99; Abschrift eines Schreibers mit Verbesserungen von Brauers Hand.

¹⁸⁵ Akten zu den Auseinandersetzungen in GLA 74/7243–7292 (baden-badische Akten), 7293–7301 (baden-durlachische Akten), 7302–7324 (Akten zu den einzelnen Rittergütern); 127/474, 475, 477, 483–488, 493, 495 (Vergleichsvertrag), 497, 499, ferner 123/416.

¹⁸⁶ Art. 1 des Vergleichsvertrages von 1776 nach der Darstellung Brauers, GLA 69/v. Türckheim/99, fol 44^v–48^r.

¹⁸⁷ Art. 2, 6 des Vergleichsvertrages von 1776 in der Darstellung Brauers.

¹⁸⁸ Art. 9 des Vergleichsvertrages von 1776 in der Darstellung Brauers.

diesem Verzeichnis der Rittergüter, das die Ritterschaft sogleich vorlegte¹⁸⁹, sollte sich die Auseinandersetzung entzünden.

Brauer faßte das Ergebnis des Vergleichsvertrages in seinem Vortrag folgendermaßen zusammen: „So war nun hierdurch ein sechzigjähriger Streit im Ganzen glücklich und für beide Theile vortheilhaft beigelegt. Die Ritterschaft gewann damit einen merklichen Beitrag [...] und vermied die nicht allein ihr, sondern der ganzen teutschen RitterVerfassung Nachtheil drohende öffentliche Auseinandersetzung der Willkührlichkeiten und Unordnungen ihres Steuersystems. Die Herrschaft vermied das Odium, das ihr ein solcher Process, wann er lebhaft betrieben und am Ende an die grosse Glocke gehängt worden wäre, zugezogen haben würde, und gewann gegen eine geringe GeldAufopferung die Salvierung der ReichsStändischen Prinzipien über Ritterschaftliche Verhältnisse.“¹⁹⁰

Das Verzeichnis der Rittergüter, das die Ritterschaft vorgelegt hatte, wurde 1776 badischerseits zunächst nicht überprüft, da keine Streitigkeiten auftraten und die Karlsruher Regierung noch immer mit der Bewältigung des Anfalls Baden-Badens beschäftigt war. Erst am 16. April 1787 erhielt Brauer vom Geheimen Rat den Auftrag, sich der Sache anzunehmen, da nun um die Stellung des Gutes Stürzelbach Meinungsverschiedenheiten aufgetreten waren¹⁹¹. Die Ausarbeitung verzögerte sich jedoch wegen der lückenhaften Überlieferung der Besitzverhältnisse der Güter, der großen Arbeitsbelastung Brauers und der Kriegszeit. Aber schließlich konnte er in einem Regiminalvortrag 1792 dem Geheimen Rat die Ergebnisse seiner Forschungen präsentieren¹⁹². Brauer war zu der Ansicht gelangt, daß von den rund 50 Rittergütern knapp die Hälfte zu unrecht in die Liste aufgenommen worden waren oder daß ihre Aufnahme zumindest zweifelhaft war. Wegen der Kriegswirren geschah dann wiederum mehrere Jahre nichts, ehe 1797 die Karlsruher Regierung den Vortrag zur Stellungnahme an die Ritterschaft sandte und ein Treffen von Räten zur Einigung vorschlug¹⁹³. Die Reichsritterschaft ging hierauf erst nach mehreren Erinnerungen mit einem Schreiben vom 22. Dezember 1803 ein, das Brauers Vortrag widersprach. Sie berief sich jedoch nur auf allgemeine Rechtssätze, ohne neue Tatsachen bezüglich der einzelnen Güter vorzulegen¹⁹⁴. Daraufhin erklärte der nunmehr zuständige Regimentsrat in einem von Brauer verfaßten Brief barsch, man lehne weitere Verhandlungen ab, solange keine neuen Fakten vorgelegt würden. Die Rechtsansichten stützten sich nur auf Literatur, die den reichsritterschaftlichen Standpunkt vertraten. Für jeden Satz ließe sich das Gegenteil aus der reichsständischen

¹⁸⁹ GLA 74/3000.

¹⁹⁰ GLA 69/v. Türckheim/99, fol. 50^v; siehe auch GLA 74/3001, 127/624.

¹⁹¹ GLA 69/v. Türckheim/99, fol. 51^v. Es handelt sich um das Gut Stürzelbach im Amt Staufenberg.

¹⁹² Der Vortrag bildet den ersten Teil der eingangs erwähnten Schrift, die dann durch die ausführliche geschichtliche Einzeldarstellung ergänzt wird. GLA 127/624.

¹⁹³ GLA 127/624.

¹⁹⁴ GLA 74/3001.

Literatur anführen¹⁹⁵. Die Ritterschaft antwortete hierauf am 6. Februar 1804, sie könne von sich aus keine weiteren Einzelheiten vorlegen, da sie in ihrem Archiv nichts habe. Sie werde aber ihren Syndikus beauftragen, sich der Sache nochmals anzunehmen, was aber mehrere Monate dauern werde¹⁹⁶. Die Reichsritterschaft, die mittlerweile um ihr Überleben kämpfte, legte jedoch keine weitere Stellungnahme mehr vor. Mit der Karlsruher Regierung kam es nur noch in Einzelfällen wegen der Steuerbarkeit bestimmter Güter zu Schriftwechseln. Auf das letzte Schreiben vermerkte Brauer am 27. Februar 1806 „ad acta, da eine Antwort an die Ritterschaft in dormaligen Umständen unnötig gefunden wird.“¹⁹⁷ Das Ende der Ritterschaft war bereits durch den Frieden von Preßburg vom 25. Dezember 1805 besiegelt und trat endgültig am 12. Juli 1806 mit der Schaffung des Rheinbunds ein. Baden erhielt nun die Landeshoheit über die ritterschaftlichen Gebiete der Ortenau; die Ritterschaft hatte aufgehört zu existieren¹⁹⁸.

Brauer hat durch beide Arbeiten einen gründlichen Einblick in die Verhältnisse der Ritterschaft erhalten, die ihn bei der Mediatisierung gegenüber den wohlbegründeten Rechten der Ritter behutsam vorgehen ließ¹⁹⁹.

7. Weitere Tätigkeiten im Hofrat und Hofgericht

Neben den soeben beschriebenen Prozessen, die Brauer federführend für den Markgrafen betrieb, ragen aus der alltäglichen Arbeit im Hofrat noch einige weitere Tätigkeiten besonders hervor.

a) Brauers Stellungnahme zur „Kindsmordfrage“

In einer Stellungnahme Brauers aus dem Jahr 1779 ging es um die grundsätzliche Frage, wie Frauen, die ihre Kinder unmittelbar nach der Geburt töteten, strafrechtlich zu belangen seien. Meist handelte es sich um ledige junge Mütter, die mit ihrer Situation überfordert waren und die aus Angst vor den entehrenden Unzuchtstrafen, die öffentlich vollzogen wurden, handelten. Die Art der Bestrafung dieser sogenannten Kindsmörderinnen wurde in ganz Europa im 18. Jahrhundert kontrovers diskutiert. In Baden löste der Durlacher Amtmann Peter Posselt die Diskussion aus. Er sah sich 1779 mit dem Fall der Kindsmörderin Magdalena Niederhalt konfrontiert. Fast zeitgleich erschien in „Schlözers Briefwechsel“ ein Beitrag über die in Schweden erlassenen Bestimmungen zur Bekämpfung des Kindsmords²⁰⁰. Dort war die Todesstrafe abgeschafft und durch

¹⁹⁵ GLA 74/3001; 127/499.

¹⁹⁶ GLA 127/499.

¹⁹⁷ GLA 74/3001.

¹⁹⁸ Siehe hierzu unten S. 201ff.

¹⁹⁹ Siehe hierzu unten S. 242ff.

²⁰⁰ SCHLÖZER, Briefwechsel, S. 45f. Vgl. auch generell ULBRICHT, Kindsmord.

eine lebenslange Zuchthausstrafe ersetzt worden. Begleitend hatte man die entehrenden Kirchenbußen und Unzuchtstrafen der Öffentlichkeit entzogen. Posselt legte daraufhin dem Markgrafen eine Denkschrift vor, die für jenen zum Anlaß wurde, die Praxis im eigenen Land zu überdenken²⁰¹. In ihr empfahl Posselt das schwedische Modell für Baden. Er setzte sich gründlich mit den Argumenten der Befürworter der Todesstrafe auseinander. Diese beriefen sich vor allem auf Genesis 9,6: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird durch Menschen vergossen. Denn Gott hat den Menschen nach seinem Bild gemacht.“ Diese Norm war für Posselt aber nur eine *Lex temporaria* für das jüdische Volk und daher nun nicht mehr anzuwenden. Er folgte damit einer im 17. Jahrhundert aufgekommenen Ansicht, die bereits von Christian Thomasius unterstützt worden war. Weite Zustimmung fand sie dann durch das 1770/71 erschienene sechsbändige Werk „Mosaisches Recht“ des Göttinger Philosophen Johann David Michaelis. Dennoch hatte sie sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht endgültig durchsetzen können²⁰².

Karl Friedrich forderte aufgrund der Denkschrift Posselts vom Hofrat, vom Kirchenrat sowie von einigen Mitgliedern des Geheimen Rats Stellungnahmen. Darüber hinaus konnten sich die Hof- und Kirchenratsmitglieder privatim äußern²⁰³. Mit Datum vom 2. Dezember 1779 nahm Brauer privatim in der 67 Seiten umfassenden Schrift „Unterthänigstes rechtliches Bedenken über die Frage: Ob die Todesstrafe bey dem Kindsmord aufgehoben, oder in einzelnen Fällen erlassen werden könne?“ Stellung²⁰⁴. Zunächst behandelte er darin ausführlich die Frage, ob die Todesstrafe bei Mord zwingend zu verhängen sei, was er bejahte. In einem christlichen Staat herrsche der Regent nicht willkürlich, sondern nach dem göttlichen Willen, der durch die Natur und das geschriebene Wort Gottes offenbart sei. Schade jemand einem anderen, so verliere er das Recht auf sein Leben. Im ursprünglichen Zustand völliger Gleichheit aller Menschen habe jeder das Recht gehabt, einen Mörder zu töten. Der einzelne sei dies seiner Selbsterhaltung und der Erhaltung aller übrigen, für die er zumindest eine Gewissenspflicht gehabt habe, schuldig gewesen. Nachdem dem Regenten die Gemeinschaftsrechte übertragen worden seien, habe dieser das Recht, einen Mörder hinzurichten, da jener das Tötungsverbot verletzt habe.

Brauer prüfte dann weiter, ob der Regent auch die Pflicht zur Hinrichtung eines Mörders habe: „Der Regent muß jedem die bestmögliche Sicherheit gewähren; diese leistet er durch den Todt!“ Brauer folgerte dann aus zahlreichen Bibelstellen, besonders aus Genesis 9,6, daß das Tötungsgebot für Mörder zwingend sei. Für ihn ist es Gottes Wille, „daß der Mord gerächt wird durch die

²⁰¹ GLA 74/3902.

²⁰² LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 191f.

²⁰³ DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, S. 109–112; LENEL, ebd., S. 187–192; GLA 74/3902.

²⁰⁴ GLA 74/3902.

Tötung des Mörders.“ Dies sei eine Ausnahme vom allgemeinen Tötungsverbot, so daß der Regent durch die Hinrichtung nicht gegen ein Gebot Gottes verstoße, sondern es gerade erfülle. Die Ansicht Michaelis', daß es sich bei dem Tötungsgebot gegenüber Mördern nur um eine Lex temporaria handle, lehnte er ausdrücklich ab, da das Gebot seinen Grund in der Natur habe. Gott habe das Gebot später nicht aufgehoben, soweit es vorsätzlichen Totschlag betreffe. Hingegen sei dies bei bloß schuldhafter Tötung nicht zwingend, aber erlaubt. Zufälliger Totschlag bleibe schließlich schuldlos²⁰⁵. Das Neue Testament habe keine Veränderung gebracht. Vielmehr habe Jesus das Tötungsgebot gegenüber Mördern durch den Ausspruch „Wer das Schwert nimmt, der soll durch das Schwert umkommen“²⁰⁶ selbst bestätigt. Eine Zuchthausstrafe sei keine Alternative zur Hinrichtung, da sie den Menschen nicht bessere: „Wenn die Leute herauskommen, sind sie so arg als zuvor.“ Der Regent könne nur in ganz seltenen Ausnahmefällen einer Pflichtenkollision von der Todesstrafe dispensieren, wobei Brauer jedoch keine Beispiele nannte. In allen anderen Fällen sei dies ausgeschlossen, weil Gott ein Begnadigungsrecht weder ausdrücklich gestattet noch gebilligt habe.

Brauer stellte dann die Frage: „Sollten nun bey dem Kindermord Gründe eintreten, wodurch dem Regenten freyere Macht hierbei zugestanden werden könne?“ In der Bibel werde die Leibesfrucht besonders geschützt. Für Schwangere und Kinder, die gänzlich wehrlos seien, träfe das Gesetz besondere Vorsorge²⁰⁷. Wenn nun schon für die Tötung des Ungeborenen die Todesstrafe verhängt werden könne, dann fordere die göttliche Gesetzgebung eine strengere Bestrafung für die Tötung eines neugeborenen Kindes.

Schließlich kam Brauer zu dem eigentlichen Problem des Kindsmords, der besonderen Zwangslage der Mutter. Daß eine solche gegeben sei, erkannte er durchaus an: „Es ist wahr, daß mehrere Reizungen bei dem Kindermord die Täterin antreibe[n].“ In Fällen, bei denen die Täterin nicht zu vernünftigen Überlegungen in der Lage sei, dürfe die Todesstrafe nicht verhängt werden, da die Tat nicht vorsätzlich geschehen sei. Brauer widersprach dann aber der Ansicht der Gegner der Todesstrafe, die behaupteten, die Mütter handelten aufgrund „besonderer Reizungen“ bei der Geburt meist nicht vorsätzlich: „Soll es aber soviel heißen: Hier wo mehrere Leidenschaften auf die Person würken, sey es weniger strafbar, wenn sie diesen nachgebe, so antworte ich: Nein! Denn eben weil der Mensch oft in den Fall kommen konnte, daß er stärker gereizt wurde, sein hilfloses Kind zu verlassen oder gar wegzuschaffen, deswegen setzte Gott ihnen ein stärkeres Gegengewicht entgegen in dem Trieb der Mutterliebe – einem Trieb, den er so stark machte, daß wenn Er seine Liebe gegen die Menschen beschreiben will, Er kein größeres Beispiel hat, als das: Wenn auch eine Mutter ihres Kindes

²⁰⁵ Brauer beruft sich hier auf Exodus 21 und Numeri 35.

²⁰⁶ Matthäus 26,52.

²⁰⁷ Exodus 21,20–25.

vergäße, so will ich doch dein nicht vergessen. [...] Ein Todtschlag im Zorn von einem Fremden begangen und der Kindermord von der Mutter begangen, haben also im Ganzen genommen ohngefähr gleiche Moralität.“ Der Totschläger sei nämlich durch weniger „Reizung zum Bösen“ verleitet worden, hätte aber auch weniger „natürlichen Widerstand“ zu überwinden gehabt, während die Mutter zwar möglicherweise stärkere „Reizungen“ gehabt habe, aber auf stärkeren „natürlichen Widerstand“, nämlich die Mutterliebe, gestoßen sei. Für die staatliche Strafe komme es zudem nicht auf die Moralität an, sondern auf die politische Besserung der Untertanen. Je schädlicher ein Handeln sei und je leichter die Missetat begangen werde, desto strenger sei sie zu bestrafen.

Am Ende seiner Ausführungen schrieb Brauer zusammenfassend: „Ich bin daher überzeugt, daß ein Regent schuldig ist, bei dem Kindermord noch weniger als in anderen Fällen, von der Strenge des Gesäzes abzuweichen. Wenn aber auch alle vorigen Gründe nicht erweisen, daß der Regent nach göttlichen Gesäzen schuldig sey, Mord mit Tod zu bestrafen; So bleibt doch das unläugbar gewis, und ist zu allen Zeiten anerkannt worden: Er kann es thun. Auf der einen Seite ist also Gewisheit, der Regent handelt nicht unrecht, wenn er es thut. Auf der anderen Seite ist Ungewisheit, ob er nicht unrecht handele, wenn er es nicht thut. Was ist da wohl zu wählen? Ich meyne das Gewise sey dem Ungewisen vorzuziehen – der Regent handele weiser und sicherer, er thue das, was zu thun er gewis das Recht hat, als das, wovon es sehr zweifelhaft ist, ob er es habe; Wenn ich daher auch den Saz, daß die Todesstrafe bey dem Mord ein fortdauerndes Göttliches Gesäz sey, den ich vor gewis halte, nur zweifelhaft ansähe, /: und das ist er wenigstens immer, nie wird man gewis erzeugen können, daß er falsch sey :/ so könnte ich dennoch nie auf eine Aufhebung oder Begnadigung eines solchen, der rechtlich für schuldig befunden wird, unterthänigst anraten.“

Brauer nahm in seiner Stellungnahme also eine Extremposition ein: grundsätzlich ist eine Kindsmörderin nach göttlichem Recht zum Tode zu verurteilen und hinzurichten. Er argumentierte dabei fast ausnahmslos mit Hilfe der Bibel, was zeigt, wie sehr Brauer im Glauben und in der lutherischen Kirche verwurzelt war. Die im Zuge der Aufklärung neu entwickelten Bewertungen waren ihm zwar bekannt, und er ging auch auf sie ein, es hat aber den Anschein, als ob er sie von vornherein ablehnte, ohne sie wirklich durchdacht zu haben. Zugleich wird in Brauers Ausführungen deutlich, daß er keine praktische Erfahrung mit Kindsmörderinnen hatte und er die tatsächlichen Gegebenheiten, die eine junge Frau dazu bringen, ihr Kind zu töten, nicht nachvollziehen konnte. Ihm war es nicht möglich, sich in deren Situation hineinzuversetzen²⁰⁸. Er fragte auch nicht nach

²⁰⁸ Eine eindrucksvolle Schilderung über die Karlsruherin Catharina Würbs, die letzte hingerichtete Kindsmörderin Badens (1772), findet sich in: HOCHSTRASSER, Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft, S. 85–94. Auch Posselt schreibt, daß er erst durch die Konfrontation mit dem Schicksal der Kindsmörderin zu einer neuen Bewertung gekommen sei.

den Gründen, warum es zum Kindsmord kommt und wie ihm vorgebeugt werden kann. Ein Zusammenhang zwischen den entehrenden Unzuchtstrafen und dem Kindsmord war für ihn nicht gegeben.

Brauer vertrat seine Meinung, welche seine eigene innere Überzeugung widerspiegelt, selbstbewußt. Es konnte ihm nicht verborgen geblieben sein, daß er eine strengere Ansicht als der Markgraf vertrat. Dieser nahm für sich nämlich das Recht in Anspruch, selbst in Fällen vorsätzlicher Tötung zu begnadigen²⁰⁹. So war in Baden seit 1772 keine Todesstrafe an einer Kindsmörderin mehr vollstreckt worden²¹⁰. Mit seiner Position stand Brauer allerdings nicht allein, auch der Kirchenrat gelangte in seiner offiziellen Stellungnahme fast zum gleichen Ergebnis²¹¹, allerdings räumten etliche Beamten dem Landesherrn ein Begnadigungsrecht ein²¹².

Der Markgraf fällt jedoch, als alle Stellungnahmen der Geheimen Räte sowie des Hof- und Kirchenrats eingegangen waren, keine Entscheidung. Zwar sprach sich die Mehrheit der Räte für eine Beibehaltung der Todesstrafe aus, die Äußerungen waren ihm insgesamt aber zu widersprüchlich. Nach über einem Jahr Bedenkzeit forderte daraufhin Karl Friedrich im November 1781 die Oberämter, Ämter und Spezialate zu Stellungnahmen auf, was sich bis 1785 hinzog. Aber obwohl jetzt rund 50 Gutachten vorlagen²¹³, faßte der Markgraf wiederum keinen Beschluß. Eine Änderung der Rechtslage fand nicht statt²¹⁴. Bei der Reform des Strafrechts 1800/03 hielt man an den geltenden Strafbestimmungen der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. fest²¹⁵.

Parallel zur Frage nach der Bestrafung hatte sich seit 1781 der Hofrat – unter maßgeblicher Beteiligung Brauers – intensiv mit der Frage beschäftigt, welche Maßnahmen zur Verhinderung des Kindsmords zu ergreifen seien²¹⁶. Er konnte

²⁰⁹ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 194, Fn. 367.

²¹⁰ HOCHSTRASSER, Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft, S. 94.

²¹¹ GLA 74/3902.

²¹² So z. B. Hofrat Drais. Die Räte Simon Volz und Christian Friedrich Walz dachten über Hilfen für die Schwangeren und die Verantwortlichkeit der Väter nach. Hofrat Günderröde wollte sogar von Leibstrafen ganz absehen, wenn die Mutter aus Angst vor Armut und Schande gehandelt hatte; GLA 74/3902.

²¹³ Sie befinden sich in GLA 74/3902, 3903.

²¹⁴ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 194.

²¹⁵ Siehe hierzu unten S. 157ff.

²¹⁶ Am 15.12.1781 erließ der Hofrat dann ein Generaldekret an die Ämter des baden-durlachischen Landesteils, in dem diese aufgefordert wurden, mögliche Maßnahmen zur Verhinderung des Kindsmords vorzuschlagen; GLA 74/3902. Generaldekret „Was in Absicht auf die Verhütung des Kindsmords vorhabende Anstalten zu berichten“, veröffentlicht im Allgemeinen Intelligenz- oder Wochenblatt Nr. 2 vom 10.1.1782. Zugleich erging aber auch ein Generalreskript als vorläufige Verordnung, die den Kindsmord in der herkömmlichen Art durch Anzeigeverpflichtungen und allerlei andere polizeistaatliche Bestimmungen bekämpfen wollte, Extrablatt zum Allgemeinen Intelligenz- oder Wochenblatt Nr. 52 vom 31.12.1781; LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 194f.

sich jedoch zu Erleichterungen für die Frauen in den nächsten Jahren nur mühsam durchringen, weil er fürchtete, dem „Laster der Unzucht“ Vorschub zu leisten. Zugleich war bei den Hofräten aber, besonders durch die Kenntnis zahlreicher Einzelfälle, die Einsicht gewachsen, daß die Drohung mit den Unzuchtsstrafen und der Todesstrafe kein geeignetes Mittel zur Verhütung des Kindsmords sei, sondern daß „vielmehr hauptsächlich die eine solche Tat begleitende gleich gegenwärtige Schande, und mehr noch eine etwa vorsehende Unmöglichkeit, die Kosten der Niederkunft und Erziehung des Kindes aufzubringen, zu jener That allzu wirksame Triebfedern sind.“²¹⁷ Der Hofrat schlug vor, den Frauen finanzielle Hilfen zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder bei Hebammen anonym zur Welt zu bringen und dort zurückzulassen²¹⁸. 1782 erging im Anschluß daran eine Verordnung, nach der unehelichen Schwangeren die gesamte Leibstrafe und die halbe Geldstrafe erlassen wurde, sobald sie die Schwangerschaft freiwillig meldeten²¹⁹. 1791 folgte eine „Verordnung, die Vorsorge für die Bastarde, die Bestimmung der Allimentation etc. betreffend“, die eine finanzielle Unterstützung durch den Staat sowie die Verpflichtung der Väter zur Unterhaltsleistung vorsah²²⁰. In das weitere Umfeld dieser Maßnahmen gehörte, daß nach einer Denkschrift Brauers seit 1792 der Unterrichter und nicht mehr das Hofgericht für die Fälle der „zweiten Unzucht“ zuständig waren. Die Angeklagten hatten damit eine Rechtsmittelinstanz gewonnen²²¹. Brauer erscheint nun bei diesen Maßnahmen in einem milderem Licht als bei seiner von ihm in jungen Jahren vorgetragenen radikalen und kompromißlosen Meinung bezüglich der Bestrafung des Kindsmords.

b) Herausgabe einer Gesetzessammlung

Weniger das juristische Geschick Brauers, sondern sein Fleiß war bei einer weiteren Arbeit in den 1780er Jahren gefragt. Ein großes Problem in der alltäglichen Praxis der badischen Beamten war das Fehlen brauchbarer Gesetzessammlungen. Die Beamten hatten neben den großen Gesetzeswerken wie dem Badischen

²¹⁷ Präambel des Generaldekrets.

²¹⁸ §§ 2, 3 des Generaldekrets.

²¹⁹ HOCHSTRASSER, *Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft*, S. 93.

²²⁰ Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt Nr. 35 vom 1.9.1791.

²²¹ LENEL, *Badens Rechtsverwaltung*, S. 218f. Weitere Maßnahme zur Verbesserung der Situation der Frauen war 1803 die Errichtung einer „Accouchieranstalt“ für ledige Mütter in Heidelberg; 1807 ordnete Karl Friedrich an, „daß diejenigen ohnehelich schwangeren Dirnen, die sich in die für das accouchement zu Heidelberg bestehende Anstalt verfügen, und dort accouchiert werde[n], von aller herrschaftl. Strafe freigelassen werden sollen.“ GLA 74/925, 234/602; Reg.Bl. Nr. 5 vom 17.2.1808, Verordnung „Strafnachlaß der im Gebärdhaus in Heidelberg niederkommenden Dirnen“, in der statt Accouchieranstalt „Anstalt für die EntbindungsKunst“ steht; HOCHSTRASSER, *Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft*, S. 93.

Landrecht von 1622 eine Fülle von zum Teil ungedruckten Verordnungen und Verfügungen zu beachten, die oftmals nur sehr bestimmte Sachverhalte betrafen und zudem nicht immer widerspruchsfrei zueinander standen. Folge davon war, daß häufig Verordnungen nicht oder nur unzulänglich angewandt wurden. Erst seit 1756/57 erschien das „Carlsruher Wochenblatt“, in dem neben vielem anderen die neu erlassenen und nach und nach auch die älteren, bisher ungedruckten Gesetze und Verordnungen publiziert wurden. Nach der Vereinigung mit dem „Rastatter Wochenblatt“ nannte es sich seit 1775 „Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande“. Als Nachschlagewerk war es jedoch wegen des Fehlens eines Registers ungeeignet. Zudem war es bei den Ämtern wie bei den Privatpersonen häufig nicht vollständig vorhanden.

Es gab schon seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts Pläne, eine offizielle Sammlung der Verordnungen zu erstellen und im Druck herauszugeben. Aber erst 1773 und 1774 erschien eine dreibändige Sammlung der wichtigsten Verwaltungsvorschriften, die Hofrat Karl Friedrich Gerstlacher²²² zusammengestellt hatte²²³. Damit war auf diesem Gebiet die größte Not behoben²²⁴.

1780 zeigten die vom Hofratskollegium beauftragten Hofräte Hector von Günderrode und Brauer an, daß sie den gewünschten Realauszug der Wochenblätter angefertigt hätten²²⁵. Es dauerte jedoch noch bis zum 19. September 1782, ehe im Allgemeinen Intelligenz- oder Wochenblatt folgendes Generaldekret vom 4. September erschien: „Nachdem aus disseitiger Veranlassung dahier ein Real-Auszug der in den Carlsruher und Rastätter Wochenblätter befindlichen Verordnungen, welchen auch die vorfindlichen Durlachische, Badische und Hinter-sponheimische vorhin nicht gedruckte Verordnungen in einem wesentlichen Auszug beygerückt sind, verfertigt worden ist, mittelst dessen man nunmehr eine leichtere Kenntniß der vorliegenden Gesetze haben, und deren Beobachtung also besser befördert werden kann; so wird andurch verordnet, daß jede nicht ganz arme Gemeinde ein Exemplar davon, welches im Land accordmäßig um 1 fl. 45 kr. erlassen wird, sich anschaffen soll, damit die Ortsvorgesetzten in vorkommenden Fällen sich daraus ersehen können.“²²⁶ Das bei Macklot gedruckte Werk,

²²² Karl Friedrich Gerstlacher wurde 1732 in Böblingen geboren, studierte in Tübingen Jura, promovierte und wurde außerordentlicher Professor, trat zunächst in württembergische Dienste, wurde 1768 Hofrat in Karlsruhe, 1774 Geheimer Referendar, 1784 Geheimer Rat und starb 1795 in Karlsruhe. Der Aufhebung der Folter in Baden lag sein Gutachten zugrunde. Er veröffentlichte mehrere juristische Arbeiten. DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, Necrolog, S. 91; WECHMAR, Diener, S. 113.

²²³ GERSTLACHER, Sammlung.

²²⁴ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 26f.

²²⁵ GLA 74/2814; GÜNDERRODE, Sämtliche Werke, S. XXI; WINDELBAND, Badens Verwaltung, S. 192, nennt als weiteren Mitarbeiter Stösser, der allerdings an einem Vergleich des baden-durlachischen mit dem baden-badischen Landrecht arbeitete und nicht am ersten Band der Sammlung, GLA 74/2814.

²²⁶ Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt Nr. 38 vom 19.9.1782; GLA 74/2814.

das ebenso Privatpersonen angeboten wurde, trug den Titel: „Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der neueren Hochfürstlich-Markgräfllich-Badischen Gesetzgebung, oder alphabetischer Auszug aus den in den Carlsruher und Rastatter Wochenblätter befindlichen, auch mehreren anderen dazu gehörigen, noch nicht gedruckten Hochfürstlich-Markgräfllich-Badischen Verordnungen“²²⁷. In der Vorrede wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Werk um eine Privatarbeit handele und weiterhin nur die Verordnungen selbst maßgeblich seien. Dann folgten auf über 800 Seiten die Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften, die nach Stichworten in alphabetischer Reihenfolge geordnet waren und Verweise auf die Fundstellen enthielten. Zwei abschließende Register erleichterten die Handhabung, insbesondere konnte durch sie das Verhältnis einzelner Verordnungen zum Landrecht leichter geklärt werden. Brauer hatte wie kein anderer durch diese Arbeit das gesamte badische Recht kennengelernt.

Die Sammlung wurde für die Beamten zu einem wichtigen Nachschlagewerk, denn mit ihr war wenigstens der äußere Bestand der Gesetze einigermaßen sichergestellt. Allerdings war die Brauchbarkeit durch zahllose Versehen in der Datierung der Verordnungen und in der Zitierung des Wochenblatts eingeschränkt²²⁸. Ursprünglich plante man, alle zehn Jahre einen weiteren Band folgen zu lassen. Es dauerte allerdings trotz Drängens vor allem der Advokaten bis 1801, ehe der zweite Band erschien, der die Verordnungen bis 1800 enthielt und von Hofrat Philipp Rudolf Stösser²²⁹ zusammengestellt worden war²³⁰. Zwei weitere Teile für die spätere Zeit wurden 1814 herausgegeben²³¹.

c) Die Konsultationsdeputation

In Anerkennung seiner bisherigen Leistungen im Hofrat und Hofgericht wurde Brauer 1782 Mitglied der neugeschaffenen Konsultationsdeputation. Sie war auf Initiative des Hofratspräsidenten Hahn, der ja zugleich den Vorsitz des personell identischen Hofgerichts führte, ins Leben gerufen worden. Die Hauptziele, die er mit ihr verfolgte, waren die Verminderung und Abkürzung der Prozesse vor dem Hofgericht²³². Am 10. Dezember 1781 verfügte Markgraf Karl Friedrich, daß die Deputation vom 1. Januar 1782 an zunächst zwei Jahre probeweise ihre Arbeit

²²⁷ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 28.

²²⁸ Ebd., S. 28, Fn. 50.

²²⁹ Philipp Rudolf Stösser wurde 1751 in Karlsruhe geboren. Nach dem Jurastudium in Straßburg war er als Advokat tätig, trat 1774 in badische Dienste ein, wurde 1779 Geheimer Sekretär mit Sitz und Stimme im Hof- und Kirchenrat, 1782 Hofrat, 1800 Geheimer Hofrat, 1803 Direktor des staatsrechtlichen Senats des Hofrats in Karlsruhe und 1809 Staatsrat und Generaldirektor des Innenministeriums und 1819 pensioniert. Er starb am 8.5.1825. Bad. Biographien, Bd. 2, S. 324 (Friedrich von WEECH).

²³⁰ GLA 74/2814; WINDELBAND, Badens Verwaltung, S. 192.

²³¹ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 28, Fn. 50.

²³² DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, S. 106.

aufnahme. Sie bestand aus drei Advokaten und drei Mitgliedern des Hofgerichts. Neben Brauer wurden zunächst Hofrat Günderröde, Assessor Karl Ludwig Wielandt²³³ sowie die Advokaten Franz Joseph Bender, Johann Gerhard Hertzberg²³⁴ und Johann Friedrich Baumgärtner²³⁵ ernannt, die alle auffallend jung waren²³⁶.

Zwei verschiedene Aufgaben wurden der Deputation zugewiesen. Die eine war, den Parteien, die gegen ein untergerichtliches Urteil der Landvögte bzw. Amtsverweser an das Hofgericht appellieren wollten, unverbindliche Gutachten über die Aussichten des Rechtsmittels zu erteilen. Diese hinderten die Parteien nicht, über die Durchführung oder Nichtdurchführung der Appellation frei zu entscheiden²³⁷. Ebenso war das Hofgericht nicht an sie gebunden. Kam die Deputation jedoch zu dem Ergebnis, daß das Verfahren Aussicht auf Erfolg habe, so konnte die an das Hofgericht appellierende Partei ihrer Berufungsschrift das Gutachten beifügen, was zu einer Verkürzung des Verfahrens beitragen sollte. Außerdem erleichterte die Deputation den rechtsunkundigen Gemeindevorstehern und Pflegern die Entscheidung, das Verfahren weiter zu betreiben, da sie sich, wenn sie bei erfolglosem Ausgang des Verfahrens zur Rechenschaft gezogen wurden, auf das Gutachten berufen konnten²³⁸.

Die andere Aufgabe war entgegen dem Namen der Deputation keine beratende, sondern eine rechtsprechende. In allen Sachen mit einem Streitwert von mindestens 10 Reichstalern konnte eine Partei, die dem Unterrichter mißtraute, ohne weiteres verlangen, daß die Akten bei Urteilsreife zur Entscheidung an die De-

²³³ Karl Ludwig Wielandt wurde am 2.11.1753 in Karlsruhe geboren, studierte zur selben Zeit wie Brauer in Göttingen und trat 1776 als Advokat in badische Dienste. 1777 wurde er Oberamtsassessor in Karlsruhe, 1785 Hofratsassessor, 1789 Amtmann in Durlach, 1802 Hof- und Regierungsrat in Karlsruhe, 1803 Geheimer Hofrat, 1807 Vizedirektor des Mittelrheinkreises und 1810 Staatsrat im Justizministerium. Am 31.12.1818 starb er in Karlsruhe. Er ist ein Vetter Friedrich August Wielandts. *Bad. Biographien*, Bd. 2, S. 486 (Fr. WIELANDT).

²³⁴ Johann Gerhard Hertzberg wurde 1792 Geheimer Sekretär und Kirchenratsassessor, 1792 Hofrat, 1800 Geheimer Hofrat, 1805 Kirchenratsdirektor, 1807 Rat im Polizeidepartement, Oberkirchenratsdirektor und Geheimer Rat und 1809 Staatsrat. Er starb am 13.5.1810 in Karlsruhe. *WECHMAR*, Diener, S. 118.

²³⁵ Johann Friedrich Baumgärtner wurde 1756 geboren, arbeitete zunächst unentgeltlich fünf Jahre im Oberamt Durlach, wurde 1775 Advokat in Karlsruhe, 1783 Amtsverweser des Oberamts Birkenfeld, 1790 Hofrat in Karlsruhe, 1794 Oberamtsverweser in Pforzheim, 1803 Landvogt von Strahlenberg, 1804 Geheimer Rat. Er bereitete die Errichtung des Geheimen Finanzrats vor, wurde 1808 Staatsrat und Kammerpräsident, 1809 Mitglied des Justizministeriums, 1819 Mitglied des Staatsministeriums und der gesetzgebenden Kommission, 1821 Präsident des obersten Justizdepartements und 1822 pensioniert. Er starb am 21.12.1827 in Karlsruhe. *WECHMAR*, Diener, S. 112; *HIRSCH*, Bauen und Schauen, Bd. 2, S. 346.

²³⁶ *GLA* 74/3810.

²³⁷ *LENEL*, Badens Rechtsverwaltung, S. 99.

²³⁸ *DRAIS*, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, S. 106.

putation abgegeben werden. Dieses Urteil stand dem untergerichtlichen gleich, mußte vom Unterrichter verkündet werden und war dann wie jedes andere Urteil mit Rechtsmitteln angreifbar. Die Stellung der Deputation war insoweit mit der einer Universität bei der Aktenversendung vergleichbar. Über ihren Aufgabenbereich hinaus nahm die Deputation auch Vergleichsverhandlungen vor und erstattete Gutachten jeder Art in Prozeßangelegenheiten²³⁹.

Die Kosten für ein Anrufung der Deputation betragen unterschiedslos 10 Gulden und waren somit deutlich niedriger als die einer Appellation. Einerseits hoffte man, so möglichst viele Parteien für die Deputation zu gewinnen, andererseits wollte man den Parteien zu einer Kostenersparnis verhelfen²⁴⁰. Über jede bei der Deputation eingehende Sache wurde zunächst von einem der ihr angehörenden Advokaten ein Referat und dann von einem hofgerichtlichen Mitglied ein Korreferat abgefaßt. Seit 1783 übernahmen auch hofgerichtliche Mitglieder Referate. Nachdem Referat und Korreferat vorlagen, wurde durch Mehrheitsbeschluß das Gutachten der Deputation festgestellt²⁴¹. Die hofgerichtlichen Mitglieder verloren ihre entscheidende, nicht aber ihre beratende Stimme bei einem sich anschließenden Verfahren²⁴².

Die Deputation trat am 5. Januar 1782 zu ihrer ersten Sitzung zusammen, in der sie sich eine von Günderrode verfaßte Geschäftsordnung gab. Im Dezember 1782 legte sie einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit der ersten elf Monate vor: 32 Verfahren waren behandelt worden, eine große Zahl, wenn man bedenkt, daß das Hofgericht maximal 180 und durchschnittlich rund 100 Verfahren pro Jahr zu verhandeln hatte. Mit Genugtuung konnte die Deputation melden, daß sie die meisten Sachen in weniger als drei Wochen erledigt hatte und daß die Parteien sich bei ihren Urteilen und Appellationsgutachten fast in allen Fällen beruhigt hätten. In allen geeigneten Verfahren hatte die Deputation von sich aus Vergleichsvorschläge beigefügt. Zu einer Verminderung der hofgerichtlichen Verfahren kam es aber nicht²⁴³.

Dennoch ordnete am 8. Januar 1783 der Markgraf das Fortbestehen der Deputation für ein weiteres Jahr an. Aber bereits in diesem Jahr ging die Zahl der behandelten Fälle auf 25 zurück. Aus den Oberämtern erhob sich erste Kritik. So rügte der hochbergische Oberamtsverweser Johann Georg Schlosser²⁴⁴ in einem Schreiben vom 3. September 1783, daß ihm der Sinn und die Aufgabe der Deputation nicht verständlich seien und er deshalb auch die Parteien darüber nicht belehren könne²⁴⁵. Im Jahr darauf wandte er sich nochmals ausdrücklich gegen

²³⁹ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 100f.

²⁴⁰ Ebd., S. 101.

²⁴¹ Ebd., S. 100.

²⁴² DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, S. 105.

²⁴³ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 103.

²⁴⁴ Zu biographischen Angaben über Schlosser siehe unten S. 66.

²⁴⁵ GLA 74/3809. In diesem Faszikel befindet sich der Brief Schlossers, der nach LENEL,

die Deputation. Sie bringe tatsächlich weder eine Zeit- noch eine Kostenersparnis²⁴⁶. Trotz dieser Kritik ordnete der Markgraf durch ein Generaldekret vom 7. April 1784 die Fortsetzung der Konsultationsdeputation an²⁴⁷.

Allerdings ging die Deputation in den folgenden Jahren stillschweigend ein. Die Zahl der bearbeiteten Fälle ging zurück, ausgeschiedene Mitglieder wurden nicht mehr ersetzt²⁴⁸. Das wurde offensichtlich, als im Jahr 1790 das Hofgericht vom Hofrat getrennt wurde²⁴⁹. Zwar wollte daraufhin der Geheime Rat zunächst eine förmliche Entscheidung herbeiführen, weswegen er von Hofgericht und Hofrat Gutachten einforderte. Für letzteren verfaßte Brauer eine Stellungnahme. Er war für eine Fortsetzung der Deputation nur insoweit, als sie dazu bestimmt war, das Urteil erster Instanz abzufassen, wenn eine Partei dem Unterrichter mißtraute. Die sonstigen Zuständigkeiten seien ihr zu nehmen²⁵⁰. Das Hofgericht lehnte den Fortbestand der Deputation völlig ab²⁵¹. Es dauerte aber noch bis zum 16. März 1797, ehe der Geheime Rat die endgültige Auflösung der Deputation beschloß, die schon seit 1790 keine Verfahren mehr durchgeführt hatte²⁵². Neben der Kompliziertheit des Verfahrens, der unklaren Stellung der Deputation neben den ordentlichen Gerichten, dem Fehlen des Vertrauens der Bevölkerung und der Unverbindlichkeit der Gutachten lag der Hauptgrund für das Scheitern der Deputation darin, daß sie hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung allein auf die oft dürftigen Akten der Ämter angewiesen war und nicht selbst ermitteln durfte²⁵³. Schlosser führte zudem an, daß durch die Deputation die Stellung der Unterrichter untergraben würde²⁵⁴. Das Experiment der Konsultationsdeputation war damit gescheitert, was aber nicht an den Fähigkeiten ihrer Mitglieder gelegen hatte.

d) Die juristische Staatsexamensordnung

Die erste gesetzgeberische Tätigkeit Brauers war die juristische Staatsexamensordnung, die Karl Friedrich im Geheimen Rat am 11. Mai 1789 erließ²⁵⁵. Durch

Badens Rechtsverwaltung, S. 106, nicht auffindbar sei.

²⁴⁶ Schreiben vom 15.7.1784, GLA 74/3810.

²⁴⁷ GLA 74/3810.

²⁴⁸ Baumgärtner wurde z. B. 1783 Amtsverweser des Oberamts Birkenfeld, Günderröde starb 1786.

²⁴⁹ DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, S. 107.

²⁵⁰ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 113.

²⁵¹ Ebd., S. 114.

²⁵² DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, S. 106; LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 114.

²⁵³ DRAIS, ebd., S. 107f.; LENEL, ebd., S. 110.

²⁵⁴ LENEL, ebd., S. 110.

²⁵⁵ Der Aktenfaszikel GLA 234/51 „Die wegen Prüfung und Annahme der Rechtskandidaten und Advokaten aufgestellten Grundsätze, auch die Veredelung des Advokatenstandes. 1789–1822.“ gehört zu den ganz wenigen Kriegsverlusten des GLA. – Der

sie wurde erstmals die Prüfung derjenigen Kandidaten, die nach ihrem Universitätsstudium Aufnahme in badische Dienste suchten, eingehend geregelt²⁵⁶. Bisher hatten die Prüfungen, wie es in der Einleitung der neuen Ordnung hieß, Mängel aufgewiesen, sofern solche überhaupt stattgefunden hatten²⁵⁷. Ab Michaelis 1789 (= 29. September) sollte nun nach der neuen Ordnung geprüft werden.

Eingangs forderte sie von den Kandidaten eine schöne Schrift²⁵⁸, ehe sie den Prüfungsstoff festlegte: an Sprachen wurde Latein und Deutsch verlangt, in der Philosophie Logik und Naturrecht, in Geschichte Reichs- und deutsche Rechtsgeschichte, im „Privatrecht“ bürgerliches, peinliches, geistliches und deutsches Recht sowie Prozeßrecht und schließlich in „Staatsgelehrsamkeit“ allgemeines Staatsrecht, Reichs-, Land- und Staatskirchenrecht²⁵⁹. Vor der eigentlichen Prüfung hatten sich die Bewerber einer Zulassungsprüfung zu unterziehen, die aus einer schriftlichen Disputation über einen Rechtssatz und je einem Aktenvortrag im Zivil- und Strafrecht bestand²⁶⁰. Das Examen selbst wurde von drei vom Hofgerichtspräsidium ernannten Prüfern abgenommen und bestand aus einer mündlichen Prüfung zu den Zulassungsarbeiten sowie aus Fragen, die schriftlich auf Latein zu beantworten waren²⁶¹. Das Hofgericht hatte nach einem Bericht der Examinatoren über die Annahme oder Abweisung der Kandidaten zu entscheiden²⁶². Die angenommenen Kandidaten, die nun Advokaten wurden, hatten sich in ihrem ersten Jahr vierteljährlich weiter examinieren zu lassen²⁶³. Die Ordnung endete mit einer Ermahnung der Angenommenen zu Fleiß, wahrer Gottesfurcht und sittlichem Lebenswandel²⁶⁴.

Die Staatsexamensordnung galt bis zum Erlaß des fünften Organisationsedikts „Über die Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener“ vom 24. Februar 1803, das für die Juristen weitgehend auf dieser Ordnung aufbaute²⁶⁵. Veröffentlicht wurde

Protokolleintrag des Geheimen Rats lautet: „1340. Kanzley-Dienst-Sache. Producitur das revidirte Concept der Verordnung wegen künftiger Examinirung der Candidaten der Rechte. Conclusum. Dieselbe seyn nunmehr nebst dem ad jud. aul. gefertigten Rescript, wenn letzteres so weit es noch nicht geschehen, ebenfalls revidirt seyn, zu mundiren und nach Hfürstl. Unterschrift abzulaßen.“ GLA 61/1739.

²⁵⁶ A. ROTH, *Rechtsverhältnisse*, S. 23; LENEL, *Badens Rechtsverwaltung*, S. 39; ferner DRAIS, *Geschichte der Regierung von Baden*, Bd. 2, S. 440f.

²⁵⁷ Vorrede der Staatsexamensordnung.

²⁵⁸ Art. I Staatsexamensordnung.

²⁵⁹ Art. II Staatsexamensordnung.

²⁶⁰ Art. III Staatsexamensordnung.

²⁶¹ Art. IV Staatsexamensordnung.

²⁶² Art. V Staatsexamensordnung.

²⁶³ Art. VII Staatsexamensordnung.

²⁶⁴ Art. VIII Staatsexamensordnung.

²⁶⁵ Siehe unten S. 149ff.

sie zunächst als vierseitiger Druck, dann im Journal von und für Deutschland²⁶⁶ und im Göttingischen Historischen Magazin²⁶⁷.

Dem letztgenannten Abdruck ging ein Aufsatz Gustav Hugos voraus²⁶⁸, in dem dieser scharfe Kritik an der neuen „Examiniir-Ordnung“ übte: Sie sei „im Ausdruck das sonderbarste Gemische von Besonderheit und Pedanterie“ und enthalte „in den Sachen selbst so viel unrichtiges und verwirrtes, als gerade eine Verordnung dieser Art nie auch nur in weit geringerem Maasse enthalten sollte.“²⁶⁹ Die Ordnung fordere vom Prüfungsumfang her zu viel, lasse aber andererseits Wichtiges vermissen, so Kenntnisse in Französisch, Statistik, Kameralwissenschaften, Geschichte der Staaten und Römischem Recht. Vieles davon müsse aber bereits in den Gymnasien grundgelegt werden²⁷⁰. Für den Kandidaten sei „oft das bevorstehende Examen ein mächtiges Schreck-Bild, das bald heilsamen, bald nachtheiligen Einfluß auf seine ganze Studier-Art hat. Heilsam kann es vielleicht seyn, wenn man dem künftigen Rechts-Gelehrten, der die leidigen Antiquitäten, vom Unterschiede zwischen lex und plebiscitum bis zum Titel de publicis judiciis, für eben so unnütz als langweilig zu halten nicht abgeneigt ist, doch noch immer vorsagt: darnach würde im Examen gefragt. Aber nachtheilig ist es wohl, wenn selbst die Examiniir-Ordnung den trostlosen Gedanken unterhält und bestärkt: mit auswendig gelernten Definitionen komme man am besten durch, und wer dazu keinen Beruf fühle, sich auf diese Art zu befähigen, dem würden die hellsten Begriffe über den Geist und das Wesen seiner Wissenschaft von seinen Examinatoren wohl gar Vorwürfe zuziehen, wenigstens sey dies alles sehr entbehrlich. Dies letztere scheint mir bey der neuen Badischen Verordnung der Fall.“²⁷¹ Zuletzt kritisierte Hugo die Orthographie: Sie „gehört dem Conciipienten, und sie entspricht dem Ganzen in soferne, daß wohl sonst niemand zugleich Akademien und Logic, frei und seye, Bergrif und einschräncken, Saz und gebotten schreibt.“²⁷²

Tatsächlich war Brauers Orthographie zeitlebens uneinheitlich und widersprüchlich. Ebenso befremdet die Forderung nach einer schönen Schrift, ist doch Brauers eigene Handschrift meist eine sehr schwer lesbare, flüchtige und individuelle. Auch wenn die Kritik Hugos etwas überzogen war, hatte sie doch einen richtigen Kern. Denn die Ordnung enthielt gerade hinsichtlich des Prüfungsstoffes nichts, was in die Zukunft wies. Sie orientierte sich ganz an dem, was Brauer selbst gelernt und studiert hatte und was in Baden bisher üblich war. Dennoch ließ er sich von der Kritik Hugos nicht weiter beeindruckend, denn im

²⁶⁶ Journal von und für Deutschland, 6. Jg. (1789), 12. Stück, S. 518–523.

²⁶⁷ Göttingisches Historisches Magazin, 5. Bd. (1789), S. 357–368.

²⁶⁸ HUGO, Staatsexamensordnung, S. 348–357.

²⁶⁹ Ebd., S. 351.

²⁷⁰ Ebd., S. 354–356.

²⁷¹ Ebd., S. 349.

²⁷² Ebd., S. 357.

fünften Organisationsedikt nahm er dessen Kritik und Anregungen fast nicht auf. Hugo, einer der großen deutschen Juristen des 19. Jahrhunderts, kannte übrigens die badischen Verhältnisse aus eigener Anschauung, war er doch Sohn des badischen Oberamtmanns und Geheimen Rats Michael Hugo und von 1779–1782 Schüler des Karlsruher Gymnasiums²⁷³.

8. Kirchenlieder und Gedichte

Brauer nahm nicht nur seine Pflichten im Hofrat und Hofgericht sehr ernst, sondern auch diejenigen im Kirchenrat und Ehegericht. Aus der alltäglichen Arbeit ragt hier die Mitarbeit am evangelischen Gesangbuch von 1786 heraus. Anfang der 1780er Jahre wurde eine Kommission der baden-durlachischen Territorialkirche eingerichtet, deren Aufgabe es war, ein neues Landeskirchengesangbuch herauszugeben. Es sollte das bisherige von 1754 ablösen. Der Kommission gehörten neben Brauer Carl Wilhelm Freiherr von Draï, Karl Friedrich Gerstlacher, Karl Friedrich Seubert und Simon Volz an²⁷⁴. Neben ihnen waren auch die Karlsruher Stadtgeistlichen an der Zusammenstellung der Lieder beteiligt²⁷⁵. Der Hofdiakon Johann Leonhard Walz war für die 1785 abgeschlossene Endredaktion verantwortlich²⁷⁶. Am 28. November 1785 genehmigte Markgraf Karl Friedrich im Kirchenrat den Druck²⁷⁷. Im folgenden Jahr erschien das Werk unter dem Titel: „Badisches neues Gesangbuch, zur Beförderung der öffentlichen und häuslichen Andacht.“²⁷⁸ Seit 1787 wurde es nach und nach in der Markgrafschaft eingeführt, zunächst in Karlsruhe und Durlach²⁷⁹.

Das Vorgängerbuch hatte noch Lieder Martin Luthers und der Dichter des 17. Jahrhunderts, vor allem Paul Gerhards, in ihrer ursprünglichen Form enthalten. Das neue Gesangbuch unterwarf jetzt die alten Lieder einer durchgreifenden Veränderung und Glättung im Sinne des Zeitgeschmacks. Zudem nahm es viele neue Dichtungen des 18. Jahrhunderts auf. Von den 500 Liedern waren nur 150 aus dem früheren Gesangbuch übernommen worden, alle übrigen stammten von den beliebten zeitgenössischen Dichtern wie Johann Caspar Lavater, Friedrich Gottlob Klopstock oder Christian Fürchtegott Gellert²⁸⁰.

Das Gesangbuch wurde zu einem wichtigen Werk der „frommen Aufklärung“ in Baden. Wie es im Vorwort als Zielsetzung hieß, sollten sich „Aufklärung,

²⁷³ KLEINHEYER/SCHRÖDER, Deutsche Juristen, S. 207.

²⁷⁴ ERBACHER, Gesang- und Choralbücher, S. 79.

²⁷⁵ FECHT, Geschichte Karlsruhes, S. 271.

²⁷⁶ ERBACHER, Gesang- und Choralbücher, S. 79.

²⁷⁷ GLA 74/4407.

²⁷⁸ Es erschien „bey J. G. Müller, ältern, Hochf. Markgräfl. Badischen Hof- und Kanzlei=Buchdrucker“ 1786 in Durlach.

²⁷⁹ ERBACHER, Gesang- und Choralbücher, S. 79–81.

²⁸⁰ BENRATH, Die evangelische Kirche in Baden, S. 299.

vernünftiges Christentum, wahre Christus-Religion, Liebe zu Gott und Menschen in reineren Grundsätzen“ entfalten²⁸¹. Überall zeigte sich im neuen Gesangbuch eine auf den Menschen konzentrierte Frömmigkeit. Christus wurde besonders als das Vorbild wahrer Menschenliebe und als unvergleichlicher Lehrer gepriesen. Sogar die Selbstliebe, in den Augen des orthodoxen Luthertums die gefährlichste Feindin der Religion, wurde aus der philosophischen Sittenlehre herübergewonnen und als göttliche Pflicht dargestellt²⁸².

Brauer, der selbst dem orthodoxen Luthertum anhing, bereitete daher manches Sorge²⁸³. In einem Gutachten zu einem nicht verwirklichten Ergänzungsteil für das neue Gesangbuch äußerte er sich 1805 zum Kirchengesang: „Der Kirchengesang soll platterdings nicht für die Bekehrung, sondern für die Erbauung seyn, er soll den Geist erheitern und das Herz in eine religiöse Stimmung bringen, wodurch die bey unserer protestantischen Liturgie ohnehin allzulange und allzu kalte Predigt-Belehrung einen desto offeneren und bereiteren Boden finde. Dazu sind aber die sogenannten moralischen Lieder am wenigsten gemacht.“ Im „Lehrton“ gehaltene Lieder wirkten „für die Erbauung der Kirche gerade so viel als ein gereimtes Trauerspiel auf dem Theater für das Vergnügen der Zuhörer.“²⁸⁴

Brauer, der selbst gerne sang²⁸⁵, war nicht nur an der Zusammenstellung des Gesangbuchs von 1786 beteiligt, sondern steuerte selbst zehn Lieder bei, die sich nach den soeben genannten Maßstäben richteten. Er hatte sie allerdings zunächst nur für sich selbst verfaßt²⁸⁶. Bei sieben Liedern handelt es sich um teilweise recht weitgehende Bearbeitungen anderer Dichter, so von Johann Andreas Cramer und Elisabeth von Sachsen-Meinungen²⁸⁷. Drei Lieder hat Brauer vermutlich selbst verfaßt, nämlich „Dein Geist, o Jesu, heilge mich, vor dir zu wandeln würdiglich“, „Jesus, den ich liebe, und doch oft betrübe“ und „Säh ich der Dinge tiefsten Grund und spräch mit Engelszungen“²⁸⁸.

²⁸¹ Badisches Neues Gesangbuch, Vorwort, zitiert nach BENRATH, ebd., S. 299.

²⁸² BENRATH, ebd., S. 299.

²⁸³ Ebd.; ERBACHER, Gesang- und Choralbücher, S. 86.

²⁸⁴ GLA 234/909.

²⁸⁵ EWALD, Nekrolog, S. 99.

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ Badisches Neues Gesangbuch, Nr. 240, 372, 399, 408, 482, 489, 493.

²⁸⁸ Badisches Neues Gesangbuch, Nr. 415, 488, 496. Ein repräsentatives Beispiel ist das gefängliche Lied (Nr. 488), das auf die Melodie „Herr Jesu Christ“ zu singen ist: „1.) Dein Geist, o Jesu, heilge mich, vor dir zu wandeln würdiglich. Dein Leben thatenvoll und still sey Vorbild dem ich folgen will. 2.) Dein Dulden unter Feindeswuth geb mir zum Kampf der Tugend Muth, dein Harren in der Angst auf Gott, tröst mich in tiefster Seelennoth. 3.) Dein Tod, dies Denkmal deiner Huld, tilge aller meiner Sünden Schuld. Es nehme dein verlaßnes Grab dem meinigen den Schrecken ab. 4.) Durch deiner Auferstehung Macht führ mich aus meines Grabes Nacht! An deiner Auffahrt zeige mir, mein Bürgerrecht sey dort bey dir. 5.) Dein Herrschen mit dem Vater sey mir Siegel deiner Macht und treu! Einst kommst Du wieder, Gottes Sohn, und bist der frommen großer Lohn. 6.) Ja dieß Vertrauen, Herr, zu dir erhalt im Tod und Leben mir; so fürcht

Das Gesangbuch war bis 1836 in Gebrauch, ehe es durch ein neues, nun für die unierte Landeskirche geschaffenes, ersetzt wurde²⁸⁹. Einige seiner Lieder wurden in die Neuausgabe übernommen und hielten sich auch noch in den nächsten Auflagen. Im Evangelischen Gesangbuch der badischen Landeskirche von 1995 ist er noch mit dem Lied „Gott mein Trost und mein Vertrauen, ewig meine Zuversicht“, einer Umdichtung nach Eleonore von Sachsen-Meiningen, vertreten²⁹⁰.

Neben den Liedtexten verfaßte Brauer auch Gedichte mit weltlichen Themen. Darüber schrieb Ewald im Nachruf: „Kunstbildung hatte er nicht, aber er las nicht nur gerne Dichter, die diesen Namen verdienen; er dichtete selbst, einfach, aber gemüthlich. Noch müssen sich unter seinen Papieren gar manche Geistes- und Herzensergüsse finden, die des Drucks werth wären.“²⁹¹ Für Brauer waren die Lieder und Gedichte eine willkommene Abwechslung zu seiner alltäglichen Arbeit, ohne daß er sich selbst als Dichter sah. Seine Werke sind den Anakreontikern und Klopstock nachempfunden²⁹². Während die Jugendgedichte nicht allzu geglückt waren, hatte er bei den an Klopstock geschulten Oden mehr Geschick. Nach Andreas „gab er sich [hier] denselben Gefühlen wie sein Vorbild hin: das gleiche Schwelgen in der Harmonie der göttlichen Schöpfung, der Einklang des Herzens mit der Stimmung der Natur, der Ausdruck der Liebe unsinnlich, fast ätherisch und tränenfreudig, daneben die Fehler des Meisters, ermüdende Breite und verschwommene Begeisterung.“²⁹³

1783 erschienen mehrere Gedichte in den Kehler „Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten. Eine Wochenschrift.“²⁹⁴ Daneben sind einige anspruchslose Gelegenheitsgedichte zu Familienfeiern erhalten, wie das folgende für Brauers Schwägerin Salome Griesbach:

„Beste Tante, sieh es steigt wieder
 Hold, wie Du, Dein Tag zu uns hernieder!
 Ich wähl dieß Fest ein Blättchen dir zu weihn.
 Dieser Tag – oft mög er sich erneuen,
 Immer seine Rückkehr dich erfreuen,
 Der wärmsten Kinderliebe Zeuge seyn!
 Heil diesem Tag! Heil Gottes über Dich!
 Sey glücklich, ewig glücklich, liebe mich!“²⁹⁵

ich Grab und Hölle nicht, denn du bist meine Zuversicht.“

²⁸⁹ ERBACHER, Gesang- und Choralbücher, S. 90.

²⁹⁰ Evangelisches Gesangbuch, Nr. 639.

²⁹¹ EWALD, Nekrolog, S. 98.

²⁹² OEFTERING, Geschichte der Literatur in Baden, S. 20.

²⁹³ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 47, wo er auch ein Beispiel wiedergibt.

²⁹⁴ SCRIBA, Brauer, S. 87; MOLTER, Brauer, S. 295; SCHENKEL, Brauer, S. 124. Leider lassen sich die Gedichte Brauers nicht identifizieren. Die von OEFTERING, Geschichte der Literatur in Baden, S. 20, angegebenen Stellen stimmen nicht.

²⁹⁵ StadtAK, NI 1/Griesbach/143; dort befinden sich auch weitere Gedichte.

III. Im Zentrum der Macht (1790–1803)

1. Brauers Aufstieg in den Geheimen Rat

1790 war nicht nur ein wichtiges Jahr für Brauer, sondern auch für die Markgrafschaft. Für Brauer bedeutete es den Aufstieg in das Geheimratskollegium, das Zentrum der Macht; die Markgrafschaft geriet tief in den Strudel der Französischen Revolution. Zudem wurde in einem Konstitutivreskript eine Neuordnung der Verwaltung durchgeführt, die für Baden bis zum Jahr 1803 weitgehend Gültigkeit behalten sollte. Der Markgraf reagierte damit auf die Zunahme der Geschäfte infolge des Anfalls Baden-Badens 1771. Zwar war es Hofratspräsident Hahn zunächst gelungen, als erfahrener und geschickter Leiter der Verwaltung die Mehrarbeit zu bewältigen. Aber nach seinem Tod 1788 ließ sich eine Reform nicht mehr aufschieben. Sie wurde in der Sitzung des Geheimen Rats am 8. Juli 1790 beschlossen¹. Die grundlegenden Maßnahmen waren die Trennung des Hofrats und des Hofgerichts in zwei voneinander unabhängige Kollegien sowie eine Verselbständigung des Kirchenrats. Daneben traf der Markgraf wichtige Personalentscheidungen. Zunächst wurden Emanuel Meier und Johann Georg Schlosser zu Geheimen Räten ernannt.

Meier, geboren am 17. Oktober 1746 in Müllheim im badischen Oberland, besuchte 1753–60 die dortige Lateinschule sowie anschließend das Karlsruher Gymnasium, studierte zunächst Theologie, dann Jura in Halle und Göttingen und wurde 1768 in Karlsruhe Advokat, 1771 Geheimer Ratssekretär, 1773 Hofrat, 1774 Rentkammerprokurator und 1784 Geheimer Hofrat. Drais schildert ihn als einen „unserer ausgezeichnetsten Staatsmänner an Scharfsinn, an umfassenden und vielen Arbeiten, an genauen Landeskenntnissen, an durchführendem Geist, an getreuem Aushalten bis in sein hohes Alter. [...] Carl Friedrich bediente sich seiner auch in Fällen des engeren Vertrauens, etwa zur Abfassung geheimer Urkunden in fürstlichen Hausangelegenheiten – so wie er in früheren Zeiten oft der Consulent der Markgräfin war.“² Im Geheimen Rat war er für Reichs- und Kreisangelegenheiten zuständig, vertrat 1797 bis 1799 Baden auf dem Rastatter Kongreß und 1802/03 beim Reichstag in Regensburg bei den Verhandlungen zum Reichsdeputationshauptschluß. 1807 wurde er Direktor im Außenministerium. Er starb am 5. Juni 1817 in Karlsruhe³. Meier war nicht nur ein enger Arbeitskollege Brauers, sondern auch dessen Vertrauter und Freund.

¹ GLA 61/1746, Nr. 2262; „Generaldecret, die neue Einrichtung der Hofraths-, Hofgerichts- und Kirchenraths-Seßionen betreffend“ vom 12.7.1790, in: Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt Nr. 30 vom 29.7.1790.

² DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, Necrolog, S. 100.

³ Ebd., S. 99f.; PC III, S. VIII; EISELE, Meier, S. 189f.; WÜRTZ, Emanuel Meier.

Schlosser⁴, am 9. Dezember 1739 in Frankfurt am Main geboren, trat 1773 in badische Dienste und heiratete im selben Jahr Cornelia Goethe. 1774 wurde er Oberamtmann von Hochberg in Emmendingen. 1787 kehrte er als Mitglied des Geheimen Rats nach Karlsruhe zurück. 1794 schied er nach etlichen Differenzen mit seinen Kollegen im Geheimen Rat aus badischen Diensten aus. Er starb 1799 in Frankfurt. Drajs charakterisierte ihn als einen Mann „von glänzendem Genie, weit bewandert in alter und neuer Literatur, schön und kräftig redend und schreibend, von Wiz überfließend, hochherzig und äuserst thätig – nur nicht verträglich und gemäsigt. Am wenigsten konnte er sein Schwert der Satyre in der Scheide halten.“⁵

Auf die Ernennung der beiden Geheimräte folgt im Sitzungsprotokoll der Eintrag, daß der Markgraf „den Geheimen Hofrath Brauer zum Geheimen Referendario in denen catholischen geistlichen Sachen, nebst Siz und Stimme im Geheimen Raths Collegio, jedoch daß derselbe von denen ordentlichen Sessionen des Collegii wegen des ihm zugleich aufgetragenen Amts eines Directoris im fürstlichen Hofraths Collegio, so wie von der Revision der Expeditionen die nicht auf seinen Vortrag ergehen, noch zur Zeit dispensiert bleibe.“⁶ Durch die Aufnahme Brauers in den Geheimen Rat erhielt dieser eine wichtigere Stellung im Verhältnis zum Geheimen Kabinet, welches dann 1793 aufgehoben wurde⁷. Dem Geheimen Rat gehörten nun neben dem Markgrafen und dem Erbprinzen Edelsheim als Minister, Rentkammerpräsident Gayling⁸, Hofratspräsident Wöll-

⁴ Johann Georg Schlosser besuchte nach einer strengen Erziehung in seiner Heimatstadt die Universitäten Jena und Altdorf, promovierte 1762 zum Doktor beider Rechte und war dann als Advokat in Frankfurt tätig. Von 1766–1769 war er Sekretär Herzog Friedrich Eugens von Württemberg in Treptow/Hinterpommern. 1773 berief ihn Karl Friedrich nach Karlsruhe und ernannte ihn zum Hofrat. Nach seinem Ausscheiden aus badischen Diensten siedelte er nach Ansbach und dann nach Eutin über. 1798 wurde er Syndikus in seiner Vaterstadt, wo er am 17.10.1799 starb. SCHULZ/RASCH, Zeittafel, S. 7–14; LIEBEL, Enlightened Bureaucracy versus Enlightened Despotism in Baden, S. 70–81; FISCHER, Karlsruher Juristenportraits, S. 7–12.

⁵ DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, Necrolog, S. 111.

⁶ GLA 61/1746, Nr. 2262. Mit der Berufung in den Geheimen Rat war eine Gehaltserhöhung rückwirkend zum 23.4.1790 auf 1200 Gulden, 12 Malter Roggen, 24 Malter Dinkel, 3 Malter Gerste und 20 Ohm Wein verbunden.

⁷ STIEFEL, Baden, S. 152.

⁸ Heinrich Freiherr Gayling von Alheim wurde am 11.10.1743 in Buchsweiler im Elsaß geboren, studierte Jura in Straßburg, wurde Regierungsassessor in Zweibrücken und trat 1767 in badische Dienste. 1768 wurde er Hofrat, zwei Jahre später Geheimer Hofrat und Kammerherr, 1772 führte ihn eine diplomatische Mission nach Rußland, dann war er Gesandter am Schwäbischen Kreistag, seit 1773 auch Direktor der Rechnungskammer, 1777 Kammerpräsident, 1779 Geheimer Rat, 1803 Staat- und Finanzminister, 1807 Justizminister, 1810 Präsident der Ministerialkonferenz und 1811 erneut Finanzminister. Er starb am 13.1.1812 in Karlsruhe. Bad. Biographien, Bd. 2, S. 558 (Friedrich von WEECH).

warth⁹ sowie Volz¹⁰, Meier, Schlosser und Brauer an. Der Geheime Rat Seubert¹¹ war zwar weiterhin Mitglied des Geheimen Rats, brauchte aber nicht mehr zu den Sitzungen zu erscheinen.

Die nunmehr getrennten Kollegien wurden sogleich personell besetzt. Der Hofrat bestand nun aus Wöllwarth als Präsidenten, Brauer als Hofratsdirektor sowie aus sieben Räten und stimmberechtigten Assessoren. Der Titel des Hofratsdirektors entsprach dem des Vizepräsidenten, der aber nur Adeligen verliehen wurde. In einem Reskript an Brauer wurde dessen neuer Aufgabenbereich vom Markgrafen umschrieben: Wir haben „aus dem durch Eure bißher erprobte Geschicklichkeit, Fleiß und Treue bey Uns entstandenen Zutrauens Uns bewogen gefunden, Euch die Stelle eines Directors in Unserem Hofraths Collegio anzuvertrauen. Ihr, Unser Geheimer Hofrath und Hofraths Director Brauer, habt also in gedachtem Collegio unter dem Präsidenten auf den Euch angewiesenen Platz den Vorsitz zu nehmen, und in dessen Abwesenheit das Collegium allein zu dirigiren, auch alle mit dem Amt eines HofRathDirectors verknüpfte Incumbenz nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit genauer Einverständnis eines jeweiligen Präsidenten getreulich zu erfüllen, dagegen alle die Vorrechte zu genießen, welche die Euch übertragene Directoralstelle gewährt. Besonders tragen Wir Euch die specielle Aufsicht auf die Hofraths Secretariats Schreibstube und Registratur auf.“¹²

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Hofrats zählte auch der junge Sigismund Karl Johann Freiherr von Reitzenstein. Dieser stieg in den nächsten Jahren zu einer der wichtigsten Persönlichkeiten der Karlsruher Regierung auf. Geboren wurde er am 3. Februar 1766 in Nemmersdorf bei Bayreuth, studierte

⁹ Karl Ludwig Georg Freiherr von Wöllwarth wurde am 17.12.1750 geboren, war zunächst ansbachischer Regierungsrat, dann Präsident des Saynischen Administrationskollegiums, wurde 1790 als Hofratspräsident und Geheimer Rat in Karlsruhe angestellt, aber schon am 13.8.1792 entlassen und trat dann als Staatsminister und Kammerpräsident in württembergische Dienste. Er starb am 30.7.1832. CAST, Adelsbuch des Königreichs Württemberg, S. 393, 395; LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 40, Fn. 79; WECHMAR, Diener, S. 302.

¹⁰ Simon Volz wurde am 30.3.1724 in Dürkheim geboren, wurde 1756 Advokat, war dann Geheimer Referendar und anschließend Geheimer Rat. Er wurde als Subdelegat zur Visitation des Reichskammergerichts in Wetzlar abgeordnet und in den Reichsadelsstand erhoben. Er starb am 30.1.1791 in Karlsruhe. Bad. Biographien, Bd. 2, S. 415 (VOLZ); HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 2, bei S. 152.

¹¹ Karl Friedrich Seubert wurde 1740 in Karlsruhe geboren und studierte in Marburg, Jena und Göttingen. 1761 wurde er als Advokat angestellt, 1764 berief ihn der Markgraf zum Hofratssekretär, 1767 zum Geheimratssekretär und 1768 zum Hof- und Regierungsrat. 1771 wurde er zum Landschreiber im Hochbergischen ernannt und 1774 wieder nach Karlsruhe als Geheimer Referendar berufen. 1784 wurde er Geheimer Rat, war aber ab 1790 aus Krankheitsgründen weitgehend von seinen Verpflichtungen freigestellt. 1807 wurde er Mitglied des Justizministeriums. Er starb am 6.4.1808 in Karlsruhe. GLA 76, 7297–7299; WECHMAR, Diener, S. 113.

¹² GLA 74/1487.

in Göttingen und war dann Sekretär des Ministers von Seckendorff in Bayreuth, ehe er 1788 in badische Dienste trat, nachdem seine Probearbeiten von Brauer und Seubert höchstes Lob erhalten hatten. Nach seiner Zeit beim Hofrat wurde er 1792 Landvogt der Landgrafschaft Sausenberg und der Herrschaft Rötteln in Lörrach. 1797 ernannte ihn Karl Friedrich zum Gesandten in Frankreich, wo er den Separatfrieden aushandelte. 1803 trat er wegen Krankheit in den Ruhestand, führte aber 1806 die Verhandlungen für den Ehevertrag bei der Heirat des Erbprinzen Karl mit Stephanie Napoleon und wurde 1807 Kurator der Universität Heidelberg. 1809 war er Staats- und Kabinettsminister, mußte aber bereits ein Jahr später auf Druck Napoleons wieder zurücktreten. Während der Regierung Großherzog Karls übernahm er zwar kein offizielles Amt, blieb aber ein wichtiger Ratgeber. So vermittelte er 1813 den Beitritt zur Allianz gegen Frankreich und drängte 1818 Karl zum Erlaß der Verfassung. Unter Großherzog Ludwig zog er sich ins Privatleben zurück, wurde aber 1832 zum Präsidenten des Staatsministeriums berufen, wo er eine reaktionäre Politik betrieb. Er starb am 5. März 1847 in Karlsruhe¹³.

Dem Hofgericht gehörten Schlosser als Präsident sowie fünf Räte und Assessoren an. Es war von nun an für alle Verfahren mit Ausnahme der peinlichen Sachen zuständig. Bei jenen hatte der Hofrat seiner Entschließung an den Geheimen Rat ein Gutachten des Hofgerichts beizufügen. Neben dem Hofgericht wurde ein Revisionsgericht geschaffen, das aus dem Präsidenten Wöllwarth, drei erfahrenen Korreferenten, nämlich Meier, Schlosser und Brauer, sowie drei jungen Referenten bestand¹⁴. Schließlich wurde der Kirchenrat unter dem Direktor Hugo neu zusammengesetzt¹⁵.

Schon in dem Konstitutivedikt war die Neuordnung der Deputationen des Hofrats angekündigt worden. Daher fertigte Brauer mit Datum vom 8. September 1790 „Ohnmaßgebliche Gedanken zu dem von Serenissimo erwartenden Antrag wegen Einrichtung der Deputationen“; diesen folgte eine Stellungnahme Wöllwarths und schließlich ein gemeinsamer „Vorschlag wegen Errichtung der Deputationen“ vom 3. Februar 1791. Nachdem der Hofrat und die Rentkammer den Plänen zugestimmt hatten, entwarf Brauer ein Reskript, das der Markgraf am

¹³ SCHNABEL, Reitzenstein, durchgehend; Bad. Biographien, Bd. 2, S. 179–181 (Friedrich von WEECH).

¹⁴ Siehe unten S. 80ff.

¹⁵ GLA 61/1746, Nr. 2262. (Johann) Michael Hugo wurde 1718 in Rhodt unter Rietburg geboren, besuchte dort und in Idstein die Schule, studierte Jura in Jena und wurde, nach einer Tätigkeit am Reichskammergericht und einer Frankreichreise, zunächst Advokat, dann Hofratssekretär in Karlsruhe; 1746 Amtmann in Stein, 1750 Hofrat, kam er 1764 als Landschreiber nach Lörrach, wurde dort Oberamtmann der Herrschaft Sausenberg und der Herrschaft Rötteln, 1790 Kirchenratsdirektor, 1792 als Geheimer Rat pensioniert und starb am 8.5.1799 in Karlsruhe. Er war der Vater Gustav Hugos. HUGO, Erinnerungen an das Leben eines practischen Civilisten, durchgehend; Bad. Biographien, Bd. 4, S. 196 (O. MEJER); WECHMAR, Diener, S. 115.

15. Februar 1791 billigte. Es regelte die Commun-, Stiftungs- und Pflugschaftsdeputationen, die als Teile des Hofrats bestimmte Arbeitsfelder selbständig bestellten. Die Commundeputation, die unter dem jeweiligen Hofratspräsidenten arbeitete, hatte von nun an die Oberaufsicht über die politischen, ökonomischen und finanziellen Zustände der Gemeinden, die sie durch die Ämter als Kontrollorgan ausübte. Die „Deputation für die Obsorge über die Catholischen und reformierten Heiligen und frommen Stiftungen“ – kurz Stiftungsdeputation – stand unter der Leitung des Hofratsdirektors, also zunächst unter der Brauers. Schließlich wurde eine Pflugschaftsdeputation unter dem Direktorat des ersten Rates des Hofrats geschaffen, die für die Aufsicht über die Versorgung der Waisen zuständig war. Sie wurde auch Pflugschaftsdeputation genannt. Ein besonderes Merkmal der drei Deputationen war, daß ihnen neben den Räten des Hofrats jeweils ein Mitglied der Rentkammer angehörte¹⁶.

Eineinhalb Jahre nach der Neuorganisation der obersten Verwaltung ernannte der Markgraf am 23. Januar 1792 Brauer zum „wirklichen Geheimen Rat“, was in der Sitzung des Geheimratskollegiums mehr beiläufig vom Markgrafen mitgeteilt wurde¹⁷. Brauers Anrede in offiziellen Schreiben war nun: „Hochwohlgeborener Herr! Hochzuverehrender Geheimer Rat!“. Der Unterschied zur adeligen Hofgesellschaft wurde durch diese Ernennung geringer, jedoch nicht völlig aufgehoben. Brauer nahm nun an den Neujahrs- und Geburtstagsempfängen Karl Friedrichs teil. Ebenso wurde er hin und wieder zur Hoftafel und zu den Familienfesten wie der Hochzeit Maries von Baden mit Friedrich Wilhelm von Braunschweig 1802 oder derjenigen Wilhelmines mit Ludwig von Hessen-Darmstadt zwei Jahre später eingeladen¹⁸.

Am 13. August 1792 kam es nach dem Ausscheiden des Hofratspräsidenten Wöllwarth zu einer neuen Ämterverteilung. Der Markgraf entthob Brauer seiner Funktion als Hofratsdirektor, ordnete aber gleichzeitig an, daß er den Hofrats-sitzungen noch einige Monate beiwohne. Er beließ ihm daneben den Vorsitz der Stiftungsdeputation und übertrug ihm als neue Aufgabe das Direktorium des Kirchenrats und Ehegerichts¹⁹. Neuer Hofratsdirektor wurde Ernst Sigmund

¹⁶ GLA 74/1556; „Generaldecret, die Anordnung der Commun-, Stiftungs- und Pflugschafts-Deputationen betreffend“ vom 11.3.1791, Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt Nr. 12 vom 24.3.1791; siehe auch Generaldekret vom 26.9.1792, „Errichtung einer Kirchenratsdeputation zur Besorgung der Pflugschafts-Geschäfte, und Allmosen-Wesens, ingleichen der Kirchenpfründen und milden Stiftungen betreffend“; ebd. Nr. 5 vom 31.1.1793.

¹⁷ GLA 61/1756. Brauer wurde bereits vor der Ernennung in den Geheimratsprotokollen als Geheimer Rat bezeichnet. Seine Bezüge beliefen sich nun auf 1500 Gulden, 4 Malter Roggen, 30 Malter Dinkel, 3 Malter Gerste und 20 Ohm Wein. Am 28.8.1792 erhielt er eine Gratifikation von 200 Gulden. Am 15.5.1794 gewährte ihm der Markgraf eine Gehaltszulage von jährlich 500 Gulden; GLA 76/1060.

¹⁸ GLA 47/2051–2056 (Hoftagebücher 1792–1813, mit Lücken).

¹⁹ GLA 76/1060.

Herzog²⁰. Nachfolger Schlossers als Hofgerichtsdirektor wurde Maximilian Wilhelm Reinhard²¹.

Ein halbes Jahr später, am 8. Februar 1793 ordnete der Markgraf an, daß Brauer dem Hofrat nur noch in bestimmten Fällen beiwohnen solle, so bei „nachbarlichen Spännen“ und „Territorialirungen“, bei Inquisitionssachen, wenn es um die Todesstrafe ging, und bei Sachen, „wo das Hofrathsdirectorium glaubt, daß bei einem Antrag mündliche Erläuterungen, die nicht wohl zu placieren zu bringen sind, uns zu eröffnen seyn möchten.“²²

Im selben Jahr erhielt Brauer die Oberaufsicht und Obsorge über die Schulunterrichtsanstalten in beiden Landesteilen, nachdem er sie seit 1790 bereits für den baden-badischen Landesteil inne hatte²³. Das Schulwesen war eng mit den Kirchensachen verbunden. Brauer bemühte sich, das Niveau der Schulbildung zu heben. Besonders im baden-badischen Landesteil stand es darum im Vergleich zum baden-durlachischen nicht gut²⁴. Er wohnte den Schulprüfungen in Karlsruhe und Durlach bei und führte den Vorsitz der Konferenzen des Karlsruher Gymnasiums. Nur in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung wurde über die Gestaltung des Lehrplans sowie über Maßnahmen beraten, die der Ordnung in den Schulen dienen²⁵.

1797 wurde Brauer angeboten, für einen zurückgetretenen Verwandten leiternder Minister in Offenbach zu werden, was er aber ablehnte. Andreas schreibt darüber unter Berufung auf Familienpapiere: „Der Fürst von Isenburg, seine eigene Familie wie das dortige Publikum wünschten ihn. Obwohl er keineswegs mit Glücksgütern gesegnet war, drängte er doch während der Verhandlungen die materielle Frage vornehm in den Hintergrund. Er war besorgt, durch diese Berufung in den Verdacht zu kommen, als wolle er dabei mehr Geld herauschlagen, oder als könne er unzufrieden erscheinen. Seine aufrichtige Anhänglichkeit

²⁰ Ernst Sigmund Herzog wurde am 8.4.1747 in Durlach geboren, er besuchte das Karlsruher Gymnasium, studierte in Straßburg und Göttingen, trat anschließend als Advokat in badische Dienste, wurde 1774 Rentkammerassessor, 1775 Kammerkonsulent, 1790 Hofrat und Kammerprokurator, 1792 Geheimer Hofrat und Hofratsdirektor, 1796 Generallandeskommissär bei der Moreau'schen Armee, 1803 Geheimer Rat, 1806 Gesandter beim Rheinischen Bundestag in Frankfurt, 1809 Staatsrat und 1813 Geheimer Kabinettsrat. Er starb am 10.2.1820. Bad. Biographien, Bd. 1, S. 365f. (Friedrich von WEECH).

²¹ Maximilian Wilhelm Reinhard wurde am 25.12.1748 in Karlsruhe geboren, nach Studien in Göttingen trat er 1770 in badische Dienste, wurde 1772 Hofratsassessor, 1773 Hofrat und Amtmann zu Kirchberg, 1776 zu Birkenfeld und 1782 Landschreiber in Sausenberg und Rötteln. 1792 wurde er zum Geheimen Rat und Direktor des Hofgerichts ernannt. 1807 wurde er Mitglied des Justizdepartements, 1810 Staatsrat. Er starb am 26.5.1812 in Karlsruhe. GLA 76/6136–6140; WECHMAR, Diener, S. 112.

²² GLA 74/1755.

²³ 1790 von Seubert übernommen, GLA 76/7299.

²⁴ SCHWARZ, Geschichte der Entwicklung des Schulwesens im Großherzogtum Baden, S. 103; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 42.

²⁵ ANDREAS, ebd.

zeigte sich hier im schönsten Licht. Er überlegte mit der peinlichen Strenge, die er sich selber am wenigsten ersparte, ob die Annahme des Antrags mit seinen Pflichten vereinbar sei. Fast ängstlich fragte er sich, was man in diesem Falle als erlaubt und als Wille der Vorsehung betrachten dürfe. Er unterschätzte seine Gaben, wenn er glaubte wegen seiner Unkenntnis im Kameralfach, wofür er keine Liebhaberei hatte, und angeblich auch im Polizeifach, den Erfordernissen des Amtes nicht gewachsen zu sein. Dagegen zeugte es von Selbstbeobachtung, wenn er meinte, durch den üblichen kollegialen Geschäftsgang gegenseitiger Erleuchtung werde man für einen Posten verdorben, auf den man kraft eigener Einsicht und Verantwortung handeln müsse.²⁶ Neben der Anhänglichkeit an Karl Friedrich wird ein wichtiger Grund gewesen sein, daß Brauer nur sehr ungern Vertrautes und Bewährtes aufgab. Die angebotene Stelle hätte ja nicht nur einen neuen Aufgabenbereich mit sich gebracht, sondern auch einen Ortswechsel. So hätte sich Brauer nicht nur auf eine veränderte Arbeitsweise einstellen müssen, sondern auch auf neue Freunde, Bekannte und Mitarbeiter.

2. Baden und Brauer im Sog der großen Politik

Das Schicksal Badens wurde seit der Französischen Revolution wesentlich von den gesamteuropäischen Ereignissen geprägt. In Baden waren schon vor dem Sturm auf die Bastille die Gärungen innerhalb Frankreichs zu spüren. Denn mit den Ämtern Beinheim im Unterelsaß und Rodemachern im Luxemburgischen hatte die Markgrafschaft zwei Territorien, über die Frankreich die Landeshoheit beanspruchte. Daher sollten diese Ämter an den Wahlen zur elsässischen und lothringischen Provinzialversammlung 1787 teilnehmen, wogegen Baden sich verwahrte²⁷. Gemeinsam mit anderen Fürsten, die in einer vergleichbaren Lage waren, versuchte Karl Friedrich seine Rechte, die vor allem für Beinheim wohlbegründet waren, zu verteidigen oder wenigstens eine Entschädigung zu erhalten. Die Verhandlungen mit der französischen Regierung 1790 blieben jedoch erfolglos²⁸.

Brauer hatte dienstlich zunächst wenig mit den Vorgängen in Frankreich zu tun. Als aber nach dem Sturm auf die Bastille am 14. Juli 1789 und dem raschen Ausbreiten der Revolution bis an den Rhein die Karlsruher Regierung ein Übergreifen auf Baden befürchtete, wurde er am 24. Juli 1789 zur Sitzung des Geheimen Rats gerufen, obwohl er noch nicht Mitglied des Kollegiums war. Der Geheime Rat beschloß ein strenges Vorgehen gegen mögliche revolutionäre Um-

²⁶ Ebd., S. 42f.

²⁷ WEECH, Badische Geschichte, S. 441. Zu den Rechtsverhältnissen der Besitzungen im Elsaß siehe auch HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 20f.

²⁸ PC I, S. 327–332; ARETIN, Das Alte Reich, S. 379; Voss, Baden und die Französische Revolution, S. 103.

triebe. Am Rhein wurden Posten aufgestellt, Truppen wurden nach Kehl und in die südlichen Landesteile entsandt und in Karlsruhe das Militär durch Bürgerpatrouillen verstärkt²⁹. Diese Maßnahmen zeigten ihre Wirkung, denn anders als etwa in der Ortenau und in den Straßburg vorgelagerten geistlichen Gebieten blieb es in Baden insgesamt ruhig³⁰. Daß sich Brauer für ein unnachgiebiges Vorgehen gegen die Sympathisanten der Revolution aussprach, darf nach seiner ganzen Haltung vermutet werden. Er lehnte die Revolution so, wie sie sich vollzog, ab, auch wenn hierzu persönliche Äußerungen aus dieser Zeit fehlen³¹.

Eine weitere Folge der Französischen Revolution war für Baden ein Strom von Emigranten. Allein zwischen 1793 und 1795 hielten sich über 10.000 Flüchtlinge in Baden auf. Markgraf Karl Friedrich betrieb eine emigrantenfreundliche Politik, untersagte aber mit Rücksicht auf Frankreich jede politische Betätigung. Die Emigranten mußten sich den Landesgesetzen unterwerfen und schuldenfrei bleiben³².

Die Lage beruhigte sich wieder, besonders nachdem Ludwig XVI. die von der Nationalversammlung entworfene Verfassung 1791 angenommen hatte. Allerdings währte diese Phase nur kurz, ehe am 20. April 1792 Frankreich Österreich den Krieg erklärte. Damit begannen die Koalitionskriege, die Baden in seiner Existenz bedrohten. Brauer, mittlerweile Mitglied des Geheimen Rats, hatte zwar weiterhin keine besondere Zuständigkeit für mit dem Krieg zusammenhängende Fragen, aber zu den wichtigsten Entscheidungen des Kollegiums sind von ihm Gutachten und Stellungnahmen verfaßt worden. Noch im November 1791 befürchtete er keinen französischen Überfall³³, was der allgemeinen Meinung entsprach. Die erste ausführliche Stellungnahme Brauers vom 1. Mai 1792 beschäftigt sich mit der Frage, welche Haltung gegenüber Österreich einzunehmen sei. Er äußerte sich zu gutachtlichen Stellungnahmen Wöllwarths³⁴, der für einen Anschluß an Österreich plädierte, und Schlossers³⁵, der eine Neutralitätserklärung befürwortete. Brauer hingegen meinte, die Frage eines Anschlusses an Österreich oder einer Neutralitätserklärung zunächst offen zu halten und die weitere Entwicklung abzuwarten. Ließe sich eine Entscheidung jedoch nicht länger hinauszögern, befürwortete er einen Anschluß an Österreich³⁶. Insgesamt ist die Politik Karl Friedrichs in den nächsten Jahren von der Treuepflicht zu Reich und Kaiser geprägt. Trotz Spannungen zwischen Karlsruhe und Wien verhielt

²⁹ PC VI, S. 11; WAGNER, Die Entwicklung der Stadt, S. 181.

³⁰ WEECH, Badische Geschichte, S. 442; Voss, Baden und die Französische Revolution, S. 101f.

³¹ Zu Brauers Beurteilung der Französischen Revolution siehe unten S. 117ff.

³² DIEZINGER, Emigranten, S. 235f.; Voss, Baden und die Französische Revolution, S. 98, 104; WAGNER, Die Entwicklung der Stadt, S. 181.

³³ GLA 48/4010; PC I, S. 46.

³⁴ Vom 27.4.1792; PC I, S. 443.

³⁵ Vom 30.4.1792; PC I, S. 444.

³⁶ PC I, S. 445.

sich der Markgraf ihnen gegenüber stets loyal. Diese Haltung entsprach weitgehend der persönlichen Auffassung Brauers. Baden entschied sich im September 1792 zu einer Militärkonvention mit Österreich und Preußen³⁷, der sich bereits andere westliche Reichsstände angeschlossen hatten.

Während des Herbstes und Winters 1792/93 befürchtete man in Baden den Einmarsch der Franzosen. Das Archiv und andere wichtige Effekten wurden nach Ulm verbracht. Der Markgraf verließ zeitweilig die Residenz³⁸. Schließlich wurde im Frühjahr der Reichskrieg gegen Frankreich formell erklärt³⁹.

Während der Krieg mit wechselndem Glück seinen Lauf nahm und vor allem die badischen Oberlande von einer Invasion französischer Truppen bedroht waren, erlitt die markgräfliche Regierung einen schwerwiegenden Verlust: am 6. Dezember 1793 verstarb Wilhelm von Edelsheim. Damit hatte die badische Politik ihren führenden Kopf verloren. Der Tod seines langjährigen Förderers und Freundes war für Brauer schmerzlich und erfüllte ihn mit tiefer Trauer⁴⁰. Nachfolger als Minister und Leiter der auswärtigen Politik wurde am 28. April 1794 der jüngere Bruder des Verstorbenen, Georg Ludwig Freiherr von Edelsheim, der aber nicht das Format seines Vorgängers besaß. Geboren am 22. Juni 1740 in Hanau, hatte er in Göttingen, Straßburg und Genf studiert und war 1760 in preußische Dienste getreten. Nachdem er sich einige Jahre um seine Güter gekümmert hatte, berief ihn Karl Friedrich im April 1784 zum Gesandten Badens beim Schwäbischen Reichskreis. Edelsheim blieb für die Außenpolitik von 1794 bis zu seinem Tod am 1. Dezember 1814 in Karlsruhe verantwortlich. Allerdings sank sein Einfluß in den letzten Jahren erheblich⁴¹.

Brauer wuchs während der Übergangszeit weitere Aufgaben zu, seine Stellung in der Regierung wurde noch wichtiger, eine gerüchteweise im Gespräch gewesene Ernennung Brauers zum leitenden Minister⁴² war jedoch wegen der fehlenden adeligen Herkunft zu dieser Zeit nicht realistisch.

Die Lage Badens wurde im Laufe des Jahres 1794 immer bedrückender. Die Koalition lockerte sich zusehends, zwischen Preußen und Österreich kam es zu Spannungen, während die französischen Truppen immer weiter vorwärts rückten⁴³. Dem Reichstag gelang es nicht, eine ausreichend starke Reichsarmee aufzustellen. Die deutschen Klein- und Mittelstaaten litten besonders unter dieser politischen Konstellation, da sie die Aufteilung des Reiches zwischen Österreich und Preußen immer stärker befürchteten und deren Handeln machtlos zuschauen mußten⁴⁴. Daher wandten sich im Juli 1794 Markgraf Karl Friedrich und

³⁷ Konvention vom 18. und 21.09.1792; GLA 48/4034, PC I, S. 499.

³⁸ So vom 7. bis 9.10.1792; GLA 47/2051; Voss, Baden und die Französische Revolution, S. 105.

³⁹ Ratifizierung am 30.4.1793; PC II, S. VII–IX.

⁴⁰ SCHLOSSER, Briefe, S. 159.

⁴¹ ADB, Bd. 48 (1904), S. 261f. (Karl Obser); HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 2, S. 294f.

⁴² SCHLOSSER, Briefe, S. 159.

⁴³ ARETIN, Das Alte Reich, S. 418.

⁴⁴ PC II, S. XXII; ARETIN, Das Alte Reich, S. 371.

Edelsheim an Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel mit dem Vorschlag, ob nicht die mächtigeren Stände versuchen sollten, sich in einer Einigung zum Schutz des Reiches zusammen zu schließen⁴⁵. Nachdem man einigen Fürsten das Projekt vorgestellt hatte, fand Ende September 1794 in Wilhelmsbad bei Hanau ein Treffen Karl Friedrichs und Wilhelms statt, um das angestrebte Bündnis vorzubereiten. Dabei verständigte man sich über die Notwendigkeit eines Fürstenzusammenschlusses, stellte die Liste der zur Teilnahme aufzufordernden Stände fest⁴⁶ und errechnete, daß man günstigstenfalls eine Bundesarmee von 40 000 Mann aufstellen und eine Anleihe von 24 Millionen Gulden aufnehmen könne⁴⁷. Neben der besseren Verteidigung des Reiches bezweckte man vor allem, „dem Reich bei den künftigen Friedensunterhandlungen Einfluß zu verschaffen.“⁴⁸ Man beließ es aber nicht bei der Planung militärischer Aktionen, sondern überlegte auch, ob nicht auf „zweckmäßige Maßregeln der Bedacht genommen werden wolle, um sowohl in Absicht der Religion, als auch in Ansehung der Unterthanenpflichten eine dem Anarchiegreuel entgegenstehende Stimmung zu erwirken.“⁴⁹

Nachdem Brauer im August 1794 vom Markgrafen über diese Pläne informiert worden war, legte er ihm mit Datum vom 1. September 1794 „zufällige Betrachtungen über die Skizze eines sicheren Plans“ vor. In der sehr allgemein gehaltenen „Skizze“ führte er aus: „Endabsicht – wenn ich die Idee richtig gefaßt habe – ist Aufrechterhaltung der Staats- und Religions-Verfassungen, und Beförderung ihrer wohltätigen Wirkungen. Ersteres setzt voraus, das man I.) die Gefahren in Zeiten kennen lerne, die sich nähern, und II.) die Mittel bereit habe ihnen zu begegnen: letzteres unterstellt daß man III.) die Hindernisse der guten Wirkungen erforsche, und IV.) ihre Wegräumungen einleite. Beedes fordert V.) zusammenstimmende physische, politische, moralische Wirksamkeit: denn die Facta denen man entgegen wirken will sind physischer, ihre nähere Entstehungsquellen politischer und ihre entferntere moralischer Natur.“⁵⁰

Die beiden Fürsten beschlossen in Wilhelmsbad dann auch „in Höchsterbeiderseitigen Landen einer Gesellschaft von Gelehrten zum Druck und Herausgabe ihrer antijakobinischen Schriften allen Vorschub gnädigst angedeihen zu lassen und die allenfalls mit Privilegiis zu versehen.“⁵¹

⁴⁵ KLEINSCHMIDT, Karl Friedrich, S. 114f.; ARETIN, Das Alte Reich, S. 422.

⁴⁶ Es waren dies Hessen-Darmstadt, Dänemark, Pfalzbayern, Hannover, Gotha, Meinigen, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Sachsen-Weimar, Würzburg und Bamberg; ARETIN, Das Alte Reich, S. 425.

⁴⁷ PC II, S. XXII–XXIV; ARETIN, Das Alte Reich, S. 425.

⁴⁸ Beratschlagungsgegenstände für die Wilhelmsbader Konferenz, September 1794, Staatsarchiv Marburg, zitiert nach PC II, S. 178 ; ARETIN, Das Alte Reich, S. 425.

⁴⁹ Beratschlagungsgegenstände (ebd.), zitiert nach PC II, S. 178.

⁵⁰ FA Corr. 5/Bd. 29. Hervorhebungen in der Vorlage.

⁵¹ Protokoll der zweiten Konferenz in Wilhelmsbad, 30.9.1794, zitiert nach PC II, S. 186.

Die Wilhelmsbader Konferenz verlief jedoch ergebnislos. Eine Anzahl der zum Beitritt aufgeforderten Reichsstände antwortete billigend und zustimmend, ohne in der Folgezeit aktiv mitzuarbeiten. Preußen verhielt sich zwar wohlwollend, aber passiv. Österreich anerkannte das patriotische Verhalten der beteiligten Fürsten, lehnte aber einen Zusammenschluß ab und verwies statt dessen auf das alte Institut der Kreisassoziationen⁵². Nach diesen enttäuschenden Reaktionen gaben Markgraf Karl Friedrich und Landgraf Wilhelm das Vorhaben auf⁵³. Inzwischen hatte der Reichstag Österreich und Preußen am 22. Dezember 1794 mit Friedensverhandlungen beauftragt⁵⁴.

Kurz nach der Wilhelmsbader Konferenz, im Oktober 1794, rief der Geheime Rat zu einer „freiwilligen Sammlung“ für Karl Friedrich auf. Damit sollten die immensen Kosten, die der Krieg verursachte, teilweise gedeckt werden. Sie erbrachte im ganzen Land 45.118 fl. 41 ½ kr. Zu diesem Betrag hatte Edelsheim allein 1500 fl. beigetragen, dann folgten mit weitem Abstand die übrigen Geheimen Räte. Brauer spendete 88 fl⁵⁵. Damit stand er – bedingt durch seine kurze Amtszeit – am unteren Ende der Vermögensverhältnisse im Geheimen Rat.

Ein wichtiges Ereignis des Ersten Koalitionskrieges war der Separatfrieden Preußens mit Frankreich vom 5. April 1795, der Baden immer mehr in eine Zwangslage brachte⁵⁶. Denn Baden konnte sich dem preußischen und später hessen-kassel'schen Beispiel nicht anschließen, da die starke Präsenz österreichischer Truppen am Oberrhein das Land bedrohte. Baden war auf den langwierigen Weg über den Reichstag angewiesen, wenn es zu einem Frieden kommen wollte.

Als aber nach einer mehrmonatigen Waffenruhe die Franzosen im September 1795 über den Rhein vorgerückt waren und Karl Friedrich am 22. September 1795 Karlsruhe vorübergehend mit seiner Familie verlassen hatte, blieb dem Geheimen Rat, der mit einer umfassenden Vollmacht zurückgeblieben war, nichts anderes übrig, als Separatfriedensverhandlungen einzuleiten⁵⁷. Dieses Vorgehen befürwortete Brauer in einem Votum vom 30. September 1795 trotz etlicher Bedenken: „Wenn es an und für sich schon moralische Pflicht ist, nicht aus Men-

Karl Friedrich zeigte sich auch bereit, das antirevolutionäre Publikationsorgan „Eudämonia“ (1795–1798) zu unterstützen; Voss, *Baden und die Französische Revolution*, S. 108. Nach den Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden, S. 3, gründete Karl Friedrich 1794 eine antirevolutionäre Geheimgesellschaft, die dazu dienen sollte, die bestehende Ordnung – vor allem Religion und Vaterlandsliebe – zu festigen und gegen die Anarchie wachsam zu sein.

⁵² PC II, S. XXV f.; ARETIN, *Das Alte Reich*, S. 435.

⁵³ PC II, S. XXVI.

⁵⁴ ARETIN, *Das Alte Reich*, S. 436.

⁵⁵ Seubert spendete 132 fl., Gerstlacher 110 fl., Meier und Reinhardt gleichfalls 88 fl., GLA 48/4060.

⁵⁶ Mit geheimen Zusatzabkommen vom 17.5.1795; ARETIN, *Das Alte Reich*, S. 439, Voss, *Baden und die Französische Revolution*, S. 108; WAGNER, *Die Entwicklung der Stadt*, S. 182.

⁵⁷ GLA 48/4077; PC II, S. XXVII–XXXI, 335.

schenfurcht oder Mensehengefälligkeit, aber auch weder aus einer oder der andern Ursache sich zu einer Verbergung der Handlungen, die ein anderer mit Recht oder auch nur sehr gegründetem Schein für eine Hintergehung ansehen könnte, bewegen zu lassen, so ist es, deucht mich, in diesem Hazardspiel, das die Großen der Erde auf unsere Unkosten spielen, zugleich einzige beruhigende Klugheitsmaßregel, weil wir viel zu wenig in die immer räthselhafter werdenden Pläne der bei diesem Krieg befangenen Mächte einschauen können, um auch nur mit der entferntesten Probabilität einen Calcul ziehen zu können, und uns folglich doppelt in dem Falle befinden, auf das alte und wahre Sprichwort abzuheben: Ehrlich währt am längsten.“⁵⁸ Schließlich billigte Karl Friedrich am 3. Oktober 1795, daß mit Frankreich Verhandlungen eingeleitet werden. Der Geheime Rat beauftragte damit Reitzenstein, der seit 1792 Landvogt im Oberamt Rötteln war und damit unweit von Basel residierte, wo er schon mehrfach den französischen Vertreter François Barthélémy getroffen hatte. Die Verhandlungen waren noch nicht weit gediehen, als am 24. Juni 1796 französische Truppen den Rhein bei Kehl überquerten. Am 6. Juli 1796 verließ Karl Friedrich erneut Karlsruhe und begab sich nach Schloß Triesdorf bei Ansbach. Der Geheime Rat blieb wiederum mit einer Vollmacht in Karlsruhe zurück. Am 20. Juli 1796 wurde dann zwischen Baden und Frankreich ein Waffenstillstandsvertrag geschlossen, der für die Markgrafschaft sehr drückende Verpflichtungen beinhaltete. Baden wurden hinsichtlich der Verpflegung der durchziehenden Truppen erhebliche Lasten auferlegt, außerdem mußten die bei den verbündeten Heeren dienenden Truppen entlassen werden⁵⁹. In einem von Brauer verfaßten Schreiben vom 26. Juli 1796 schilderte der Geheime Rat dem Markgrafen die politische Lage, empfahl den raschen Abschluß eines Friedensvertrages und bat um weitere Anweisungen: „Wäre irgend eine Hoffnung da, daß die deutsche Sache irgendwo noch hinlänglich Unterstützung finden würde, wovon jedoch eine mehrjährige Erfahrung nun das Gegentheile bis zur hellsten Evidenz gebracht hat, und hätte man nicht die gar zu unlängbare Erfahrung vor sich, daß es von der heutigen Politik wie von dem Zustand der Menschen vor der Sündenfluth heiße, ‚alles Fleisch hatte seinen Weg verderbet, und jedes ging seinen eigenen Weg‘ – so würden wir auch jetzt in allem so eng uns zusammenpressenden Drang der Umstände anrathen, den in Bezug auf den kaiserlichen Hof und auf den Reichsverband unverfänglichsten Weg einzuschlagen. So aber, wie die Weltlage nun einmal ist, dünkt uns, man dürfe so wenig das Klugsein wie die Schlangen, das Ohn-Falsch-Sein wie die Tauben vernachlässigen, weil die Pflichten, welche Höchstdieselben für Dero Familie und Land haben, uns stärker und näher dünken als jene gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsmitstände.“⁶⁰ Von diesem Standpunkt aus wag-

⁵⁸ Zitiert nach PC II, S. 350.

⁵⁹ Reitzenstein gelang es, in Nachverhandlungen etwas mildere Bedingungen zu erreichen; der endgültige Vertrag wurde am 25.1.1796 unterzeichnet. WEECH, *Badische Geschichte*, S. 450f.

⁶⁰ Zitiert nach BEINERT, *Geheimer Rat*, S. 92, und PC II, S. 427.

ten es die Geheimen Räte sogar, die neue territoriale Interessenpolitik unter dem Schutz Frankreichs zu befürworten, die Reitzenstein dringend anriet. Nunmehr nahm man keine Rücksicht mehr auf das Reich und seine Verfassung, sondern akzeptierte den Verlust der Besitzungen auf dem linken Rheinufer und erwartete dafür Entschädigungen durch die Säkularisation geistlicher Herrschaften⁶¹.

Am 28. August 1796 unterzeichnete Reitzenstein mit Billigung des Geheimen Rats in Paris den Separatfriedensvertrag mit Frankreich: Baden verließ die Koalition gegen Frankreich und gab seine linksrheinischen Besitzungen auf, erhielt aber in geheimen Zusatzartikeln die Zusage, Paris werde sich für eine Entschädigung Badens, vorzugsweise durch geistliche Besitzungen, bei einem allgemeinen Friedensschluß einsetzen⁶².

Edelsheim fuhr mit dem Vertrag nach Triesdorf, wo er ihn dem Markgrafen zur Ratifikation vorlegte. Dieser zögerte jedoch; die Isolierung von seinen vertrauten Karlsruher Ratgebern und der quälende Druck der von ihm geforderten Entscheidung führten dazu, daß der Hof versuchte, auf seine Entschlüsse Einfluß zu nehmen, allen voran Erbprinzessin Amalie. Der Termin für die Ratifikation des Vertrages verstrich ungenutzt, die Geheimen Räte blieben fast ohne Nachricht aus Triesdorf. Dafür kamen ihnen kränkende Äußerungen aus der Umgebung des Markgrafen über ihre angebliche „Vermessenheit und allzugroße Eilfertigkeit“ zu Ohren. Doch konnten sie sich auf die offene Zustimmung des Landes hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Neutralität berufen. Im November 1796 kam der Markgraf zu seinem 50jährigen Regierungsjubiläum vorübergehend nach Karlsruhe, was ihm Gelegenheit gab, seine Geheimen Räte anzuhören. Diese glaubten vor dem Land und vor ihrem Gewissen es nicht verantworten zu können, das Wohl der Untertanen, das doch jeder Staatsregierung oberstes Gesetz sei, „dem Verhältnis politischer Verbindungen, Konvenienzen und Wünschen zu opfern.“⁶³ Karl Friedrich aber fällt eine überraschende Entscheidung: am 28. November 1796 erklärte er dem Geheimen Rat, nach gewissenhafter Prüfung sei es ihm unmöglich, seine natürlichen Bindungen und Pflichten gegenüber der Reichsverfassung zu verletzen. Wenn er das Friedensinstrument unterzeichne, so bedeute das die gänzliche Vernichtung seiner fürstlichen Existenz. Er wäre nichts anderes als ein französischer Vasall und Tributär. Deshalb müsse er die Ratifikation verweigern, Reitzenstein sei sofort aus Paris abzubrufen. Dieser blieb aber auf eigene Faust in Paris und hielt die Franzosen durch geschickte Verhandlungen hin. Als aber am 17. April 1797 noch immer keine Entscheidung aus Karlsruhe vorlag, reichte Reitzenstein seine Bitte um Entlassung ein⁶⁴.

⁶¹ BEINERT, ebd., S. 92; VOSS, Baden und die Französische Revolution, S. 112.

⁶² WEECH, Badische Geschichte, S. 452.

⁶³ Protokoll des Geheimen Rats vom 5.12.1796; zitiert nach PC II, S. 548.

⁶⁴ BEINERT, Geheimer Rat, S. 92–94; VOSS, Baden und die Französische Revolution, S. 113.

Doch diese Bitte war schnell überholt. Denn am 20. April 1797 überschritten die Franzosen erneut den Rhein und fast zeitgleich erfuhr man in Karlsruhe vom französisch-österreichischen Präliminarfrieden von Leoben, der den Frieden von Campo Formio vom 17. Oktober 1797 vorbereitete. Letzterer sah zugunsten Österreichs für den Verlust der linksrheinischen Herrschaften umfangreiche Entschädigungen auf Kosten anderer Reichsstände vor. Damit hatte sich die Situation des Markgrafen geändert, konnte er doch nun dem österreichischen Beispiel folgen, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, er verstoße gegen seine Treuepflicht zu Kaiser und Reich. Reitzenstein wurde nun beauftragt, die von badischer Seite beanstandeten Artikel des Separatfriedens neu zu verhandeln, um etwas günstigere Bedingungen zu erreichen. Entsprechende Sondierungen zogen sich den ganzen Sommer hin. Schließlich konnte am 5. November 1797 der badisch-französische Separatfrieden doch noch ratifiziert werden⁶⁵. Bewiesen war damit, daß die Politik des Geheimen Rats die richtige gewesen war.

In Folge des Friedens von Campo Formio sollte auf dem Rastatter Kongreß ein Frieden zwischen Frankreich und dem Reich vorbereitet werden⁶⁶. Für Baden nahmen Edelsheim und Meier daran teil, was für Brauer eine Mehrbelastung bedeutete, da er deren Arbeit zu einem großen Teil miterledigen mußte. Der Kongreß war am 28. April 1799 noch zu keinem endgültigen Ergebnis gelangt, als er nach der Ermordung zweier französischer Gesandter abrupt abgebrochen wurde⁶⁷.

Noch während in Rastatt verhandelt wurde, brach im März 1799 der Zweite Koalitionskrieg aus. Rußland und England hatten gegen die Expansionspolitik Frankreichs ein Bündnis geschlossen, dem das Königreich Neapel und die Türkei, zu Anfang 1799 auch Österreich beitraten. Die Koalition konnte zunächst Erfolge verzeichnen, aber bald wendete sich das Blatt zugunsten Frankreichs⁶⁸. Baden, das von den Truppen der Kriegsparteien überschwemmt wurde, gelang es dank dem Geschick Reitzensteins, seine Neutralität zu bewahren⁶⁹.

Anfang August 1799 fertigte Brauer für den Geheimen Rat eine „Denkschrift zu Rechtfertigung des Marggrävlich Badischen Verhaltens gegen Frankreich in Bezug auf dessen Staatsumwälzung und den daraus gefolgten Reichskrieg“⁷⁰. Diese Schrift sollte in der für Baden immer noch existenzbedrohenden Lage das Verhalten des Markgrafen und der badischen Regierung gegenüber dem Kaiserhaus in den letzten Jahren rechtfertigen. Zugleich bot die Schrift auch Gelegenheit, das Verhalten der Regierung für die Zeit der Abwesenheit des Markgrafen

⁶⁵ WEECH, *Badische Geschichte*, S. 454; KLEINSCHMIDT, *Karl Friedrich*, S. 133; Voss, ebd., S. 113f.

⁶⁶ HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 34–36; ARETIN, *Das Alte Reich*, S. 462–468.

⁶⁷ Siehe hierzu das Gutachten Brauers vom 1.5.1799 „Über die Verunglückung der französischen Minister bei Rastadt“; PC III, S. 420–423.

⁶⁸ ARETIN, *Das Alte Reich*, S. 468.

⁶⁹ WEECH, *Badische Geschichte*, S. 457f.

⁷⁰ GLA 48/4018; ferner PC II, S. XLVI f., PC III, S. LI, 338, 340.

diesem gegenüber zu erläutern. Sie ist ganz von Brauers Pflichtbewußtsein geprägt. Die Schrift behandelte die Ereignisse bis 1797 und bildet mit ihren 45 Aktenbeilagen einen ansehnlichen Faszikel. Brauer hat sie mit enormem Fleiß und unter geschickter Gruppierung aller günstigen Momente verfaßt. Der Geheime Rat Meier änderte sie noch an einigen Stellen ab, ehe sie nach der Erörterung im Geheimen Rat Mitte August approbiert wurde. In der Einleitung schrieb Brauer: „Gute Thaten – mögen sie auch für die Ewigkeit gesäet seyn, und dort ihre Frucht tragen zu seiner Zeit – für diesseits des Grabes werden sie wenig bemerkt und bald vergessen. Zweydeutige hingegen – und sind sie oft auch nur durch mangelhafte Einsicht in ihren Zusammenhang mit dem Vorausgegangenen und Nachfolgenden, mit der Sittlichkeit und Freyheit der handelnden Personen – werden so gern ohne Erforschung der wahren Verhältnisse für bekannt aufgenommen, sogar von ihrer schlimmsten Seite gedeutet; sie werde dann wie alles das, was von einer schlimmen Seite ersehen, so schnell verbreitet; ihnen folgt das Afterrichten darüber unmittelbar auf dem Fusse, und dieses zieht so unaufhaltlich seine zerstörende Folgen für Menschenruhe und Menschenglück hinter sich her: daß es für den Redlichen, den das Schicksal in einen solchen Strom führt, kaum mehr der Mühe lohnt sich vor seiner Mitwelt zu rechtfertigen, und er sehr in Versuchung kommen muß, gehüllt in den Mantel seines guten Gewissens den Strom vorüberrauschen zu lassen, und in der Stille seines Geistes von der gerechter richtenden Nachwelt zu erwarten, daß sie die trübe und klare Ergüsse des Stroms, seine natürliche Richtungen und seine gewalthätig erpreste Abweichungen, seine segnende und verheerende Folgen unterschieden, und jede in ihr eigenthümliches Licht setzen werde. Aber ihr dazu den Stof in die Hände zu leihen und die wenigen aber desto schätzbareren Edlen, die nicht nach dem Schein sondern nach der Wahrheit auch ihre Mitwelt richten mögen – diese auch in Bezug auf Badens Verhalten, das neuerlich mit so dicken Wolken des Verdachts von Unpatriotischseins umnebelt werden will, auf den Standpunct einer richtigen Beurtheilung zu leiten, dieß ist die Bestimmung gegenwärtiger Denkschrift.“⁷¹

Die ganze Last der Verantwortung und die Not des Geheimen Rats während der letzten Jahre des Krieges und der Flucht des Markgrafen ist aus den Schlußworten herauszulesen, mit denen Brauer schloß: „Richte nun, so belehrt, wer dazu Lust und Beruf hat! Wohl dem, welcher bei sich solche Fülle der Weisheit findet, um in gleicher Lage bessere Pläne zu entdecken. Dreimal wohl dem, den Gott vor gleicher Lage bewahrt.“⁷²

Nach etlichen Kämpfen während des Jahres 1800 und der für die Franzosen siegreichen Schlacht bei Hohenlinden am 3. Dezember über die Österreicher ging schließlich am 9. Februar 1801 der Zweite Koalitionskrieg mit dem Frieden von Lunéville zwischen dem Reich, Österreich und Frankreich zu Ende. Die

⁷¹ GLA 48/4018.

⁷² Ebd.; PC II, S. XLVII. Hervorhebung in der Vorlage.

Niederlage von Kaiser und Reich wurden besiegelt und die Ergebnisse des Friedens von Campo Formio und des Rastatter Kongresses bestätigt. Vor allem sollte jetzt die Entschädigung der weltlichen Fürsten durch die Säkularisation und – was nun neu hinzukam – durch die Mediatisierung kleinerer Reichsstände zur Ausführung gebracht werden⁷³. Mit dem nun folgenden schwungvollen Länderhandel auf dem Reichstag in Regensburg und vor allem in Paris brach für Baden ein neuer Zeitabschnitt an. Durch die umfangreichen Entschädigungen und den Aufstieg zum Kurfürstentum, die endgültig im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 festgelegt wurden, ging Baden deutlich vergrößert aus den Kriegen hervor⁷⁴.

3. Tätigkeiten im Geheimen Rat

Neben den großen weltgeschichtlichen Entwicklungen, mit denen sich Brauer im Geheimen Rat auseinandersetzen hatte, ragten aus der Alltagsarbeit auch einige Tätigkeiten heraus, die sich auf innerbadische Vorgänge bezogen. Brauer erhielt aufgrund seiner großen Schaffenskraft und umfassenden Geschäftskennntnis rasch eine herausgehobene Stellung in dem Kollegium, so daß ihm wichtige Aufgaben übertragen wurden, vor allem auf dem Gebiet der Rechtsprechung und Gesetzgebung.

a) Das Revisionskollegium

Im Konstitutivreskript vom 8. Juli 1790 war, wie bereits erwähnt, ein Revisionskollegium vorgesehen, das nach einigen Anlaufschwierigkeiten 1791 errichtet wurde. Brauer war in diesem Kollegium von Beginn an Mitglied.

Das ältere deutsche Prozeßrecht kannte zwei nach ihrem Ursprung zu trennende Arten der Revision. Die eine hatte ihre Wurzel in der Reichsgesetzgebung und führte zu den Reichsgerichten, die andere entstand aus den Partikularrechten und ging zu den Landesgerichten. Letztere sollte anfangs eine Überprüfung der Urteile ermöglichen, die wegen eines zu geringen Streitwerts nicht an die Reichsgerichte gelangen konnten. Den Landesherrn – mit Ausnahme der Kurfürsten, die ohnehin über das Privilegium de non appellando verfügten, also nicht der Gerichtsbarkeit des Reiches unterworfen waren – lag daran, die Revisionen an die Reichsgerichte einzudämmen, um ihre eigene Landeshoheit auszubauen. In Baden ist die partikularrechtliche Revision verhältnismäßig spät entwickelt worden. Sie wurde erst durch die Revisionsordnung von 1748 eingeführt und durch die Hofgerichtsordnung von 1752 modifiziert⁷⁵. Über die Revisionen entschied

⁷³ WEECH, *Badische Geschichte*, S. 455–458; ARETIN, *Das Alte Reich*, S. 489; WAGNER, *Die Entwicklung der Stadt*, S. 184.

⁷⁴ Siehe hierzu unten S. 127ff.

⁷⁵ LENEL, *Badens Rechtsverwaltung*, S. 149–152.

nach der Hofgerichtsordnung das Hofgericht, in besonderen Fällen war eine Aktenversendung an eine juristische Fakultät möglich. Die Revision war im Unterschied zur Appellation, die eine Überprüfung eines Urteils in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch ein anderes Gericht bedeutete, kein devolutes Rechtsmittel; es konnte mit ihr nur eine nochmalige Prüfung der Sache durch dieselben Richter erreicht werden⁷⁶.

Die Errichtung eines selbständigen Revisionskollegiums war durch die Trennung des Hofgerichts vom Hofrat veranlaßt worden. Bevor es jedoch seine Arbeit aufnehmen konnte, mußten neue Verfahrensvorschriften erlassen werden. Mit deren Abfassung wurde der als Mitglied des Kollegiums vorgesehene Hofgerichtspräsident Schlosser betraut. Er legte am 6. September 1790 dem Geheimen Rat einen Entwurf vor⁷⁷. Bei der Ausarbeitung hatte er vor dem schwierigen Problem gestanden, auf der einen Seite die Zuständigkeit der Reichsgerichte möglichst weit zurückzudrängen; auf der anderen Seite durfte das neue Revisionsgericht nicht zu offen die Rechte der Reichsgerichte beschneiden, da ansonsten Auseinandersetzungen mit diesen zu befürchten waren. Denn die Errichtung eines Revisionsgerichts drohte nach außen hin den Verdacht zu erregen, man wolle ein Gericht dritter Instanz errichten, was ohne Appellationsprivileg unzulässig war⁷⁸.

Der Entwurf Schlossers wurde von den Mitgliedern des Geheimen Rats umfassend beraten. Von Brauer stammte das erste umfangreiche Gutachten, in dem er wie die anderen Mitglieder vor allem Bedenken äußerte, die Reichsgerichte könnten einschreiten. Obwohl Schlosser den Entwurf gegenüber den Stellungnahmen seiner Kollegen verteidigte, konnte er sich nicht durchsetzen⁷⁹. Am 13. April 1791 beschloß der Geheime Rat, wegen der von Seiten der Reichsgerichte drohenden Anfechtungen von einer neuen umfassenden Revisionsordnung abzusehen und statt dessen auf das Revisionskollegium die Bestimmungen der Hofgerichtsordnung sowie einer neu zu schaffenden vorläufigen Instruktion anzuwenden. Der Markgraf billigte diesen Beschluß. Mit Datum vom 26. April 1791 ernannte er die Mitglieder des Revisionskollegiums, erließ die vorläufige Instruktion und teilte die endgültige Errichtung durch ein Reskript dem Hof- sowie dem Kirchenrat mit. Damit konnte das Kollegium endlich seine Arbeit aufnehmen. Sowohl die vorläufige Instruktion als auch das Reskript stammen von Brauers Hand⁸⁰. Allerdings war die Benachrichtigung der Rentkammer und der Ämter versäumt worden, denn von einer Veröffentlichung im Allgemeinen In-

⁷⁶ §§ 1761–178 Hofgerichtsordnung; LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 155.

⁷⁷ GLA 74/3808.

⁷⁸ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 156. Daß diese Befürchtungen zu recht bestanden, zeigt der Streit Badens mit dem Reichskammergericht wegen des Appellationseids; siehe unten S. 91ff.

⁷⁹ GLA 74/3808.

⁸⁰ Ebd.

telligenz- oder Wochenblatt hatte man im Hinblick auf die Reichsgerichte zunächst Abstand genommen⁸¹. Sie wurde durch ein Schreiben vom 23. Februar 1792 nachgeholt. In dem Reskript an die Rentkammer heißt es zum Geschäftskreis: „Es formirt dieses Collegium keine besondere Gerichts Instanz, daher vor demselben eigene Verhandlungen nicht gepflogen werden, auch keine Partie oder dero Sachwalter unmittelbar an dasselbe sich wenden kann, sondern so wie die Publication und Taxation der Urtheile, also auch alle vorhergehende und nachfolgende Verhandlungen, lediglich bei dem Gericht, wo die Sache vor der Revision rechtshängig war, geschehen müsse. Auch verbleibt es wegen der Revision durchaus bei demjenigen, was desfalls in der vorläufigen Hofgerichts-Ordnung von 1752 bestimmt ist.“⁸²

Zu Mitgliedern wurden nun als Präsident Edelsheim, als Räte der Korreferentenbank Gerstlacher, Meier und Brauer sowie vier Räte als Mitglieder der Referentenbank ernannt⁸³. Schlosser, der im Konstitutivreskript von 1790 noch als Mitglied der Korreferentenbank aufgeführt worden war, fehlte nun gänzlich, was auch als eine Reaktion auf seine Verhalten in dem unten noch zu behandelnden Mirabeauschen Prozeß angesehen werden darf⁸⁴.

Am 27. September 1791 nahm das Revisionskollegium seine Arbeit auf. Zwischen 1791 und 1799 behandelte es durchschnittlich elf Verfahren im Jahr⁸⁵. Die Appellationen an das Reichsgericht gingen in dieser Zeit fast ganz zurück. Das Revisionskollegium wies aber einige Schwachpunkte auf; so wurden ausgeschiedene Mitglieder nicht sogleich ersetzt, und die Korreferenten und Referenten mußten ihre Berichte neben ihrer gewöhnlichen Tätigkeit verfassen. Als seit 1800 die Revisionen stark anschwellen, häuften sich Rückstände an, so daß sich die Korreferenten veranlaßt sahen, selbst Referate zu erstellen. So übernahm Brauer 27 Korreferate und von den arbeitsaufwendigeren Referaten sogar 32 Stück bei einer Gesamtzahl von 140 erstatteten Referaten im Jahr 1801⁸⁶. Das Lob, das der Markgraf im Frühjahr 1802 auf den Tätigkeitsbericht des Revisionskollegiums aussprach, gebührte vor allem Brauer, der – wie bereits in der Konsultationsde-

⁸¹ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 158.

⁸² GLA 74/1499. Siehe auch das Generaldekret vom 23.2.1792, „Die Constitution des Revisions-Colegii betreffend“, Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt Nr. 25 vom 21.7.1792.

⁸³ GLA 61/1746, Nr. 2262. Ursprünglich war Wöllwarth als Präsident vorgesehen gewesen, Gerstlacher ersetzte nun den anfänglich bestimmten Schlosser. Die Referenten waren Reitzenstein, Johann Baptist von Holzing, Philipp Rudolf Stösser d. J. und Johann Friedrich Eichrodt. Wilhelm von Edelsheim wurde nach dessen Tod durch seinen Bruder Georg Ludwig als Präsidenten ersetzt. Weitere Korreferenten waren später Herzog und Stösser d. J. Ursprünglich waren nur Reitzenstein, Alexander von Imhof und Eichrodt als Referenten vorgesehen. Die Referenten wechselten häufig.

⁸⁴ Siehe hierzu S. 83ff.

⁸⁵ GLA 74/3808.

⁸⁶ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 160, hat sich um ein Verfahren, also zwei Referate, verrechnet.

putation – eine tragende Stütze des Kollegiums war⁸⁷. Über die enorme Arbeitsbelastung schrieb rückblickend Drajs in seiner Geschichte der badischen Gerichtshöfe: „Es gehörte die unerschöpfliche Willigkeit eines Meyers und Brauers dazu, um, wenn sie in den wichtigsten, ihnen anvertrauten Staatsgeschäften sich den Tag hindurch ermüdet hatten noch des Abends an dem dargebotenen Nachtsolcher Revisions-Actenstöße sich zu laben.“⁸⁸

Um den vielen Revisionen Herr zu werden, wurde ein von Brauer entworfenes Reskript mit Datum vom 22. Juni 1801 erlassen, das neben Änderungen der Fristen Sukkumbenzgelder⁸⁹, Verwegenheitsstrafen und die Reformatio in peius zuließ. Die Parteien konnten allerdings die Sukkumbenzgelder, wenn der Anwalt von einer aussichtslosen Revision nicht abgeraten hatte, zur Hälfte von diesem zurückverlangen⁹⁰. Inwieweit diese Bestimmungen eine Entlastung gebracht hätten, läßt sich nicht ermitteln, da kurz darauf das Revisionskollegium aufgelöst wurde. Denn als Baden 1803 die Kurwürde und damit das Privilegium de non appellando erhielt, konnte es offiziell einen vollwertigen Revisionsgerichtshof, das Oberhofgericht, als dritte Instanz einrichten. Das Revisionskollegium wurde damit überflüssig⁹¹. Für Brauer war die Tätigkeit im Revisionskollegium seine wichtigste auf dem Gebiet der Rechtsprechung.

b) Brauers Stellungnahme im Fall Mirabeau

Während der Vorgänger Karl Friedrichs, Markgraf Karl Wilhelm, häufig in schwebende Zivilverfahren eingegriffen hatte, hielt sich jener selbst sehr zurück. Nie hat er aus eigener Machtvollkommenheit ein Verfahren in der Sache entschieden, was für seine gesamte Regierungsweise typisch ist. Das ruhige und ordnungsgemäße Arbeiten aller Behörden war ihm von höchster Wichtigkeit. In einem besonders bemerkenswerten Fall führte jedoch sein Eingreifen und das des Geheimen Rats zu einem schweren Konflikt zwischen dem Hofgericht, an dessen Spitze Schlosser stand, und dem Markgrafen, der sich in den juristischen Fragen vor allem von Brauer und Edelsheim beraten ließ.

Mit einer Schrift vom 20. April 1791 hatte die Zürcher Pferde- und Futtermittelhandlung Pestalozzi und Schultheß eine Klage gegen den Vicomte André de Mirabeau wegen einer fälligen Wechselforderung Klage vor dem Oberamt Karlsruhe erhoben⁹². Der Schuldner war ein prominenter Mann: Er hatte am amerikanischen Unabhängigkeitskrieg teilgenommen und war 1789 in die fran-

⁸⁷ GLA 74/3808; LENEL, ebd.

⁸⁸ DRAIS, Geschichte der badischen Gerichtshöfe, S. 40f.

⁸⁹ Sukkumbenzgelder sind Unterliegens- oder Verlustgelder, die ein Kläger gerichtlich niederzulegen hat und verliert, wenn er ohne Grund geklagt hat.

⁹⁰ Entwurf Brauers in GLA 74/3821, Ausfertigung in GLA 74/3808.

⁹¹ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 160f.

⁹² GLA 206/2819.

zösische Nationalversammlung gewählt worden, wo er – im Unterschied zu seinem bekannteren Bruder Honoré – die Sache der Monarchie vertrat. Sein Vater Viktor de Mirabeau war als Schriftsteller physiokratischer Werke hervorgetreten und hatte sich darüber brieflich mit Karl Friedrich ausgetauscht.

Mirabeau war mit seiner Frau Marie Louise Adélaïde Jacqueline und seinem Sohn Victor Claude nach Baden geflohen, wo er sie in der Nähe von Karlsruhe zurückgelassen hatte, während er versuchte, in Süddeutschland Truppen für die Rückeroberung Frankreichs anzuwerben⁹³. Die Forderung der Zürcher Firma belief sich auf rund 20.000 Gulden, die seit dem 1. März 1790 fällig war und nun eingeklagt wurde. Das Oberamt gab der Klage am 30. April 1791 statt und ordnete einen Arrest auf die Effekten der Vicomtesse de Mirabeau an, den das Hofgericht am 13. Mai 1791 bestätigte⁹⁴. Nun wandte sich die Vicomtesse an den Markgrafen mit der Bitte, den Arrest aufzuheben. Der Markgraf, der sich in seiner Funktion des Landesherrn als Beschützer der Bedrängten und Schwachen verstand, wollte ihr helfen und fragte daher bei einigen Mitgliedern des Geheimen Rats nach, welche Möglichkeiten dazu bestehen. Hierdurch wurde dieser Fall zum Anlaß, um grundsätzlich über die Stellung des Landesherrn in Gerichtsverfahren zu entscheiden. Es ging von nun an weniger um die Frage, ob das Verfahren rechtmäßig abgelaufen und entschieden worden sei, auch wenn dies immer wieder breiten Raum einnahm, sondern darum, ob der Markgraf oder der Geheime Rat den Richtern des Hofgerichts Anweisungen erteilen dürfe. In einem „Gutachten über den Gang des von Pestalozzi gegen den Vicomte de Mirabeau erhobenen Wechselprozesses und den von dessen Eheconsortin der Vicomtesse an Serenissimus genommenen Recurs“ vom 24. Mai 1791 nahm Brauer hierzu Stellung. Er kam zu dem Ergebnis, daß das Verfahren schwere Mängel aufweise. Da dem Markgrafen als Gesetzgeber die Justizaufsicht zustehe, habe er die Pflicht, sachlichen und persönlichen Mängeln des Gerichts entgegenzuwirken. Er dürfe sich jedoch nicht in materiellrechtliche Fragen eines Verfahrens einmischen oder diese gar entscheiden. Hier sei ein Eingriff in die freie richterliche Überzeugung unstatthaft. Damit lehnte Brauer eine eigentliche Kabinettsjustiz ab, räumte aber dem Markgrafen in Verfahrensfragen ein Überwachungsrecht ein. Die Geheimen Räte Edelsheim und Meier folgten seinen Ausführungen weitgehend. Schlosser wandte sich schon am 4. Juni 1791 gegen eine Einmischung des Geheimen Rats, da eine Abänderung eines einmal getroffenen Urteils gegen den Eid und die Pflichten der Richter verstoße. Er konnte sich aber bei seinen Kollegen im Geheimen Rat nicht durchsetzen. Nachdem Brauer seine Ansicht in den „Weiteren ohnmaßgeblichen Gedanken den Hofratsbescheid über die Beschwerde der Vicomtesse de Mirabeau den Arrest auf die mit sich führenden Effekten betreffend“ untermauert hatte, erließ der Markgraf nach einem Ent-

⁹³ GIESSLER-WIRSIG, Schlosser, S. 263f.

⁹⁴ GLA 206/2819; dieser Faszikel enthält die eigentlichen Prozeßakten.

wurf Edelsheims am 11. Juni 1791 eine Resolution, in der dem Hofgericht mitgeteilt wurde, wie es sich zukünftig in dem Verfahren zu verhalten habe. Das Verfahren sei nicht ordnungsgemäß abgelaufen, insbesondere sei die Zuständigkeit zu unrecht angenommen worden. Da die Vicomtesse sich bereits an das Reichskammergericht gewandt habe, werde von weiteren Anordnungen abgesehen. Der Markgraf gab dem Hofgericht zu verstehen, daß er nicht bezweifelte, daß dieses „wenn sich die Vicomtesse de Mirabeau gleichwohl dahier in gehöriger Form um die Remedur ansetzet, und weiter Gründe pro relaxando arresto beybringt, ihr nicht nur prompte Justiz administrieren, sondern auch dabey der Nichtigkeit des Oberamtl. Urteils und der Illegalität des gegen sie verfügten Arrestes wohl eingedenk seyn“ werde⁹⁵.

In einem Schreiben des Hofgerichts vom 25. Juni 1791, das Schlosser verfaßt hatte, versucht dieses, sich zu rechtfertigen. Neben der Verteidigung der konkreten Entscheidung in der Klage gegen Mirabeau äußerte es sich zur Frage der Unabhängigkeit des Hofgerichts. Die Richter hätten nur nach ihrem Gewissen zu urteilen. Allein den Reichsgerichten stehe die Befugnis zu, das Hofgericht zur Rechenschaft zu ziehen, soweit es um ein Urteil gehe. Nur in Fällen, bei denen es sich um disziplinarische Maßnahmen handle, habe der Regent ein Aufsichtsrecht. Durch die Einmischung des Geheimen Rats sei das Ansehen des Hofgerichts beschädigt worden, die Bevölkerung verlöre das Vertrauen in das Gericht. Die Richter waren von der Richtigkeit ihrer Auffassung vollkommen überzeugt, denn sie erklärten: „Wir kennen die Gröse unseres Berufs, wir wissen daß wir hier, auf der Welt, neben Eurer Hochfürstlichen Durchleucht auch höchstdero Land, und Kaiser und Reich für die Verwaltung der Justiz Rechenschaft geben müssen, und daß nach dem Tod ein Richter auf uns wartet, der unpartheyisch richten, und die Entschuldigung, daß wir der Menschen Gunst und der Menschen Furcht unterlegen haben, nicht annehmen wird. Durchdrungen von dem Gedancken, und von der Würde unseres Berufs sind wir alle einmüthig bereit unser Richter Amt lieber niederzulegen, und uns der göttlichen Vorsehung zu überlassen, als durch irgend eine Rücksicht uns von dem geraden Weg der Rechte und der Gerechtigkeit abzuwenden.“⁹⁶ Der Markgraf möge daher die Resolution vom 11. Juni widerrufen.

Nach der Rechtfertigungsschrift des Hofgerichts forderte der Markgraf von den Geheimen Räten Meier, Wöllwarth und Brauer schriftliche Gutachten. Brauer verfaßte daraufhin mit Datum vom 23. Juli 1791 die „Bemerkungen über die Rechtfertigung des Fürstl. Hofgerichts in der von Mirabeauschen Prozeßsache“. Auch hier folgten die beiden weiteren Gutachter Brauer, der an seiner früheren Auffassung festhielt. Zunächst führte er nochmals aus, daß Verfahrensfehler vorlägen. Dann bekräftigte er die Überwachungsrechte des Landesherrn. Die Recht-

⁹⁵ GLA 74/3802.

⁹⁶ Ebd.

fertigung des Hofgerichts zeige lediglich, daß jenes bloß aus verzeihlichem Irrtum gefehlt habe; es habe aber rechtswidrig gehandelt, so daß die Resolution vom 11. Juni bestätigt werden solle⁹⁷.

Nachdem der Markgraf die Gutachten studiert hatte, erließ er am 1. August 1791 ein Reskript, mit dem er die Resolution vom 11. Juni bestätigte. Der Markgraf sprach dem Hofgericht sein Mißfallen aus, da es versucht habe, sich seiner Oberaufsicht zu entziehen und betonte das Recht des Landesherrn zur Justizaufsicht. Er könne auch im Einzelfall einschreiten und nicht nur bei grundlegenden Verfehlungen⁹⁸. Schlosser reichte daraufhin am 28. August 1791 seinen Rücktritt ein⁹⁹, aber erst ein Jahr später wurde er von der Leitung des Hofgerichts entbunden.

Aufgrund des konkreten Falls wurde am 22. September 1791 im Allgemeinen Intelligenz- oder Wochenblatt eine Anordnung über Verfahren gegen Emigranten veröffentlicht. Der Prozeß gegen Mirabeau war somit zum Präzedenzfall geworden¹⁰⁰.

Am 29. November 1791 nahm das Hofgericht unter Schlosser nochmals Stellung zu dem Verfahren. Es bestritt, daß es versucht habe, sich einer in den erlaubten Grenzen ausgeübten Justizaufsicht zu entziehen. Ein Fall, der zum Einschreiten im Aufsichtswege hätte Veranlassung geben können, habe gar nicht vorgelegen. Schlosser betonte nochmals, daß das Hofgericht durch die Einmischung des Geheimen Rates an Glaubwürdigkeit verloren habe. Auf dieses Schreiben wurden nochmals Stellungnahmen Meiers, Wöllwarths und Brauers eingeholt, die aber nach wie vor auf ihrer bisherigen Ansicht beharrten¹⁰¹. Schließlich erging am 23. Januar 1792 ein Reskript Karl Friedrichs, worin dem Hofgericht alles, was ihm vorgeworfen worden war, verziehen wurde; der fürstlichen Gnade wurde es ausdrücklich versichert, nur die in dem Bericht enthaltenen Angriffe wurden gerügt.

Eine letzte Chance, vor dem Markgrafen doch noch Recht zu erhalten, sah das Hofgericht im Juli 1792. Es hatte erfahren, daß vom Reichskammergericht bereits im April 1792 die Nullitätsklage und das Mandatsgesuch der Vicomtesse als unstatthaft abgeschlossen worden war. Damit sah es sich selbst rehabilitiert und

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 172. Das Schreiben ist auf S. 249f. abgedruckt.

¹⁰⁰ „Generalreskript, Erklärung einiger Zweifel in Erkennung und Devolvierung der Prozesse“ vom 6.8.1791; Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt Nr. 38 vom 22.9.1791; GIESSLER-WIRSIG, Schlosser, S. 268.

¹⁰¹ Wöllwarth beginnt seine Ausführungen vom 26.12.1791 mit den Worten: „Ich erinnere mich nicht in meiner etlich und zwanzig-jährigen Dienst- und Geschäftslaufbahn je ein solches Weyhnachts Geschenk erhalten zu haben, als dasjenige ist, das ich zu bearbeiten nun vor mir liegen habe, ich meyne die Mirabeausche Wechselklagsache, oder eigentlicher zu reden, die Recrimination des allhiesigen Hofgerichts gegen Serenissimum, ihr Geheimes Rathscollégium und in particulari dessen Räthen.“

wollte dies vom Markgrafen bestätigt haben. Das Protokoll des Geheimen Rats vom 24. April 1792, das Ergänzungen von Brauers Hand enthält, lautet jedoch: „Serenissimus wollen, daß dero fürstliches Hofgericht [...] bedeutet werden solle, höchst dieselbe hätten in den Reskripten vom 11. Juni und 1. August vorigen Jahres die Entscheidung der Mirabeauschen Civil Sache keineswegs zum Gegenstand ihrer Verordnung gemacht, sondern der Zweck jener Reskripte seye die Einschärfung einer genaueren Befolgung Ihrer Hofgerichts Ordnung und Landesfürstlichen Gesezen gewesen.“ Auf die Entscheidung des Reichskammergerichts komme es nicht an. „Höchstderselbe lassen also dem Hofgericht andurch nochmals auf die eröffneten Rescripta verweisen und hoffen, daß Es sich nunmehr hierbey beruhigen werde und erwarten desfalls dahier mit weiteren Vorstellungen hierfür nicht wieder behelligt zu werden.“¹⁰²

Damit hatte der Streit zwischen dem Hofgericht und dem Markgrafen sein Ende gefunden. Es ehrt Schlosser zweifellos, wie sehr er die Unabhängigkeit der Richter im Sinne Charles de Montesquieus verteidigte. Er vertrat sicherlich die in die Zukunft weisende Ansicht, die sich aber noch nicht durchgesetzt hatte. Brauer hingegen stand ganz auf dem Boden des noch geltenden Reichsrechts. Danach kamen die Rechte, die der Geheime Rat und allen voran Brauer dem Markgrafen zubilligten, jenem tatsächlich zu. Brauer ging es nur um das Recht des Landesherrn, die Verfahren vor dem Hofgericht zu überwachen. In das Verfahren, insbesondere in die eigentliche materielle Entscheidung, sollte nicht eingegriffen werden, lediglich Verfahrensvorschriften durften überprüft werden. Auch wurde dem Hofgericht eine bestimmte Entscheidung nicht vorgeschrieben. Da hier das Hofgericht tatsächlich einen Verfahrensfehler begangen hatte, wäre es im Rahmen des geltenden Rechts besser gewesen, den Irrtum einzusehen, statt auf die Unabhängigkeit, die in ihrem Kern gar nicht betroffen war, zu pochen. Daß für Brauer die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und das Kontrollrecht des Landesherrn kein Widerspruch waren, zeigt sich in der Hofratsinstruktion von 1794, wo er schrieb: „In bürgerlichen Rechtshändeln [...] ist unsere Regierung nicht beladen.“¹⁰³

Brauer und Schlosser traten im Fall Mirabeau als die Vertreter der beiden miteinander konkurrierenden Ansichten auf. Sie versuchten jeweils mit großem Einsatz, die Gegenseite von ihrer Auffassung zu überzeugen. Es wird dabei deutlich, daß der ältere Schlosser im Vergleich zu Brauer die modernere Ansicht von der Unabhängigkeit der Justiz vertrat, daß aber Brauer Schlosser als Jurist überlegen war¹⁰⁴. Die Stellungnahmen der beiden Konkurrenten sind zusehends von einer Gereiztheit und gegenseitigen Abneigung durchdrungen. Auch privat scheint das Verhältnis zwischen Schlosser und Brauer nicht gut gewesen zu sein.

¹⁰² GLA 74/3802.

¹⁰³ ZIER, Karl Friedrich, S. 181. 1808 definierte Brauer erneut das Verhältnis zwischen dem Regenten und der Judikative. Siehe hierzu unten S. 263ff.

¹⁰⁴ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 171; LUDWIG, Der badische Bauer, S. 137.

So schrieb Schlossers Tochter Lulu, die in ihren Ansichten gegenüber Brauer sicherlich von ihrem Vater beeinflusst war, Brauer sei „ein Luchs, falsch und gottlos“¹⁰⁵.

c) Gerichtliche Auseinandersetzungen

aa) mit dem Kloster Frauenalb

Im April 1797 verfaßte Brauer eine „Geschichtliche Darstellung der Schirms- und Subjections Verhältnisse des Markgräflich Badischen zur Grafschaft Eberstein gehörigen Klosters Frauenalb und des Hochfürstlichen Badischen Verhaltens in dem von dem Kloster deßfalls erregten Prozeß zur Ablehnung der klösterlichen Vorwürfe als ob man anhaltender Zudringlichkeiten wider dasselbe und einer Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction Hochfürstl. Seits sich schuldig gemacht habe. Mit einem Urkundenanhang.“¹⁰⁶ Das Benediktinerinnenkloster Frauenalb war in der Zeit zwischen 1158 und 1193 von den Grafen von Eberstein gestiftet worden¹⁰⁷. Diese übten die Landes- und Schirmherrschaft über das Kloster zunächst alleine aus, mußten sie aber seit Ende des 13. Jahrhunderts mit den Markgrafen von Baden teilen. War durch die Reformation das religiöse Band zwischen Stifterfamilie und Kloster zerschnitten, wurde während der sogenannten Oberbadischen Okkupation vollends der formal noch bestehende vogteirechtliche Bezug aufgehoben¹⁰⁸. 1594 wurde das Kloster, das nach der Teilung der Markgrafschaft im baden-badischen Teil lag, während der Oberbadischen Okkupation vom protestantischen Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach aufgelöst. Es wurde 1631 aber restituiert, die Landes- und Schirmherrschaft hatte von nun an wieder Baden-Baden inne. Nach dem Aussterben der baden-badischen Linie kamen die Rechte und Pflichten an den Markgrafen von Baden-Durlach. Die Landesherrschaft war schon seit dem 15. Jahrhundert höchst umstritten. Immer wieder wurden deswegen Prozesse vor dem Reichskammergericht geführt. Trotz Urteilen und Vergleichen zwischen den Parteien kam es nicht zu einem Ende der Streitigkeiten. Seit 1722 erschienen 13 Deduktionen, um die Öffentlichkeit über die Prozesse zu informieren. Sie wurden von beiden Seiten abwechselnd publiziert. Die zuletzt erschienene Schrift ist die von Brauer verfaßte¹⁰⁹.

¹⁰⁵ SCHLOSSER, Briefe, S. 159.

¹⁰⁶ Anonym bei Michael Macklot in Karlsruhe 1797 als Folioband mit insgesamt 143 Seiten (davon 4 Seiten Einleitung, 69 Seiten Darstellung und 68 Seiten Urkundenanhang) erschienen.

¹⁰⁷ JOHN, Frauenalb, S. 171.

¹⁰⁸ Ebd., S. 176.

¹⁰⁹ Zusammenstellung der Schriften bei GMELIN, Kloster Frauenalb, S. 278–282.

Als offensichtlich wurde, daß das baden-badische Haus aussterben und damit das Kloster einen protestantischen Landesherrn erhalten würde, versuchte das Kloster gegenüber Baden-Durlach alle obrigkeitlichen Rechte für sich in Anspruch zu nehmen und sich somit der Landeshoheit ganz zu entziehen. Daraufhin drohte Markgraf Karl Friedrich mit der Aufhebung des Klosters, da es im Normaljahr 1624 gar nicht bestanden und folglich nach dem Westfälischen Frieden gar kein Recht habe zu existieren¹¹⁰. Zugleich mußte sich das Kloster aber auch seiner eigenen Untertanen erwehren, die ihren Frohnverpflichtungen nicht mehr nachkamen und in den klösterlichen Wäldern unerlaubt Holz schlugen¹¹¹. Die nachfolgenden Prozesse wurden durch Urteil des Reichskammergerichts vom 22. März 1782 dahingehend entschieden, daß die hohe Gerichtsbarkeit und Appellation des frauenalbischen Gebiets dem badischen Hofgericht unterworfen wurde. Zugleich wurde dem Markgrafen aufgegeben, eine Kommission des Hofgerichts nach Frauenalb zu schicken, das den zum Kloster gehörenden Gemeinden einschärfen sollte, die Frohndienste abzuleisten und nicht unerlaubt Holz zu fällen¹¹². Dieser Kommission gehörten der Geheime Referendar Gerstlacher, der für die Prozesse zuständig war, Kammerrat Daniel Lembke und Brauer als Hofrat an. Am 27. August 1782 erfüllten sie ihren Auftrag in Frauenalb. Brauer kannte das Kloster somit aus eigener Anschauung.

Mit dem Urteil des Reichskammergerichts waren die Auseinandersetzungen aber noch nicht zu Ende¹¹³. Zwar kehrte zunächst etwas Ruhe ein. Frauenalb war einem Hauptvergleich zur Beendigung aller Streitigkeiten nicht abgeneigt. Brauer verkehrte – auch privat – sehr freundschaftlich mit der Äbtissin Viktoria von Wrede¹¹⁴. Aber 1793 begann Frauenalb erneut wegen der Landeshoheit Prozesse vor dem Reichskammergericht gegen den Markgrafen anzustrengen¹¹⁵. Brauer trat nun, ähnlich wie bei den Religionsprozessen und den Auseinandersetzungen mit der Reichsritterschaft, als federführender Gutachter und Verfasser der Prozeßschriften auf. Aus diesem Anlaß fertigte er 1796 ein Exzerpt, das er bis 1799 fortführte: „Statt Manualacten dienender Aufzug aus sämtlichen Prozeßacten in Sachen Frauenalb contra Baden & vice versa“¹¹⁶. Dieser Auszug war die Vorarbeit zu dem eingangs zitierten Werk. Auslöser waren der Streit um die vom Kloster nachgesuchte Exemption seines Amtskellers von der badischen Jurisdiktion sowie die Frage, ob das Hofgericht bei Auseinandersetzungen zwischen Nichtuntertanen gegen das Kloster zuständig sei¹¹⁷. In einem Vorbericht schil-

¹¹⁰ THOMA, Kloster Frauenalb, S. 55.

¹¹¹ Ebd., S. 66–69; GEIGES-HEINDEL, Frauenalb, S. 435.

¹¹² GLA 88/748.

¹¹³ Anders GEIGES-HEINDEL, Frauenalb, S. 435, die mit dem Urteil von 1782 ein Ende der Streitigkeiten gekommen sieht.

¹¹⁴ Brief Brauers an die Äbtissin vom 26.12.1783, GLA 88/749.

¹¹⁵ GLA 88/751, 758, 760.

¹¹⁶ GLA 65/68.

¹¹⁷ BRAUER, Kloster Frauenalb, S. 130–139.

derte Brauer den Grund der Schrift: „Das Kloster Frauenalb, welches der Landeshoheit des fürstlichen Hauses auf eine unter gleichen Umständen gewiß beispiellose Art sich zu entziehen sucht, bedient sich dabey der Kunstgriffe, daß es von seinen habenden kaiserlichen Gnadenbriefen und Unmittelbarkeits-Erkenntnissen in jeder Prozeßschrift und bey jeder aussergerichtlichen Gelegenheit viel und dreist spricht, in Hoffnung, es werde nach und nach diese Idee sich so in jedem, der sie hört familiarisieren, daß diese Bekanntschaft mit ihr den Beweis der Wahrheit, der freylich nicht zu führen ist, ersetze; es nimmt dabey den Ausweg, jede einzelne Rechtsausübung des fürstlichen Hauses unter dem möglichst vereinzelt Gesichtspunkt einzuklagen, damit es jeden nachfolgenden Act immer wieder als etwas neues, womit man es weiter bedrücken wolle, ausschreyen kann; es wählt hiernächst zu jeder Prozeßschrift die lamentabelsten Titel, wodurch jedes Schreiben oder Ladung die an die Aebtissin ergeht, schon als eine die Abtey auf den Gipfel der Verzweiflung führende Bedrängniß rednerisch stylisirt wird.“ Es spräche von Verachtung der kaiserlichen Jurisdiktion, sobald man nicht gleicher Meinung sei. Damit habe das Kloster Erfolg. „Deswegen hat man nöthig gefunden, einmal den gemeinen Zusammenhang öffentlich vorzulegen, zumahl solcher sowohl für den Staatsmann als für den Gelehrten zu Meditationen über unsere deutsche Staats- und Gerichtsverfassung und deren Gang, nicht unwichtige Betrachtungsmaterien darbieten wird.“¹¹⁸ Brauer ging es also vor allem darum, die Öffentlichkeit über die badische Sicht der Dinge zu informieren und die Rechtstreue des Markgrafen herauszustellen. Die juristische Argumentation tritt dahinter zurück.

Es folgt eine Darstellung der Geschichte des Klosters von der Gründung bis zur Zeit Brauers. In ihr läßt er keinen Zweifel, daß die Landeshoheit über das Kloster dem Markgrafen zustehe. Den Beweis dafür versucht er durch den umfangreichen Urkundenanhang zu erbringen. Denn ähnlich wie im Verfahren um den Hagenschieß lag bei diesem Streit der Schwerpunkt weniger auf Rechtsfragen, sondern auf dem mit Urkunden zu führenden Beweis, ob und in welchem Umfang Baden die Landeshoheit inne hatte. Gegen Ende seiner Ausführungen beklagt sich Brauer mit einer gewissen Ironie bitter über Frauenalb: „Des Klosters Plan ist durch einzelne Antastung jeder Hoheitsausübung, unter dem Schein der Litigiosität ihres Grundes, das fürstliche Haus Baden ganz aus dem Besitz seiner Obrigkeit hinauszuerwerfen; ein Plan der ihm unter solchen Umständen gelingen müßte. Das fürstliche Haus weiß nicht mehr, was es thun soll, um dem höchsten Gericht seine Verehrung durch Folgeleistung zu bestätigen, ohne dessen Urtheile auf einen rechtswidrigen Sinn zu ziehen. Daher, und nicht aus einer badischen Verachtung der kaiserlichen Jurisdiction entsteht die Vershobenheit der Sache.“¹¹⁹

¹¹⁸ Ebd., Vorbericht.

¹¹⁹ Ebd., S. 60–69.

Die Prozesse zogen sich noch bis 1799 hin, ehe die Akten abrechen, ohne daß das Reichskammergericht ein Urteil fällte. Es zeichnete sich jedoch ab, daß der Markgraf schließlich die Oberhand behalten hätte. Denn zum einen war das Kloster auf die Unterstützung des Markgrafen gegenüber den zusehends aufrührerischen Klosteruntertanen angewiesen, zum anderen nahm die Größe des Konvents so stark ab, daß sein Aussterben zu befürchten war. Und letztlich konnte das Kloster seine Reichsunmittelbarkeit aus den vorhandenen Urkunden wohl nicht beweisen. Den ganzen Streitigkeiten wurde schließlich 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß und die sich daran anschließende Säkularisierung des Klosters ein Ende gesetzt¹²⁰.

bb) mit dem Reichsfiskal um Appellationen vor dem Reichskammergericht

1802 erschien als private Veröffentlichung Brauers im soeben gegründeten „Magazin von und für Baden“¹²¹ die „Abhandlung über die Reichsständischen Befugnisse in Bezug auf die Form der Appellationen, welche von ihren Erkenntnissen an die höchsten Reichsgerichte genommen werden, besonders mit Rücksicht auf die desfalls bestehenden Markgräflisch-Badischen Gesetze und Herkommen“¹²². Diese Veröffentlichung hatte einen konkreten dienstlichen Hintergrund: Baden war vom Reichsfiskal 1787 wegen Vorschriften im Landrecht von 1622 verklagt worden, aufgrund derer die Appellation an die Reichsgerichte durch einen zuvor abzulegenden Eid sowie durch ein „Leggeld“ von drei Gulden erschwert worden sei¹²³. Schon 1789 hatte Brauer die Replik auf die Klage verfaßt. Das Verfahren blieb dann mehrere Jahre liegen, ehe 1801 auf Betreiben Brauers, der zufällig wieder auf die Akten gestoßen war, in Wetzlar Erkundigungen eingeholt wurden. Als Auskunft teilte das Reichskammergericht mit, daß der Berichterstatter verstorben sei. Aufgrund der Anfrage belebte sich das Verfahren nochmals, und aus diesem Anlaß entstand Brauers Aufsatz¹²⁴. In einem ersten Abschnitt stellte er „allgemeine Betrachtungen über Appellationsverhältnisse“ an. Dann folgte eine kurze Zusammenfassung der „Geschichte der Reichs und Landes Gesezgebung von Appellationen im Allgemeinen“ und zur „badischen

¹²⁰ Siehe hierzu unten S. 127ff. und S. 145ff..

¹²¹ Das „Magazin von und für Baden“ erlebte nur zwei Jahrgänge mit insgesamt vier Hefen, es ist aber auch wegen seines zugrunde liegenden Konzepts von Interesse. Denn neben Geographie, Geschichte und Topographie sollte die Statistik eines der vier Hauptthemen bilden. Unter der Rubrik Statistik waren Beiträge über die Verfassung des Staates sowie über die Staatsverwaltung geplant, letzteres sollte auch einzelne Beiträge zu bestimmten Problemen der Zivil- und Strafverfahren sowie Schilderungen wichtiger Prozesse beinhalten; *Magazin von und für Baden* 1802, 1. Band, 1. Heft, S. 7–26.

¹²² Jg. 1802, 1. Band, 1. Stück, S. 231–284, 2. Stück, S. 3–33,

¹²³ BRAUER, *Appellation*, S. 231f. Zu Fragen der Appellation an die Reichsgerichte siehe oben S. 80ff.

¹²⁴ GLA 234/322.

Gesetzgebung insbesondere“, ehe er mit „rechtlichen Betrachtungen über die fiskalische Klage“ endete. In diesen Betrachtungen vertrat Brauer die Ansicht, daß das Klagerecht verjährt sei, da das durlachische Landrecht schon 1622 in Kraft getreten, das Kammergericht aber erst 1787 dagegen vorgegangen sei. Die Kassation sei tatsächlich unmöglich, da die Regierung nicht aus allen, auf ganz Deutschland verteilten Ausgaben des Landrechts die betreffende Passage entfernen könne. Bezüglich des Eides sei der „Einwand des Ungrunds der Klage“ zu erheben.

Das Verfahren wurde nicht mehr entschieden, denn es zeichnete sich bereits ab, daß Baden infolge des Reichsdeputationshauptschlusses zum Kurfürstentum erhoben und das Privilegium de non appellando erhalten würde. Der Grund des Verfahrens entfiel somit. Daher teilte am 6. Dezember 1802 der Geheime Rat dem Hofgericht mit: „Da durch die Erlangung des privilegii de non appellando der Streit mit dem Reichskammergericht demnächst seine Erledigung erhalten werde, mithin die Sache kein Interesse mehr hat, so könne man dieselbe füglich auf sich beruhen lassen.“¹²⁵ Tatsächlich unternahmen der Reichsfiskal und das Reichskammergericht keine weiteren Schritte mehr.

d) Die Hofratsinstruktion

Die erste und bedeutendste gesetzgeberische Arbeit Brauers in diesen Jahren war die Hofratsinstruktion, die neben den Anweisungen für die Hofräte und das Kanzleipersonal über den Verwaltungsgang auch materielles Recht enthielt. Schon bei seiner Ernennung zum Hofratsdirektor 1790 war ihm vom Markgrafen aufgegeben worden, für „sämtliche KanzleyPersonen“ Vorschriften auszuarbeiten, „damit die einem jedem zukommenden Geschäfte in möglichster Ordnung und Geschwindigkeit ausgefertigt werden.“¹²⁶ Am 26. Mai 1794 legte Brauer dann einen Entwurf für eine Hofratsinstruktion samt einem Begleitschreiben vor. Darin führte er aus, daß die bisher gültige Hofordnung, die Kanzleiordnung des Markgrafen Friedrich Magnus von 1699, nicht mehr zeitgemäß sei. Denn zum einen seien damals Geheimer Rat, Hof- und Kirchenrat sowie Hofgericht noch nicht getrennt gewesen, zum andern passe sie allenfalls der Form nach auf die Geschäftsverwaltung, aber nicht nach den ihr zugrunde liegenden Leitsätzen. Dabei sei gerade die Ausrichtung an Prinzipien das Ziel einer Instruktion, wie Brauer sie sich vorstellte. Eine solche habe vor allem eine Anleitung zu sein, „wornach ein neu angehendes Mitglied eines Colegii mit leichter Mühe übersehen und erkennen kann, was für Geschäfte von ihm mit anderen Collegen zu behandeln, nach welchen Principien sie zu leiten, und durch was für Manipulationen sie biß zu ihrer Vollendung durchzuführen seyen.“¹²⁷ Der Entwurf wurde

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Reskript vom 13.7.1790; GLA 74/1487.

¹²⁷ Schreiben vom 17.4.1794, am 26.5.1794 präsentiert; GLA 74/1487.

Hofratsdirektor Herzog zur Begutachtung übergeben. Am 5. Juni 1794 legte er seine Änderungsvorschläge vor, nachdem Brauer hierzu Stellung genommen und bemerkt hatte, daß sich durch seine Erläuterungen zu Herzog das meiste erledige¹²⁸.

Die Hofratsinstruktion wurde am 21. Juli 1794 vom Markgrafen im Geheimen Rat genehmigt und durch ein Reskript vom 4. September 1794 den Ämtern und Oberämtern angezeigt¹²⁹. Ende Oktober war der Druck der Instruktion beendet; sie erschien bei Michael Macklot unter dem Titel: „Instruction wornach sich die zu Unserm Fürstlichen Hofraths-Collegio verordnete Präsident, Director, Rätthe und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Diensts zu achten, auch die bestellte Hofraths-Secretarien, Registratoren, Canzlisten sammt dem Canzley-Diener zu ihren Dienst-Verrichtungen anzuhalten haben.“ In ihr gab Brauer, wie schon die Entstehungsgeschichte zeigt, vor allem den Status quo wieder. Er gliederte die Instruktion in 13 Abschnitte. Nach einer Einführung, in der er über den Anlaß der neuen Ordnung Auskunft gab, folgten Ausführungen über die allgemeinen Verhältnisse der Dikasterien und den Umriß ihrer Geschäftskreise¹³⁰. Die nächsten Abschnitte enthielten Ausführungen für die Mitglieder des Hofrats hinsichtlich der „Pflichten in Bezug auf Religion und Sitten¹³¹, für die Geseze und Gerechtigkeits-Pflege¹³², für die fürstliche Hoheit und Regalien¹³³, für die Beförderung des gemeinen Wohls¹³⁴ und für einige Nebengeschäfte¹³⁵“. In einem letzten Teil traf der Markgraf Bestimmungen über die allgemeine Form der Geschäftsverwaltung¹³⁶, über die Rechte und Pflichten der Vorsteher, Räte und Kanzleiverwandten¹³⁷ sowie über allgemeine Dienstpflichten¹³⁸.

Typisch ist für Brauer, daß er bei den Pflichten die Sorge für die Religion an erster Stelle behandelte. Er hielt sich damit an althergebrachte Gewohnheiten, obwohl durch die Aufklärung die Religion schon nicht mehr im Mittelpunkt allen Denkens und Handelns stand. In allen Instruktionen des 18. Jahrhunderts

¹²⁸ Schreiben vom 5.6.1794, GLA 74/1487.

¹²⁹ WINDELBAND, Badens Verwaltung, S. 240.

¹³⁰ Art. I und II, §§ 1–9 Hofratsinstruktion.

¹³¹ Art. III, §§ 10–21 Hofratsinstruktion.

¹³² Art. IV, §§ 22–61 Hofratsinstruktion. Hierzu gehörten die Gesetzgebung (§§ 22–25), die Gesetzesauslegung (§ 26), die Verkündigung (§ 27), die Privilegienerteilung (§ 38f.), die „eherichterliche Gerechtigkeitspflege“ (§§ 41–44) sowie die Strafrechtspflege (§§ 45–61).

¹³³ Art. V, §§ 62–96 Hofratsinstruktion.

¹³⁴ Art. VI, §§ 97–150 Hofratsinstruktion. Hierunter fielen u. a. die Bürger- und Judenanahme (§§ 97f.), die Gesundheit (§§ 104–111) sowie die „Emporbringung der Stadt- und Landwirtschaft“ (§§ 147f.).

¹³⁵ Art. VII, §§ 151–163 Hofratsinstruktion. Hierunter fielen z. B. die Annahme der Zivildieners (§ 151), die Dienstentsetzung (§ 156), die Heiratsurlaubnis (§ 157), die Urlaubserteilung (§ 160) sowie die Wochenblattzensur (§ 163).

¹³⁶ Art. VIII, §§ 164–179 Hofratsinstruktion.

¹³⁷ Art. IX und X, §§ 180–214 Hofratsinstruktion.

¹³⁸ Art. XI, §§ 215–217 Hofratsinstruktion.

findet sich als erster Punkt auch für die weltlichen Diener die Verpflichtung, für das Wohl der Landeskirche zu sorgen und selbst durch löblichen Lebenswandel den Untertanen ein gutes Beispiel zu geben¹³⁹.

Aber einige wichtige Unterschiede zu früheren Verordnungen sind inhaltlich festzustellen. Hatte noch eine Instruktion für die Vorsteher der Ämter und Oberämter von Johann Michael Saltzer¹⁴⁰ aus den 50er Jahren das Prinzip der väterlichen Beaufsichtigung und Anleitung der Untertanen durch den Landesherren und seine Regierung vertreten, so rückte die Hofratsinstruktion von diesem Prinzip nun ab. Durch den Einfluß der Physiokratie war Karl Friedrich zu der Erkenntnis gelangt, daß die Untertanen durchaus selbständig für ihr Wohl tätig werden könnten. Nicht jeder Lebensbereich sei völlig durch den Staat zu kontrollieren. Durch Zwang werde allenfalls Widerstand hervorgerufen. Diese neue Auffassung wird vor allem in § 25 der Instruktion deutlich: „Die Freiheit der Handlungen der Staatsbürger soll nicht weiter als für die Sicherheit der übrigen, für eine augenscheinlich überwiegende Wohlfahrt aller oder für die Aufrechterhaltung der Staatsverfassung notwendig ist, eingeschränkt werden.“ Dem Untertanen wird dadurch, fünf Jahre nach der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die Stellung eines individuellen, selbstverantwortlichen Staatsbürgers verliehen, er ist nicht mehr nur Objekt, um das sich der Regent und die Regierung zu kümmern haben¹⁴¹. Bis diese Norm sich in der Praxis durchgesetzt hatte, verging allerdings noch einige Zeit. Der Wille des Markgrafen blieb das bestimmende Moment der Verwaltung. Er sah sich nach wie vor verpflichtet, das Wohl der Untertanen umfassend zu fördern, wenn nötig durch Zwang und gegen deren Willen.

Bedeutsam sind in der Instruktion des weiteren diejenigen Regelungen, welche die Strafrechtspflege betreffen. Hier war eine schriftliche Fixierung besonders nötig, um der Willkür und Uneinheitlichkeit bei den Strafen Einhalt zu gebieten. Die Strafrechtspflege war bei der Trennung von Hofrat und Hofgericht 1790 zunächst noch bei ersterem verblieben. Das überkommene Strafsystem wurde auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Bisher hatten noch die Strafen der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 gegolten. Fortan durfte nur noch bei Verbrechen gegen Menschenleben die Todesstrafe verhängt werden; marternde Todesstrafen wurden gänzlich abgeschafft. Die Brandmarkung wurde beschränkt, ebenso weitgehend die Landesverweisung für Einheimische. Besonders wichtig waren die Regelungen für die Fälle, bei denen eine Zuchthausstrafe zu verhängen

¹³⁹ WINDELBAND, Badens Verwaltung, S. 240f.

¹⁴⁰ Johann Michael Saltzer wurde am 9.1.1710 in Pforzheim geboren, studierte in Tübingen und Halle, trat nach einem Studienaufenthalt in Wien in den Dienst des Grafen zu Oettingen-Wallerstein, wurde 1733 Hofrat in Karlsruhe und Oberamtsverweser von Durlach, 1735 bis zu seinem Tod am 11.2.1760 Oberamtsverweser der Herrschaft Badenweiler in Müllheim, seit 1755 auch Geheimer Rat. LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 63f., Fn. 138.

¹⁴¹ WINDELBAND, Badens Verwaltung, S. 36–38.

war. Zunächst wurde festgestellt, daß anstelle der Todesstrafe – mit Ausnahme des eben erwähnten Falles – nun eine mindestens sechsjährige Zuchthausstrafe trete. Die Strafdauer sollte sich „nach den verschiedenen Moralitäts-Abstufungen der in jenen Gesetzen für todeswürdig angesehenen Vergehen, und mehr noch nach der anscheinenden Incurabilität des Thäters“ richten¹⁴². Dem Richter war somit immer noch ein weiter Beurteilungsspielraum verblieben. Neben der Zuchthausstrafe gab es als Freiheitsstrafe die Arbeitshausstrafe und die Eintürmung sowie die Arbeitsstrafe und schließlich als Alternative hierzu die Prügelstrafe¹⁴³.

Bemerkenswert ist schließlich, daß die Instruktion getrennte Regelungen für Lutheraner, Katholiken und Reformierte in Religionsangelegenheiten enthielt, wobei letztere den Katholiken und nicht etwa den Lutheranern gleichgestellt wurden. Im wesentlichen enthielten sie das, was am Ende der Syndikatsprozesse mit Speyer vereinbart worden war¹⁴⁴.

Als 1803 Baden einen gewaltigen Gebietszuwachs erlebte, wurde eine neue Auflage der Instruktion nötig. Sie erschien 1803/5 bei Macklot in Karlsruhe. In ihr wurden sämtliche Änderungen in Fußnoten angeführt, die ganz überwiegend Zuständigkeitsfragen betrafen. Denn im Rahmen der Neuorganisation des Landes waren einige neue Kommissionen wie die katholische Kirchenkommission in Bruchsal errichtet worden, wodurch der Hofrat die betreffenden Zuständigkeiten abzugeben hatte. Die Hofratsinstruktion verlor dann rasch an Bedeutung, da sie durch die zahlreichen Umgestaltungen der obersten Staatsbehörden und etliche andere Gesetze überholt wurde¹⁴⁵.

e) Die Archivordnung

Das baden-durlachische Archiv verbrannte zu weiten Teilen während der Zerstörung Durlachs 1689 durch französische Truppen, die Reste brachte man daraufhin nach Basel, wo die Markgrafen einen stattlichen Hof besaßen, der ihnen und ihren Archiven und Sammlungen immer wieder Schutz bot. Dort wurde das Archiv bis 1777 geführt, ehe man es nach Rastatt brachte und mit dem baden-badischen Archiv vereinigte. 1792 wurden Teile hiervon in das neu errichtete Kanzleigebäude in Karlsruhe verbracht, doch wegen der Kriegswirren zwei Jahre später über Pforzheim und Ulm nach Ansbach ausgelagert. Erst 1801 kehrten die Archivalien nach Karlsruhe zurück, wohin inzwischen die restlichen Rastatter Bestände gebracht worden waren¹⁴⁶. Das Anwachsen des Archivs durch die Ver-

¹⁴² § 48 Hofratsinstruktion.

¹⁴³ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 186f., 195–203; §§ 50–57 Hofratsinstruktion. Zur weiteren Entwicklung auf dem Gebiet des Strafrechts siehe unten S. 157ff.

¹⁴⁴ §§ 62–81 Hofratsinstruktion. Siehe hierzu oben S. 24ff.

¹⁴⁵ 163ff. und 172ff.

¹⁴⁶ KREBS, Generallandesarchiv Karlsruhe, S. 12–16.

einigung der beiden Landesteile und der Umzug in das neue Gebäude verlangten nach einer Neuorganisation, die Brauer in seiner Eigenschaft als Archivkommissar in Angriff nahm. Er kannte die Archive gut aus eigener Anschauung, da er bei der Abfassung der Prozeßschriften oft auf alte Urkunden und Akten zurückgreifen mußte. Bereits 1779 hatte er einen Bericht über das Rastatter Archiv vorgelegt¹⁴⁷.

Am 17. August 1797 legte er im Geheimen Rat den „Entwurf zur Archivs Ordnung“ vor. Das Protokoll hierüber lautet: „Geheimer Rat Brauer trägt von obhabender Archivs Commission wegen vor: nachdem nun die Zeit herannahe, wo das Archiv dahier in den neuen Archivbau aufgestellt werden solle, so werde diese Gelegenheit nicht vorbey gelaßen werden dürfen, um der hießigen Archivs Einrichtung eine für alle Zeit fest bestimmte, und nach allen Rücksichten zweckmäßig angepaßte Vorschrift zu geben, welches ohnehin auch mit der geäußerten Intention Serenissimi übereinstimme, nach welcher für alle in das allgemeine Landes Gouvernement einschlagende Geschäftsleitungen Instructionen nach und nach verfaßt werden sollen. Er habe daher einen hierbey vorgelegten Entwurf einer Archiv Ordnung aufgesetzt, worinn er sowohl über das Reale als Formale diejenige Vorschriften zusammengetragen habe, welche er nach seiner Kenntniß von hießigem Archiv und nach genommener Einsicht der über deßen Einrichtung dahier dermalen vorhandenen Acten in Verbindung mit seinen Theoretischen Grund Sätzen über die beste Art der Archivs Verfaßung die schicklichsten zu seyn erachtet habe. Inzwischen lege er diesen Aufsatz noch zur Zeit keineswegs zur Berathschlagung über deßen Annahme sondern vorerst nur dazu vor, daß er einigen der älteren fleißigen Archivs Beamten zur Prüfung zugestellt werde, damit diese dasjenige, was ihnen hierbey entweder in Absicht auf die Güte, und Schicklichkeit oder auf die Ausführbarkeit ihrer Erfahrung nach bemerklich werden möchte, einberichten.“¹⁴⁸ Erst wenn diese Stellungnahmen vorlägen, sollte die Ordnung endgültig beschlossen werden.

Daraufhin holte man Stellungnahmen von Stösser d. J., der sich beim Markgrafen in Ansbach befand, sowie von Hofrat Johann Friedrich Herbst und Archivrat Erhardt Steinhäuser ein. Brauer versah diese Gutachten mit umfangreichen Bemerkungen¹⁴⁹, ehe in der Sitzung des Geheimen Rats am 8. Juni 1801 die von Brauer gründlich überarbeitete Archivordnung genehmigt wurde. Ihre Prinzipien waren Brauchbarkeit, Auffindbarkeit, Aufbewahrlichkeit und Wichtigkeit der Akten¹⁵⁰. Es gelang Brauer aber nur ansatzweise, diesem Anspruch gerecht zu werden. Durch die neue Regelung wurde die bisherige Ordnung völlig umgestürzt, wodurch sämtliche alte Repertorien unbrauchbar wurden. Von Brauers erstem Entwurf unterschied sich die endgültige Fassung vor allem da-

¹⁴⁷ GLA 74/374.

¹⁴⁸ GLA 74/393. Hervorhebungen in der Vorlage.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ § 2 Abs. 3–6 Archivordnung.

durch, daß die ursprünglich geplante Gliederung des Archivs in sieben Hauptabteilungen völlig aufgegeben wurde. Sie schimmerte nur noch durch in dem Schema des „Geschäftsrepertoriums“, das in fünf Abteilungen (Familien-, Staats-, Hoheits-, Kirchen- und Lehensrepertorium) nebst zwei Anhängen (Schuld- und Stammgutsregister) zerfiel. Für die eigentliche Einteilung und Lagerung der Archivalien aber, über die ein besonderes Bewahrungsrepertorium anzulegen war, hatte Brauer die topographische Rubrizierung zum Grundsatz erhoben. Er folgte hierbei einer in den Bemerkungen Stössers enthaltenen Anregung, die aber ganz gegen seine ursprünglichen Pläne war. Alle Akten, deren Inhalt sich auf einen bestimmten Ort bezog, waren unter der Bezeichnung dieses Ortes als der „topographischen Specialrubrik“ zu vereinigen, während für solche Akten, die das ganze Land, einzelne Reichsstaatskörper oder Ämter betrafen, die entsprechende topographische Generalrubrik maßgebend war. Neben den Regelungen über die Rubrizierung enthielt die Ordnung in der für Brauer typischen Ausführlichkeit unter anderem Anordnungen über die Faszikulierung nach der badischen Aktenheftung¹⁵¹, über die Aufbewahrung¹⁵², die Amtspflichten des Archivpersonals¹⁵³ und über die Verhütung von Feuer¹⁵⁴.

Im Juli 1801 erschien die neue „Archivordnung und Instruction, wornach sich Höchstdero Archiv-Commissarius, Archivarius, Archiv-Beamte, Geheime- und Dicasterial-Registratoren und andere Archiv- und Registratur-Bedienstete in Versehung ihres Amtes zu achten haben“ im Druck¹⁵⁵. Alles in allem erfüllte die neue Ordnung ihre Aufgabe nicht, ein übersichtliches und gut handhabbares Archiv zu schaffen. Viele Regelungen ließen sich nicht in die Praxis umsetzen, so die Einteilung der Akten in hochwichtige, minderwichtige und unwichtige¹⁵⁶. Dennoch wurde die Archivordnung – mit einigen kleinen Änderungen – durch das von Brauer verfaßte zweite Organisationsedikt vom 8. Februar 1803 für alle staatlichen Archive Badens verbindlich¹⁵⁷.

Geblichen sind von den Bestimmungen der Archivordnung von 1801 nur zwei Dinge: Zum einen die Einreihung der Archivalien nach dem topographischen Betreff ohne jede Rücksicht auf ihre Herkunft aus verschiedenen Behördenkanzleien. Zum anderen die Untergliederung nach Sachrubriken, die in einem Anhang zur Archivordnung als „Alphabetische Physiographie des Archivs“ niedergelegt war und zugleich als Registraturschema für alle badischen Behörden zu gelten hatte¹⁵⁸. Die Physiographie wurde 1812 nach einem Plan Brauers ergänzt¹⁵⁹.

¹⁵¹ §§ 14, 39 Archivordnung.

¹⁵² §§ 7, 31–41 Archivordnung.

¹⁵³ §§ 42–50 Archivordnung.

¹⁵⁴ §§ 46f. Archivordnung.

¹⁵⁵ Bei Michael Macklot in Karlsruhe, Oktavformat.

¹⁵⁶ KREBS, Generallandesarchiv Karlsruhe, S. 17.

¹⁵⁷ GLA 450/119; 236/7690. Siehe unten S. 141ff.

¹⁵⁸ KREBS, Generallandesarchiv Karlsruhe, S. 16–18.

¹⁵⁹ GLA 234/3291.

f) *Die Physikatsordnung*

Schon seit 1788 gab es konkrete Pläne, eine Medizinalinstruktion für das ganze Land zu erlassen, welche die Aufgaben der Physici und damit weite Teile des Gesundheitswesens regeln sollte. Die Physici waren die Vorsteher der Physikate, in die das ganze Land ähnlich den Ämtern eingeteilt war; sie hatten in der Regel Medizin studiert und waren die Vermittlungsinstanz zwischen Hofrat und der in den Heilberufen Tätigen sowie die Aufsichtsinstanz über jene. Zu den Heilberufen gehörten die Wundärzte oder Chirurgen, die Hebärzte, die Hebammen und die Apotheker. Mit dem Gesundheitswesen stand es seinerzeit nicht zum Besten, wie sich aus dem Buch des Karlsruher Stadtphysikus Christian Ludwig Schweickhard¹⁶⁰ „Über den Zustand des Wundarzneiwesens im Badischen“ von 1787 entnehmen läßt. Zwar hatten die badischen Landesherren im Laufe der Zeit zahlreiche Verordnungen über das Gesundheitswesen und besonders die Ausbildung der Wundärzte erlassen¹⁶¹. An einer zusammenhängenden und umfassenden Regelung fehlte es jedoch¹⁶².

Zunächst dachte der Hofrat daran, die für den Hochberger Physicus Dr. Franz Heinrich Walz entworfene Instruktion nach der Genehmigung durch den Markgrafen als Generalinstruktion drucken zu lassen. Vom Hofrat sowie von Karlsruher Ärzten wurden darüber Gutachten eingeholt, die eine Überarbeitung für nötig hielten, welche vom Geheimen Rat am 23. Februar 1789 angeordnet wurde¹⁶³. Danach schweigen die Akten mehrere Jahre¹⁶⁴. Schließlich gelangte der Vorgang in die Hände Brauers. Er hatte sich schon als Hofrat und dann 1791 in einem „Gehorsamsten Vortrag das Medicinalwesen im Badenbadischen“ und ein Jahr später in einem „Gutachten die Einrichtung der Physicats und Landchirurgats Dienste im durlachischen Landestheil“ betreffend mit dem Gesundheitswesen beschäftigt¹⁶⁵. Der Vortrag für Baden-Baden wurde nur nach kleineren Abänderungen umgesetzt, das Gutachten für Durlach wurde „bis auf bessere Zeiten“ zurückgestellt¹⁶⁶. In diesen Entwürfen ging es vor allem um die Einteil-

¹⁶⁰ Schweickhard wurde am 23.8.1746 in Karlsruhe geboren, nach dem Medizinstudium und einer Promotion trat er 1772 in badische Dienste, wurde zunächst Physicus in Pforzheim, dann in Karlsruhe, 1774 Hofrat, 1803 Mitglied der Sanitätskommission, 1810 ihr Direktor und 1819 Geheimer Rat. Am 22.4.1825 verstarb er in Karlsruhe. WECHMAR, Diener, S. 121.

¹⁶¹ Vgl. die Zusammenstellung im „Wesentlichen Inhalt“, Bd. 1, S. 36–42, 256f., 378f., 397–405, 775f. sowie bei SCHWEICKHARD, Das Wundarzneiwesen im Badischen, passim, der die seinerzeit gültigen Verordnungen auszugsweise vorstellt.

¹⁶² LOETZ, Medikalisation und medizinische Vergesellschaftung am Beispiel Badens, S. 144.

¹⁶³ GLA 74/5416.

¹⁶⁴ Der Faszikel „Physikatsordnung und Instruktion. Organisation der Physikate und Landchirurgsdienste. 1792–1811.“ (GLA 74/5432) ist verschollen.

¹⁶⁵ GLA 236/4133.

¹⁶⁶ Ebd.

lung und Besetzung der Physikate, sowie um die Physici selbst und deren Bezahlung. Daneben hatte Brauer als Mitglied der Hospitaldeputation praktische Erfahrungen mit dem Gesundheitswesen sammeln können. Zwischen 1781 und 1788 war in Karlsruhe ein neues Spital gebaut worden, das von dieser Deputation, die aus Ärzten, Pfarrern und Beamten des Hofes bestand, verwaltet wurde¹⁶⁷. Brauer gehörte ihr bis 1791 an, ehe er um Entbindung von diesem Amt wegen seiner vielfältigen weiteren Aufgaben bat, was ihm auch gewährt wurde¹⁶⁸.

Am 2. Februar 1793 zeigte Brauer dem Hofrat an, daß er „die auf die monita der hiesigen Ärzte abgeänderte Dienst Instruction für sämtliche Physicate mit denen ihm zugestellten Akten übergibt.“ Der Hofrat beschloß, diesen Instruktionentwurf nun dem Geheimen Rat vorzulegen, damit dieser die Approbation des Markgrafen bewirke¹⁶⁹, was am 28. Februar 1793 geschah¹⁷⁰. Noch im gleichen Jahr erschien das neue Regelwerk bei Macklot in Karlsruhe im Druck mit dem Titel: „Physikats-Ordnung und Instruction für die Marggrävliche Badische Lande. Ordnung und Instruction wornach sich Unsere dermalen angestellte, auch künftig einkommende Physici gebührend zu achten haben.“ Sie ist in zehn Abschnitte gegliedert und behandelt die Pflichten der Physici im allgemeinen, gegenüber Kranken, bei Epidemien und, da es noch fast keine Tierärzte gab, bei Viehseuchen. Dann wurde die Aufsicht über die Apotheken, Wundärzte und Hebammen geregelt, ehe die Aufgaben der Physici hinsichtlich der „physikatischen Beschaffenheit“, der gerichtlichen Arzneikunde und der allgemeinen Dienstpflichten beschrieben wurden. Während es also im Abschnitt „die Physikatsordnung im allgemeinen“ um die Pflichten der Physici zur jährlichen Visitation ihrer Amtsbezirke, zur Aufsicht über die ihnen nachgeordneten Heilberufe und zur eigenen Fortbildung ging, handelte der letzte Abschnitt von den „Allgemeinen Dienstpflichten“. Darin waren die Treuepflicht gegenüber dem Landesherrn, die Verpflichtung, ein gottgefälliges Leben zu führen und die Schweigepflicht über all das, was den Physici in ihrem Dienst bekannt wurde, enthalten.

Die Ordnung gab in weiten Teilen die bereits geltende Rechtslage wieder. So verwies der Abschnitt über die „gerichtliche Arzneikunde“ auf die Legalinspektionsordnung von 1784, die als Anhang zur Physikatsordnung abgedruckt wurde. Beim Abschnitt von der „physikatischen Beschaffenheit“, in dem die Pflicht des Physici beschrieben wurde, Berichte über die natürlichen Gegebenheiten seines Amtsbezirks an den Hofrat zu senden, erfolgte die Anordnung ausdrücklich

¹⁶⁷ FECHT, Geschichte Karlsruhes, S. 255f.

¹⁶⁸ GLA 206/2916, 2905. Nachfolger hätte Reitzenstein werden sollen, der aber nach seinen Angaben nicht in ein Krankenhaus gehen könne, weswegen Hofrat Wilhelm Freiherr von Bibra Brauer folgte.

¹⁶⁹ Protokoll des Hofrats vom 2.2.1793, GLA 74/5416.

¹⁷⁰ Protokoll des Geheimen Rats vom 28.2.1793, ebd.

„nach Maasgabe Unserer älteren Verordnungen“¹⁷¹. Insgesamt ist die Ordnung aber doch von dem Verlangen erfüllt, den gegebenen Zustand zu verbessern, vor allem durch eine bessere Ausbildung und schärfere Kontrolle der Heilberufe.

Die Instruktion war bis 1807 in Kraft, ehe sie durch die Medizinalordnung ersetzt wurde, die wiederum Brauer verfaßt hatte. Die Physikatsordnung markiert somit den Schlußpunkt der Normsetzung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in markgräflicher Zeit, wenn man von den Neuregelungen einiger nebensächlicher Fragen absieht¹⁷². Das Gesundheitswesen in Baden war immer von guten Absichten geprägt, es fehlte aber meist an einer entsprechenden Umsetzung. Denn selbst wenn eine Verordnung erlassen wurde, scheint es häufig an der Befolgung gefehlt zu haben, was die häufigen Wiederholungen und Verschärfungen anzeigen. An gutgemeinten Vorschlägen hat es nicht gemangelt, aber die praktische Verwirklichung scheiterte oftmals am Fehlen einer Persönlichkeit, welche die Sache in die Hand nahm. Erst durch Brauer wurden viele Vorstellungen in die Tat umgesetzt. Die Physikatsordnung beruht weniger auf seinen Ideen; vielmehr ist es sein Verdienst, die verschiedenen Vorschläge in eine brauchbare Gesetzesform gebracht zu haben. Ihm ist hier gelungen, was Ärzte und Hofräte über Jahre hinweg vergeblich versucht hatten.

g) *Die Rangordnung*

Eine kleinere gesetzgeberische Arbeit Brauers in diesen Jahren ist die Rangordnung für die höheren Staats- und Hofdiener aus dem Jahr 1800. Immer wieder hatten einzelne Diener Eingaben an den Markgrafen gerichtet, weil sie sich im Verhältnis zu anderen Dienern zurückgesetzt sahen. Um solchen Streitigkeiten vorzubeugen, war 1738/48 die baden-durlachische Rangordnung erneuert worden. Sie hatte zunächst auch ihre Aufgabe erfüllt, aber nach über 50 Jahren wies sie viele Lücken auf. Zudem hatte der Markgraf im Laufe der Zeit widersprüchliche Entscheidungen gefällt¹⁷³. Die Fixierung, wer vor wem den Vortritt haben solle, war „in einer hierarchisch verfaßten Gesellschaft“ wichtig, da hierdurch „oft ein Vorgesetztenverhältnis sinnfällig zum Ausdruck kam und weil der gelegentliche Verzicht auf den gebührenden Vorrang rechtlich den Verlust des Vorranges als solchen nach sich zog“¹⁷⁴. Am 27. Mai 1799 beauftragte Karl Friedrich

¹⁷¹ Kapitel VII, Art. 1, Physikatsordnung.

¹⁷² So z. B. in der Hofratsinstruktion, §§ 110f., die Berichterstattung an den Hofrat betreffend, und die Hebammenordnung von 1795. SCHENKEL, Brauer, S. 118, berichtet von einer Ordnung für sämtliche Wundärzte, die von Brauer geschaffen worden sein soll, für die es aber keine Akten mehr zu geben scheint.

¹⁷³ GLA 233/3381. WINDELBAND, Badens Verwaltung, S. 305–308, gibt ein „Promotions-tableau“ wieder, das die Rangordnung für die Mitglieder der Zentralbehörden Ende des 18. Jahrhunderts darstellt. Auf die Rangordnung von 1800 geht er nicht ein. Zur ersten baden-durlachischen Rangordnung von 1701 und ihren Nachfolgerinnen siehe WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 350f.

¹⁷⁴ ERLER, Vorrang, Vortritt, Sp. 1058.

eine Kommission mit der Überarbeitung der Rangordnung; da wichtigere Gegenstände der gesetzlichen Regelung bedurften, wünschte er keine völlige Neufassung. Der Kommission gehörten neben Brauer der Geheime Rat und Oberstkammerherr Karl von Geusau¹⁷⁵ und Hofmarschall Friedrich Camille Marquis de Montperny¹⁷⁶ an. In einem ersten Bericht vom 5. November 1799 legten sie dem Markgrafen einen Entwurf der überarbeiteten Rangordnung vor. Zunächst beschrieben sie aber die Nachteile der bisherigen Ordnung. Sie sei wohl gar nicht publiziert worden und völlig chaotisch, das Militär spiele in ihr keine Rolle, Hofränge seien teils neu entstanden, teils neu bewertet oder inzwischen verschwunden. Bei den Staatsdiensten sei es zu vielen Veränderungen gekommen, so habe sich die Präsidentenwürde vervielfacht. Schließlich hätten die katholischen Geistlichen im baden-badischen Landesteil einen ungleich höheren Rang als die evangelischen im baden-durlachischen. Um dem Wirrwarr Herr zu werden, schlug die Kommission vor, verschiedene Rangklassen einzuführen¹⁷⁷.

Der Markgraf wünschte daraufhin eine weitere Stellungnahme Brauers, der darauf nochmals auf die bestehenden Probleme hinwies. Eine besondere Schwierigkeit sei durch den Unterschied zwischen Hof- und Staatsdienerrang gegeben. Daß die adeligen Staatsdiener vor den bürgerlichen stünden, führe zu Disharmonien. Zudem seien die Rangverhältnisse bei der Fülle der Ämter mittlerweile zu undifferenziert. Brauer schlug vor, zunächst nur eine Neuordnung der oberen Ämter vorzunehmen, da zwischen den unteren Dienern Streitigkeiten nicht so oft vorkämen und leichter zu beseitigen seien. Die oberen Ämter sollten entsprechend den Militärrängen in neun Klassen eingeteilt werden. Zusammen mit den Bemerkungen der Kommission, Edelsheims und Montpernys wurde der Entwurf Brauers am 30. Januar 1800 im Geheimen Rat beraten und mit kleinen Modifikationen als „Erneuerte Marggrävlich Badische Rangordnung der höheren Dienerschaft“ gebilligt¹⁷⁸.

Die oberen Diener wurden in acht Klassen eingeteilt. „Jede Classe nimmt vor der nachfolgenden den Vortritt; in ein und der selben Classe aber roulieren alle nach dem Datum des Dienstpatents, das sie zu dieser Classe qualificirt.“¹⁷⁹ Der

¹⁷⁵ Karl Freiherr von Geusau wurde am 8.12.1741 in Karlsruhe geboren, trat in holländische Militärdienste und brachte es bis zum Obristen, 1795 trat er als Oberstkammerherr, Generalleutnant und Geheimer Rat in badische Dienste. Missionen in Familienangelegenheiten des Markgrafen führten ihn nach Rußland und Schweden, 1808 wurde er General der Kavallerie und war vom 7.3. bis 17.9.1808 Kriegsminister. 1811 wurde er Großhofmeister. Er starb am 8.2.1829 in Karlsruhe. Bad. Biographien, Bd. 1, S. 299f. (L. LÖHLEIN).

¹⁷⁶ Friedrich Camille Marquis de Montperny, geboren in Bayreuth, Kammerherr und Oberschenk, 1800 Oberhofmarschall und Geheimer Rat, 1811 Obristkammerherr, 1820 pensioniert, am 27.5.1822 in München gestorben. WECHMAR, Diener, S. 24.

¹⁷⁷ GLA 233/3381.

¹⁷⁸ Gedruckt im Quartformat ohne Ort und Jahr.

¹⁷⁹ Art. II Rangordnung.

Hofrang allein gab im Militär- und Staatsdienst bei den Dienstgeschäften keinen Vorrang. Die Bevorzugung des Adels gegenüber Bürgerlichen wurde zwar vermindert, blieb aber in den oberen Klassen bestehen. So setzte sich die erste Klasse aus den wirklichen adeligen Geheimen Räten zusammen, die zweite Klasse aus den Oberhofchargen, dem Hofmarschall, dem Vize-Oberhofmeister, dem Generalmajor, den Präsidenten der Landeskollegien, den wirklichen gelehrten Geheimen Räten, den adeligen Titulaturgeheimräten und den wirklichen Geheimen Regierungsräten. Zu dieser zweithöchsten Klasse gehörte Brauer.

Nach der Neuorganisation der Staatsverwaltung 1803 erschien eine Neuaufgabe der Rangordnung, in der in Fußnoten die Veränderungen eingearbeitet waren. Zugleich wurden alle adeligen Amtsbezeichnungen gestrichen¹⁸⁰. Durch eine Note vom 26. August 1806 hob Großherzog Karl Friedrich schließlich den letzten Unterschied zwischen adeligen und gelehrten Geheimen Räten auf und verlieh letzteren das Prädikat „Exzellenz“¹⁸¹, das von nun an auch Brauer führte.

Eine der ersten Amtshandlungen Dalbergs nach seinem Amtsantritt als Minister in Karlsruhe 1808 war der Erlaß einer neuen Rangordnung. Er versuchte, das System zu vereinfachen und schaffte den Rang ohne Amt ab. Das Prädikat „Exzellenz“ wurde den Ministern vorbehalten, so daß Brauer diese Auszeichnung wieder verlor. Für die oberen Ränge gab es seither nur noch drei Klassen, nämlich die Minister sowie Chefs der Hofstäbe, dann die Diener der Landeskollegien und schließlich die der nachgeordneten Justiz- und Administrativstellen¹⁸². Aber auch diese Rangordnung konnte die Streitigkeiten zwischen Hof- und Staatsdienern nicht beseitigen, wie Auseinandersetzungen der obersten Hofstellen mit den Ministerien in den kommenden Jahren immer wieder offenbarten¹⁸³.

h) Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen

Brauers persönliche Interessen und Neigungen lagen sicherlich nicht auf wirtschaftlichem oder kamentalistischem Gebiet, auch wenn es in seiner Familie einige Kaufleute und Unternehmer gab, so daß er zumindest deren Probleme und Wünsche aus erster Hand kannte. Dennoch gab Brauer wegweisende Stellungnahmen für die wirtschaftliche Entwicklung der Markgrafschaft ab.

Badens Wirtschaft war im 18. Jahrhundert noch ganz überwiegend von der Landwirtschaft geprägt. Die Beschäftigten der Manufaktur- und Industriebetrie-

¹⁸⁰ „Markgräfllich Badische Rangordnung der höheren Dienerschaft vom Jahr 1800 mit Anmerkungen neu aufgelegt. Karlsruhe. 1803.“ Bei Macklot. Oktavformat. Eingearbeitet waren z. B. die Oberhofrichter. Siehe auch WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 353.

¹⁸¹ GLA 233/3382; WUNDER, ebd.

¹⁸² GLA ebd. Verordnung vom 5.7.1807, Reg.Bl. Nr. 20 vom 8.7.1807; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 211f., WUNDER, ebd., S. 354. Zu Dalberg siehe unten S. 295ff.

¹⁸³ GLA ebd.

be bildeten eine verschwindende Minderheit. Eine kapitalstarke Bürgerschaft, die einen industriellen Aufschwung hätte tragen können, war noch nicht vorhanden. Lediglich das Kleingewerbe spielte neben der Landwirtschaft eine bescheidene Rolle. Markgraf Karl Friedrich war als überzeugter Anhänger der Physiokratie bemüht, dem Land zu einem wirtschaftlichen Aufschwung zu verhelfen¹⁸⁴. In den ersten Jahren seiner Regierung hatte er noch daran festgehalten, durch Privilegien und Einfuhrverbote die ersehnte Industrialisierung im Land zu fördern. Immer mehr schwächte er jedoch dieses überlieferte System ab, das zusehends zum Hemmschuh für die Entwicklung des Handwerks und der Industrie geworden war. Monopole dienten nur noch dazu, neuen Anlagen über die erste schwere Gründungszeit hinwegzuhelfen. Wo nur möglich, förderte er die Freiheit der Großbetriebe, die von den Zünften leidenschaftlich bekämpft wurde, zur Steigerung wirtschaftlicher Konkurrenz. Als Konsequenz völliger Gewerbefreiheit gestattete er zuletzt selbst den Nachdruck von Büchern und Broschüren¹⁸⁵.

Als in Baden-Baden ein Schneider namens Seiler neben seiner Schneiderei ein Modewaren- und Tuchlager einrichtete, wandten sich hiergegen die Krämer der Stadt. Sie forderten, Seiler sei das Halten eines Tuchlagers und der Verkauf von Stoffen, auch wenn er sie selber verarbeite, zu untersagen. Zwar ergriffen die Amtleute Baden-Badens Partei für Seiler, die Krämer aber hatten beim Hofrat Erfolg. Um sein Lager weiter betreiben zu können, beantragte Seiler nunmehr die Aufnahme in die Zunft der Krämer, was diese aber strikt ablehnten. Nun gelangte die Sache im Juli 1797 an den Geheimen Rat, wo Brauer zu dieser Frage ein Gutachten vorlegte, von dem Eberhard Gothein sagte, daß es „einen Wendepunkt in der Gewerbepolitik Badens bezeichnet.“¹⁸⁶ Das Gutachten stellte weit über den konkreten Fall hinaus Grundregeln für die Gewerbepolitik überhaupt auf. Brauer führte zunächst grundsätzlich aus, daß „nach Serenissimi bekannten Regierungs Grundsätzen¹⁸⁷ der Zunftzwang zwar da, wo er ist, in dem Maaße wie er hergebracht ist, gehandhabt, aber niemals erweitert und ausdähnend erklärt“ worden sei, „sondern ausserhalb klar festgesetzter Einschränkungen, immer hin für die natürliche Freyheit der Unterthanen gesprochen werden soll [...] Über die Natur der Sache läßt sich in dieser Materie nicht wohl schreiben. Wenn von Zunftzwang die Rede ist, so versiren wir nicht bey einem Object, das die liebe

¹⁸⁴ BOELCKE, Reformen, Konjunkturen, Krisen, S. 175f.

¹⁸⁵ LUDWIG, Der badische Bauer, S. 141f.

¹⁸⁶ GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 437f.

¹⁸⁷ Die Grundsätze waren in den §§ 147f. der Hofratsinstruktion festgelegt worden. In § 148 hieß es: „Alle neue Einführung eines solchen Zunftzwangs bey unzünftigen Gewerben soll aber, eben so wie alle zum vermeintlichen Vortheil des inländischen Handels oder Fabrication, ingleichen alle zu Abwendung besorglich eigenen Mangels in Sprache kommende Sperre oder Erschwerung der Ein- oder Ausfuhr gewisser Producte vermieden, sondern vielmehr auf möglichste Förderung eines freyen Handels und Wandels durchaus der Bedacht genommen werden.“

Mutter Natur eingeführt hat, und dessen Beschaffenheit sich also uns den allgemein gültigen und anwendbaren Gesezen dersfallen erklären liessen; sondern wir reden als dann von einem Gegenstand, der allein der Bürgerconvenienz und Staatenverfassung sein Entstehen zu danken hat, und der eben daher so verschiedentlich modificirt ist, als verschieden die Staatsverfassungen und Bürgerconvenienzen sind.“¹⁸⁸ Daher seien die Regeln über die Zünfte an den jeweiligen Gegebenheiten auszurichten, es stehe jeder Regierung im Rahmen der von ihr selbst erlassenen Gesetze und Privilegien frei, dies zugunsten der „Gewerbsfreiheit“ zu tun. Für den konkreten Fall bedeute dies, daß in großen Handelsstädten zwar möglicherweise eine gildenmäßige Abschließung der Kaufleute zu Recht bestehe, nicht aber in kleinen Landstädten, wie sie in der Markgrafschaft vorkommen. Dort seien die Krämer nur berufen, die Lücken auszufüllen, die von den Handwerkern gelassen würden. Es sei deshalb das Recht jedes Gewerbetreibenden, nicht nur mit den Waren, die er hergestellt hat, sondern auch mit den Rohstoffen selbst zu handeln. Ganz widersinnig sei es, ihm die Lagerung von Materialien zu eigener Verarbeitung verbieten zu wollen. Ob daher der Schneider Seiler für sein Warenlager überhaupt der Zugehörigkeit zur Krämerzunft bedürfe, sei erneut vom Hofrat unter Berücksichtigung der nun aufgestellten Grundsätze zu prüfen. Zum Schluß des Gutachtens forderte Brauer, daß zukünftig immer zu Gunsten der natürlichen Freiheit des einzelnen entschieden werden solle, womit klar wurde, welche Entscheidung er vom Hofrat erwartete¹⁸⁹. Durch dieses Gutachten war letztlich die Schranke zwischen Kaufmann und Handwerker weggefallen. Allerdings brauchte die Praxis vor Ort noch etliche Jahre, bis sie die Grundsätze Brauers verinnerlicht hatte.

Brauer verfolgte also bei der Wirtschaftspolitik ganz im Sinne seines Landesherrn eine sehr fortschrittliche, die Gewerbefreiheit fördernde Linie¹⁹⁰. Eine Beseitigung der starren Zunftregeln und der die weitere Entwicklung hemmenden Privilegien kam für ihn jedoch nicht in Frage. Brauers Beschäftigung mit wirtschaftlichen Fragen als Hofrat und Geheimer Rat war für ihn eine wichtige Vorarbeit zu seinen weiteren bedeutenden Beiträgen zur Wirtschaftspolitik Badens, nämlich zum sechsten Konstitutionsedikt von 1807 sowie für die Überarbeitung des französischen Handelsgesetzbuches, das mit dem Code Napoléon 1810 in Baden als Landrecht eingeführt wurde¹⁹¹.

¹⁸⁸ GLA 195/1870. Hervorhebungen in der Vorlage.

¹⁸⁹ Ebd.; GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 438.

¹⁹⁰ Bereits aus dem Jahr 1780 liegt ein Gutachten Brauers für das Hofratskollegium vor, in dem dies deutlich wird, vgl. GOTHEIN, ebd., S. 722.

¹⁹¹ Siehe hierzu unten S. 249ff. und 311ff.

4. Tätigkeiten als Kirchenratsdirektor

a) Allgemeines

In der Sitzung des Geheimen Rats vom 13. August 1792 wurde Brauer das Direktorium des Kirchenrats und Ehegerichts übertragen¹⁹². Er löste damit Michael Hugo ab, der im Rahmen der Neuorganisation 1790 Kirchenratsdirektor geworden war. Bereits damals war auf die Ernennung eines Kirchenratspräsidenten verzichtet worden. Dieser Titel wurde an Bürgerliche nicht verliehen, auch wenn sie an der Spitze der kirchlichen Verwaltung standen und im vollen Umfang die Aufgaben eines Präsidenten ausübten. Brauer verblieb bis 1805 an der Spitze des Kirchenrats¹⁹³. Dieses Tätigkeitsfeld entsprach ganz den persönlichen Neigungen und Interessen Brauers, er bewältigte es mit großem Engagement und Ernst, obwohl er zugleich mit vielfältigen weiteren Aufgaben belastet war. Einige Schwerpunkte seiner Arbeit als Kirchenratsdirektor verdienen eine ausführlichere Betrachtung.

b) Die Synodalbefehle

Eine Aufgabe Brauers als Kirchenratsdirektor war die Abfassung der Synodalbefehle, die im Namen des Markgrafen erlassen wurden. Eine Synode war die jährliche Versammlung der Pfarrer eines Spezialats unter Vorsitz des Spezialen und eines weltlichen Beamten¹⁹⁴, in der nach der Generalsynodalordnung von 1756 anhand von 14 vorgegebenen Fragen über die geistliche und moralische Verfassung der Gemeinden beraten wurde¹⁹⁵. Aufgrund der vorgelegten Protokolle über den Verlauf der Synoden erteilte der Kirchenrat ursprünglich für jedes Spezialat einen besonderen Bescheid, ab 1769 dann einen alle wichtigen Fragen betreffenden allgemeinen Synodalbefehl, gegebenenfalls für mehrere Jahre zusammen. Diese erschienen jeweils im Druck¹⁹⁶. Sie stellen eine wichtige Quelle zum kirchlichen Recht der damaligen Zeit dar¹⁹⁷. So ordnete Brauer im Synodalbefehl

¹⁹² GLA 61/1759, Nr. 2597 b. Zum Aufgabenbereich siehe oben S. 12ff. und 65ff.

¹⁹³ KRÄMER, Brauer, S. 13.

¹⁹⁴ FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 139.

¹⁹⁵ Der Fragenkatalog wurde durch das Synodalreskript von 1798 modifiziert und auf 20 Fragen erweitert.

¹⁹⁶ Synodal-Befehle an sämtliche Ober- und Aemter und Specialate Baden-durlachischen Antheils und Mahlberg. Karlsruhe 1769–1802. Den Synodalbefehl von 1802 gibt Holzmann, Anzeige des Synodal-Rescripts von 1802, S. 359–382, zusammengefaßt wieder. Dem Synodalbefehl von 1794 waren drei Beilagen angefügt, nämlich zwei Agendentabellen, eine Ordnung, die Anstellung und Beförderung der Pfarrer betreffend, vom 6.8.1794, und eine Ordnung, die Befähigung und Prüfung der Candidaten betreffend, vom 15.10.1794. Dem Befehl von 1802 waren eine Belehrung der Geistlichkeit über den Zweck der Totenschauen und eine Instruktion für die Totenschauer, beide vom 31.3.1802, beigefügt sowie ein Register für alle Synodalbefehle.

¹⁹⁷ FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 139.

von 1793 an, das alte *Compendium theologiae positivae* von Johann Wilhelm Baier aus dem Jahr 1694, das noch immer den Disputationen der badischen Pfarrsynoden zugrunde lag, endlich durch die zeitgemäßen Lehrbücher von Döderlein¹⁹⁸ und Morus¹⁹⁹ zu ersetzen²⁰⁰. Zugleich warnte er davor, über dem Hinweis auf Gottes Liebe und Barmherzigkeit die Predigt von der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes zu vernachlässigen. Dem Antrag mehrerer Synoden folgend ließ er das Wort „wahrer“ (Leib) aus der agendarischen Spendeformel der Abendmahlsfeier streichen²⁰¹ und gab die Lehrmeinung über die Wirkungskraft des Abendmahls grundsätzlich frei, da nach seiner Ansicht bei diesem Sakrament alles auf die Lauterkeit des Empfängers ankomme. Auch erlaubte er die Übernahme von Gebeten aus fremden öffentlichen Formularen. Im übrigen untersagte er jedoch willkürliche Abweichungen von der Agende²⁰². Er ließ Angehörige der reformierten Kirche, die aus Mangel an Gelegenheit an der lutherischen Abendmahlsfeier teilzunehmen wünschten, so behandeln, als wären sie Lutheraner. Die Pfarrer sollten „die wenige dogmatische Verschiedenheiten beeder protestantischer Kirchen bei Seite liegen lassen.“²⁰³ Aber im Synodalbefehl von 1798 gestattete er nicht, die Lehre vom Abendmahl aus dem Schulunterricht ganz auszuklamern²⁰⁴.

Oftmals handelten die Synodalbefehle aber weniger von theologische Fragen, sondern vom rechten Verhalten der Gemeindeglieder. Der Synodalbefehl von 1794 forderte die Pfarrer u. a. auf: „Wo aber Schulkinder, oder ledige Frauenspersonen durch Besuchung der Wirtshäuser oder öffentlicher Gelage, Feste, und Lustbarkeiten ohne Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger, oder andrer ehrbarer Bürger, und Gemeindsältesten, und durch Verharren allda bis tief in die Nacht, sich selbst den Gefahren der Verderbniß muthwillig aussetzen, da ist nicht blos durch ernstlichen Zuspruch an sie und an die Eltern, sondern auch, wo es immer eintretende Particularumstände nicht unmöglich machen, durch Censurordnungsmäßige Bestrafung diesem Unfug Einhalt zu thun.“²⁰⁵ Der Synodalbefehl von 1798 ließ es bei den bestehenden Tanzverboten – etwa während der Fastenzeit – bewenden und lehnte eine Ausdehnung des Verbots mit der Begründung ab, daß „allzuvielen Einschränkungen nur desto gewisser zur Nichtbeachtung des Gesetzes führen, und hier noch den nachtheiligen Gedanken wecken würden, daß die Kirchenzucht ein zu hartes Joch sey.“²⁰⁶

¹⁹⁸ Christlicher Religions-Unterricht nach den Bedürfnissen unserer Zeit, 4 Bde. 1785–1791. Bis 1803 erschienen acht weitere Bände.

¹⁹⁹ *Epitome theologiae christianae*, 1789, ²1791.

²⁰⁰ § 1 Synodalbefehl 1793.

²⁰¹ § 55 Synodalbefehl 1793.

²⁰² §§ 54f. Synodalbefehl 1793.

²⁰³ § 66 Synodalbefehl 1793; vgl. BENRATH, Die Entstehung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche, S. 57.

²⁰⁴ § 5 Synodalbefehl 1798; BENRATH, ebd.

²⁰⁵ § 3 Synodalbefehl 1794.

²⁰⁶ § 18 Synodalbefehl 1798.

Die Synodalbefehle nahmen aber nicht nur die Gemeindeglieder in die Pflicht, sondern auch die Pfarrer selbst. So führte der Befehl von 1802 aus: „Sodann bildet die Amtstracht der Geistlichen hier keinen ganz gleichgültigen Gegenstand. Weit entfernt, die übertriebenen Aengstlichkeiten jener Zeiten, wo der Geistliche, gleich als ob er nicht aus einem Stof wie andere Menschenkinder gebildet wäre, überall wo er sich nur im Publikum blicken ließ, mit ernster Miene und in seinem ganzen Ornat auftreten mußte, wieder zurückzuwünschen, können Wir doch auch hier die unanständige Nachlässigkeit, die sich hierinn einige, obgleich zur Zeit nur wenige junge Geistliche, zu schulden kommen lassen, noch viel weniger gutheissen und finden daher nothwendig, ehe dieses weiter getrieben wird, Unsere entschiedene Willensmeinung darüber zu erklären. Wenn der Geistliche [...] ohne Entschuldigung [...] in oder ausser der Kirche in einem Aufzug sich zeigt, in welchem er vor Uns, oder sonst bei einem feyerlichen Act zu erscheinen, nach dem Herkommen und den Sitten, die seinem Stand wohl anständig geachtet werden, Bedenken tragen müßte; so legt er damit an den Tag, daß er für den Ort, wo er erscheint, und für die Handlung, die er verrichtet, schlechterdings keine Achtung empfinde, und daß er zu sinnlich und leichtsinnig sei, um auch nur eine nichtsbedeutende Unbequemlichkeit dem Anstand, den sein Amt fordert, aufzuopfern. [...] Wir ermahnen daher alljene, die etwa dieses auf sich ziehen Ursache finden möchten, künftig die gehörige Aufmerksamkeit auf sich selbst zu wenden, und die Sorge für äussere Anständigkeiten, welche die Symbole der inneren Würde und der Spiegel des Herzens sind, nicht gering zu achten. Zugleich aber wollen und befehlen Wir ernstlich, daß auf die Candidaten desfalls scharfe Aufsicht getragen und ihnen hierinn nicht nachgesehen, insbesondere auch das wilde Herumfliegen langer Haare, oder das Erscheinen an öffentlichen Orten mit rundem Hut neben der Amtskleidung [...] untersagt [...] werde.“²⁰⁷

Bedingt durch die Kriegswirren und den Länderzuwachs wurden nach 1802 keine Synodalbefehle mehr erlassen.

c) *Die Kirchenratsinstruktion*

Das wichtigste Werk Brauers als Kirchenratsdirektor war die Neufassung der Kirchenratsinstruktion 1797. Die Bemühungen dazu gingen bis auf das Jahr 1770 zurück²⁰⁸, waren zunächst aber ergebnislos verlaufen. Erst als Brauer sich der Sache annahm, zeigten sich Fortschritte.

Schon in dem Begleitschreiben zum Entwurf der Hofratsinstruktion vom 17. April 1794 hatte er sich erboten, falls sein Werk günstig aufgenommen werde, die Kirchenratsinstruktion von 1629 zu überarbeiten²⁰⁹. Aufgrund seiner Arbeits-

²⁰⁷ § 62 Synodalbefehl 1802.

²⁰⁸ RÜCKLEBEN, Kirchliche Zentralbehörden in Baden 1771–1958, S. 629.

²⁰⁹ GLA 74/1487.

belastung kam er jedoch nicht sogleich zur Ausarbeitung dieses Vorhabens. Erst mit dem Schreiben „Unterthänigste Vorlegung des Projects einer Kirchenrats Instruction“ vom 3. Januar 1797 präsentierte Brauer einen Entwurf. In ihm erläuterte er vor allem die Beweggründe für die Abfassung der Instruktion: „Unsere Landeskirche hat nicht wie andere wohlgeordneten Evangelische Lande eine Kirchenordnung, es mangelt ihr also gänzlich an einer Darstellung was nach dem durch die Reformation ausgebildeten in dem Entscheidjahr bestandenen Zustand ihre geseszmäßige Verfassung sey.“ Brauer hielt eine Zustandsbeschreibung und Festlegung für besonders wichtig, da in den kriegerischen Zeiten ein Wechsel der Landesherrschaft und damit eine Religionsveränderung nicht auszuschließen sei. Der Fortbestand Badens war für ihn keineswegs gesichert. Für diesen Fall müsse die Landeskirche ihre Rechte, besonders auch in finanzieller Hinsicht, darlegen können²¹⁰. Im „Eingang“ zur Instruktion beschrieb Brauer dann den „Anlaß derselben“: „Inzwischen hat die Aenderung der politischen Weltlage und der Denckungsart der Menschen in der Ausbildung der darinn liegenden wesentlichen Grundzüge und in ihrer Anwendung, gar manche Modification und veränderte Bestimmung nothwendig gemacht, wenn dadurch der nemliche Zweck, der damals die Bestimmung gab, und der noch jetzt unverändert fortduert, erreicht werden solle: nebst dem erfordert die seitherige weitere Entwicklung Unseres protestantischen Lehrbegrifs und der dadurch geleiteten Kirchenpolicey, so wie die ihr zur Seite gegangene falsche Aufklärung und deren immer bedencklicher werdender Erfolg abermals so mancherley neue oder veränderte Vorschriften und Vorsichtsregeln, daß Wir vor unumgänglich nöthig ansehen, Unseren Consistorio, eben so wie für Unsere übrige Dicasterien und Dienststellen zum Theil schon geschehen, zum Theil veranstaltet ist, eine erneuerte Geschäftsanweisung zu geben.“²¹¹

Brauer selbst regte an, daß sein Entwurf vom Geheimen Hofrat Fein²¹² und Kirchenrat Tittel²¹³ begutachtet werde. Diesem Vorschlag folgte der Geheime Rat in seiner Sitzung vom 5. Januar 1797. Im März lagen dann die Gutachten samt den Bemerkungen Brauers vor, und am 6. Juli 1797 genehmigte der Markgraf in der

²¹⁰ GLA 74/1492.

²¹¹ Kirchenratsinstruktion, S. 10f.

²¹² Georg Friedrich Fein wurde am 18.12.1741 in Durlach geboren, wurde 1764 Advokat, 1777 Mitglied des Hof- und Kirchenrats, 1778 Hofrat, 1792 Geheimer Hofrat und Vizedirektor des Kirchenrats, 1797 Geheimer Referendar, 1802 Vizedirektor des Hofgerichts, 1803 Geheimer Rat, 1807 Mitglied des Justizdepartements, 1809 Staatsrat, 1813 Mitglied des Justizministeriums. Er starb am 12.11.1817 in Karlsruhe. HARTLEBEN, Literarisches Karlsruhe, Anhang, S. 32; WECHMAR, Diener, S. 113.

²¹³ Gottlieb August Tittel wurde am 16.11.1739 in Pirna geboren, promovierte in Jena zum Doktor der Philosophie, war dann dort Privatdozent und Beisitzer der Philosophischen Fakultät, 1764 wurde er Professor am Karlsruher Gymnasium, 1768 Kirchenratsassessor, 1773 Kirchenrat, 1789 Ephorus des Gymnasiums, 1798 Geheimer Kirchenrat, 1807 Mitglied des Oberkirchenrats. Er starb am 21.9.1816 in Karlsruhe. WECHMAR, ebd., S. 281.

Sitzung des Geheimen Rats die Instruktion²¹⁴. Nach seinem Selbstverständnis erließ er die Instruktion „kraft jener Kirchengewalt, die Uns als evangelischem Regenten und ersten Mitglied der evangelischen Kirche Unserer Lande zu steht.“²¹⁵ Nachdem im September der Druck und die Heftung weitgehend abgeschlossen waren, sandte der Geheime Rat ein Memoriale vom 18. September 1797 an den Kirchenrat, mit dem er die Einführung der neuen Instruktion anordnete. Zugleich wies er auf die wichtigsten Veränderungen zur bisherigen Praxis hin, die vor allem auf dem Gebiet des Schulwesens lagen²¹⁶. Der Kirchenrat setzte sich am 11. Oktober 1797 unter Brauers Leitung mit der neuen Instruktion auseinander²¹⁷. Sie war zwischenzeitlich bei Macklot unter dem Titel „Instruction, wornach sich die zu Unserem Fürstl. Kirchenraths-Collegio verordneten Präsidenten, Director, geistl. und weltliche Räthe und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Dienstes zu achten, auch die bestellten Kirchenraths Secretarien, Registrator, und Canzellisten, samt den Canzleidiener zu ihren Dienstverrichtungen anzuhalten haben“ erschienen und an die Spezialate verteilt worden.

Die Instruktion gliedert sich in zehn Abschnitte. Nach einem Abschnitt über die „Allgemeinen Verhältnisse des Dicasterii“ folgt ein „Umriss des Geschäftscreißes“, dann Ausführungen über die Pflichten hinsichtlich des Lehrvortrages, der Kirchenzucht, über die geistliche Hoheit, den Kirchenwohlstand, die Eherechtsprechung und das Kirchenvermögen. Schließlich endet das Werk mit der inneren Verfassung des Kirchenratskollegiums.

Anders als der „Eingang“ erwarten ließe, handelt es sich bei der Instruktion nicht um ein ganz dem orthodoxen Luthertum verhaftetes Werk, welches die Aufklärung schlechthin bekämpft hätte. Brauer war als Anhänger eines orthodoxen Luthertums gewiß kein Freund einer areligiösen Aufklärung, wie sie sich etwa bei den Freimaurern zeigte. Er stand der Aufklärung aber keineswegs prinzipiell feindlich gegenüber, sondern befürwortete eine „fromme Aufklärung“, welche die christliche Lehre mit dem Vernunftgedanken verband²¹⁸. Er wußte zudem, seine persönliche Überzeugung hinter das Staats- und Kirchenwohl zurückzustellen. Was sich schon bei den Synodalbefehlen angedeutet hatte, wurde nun im Abschnitt über die Pflichten hinsichtlich des Lehrvortrages besonders deutlich. Ewald schrieb im Nachruf auf Brauer über diesen Teil der Instruktion: „Wenn in einem Land noch christliche Religiosität erhalten bleiben soll, so kann man schwerlich die Rechtsinnigkeit freyer bestimmen, als sie in den 9. und 10. §. bestimmt ist.“²¹⁹ Die Instruktion gewährte dem einzelnen, insbesondere dem im

²¹⁴ GLA 74/1492.

²¹⁵ „Eingang“ der Kirchenratsinstruktion.

²¹⁶ Die Änderungen betrafen u. a. die „Einrichtung der Schulabgabe“ (§ 40), die „Austeilung der Schulgratualien“ (§ 42), die „Revision des bestehenden Lehrplans der Gymnasien und Pädagogien“ (§ 54) und die „Revision der Landschulschematismen“ (§ 56).

²¹⁷ GLA 234/815.

²¹⁸ Siehe hierzu unten S. 117ff.

²¹⁹ EWALD, Nekrolog, S. 97.

Dienst der Landeskirche stehenden Geistlichen, die Freiheit seiner theologischen Überzeugung, zugleich schützte sie aber die gläubige Gemeinde davor, daß ihr der Pfarrer seine eigenen, von den kirchlichen Bekenntnissen abweichenden Vorstellungen und Denkformen vortrug. Als wissenschaftlicher Schriftsteller genoß der Geistliche demnach große Freiheit, als Prediger oder Lehrer waren ihm aber enge Schranken gesetzt. Glaubens- und Lehrfreiheit waren scharf abgegrenzt. Diese Regelungen wurden zum Urgrund des protestantischen Liberalismus Badens im 19. Jahrhundert²²⁰. Noch auf der Generalsynode von 1894 wurden sie als „eine der weisesten und hochherzigsten Vorschriften, welche je im protestantischen Interesse innerhalb der deutschen Landeskirchen gegeben worden sind,“ gelobt²²¹.

Die Instruktion faßte das lutherische Kirchenrecht Badens zeitgemäß zusammen und konsolidierte die Landeskirche angesichts der Bedrohung durch Frankreich. Geprägt war sie von der Doppelstruktur öffentlicher Verkündigung und privater Lehrmeinung, welcher die Bindung an die Bekenntnisse einerseits und die Freiheit zur Forschung in der Schrift andererseits entsprach²²².

Nach einem Reskript vom 23. Oktober 1797 wurde im Anschluß an die Kirchenratsinstruktion der Kirchenrat zur jährlichen Berichterstattung an den Markgrafen verpflichtet. Die Berichte der folgenden Jahre verfaßte jeweils Brauer. In ihnen wurde vor allem Rechenschaft über die Arbeit des vergangenen Jahres abgelegt und eine Statistik über die einzelnen Spezialate vorgestellt. Der Markgraf äußerte sich stets zufrieden über die Arbeit seines Kirchenrats²²³.

Die Instruktion wurde 1804 nach der Neuorganisation erneut für die Landeskirche erlassen, nach einer ersten Änderung 1805²²⁴ wurde sie 1808 für den neugeschaffenen Oberkirchenrat übernommen²²⁵. Formell trat die Ordnung nie außer Kraft; sie war jedoch um 1900 in weiten Teilen überholt, so daß sie nicht mehr angewandt wurde²²⁶.

²²⁰ LIERMANN, Die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche, S. 523; KRÄMER, Brauer, S. 49–55.

²²¹ So der Berichterstatter Landgerichtspräsident Friedrich Kiefer; zitiert nach FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 205; vgl. STÖSSER, Kirchenratsinstruktion, S. 25ff.

²²² EHMANN, Geschichte der badischen evangelischen Landeskirche in Quellen, Zeitabschnitt 1797– 1833, S. 25.

²²³ GLA 234/815; in diesem Faszikel befinden sich auch etliche Jahresberichte, darunter die von 1798–1802 und 1804–1806 von Brauers Hand.

²²⁴ GLA 74/1492; geändert wurde aufgrund eines konkreten Falles § 74, lit. b.

²²⁵ GLA 234/730. Zu den nach dem Anfall der Pfalz 1803 ohne Ergebnis geführten Verhandlungen mit dem reformierten Kirchenrat über die Ausdehnung der Instruktion auf die reformierte Kirche siehe EHMANN, Union und Konstitution, S. 49–65.

²²⁶ FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 205f.; LIERMANN, Die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche, S. 523.

d) *Die Kirchenzensurordnung*

Im Anschluß an die Kirchenratsinstruktion beschloß das Kirchenratskollegium am 13. Juni 1798 eine Kirchenzensurordnung, die ebenfalls Brauer entworfen hatte²²⁷. Sie erschien als „Erneuerte Kirchen-Zensur-Ordnung für sämtliche Evangelische Kirchenspiele der Marggrafschaft Baden und Ihro zugehörigen Lande.“²²⁸ Sie löste die Ordnung von 1766 ab und ergänzte zugleich die Bestimmungen der Kirchenratsinstruktion. § 1 der neuen Kirchenzensurordnung beantwortete zu allererst die Frage, was unter Kirchenzensur überhaupt zu verstehen sei: „Soll eine christliche Gemeinde im sittlichen Wohlstand erhalten werden; so ist nicht nur der sorgfältige Vortrag des göttlichen Worts nach ihren Bedürfnissen – sondern auch eine liebeiche und ernsthafte Aufsicht auf das Betragen der Kirchenspiels-Glieder nöthig, die durch zweckmäßige Zurechtweisung und Anwendung nachdrücklicher Correctionsmittel gegen Fehlende sich wirksam zeigen muß, und daher Kirchencensur oder christliche Bußzucht genannt wird. Das Recht und die Pflicht dazu entspringt aus der Vereinigung mehrerer Familien zu einerlei gemeinschaftlichem religiösen Endzweck unter einer bestimmten Leitung gewisser Personen, die als vorzüglich tauglich zu einem solchen Amt betrachtet werden; solche Censur soll daher durch die Vorsteher christlicher Kirchenspiels-gemeinden ausgeübt werden.“²²⁹ Die Ordnung sei nötig, um Gleichförmigkeit zwischen den Kirchenspielen bei der Kirchenzucht zu erreichen. Die Gegenstände der Kirchenzucht waren „die zeitige Entdeckung der sittenwidrigen Ausbrüche der Sinnlichkeit, welche etwa insgeheim im Schwang gehen, besonders jene Fehler, auf welche die Staatsaufmerksamkeit nicht wachen kann, um diejenige, die sich ihnen überlassen, durch Ermahnung, Warnung, und angemessene Gegenwirkung davon zu entwöhnen, und andere vor dem Reitz oder Verführung zu sichern“, sodann „die Handhabung jener Beschränkungen der christlichen Freiheit, die im gesellschaftlichen Zustand nöthig werde, damit Schwache vor Aergerniß und leichtsinnige Sicherheit bewahrt werden“, die Erhaltung und Herstellung „eines christlichen Vertrauens und friedfertigen Betragens zwischen allen Kirchenspielsgliedern“ und endlich „die Erhaltung der nöthigen Ordnung in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Kirchenspielsglieder.“²³⁰

Als „Correctionsmittel“ konnten verhängt werden „nachdrückliche Ermahnung und Warnung an die Fehlenden“, Geldstrafe bis zu einem Gulden und Leibesstrafen, bei jungen Burschen Züchtigung mit mäßigen Schlägen, sonst Eintürmung auf höchstens zweimal 24 Stunden bei Wasser und Brot. Zur Erläuterung der Leibesstrafen schrieb Brauer: „Denn obwohl eigentlich Leibesstrafen in den Umfang des Kirchenregiments nicht gehören; so wurden jedoch damit die,

²²⁷ GRADMANN, Brauer, S. 59. Die gedruckte Ausgabe nennt irrtümlich den 13.6.1793 als Datum; vgl. auch GLA 233/1128.

²²⁸ Sie erschien 1798 bei Michael Macklot in Karlsruhe.

²²⁹ § 1 Kirchenzensurordnung.

²³⁰ § 2 Kirchenzensurordnung.

welche Geldbußen nicht zu zahlen vermögen, deswegen nicht ungeahndet bleiben, diese Gewalt denen Censur-Gerichten, statt des Kirchenbanns, dessen Erkenntniß dem Fürstl. Consistorio vorbehalten ist, deswegen von hoher Landesherrschaft eingeräumt, damit dieser mit seinen heutiges Tages bedenklichen Folgen desto seltener nöthig werde.“²³¹ Des weiteren wurde die Wahl der Zensoren, ihre Pflichten und das Verfahren geregelt. Das Kollegium, das die Kirchenzensur ausübte, bestand aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister oder je einem Mitglied des Rates und des Gerichts, den Zensoren oder Kirchenältesten und dem Almosenpfleger. Der Lehrer amte als Protokollführer. Aus dem Zensorenamt ist in Baden das Amt des heutigen Kirchenältesten hervorgegangen²³².

Mit einem Reskript des Markgrafen vom 29. Mai 1799, „die Einführung der Kirchenzensur in der Residenzstadt Karlsruhe betreffend“ wurde die Zensurordnung mit einigen Modifikationen in Karlsruhe eingeführt. Karlsruhe wurde in sechs Bezirke eingeteilt, für die drei Zensurgerichte eingerichtet wurden²³³. Im Jahr 1805 einigten sich der lutherische und der reformierte Kirchenrat auf die Einführung der Kirchenzensurordnung für alle evangelischen Untertanen, wobei sie modifiziert wurde²³⁴. Sie beeinflusste schließlich die Kirchengemeindeordnung, die als Beilage C zur Unionsurkunde 1821 erlassen wurde. Allerdings stand dem Kirchengemeinderat nun keine Strafgewalt mehr zu²³⁵.

e) Die Zensurordnung

Mit Datum vom 21. Oktober 1797 legte Brauer in seiner Eigenschaft als Kirchenratsdirektor einen „Vortrag über die Verfaßung der Büchercensur in den fürstl. bad. Landen und über deren künftige Einrichtung“ vor. In der Einleitung führte er über den Anlaß dieses Vortrags aus: „Die alte Ordnungen der Zensur, die so aus der Übung waren, daß sogar auch worin sie bestand, keinem der lebenden Rätthen erinnerlich war, und deren Befolgung doch neuerlich dem Kirchenraths Collegio eingeschärft wurde, wurde ihm Anlaß bestimmtere Anordnung darüber zu verlangen, dieses, die bei Errichtung einer neuen Druckerei in Rastatt entstandene Frage von Einrichtung der Censur und der aus dem neuen Carlsruher SackCalender bemerkbar gewordenen Nachtheil, der aus dem Mangel desselben entsteht, führten den Fall herbei, Serenissimo einen gründlichen Vortrag hierüber thun zu müssen.“²³⁶ Zunächst beleuchtete Brauer die bisherigen Regelungen. Die ersten Zensurvorschriften für Baden fänden sich in der Kirchenratsinstruktion Markgraf Friedrich V. von 1629, die durch Regelungen von

²³¹ § 9 Kirchenzensurordnung.

²³² FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 138.

²³³ GLA 74/4523.

²³⁴ GLA 234/951.

²³⁵ FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 165.

²³⁶ GLA 65/774 (Abschrift).

1733 und 1757 modifiziert worden seien, ehe der Markgraf am 8. August 1766 eine neun Artikel umfassende Zensurordnung für den Kirchenrat erlassen habe²³⁷. Sie habe den großen Nachteil gehabt, daß sie nicht gedruckt und daher nicht beständig befolgt worden sei. Dann setzte sich Brauer mit einigen Zensurverordnungen anderer Länder auseinander²³⁸, und zwar unter der Fragestellung, wer die Zensur nach welchen Regeln über welche Gegenstände ausüben sollte und was für Beschwerdemöglichkeiten gegen die Zensur eingerichtet werden sollten²³⁹.

Nachdem die Bestandsaufnahme im Geheimen Rat am 26. Oktober 1797 erörtert worden war, beauftragte der Markgraf Brauer, eine neue Zensurordnung auszuarbeiten. Schon am 16. November 1797 legte jener einen Entwurf im Geheimen Rat vor, wo er vom Markgrafen gebilligt wurde²⁴⁰. Die Ordnung erschien noch im selben Jahr in einer Auflage von 450 Exemplaren im Druck und umfaßte neun Artikel, die wesentlich umfangreicher waren als die ihrer Vorgängerin. Der Zensur unterlagen zunächst alle Druckschriften, womit auch die Manuskripte der noch zu druckenden Werke umfaßt waren. Amtliche Schriften, Schriften wirklicher Geheimer Räte und Autoren, die eine Dispensation hatten, waren ausgenommen. Die bereits erschienenen Werke unterlagen der Zensur der Verkaufs- und Leseschriften, wobei vor allem Leihbibliotheken überwacht werden sollten²⁴¹. Das Hofratskollegium bzw. in den rein evangelischen Landesteilen das Kirchenratskollegium führte die Aufsicht über die Zensur, die von neun Kommissionen ausgeübt wurde, nämlich für theologische, politische, juristische, ökonomische, medizinische, philosophische, historische, ästhetische und ephemeri-sche Schriften²⁴². Die Kommissionen bestanden aus jeweils zwei Räten, die nebenamtlich tätig waren. Die erste Besetzung war auf einen Vorschlag Brauers am 2. Dezember 1797 erfolgt²⁴³. Daneben gab es eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission für die Verkaufs- und Leseschriften. Für den Buchhandel auf den lokalen Märkten waren die Beamten der Oberämter bzw. Ämter zuständig²⁴⁴. Gründe für die Zensur waren Verspottung oder Herabwürdigung der Religionen, Reiz zur sittenwidrigen Handlung, Verachtung oder Schwächung des obrigkeitlichen, geistlichen und weltlichen Regiments, Kollisionen mit benachbarten Län-

²³⁷ Diese Ordnung befindet sich in GLA 74/1186.

²³⁸ Brauer nahm nicht die preußische Zensurverordnung von 1788 zum Vorbild, wie WAGNER, Zensur, S. 83f., behauptet. Schon am 7.1.1795 hatte er bemerkt, daß diese „nichts auf die hiesige Lage anwendbares“ enthalte, GLA 74/1186. In dem Vortrag lehnte er sie erneut als Vorbild ab. Die Errichtung einer eigenen Zensurbehörde sei für ein so kleines Land wie Baden nicht dienlich.

²³⁹ GLA 65/774.

²⁴⁰ Ausfertigung der Ordnung in GLA 74/1186.

²⁴¹ Art. I Zensurordnung.

²⁴² Art. II f. Zensurordnung.

²⁴³ GLA 74/1186.

²⁴⁴ Art. III, §§ 2, 3 Zensurordnung.

dern und schließlich die Kränkung des guten Namens eines Individuums. Beschwerden gegen ein Druckverbot gingen an den Hofrat oder Kirchenrat, denen Fristen für die Bearbeitung gesetzt wurden, und, wenn diese der Beschwerde nicht abhalfen, an den Markgrafen selbst oder an den Geheimen Rat²⁴⁵. Schließlich wurden die Strafen für die Nichtbeachtung der Zensurordnung geregelt. Sie reichten von 30 Kreuzern pro Druckbogen bis zu einem Gulden für den Drucker. Auch die Autoren konnten zur Rechenschaft gezogen werden²⁴⁶.

Die Anwendung der Zensurordnung bereitete keine Probleme, so daß sie in der Sitzung des Geheimen Rats am 19. Dezember 1803 auf die neuerworbenen Lande ausgedehnt wurde. Dabei gelangte die Zensur in die ausschließliche Zuständigkeit des Hofrats, während die des Kirchenrats endete²⁴⁷. Dies zeigt deutlich, daß sich die Zensur, die ursprünglich zum Schutz der Untertanen vor „verderblichen“ Schriften eingeführt worden war, nun zu einem Instrument politischer Bevormundung entwickelte. Durch die Vergrößerung des Landes waren jetzt auch Kommissionen in den einzelnen Landesteilen nötig. Diese wurden erstmals am 24. Februar 1804 vom Geheimen Rat besetzt, nachdem der Druck der neuen Zensurordnung erfolgt war²⁴⁸.

Die badische Verfassung von 1818 bestimmte, daß sich die Zensur gemäß Art. 18 d der Bundesakte von 1815 nach einer von der Bundesversammlung noch zu schaffenden Regelung richten sollte. Nach den Karlsbader Beschlüssen vom 20. September 1819 wurde ein provisorisches Preßgesetz in Kraft gesetzt²⁴⁹, und am 5. November 1819 unter ausdrücklicher Aufhebung der Zensurordnung von 1797 eine neue Ordnung erlassen, die weitgehend der neuen preußischen entsprach. Als Gründe wurde nun nicht mehr der Schutz der Untertanen angeführt, sondern die Sorge um die Sicherheit des Staates und die Befolgung der Bundesgesetze²⁵⁰. Auf Betreiben der beiden Kammern der Landstände wurden diese Gesetze am 1. Februar 1821 so weit zurückgenommen, wie es das Preßgesetz des deutschen Bundes vom 20. September 1819 erlaubte. Statt dessen trat wieder die Brauer'sche Zensurordnung vom 19. Dezember 1803 in Kraft, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Karlsbader Beschlüssen stand²⁵¹. Schließlich wurde am 28. Dezember 1831 ein neues „Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen“ erlassen, das die Zensurverordnung von 1797/1803 endgültig außer Kraft setzte²⁵². Dieses Gesetz wurde jedoch bereits am 28. Juli 1832 auf Druck der Bundesversammlung weitgehend eingeschränkt²⁵³.

²⁴⁵ Art. VII Zensurordnung.

²⁴⁶ Vgl. WAGNER, Zensur, S. 84–86.

²⁴⁷ Vgl. Art. II der Zensurordnung von 1803 sowie die Einleitung hierzu. Die Ausfertigung der Ordnung trägt die Vidimation Brauers.

²⁴⁸ GLA 65/774.

²⁴⁹ Reg.Bl. Nr. 26 vom 12.10.1819.

²⁵⁰ Ebd. Nr. 28 vom 10.11.1819.

²⁵¹ Ebd. Nr. 3 vom 16.2.1821.

²⁵² Ebd. Nr. 2 vom 12.1.1832.

²⁵³ Ebd. Nr. 42 vom 30.7.1832; WAGNER, Zensur, S. 93.

f) Die Eidesordnung

Ein langjähriges Verfahren ging der Eidesordnung voraus, ehe sie am 1. August 1802 in Kraft treten konnte. Die Eidesordnung fiel in die Zuständigkeit des Kirchenrats, da es sich bei der Eidesleistung um einen religiösen Akt vor Gott handelte. Dies war im Bewußtsein der Bevölkerung zur Zeit Brauers noch tief verwurzelt. Das Bestreben Karl Friedrichs und seiner Regierung ging dahin, die Zahl der Eide gering zu halten und die Untertanen vor der Gefahr des Meineids zu bewahren, da dieser nach damaliger Auffassung die ewige Verdammnis zur Folge hatte. Zudem drohte bei einer zu häufigen Anwendung des Eides dessen Wirkung bei den Schwörenden abzunehmen.

Bereits 1660 hatte Markgraf Friedrich V. ein Reskript über die Zeugenverhöre erlassen. 1661 und 1706 waren weitere Anweisungen des Geheimen Rats hierzu ergangen²⁵⁴. Am 1. September 1757 hatte Karl Friedrich den Perhorreszenseid abgeschafft, mit dem eine Partei den Richter wegen Befangenheit ablehnen konnte. Die damit verbundene Verlängerung des Prozesses war vielfach zur Prozeßverschleppung mißbraucht worden. Hier waren also nicht nur religiöse, sondern auch prozeßökonomische Gründe maßgebend²⁵⁵. 1762 erließ der Markgraf eine Eidesordnung, welche die Eidesleistungen weiter einschränkte, in etlichen Fällen sogar ganz abschaffte. Zuvor waren eine Fülle von Stellungnahmen und Gutachten zur Frage, wie die Häufigkeit der Eide vermindert werden könnte, eingeholt worden. Zugleich mit dieser Eidesordnung war auch eine „Verwarnung vor Meinyd und Trost vor diejenige, die aufrichtig schwören“ sowie eine „Verwarnung vor Unwahrheit bey öffentlicher feyerlicher Vergelüßdung“ verfaßt und gedruckt worden. Diese „Verwarnungen“ sollten vor der Eidesleistung die Bedeutung des Eides bzw. die an seine Stelle getretene Vergelüßdung hervorheben²⁵⁶.

Die Eidesordnung von 1762 führte aber nicht zu dem gewünschten Ziel, dem Eid wieder mehr Gewicht zu verleihen. Daher setzte sich die landeskirchliche Synode am 10. Juli 1793 erneut mit dem Problem der Eidesleistung auseinander und forderte von sämtlichen Pfarrern und Spezialen Gutachten „wegen Verhinderung des über Handnehmenden Leichtsinns der Eidesleistung“ an²⁵⁷. Die rund 100 Stellungnahmen der Pfarrer setzten sich vor allem mit der Frage auseinander, ob der Eid feierlicher und ernster abgelegt werden sollte oder ob dies nicht die Ehrlichen zu sehr „erschrecke“. Brauer berichtete dem Kirchenrat am 12. November 1794 über die Stellungnahmen. Erst gut drei Jahre später lag die Äußerung des Hofgerichts vor. Dann sollte es – trotz zahlreicher Mahnungen – noch bis zum 24. Oktober 1801 dauern, ehe sich der Hofrat äußerte²⁵⁸.

²⁵⁴ GLA 74/3859, 3860.

²⁵⁵ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 96f.

²⁵⁶ GLA 74/3863.

²⁵⁷ GLA 74/3864.

²⁵⁸ Ebd.

Mit Datum vom 16. Dezember 1801 verfaßte Brauer eine „Kurze Übersicht zur Beurtheilung der Vorschläge wegen Revision der Eidesordnung“²⁵⁹, die nun dem Geheimen Rat als Entscheidungshilfe dienen sollte. Brauer erhielt schließlich den Auftrag, die neue Verordnung zu entwerfen. Der von ihm verfaßte Entwurf zeigt, daß ihm diese Aufgabe besonders schwer gefallen ist, denn er enthält auffallend viele Verbesserungen, ganze Passagen wurden von ihm gestrichen und neu verfaßt. Mit dem Ergebnis jedoch zeigten sich der Markgraf und der Geheime Rat zufrieden, denn das Protokoll des Geheimen Rats vom 24. Mai 1802 lautete: „Fürstl[ich]es Kirchenraths Collegium communicirt mittelst Erlaßes vom 16. Dec. v. J. die Gedanken Äußerungen des fürstl[ich]en Hofraths Collegii und Hofgerichts über die dortseits gemachten Vorschläge zu einer verbesserten Eidesordnung mit Bemerkungen des dortseitigen Directorii und mit zwey hierher einschlagenden Aktenfascikel zur weitern Resolutionsfassung womit nunmehr der hiernach von dem Geheimen Rath Brauer gefaßten Entwurf einer neuen Eidesordnung vorgelegt und Serenissimo in heutiger Geheimen Raths Session in extenso vorgelesen, sofort von Höchstdemselben sec. Resolutum gnädigst genehmiget wird.“²⁶⁰

Die neue Ordnung²⁶¹ schränkte die Fälle der Eidesleistung weiter ein und regelte den Vorgang der Abnahme neu. So wurden die Privateide gänzlich verboten²⁶². Die Dienst- und Amtseide wurden mit Ausnahmen für die höheren Beamten und Offiziere durch Vergelübungen ersetzt²⁶³. Die Vorbereitung auf den Eid wurde ausführlich geregelt²⁶⁴. Die Formel hatte, sofern die allgemein vorgegebene nicht Anwendung finden konnte, aus kurzen, einfachen Sätzen zu bestehen²⁶⁵. Skribenten durften den Eid nur noch in Notfällen abnehmen²⁶⁶. Die Eidesmündigkeit wurde generell auf 18 Jahre festgelegt²⁶⁷, die Eidesleistung der evangelischen und katholischen Untertanen getrennt geregelt²⁶⁸. Neu aufgenommen wurden Regelungen über „Juden-Eide“ und den „Eid der Sectirer“²⁶⁹. Juden hatten in der Synagoge vor der Thora auf das Gesetz Moses’ zu schwören. Christliche Gemeinschaften, die den Eid generell ablehnten, sollten statt dessen „diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer Glaubens-Vorschrift für sie

²⁵⁹ GLA 236/13189.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Sie wurde in einer Auflage von 1200 Stück bei Michael Macklot und Gottlieb Braun, jeweils Karlsruhe, gedruckt.

²⁶² § 3 Eidesordnung.

²⁶³ § 19 Eidesordnung. Gedruckte Muster der Vergelübungsformeln befinden sich in GLA 74/3869.

²⁶⁴ §§ 23–26 Eidesordnung.

²⁶⁵ § 20 Eidesordnung.

²⁶⁶ § 27 Eidesordnung.

²⁶⁷ § 1 Eidesordnung.

²⁶⁸ §§ 31f. Eidesordnung.

²⁶⁹ §§ 37f. Eidesordnung.

die höchste und heiligste ist“, ablegen. Daneben wurden bewährte Regelungen der alten Ordnung übernommen; so regelte § 33: „Übrigens bleibt es zwar dabei, daß die Eidabnahme, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, vormittags geschehe, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey.“ Bei der Vergeübung wurde auf die älteren Verordnungen verwiesen²⁷⁰.

Die Verordnung trat am 1. August 1802 in Kraft²⁷¹. Durch das dritte Organisationsedikt wurde die Geltung der Eidesordnung auf die neu angefallenen Gebiete erstreckt²⁷². In der Folgezeit kam es aus den neuerworbenen Gebieten immer wieder zu Anfragen, wie die Eidesordnung anzuwenden sei, aber nach einer kurzen Übergangszeit bereitete auch dort ihre Anwendung keine Probleme

1813 regelte der israelitische Oberrat die „Judeneide“ neu²⁷³, durch Verordnung vom 3. Mai 1833 wurde die Eidesordnung dann der neuen Zivilprozeßordnung angepaßt²⁷⁴. Schließlich wurde sie durch das nur elf Paragraphen umfassende Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, aufgehoben und ersetzt²⁷⁵. Es ist geradezu typisch für die Gesetze und Verordnungen Brauers, daß sie selbst nur kurze und knappe Vorgängerinnen hatten und durch ebenso kurze und knappe Nachfolgerinnen wieder ersetzt wurden. Brauers Gesetze dagegen zeichnen sich regelmäßig durch einen enormen Umfang aus. Das hat seine Ursache vor allem darin, daß Brauer bei allen von ihm verfaßten Vorschriften stets bestrebt war, jeden nur denkbaren Fall bis ins kleinste zu regeln.

5. Theologische Veröffentlichungen

a) *Pauleidolonchreikon*

Im Jahr 1797 erschien anonym das Oktavbändchen „Pauleidolonchreikon oder Gedancken eines Südländers über Europäische Religionsschriften, Aufklärungs Weisheit, und glänzende Aussichten der Kirche, herausgegeben von einem Reisenden zum Nutzen und Frommen seiner Landsleute. Christianstadt im ersten Jahrzehnd der Bildung der einen und untheilbaren Christenrepublik.“²⁷⁶ In

²⁷⁰ § 39 Eidesordnung.

²⁷¹ GLA 74/3865.

²⁷² Siehe unten S. 143ff. Die Eidesordnung wurde aus diesem Anlaß in den Reg.Bl. Nr. 1–4 vom 5., 19., 26.2. und 7.3.1803 veröffentlicht.

²⁷³ Ebd. Nr. 8 vom 18.3.1813.

²⁷⁴ Ebd. Nr. 19 vom 17.5.1833.

²⁷⁵ Ebd. Nr. 81 vom 23.12.1848.

²⁷⁶ Das Werk erschien bei Michael Macklot in Karlsruhe; GRADMANN, Brauer, S. 59. SCRIBA, Brauer, S. 87, gibt hingegen an, Christianstadt stehe für Frankfurt/Main. „Christianstadt“ ist möglicherweise eine Anspielung auf Johann Valentin Andreaes utopischen Roman Christianopolis, der 1619 in Straßburg auf Latein und 1741 in Esslingen auf Deutsch erschien; KÜHLMANN, Andreae, S. 172.

diesem Buch wandte sich Brauer gegen eine Aufklärung, welche die Religion und den Glauben verdränge. Er bediente sich dabei der Gattung des utopischen Romans, die mit dem 1516 erschienenen Werk *Utopia* von Thomas Morus ihren Anfang nahm. Alle Utopien leben von dem Spannungsverhältnis von kritischer Analyse der eigenen Verhältnisse und positivem Gegenbild eines idealen Staatswesens. Das literarische Verfahren der Utopien ist dabei meist das gleiche: Ein Seefahrer erzählt nach seiner Rückkehr von seiner abenteuerlichen Reise und einer fernen, von der Außenwelt abgeschlossenen Insel und den dort herrschenden idealen Verhältnissen, die den negativen Erfahrungen der eigenen Lebenswirklichkeit gegenübergestellt werden²⁷⁷. Auch Brauer folgt diesem Muster. Er erzählt von einem Reisenden, der Schiffbruch erleidet und auf einer Insel landet. Die dortigen Bewohner sind zwar Christen, kennen aber weder Gottfried Wilhelm Leibniz noch Immanuel Kant. Für sie ist die Erleuchtung im Sinne der Aufklärung ein „Nordlicht, ein Licht, das schön glänzt ohne zu leuchten und zu wärmen, von dem man nicht weiß, von wannen es kommt, noch wohin es fährt.“²⁷⁸ Nach einiger Zeit bietet sich für den Schiffbrüchigen die Gelegenheit der Heimreise. Als Geschenk geben ihm die Insulaner eine Schrift auf Kokosblättern mit. Brauer läßt den Reisenden darüber berichten: „Mit diesem Geschenk, das mir keinen Werth zu haben schien als den einer Südländischen Seltenheit, reiste ich ab, und auf der ganzen Reise kam mir, eben um des geringen Werthes Willen, weiter kein Gedanke daran. Da die Winde unser Schiff ohne Unfall über die Meereswogen forttrieben, so lebte ich im Voraus fast allein in der Freude des Wiedersehens meines Mutterlandes. Das schönste Bild erträumte ich, wie da nun die Aufklärung allen ehemaligen Contrast werde aufgehoben haben, wie Lebensweisheit gepaart mit Lebensglück Hand in Hand gehen und alles in Licht wandeln werde unter dem sicheren Schirme der Christusregierung. Als ich nun aber angekommen war und das Land umher durchzog, um das stille Thal meiner Jugend wieder aufzusuchen, wie erstaunte ich nicht, da ich nirgends keine Aenderung fand, als das der Barometer der Bücherweisheit zwar gestiegen, aber der Thermometer der Lebensweisheit noch viel tiefer gesunken war. Vollends war heisse Sehnsucht nach meinem Südeiland wieder in mir rege, als ich endlich auch die Entdeckung machte, daß fast alles, was für weise und groß galt, mit dem ganzen Troß, der ihnen blindlings nachströmte und dabey dachte: nos nos poma natamus! der königlichen Regierung eines Herrn in der Stadt Davids ganz überdrüssig erschien, und in Begriff stand, sich zur einen und untheilbaren Christenrepublik umzubilden, in welcher die Vernunft jedes Einzelnen einen Theil des geistlichen Souverains ausmache, sich jedoch ganz gedultig vor der Unvernunft ihrer Ausschußmänner repräsentieren lasse, und daher jeden Unsinn als Tagesordnung annehme, den der jeweilige Wochenpräsident ihrer Repräsentanten auf

²⁷⁷ WINTER, *Utopie*, S. 453f.; MEID, *Deutsche Literatur*, S. 535.

²⁷⁸ BRAUER, *Pauleidolonchoneikon*, S. IX.

die Bahn bringt. Dieser drohende Umsturz der Christenregierung rang mir den Ausruf ab: Das sind die letzten Zeiten!²⁷⁹ Daraufhin nimmt der Reisende das südländische Buch zur Hand, in dem er die europäischen Zustände bestens beschrieben findet.

Ausgangspunkt in der Schilderung ist eine Diskussion in Europa, bei der es um die Widerlegung der Auferstehung Jesu geht. Diese Thesen werden zunächst geschildert und sogleich widerlegt. Brauer greift hierbei auf seinen juristischen Scharfsinn zurück. Er läßt den Erzähler die Überwindung des Offenbarungsglaubens durch Argumente der Vernunft sowie die rationalistischen Methoden der Schriftforschung und Kritik ablehnen²⁸⁰. Dann folgt ein Rundumschlag gegen die gelehrten Doktoren, gegen die Autosophen und religiösen Demagogen: „Da stellen sie statt der reizenden Schöne, Wahrheit, die sie längst getödtet, secirt, und anatomirt haben, das Gerippe auf, das sie aus ihren todtten Knochen wieder zusammensetzen, und nennen es Vernunftweisheit; statt der traulichen Freundin, Religion, die sie lebendig begraben haben, sezen sie jenem zur Rechten eine ihr nachgebildete kalte Mamorstatua, Vernunftmoral, und ihm zur Linken statt der warnenden Gouvernante Vergeltung, die ihres Amtes und Bürgerrechts von ihnen beraubt ist, die verführerische Landstreicherin Selbstgenügsamkeit; und da wird abermals (versteht sich accomodationsweise) erfüllet werden, was geschrieben ist: CHristus der Fürst wird von seinem Volk getödtet werden, und nichts mehr seyn!²⁸¹ Das Werk endet in zwei langen Gedichten, das erste lautet: „Zions Klage und Trost. Ein Psalmbuch.“, das zweite: „Südlands-Lied: Sonne und Mond.“

Konkreter Anlaß für diese Schrift war die Veröffentlichung der Schrift „Metemata ad historiam dogmatis de resurrectione mortuorum“ des Jenaer Theologieprofessors Heinrich Eberhard Gottlob Paulus. Hierauf spielt auch der Titel des Brauerschen Werkes an, der sich als „Pauls zeitgenössisches Götzenbild“ übersetzen läßt. Paulus hatte versucht nachzuweisen, daß die Erzählung der Wächter am Grab Jesu im Matthäusevangelium zwar zum ursprünglichen Bestand des Evangeliums gehöre, aber auf der christlichen Umdeutung einer Lüge jüdischer Priester beruhe. Ferner hatte er drei Stellen bei Josephus Flavius über die Ansicht der Pharisäer hinsichtlich der Auferstehung untersucht²⁸². Paulus hatte diese Schrift dem württembergischen und badischen Kirchenrat gewidmet, worauf Brauer sich zur Abfassung und Veröffentlichung einer Erwiderung veranlaßt sah. Er übersandte Paulus ein Exemplar hiervon und trat in einen längeren Schriftwechsel mit ihm, der durch gegenseitige Wertschätzung geprägt ist, wobei jedoch keiner von seiner Ansicht abrückte²⁸³.

²⁷⁹ Ebd., S. XX–XXII.

²⁸⁰ KRÄMER, Brauer, S. 23.

²⁸¹ BRAUER, Pauleidolonchoneikon, S. 185f.

²⁸² REICHLIN-MELDEGG, Paulus, Bd. 1, S. 215–217.

²⁸³ Ebd., S. 214. Von dieser Korrespondenz konnte noch ein Brief Brauers an Paulus vom

Brauer wandte sich mit seinem Buch vor allem gegen eine Richtung der Aufklärung, die den christlichen Glauben ablehnte und an seine Stelle die Vernunft setzte. Für ihn war die Französische Revolution und die ihr folgende Schreckensherrschaft eine Folge der Aufklärung. Durch den Verlust des christlichen Glaubens und der damit verbundenen Werte sah er die Grundlagen der Gesellschaft schwinden. Die neue Gesellschaft, wie sie sich in Frankreich zu bilden schien, brachte nach Brauers Ansicht keine Verbesserung für die Menschen, noch wurden diese selbst besser. Daher hielt er es für geboten, am Christentum festzuhalten. Dies bedeutete aber nicht, daß er die Aufklärung grundsätzlich ablehnte. Er vertrat vielmehr eine „fromme Aufklärung“, wie dies schon bei der Abfassung der Kirchenratsinstruktion deutlich geworden war. Brauer kannte die Schriften der aufgeklärten Autoren. Er hat sich insbesondere mit Kant auseinandergesetzt. Für Brauer bedeutete „fromme Aufklärung“ eine Verbindung des Vernunftgedankens mit dem christlichen Glauben. Die christliche Lehre war für ihn das Fundament des Staates, ein Staat ohne dieses Fundament mußte im Chaos versinken, wie es sich in Frankreich gezeigt hatte. Der nach seiner Meinung in ganz Europa feststellbare sittliche Verfall war für ihn eine Folge der Aufklärung. Hier kam hinzu, daß Brauer Moralist und stark durchdrungen von der Vorstellung der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur im Sinne Augustinus' und Luthers war²⁸⁴.

b) Gedanken über Protestantismus

Im Januar 1802 schrieb Brauer die noch im gleichen Jahr erschienene Schrift „Gedanken über Protestantismus und dessen Einfluß auf die Rechte der Kirchengewalt und der Religionslehrer.“²⁸⁵ Anlaß zu dieser Schrift gab Brauer die Predigt des Theologen Franz Volkmar Reinhard in Dresden zum Reformationsfest 1800 über die Rechtfertigung aus dem Glauben. Der kurfürstlich sächsische sowie der nassau-usingische Kirchenrat hatten diese Predigt unter ihren Geistlichen verteilt und als Richtschnur empfohlen. Dagegen wandte sich der Herausgeber des „Neuesten theologischen Journals“ Johann Philipp Gabler²⁸⁶ mit der Behauptung, daß das, was die Kirchenräte getan hätten, Gewissenszwang sei. Sie hätten die Grenzen der protestantischen Kirchengewalt über die Religionslehrer

5.4.1798 gefunden werden, UB HD Hs. 853. Obwohl Brauer Paulus' theologische Ansichten nicht teilte, scheint er eine Berufung Paulus' nach Heidelberg im Jahre 1803 nicht abgeneigt gewesen zu sein, vgl. einen Brief Paulus an Ring vom 3.1.1803, UB FR Nachlaß Ring, Bd. 24, fol. 232; Abschrift in GLA 205/426.

²⁸⁴ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 49.

²⁸⁵ Erschienen bei Michael Macklot in Karlsruhe im Oktavformat.

²⁸⁶ Neuestes theologisches Journal, Bd. 1 (1801), S. 538–579 (Rezension der Predigt); siehe ferner auch GABLERs Aufsatz „Ueber die Gränzen der Kirchengewalt Protestantischer Consistorien und Kirchenvorsteher über die Religionslehrer in Glaubenssachen“, ebd., S. 449–531.

in Glaubenssachen überschritten²⁸⁷. Hiergegen wandte sich nun seinerseits Brauer in seiner Eigenschaft als Jurist und Kirchenrat, wie er im Vorwort schrieb. Er konnte dabei an seine eigenen Arbeiten zur Kirchenratsinstruktion von 1797 anknüpfen²⁸⁸.

Die unsichtbare Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen ist für Brauer eine Reichs- oder Regierungsanstalt. Sie stellt den Leib Christi und insoweit tatsächlich Herrschaftsgewalt dar. Die sichtbare Kirche ist die Anstalt für die Religionsausübung. In ihr versucht sich die Gemeinde Christi herauszukristallisieren. Sie kann mit ihr aber nicht identisch sein, weil sie auch Unvollkommenheiten enthält. Diese sichtbare Kirche erhält schon in ihrer Entstehung einen Gesellschafts- oder Vereinscharakter²⁸⁹. Sie erhebt als Verein den Anspruch auf alleinige weltanschauliche Tätigkeit. Die Kirchengesellschaft beruht nun auf der Besonderheit der Verbindung des Religiösen mit dem Kollektiven. Diese Besonderheit bestimmt das Wesen der Kirchengewalt. Sie ist eine Gesellschaftsgewalt. Ihre Rechte und ihr Wesen sind in der katholischen und evangelischen Kirche verschieden. In der katholischen Kirche wird nämlich eine von besonderen Eingeweihten abhängige und fortlaufende Reihe von Heilserfahrungen angenommen, die den Gemeinglauben bilden. In der evangelischen Kirche wird hingegen der Bekenntnisstand des Kirchenvereins durch eine in sich abgeschlossene Anzahl von Glaubenssätzen bestimmt, die für die Kirchengenossen verbindlich sind²⁹⁰. Für Brauer bedeutet dies im Hinblick auf die Kirchenlehre: „Protestantismus nach seinem wahren in der Geschichte gegebenen Charakter ist demnach Unabhängigkeit der Kirchenlehre (d. i. des Inhalts des Gemeinglaubens der Augsburgerischen Confessionsverwandten) von aller Bestimmung durch kirchliche Autorität – (sie möge sich nun als menschliche ankündigen, oder für handelnd aus höherer Befähigung, wie jene Concilien in der katholischen Kirche) dagegen Abhängigkeit derselben von dem gemeinverständlichen Sinn des Evangelii (d. i. dessen, was die heiligen Schriften des neuen Bundes einstimmig lehren).“²⁹¹

Brauer behandelte die Auseinandersetzung ernst, aber stellenweise mit einer gewissen Ironie gegenüber zweifelhaften Argumenten Gablers. Er konnte hier seinen ganzen juristischen Scharfsinn anwenden und zeigte sich seinem Gegner deutlich überlegen. Er überzeugte nicht nur auf juristischem, sondern auch auf theologischem Gebiet. Noch 50 Jahre nach dem Erscheinen der Schrift wurde sie als eine gerühmt, die „von keiner neueren über diesen Gegenstand erschienenen bis jetzt übertroffen wurde“²⁹².

²⁸⁷ HUNDESHAGEN, Bekenntnisgrundlagen, S. VIII.

²⁸⁸ KRÄMER, Brauer, S. 50f.

²⁸⁹ Ebd., S. 23.

²⁹⁰ Ebd., S. 26.

²⁹¹ BRAUER, Gedanken über Protestantismus, S. 62f.

²⁹² HUNDESHAGEN, Bekenntnisgrundlagen, S. IX.

In einem Anhang ging Brauer schließlich noch kurz auf eine Rezension Galters über das Mosheimische Kirchenrecht ein, die soeben im theologischen Journal²⁹³ erschienen war, wobei er seine zuvor geäußerte Ansicht nochmals bekräftigte.

c) *Beiträge in der „Christlichen Monatsschrift zur Stärkung und Belebung des christlichen Sinns“*

Neben diesen beiden selbständigen Veröffentlichungen verfaßte Brauer noch vier Beiträge für die von seinem Freund Johann Ludwig Ewald²⁹⁴ seit 1800 herausgegebene „Christliche Monatsschrift zur Stärkung und Belebung des christlichen Sinns“²⁹⁵, die zwischen 1802 und 1804 erschienen.

In seinem ersten Beitrag „Ueber die Verheißungen von positiven Gebetsgehörungen“ nahm Brauer zu einem Aufsatz Ewalds Stellung, in dem dieser „die Verbreitung von Beispielen angeblicher christlichen Gebetsgehörungen in zeitlichen Dingen zu rechtfertigen“ suchte²⁹⁶. Er ging darin zwei Fragen nach, zum einen, ob die Ansicht von positiven Gebetsgehörungen sich aus der Bibel ableiten lasse, zum andern, ob eine Zeitschrift die Ansicht verbreiten solle, daß es Gebetsgehörungen gebe. Brauer stellte zuerst klar, daß es nicht die Frage sei, „ob es nicht jedem Christen erlaubt sey, seinem Vater, dem himmlischen, auch seine irdischen Wünsche vorzutragen [...] Auch davon kann die Frage nicht seyn, ob nicht oft Christen in ihrem Lebenslauf Gelegenheit finden, die Bemerkung zu machen, daß dergleichen Bitten einen schnellen und unerwarteten Einklang der Begebenheiten im Gefolge haben – nur wenig Aufmerksamkeit bedarf es, um dies zu finden, aber auch um entgegengesetzte Fälle zu entdecken, wo der Christ in schweren Leiden, Jahre lang mit schmachtender Sehnsucht um Linderung, oder im Besitz eines einzigen Schäfleins, um dessen Erhaltung vergebens flehet.“²⁹⁷ Es gehe vielmehr um die beiden Fragen, „ob jene Erreichung eines im

²⁹³ Neuestes theologisches Journal, 2. Band, 1801, S. 62–77; Johann Lorenz von MOSHEIM: „Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Zuerst mit Anmerkungen herausgegeben von Christian Ernst von Windheim. Nun neu bearbeitet von D. Christian August Günther, Herzogl. Braunsch. Lüneb. Hofr. und Prof. der Rechte zu Helmstädt.“ Leipzig 1800.

²⁹⁴ Johann Ludwig Ewald wurde am 16.9.1748 in Dreieichenhain bei Offenbach geboren, studierte in Marburg und Göttingen Theologie, war dann Hauslehrer in Kassel, anschließend Haushofmeister des Prinzen von Hessen-Philippsthal. Er wurde dann Pfarrer in Ravolshausen, 1773 in Offenbach, 1781 Generalsuperintendent in Detmold, 1796 Pfarrer in Bremen, 1805 Professor für Moral- und Pastoraltheologie in Heidelberg sowie Mitglied des dortigen reformierten Kirchenrats und 1807 schließlich Kirchenrat in Karlsruhe, wo er am 19.3.1822 starb. Ewald entfaltete eine reiche schriftstellerische Tätigkeit. Mit Brauer verband ihn eine enge Freundschaft. DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 66; STEIGER, Ewald, S. 28–164.

²⁹⁵ Zur Monatsschrift siehe STEIGER, ebd., S. 113f.

²⁹⁶ BRAUER, Gebetsgehörungen, S. 25.

²⁹⁷ Ebd., S. 26f.

Gebet Gott vorgetragenen erlaubten Erdenwunsches, als durch dieses Gebet bewirkt, voraus geglaubt und hintennach erkannt werden kann; sodann: unter welchen Umständen bedingt der Fall sey, in welchem allenfalls dieses Vorausglauben und Hintennacherkennen statt finde?²⁹⁸

Der Vorausglaube lasse sich weder aus der menschlichen Vernunft noch aus der Bibel herleiten. Als Beleg führt Brauer zahlreiche Bibelstellen an, die er jeweils kurz auslegt. So erklärt er zur Bergpredigt: „Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgethan: denn so ihr, die ihr noch arg seyd, könntet euren Kindern gute Gaben geben, wie vielmehr wird euer Vater im Himmel Gutes geben, denen, die ihn darum bitten.“ (Matth. 7,7–11.) Allein dieser Spruch redet fürs erste nicht vom Gebet um leibliche Güter, sondern um geistliche – um Reichsgaben: das, was gebeten und empfangen werden soll, ist das nemliche, was auch gesucht und gefunden, wofür angeklopft und aufgethan werden soll, und das waren nach Christi Sinn gewiß nicht Erdengüter. Auch die edelsten und rechtmäßigsten derselben, gehören bei Ihm nicht unter die Kategorie – suchet, so werdet ihr finden! sondern unter die – trachtet am ersten nach dem Reich Gottes, so werden euch diese zufallen [...] Giengen fürs andere dieser Ausspruch auch auf Bitten um leibliche Güter, so verspräche er doch nur überhaupt, dem Betenden solle Gutes werden, nicht aber, daß gerade das ihm werden solle, was er sich als Gut denkt und erbittet.²⁹⁹ Gleiches gelte für das „Hintennacherkennen“³⁰⁰.

Die Toleranz Brauers in religiösen Fragen kommt am Ende seiner Ausführungen zur ersten Frage deutlich zum Ausdruck: „Mit allem obigen will ich deswegen meinen Satz nicht für den allein wahren hinstellen, und die abweichende Meinung tadeln – wer sie hat und keinen Widerspruch in der Einheit seiner Ueberzeugung dabei eingeführt findet, der behalte sie und wende sie weislich an. Sie hat für ihn relative Wahrheit und sittliche Brauchbarkeit, und wann er diesen Widerstreit einst bemerkt, so ist es noch immer Zeit, eine Revision mit jener Ueberzeugung vorzunehmen.“³⁰¹

Dann wandte sich Brauer der zweiten Frage zu, welche Ansicht ein christliches Magazin vertreten solle. „Ueber die Antwort im Allgemeinen können wir wohl nicht verschieden denken, sobald ich mich dahin erkläre – diejenige, welche auf dem Erfahrungswege am sichersten allgemeine Bestätigung erhält, am vortheilhaftesten auf die ganze Denkart des Christen würket, und dem wenigsten Mißbrauch ausgesetzt ist.“³⁰² Es überrascht nicht, wenn Brauer ausführt, daß die von ihm zur ersten Frage vertretene Meinung die vorzugswürdige sei, da die Erfahrung zeige, daß nicht jede Bitte erhört werde. Der schwache Christ könne

²⁹⁸ Ebd., S. 27f.

²⁹⁹ Ebd., S. 36f.

³⁰⁰ Ebd., S. 95f.

³⁰¹ Ebd., S. 98f.

³⁰² Ebd., S. 99.

Zweifel an Gott bekommen, wenn eine Bitte nicht erfüllt werde. Er drohe, in Unglauben oder Aberglauben zu fallen³⁰³. Daher wünschte Brauer, „daß nicht die Christliche Monatsschrift diese bisher nur von Einzelnen geglaubte, niemals kirchlich angenommene Lehre, allgemeiner beglaubigen möge, wenigstens nicht ohne daß die Gründe und Gegengründe vielseitig vorgetragen und erörtert, und damit ein sicherer Grund und ein unschädlicher Wirkungskreis dem Glauben an jene Lehre unterlegt werde, wozu die Vorlegung dieses Schreibens und Ihrer erleuchteten Reflexion Stoff geben wird.“³⁰⁴

Der Aufsatz wurde sehr wohlwollend im „Neuesten theologischen Journal“ besprochen: „Ein sehr vernünftig geschriebener Aufsatz von einem Manne, der, unumdüstert von dogmatischen Vorurtheilen, seine Bibel mit philosophischem Geiste liest, mit aller Bescheidenheit dem zu fürchtenden Mißbrauche von den in früheren Stücken aufgestellten Erzählungen von wunderbaren Gebetserhörungen entgegen zu arbeiten wünscht, und seine vernünftigen Urtheile durchaus mit biblischen Stellen und Aussprüchen belegt.“³⁰⁵

Der zweite Beitrag Brauers in der Monatsschrift trägt den Titel „Die Erziehung im Todtenreich“ und befaßt sich mit der Frage, wie die Menschen zum Heil gelangen können, die vor Jesus Christus gelebt haben oder die in Gegenden wohnen, wo seine Botschaft noch nicht verkündet wurde. Brauer wendet sich gegen die Ansicht, das Christentum sei als „eine Lehranstalt anzusehen, deren Wirkung bloß auf unsern Aufenthalt unter dem Monde, und auch da nur auf die gebildeten Nationen berechnet sey.“³⁰⁶ Vielmehr sei Christus auf die Welt gekommen, um allen Menschen das Heil zu bringen. Diese These belegt Brauer mit zahlreichen Bibelstellen. Besonders hebt er darauf ab, daß Jesus selbst in das Totenreich hinabgefahren sei, um auch den bereits Verstorbenen die Botschaft vom Reich Gottes zu verkünden und sie so zu erlösen³⁰⁷. Die Verkündigung der Religion gehe seitdem sowohl auf der Erde als auch im Totenreich nebeneinander fort³⁰⁸.

Nachdem in der Monatsschrift einige kritische Anmerkungen eines anonymen Autors hierzu erschienen waren, ergriff Brauer nochmals das Wort und beantwortete dessen Ausführungen. Zunächst stellte er klar, daß er in seinem Aufsatz nicht von einer „Besserung, sondern von einer Beseligung durch die Erziehung im Todtenreich“ ausgegangen sei³⁰⁹. Dann widerlegte er mit großem Ernst jeden Einwand gegen die von ihm herangezogenen Bibelstellen. Stelle für Stelle legte er nochmals umfassend aus und wies dabei jeweils die entgegengesetzte Ansicht

³⁰³ Ebd., S. 103.

³⁰⁴ Ebd., S. 106.

³⁰⁵ Neuestes theologisches Journal, 6. Band, 1803, S. 533.

³⁰⁶ BRAUER, Erziehung im Todtenreich, S. 211.

³⁰⁷ Ebd., S. 216f., unter Berufung auf den Epheserbrief 4, 8–11 und den ersten Petrusbrief 3, 18–20; 4, 6.

³⁰⁸ BRAUER, Erziehung im Todtenreich, S. 223.

³⁰⁹ BRAUER, Beantwortung der Gedanken eines Ungenannten, S. 89.

zurück. Während Brauer sonst in vergleichbaren Fällen durchaus mit einer gewissen Ironie und sehr belehrend auftrat, reagierte er hier ausschließlich sachlich.

Zwischen den beiden Beiträgen über die Erziehung im Totenreich erschien als dritter Beitrag ein „Christliches Pilgerlied“, ein „alter Kirchengesang [...] in einem neuen Gewand“, wie Brauer vorab bemerkte. Das zwölfstrophige Gedicht mit je zehn Versen beschreibt den Weg eines frommen Christen auf der Erde hin zur „Himmelsherrlichkeit“. Es endet mit der Aufmunterung:

„Auf, auf! mein Geist, ermuntre dich!
 Trag muthig deiner Wallfahrt Leiden,
 Und glaub' es Jesu sicherlich,
 Sie sind der rechte Weg zu Freuden!
 Ergieb in kindlicher Geduld
 Dich deines Vaters Lieb und Huld;
 Er wird in seinen treuen Händen
 Dich unaussprechlich schön vollenden,
 Und ehe du dich's nur versehn,
 Wirst du verklärt am Ziele stehn.“³¹⁰

³¹⁰ BRAUER, Christliches Pilgerlied, S. 466.

Die Entwicklung Badens zwischen 1771 und 1810

■ Stand 1771
(einschließlich
Kondominate)



Veränderungen:

■ 1803 (Erwerbungen durch den
Reichsdeputationshauptschluß)

■ 1805 (Erw. durch den Frieden von Preßburg
und die Unterwerfung der Reichsritterschaft)

■ 1806 (Erw. durch die Rheinbundakte und
den Vertrag mit Württemberg)

■ 1810 (Erw. nach dem Frieden
von Schönbrunn und dem
Vertrag mit Württemberg)

■ Linksrheinischer Besitz
um 1790 (verloren)

■ Nur zeitweiliger rechts-
rheinischer Besitz

0 15 30 km

IV. Baden als Kurfürstentum (1803–1806)

1. Die Geschichte Badens seit dem Lunéviller Frieden

Ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg Badens zum Kurfürstentum war der Lunéviller Friede, der am 9. Februar 1801 zwischen Frankreich einerseits und Österreich und dem Reich andererseits geschlossen und am 7. März vom Reichstag in Regensburg bestätigt wurde. Er beendete zusammen mit dem Frieden von Amiens (1802) den Zweiten Koalitionskrieg (1799–1802) und bestätigte den Frieden von Campo Formio und damit – in Übereinstimmung mit den auf dem Rastatter Kongreß aufgestellten Grundsätzen – die Entschädigung der erblichen Reichsfürsten für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer auf Kosten der geistlichen Reichsstände¹. Zur Durchführung des Friedens beschloß der Reichstag, eine Reichsdeputation einzusetzen². Baden war ursprünglich als Mitglied vorgesehen, wurde dann aber auf Wunsch Preußens durch Hessen-Kassel ersetzt³.

Wichtiger als die Verhandlungen in Regensburg waren für Baden aber diejenigen mit Frankreich in Paris. Dort versuchte Reitzenstein, möglichst umfangreiche Entschädigungen zu erreichen. Bei seinen Bemühungen kam ihm der Herrscherwechsel in Rußland zugute. Nach der Ermordung Zar Pauls I. hatte im März 1801 Alexander I. den Thron bestiegen. Er war mit der badischen Prinzessin Luise verheiratet und von daher Baden im Gegensatz zu seinem Vorgänger wohlgesonnen⁴. Allerdings betrieb der russische Gesandte Arkadi Graf von Morkov entgegen den Anweisungen aus St. Petersburg weiterhin eine unfreundliche Politik gegenüber Baden⁵.

Am 3. Juni 1802 wurde die Pariser Konvention zwischen Rußland und Frankreich geschlossen, in der die Einzelheiten der Entschädigungsfrage geklärt wurden. Baden wurde das Hochstift Konstanz, die rechtsrheinischen Teile der Hochstifte Speyer, Straßburg und Basel sowie der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, die

¹ WEECH, *Badische Geschichte*, S. 458; HÖMIG, *Reichsdeputationshauptschluß*, S. 25f.; HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 39f.

² HUBER, *ebd.*, S. 45; SCHROEDER, *Reichsdeputationshauptschluß*, S. 352–354.

³ SCHROEDER, *ebd.*, S. 352.

⁴ *Ebd.*, S. 263. Die badische Erbprinzessin Amalie versuchte zwar, ihre Tochter Luise, die seit ihrer Hochzeit mit Alexander den Namen Elisabeth trug, zu beeinflussen, verzichtete jedoch selbst auf jeden politischen Einfluß am russischen Hof; vgl. KRÜGER-LÖWENSTEIN, *Rußland, Frankreich und das Reich*, S. 31. Allerdings war Amalie keineswegs eine „große Bewunderin Napoleons“, wie KRÜGER-LÖWENSTEIN, *ebd.*, S. 30, schreibt. Gerade das Gegenteil war der Fall, sie war das Haupt der antifranzösischen Partei am Karlsruher Hof; Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, Bd.1.1, S. 144.

⁵ SCHROEDER, *Das Alte Reich und seine Städte*, S. 265; KRÜGER-LÖWENSTEIN, *Rußland, Frankreich und das Reich*, S. 83, 111.

pfälzischen Ämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten, die Herrschaft Lahr, die Reichsstädte Offenburg, Zell am Harmersbach mit dem Reichstal, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, schließlich die Abteien Frauentalb, Schwarzach, Lichtenthal, Allerheiligen, Gengenbach, Ettenheimmünster, Reichenau, Petershausen und Salmansweiler sowie die Propsteien Odenheim und Oehningen zugesprochen. Die Abteien Salmansweiler und Petershausen waren die Entschädigung für die nachgeborenen Söhne Karl Friedrichs und Karoline Luises, die Prinzen Friedrich und Ludwig, die aus der Erbschaft ihrer Mutter die linksrheinische Herrschaft Kutzenhausen besessen hatten⁶. Zudem sah die Konvention vor, Baden aufgrund des Erwerbs kurpfälzischer Ämter zum Kurfürstentum zu erheben. Einzig der Breisgau, den Baden gerne erworben hätte, blieb dem Land vorerst versagt. Alles in allem erhielt Baden für den linksrheinischen Verlust von 743 km² und die erbrachten Kriegsleistungen eine Entschädigung von 3400 km² mit rund 280.000 Einwohnern⁷. Die Kompensation war somit deutlich reichlicher ausgefallen als im geheimen Zusatzvertrag zum Waffenstillstandsvertrag von 1796 vorgesehen. Die Baden zugewiesenen Gebiete wurden nach einer Aufforderung Napoleons im September und Oktober 1802 provisorisch in Besitz genommen, am 23. November 1802 folgte die Zivilbesitznahme und Huldigung an den neuen Landesherrn⁸.

Formell wurden die in Paris ausgehandelten Ergebnisse, die bereits umgesetzt waren, durch die Reichsdeputation in Regensburg bestätigt. Die Schlußberatungen begannen am 7. Januar 1803, der Reichsdeputationshauptschluß wurde am 25. Februar unterschrieben, am 24. März vom Reichstag und am 27. April vom Kaiser genehmigt⁹. Damit hatte er reichsgesetzliche Kraft erlangt. Markgraf Karl Friedrich konnte nunmehr den Titel eines Kurfürsten annehmen¹⁰, was der Bevölkerung am 8. Mai 1803 verkündet wurde.

Der Reichsdeputationshauptschluß veränderte durch seine 89 Artikel nicht nur die deutsche Landkarte grundlegend, sondern auch das Verfassungsgefüge des deutschen Reichs¹¹. Er hob im ganzen 112 rechtsrheinische Reichsstände auf. Mit der Säkularisation der geistlichen Stände löschte er eine tausendjährige verfassungsrechtliche Tradition aus. Auch in den Bereich der weltlichen Herrschaf-

⁶ Zum Erwerb der Herrschaft Kutzenhausen siehe LAUTS, Karoline Luise, S. 117–122.

⁷ SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 264; Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, Bd. 1.1 S. 89.

⁸ WEECH, Badische Geschichte, S. 462.

⁹ Ebd., S. 462; HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 45; SCHROEDER, Reichsdeputationshauptschluss, S. 354. Der Reichsdeputationshauptschluß ist abgedruckt bei HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 1–28.

¹⁰ Die Urkunde Kaiser Franz' II. vom 24.8.1803, mit der die Markgrafschaft zum Kurfürstentum erhoben wurde in GLA 46/6885, die Urkunde über das Privilegium de non appellando in GLA 46/6886.

¹¹ SCHROEDER, Reichsdeputationshauptschluß, S. 354; MÜCKL, Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, S. 148.

ten griff er tief ein, 41 Reichsstädte verloren ihre Reichsfreiheit. Säkularisation und Mediatisierung führten zu erheblichen Kräfteverschiebungen im Kurfürstenkollegium und Reichsfürstenrat¹². Kirchenverfassungsrechtlich bildete der Reichsdeputationshauptschluß mit seinem Art. 63 das durch den Westfälischen Frieden geschaffene Kirchensystem fort. Er bekannte sich zur Gewähr des konfessionellen und – mit erheblichen Einschränkungen – des vermögensrechtlichen Besitzstands der großen christlichen Glaubensgemeinschaften. Anstelle des im Westfälischen Frieden festgelegten Normaljahres 1624 trat nun das Jahr 1803. Die Landesherren durften von nun an auch Konfessionsangehörigen, die bisher nicht zugelassen waren, bürgerliche Rechte einräumen, also zum Prinzip der Toleranz übergehen. Des weiteren wurde der Besitzstand des Kirchengutes unter ausdrücklicher Berufung auf die Bestimmungen des Westfälischen Friedens gewahrt. Jeder der drei großen christlichen Glaubensgemeinschaften sicherte Art. 63 ihren Vermögensstand mittels einer Eigentumsgarantie, die auch nach 1806 fort dauerte und schließlich in den Art. 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung und Art. 140 Grundgesetz Eingang fand. Die Eigentumsgarantie war freilich durch die dem Art. 63 vorausgehenden Bestimmungen beschränkt, einmal nämlich aufgrund der unmittelbaren Säkularisation des Eigentums der reichsunmittelbaren geistlichen Rechtsträger und sodann durch die Säkularisationsermächtigung, die den weltlichen Landesherrn gestattete, das Eigentum der landsässigen Stifter einzuziehen. Dazu kam als dritte Einschränkung Art. 65, der das Eigentum der frommen und milden Stiftungen zwar zu „konservieren“ befahl, es jedoch der landesherrlichen Aufsicht und Leitung unterstellte, womit das Stiftungsgut aus der kirchlichen in die staatliche Verwaltungsmacht überging. Die Eigentumsgarantie war damit praktisch auf das Vermögen der örtlichen Pfarrkirchen beschränkt¹³.

Die Freude über die Neuerwerbungen wurde durch die enorme Schuldenlast, mit der viele Territorien belastet waren, und durch die fast völlige Abhängigkeit von Frankreich getrübt. Ein schwerer Schicksalsschlag hatte Karl Friedrich bereits am 16. Dezember 1802 ereilt, als sein Sohn und Thronfolger Karl Ludwig 47jährig in Schweden gestorben war. Erbprinz wurde der Sohn des Verstorbenen, der erst 16jährige Karl. Er war am 8. Juni 1786 in Karlsruhe geboren worden und hatte eine sorgfältige Erziehung erhalten. 1806 heiratete er die Adoptivtochter Napoleons, Stephanie de Beauharnais. 1808 wurde er Mitregent seines greisen Großvaters, nach dessen Tod 1811 Großherzog. 1818 erließ er die badische Verfassung. Kurz darauf, am 8. Dezember 1818, starb er in Rastatt nach langem Siechtum, das ihn weitgehend regierungsunfähig gemacht hatte¹⁴.

¹² HÖMIG, Reichsdeputationshauptschluß, S. 34f.; HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 49f.; LAUFS, Rechtsentwicklungen, S. 163; MÜCKL, Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, S. 146–148.

¹³ HÖMIG, Reichsdeputationshauptschluß, S. 127f.; HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 51f., MÜCKL, Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, S. 150–153.

¹⁴ Bad. Biographien, Bd. 1, S. 20 (Friedrich von WEECH); ADB, Bd. 15 (1882), S. 249f.

Am dringlichsten war nun, die neu erworbenen Gebiete mit den alten zu vereinigen, die unterschiedlichen Gesetze anzugleichen und die verschiedenen Verwaltungen einzugliedern. Diese schwierige Aufgabe fiel Brauer zu, der sie durch die Organisationsedikte und einige weitere Gesetze zu bewältigen suchte. Neben der Schaffung einer inneren Staatsverfassung galt es, die neuerworbene Position im Reich zu behaupten. Bayern wollte sich auf lange Zeit nicht mit dem Verlust der Kurpfalz abfinden. Mit Württemberg kam es zu einem Streit um das Kreisasschreibeamt des Schwäbischen Kreises, das bisher der Fürstbischof von Konstanz innegehabt hatte. Entgegen Karl Friedrich, der zu großzügigen Zugeständnissen bereit war, lehnte Brauer nach einer Zeit erfolgloser Verhandlungen ein weiteres Entgegenkommen ab, da Baden „nur immerfort der württembergischen Diktatur“ nachgeben sollte¹⁵. Schließlich verzichtete das Wiener Kabinett darauf, Baden die Ausübung des Kreisasschreibeamts zu erschweren, indem es sich zu einer, wenn auch nur vorläufigen Anerkennung der neuen Kreiswürde Badens entschloß¹⁶.

Land und Regierung hatten nur wenig Zeit, sich auf die neuen Verhältnisse einzulassen, denn mit dem Frieden von Preßburg vom 25. Dezember 1805, der den Dritten Koalitionskrieg (1805) beendete, kamen namentlich mit dem Breisgau weitere große Territorien an Baden, die es einzugliedern galt¹⁷.

Daß Brauer mit den vielfältigen Veränderungen dieser wechselhaften Zeit nicht immer einverstanden war, geht aus einem Brief an seinen Schwiegersohn Gaum¹⁸ vom 31. Oktober 1804 hervor: „Daß unsere Staatslage sich in vielerlei Hinsicht verschlimmert, kann dem Publikum nicht verborgen bleiben. Wenn von oben herab die alten Räte von den wichtigeren Wirkungskreisen zurückgedrängt, in dem eingengten Wirkungskreis, den man ihnen läßt, wiederum für die wichtigen Zwecke nur schreibende, nicht ratgebende Organe sind, wenn gar bald ein Bruder gegen den Bruder und ein Freund gegen den anderen ist, daß man kaum mehr weiß, wem man vertrauen kann, um Gutes zu wükren, wenn man den Abgrund des FinanzDefizits mit glänzenden Projekten deckt, um die Notwendigkeit der Ersparnisse nicht einsehen zu müssen, [...] der Militär- und HofAufwand ein noli me tangere ist und nur an den ohnehin kärglichen CivilBesoldungen der Gewinn gemacht werden soll“, so sei einem Beamten nicht übel zu

(Friedrich von Weech).

¹⁵ PC IV, S. LXVI–LXVIII, S. 495, Fn. 2.

¹⁶ PC V, S. XXVIII.

¹⁷ Siehe unten S. 201ff.

¹⁸ Wilhelm Gaum, verheiratet mit Luise Friederike Christina Brauer, immatrikulierte sich mit 19 Jahren 1783 in Tübingen, wurde nach einer Anstellung als außerordentlicher Advokat 1791 Assessor beim Oberamt Karlsruhe, 1794 erster Hofratssekretär, 1797 Hofratsassessor, 1799 Kammerkonsulent mit Sitz und Stimme beim Hofrat und 1801 Hofrat. 1803 wurde er in dieser Eigenschaft nach Mannheim versetzt und dort 1809 zum Oberhofgerichtsrat ernannt. Er starb am 7.4.1825 in Mannheim. GLA 76/2608–2610.

nehmen, wenn er sich anderswo umsehe. Brauer verfolgte einen Wechsel jedoch nicht ernstlich, da er sich für zu alt einschätzte, um sich in eine neue Verfassung einzuarbeiten. Zudem wollte er nicht undankbar erscheinen, „wo ich doch hoffen kann, wengleich nicht so viel wie ehemals, dann noch immer etwas zu würgen.“¹⁹

2. Die Organisationsedikte

a) *Allgemeines*

Weit aus der bisherigen Arbeit Brauers ragt die Abfassung von zwölf der dreizehn Organisationsedikte heraus, die zwischen dem 4. Februar und 13. Mai 1803 von Karl Friedrich erlassen wurden. Mit ihnen beginnt Brauers Tätigkeit als Organisator des badischen Staates, die sich – mit Unterbrechungen in den Jahren 1809/10 – bis zu seinem Tod 1813 hinzog. Die Edikte sollten die durch den Reichsdeputationshauptschluß erworbenen Gebiete mit der alten Markgrafschaft organisatorisch verbinden. Brauer fiel diese Aufgabe geradezu selbstverständlich zu, hatte er doch auf fast allen zu regelnden Gebieten bereits Erfahrungen in der Regierung und Verwaltung sammeln können. Die Geschichte einiger Organisationsedikte reicht bis August 1802 zurück, als die provisorische Inbesitznahme der zugeteilten Landesteile unmittelbar bevorstand. Obwohl Brauer in der Folgezeit ständig auf die Erörterung der Organisation drängte²⁰, kam es erst Anfang 1803 zu konkreten Beratungen. Brauer gelang es, in kürzester Zeit die unterschiedlichsten Materien umfassend zu regeln. Zwar wurden die Edikte nicht immer umgesetzt oder hatten nur kurze Zeit Bestand, und manches mißglückte auch. Alles in allem aber haben die Edikte ihr vorrangiges Ziel, eine rasche Eingliederung der neuen Lande zu gewährleisten, erreicht. Sie sind teilweise ausschließlich Brauers Werk, teilweise nach Beratungen im Geheimratskollegium

¹⁹ Brief an Gaum vom 31.10.1804, Abschrift in GLA N Ludwig/2.

²⁰ Brief an seine Tochter Luise Gaum in Mannheim vom 8.1.1803: „Schon oft quälte mich unsere Lage, weil ich sehe, daß auf diesem Wege, auf dem jetzt unser Staatswagen fährt, Ehre und Glück und Segen unserer einst so gepriesenen Staatsregierung zu Grabe gehen muß: ich tat bei weitem ein Übriges um die Räder an meinem Fleck fortzuschieben, endlich komme ich auf die Weisheit zurück, die schon Salomon predigte, alles hat seine Zeit, und zum Laufen hilft nicht schnell sein; ich komme zum Entschluß, es genug sein zu lassen, daß jeder Tag seine eigene Plage hat und daher nach dem Rat Christi nicht für den morgigen Tag zu sorgen.“ In einem weiteren Brief an Familie Gaum vom 25.3.1803: Mit der Staatsorganisation gehe es „schier gar so langsam wie mit der Körperorganisation zur Auferstehung, daß auch wohl die Spötter Anlaß haben mögen zu fragen, wo bleibt die Verheißung der Zukunft? Zwar bewege[n] sich dermalen die Himmelskräfte und man sollte also auf eine nahe Explosion schließen: aber es trügen heutigen Tags alle politischen Kalküls und so möchte ich nach alledem nichts verbürgen.“ Abschriften in GLA N Ludwig/2.

oder in Zusammenarbeit mit ausgewählten Geheimen Räten entstanden. Brauer verfaßte aber stets die Endfassung. Seine Niederschriften enthalten vereinzelt Korrekturen einer weiteren Hand, wohl der des Geheimen Rats Meier. Diese betrafen aber grundsätzlich nicht den Inhalt der Edikte, sondern dienten jeweils nur der Klarstellung. Reitzenstein hinderten seine Geschäfte in Paris, an den Edikten mitzuwirken. Dennoch ließ er keine Gelegenheit ungenutzt verstreichen, um auf die seiner Ansicht nach vordringliche Notwendigkeit eines Finanzplans hinzuweisen. Als er von Karlsruhe 1803 Abschied nahm, beurteilte er die schonende Eingliederung zwar im Grundsatz positiv, vermißte aber ein einheitliches Verwaltungssystem. Brauer und der Geheime Rat fühlten sich durch das mahrende Drängen Reitzensteins in ihrer Arbeit eher gestört als durch die unerbetenen Ratschläge gefördert²¹. Die Edikte wurden von weiteren Gesetzen begleitet, die Brauer gleichfalls entworfen hatte, so etwa die Obergerichtsordnung und die Instruktion der Kirchenkommission. Einzig das neunte Organisationsedikt über das Militär stammt nicht von Brauer, sondern wurde in der Militärkommission verfaßt.

Die Edikte erschienen sofort, nachdem sie von Karl Friedrich genehmigt worden waren, im Druck unter dem Titel: „Kurfürstlich Badische Landesorganisation. In 13 Edikten sammt Beylagen und Anhang. Karlsruhe 1803.“²² Sie zeichnen sich allesamt durch einen großen Respekt Brauers vor den Institutionen und Traditionen des Alten Reichs aus. Wo immer es möglich war, bewahrte er sie. Es ging ihm darum, die verschiedenen Traditionselemente der einzelnen Landesteile bei dem staatlichen Neuaufbau zu berücksichtigen und althergebrachte Institutionen mit neuen Einrichtungen zu verbinden, um auf diesem Wege den Untertanen den Herrschaftswechsel zu erleichtern²³. Jede überflüssige Schmälerung der Rechte der neuerworbenen Lande vermied er, ganz im Gegensatz zu den anderen süddeutschen Regierungen. Besonders Württemberg und Bayern gingen ungleich rücksichtsloser mit den ihnen zugewiesenen Territorien um. Die Edikte zielten alle darauf, das hohe badische Niveau der Gesetzgebung und Verwaltung, das bislang von keinem der neuerworbenen Gebiete erreicht wurde, auf diese auszu dehnen.

Einige Edikte fanden große Anerkennung. So berichtete der badische Gesandte beim Reichstag Graf Johann Eustachius Görtz am 25. April 1803 an den

²¹ SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 266.

²² Brauer, der für den Druck verantwortlich war, ließ jedes Edikt in gleicher Weise veröffentlichten. So konnten sie mit dem als Anhang beigefügten Verzeichnis der im Zusammenhang mit den Edikten stehenden Diensternennungen gebunden werden. Gedruckt wurden sie bei Macklot. Noch im selben Jahr erschien in zwei Bänden im Oktavformat unter dem Titel „Organisation der Badenschen Lande. Neue mit gnädigster Bewilligung veranstaltete Auflage. Mannheim bei dem Hofbuchhändler Ferd. Kaufmann 1803.“ eine weitere Ausgabe der Edikte. Sie enthielt darüber hinaus auch diejenigen Gesetze, welche durch die Edikte auf ganz Baden ausgedehnt wurden.

²³ SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 265f.

Geheimen Rat, daß Kurerzkanzler Karl Freiherr von Dalberg die badische Regierung gelobt und insbesondere hervorgehoben habe, „daß sich dieselbe besonders auszeichnend in denen neuesten Organisationsedicten bethätigte, daß darunter das dritte von Religionsübung und Duldung und das vierte über Stifter und Klöster den edelsten Geist der Weisheit und Duldung athmeten und von allen Ihren Mitständen nachgeahmt zu werden verdienten, sowie das neueste siebente, die Mediatisierung der Reichsstädte betreffend, Ihnen so gerecht, mäßig und voll Güte schiene, daß Sie es sich bei denen Ihnen zugetheilten zwei Reichsstädten zu Muster dienen lassen würden.“²⁴

b) Das erste Organisationsedikt: Die Einrichtung der directiven Landesadministration

Das erste Organisationsedikt, das den Aufbau der Verwaltung regelte, wurde besonders ausführlich vorbereitet und diskutiert. Am Anfang standen Brauers „Ideen der künftigen Landesadministration“ vom August 1802 und sein Entwurf „Über die Dicasterialorganisationen“. Die „Ideen“ trug Brauer dem Geheimen Rat am 30. August 1802 vor²⁵. Der Markgraf nahm sie positiv auf und billigte sie als Ausgangspunkt weiterer Überlegungen²⁶. Sie sahen vor, das Land in vier „Corpora“ einzuteilen: in die evangelische und die katholische Markgrafschaft, das Fürstentum am Bodensee und die Pfalzgrafschaft am Rhein. Im Mittelpunkt der Ausführungen stand die Frage, wie die neuen Lande mit ihrer konfessionellen Vielfalt in die bereits bestehende Organisation eingegliedert werden könnten. Die zahlenmäßig größte Gruppe der hinzukommenden Untertanen bildeten die Katholiken, daneben gab es in der Kurpfalz Reformierte. Dieses Bekenntnis hatte in Baden bisher fast keine Rolle gespielt. Nachdem Brauer in den Religionsprozessen schon hinreichend Erfahrung mit konfessionellen Streitigkeiten gesammelt hatte, wollte er nun jedem Bekenntnis ein möglichst geschlossenes Gebiet zuweisen. Folge war, daß er auf die geographischen Gegebenheiten keine Rücksicht nehmen konnte²⁷.

Hinsichtlich des Behördenaufbaus sah der Plan die Bildung eines in drei Sektionen aufgeteilten Geheimen Rats sowie die Errichtung eines Oberhofgerichts vor. Für die einzelnen Corpora plante er jeweils eine weltliche und geistliche Regierung sowie eine Rentkammer. Hier mußte Brauer nun die Zuständigkeit

²⁴ PC IV, S. 377.

²⁵ GLA 233/770, abgedruckt bei ANDREAS, Organisationsedikt, S. 657–659.

²⁶ GLA 233/770.

²⁷ So sah der Plan vor, daß sich die evangelische und katholische Markgrafschaft gegenseitig voneinander trennten. Im Norden lag das Fürstentum Bruchsal, das zur katholischen Markgrafschaft gehörte, dann schloß sich südlich die alte baden-durlachische Markgrafschaft als Teil der evangelischen und die baden-badische als Teil der katholischen an, während die alten badischen Oberlande im Süden mit Rötteln und Badenweiler wieder zur evangelischen gehörten.

der geistlichen Regierungen unterschiedlich von denen der weltlichen regeln, da eine völlige Trennung der Territorien nach konfessionellen Gesichtspunkten schon deswegen nicht durchführbar war, weil es mit der Herrschaft Mahlberg und vor allem mit der Kurpfalz gemischte Gebiete gab. Die Besetzung der Landesstellen hatte unter Beachtung der Bekenntniszugehörigkeit zu erfolgen. Schließlich war die Errichtung von acht Kommissionen vorgesehen, die für die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche unter Aufsicht des Geheimen Rats für das ganze Land zuständig sein sollten, so unter anderem eine Archivdeputation, ein Kriegsrat und eine Sanitätsdeputation.

Der Entwurf Brauers hielt an der Kollegialverfassung fest. Die neuen, aus Frankreich kommenden Strömungen wie die Einteilung der Verwaltung in Departements fanden in dem Entwurf keine Aufnahme. Für Brauer bot die althergebrachte Kollegialverfassung die Gewähr der gegenseitigen Kontrolle an der Spitze der Staatsverwaltung.

Die Akten schweigen nun für mehrere Wochen, in denen die tatsächliche Besitzergreifung stattfand. Nach deren Abschluß wurde die Neuorganisation immer dringlicher. Mit Datum vom 12. November 1802 legte Brauer einen Entwurf „Über die Dicasterialorganisation“ vor²⁸ sowie – undatiert – einen „Nachtrag zu den Plänen der Dicasterialorganisation betreffend“²⁹. In dem Entwurf beschrieb er zunächst die beiden badischen Verwaltungen vor ihrer Vereinigung sowie die gesamtbadische nach der Neuorganisation 1790, um einen Anhaltspunkt für die künftigen Personalerfordernisse zu erhalten. Brauer übernahm aus seinen „Ideen“ die Einteilung in vier Corpora, die er der Leitung des Geheimen Rats, den er nun Ministerium nannte, unterstellte. Daneben traten vier verschiedene Konferenzen: eine allgemeine, eine geheime, eine evangelische und eine katholische. Sie bestanden aus Mitgliedern des Geheimen Rats und sollten sich für jeweils näher bezeichnete besondere Geschäfte versammeln. Die vier Landesregierungen erhielten den Namen Hofrat und wurden in Senate unterteilt.

Für die landesherrlichen Rechte in den Kirchen- und Schulsachen der katholischen Landesteile wollte Brauer eine geistliche Kommission einrichten, der lutherische Kirchenrat sollte bestehen bleiben. Hinsichtlich der reformierten Untertanen sah er weitere Untersuchungen bis zu einer definitiven Regelung vor. Die Zuständigkeit für die Zivilstreitigkeiten der frommen Stiftungen und der Geistlichen sollte von den Kirchenräten auf die Hofgerichte übertragen werden. Eine noch in den „Ideen“ vorgesehene „Kommerzialkommission“ wurde von Brauer nun abgelehnt, weil er „eine Einmischung des Handelsstandes in die Staatsregierung, die dadurch entsteht, nicht für gut halte.“

Der Entwurf endete mit den optimistischen Sätzen: „Wenn Serenissimus diese mit möglichster Einfachheit ineinander greifende, die nöthige Subordination un-

²⁸ GLA 233/770; abgedruckt bei ANDREAS, Organisationsedikt, S. 660–672.

²⁹ GLA 233/770.

ter eine oberste Leitung darbietende Organisation gnädigst approbiren und die ersten Jahre vorbey sind, mithin die Reibungen, die jede neue Maschine hervorbringt, abgeschliffen sind, so bin ich versichert, daß höchst dieselbe dabey einen sehr wohl eingerichteten und immer sicher übersehbaren Staatsgang, bey dem den menschlichen Leidenschaften der wenigste nachtheilige Spielraum bleibt, besitzen werden.“

Diese optimistische Ansicht teilten Brauers Kollegen im Geheimen Rat jedoch nicht. Etliches an dem Plan rief ihren Widerspruch hervor, weswegen sich die Geheimen Räte Gayling, Edelsheim, Meier, Brauer und das erste Mal auch Rüd von Collenburg³⁰ zu drei Sitzungen im Januar 1803 trafen, um über das erste Organisationsedikt zu beraten³¹. Zunächst wurden dabei die Gemeinsamkeiten festgestellt: „Man war hierbey zuvorderst einverstanden, daß, da die Lande jetzt sich zu sehr vergrößern, als daß der Regent wie in älteren Zeiten von dem Detail der verschiedenen StaatsgeschäftsBranchen von selbst Kenntnis nehmen könnte, und also er der alleinige Centralpunkt der Landesregierung, und daher jedes Staatscollegium unmittelbar ihn repäsentiren und nur ihm untergeordnet sey, nunmehr das Geheimrats Collegium oder Ministerium die alleinige dem Regenten unmittelbar ad Latus stehende Landescollegium werden, so wie das Oberhofgericht das oberste Justizcollegium werden, alle übrigen Landescollegien aber der Leitung des ersteren in Staats- so wie des letzteren in Justizsachen unterstehen müssen: und diese also die gemeinschaftliche Controllkraft bilden. Man war ferner darin einverstanden, daß theils wegen der Ausdehnung der Lage der jezig sämtlichen Lande, theils wegen der Eigenheiten der Verfassung der ober-schwäbischen und der rheinpfälzischen Lande, theils wegen der Unmöglichkeit des als denn zu vereinigenden grossen Staatsverwaltungspersonal an einen anderen Ort als an dem wegen seiner Entfernung vom Hofe und mehr noch wegen seiner Lage an der einen äußersten Grenze ganz unschicklichen Ort Mannheim zu bequartieren, theils endlich wegen der Unvortheilhaftigkeit nicht angerathen werden könne, diese Lande sämtlich unter ein Justiz-, Regierungs- und Finanz-Collegium zu thun, sondern daß auf jeden Fall nöthig seyn werde, für die sämtlich Oberschwäbischen Lande in Mörsburg [sc. Meersburg], sodann für die sämtliche Rheinpfälzische Lande samt Wimpfen in Mannheim eigene Landesdicasterien subsistiren zu lassen.“³²

Dann kamen die Räte allerdings rasch zu den Unterschieden. Während der Geheime Rat Meier eher Brauers Ansicht zuneigte, obwohl er deren Nachteile

³⁰ Felix Freiherr Rüd von Collenberg-Eberstadt wurde 1753 geboren. Er war im Ausschuß des Ritterkantons Odenwald und als Präsident in Diensten des Fürsten von Hohenlohe-Öhringen tätig, wurde 1794 Hofratsvizepräsident in Karlsruhe, 1796 Hofratspräsident mit Sitz und Stimme in Geheimen Rat. 1803 zum Oberhofrichter ernannt, starb er 1807 in Bruchsal. GLA 74/1755; WECHMAR, Diener, S. 40.

³¹ Die Sitzungen fanden am 8., 21., und 22.1.1803 statt; die Protokolle von Brauers Hand befinden sich in GLA 233/770.

³² Ebd. Hervorhebungen in der Vorlage.

sah, hatten die anderen Räte eine „entschiedene Abneigung gegen eine Theilung nach der Religionsqualität.“³³ Die Mehrheit stimmte dafür, dem Markgrafen vorzuschlagen, das Land in drei Corpora einzuteilen mit einem dreisenatigen Kollegium in Meersburg, einem zweisenatigen Hofrat und einem Hofgericht in Mannheim sowie einem gleichfalls zweisenatigen Hofrat in Karlsruhe und einem Hofgericht in Rastatt. Schließlich sollte ein Oberhofgericht in Bruchsal errichtet werden.

In den nächsten Sitzungen behandelten die Geheimen Räte die Geheimrats- und Kollegialorganisation, wobei man nach der Einigung auf drei Corpora rasch eine Übereinstimmung erzielte. Zur Diskussion standen vor allem die Zuständigkeit der einzelnen Dikasterien und ihre Größe. Brauer zeigte sich flexibel genug, auf die neue Situation einzugehen, nachdem er mit seinem Vorschlag einer Einteilung in vier Corpora gescheitert war.

Das Ergebnis der Beratungen wurde im Geheimen Rat am 27. Januar 1803 dem Markgrafen vorgetragen, der sie grundsätzlich genehmigte. Nur die Stellung der „Geheimen Konferenz“, die für besonders wichtige Angelegenheiten anstelle des Geheimen Rats zuständig sein sollte, behielt er sich vor. Brauer wurde beauftragt, das erste Organisationsedikt zu entwerfen; vier Tage später konnte er es bereits vorlegen³⁴. Die Genehmigung durch Karl Friedrich erfolgte dann am 4. Februar 1803: „Geheimer Rat Brauer producirt mit einer Anzeige vom 1. des Monats in Gemäsheit der höchsten Resolution vom 27. vorigen Monats den Entwurf des ersten Organisations Edicts, welches die Dicasterial Organisation enthält, mit dem mündlichen Bemerkten: daß er auf höchsten Befehl Serenissimo diesen Morgen hierüber mündlichen unterthänigsten Vortrag erstattet habe und hierauf die gnädigste Genehmigung der vorgetragenen Faßung dieses ersten Organisations Edicts von Höchstderselben also erfolgt sey.“³⁵

Zunächst regelte man die Einteilung des Landes in drei Staatsverwaltungsbezirke. Die „Badische Markgrafschaft“ bestand nun aus der gesamten alten Markgrafschaft mit Ausnahme des Amtes Münzesheim mit Helmsheim und des Ortes Spranthal, sodann aus dem Amt Schliengen, dem Fürstentum Ettenheim, der Grafschaft Gengenbach, welche sich aus der Abtei gleichen Namens sowie aus den Reichsstädten Offenburg, Gengenbach, Zell und dem Reichstal Harmersbach zusammensetzte, aus den Herrschaften Lahr und Lichtenau sowie endlich aus Weingarten. Die „Badische Pfalzgrafschaft am Rhein“ umfaßte die Städte Mannheim und Heidelberg, die Oberämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten ohne den Ort Weingarten aber mit den Orten Münzesheim, Helmsheim und Spranthal, dann das Fürstentum Bruchsal, die Grafschaft Odenheim und die

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

³⁵ Geheimratsprotokoll vom 4.2.1803, GLA 233/770. Nach der Genehmigung bemerkte man, daß die Sanitätskommission vergessen worden war. Die Bestimmungen hierüber wurden nachträglich mit Billigung des Markgrafen eingefügt. Ebd.

Reichsstadt Wimpfen. Als dritter Staatsverwaltungsbezirk wurde das „Badische obere Fürstentum“ oder „Fürstentum am Bodensee“ errichtet, der das Fürstentum Konstanz und sie Städte Überlingen, Biberach und Pfullendorf sowie die Oberhoheitsrechte über die Grafschaften Salem und Petershausen umfaßte. Auffallend bei der neuen Einteilung ist vor allem die unterschiedliche territoriale Größe der Bezirke; das Fürstentum am Bodensee war deutlich kleiner als die beiden anderen. Zudem blieb Baden trotz der erheblichen Gebietszuwächse ein in geographischer Hinsicht zersplittertes Land. Teile der Badischen Markgrafschaft sowie das Fürstentum am Bodensee blieben vom Kernland getrennt.

Art. II des Edikts bestimmte als Regierung das Geheimratskollegium, welches unter der unmittelbaren Direktion des Markgrafen stand. Die Geschäftsbesorgung fand in drei Departements statt. Der Staatsrat war zuständig für die allgemeinen Staatsangelegenheiten, „nemlich Unsere zur Staatsberathung geeignete Haus- und Familien-Sachen, auch auswärtige Angelegenheiten oder diplomatische Verhältnisse, die Reichs-, Kreis- und Reichscollegial-Angelegenheiten, die Postverhältnisse und die Leitung des General-Landes-Archivs“³⁶. Dem Regimentsrat fielen als Aufgabe alle staatsrechtlichen Landesangelegenheiten mit Einschluß der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiet zu, der Finanzrat hatte die staatswirtschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen.

Die Departements konnten in „Tagessachen“ selbständig entscheiden, waren aber verpflichtet, hierüber ein summarisches Verzeichnis anzulegen, das dem Markgrafen und dem Geheimen Rat vorgelegt werden mußte, „damit Wir sicher seyen, daß Wir sowohl als sämmtliche Minister und Geheimeräthe jederzeit in der zusammenhangenden Kenntniß aller Geschäfte bleiben, und Unsere Intention dabey niemals verfehlt werde.“ Die wichtigen Gegenstände wurden vom Departement lediglich vorbereitet, „hingegen nur in ordentlichen Geheimraths-Sitzungen erledigt.“³⁷ Dafür waren wöchentlich drei Sitzungen vorgesehen. Daneben wurde der Geheime Rat in vier Konferenzen eingeteilt. Eine allgemeine Konferenz, die aus allen Ministern, Geheimen Räten und Geheimen Referendaren bestand, war zuständig für jene Gegenstände, „deren besondere Wichtigkeit oder Feyerlichkeit diesen vergrößerten Rath zu versammeln den Regenten bestimmt.“ Hierunter fielen namentlich die Änderung der Staatsverfassung, die Belastung des Landes mit Schulden und Änderungen beim Schuldentilgungsplan. Eine Geheime Konferenz, deren Zusammensetzung der Regent von Fall zu Fall bestimmte, war zuständig für nicht näher bezeichnete Fragen, die der Regent nicht im Staatsrat behandelt haben wollte. Schließlich wurde eine Evangelische und eine Katholische Konferenz errichtet, die sich aus den Geheimen Räten und Geheimen Referendaren der jeweiligen Konfession zusammensetzten. Zu ihren Aufgaben gehörte es, in Fragen der Kirchenverfassung und des Kirchenguts für den Geheimen Rat schriftliche Gutachten zu erstellen.

³⁶ Art. 2 des zweiten Organisationsedikts.

³⁷ Ebd.

Zur Teilnahme an den Geheimratssitzungen waren Gayling, Edelsheim, Meier, Brauer, Reinhard und Herzog verpflichtet. Zu Geheimen Referendaren wurden Johann Baptist Hofer³⁸, Joseph Carl Oehl³⁹, Carl Maximilian Maler⁴⁰, Carl Christian Klose⁴¹ und Friedrich August Wielandt⁴² ernannt⁴³.

³⁸ Johann Baptist Hofer wurde am 16.3.1759 in Rottweil geboren, besuchte dort das Lyzeum, ehe er in Freiburg und Wien studierte. Nach praktischer Tätigkeit am Reichshofrat wurde er 1782 Assessor in Rottweil, er war Magistratsmitglied sowie Amtmann und bekleidete von 1796 bis 1802 im Wechsel das Amt des Bürgermeisters und Schultheißen. In dieser Zeit führte er eine durchgreifende Erneuerung der reichsstädtischen Verwaltung durch. 1802 trat er in badische Dienste, zunächst als Geheimer Referendar und dritter Gesandter beim Schwäbischen Kreis, seit 1806 als Geheimer Rat im Staatsdepartement, seit 1808 im Finanzministerium, wo er mit Dalberg die Amortisationskasse ins Leben rief. Nach Dalbergs Ausscheiden 1809 war er provisorisch Finanzminister. 1810 wechselte er aus Gesundheitsgründen als Direktor des neugeschaffenen Seekreises nach Konstanz. Dieses Amt hatte er bis 1819 inne, unterbrochen von seiner Tätigkeit als Geheimer Kabinettsrat für Finanzen von 1811 bis 1813. Daneben bekleidete er 1812/13 erneut provisorisch das Amt des Finanzministers. Bei seiner Pensionierung 1820 wurde er in den erblichen Adelsstand erhoben. Am 21.12.1838 starb er in Hegne. GLA 76/3686 (enthält u. a. die knappe autobiographische Schilderung „Übersicht des Unterzeichneten in Staatsdiensten“); HECHT, Hofer, S. 1f.; HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 1, S. 341.

³⁹ Joseph Carl Kaspar Oehl wurde am 30.12.1754 in Hattersheim geboren, besuchte die Schule in Frankfurt und die Jesuitenschule in Mainz, studierte seit 1773 Jura in Würzburg und Göttingen, lernte die Praxis in Wetzlar und Wien kennen und wurde schließlich Sekretär beim französischen Gesandten beim Oberrheinischen Kreis Freiherr von Groschlag. 1782 trat er in fürstbischöfliche Dienste in Bruchsal, wo er bis zum Geheimen Rat aufstieg. 1803 als Geheimer Referendar in badische Dienste übernommen, wurde er Direktor der Katholischen Kirchenkommission, 1807 Geheimer Rat im Polizeidepartement, 1808 im Justizdepartement, 1809 Staatsrat, 1819 Direktor der Staatsanstaltenkommission. Er starb am 12.8.1823 in Karlsruhe. HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 1, S. 291–298.

⁴⁰ Carl Maximilian Maler wurde am 12.10.1758 in Karlsruhe geboren, studierte in Jena Jura, wurde 1779 in Karlsruhe Advokat, 1783 Oberamtsassessor in Lörrach, 1787 Rentkammerauditor in Karlsruhe, 1792 Rat und Kammerkonsulent, 1793 Hofrat und Kammerprokurator, 1799 Oberamtsverweser in Müllheim, 1800 Geheimer Hofrat, 1803 Geheimer Referendar im Regimentsrat, 1807 Geheimer Finanzrat und 1808 Staatsrat und Kammerpräsident in Freiburg, wo er am 10.2.1809 starb. HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 2, S. 28, Fn. 41.

⁴¹ Carl Christian Klose wurde am 13.4.1748 in Karlsruhe geboren, war zunächst Kammererrat, dann seit 1803 Geheimer Referendar, 1809 Direktor des Kassendepartements. Gestorben ist er am 23.12.1821 in Karlsruhe. WECHMAR, Diener, S. 119.

⁴² Friedrich August Wielandt wurde am 5.2.1765 in Karlsruhe geboren. Er studierte Jura in Göttingen und war dann Sekretär beim Prinzen zu Anhalt-Dessau. 1792 wurde er Geheimer Ratssekretär zu Karlsruhe, 1800 Hofrat, 1803 Geheimer Referendar, zunächst als Ordenssekretär, dann im Kriegs- und schließlich im Außenministerium. 1807 wurde er Geheimer Rat, 1811 Geheimer Kabinetts- und Staatsrat, 1817 Staatssekretär und 1819 Mitglied im Staatsministerium. Am 30.6.1820 starb er in Karlsruhe. Er ist ein Vetter Karl Ludwig Wielandts. Bad. Biographien, Bd. 2, S. 486f. (Friedrich von WEECH).

⁴³ Anhang zu den Organisationsedikten mit den Diensternennungen vom 9.5.1803.

Art. III des Edikts setzte das Oberhofgericht in Bruchsal für die oberste Leitung der Justizpflege ein. Es erhielt die letzte Entscheidungsbefugnis in allen wichtigen Sachen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege. Seine Einrichtung war deshalb erforderlich geworden, weil Baden mit Erhebung zum Kurfürstentum das Privilegium de non appellando erhielt. Eine Hofgerichtsordnung, welche die Form der Geschäftsführung regeln sollte, wurde angekündigt⁴⁴.

Mit dem Kirchenwesen befaßte sich Art. IV. Ein „Evangelischer Lutherischer Kirchenrath“ in Karlsruhe wurde für die lutherischen Kirchen-, Schul- und Ehesachen im ganzen Land zuständig. Zugleich ordnete man die Fortgeltung der Kirchenratsinstruktion von 1797 ausdrücklich an, allerdings mit einigen Modifikationen. Dem evangelisch-lutherischen Kirchenrat wurde die Jurisdiktion in Personalsachen und kirchlichen Realprozessen entzogen und dem Hofgericht übertragen. Das Edikt sah weiter ein „Evangelisch-reformiertes Kirchenraths-Collegium“ vor⁴⁵ sowie für die Verwaltung aller Staatsrechte in katholischen Kirchen- und Schulsachen die „Katholische Kirchencommission“ in Bruchsal.

Art. V traf Regelungen für die Generalkommissionen, „in welchen die Leitung der dahin geeigneten Geschäfte aus den verschiedenen Landesbezirken zusammenlaufen sollen.“ Insgesamt schuf man fünf Kommissionen: eine Forstkommision für Waldbewirtschaftung, Bergwerke und die Jagd; eine Straßenkommission für den Bau und Unterhalt der Wasser- und Landstraßen sowie das Schifffahrts- und Brückenwesen; eine Baukommission zur Direktion aller öffentlichen Staats-, Kirchen- und Gemeindebaulichkeiten sowie der Baupolizei; eine Sanitätskommission für die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizei bezüglich Mensch und Vieh sowie die Qualifikation der Heilberufe; schließlich eine Arbeitshauskommission für die Zucht-, Arbeits- und Gewerbehäuser.

Die weiteren Artikel regelten die besondere Landesadministration. Für die Badische Markgrafschaft wurde ein Hofrat mit einem staatsrechtlichen und einem staatswirtschaftlichen Senat in Karlsruhe und sowie ein Hofgericht in Rastatt errichtet⁴⁶. Für die Pfalzgrafschaft galt Entsprechendes, wobei der Sitz des Hofrats und des Hofgerichts Mannheim war⁴⁷. Für das Fürstentum am Bodensee bestimmte man die Errichtung eines Hofrats mit einem staatsrechtlichen, staatswirtschaftlichen und gerichtlichen Senat in Meersburg⁴⁸. Von einem eigenen Gericht sah man wegen des geringen Umfangs des Bezirks ab⁴⁹.

Es folgte die Ankündigung des fünften Organisationsedikts über die Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener. Einstweilen hatten die Anwälte bei den Hof-

⁴⁴ Siehe unten S. 186ff.

⁴⁵ Siehe hierzu EHMANN, Union und Konstitution, S. 44f.

⁴⁶ Art. VI des ersten Organisationsedikts.

⁴⁷ Art. VII des ersten Organisationsedikts.

⁴⁸ Art. VIII des ersten Organisationsedikts.

⁴⁹ DRAIS, Geschichte der badischen Gerichtshöfe, S. 43.

gerichten und beim Oberhofgericht vor ihrer Zulassung praktische Erfahrung zu sammeln und eine Prüfung abzulegen⁵⁰. Zuletzt setzte Art. X den 1. Mai 1803 als Termin fest, von dem an die neue Organisation gelten sollte. Zu diesem Zeitpunkt wurden alle bisherigen Dikasterien aufgelöst. Das Protokoll der Sitzung des Geheimen Rats vom 25. Mai 1803 vermerkt, daß die Neuorganisation anlaufe. Am 1. Juni 1803 wurde das Karlsruher Hofratskollegium eröffnet⁵¹.

Manches, was Brauer geplant hatte, ließ sich aber nicht verwirklichen. So wurde die Einteilung des Geheimen Rats in drei Departements nicht vollzogen. Im Mai 1803 war es zwar zu einer neuen Geschäftsverteilung gekommen⁵². Auch legte Brauer mit Datum vom 31. Dezember 1803 ein Schrift „Ueber die Activirung der Geheimen Raths Organisation“ vor⁵³. Aufgrund dieser Schrift beschloß der Geheime Rat eine vorläufige Ordnung, nach der Brauer den Vortrag für Schreiben in Territorialsachen, Prokuraturberichte, angeforderte Berichte inländischer exekutiver Stellen, Erlasse der Katholischen Kirchenkommission sowie des ersten Senats des Hofrats der Pfalzgrafschaft erhielt⁵⁴. Zu einer definitiven Regelung im Sinne des Edikts konnte man sich jedoch nicht durchringen, so daß die Geschäftsführung bis zur Neuorganisation 1807 weiterhin nach provisorischen Regelungen erfolgte⁵⁵.

Auch begannen die Generalkommissionen nur zum Teil mit ihrer Arbeit. Die Generalbaukommission trat erst nach einem Jahr für ein einziges Mal zusammen, die Straßenbaukommission gar nicht⁵⁶. In den Grundzügen hatte das Edikt bis zur Organisation des Großherzogtums 1806/07 allerdings Bestand. Es diente daneben der hessen-darmstädtischen Regierung als Vorbild für deren Organisationsedikt vom 12. Oktober 1803⁵⁷.

Eine grundlegende Machtverschiebung hatte das Edikt nicht gebracht. Das Geheimratskollegium war zwar durch Geheime Referendare aus den neuerworbenen Landesteilen vergrößert worden. Bestimmend blieben aber zunächst die alteingesessenen Geheime Räte Edelsheim, Gayling, Meier, Brauer, Herzog und Reinhard. In Fragen der Reichs- und Außenpolitik nahm die Bedeutung des Kollegiums ab, da Edelsheim selbständig die Korrespondenz mit Badens Vertretern im Ausland für den Landesherrn führte. Die Räte wurden nur bei wichtigen Fragen gutachtlich angehört. Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung stieg hingegen die Bedeutung des Geheimen Rats, da Karl Friedrich immer seltener zu

⁵⁰ Art. IX des ersten Organisationsedikts.

⁵¹ GLA 233/770.

⁵² GLA 74/1375.

⁵³ GLA 233/55.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ OTT, Baden, S. 587, Fn. 7.

⁵⁶ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 83; ARNDT, Baden, S. 227, Fn. 77. Beide wurden durch Verordnung vom 10.8.1807, Reg.Bl. Nr. 30 vom 1.9.1807, aufgehoben.

⁵⁷ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 59, Fn. 1.

den Sitzungen erschien und den Räten bei den Entscheidungen weitgehend freie Hand ließ⁵⁸.

Eine wesentliche Veränderung der Geheimratsorganisation erfolgte durch die Errichtung eines eigenständigen Geheimen Finanzrates im Frühjahr 1804⁵⁹. Dies war notwendig geworden, da die Staatsfinanzen durch die Übernahme der Schulden der neuerworbenen Lande und durch die Kriegskosten völlig zerrüttet waren. Der Geschäftskreis entsprach in höherer Instanz demjenigen der staatswirtschaftlichen Hofräte, die er beaufsichtigte. Die Generalkasse stand unmittelbar unter dem Geheimen Finanzrat⁶⁰.

c) Das zweite Organisationsedikt: Über die Archivorganisation

Am 8. Februar 1803, also vier Tage nach der Verabschiedung des ersten Organisationsedikts, teilte Brauer dem Geheimen Rat mit, daß er das von ihm entworfene zweite Edikt, die Organisation der Archive betreffend, dem Markgrafen vorgetragen und dessen Genehmigung erhalten habe⁶¹. Er konnte dabei auf seine Erfahrungen als Archivkommissar sowie als Verfasser der Archivordnung von 1801 zurückgreifen⁶².

Das Edikt regelte eine vorläufige Trennung der Archivalien, da das Karlsruher Archivgebäude von 1792 auf einen so unerwarteten Zustrom nicht berechnet war. Zudem waren ein beträchtlicher Teil der Räumlichkeiten vorläufig an andere Behörden abgetreten, für die noch keine Dienstgebäude zur Verfügung standen⁶³. Zunächst teilte Brauer das Archiv in zwei Bereiche: in ein Justizarchiv für die Akten des Oberhofgerichts und der Hofgerichte sowie in ein Generallandesarchiv für alle übrigen Akten und Urkunden der Staatsbehörden⁶⁴. Dann bestimmte er aber, daß das Justizarchiv „in sich selbst nur idealisch seyn“ soll; tatsächlich sollten die Akten auch im Generallandesarchiv niedergelegt werden⁶⁵. Das Generallandesarchiv gliederte sich von nun an in drei Hauptsektionen: in ein altes Archiv für die Archivalien bis 1500, also in etwa bis zum Zeitpunkt des ewigen Landfriedens und der Reichskammergerichtsordnung von 1495, dann in ein mittleres Archiv für die Zeit von 1501–1803, der Zeit der Ausbildung der deutschen Territorialverfassung, und schließlich in ein neues Archiv ab 1804⁶⁶. Das mittlere Archiv wurde in ein Territorialarchiv für die allgemeinen Staatsan-

⁵⁸ Ebd., S. 84. Siehe auch die Protokolle des Geheimen Rats, GLA 61/1833ff.

⁵⁹ Verordnung vom 30.4.1804, Reg.Bl. Nr. 20 vom 15.5.1804.

⁶⁰ GLA 233/525; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 85f.

⁶¹ GLA 236/7690. Außer dem Entwurf Brauers sind keine Vorarbeiten vorhanden, weder in GLA 74/5523, 236/7690 noch in 450/1.

⁶² Siehe oben S. 95ff.

⁶³ KREBS, Generallandesarchiv, S. 18.

⁶⁴ Art. I des zweiten Organisationsedikts.

⁶⁵ Art. II des zweiten Organisationsedikts.

⁶⁶ Art. III des zweiten Organisationsedikts.

gelegenheiten und in drei Provinzialarchive eingeteilt, für jeden Landesteil eines. Das badische Provinzialarchiv hatte seinen Sitz in Karlsruhe, das rheinpfälzische in Mannheim und das konstanziische in Meersburg. Sie sollten die Akten des jeweiligen Landesbezirks von 1501 an aufnehmen. Das Karlsruher Provinzialarchiv wurde dem Generallandesarchiv inkorporiert, dem auch die beiden anderen Provinzialarchive unterstanden⁶⁷. Für alle Archive wurden insgesamt 13 Bedienstete angestellt⁶⁸ und wurde die Archivordnung von 1801 mit einigen Modifikationen in Kraft gesetzt⁶⁹. Schließlich ordnete das Edikt an, daß für das Karlsruher Archiv ein Geheimer Rat als General- sowie ein Geheimer Referendar als Spezialkommissar zu ernennen seien, desgleichen für die beiden Provinzialarchive Spezialkommissare aus den dortigen Provinzialkollegien. Diese hatten die Oberaufsicht über das jeweilige Archiv inne und in Zweifelsfällen das Einvernehmen mit dem Generalkommissar herbeizuführen⁷⁰. Als erster Generalkommissar wurde Brauer ernannt⁷¹, der schon zuvor für das Archivwesen zuständig gewesen war. 1805 wurde er von dieser Aufgabe auf sein Ansuchen hin wieder entbunden⁷².

Die tatsächliche Durchführung des Edikts ließ sich nur langsam bewerkstelligen. Etliche Archivbestände verblieben zunächst noch in Bruchsal, Konstanz und Rastatt. Nach der Erwerbung des Breisgaus wurde das Meersburger Archiv nach Freiburg verlegt, ehe es als letztes Provinzialarchiv nach 1840 aufgelöst wurde⁷³. 1807 wurde das Archiv dem Justizdepartement des Geheimen Rats zugewiesen, 1808 dann dem neugebildeten Kabinettsrat und schließlich 1809 dem neugeschaffenen Innenministerium, wobei das Haus- und Familienarchiv entgegen Brauers Planungen aus den allgemeinen Archivbeständen ausgegliedert wurde. Mit den gesandtschaftlichen Archivalien gelangte es ins Außenministerium⁷⁴.

Das Edikt leistete in der Übergangszeit von der Markgrafschaft zum Kurfürstentum für die Archivverwaltung wertvolle Dienste. Brauer hatte eine brauchbare, für die Praxis handhabbare Regelung geschaffen, die aber nur kurze Zeit Gültigkeit behielt. Noch heute scheint die von ihm vorgenommene zeitliche Einteilung im Aufbau des Archivs durch. Am augenfälligsten blieb von dem Edikt jedoch die Bezeichnung des Karlsruher Archivs bestehen. Es trägt bis heute den stolzen Namen „Generallandesarchiv“.

⁶⁷ Art. IV, V des zweiten Organisationsedikts. Dies wurde in Art. VIII des zweiten Organisationsedikts nochmals ausdrücklich festgeschrieben.

⁶⁸ Art. VI des zweiten Organisationsedikts.

⁶⁹ Art. VII des zweiten Organisationsedikts.

⁷⁰ Art. IX des zweiten Organisationsedikts.

⁷¹ Anhang zu den Organisationsedikten mit den Diensternennungen vom 9.5.1803.

⁷² MOLTER, Brauer, S. 293.

⁷³ KREBS, Generallandesarchiv, S. 18f.

⁷⁴ Ebd., S. 20.

d) Das dritte Organisationsedikt: Über Religionsübung und Religionsduldung

„Nachdem Uns in der neuen TerritorialEintheilung Deutschlands zu Unseren alten evangelischen und katholischen Landen noch mehrere zugefallen sind, worinn die eine oder andere dieser christlichen Confessionen bisher ihre Religionsübung unvermischt genos, auch Wir mittelst Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein weiter solche Gebiete erhalten haben worinn, nebst der katholischen, beede protestantische Confessionen des StaatsBürgerRechts theilhaftig sind; so läßt uns die Kenntniß von dem Gang der menschlichen Wünsche, Erwartungen und Besorgnisse voraussehen, daß in manchem ängstlichen Gemüth des einen wie des anderen ReligionsTheils beunruhigende Zweifel entstehen, hier – im evangelischen Land, ob nicht die Verwaltung der RegierungsRechte durch mitwirkende katholische Diener seinem Religionsstande gefährlich werden möge? – Dort, im katholischen Gebiete, ob er auch nun unter Uns, als einem evangelischen LandesFürsten, die nemliche Sicherheit für seine freie und ungekränkte Religionsübung fortgeniessen werde?“⁷⁵ Mit diesen Worten leitete Brauer das dritte Organisationsedikt über die Religionsübung und Religionsduldung ein. Durch die neuerworbenen Lande war es zu einer noch größeren konfessionellen Vielfalt in Baden gekommen. Die Katholiken bildeten nun die zahlenmäßig größte Gruppe im Land. Mit der Kurpfalz war eine beträchtliche Anzahl Reformierter hinzugekommen. Um Streitigkeiten wie nach der Vereinigung der badischen Markgrafschaften zu vermeiden, sah sich die Regierung veranlaßt, die Reichsgesetze, insbesondere die Regelungen im Reichsdeputationschluß, zu konkretisieren.

In der Sitzung des Geheimen Rats vom 11. Februar 1803 zeigte Brauer an, daß der Markgraf den „unterthänigst vorgetragenen Entwurf des dritten Organisations Edicts in Bezug auf Religions Übung und Duldung seinem ganzen Inhalt gnädigst genehmigt“ habe⁷⁶. Das Edikt traf in 25 Artikeln umfangreiche Regelungen über die Beziehung des Staates zu den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen, wobei Brauer an das, was er im Syndikatsprozeß vertreten hatte, anknüpfte⁷⁷. Ein Leitmotiv war, daß der Untertan nicht „in einen Stand der Religionsgleichgültigkeit oder gar der Irreligiosität verfallende, welcher das Fundament aller Bürgertugenden erschütteret.“⁷⁸ Brauer hielt es für wichtig, daß jeder Untertan seinen Glauben ernst nahm und dessen Gebote befolgte. Lieber sollte jemand einer anderen Konfession als der lutherischen angehören als gar keiner. Zwar war ihm daran gelegen, daß Gebiete mit einer einheitlichen Konfession als solche erhalten blieben, das Edikt gewährte aber gleichwohl denjenigen großzügige Rechte, die in Gegenden wohnten, in denen andere Konfessionen vorherrschend waren. Brauer ging in dem Edikt wesentlich weiter, als es der Reichs-

⁷⁵ Präambel des dritten Organisationsedikts.

⁷⁶ GLA 61/1834, Nr. 677. Das Edikt von Brauers Hand in GLA 48/5368.

⁷⁷ Siehe oben S. 24ff.

⁷⁸ Art. I des dritten Organisationsedikts.

deputationshauptschluß vorschrieb. Dort war dem Landesherrn noch freigestellt worden, ob er andere Religionsverwandte dulden wolle.

Die Eheschließung zwischen konfessionsverschiedenen Verlobten war frei. Die Konfession der Kinder konnte durch einen gerichtlichen Vertrag vor der Ehe bestimmt werden. Wurde kein Vertrag geschlossen, so waren die Kinder in der Konfession des Vaters zu erziehen⁷⁹. Die Untertanen wurden ausdrücklich zur gegenseitigen Achtung der jeweils anderen Konfession verpflichtet⁸⁰. Auch dem Staat selbst wurde die Gleichbehandlung der Konfessionen aufgegeben: „Kein Einfluß der Religion in gemeine staatsbürgerliche Handlungen, darf je statt finden, sondern es muß hier durchaus, was einem erlaubt und recht ist, auch dem andern unverwehrt und billig seyn.“⁸¹ Bei der Anstellung von Dienern zu den Regierungskollegien „soll durchaus keine Religionsinfluenz für oder wider einen oder andern Religionsgenossen entscheiden; sondern je nach dem Maas der Ansprüche, die sich ein Jeder durch bessere oder frühere Qualifikation, sodann durch fleissigere und sittlichere Application erwirbt, soll die Beförderung zu solchen Stellen ihm zu Theil werden.“⁸² Die Kirchenkollegien waren jedoch ausschließlich mit Angehörigen der jeweiligen Konfession zu besetzen. Bei untergeordneten Stellen war auf die Religionszugehörigkeit der Untertanen zu achten⁸³.

Bezüglich der Religionsübung und des Kirchenguts wurde der Reichsdeputationshauptschluß zitiert: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn, insbesondere jeder Religion der Besiz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens, ungestört verbleiben.“⁸⁴ Ebenfalls auf den Reichsdeputationshauptschluß verwies man hinsichtlich der geistlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit der katholischen Konfession: „Die erz- und bischöfliche Diocesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzmäßige Art getroffen seyn wird.“⁸⁵ Zur Erläuterung dieser Norm wurde auf die Re- und Postskripte des Markgrafen verwiesen, die dieser 1790 und 1791 zur Beendigung der Streitigkeiten mit dem Speyrer Bischof im Rahmen der Religionsprozesse erlassen hatte⁸⁶. Diese Dokumente wurden für das ganze Land in Kraft gesetzt und dem Edikt als Beilagen angefügt. Schließlich dehnte das Edikt die Eidesordnung von 1802 auf das ganze Land aus⁸⁷. Es trat am 1. Mai 1803 in Kraft⁸⁸.

⁷⁹ Art. II des dritten Organisationsedikts.

⁸⁰ Art. VI–IX des dritten Organisationsedikts.

⁸¹ Art. X des dritten Organisationsedikts.

⁸² Art. XV des dritten Organisationsedikts.

⁸³ Art. XVI, XVII des dritten Organisationsedikts.

⁸⁴ Art. XVIII des dritten Organisationsedikts. Zitat nach dem Reichsdeputationsschluß vom 22.10.1802, der § 63 Reichsdeputationshauptschluß entspricht.

⁸⁵ Art. XXII des dritten Organisationsedikts.

⁸⁶ Siehe oben S. 24ff.

⁸⁷ Art. XII des dritten Organisationsedikts. Siehe zur Eidesordnung oben S. 115ff.

⁸⁸ Art. XXV des dritten Organisationsedikts.

Das Edikt fußte auf dem Boden des territorialen Kirchenrechts, nach dem der Landesherr beanspruchte, einseitig den Konfessionen ihre Stellung innerhalb des Staates zuzuweisen, wie dies nach dem Anfall Baden-Badens gegenüber der katholischen Kirche versucht worden war. Diese Zuweisung erfolgte gegenüber den Reformierten, die den Lutheranern weitgehend gleichgestellt waren, und gegenüber den Katholiken verhältnismäßig großzügig und tolerant. Die grundlegenden Rechte galten für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen gleichermaßen, was zu einem friedlichen Zusammenleben führen sollte⁸⁹. Das Edikt fand zwar nicht uneingeschränkt Zustimmung; so befürchtete das reformierte Presbyterium der Stadt Heidelberg und ihm folgend der reformierte Kirchenrat Nachteile für ihre Konfession, etwa durch die Regelungen zur religiösen Kindererziehung bei konfessionsverschiedenen Ehen sowie bei der Besetzung staatlicher Stellen⁹⁰. Diese Einwände wurden aber vom Geheimen Rat zurückgewiesen⁹¹. Das Speyrer Vikariat in Bruchsal beanstandete die Bestimmungen über das Oberaufsichtsrechts bei den milden Stiftungen und Schulen sowie über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen konfessionsverschiedener Paare, da hierbei die Rechte des Bischofs beschnitten würden⁹². Die lobenden Stimmen überwogen jedoch; die Regelungen des Edikts sollten als Grundlage eines Entwurfs des Reiches zu einem Reichskonkordat dienen, wie der badische Vertreter in Wien Otto von Gemmingen-Hoffenheim im Juni 1803 dem Geheimen Rat berichtete⁹³. Und Drais erwähnt in seinem „Gemälde über Karl Friedrich“, daß der Schweizer Historiker, Publizist und Diplomat Johannes von Müller „den Geist dieses Edikts für musterhaft gepriesen“ habe⁹⁴.

Schon wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten wurde das Edikt schließlich durch das erste Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 und durch die Eheordnung aus demselben Jahr abgelöst⁹⁵.

e) Das vierte Organisationsedikt, die Stifter und Klöster betreffend

Bereits im dritten Organisationsedikt war ein Edikt über Stifter und Klöster angekündigt worden. Schon drei Tage nach dem Erlaß dieses Edikts und nur vier Tage nach Brauers Beauftragung zur Abfassung des vierten wurde es dem Markgrafen im Geheimen Rat vorgetragen und von ihm genehmigt⁹⁶. Brauer kannte

⁸⁹ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 73f.

⁹⁰ Protokoll des reformierten Kirchenrats in Heidelberg vom 19.5. und 13.6.1803; LKA GA 1136.

⁹¹ Protokoll des Geheimen Rats vom 3.6.1803; GLA 61/1838, Nr. 2971.

⁹² EAF A 31/154; ob ein Protest bei der Karlsruher Regierung tatsächlich erfolgte, wie ihn das Vikariat am 19.7.1803 beschloß, geht aus der Akte nicht hervor.

⁹³ GLA 235/13027 = PC IV, S. 393.

⁹⁴ DRAIS, Gemälde über Karl Friedrich, S. 179, Fn.

⁹⁵ Siehe unten S. 225ff.

⁹⁶ GLA 61/1830, Nr. 688.

die Materie durch seine literarischen Arbeiten zum Westfälischen Frieden, aus den Religionsprozessen sowie durch die Streitigkeiten mit dem Kloster Frauenalb und dem Stift Baden-Baden.

Baden hatte im Reichsdeputationshauptschluß keine Reichs-, sondern ausschließlich landsässige Abteien zugewiesen bekommen. Der hierfür einschlägige § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses lautet: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als A[ugsburgischer] C[onfessions-] Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“⁹⁷ Somit waren Brauer bei der Abfassung des Edikts fast keine Schranken gesetzt.

In der Präambel wurden zunächst die mittelbaren Klöster von den Regelungen ausgenommen, da sie dem Deutschen Orden als Entschädigung zugewiesen worden waren. Der Orden hat indes von diesen nie Besitz ergriffen. Dann bestimmte das Edikt, was mit den Klöstern geschehen sollte, die Baden namentlich als Entschädigung erhalten hatte. Die Jurisdiktionsgebiete wurden von den Klöstern getrennt und den Ämtern einverleibt, in deren Gebiet sie lagen⁹⁸. Die Güter, Patronatsrechte, Renten und Gefälle wurden den staatlichen Behörden übertragen⁹⁹.

Das Zisterzienserinnenkloster Lichtental, „welches von einer Markgräfin Unseres Namens und Stammes gestiftet worden ist, bei dem sich die Ruhestätte Unserer ältesten Ahnherren vorfindet, und das nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit gegen Unser Fürstliches Haus ausgewichen ist,“ durfte unter bestimmten Bedingungen als Kloster weiter existieren. Die Nonnen erhielten Unterhalt, sie durften die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, das notwendige Schlacht- und Melkvieh samt der erforderlichen Felder und die Kirche benutzen, das Mobiliar wurde ihnen mit der Verpflichtung zum Unterhalt übergeben. Nach dem Tod der Äbtissin war ihre Stelle nur noch durch eine Priorin zu besetzen. Novizinnen durften solange nicht aufgenommen werden, bis nur noch zwölf Nonnen im Kloster lebten; dann war die Neuaufnahme vom Willen des Landesherrn abhängig, der dies vom guten Betragen und von der Gemeinnützigkeit des Klosters abhängig machen wollte¹⁰⁰.

⁹⁷ Zitiert nach HUBER, Verfassungsgeschichte, S. 53f.

⁹⁸ Art. I des vierten Organisationsedikts.

⁹⁹ Art. II des vierten Organisationsedikts.

¹⁰⁰ Art. III A des vierten Organisationsedikts.

Das Benediktinerinnenkloster Frauenalb, „in welchem ohnehin nur noch wenige grossentheils bejahrte adeliche Dames vorhanden sind,“ wurde aufgehoben¹⁰¹. Die Nonnen erhielten Pensionen und durften, wenn sie es wünschten, nach Lichtental übersiedeln. Die Diener des Klosters wurden entlassen und erhielten eine „Wegzehrung die nach dem Betrag ihres Jahresgehalts und ihrer längern oder kürzern Dienstzeit, auch leichter oder schwererer Gelegenheit zu anderweitigen Unterkommen abgemeßen wird.“¹⁰²

Den Geistlichen der Benediktinerklöster wurde freigestellt, in den Weltpriesterstand überzutreten. Die Regierung sicherte hierbei ihre Unterstützung zu. Die bereits im 8. Jahrhundert gegründeten Klöster Schwarzach und Ettenheimmünster hob man auf, während das Kloster Gengenbach unter den gleichen Voraussetzungen wie Lichtental fortbestehen blieb. Es wurde verpflichtet, die Klostergeistlichen und Laienbrüder der aufgehobenen Klöster aufzunehmen¹⁰³. Dem Norbertiner- oder Prämonstratenserklöster Allerheiligen gewährte man den Fortbestand, versagte ihm aber jegliche Novizenaufnahme¹⁰⁴.

Es folgten Bestimmungen über diejenigen Stifter und Klöster, „welche nur zur Regentenamtlichen Vorsorge in Unsere Hände gelegt sind.“ Das Kollegiatstift Baden-Baden sollte bestehenbleiben, nicht nur, weil es von einem badischen Fürsten gegründet worden war und sich dort die Grablege der katholischen Linie befand, sondern weil es sich durch die Übernahme der Studienanstalt Verdienste um das Allgemeinwohl erworben hatte. Die Wirtschaftsverwaltung stellte man unter die Aufsicht der Kirchenkommission. Als wesentliche Aufgabe der Stiftsgeistlichen wurde Unterricht am Gymnasium angesehen¹⁰⁵. Das Dominikanerkloster Wimpfen beließ man zwar vorläufig im Genuß und Verwaltung seines Eigentums, es sollte aber mit der Zeit erlöschen. Die Schulklöster der Piaristen in Rastatt, der Augustiner in Bruchsal und der Minoriten in Offenburg blieben einstweilen bestehen, die Novizenaufnahme wurde aber auch ihnen untersagt¹⁰⁶.

Diejenigen Frauenklöster, die sich der Mädchenerziehung und -unterrichtung widmeten, namentlich die zu Baden-Baden, Mannheim und Rastatt, wurden vorläufig bestätigt, ebenso die sich um die Krankenpflege sorgenden Klöster der barmherzigen Brüder in Bruchsal und Mannheim. Den barmherzigen Schwestern wurde, soweit sie der Krankenpflege dienten, weitere Unterstützung zugesagt¹⁰⁷.

¹⁰¹ Art. III B des vierten Organisationsedikts.

¹⁰² Art. III B des vierten Organisationsedikts.

¹⁰³ Art. IV des vierten Organisationsedikts.

¹⁰⁴ Art. V des vierten Organisationsedikts.

¹⁰⁵ Art. VI des vierten Organisationsedikts.

¹⁰⁶ Art. VIII–X des vierten Organisationsedikts.

¹⁰⁷ Art. XI, XII des vierten Organisationsedikts.

Den Mendikanten- oder Bettelorden, also den Franziskanern und Kapuzinern, wurden sieben Klöster mit zwei Hospizen belassen, der Konvent in Bruchsal und die Hospize in Karlsruhe und Ettlingen aber aufgehoben. Bedingungen für das Fortbestehen waren, daß zu den Klöstern und Hospizen nicht mehr als 80 aktive Priester und eine verhältnismäßige Anzahl von Laienbrüdern gehörten. Die Ordenszweige hatten sich unter der Regel der Franziskaner der strikten Observanz binnen zweier Jahren zu vereinigen. Die Novizen mußten Landeskinder sein, zwei Jahre Theologie studiert haben und durften die Ordensgelübde erst mit 25 Jahren ablegen. Vom Exemptionsprivileg gegenüber dem Landesbischof durfte kein Gebrauch gemacht werden. Die Klostergefängnisse wurden abgeschafft und für alle wesentlichen Fälle die weltliche Gerichtsbarkeit für zuständig erklärt. Den Bettelmönchen stand man nur eine seelsorgerische Aushilfsfunktion und die Missionstätigkeit in einsamen Waldgebieten zu, nicht aber die ständige Pastoration von Pfarreien¹⁰⁸.

Schließlich brachte das Edikt noch einige allgemeine Bestimmungen. Den Klöstern wurde verboten, umherziehenden Bettlern Almosen zu geben. Nur Reisende durften beherbergt und verköstigt werden. Bei der Unterstützung von Armen aus der Nachbarschaft war die Zustimmung der Polizeibeamten des Ortes einzuholen. Die Klöster durften das Recht der Freistätte, also der Asylgewährung für Verurteilte, nicht länger ausüben. Für die Durchführung des Edikts wurden, soweit sie die namentlich ausgewiesenen Klöster betraf, eigene Kommissare ernannt, für die übrigen Klöster war die Katholische Kirchenkommission zuständig¹⁰⁹. Den Nachfolgern in der Regierung, so wurde zuletzt bemerkt, seien durch das Edikt keine Einschränkungen auferlegt worden.

Das Edikt hatte im wesentlichen Gültigkeit für die gesamte Säkularisation in Baden. Die hier getroffenen Regelungen wurden auch auf die erst später unter badische Hoheit gelangten Klöster angewandt¹¹⁰. Trotz der vordergründig großzügigen Regelung gegenüber den Bettelorden bedeutete das Edikt für diese den langsamen Untergang¹¹¹. Das einzige Kloster in Baden, das die Säkularisation überstand, war schließlich das Kloster Lichtental.

Alle weiteren Anordnungen bezüglich der Säkularisation ergingen von nun an fast ausschließlich auf dem Verwaltungsweg. Lediglich das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute des Großherzogtums“ vom 16. September 1811 erging wieder als förmliches Gesetz. Dieses Regulativ bildet den Abschluß der Säkularisation in Baden¹¹².

¹⁰⁸ Art. XIII des vierten Organisationsedikts.

¹⁰⁹ Art. XIV des vierten Organisationsedikts.

¹¹⁰ SCHMID, Säkularisation, S. 29.

¹¹¹ Ebd., S. 36–38.

¹¹² Reg.Bl. Nr. 25 vom 1.10.1811; SCHMID, Säkularisation, S. 29, 48.

f) *Das fünfte Organisationsedikt: Über die Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener*

Brauer konnte bei der Abfassung des fünften Organisationsedikts auf zwei von ihm entworfene Regelungen aufbauen: die juristische Staatsexamensordnung und die Physikatsordnung¹¹³. Bereits im ersten Organisationsedikt waren Regelungen über die Prüfung und Vorbereitung der Rechtskandidaten angekündigt worden; nun erfolgten sie im fünften Edikt, das am 24. Februar 1803 im Geheimen Rat vom Markgrafen genehmigt wurde¹¹⁴, zugleich für alle weltlichen Staatsdiener. Zu Beginn des Edikts wurde vorausgesetzt, daß bis auf seltene Ausnahmefälle „Niemand zu Stellen der directiven Landesadministration ordentlicher Weise gelangen könne, als der das Fach in welchem er angestellt seyn will, wissenschaftlich erlernt hat.“¹¹⁵ Eine Prüfung war von jedem Bewerber abzulegen, „er sey vornehmer oder geringer Herkunft, reich oder arm.“¹¹⁶ Diese Normen zeigen, daß das Vorbereitungs- und Prüfungswesen bisher keiner einheitlichen Regelung unterworfen war.

Es folgten Bestimmungen für die einzelnen Berufe, wobei für manche Berufsgruppen detaillierte Regelungen getroffen, für andere dagegen nur grobe Linien vorgegeben wurden. Die Bewerber für Skribentenstellen des unteren Verwaltungsdienstes waren zweimal jährlich vom Hofrat zu prüfen¹¹⁷. Die Kandidaten für die Heilberufe, nämlich Apotheker, Wund-, Tier- und Hebärzte, sowie die staatswirtschaftlichen Kandidaten für das Forst-, Bergwerks-, Bau-, Wasserbau- und Feldmeßwesen wurden von der jeweiligen Generalkommission oder einer von dieser ernannten Prüfungskommission examiniert¹¹⁸. Für diejenigen Kandidaten, die nicht sofort nach der Prüfung eine Anstellung fanden, wurden bei den Landesdikasterien neun Kanzlistenstellen geschaffen¹¹⁹.

Die Ausbildung und Prüfung der Juristen wurde besonders eingehend geregelt, wobei Brauer sich an der Staatsexamensordnung von 1789 orientierte. Die Hofgerichte prüften die Kandidaten im römischen und deutschen Privatrecht, im Kriminal- und Naturrecht, in der Rechtsgeschichte sowie „in der Gabe zu referiren“. Anschließend erfolgte eine Prüfung vor dem staatsrechtlichen Senat des zuständigen Hofrats nochmals in Rechtsgeschichte, in Staats-, Fürsten-, Kirchen- und Lehensrecht sowie in der „Fertigkeit der Muttersprache“ und schließlich freiwillig in einer anderen lebenden Sprache. Wurde die Prüfung nicht bestanden,

¹¹³ Siehe oben S. 59ff. und 98ff.

¹¹⁴ GLA 233/771.

¹¹⁵ Art. I des fünften Organisationsedikts.

¹¹⁶ Art. III des fünften Organisationsedikts.

¹¹⁷ Art. IV–VI des fünften Organisationsedikts. Vgl. WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 406.

¹¹⁸ Art. VII–VIII des fünften Organisationsedikts. Zur Ausbildung der staatswirtschaftlichen Kandidaten an der staatswirtschaftlichen Sektion der Universität Heidelberg siehe unten S. 173ff. sowie WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 292–297.

¹¹⁹ Art. X des fünften Organisationsedikts.

war eine einmalige Wiederholung möglich. Bei Erfolg wurden die Kandidaten in ein Dikasterium aufgenommen, um nach Sammlung praktischer Erfahrung erneut geprüft zu werden. Sie wurden dann in Listen eingetragen, die in drei Gruppen unterteilt waren: vorzüglich qualifizierte Kandidaten mit auswärtiger Sprachkenntnis, vorzüglich qualifizierte ohne solche Kenntnis und einseitig qualifizierte. Elf „Wartstellen“ wurden für die Kandidaten, die von nun an die Bezeichnung „Canzley Practicant“ führten, eingerichtet, auf der sie weitere praktische Erfahrung sammeln sollten, ehe eine Anwaltsstelle frei wurde. Die Tätigkeit als Anwalt war für diejenigen verpflichtend, die zu gerichtlichen oder staatsrechtlichen Stellen kommen wollten¹²⁰.

Schließlich ermahnte das Edikt die Staatsdiener zur Weiterbildung: „Gleichwie übrigens die vollständigste Gelegenheit zu Erfahrungskenntnissen nur dem nutzen kann, der wissenschaftlich darüber nachdenkt, und die Behandlung der Gegenstände, die er zu lesen Gelegenheit hat, hierdurch zum Stoff für sein fortgesetztes Privatstudium macht; so versteht sich von selbst, daß Wir dabei dieses von jedem voraussetzen und erwarten müssen.“¹²¹

Entgegen der sonstigen Neigung Brauers, alles bis ins Detail zu regeln, hat er in diesem Edikt nur ein grobes Raster vorgegeben. Weder der Prüfungsverlauf, der Prüfungsstoff bei den staatswirtschaftlichen oder medizinischen Kandidaten¹²² oder die praktische Ausbildung der Juristen wurde geregelt. Er war hier stillschweigend davon ausgegangen, daß die altbadischen Bestimmungen weiterhin befolgt würden. Diese waren aber in den neuerworbenen Landen unbekannt. Daher verwundert es nicht, daß sich der Geheime Rat mit den ersten juristischen Prüfungen, die nach den Bestimmungen dieses Edikts am 14. Juli 1803 in Meersburg abgenommen worden waren, nicht zufrieden zeigte. Für die künftigen Prüfungen verwies er nun ausdrücklich auf die Staatsexamensordnung von 1789 und die altbadischen Bestimmungen, wie sie in der Gesetzessammlung „Wesentlicher Inhalt“ wiedergegeben waren¹²³. Seit 1812 finden sich in den Akten dann zentral gestellte Prüfungsaufgaben für Juristen. Sie sind teilweise in lateinischer Sprache verfaßt und mit der Bemerkung versehen, daß darauf auch lateinische Antworten erwartet werden¹²⁴.

¹²⁰ Art. XI–XV des fünften Organisationsedikts; WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 288.

¹²¹ Art. XVI des fünften Organisationsedikts.

¹²² Die Prüfung der Mediziner wurde in zahlreichen Verordnungen in den nächsten Jahren geregelt; vgl. die Zusammenstellung „Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, über die Vorbereitung, Befähigung und Prüfung derjenigen Personen, welche sich dem Studio der Heilkunde widmen“ bei BAUR VON EISENECK, Sammlung, S. 67–100.

¹²³ GLA 233/771. Die Faszikel 233/771–775 enthalten zahlreiche Prüfungsprotokolle, u. a. von Friedrich Nebenius, dem Schöpfer der badischen Verfassung von 1818, der als einer der ersten mit dem Prädikat „vorzüglich qualifiziert“ bestand. Eine Übersicht der Prüfungsergebnisse findet sich bei WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 320. Zum „Wesentlichen Inhalt“ siehe oben S. 54ff.

¹²⁴ GLA 233/772. Die staatsrechtlichen Fragen für das Jahr 1812 hatte übrigens Brauer

Der Andrang der Rechtskandidaten überstieg bald die Bedürfnisse des Staates, so daß seit 1810 in verschiedenen Verordnungen, die allerdings nicht mehr von Brauer stammten, die Ausbildung differenzierter geregelt wurde. So betrug die Praktikantenzeit nun mindestens zwei Jahre¹²⁵. 1813 wurde nochmals die Unentgeltlichkeit dieser Dienstzeit betont¹²⁶. Schließlich regelte man den Vorbereitungsdienst umfassend mit einer Verordnung vom 13. Oktober 1818¹²⁷. Das Edikt blieb aber, wenn auch mit weiteren Modifikationen in Kraft, ehe die Prüfung und Vorbereitung der Juristen durch die „Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und inneren Staatsverwaltung“ vom 16. Dezember 1853 auf eine neue Grundlage gestellt wurden¹²⁸.

g) *Das sechste Organisationsedikt: Die exekutive Landesadministration*

Das sechste Organisationsedikt befaßt sich mit der „exekutiven Landesadministration“. Seine Entstehung reicht bis in den November 1802 zurück. Damals hatte Brauer einen Aufsatz „Über die Amtsorganisation mit Nebenlagen A. B. C.“ ausgearbeitet¹²⁹. Am 14. Januar 1803 behandelten die Geheimen Räte Gayling, Edelsheim, Meier und Brauer, die zur selben Zeit das erste Organisationsedikt vorbereiteten, diesen Aufsatz. Den Ausgangspunkt seiner Überlegungen schilderte Brauer zu Beginn der Abhandlung: „Serenissimus haben einen Gedanken geäußert, der schon lange im Stillen meine Idee war, daß die Organisation durch O[ber]Aemter, die große Bezirke unter sich haben, nicht die vorteilhafteste sey, und dies berechtigt und ermuntert mich, nun meine Gedanken darüber zu Papier zu bringen. Bey jedem Collegio oder Dicasterio wohin die Sachen schriftlich und schon vorbereitet hinkommen, da ist eine (nicht allzugrosse) Mehrheit der Personen nothwendig, weil vier Augen mehr sehen als zwey, und weil nur die wichtigen Sachen hinkommen, die also bey einer guten Auswahl dessen, was dahin kommen muß, alle von der Wichtigkeit sind, einer solchen reifen Überlegung zu bedürfen. Aber bey denen Stellen, welche die executive Gewalt haben und die alles unvorbereitet vornehmen und erst bereiten müssen, ist jede Mehrheit zeitversplitternd und hinderlich; harmoniren, wie das gar häufig der Fall ist, die Amtskollegen nicht, dann wird das Uebel noch ärger, und [wenn] die Disharmonie nicht wie in Collegien zwischen den todten Acten verhallet, sondern unmittelbar den Untergebenen kundt wird, schädigt sie das Ansehen.“ Einen weiteren Mißstand sah Brauer in der großen Anzahl und Wichtigkeit der

entworfen.

¹²⁵ GLA 234/309; Verordnung vom 1.5.1810, Reg.Bl. Nr. 19 vom 12.5.1810.

¹²⁶ Bekanntmachung, die gesetzlichen Bestimmungen zum neuen Besoldungs-Regulativ betreffend vom 24.5.1813; Reg.Bl. Nr. 20 vom 10.7.1813; WÜNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 289f.

¹²⁷ GLA 234/309; Reg.Bl. Nr. 22 vom 13.10.1818.

¹²⁸ Reg.Bl. Nr. 50 vom 31.12.1853.

¹²⁹ GLA 233/776.

Skribenten sowie in der Existenz verschiedener koordinierter Verrechnungen mit ebensoviel abweichenden Geschäftsprinzipien. Dazu kam noch die mangelnde Aufsicht durch die entfernten Behörden¹³⁰.

Brauer legte diesem Vortrag als Anlage drei Entwürfe für eine Einteilung bei; für den ersten diente Brauer die hessen-darmstädtische Ämterorganisation als Vorbild. Hessen war in kleine Ämter eingeteilt, an deren Spitze je ein Justiz- und ein Rentamtman standen. Die Ämter waren gruppenweise zu einem Oberamt zusammengefaßt¹³¹. Für Baden sah Brauer nun Ämter mit sechs- bis achttausend Einwohnern vor, die von einem Amtmann für Verwaltung und Justiz, einem Rentamtman für Einnahmen und Staatswirtschaft und einem Oberförster für das Forstwesen geleitet werden sollten. Als Ausnahme plante Brauer kleinere Distrikte, die wegen ihrer geographisch-politischen Lage nicht über dreitausend Einwohner umfassen konnten und von einem einzigen Amtmann, der für Justiz, Verwaltung und Staatswirtschaft zuständig war, geleitet werden sollten. Andererseits sollten in Distrikten, die aus dem gleichen Grund mehr als die durchschnittliche Einwohnerzahl hatten, der Justizamtman einen Assessor mit beratender Stimme, der Rentamtman einen Buchhalter zur Seite gestellt bekommen. Städte mit besonderen Privilegien oder Gewerben bildeten nach seinem Plan individuell einzurichtende Stadtämter. Drei bis fünf Ämter, die zusammen zwischen zwanzig- und vierzigtausend Einwohner hatten, sollten sich zu einem Oberamt oder einer Landvogtei vereinigen, die unter einem Landvogt, einem Landrent- und einem Oberforstmeister standen, deren Zuständigkeiten wiederum entsprechend abgegrenzt waren¹³². Als Mittelstellen sollten die Landvogteien reine Aufsichtsbehörden über landesherrliche Amtsstellen sein¹³³. Brauer ermahnte die Landvögte, nie zu vergessen, daß die Amtleute ihnen nachgeordnete, nicht aber untergeordnete Staatsdiener seien¹³⁴.

Der Entwurf B vom Dezember 1803 sah eine Einteilung nach dem Vorbild der Oberämter im Durlachischen vor. Der Entwurf C trug den Titel: „Plan der interimistischen Aemterorganisation nach dem Prinzip der Nichtreflexion auf Religionsverschiedenheiten ausgearbeitet.“ Ihn hatte Brauer am 12. Januar 1803 vorgelegt, als er bei der Beratung des ersten Organisationsedikts mit der Einteilung des Landes nach konfessionellen Gesichtspunkten gescheitert war. Die Entwürfe B und C spielten bei der weiteren Beratung keine wesentliche Rolle mehr.

Die vier Geheimen Räte wurden sich rasch einig, die Ideen des Aufsatzes in Verbindung mit dem Entwurf A als Grundlage für die weitere Planung zu nehmen. Allerdings sahen sie auch, daß eine endgültige Ausführung nicht möglich war. Denn zuvor wollte man die neuen Kollegialbehörden anhören, nachdem

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 64.

¹³² GLA 233/776; ANDREAS, ebd., S. 64f.; KRAPP, Ämterorganisation, S. 7.

¹³³ SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 268.

¹³⁴ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 66.

diese Erfahrungen gesammelt hatten. Die Einrichtungskosten waren ebenso zu berücksichtigen, obwohl man das neue System als kostengünstiger ansah. Da eine komplette Neuorganisation der Ämter aber unumgänglich war, einigte man sich auf eine Interimsorganisation, die sich überall dem vorliegenden Projekt weitgehend annäherte, eine spätere Änderung aber nicht verbaute. In der Sitzung des Geheimen Rats vom 14. Februar 1803 billigte der Markgraf diesen Plan. Nachdem Stellungnahmen der Landeskommissionen in Mannheim und Bruchsal eingegangen waren, entwarf Brauer das Edikt, das Karl Friedrich im Geheimen Rat am 9. März 1803 genehmigte¹³⁵.

Es begann mit den Maßstäben für die neue Einteilung des Landes. Zunächst legte Brauer in einer Vorrede dar, was als wünschenswert angesehen wurde. Die Ämter sollten 7000 bis 9000 Seelen umfassen und jeweils deckungsgleich mit den Forstbezirken, den geistlichen Inspektionen, Physikaten und Gefälleinzugskreisen sein. Vier bis sechs Ämter sollten eine Landvogtei bilden. Die Verwirklichung dieser Maßstäbe bedürfe jedoch einer zu großen und langen Vorbereitung, so daß man sich einstweilen für eine Interimsorganisation entschieden habe, die nur die Einteilung der Bezirke und die Stellenbesetzung der politischen und kirchlichen Verwaltung betreffe. Die Ämtereinteilung in den altbadischen Ländern verblieb weitgehend bei der bestehenden Regelung, die angrenzenden neuen Gebiete wurden in sie eingefügt. Die Aufteilung der Oberämter in Ämter wurde bereits angekündigt, ebenso die Zusammenfassung der Ämter in Landvogteien, aber beides blieb einer späteren Normierung vorbehalten. Die Organisation der Badischen Pfalzgrafschaft am Rhein, zu der nun auch Bruchsal und Wimpfen gehörten, war hingegen bereits jetzt definitiv. Sie hatte Brauer rein nach Landkarten und Akten ausgearbeitet. Die Städte Mannheim und Heidelberg wurden den Provinzialdikasterien unmittelbar unterstellt, daneben errichtete man drei Landvogteien mit insgesamt 14 Ämtern. Von einer Einteilung des oberen Fürstentums am Bodensee in Landvogteien sah man wegen „manchfacher besonderer Verhältnisse“ ab und teilte es statt dessen in acht Obervogteien bzw. Stabsämter¹³⁶.

Im Edikt folgte sodann die kirchliche Einteilung. Der Kirchensprengel des evangelisch-lutherischen Kirchenrats wurde in 18 Spezialate und ein Oberhofpredigeramt für die Hofpfarreien in Karlsruhe und Mannheim sowie die Hofkapellen in Bruchsal und Rastatt eingeteilt. Den Kirchensprengel des evangelisch-reformierten Kirchenrats bildeten vier Spezialate; die exemten Pfarreien in Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe wurden dem reformierten Kirchenrat direkt unterstellt. Der Amtsbezirk der Katholischen Kirchenkommission bestand aus zwölf Kirchenvogteien sowie der exemten Pfarrei Karlsruhe und der Kaplanei Pforzheim¹³⁷.

¹³⁵ GLA 233/776; ANDREAS, ebd., S. 65.

¹³⁶ 1. Teil des sechsten Organisationsedikts.

¹³⁷ 2. Teil des sechsten Organisationsedikts.

Die getroffene Einteilung trat am 1. Juli 1803 in Kraft. Bis dahin wurden weitere Regelungen in Aussicht gestellt. Die Vorgaben des Edikts hielten den Anforderungen der Praxis jedoch nicht stand. Die in der Kurpfalz getroffene Einteilung war mißlungen und wurde bereits 1806 wieder aufgehoben¹³⁸. Nach dem erneuten Landeserwerb 1806 wurde ganz Baden nun in Ämter mit 10 – 20.000 Einwohnern eingeteilt¹³⁹.

b) Das siebte Organisationsedikt: Über die Mediatisierung einiger Reichsstädte

Baden erhielt durch den Reichsdeputationshauptschluß sieben Reichsstädte zugesprochen: die drei Vereinsstädte Gengenbach, Offenburg und Zell samt dem Reichstal Harmersbach¹⁴⁰ sowie die Städte Pfullendorf, Biberach, Überlingen und Wimpfen. Letztere wurde bereits durch Vertrag vom 14. März 1803 als Tauschobjekt an Hessen-Darmstadt abgetreten¹⁴¹, so daß das Edikt für diese Stadt keine Regelungen traf. Bei den Bestimmungen über die verbliebenen Städte war für die Eingliederung § 27 Reichsdeputationshauptschluß die maßgebende Richtschnur: „Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufallen, werden die Städte in Bezug auf ihre Municipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegierten Städte behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten. – Insbesondere bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, und der ruhige Besitz aller ihrer kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.“

Diese Norm ließ der Regierung weitgehend freie Hand bei der Neuorganisation. Denn in Baden hatten die Städte bisher keine besonders privilegierte Stellung. Einen ersten Anhaltspunkt für alle weiteren Überlegungen fand sie in der Denkschrift der schwäbischen Reichsstädte für die Reichsdeputation, die der Rottweiler Bürgermeister Johann Baptist Hofer zusammen mit dem Ulmer Ratskonsulenten Dr. Johann Gottfried Benjamin Härlin ausgearbeitet hatte. Sie war Grundlage der Beratungen des Geheimen Rats am 20. September 1802. Besonders ausführlich diskutierte man, wie zukünftig die Wahl des Stadtmagistrats zu gestalten sei. Die Karlsruher Regierung erklärte sich grundsätzlich dazu bereit, die freie Wahl zu gestatten, allerdings mit dem Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung. Keine Zugeständnisse gedachte man hingegen bei der Bestellung des Bürgermeisters oder Stadtdirektors zu machen. Er sollte allein vom Landesherrn

¹³⁸ Am 25.3.1806 notierte der Abt von St. Peter, Ignaz Speckle, in seinem Tagebuch (wobei er Brunner statt Brauer schrieb): „Allein die mißlungene Organisation der Pfalz vermindert Brunners Kredit.“ SPECKLE, Tagebuch, S. 150.

¹³⁹ Siehe unten S. 221ff.

¹⁴⁰ Das Reichstal Harmersbach bestand als „freie Bauernrepublik“ aus den beiden Orten Ober- und Unterharmersbach; 1718 war es endgültig als reichsunmittelbar anerkannt worden.

¹⁴¹ SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 541, Anm. 77, S. 274.

eingesetzt werden. Den städtischen Dienern stellte man in Aussicht, sie in landesherrliche Dienste zu übernehmen, ohne sich dabei endgültig festzulegen¹⁴². Auf die Frage, wie die teilweise beträchtlichen Schulden der Städte zu behandeln seien, konnte keine Antwort gefunden werden. Schematische Härte wollte man vermeiden und so stellte man es einer künftigen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Stadt und dem Landesherrn anheim, „ob er wegen der überkommenden Hoheitsrenten einen Theil der Schulden auf sich nehmen, oder durch verhältnismäßigen Zuschuß aus solchen einen erst zu setzenden Amortisationsfond formiren wolle.“¹⁴³ Das Privateigenthum der Städte und die freie Religionsausübung wurden garantiert, wie es der Reichsdeputationshauptschluß vorsah. Der Geheime Rat zeigte sich insgesamt wohlwollend gegenüber den meisten Vorschlägen der Denkschrift, die ja im Interesse der Städte entstanden war¹⁴⁴.

Hofer, der mittlerweile als Geheimer Referendar in badischen Diensten stand, legte unter dem 26. Februar 1803 eine weitere Denkschrift vor: „Über die Organisation der an das hochfürstliche Haus Baden gekommenen Reichsstädte.“¹⁴⁵ Im Anschluß an die Ergebnisse der Sitzung des Geheimen Rats vom September 1802 zeigte er in dieser Schrift vier Leitlinien auf, nach denen sich die künftige Organisation der mediatisierten Reichsstädte zu richten habe: den Städten stünden all jene Rechte, Regalien und Privilegien zu, welche die altbadischen Städte Rastatt und Pforzheim genießen; dann gelte das Gleiche hinsichtlich der Munizipalverfassung und des städtischen Eigentums; dies allerdings nur unter dem Vorbehalt notwendiger Modifikationen, „insoweit es die Landesorganisation und das allgemeine Wohl erheischt“ und schließlich liege es in bezug auf jene Punkte, die von diesen Grundsätzen nicht berührt werden, in der „Milde und Grossmuth“ des Markgrafen, die erforderlichen Verordnungen zu erlassen¹⁴⁶.

Brauer ging nun auf der Grundlage der Berichte der Besitzergreifungskommissionen¹⁴⁷ und der Hoferschen Denkschrift daran, das siebte Organisationsedikt auszuarbeiten, das nach seinen eigenen Worten zur „magna charta der mediatisirten Reichsstädte“ wurde¹⁴⁸. Es wurde vom Markgrafen in der Sitzung des Geheimen Rats vom 18. März 1803 mit einigen Änderungen genehmigt¹⁴⁹. Nach einer genauen Umschreibung der Munizipalgebiete wandte es sich zunächst den Kirchenverhältnissen zu. Das kirchliche Reformationsrecht und die hohe Kirchenvogtei gingen auf den Landesherrn über, während die niedere Kirchenvogtei bei den Städten verblieb. Diese umfaßte das Recht, nach Bestätigung der landes-

¹⁴² Ebd., S. 270f.

¹⁴³ Protokoll des Geheimen Rats vom 20.9.1802, zitiert nach SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 271.

¹⁴⁴ SCHROEDER, ebd., S. 270f.

¹⁴⁵ GLA 233/690.

¹⁴⁶ Ebd.; SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 271.

¹⁴⁷ GLA 233/689.

¹⁴⁸ So in einem Brief an Familie Gaum vom 25.3.1803, Abschrift in GLA N Ludwig/2.

¹⁴⁹ GLA 233/690.

herrlichen Behörde Trivialschullehrer und Stiftungspfleger anzustellen sowie Anordnungen über Schul- und Gottesdienstzeiten sowie über die Kirchen- und Sittenpolizei zu treffen¹⁵⁰.

Die Gerichtsbarkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und geringe Delikte behielten die Städte. Betrug die Beschwerdesumme mehr als 100 Gulden, war eine Berufung an das Hofgericht möglich. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege führte bei Bagatellsachen das Plenum des Rats die Untersuchung und sprach das Urteil. Bei schwereren Delikten führte der Rat lediglich die Untersuchung; das Hofgericht sprach dann das Urteil¹⁵¹.

Die Gesetzgebungsbefugnis zog der Markgraf völlig an sich, lediglich auf dem Gebiet des Polizeirechts verblieben den Städten geringe Befugnisse¹⁵². Ebenso verloren die Städte ihre Zuständigkeit auf dem Gebiet des Landesschutzes und der Landesverteidigung; gegen einen finanziellen Ausgleich wurden sie jedoch von der Rekrutierungspflicht befreit¹⁵³.

Besonders wichtig war für die Städte die Verteilung der Steuern und Abgaben. Zunächst wurde eine allgemeine Bestimmung getroffen: „Wegen der Regalien und Steuern ist die Regel für Uns, daß sie uns künftig zugehören, so wie hingegen in Bezug auf Beeten und Vogtey-Gefälle die Regel für die Städte ist.“¹⁵⁴ Da die Zuordnung der einzelnen Abgaben und Befugnisse nicht immer eindeutig war, wurden sie im einzelnen aufgelistet und zugewiesen. So zählte das Edikt zu den Vogteigefällen die Bürgereinzugselder, Annahmestaxen und Rekognitionen sowie die Abgaben der Handwerksinnungen. Die „Beeten“ oder Beden waren direkte Vermögenssteuern. Die in den Städten angehäuften Schulden wurden entsprechend dem Verhältnis der Renten- und Steuerzuweisungen zwischen Stadt und Land aufgeteilt¹⁵⁵.

Das Edikt bestimmte für jede Stadt unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse die Zusammensetzung der städtischen Magistrate getrennt, während das Wahlverfahren einheitlich ausgestaltet wurde. Vorbehaltlich des landesherrlichen Konfirmationsrechts erfolgte die Wahl der Bürgermeister, Stadtrichter, Stättmeister und Ratsherrn durch den Stadtrat aus der Bürgerschaft. Der Ratschultheiß hingegen wurde ohne jegliche Mitwirkung der Bürgerschaft, jedoch aus ihrer Mitte, durch den Landesherrn eingesetzt. Sofern die Zünfte Rechte politischer Art hatten, wurden diese aufgehoben und ihre Mitglieder auf die Innungsversammlungen verwiesen¹⁵⁶.

¹⁵⁰ Art. II des siebten Organisationsedikts.

¹⁵¹ Art. III des siebten Organisationsedikts.

¹⁵² Art. IV des siebten Organisationsedikts.

¹⁵³ Art. V, VI des siebten Organisationsedikts.

¹⁵⁴ Art. VII, VIII des siebten Organisationsedikts.

¹⁵⁵ Art. IX des siebten Organisationsedikts.

¹⁵⁶ Art. X des siebten Organisationsedikts.

Die Aufsicht über die Städte führte der jeweils zuständige Obervogt. Er überwachte das Polizeiwesen und die städtische Verwaltung, konnte jederzeit im Rat erscheinen und Rechenschaft fordern. Über sein Amt liefen die Berichte des Magistrats an die höheren Behörden und umgekehrt deren Anordnungen an die Städte¹⁵⁷.

Zuletzt setzte das Edikt noch knapp die Organisation des Reichstals Harmersbach fest. Den Bürgern verblieben die „ihr PrivatInteresse betreffenden Privilegien, welche mit ihrer Unterthanenschaft vereinbarlich sind.“ Ein Talvogt mit zwei Untervögten hatten die Exekution der landesherrlichen und obervogteilichen Anordnungen zu besorgen. Ein Gericht aus sechs Talrichtern hatte die Aufgaben entsprechend den Dorfgerichten im Land¹⁵⁸.

Die ehemaligen Reichsstädte hatten mit dem Edikt zwar eine privilegierte Stellung innerhalb Badens erhalten, ohne jedoch aus der Landesorganisation übermäßig herauszuragen. Das Sonderdasein fand, nachdem Baden als Großherzogtum souverän geworden war, mit dem zweiten Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807 „die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend“ ein baldiges Ende¹⁵⁹. Die letzten geringen Überreste der Privilegien verschwanden endgültig mit dem sogenannten Novemberedikt vom 26. November 1809¹⁶⁰.

i) Das achte Organisationsedikt: Die Verwaltung der Strafrechtspflege

Das umfangreichste Edikt war das achte über die Verwaltung der Strafrechtspflege. Ursprünglich hatte im ganzen Reich die Constitutio Criminalis Carolina oder Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahr 1532 gegolten. Sie war aber in den einzelnen Territorien des Reichs unterschiedlich weiterentwickelt worden, so daß mittlerweile sowohl die Rechtsanwendung als auch die Rechtslage sehr uneinheitlich waren. Insgesamt galt sie als veraltet und in ihren Strafen als zu grausam. Selbst innerhalb Badens gab es kein einheitliches Strafrecht. In Baden-Durlach galt die Carolina in der Fassung des Landrechts aus dem Jahre 1622, in Baden-Baden in der des Landrechts von 1588, das nie im Druck erschienen war¹⁶¹. Zwar hatte die Regierung versucht, die Fassungen anzugleichen und auf einen zeitgemäßen Stand der Strafrechtswissenschaft zu bringen, was ihr aber nicht in vollem Umfange gelungen war. Schritte hierbei waren die faktische Abschaffung der Folter durch Karl Friedrich im Jahre 1765 sowie die

¹⁵⁷ Art. XI des siebten Organisationsedikts.

¹⁵⁸ Art. XII des siebten Organisationsedikts.

¹⁵⁹ Siehe unten S. 234ff.

¹⁶⁰ Siehe unten S. 295ff.

¹⁶¹ Zur Anwendung der Carolina in Baden siehe SCHWEICKERT, Das badische Strafedikt, S. 9f., und BALDES, Entstehung des Strafgesetzbuches, S. 56.

Hofratsinstruktion von 1794, die Brauer entworfen hatte. In ihr hatte er dem überkommenen Strafsystem eine gesetzliche Grundlage gegeben¹⁶².

Der Geheime Rat und vor allem Brauer bemühten sich weiter um eine Fortentwicklung. Ziel war die Schaffung eines Kriminalgesetzbuches, das jedoch wegen der Arbeitsbelastung der Regierung nicht in Angriff genommen werden konnte. So behalf man sich weiterhin mit Einzelbestimmungen. Mit Datum vom 19. August 1800 legte Brauer eine „Unterthänigste Anzeige“ über die Strafrechtspflege vor. Aufgrund dieser Schrift erging am 28. August 1800 eine „Instruction wornach sich Unsere Präsidenten, Directoren und Rätthe bei Unserem Hofraths Collegio in Ermäßigung der Strafen für jene Vergehen, die nach der von Uns gutgeheißenen Praxis nicht mehr mit der Todesstrafe belegt werden, bis zu Fertigung eines neuen Criminal-Gesetzbuches zu achten haben.“¹⁶³ Dieses Gesetz, das die Hofratsinstruktion fortentwickelte, stellt eine wesentliche Vorarbeit zum achten Edikt dar. Es legte den Strafraumen für einzelne Delikte fest und setzte dem bisherigen unbegrenzten und daher oft willkürlich gehandhabten richterlichen Ermessen gesetzliche Schranken. Brauer verlangte Festigkeit und Verhältnismäßigkeit aller Strafandrohungen. Er hielt es für möglich, das Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe zu einem „juristischen Rechnungsproblem“ zu machen, und wollte deshalb, wie er sich später ausdrückte, „criminalistische Rechnungseinheiten“ schaffen. Nur auf diese Weise, mit genau abgestuften Strafraumen für jedes Delikt, glaubte er, Willkür nach Möglichkeit vermeiden und gerechte Vergeltung gewährleisten zu können. Damit bedeutet die Instruktion einen wichtigen Wendepunkt für das badische Strafrecht. Denn nach der Hofratsinstruktion hing die Strafe noch von der „Moralität“ der Tat und der „Incorrigibilität“ des Täters ab. Brauer hingegen stand unter dem Einfluß Kants, der die Vergeltungsidee neu belebt hatte. Diese versuchte er durch die Festlegung der Strafraumen in die Praxis umzusetzen¹⁶⁴. Die Regelungen der Instruktion sind ganz überwiegend, mitunter sogar wörtlich, in das achte Edikt übernommen worden.

Brauer war also mit der Materie und den Problemen vertraut, als es nun darum ging, das Strafrecht für das gesamte Land neu zu regeln. Ihm und der Regierung war bewußt, daß die Rechtszersplitterung – wie es in der Präambel hieß – nur durch ein einheitliches Gesetzbuch beseitigt werden könnte, „welches gestützt seyn muß, einerseits auf die Kenntnis der menschlichen Freyheit und ihrer Beschränkung durch Leidenschaften, andererseits auf die Kunde von dem localen climatischen oder gesellschaftlichen Einfluß in die Erzeugung oder Erschwerung gewisser Verbrechen, und dritterseits auf eine richtige Abwägung des

¹⁶² Siehe oben S. 92ff.; LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 203.

¹⁶³ GLA 236/8060. Diese Instruktion haben SCHWEICKERT, Das badische Strafedikt, MAKERT, Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß in Baden, und BALDES, Entstehung des Strafgesetzbuches, übersehen.

¹⁶⁴ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 204f.

Effects, welchen die mancherley mögliche Vorbeugungs- oder Gegenwüirkungsmittel nicht bloß auf einzelne Gattungen von Verbrechen, sondern vornehmlich auch auf die Bildung oder Misbildung des moralisch politischen Characters des Volkes hervorbringen.“¹⁶⁵ Ein neues Gesetzbuch scheiterte aber im Augenblick daran, daß die in Deutschland bereits veröffentlichten Gesetzgebungsvorschläge sehr unterschiedlich seien, daß Baden zu klein und zersplittert sei, sowie an der fehlenden Kenntnis des Volkes und Landes seitens der Räte. Am meisten jedoch mangle es der Regierung „bei vielen andern unverschieblichen LänderVereinigungsArbeiten an der erforderlichen Muße.“¹⁶⁶

Die Regierung entschloß sich daher, ein „provisorisches Normativ“ zu erlassen, um „die herkömmliche mildere AnwendungsArt der älteren Geseze zu sichern, und ihr eine solche feste und gleichförmige Richtung zu geben, wobei jeder Unterthan gegen Willkührlichkeiten und Aufzöglichkeiten gesichert sey, und um damit zu bewürken, daß im ganzen Umfang Unserer jezigen Staaten wegen einerley Vergehen auch nur einerley gerechte Vergeltung erduldet werden dürfe.“¹⁶⁷

Nachdem das Edikt dem Markgrafen während mehrerer Sitzungen des Geheimen Rats vorgetragen worden war, genehmigte er es am 4. April 1803¹⁶⁸. Das Edikt ließ die landrechtlichen Gesetzgebungen in den einzelnen Territorien bestehen, wenn es nicht selbst eine mildere Praxis anordnete¹⁶⁹. Die Gerichtsbarkeit wurde von den Beamten der Ämter und von den Hofgerichten ausgeübt, soweit sie nicht bei den Patrimonialobrigkeiten verblieben war¹⁷⁰. Bei kleinen Straftaten war der Beamte „zugleich untersuchender und urtheilender Richter“, ansonsten hatte er die Untersuchung zu führen, das Hofgericht sprach dann das Urteil¹⁷¹. Der Anklageprozeß wurde mit Ausnahme des Beschuldigungsprozesses abgeschafft. Letzterer wurde durch Privatklage eingeleitet, ging dann aber in einen Untersuchungsprozeß über¹⁷². Diese Verfahrensart war damit faktisch die einzige. Der Prozeß vollzog sich fast ganz ohne Mitwirkung von Laien hinter verschlossenen Türen. Der Richter, der auf Amtsebene zugleich Ankläger war, bekam den Angeklagten nicht zu Gesicht. Einzige wirksame Möglichkeit des Beschuldigten zur Verteidigung war das Schlußverhör, mit dem die Untersuchungen bei schwereren Straftaten endeten. Es fand in Anwesenheit zweier handgelübdlich verpflichteter Bürger statt, welche die Geständnisse und Aussagen des Beschuldigten über das bisherige Untersuchungsergebnis entgegenzunehmen und zu bezeugen hatten, ansonsten aber keine Mitwirkungsmöglichkeiten hatten.

¹⁶⁵ Präambel des achten Organisationsedikts.

¹⁶⁶ Präambel des achten Organisationsedikts.

¹⁶⁷ Präambel des achten Organisationsedikts.

¹⁶⁸ GLA 233/777.

¹⁶⁹ Art. I des achten Organisationsedikts.

¹⁷⁰ Art. II des achten Organisationsedikts; FEES, Strafrecht, S. 147.

¹⁷¹ Art. II des achten Organisationsedikts.

¹⁷² FEES, Strafrecht, S. 147f.

Bis auf zwei Ausnahmen wurde die Folter abgeschafft, welche aber in der Praxis – wie schon in der bisherigen Markgrafschaft – nicht mehr angewandt wurde¹⁷³. Ihre Beseitigung stellte allerdings die Strafjustiz vor ein großes Problem, da man am Beweissystem der Carolina festhielt, der Beweis des Geständnisses nun aber häufig entfiel¹⁷⁴. Daher glaubte man, auf Verdachtsstrafen nicht verzichten zu können. Wenn „Besorgnisse“ mit der Entlassung des Beschuldigten verbunden waren, so konnte er bei „halbem Beweis“ zu Zuchthaus, oder falls bisher unbescholten, zu Arbeitshaus verurteilt werden, jedoch nicht über die Hälfte der auf die vollendete Tat gesetzten Strafe hinaus. Bei geringeren Taten war diese Maßnahme als „Erforschungsmittel der Wahrheit“ schon auf „hinlänglichen Verdacht“ zulässig und stieg bis zur Hälfte der im Überführungsfalle verwirkten Strafe. Denn „in diesen Fällen würde ein hartnäckiger Leugner den Staat muthwillig zu einer für die mögliche Strafe unverhältnismäßigen Weitläufigkeit der Untersuchung zwingen können, und um solchem vorzubeugen ist eine solche Einschreitung auf hinlänglichen Verdacht unumgänglich nothwendig.“¹⁷⁵ Diese Strafen durfte jedoch nur das Hofgericht aussprechen.

Die Aktenversendung an eine juristische Fakultät verbot das Edikt. Das Urteil war von nun an in deutscher Sprache abzufassen und hatte die Schuldigerklärung, die Verbrechen und die Strafe zu enthalten. Lossprechende Urteile hatten erkennen zu lassen, ob der Angeklagte „schuldlos“, also entschuldigt, oder „straflos“, d.h. gerechtfertigt, oder mangels genügender Beweise „klagfrei“ war. Schließlich hatte das Urteil eine Bestimmung über die Kosten sowie den Schadensersatz für die Opfer der Straftat zu enthalten. Der Rekurs bei Erkenntnissen der Unterrichter war an das Hofgericht möglich, bei solchen des Hofgerichts an den Markgrafen selbst¹⁷⁶.

Hinsichtlich der Strafen schaffte das Edikt die marternde Todesstrafe sowie jede verstümmelnde Leibstrafe ab. Die Todesstrafe durfte nur noch durch Enthaupten vollzogen werden, „zu der in geeigneten Fällen noch die Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl“ als Schärfung hinzukommen konnte¹⁷⁷. Die peinlichen Leibstrafen waren das Zuchthaus mit körperlicher Züchtigung, die Kettenstrafe, die Deportation „in ferne Lande, wozu zwar dermalen keine Gelegenheit ist“¹⁷⁸, öffentliche Arbeit und Zurschaustellung sowie schließlich die Lan-

¹⁷³ Endgültig verboten wurde die Folter erst durch die Verordnung „Die Abschaffung der körperlichen Züchtigung betreffend“ vom 25.11.1831, Reg.Bl. Nr. 30 vom 15.12.1831.

¹⁷⁴ DRAIS, Gemälde über Karl Friedrich, S. 183, Fn., schreibt dazu: „Was die Richter am meisten noch quält, ist die unerschöpfte Lehre vom Beweis gegen den läugnenden Inquisiten. Seit die Tortur heilsamerweise aufgehoben ist, sollte die peinliche Halsgerichtsordnung nicht mehr Norm für die Beweislehre sein.“

¹⁷⁵ Art. III, Nr. 11, des achten Organisationsedikts.

¹⁷⁶ Art. III des achten Organisationsedikts.

¹⁷⁷ Art. IV, Nr. 26, des achten Organisationsedikts. Dies war bereits in der Instruktion von 1800 verfügt worden.

¹⁷⁸ Sie wurde tatsächlich nicht mehr verhängt; DRAIS, Geschichte der badischen Gerichts-

desverweisung für Ausländer¹⁷⁹ und die Amtsverbannung. Hinzu trat bei der Zuchthausstrafe die völlige Mundtodmachung, d.h. der Verlust der bürgerlichen Rechte. Als bürgerliche Leibesstrafen galten Arbeitshaus, körperliche Züchtigung, öffentliche Arbeit und Gefängnis sowie Vermögens- und Geldstrafen. Ihr jeweiliger Umfang und ihre Ausführung wurden bestimmt und ins Verhältnis zueinander gesetzt¹⁸⁰.

Das Edikt setzte dann für über 50 Delikte der Halsgerichtsordnung neue Strafrahen fest. Oftmals wurde die bisherige Todesstrafe durch Zuchthausstrafen ersetzt. Insgesamt waren die Strafen milder als in der Carolina, auch wurde auf eine mögliche Besserung der Straftäter durch die Strafe Wert gelegt. Der Hauptstrafzweck blieb die Abschreckung¹⁸¹. Bezüglich des Verbrechens der Zauberei bemerkte das Edikt, daß dieses nicht mehr vorkommen könne, „da man längst von dem Ungrund des Beystandes übernatürlicher Kräfte zu Hervorbringung schädlicher Wirkungen in der Christenheit überzeugt ist.“¹⁸²

Es folgten Regelungen über Strafmilderung und -schärfung bei atypischen Umständen der Tat sowie über die Strafzumessung bei mehreren Straftaten durch einen Angeklagten¹⁸³. Begnadigungen, die dem Landesherrn vorbehalten waren, sollten möglichst selten ausgesprochen werden, denn „sie sezen das Gesez ausser Ansehen und schwächen den heilsamen Eindruck.“¹⁸⁴ Sie waren nur möglich, wenn die Strafe zu hart, der Richter aber an das Gesetz gebunden war, wenn nach der Verurteilung neue Erkenntnisse vorlagen, die eine mildere Beurteilung rechtfertigten, oder wenn sich jemand während der Strafzeit „besondere Verdienste, zum Exempel mit Entdeckung von Complotten“ erworben oder „Reue und HerzensAenderung“ gezeigt hatte. Keine Begnadigungsgründe waren hingegen „KostenErsparnisse, Mitleiden mit den Angehörigen des Verbrechers, die unter den Folgen seiner Bestrafung leiden, und andere dergleichen natürliche Folgen der gesezlichen Strafen.“¹⁸⁵

Das Edikt, das am 1. Juli 1803 in Kraft trat¹⁸⁶, brachte für die altbadischen Lande keinen merklichen Fortschritt, wohl aber für einige neuerworbene Territorien. Die Chance, die sich für eine umfassende Reform geboten hatte, konnte die Regierung wegen ihrer Arbeitsüberlastung nicht ergreifen. Auch als Baden weitere Gebiete erwarb, gelang es nicht, ein neues Kriminalgesetzbuch zu schaf-

höfe, S. 86.

¹⁷⁹ Für Inländer wurde sie formell erst 1810 abgeschafft, aber sie war bereits zu dieser Zeit außer Übung; GLA 234/6565.

¹⁸⁰ Art. IV des achten Organisationsedikts.

¹⁸¹ Art. V des achten Organisationsedikts; MACKERT, Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß in Baden, S. 116.

¹⁸² Art. III, Nr. 43, des achten Organisationsedikts.

¹⁸³ Art. VI des achten Organisationsedikts.

¹⁸⁴ Art. VII des achten Organisationsedikts.

¹⁸⁵ Art. VII des achten Organisationsedikts.

¹⁸⁶ Art. VIII des achten Organisationsedikts.

fen, vielmehr dehnte man das achte Edikt auf die neuerworbenen Lande aus, so mit Wirkung vom 1. September 1806 auf den Breisgau, die Ortenau und die Lande am Bodensee, zum 1. August 1807 auf das gesamte Großherzogtum¹⁸⁷ und zum 1. Januar 1812 auf die von Württemberg erworbenen Lande¹⁸⁸.

Sowohl hinsichtlich des Prozeßrechts als auch auf dem Gebiet des materiellen Rechts blieben weitere Änderungen erforderlich. Dies war der Regierung, die immer wieder mit Anfragen der Hofgerichte und Ämter konfrontiert wurde, wohl bewußt. Sie versuchte in den nächsten Jahren die drängendsten Fragen mit einer Fülle von Einzelregelungen zu lösen. Bereits 1806 erschien eine neue Auflage des Edikts, die in einem Anhang die bis dahin ergangenen Änderungen enthielt¹⁸⁹. Im Jahr 1812 legte Brauer im Justizministerium eine von ihm zusammengestellte „Sammlung der Erläuterungen über das Edikt wegen der Strafgerichtspflege“ vor, die im selben Jahr als Beilage des Regierungsblatts erschien¹⁹⁰. In ihr waren 99 Änderungen und vor allem amtliche Erläuterungen aufgeführt, die bis dahin ergangen waren.

Auch in den darauffolgenden Jahren erfuhr das Edikt eine Fülle von Änderungen und Auslegungen. Erst die Badische Strafprozeßordnung und das Badische Strafgesetz sowie das Gerichtsverfassungsgesetz, alle am 6. März 1845 verkündet, aber erst 1851 in Kraft getreten, hoben das Organisationsedikt auf und brachten Baden eine zeitgemäße Strafrechtspflege¹⁹¹.

j) Das neunte Organisationsedikt: Über das Militär

Am 4. April 1803 teilte Karl Friedrich dem Geheimen Rat mittels eines auf den 21. März 1803 datierten Schreibens mit, daß er seinem Sohn Ludwig das Kommando über das Militär sowie „die oberste von mir unmittelbar abhängige Direction der Militär Angelegenheiten überhaupt“ übertragen habe¹⁹². Zugleich wurde dem Rat das neunte Organisationsedikt über das Militär, das gleichfalls das Datum des 21. März trägt, zugesandt. Brauer und der Geheime Rat waren an

¹⁸⁷ GLA 233/777; Verordnung, die provisorische Einteilung in den Landgrafschaften Breisgau und Ortenau, auch den neuen Landen am Bodensee betreffend, vom 5.5.1806, Reg.Bl. Nr. 12 vom 13.5.1806; Verordnung, die Ausdehnung der diesseitigen Strafgesetzgebung auf die Souveränitätslande betreffend, vom 13.5.1807, Reg.Bl. Nr. 16 vom 26.5.1807.

¹⁸⁸ Verordnung vom 30.3.1811, Reg.Bl. Nr. 10 vom 11.4.1811.

¹⁸⁹ „Kurbadisches Achtes OrganisationsEdikt. Die Verwaltung der StrafGerechtigkeitspflege betreffend. Neue mit einem Anhang vermehrte Auflage. Karlsruhe. Macklot. 1806.“

¹⁹⁰ Reg.Bl. Nr. 20 vom 4.7.1812. Sie erschien auch zusammen mit dem Edikt als Sonderdruck bei Macklot, Karlsruhe 1812. Siehe auch SCHWEICKERT, Das badische StrafEdikt, S. 24f.

¹⁹¹ E. SCHMIDT, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 322, 329, 336; STIEFEL, Baden, S. 937; FEDERER, Recht und Juristen im alten Baden, S. 63f.

¹⁹² GLA 234/10116.

seiner Entstehung nicht beteiligt worden. Es verfaßte vermutlich Prinz Ludwig¹⁹³. Da dieser selbst in der preußischen Armee gedient hatte, verwundert es nicht, daß er das badische Militär hinsichtlich Reglements, Ausbildung und Bewaffnung nach Potsdamer Vorbild regelte¹⁹⁴. Durch das Edikt wurde Prinz Ludwig eine Kriegskommission beigegeben, die unter seiner Leitung alle mit dem Militär zusammenhängenden Fragen entschied. Für die Rechtspflege der Militär-angehörigen wurde das Auditoriat geschaffen. Schließlich verwies das Edikt auf Cavans „Königlich Preußisches Krieges- oder Militair-Recht“¹⁹⁵ als Grundlage für alle juristischen Fragen.

Dem Edikt folgten ein Reskript vom April 1803, das die Beziehungen der Militär- und Zivilverwaltung zueinander regelte, sowie eine Verordnung, die Eheschließungen der Soldaten betreffend, vom 9. Dezember 1803¹⁹⁶. An beiden hat Brauer durch Entwürfe und Stellungnahmen mitgewirkt¹⁹⁷.

Mit Entstehen des Rheinbunds und der damit einhergehenden engen Anbindung an Frankreich, besonders auch auf militärischem Gebiet, verlor das Edikt zusehends seine Bedeutung. Als im Januar 1808 auf Druck Napoleons Prinz Ludwig alle seine Ämter niederlegen mußte, übernahm das badische Heer französische Dienstvorschriften und Reglements¹⁹⁸.

k) Das zehnte Organisationsedikt: Über die allgemeinen und gesellschaftlichen Staatsinstitute

Das zehnte Organisationsedikt behandelt eine Fülle von Materien: das Brandversicherungswesen, die weltlichen und geistlichen Witwenkassen, die Waisen-, Kranken-, und Armenversorgung sowie schließlich die Verkündigungsanstalten und Intelligenzblätter. Mit Ausnahme der Witwenkassen hatte Brauer bereits für

¹⁹³ Er wurde am 9. Februar 1763 als dritter Sohn Markgraf Karl Friedrichs in Karlsruhe geboren und war noch unter König Friedrich II. in das preußische Offizierskorps eingetreten, wo er bis zum Rang eines Generalmajors und Chef eines Infanterieregiments aufstieg. Nachdem er 1792 am Reichskrieg gegen Frankreich teilgenommen hatte, kehrte er 1795 nach Karlsruhe zurück. Von Napoleon wurde er Anfang 1808 nach Salem verbannt und kehrte erst nach dem Sturz des Kaisers nach Karlsruhe zurück. Nach dem Tod seines Neffen Karl trat er am 8. Dezember 1818 die Regierung als Großherzog an. Ihm gelang es, die zerrütteten Finanzen zu ordnen. Seine konservative Politik führte jedoch zu Konflikten mit der Zweiten Kammer des Landtags. Am 30. März 1830 starb er in Karlsruhe. Bad. Biographien, Bd. 1, S. 22f. (Friedrich von WEECH); Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, Bd. 1.1, S. 161 f.

¹⁹⁴ FIEDLER, Militärwesen Badens, S. 258.

¹⁹⁵ Georg Wilhelm CAVAN: Das Krieges- oder Militair-Recht, wie solches jetzt bei der Königlich Preußischen Armee besteht. Das Königlich Preußische Krieges- oder Militair-Recht. 2 Bände. Berlin 1801.

¹⁹⁶ Reg.Bl. Nr. 2 vom 10.1.1804.

¹⁹⁷ GLA 234/10116.

¹⁹⁸ HERMES/NIEMEYER, Unter dem Greifen, S. 54.

alle Anstalten sowie für die Wochenblätter Bestimmungen in der Hofratsinstruktion verfaßt¹⁹⁹. Das Edikt, das Brauer alleine entworfen hatte, wurde dem Markgrafen am 15. und 20. April 1803 im Geheimen Rat vorgelesen und von ihm genehmigt²⁰⁰.

Als erstes ordnete es das Brandversicherungswesen neu. In Baden-Durlach war im Jahr 1758 eine Brandversicherungsanstalt durch eine Verordnung ins Leben gerufen worden²⁰¹, die Baden-Baden 1766 bis auf wenige geringfügige Änderungen übernommen hatte²⁰². Für alle Gemeinde- und Privathäuser bestand Versicherungszwang. Die Gebäude wurden geschätzt, und je nach Wert hatte der Eigentümer eine Umlage zu zahlen²⁰³. Die Anstalten blieben bei der Vereinigung der Markgrafschaften getrennt bestehen, da die baden-badische mit Schulden belastet war. Ihre Verwaltung erfolgte von nun an aber gleichförmig. Schon seit 1795 beabsichtigte die Regierung, sie zu vereinigen. Am 5. März 1803 genehmigte Karl Friedrich schließlich die Zusammenlegung²⁰⁴, die nun durch das zehnte Organisationsedikt ausgesprochen wurde. Zugleich vereinigte man die Brandversicherungen der hessen-darmstädtischen Ämter Lichtenau und Willstätt sowie der Reichsstadt Biberach mit der badischen Anstalt²⁰⁵.

In allen übrigen Landesteilen bestanden keine vergleichbaren Einrichtungen. Die Gebäudeeigentümer dieser Gebiete wurden jetzt aufgefordert, Mitglied der Brandversicherung zu werden. War die Mehrheit der Gebäudeeigentümer eines Ortes für den Beitritt, mußte sich die Minderheit fügen²⁰⁶. Die Möglichkeit eines Austritts bestand dann nicht mehr. Derjenige, der bis zu Beginn des Jahres 1804 der Versicherung nicht beigetreten war, durfte bei einem Brand keine staatliche Hilfe erwarten²⁰⁷. Rechtliche Grundlage für die vergrößerte Anstalt war die Kurbadische neue Brandversicherungsordnung von 1803²⁰⁸, die vier Jahre später durch diejenige für das Großherzogtum abgelöst wurde²⁰⁹. Sämtliche in den 1805/06 erworbenen Gebieten bestehenden Versicherungen wurden mit Inkraft-

¹⁹⁹ §§ 126f. Hofratsinstruktion über die Armen, §§ 128, 136 über die Waisen, § 131 über Kranke, § 134 über die Brandversicherungsanstalt, §§ 27, 163 über die Wochenblätter.

²⁰⁰ GLA 61/1836, Nr. 1839 und 1908 ½.

²⁰¹ GLA 236/133; HAHN, Geschichte der badischen Gebäudeversicherungsanstalt, S. 20.

²⁰² GLA 236/133; zur Geschichte der Versicherung siehe auch HOLZMANN, Brandversicherungsanstalt, S. 156–169.

²⁰³ FLECK, Die Anfänge der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung, S. 40.

²⁰⁴ GLA 236/134; Reskript vom 5.3.1803, Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt Nr. 22 vom 7.4.1803; HAHN, Geschichte der badischen Gebäudeversicherungsanstalt, S. 38.

²⁰⁵ FLECK, Die Anfänge der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung, S. 43.

²⁰⁶ Art. I, Nr. 4, des zehnten Organisationsedikts. Gerade andersherum FLECK, Die Anfänge der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung, S. 43.

²⁰⁷ Art. I des zehnten Organisationsedikts.

²⁰⁸ Verordnung vom 7.9.1803, Reg.Bl. Nr. 19 und 20 vom 8. und 15.11.1803.

²⁰⁹ Verordnung vom 29.12.1807, Reg.Bl. Nr. 4 vom 7.2.1808.

treten der neuen Ordnung in die badische Brandversicherung überführt und ein allgemeiner Beitrittszwang zum 1. Januar 1808 angeordnet²¹⁰.

Als zweites befaßte sich das Edikt mit den Dienerwitwenkassen, die es einzig in den beiden badischen Markgrafschaften sowie im Hochstift Speyer gab. In Baden-Durlach hatte Karl Friedrich 1758 eine Beamtenwitwenkasse gegründet. 1766 war August Georg für Baden-Baden seinem Beispiel gefolgt. 1771 hatte man den Bruchsaler Witwenfiskus gegründet²¹¹. Die Kassen verfolgten das Ziel, den Hinterbliebenen durch Beiträge der berufstätigen Mitglieder eine geregelte Versorgung zu ermöglichen, da die geringe Besoldung nicht ausreichte, Vermögen zur Altersvorsorge anzusparen. Zudem hatte der Staat ein Interesse an einem standesgemäßen Unterhalt. Durch die Kasse konnte er zudem die Beamten stärker an sich binden. Regelmäßig mußte der Landesherr nämlich den Kassen finanzielle Hilfen leisten, da die Mitgliedsbeiträge nicht ausreichten²¹². Die beiden markgräflichen Witwenkassen wurden nun vereinigt. Militärdienern blieb die Mitgliedschaft weiterhin versagt, „und das aus dem guten Grunde, weil hier für Kriegszeiten die Mortalität leicht ganz ausser aller Verhältnis mit jener der übrigen Contribuenten treten kann, durch deren Unverhältnißmäßigkeit aber die Basis dieser Einrichtung untergraben würde. Dieser Grund dauert jezo in vermehrtem Maaße fort.“²¹³ Da die Bruchsaler Witwenkasse im wesentlichen eine Stiftung des Fürstbischofs August von Limburg-Styrum war und daher besonderen Bedingungen unterstand, wurde sie getrennt weitergeführt²¹⁴. Für die restliche Pfalzgrafschaft sowie das obere Fürstentum behielt man sich eine Regelung vor²¹⁵.

Bei der evangelischen Pfarrwitwenkasse, bereits 1719 von Markgraf Karl Wilhelm gegründet, und der evangelischen Schulwitwenkasse, durch die Schullehrerwitwenfiscordnung 1760 entstanden, traten keine grundlegenden Änderungen ein. Sie sollten jedoch möglichst auf alle evangelische Lande nach und nach ausgedehnt werden²¹⁶. Die katholische Schulwitwenkasse, die im wesentlichen durch Stiftungen Karl Friedrichs 1791 ins Leben gerufen worden war, wurde für alle katholischen Schullehrer der Markgrafschaft und des Fürstentums Bruchsal ge-

²¹⁰ Verordnung, die allgemeine Einführung der Brandversicherungs-Anstalt betreffend, vom 29.12.1807, Reg.Bl. Nr. 1 vom 7.1.1808; HAHN, Geschichte der badischen Gebäudeversicherungsanstalt, S. 72f.

²¹¹ STIEFEL, Baden, S. 1346f.; WUNDER, Die badische Beamtenchaft, S. 118f.

²¹² EIBACH, Loyalität und „standesgemäße“ Lebensweise, S. 504f.

²¹³ Art. II, Nr. 17, des zehnten Organisationsedikts. Zur Militärwitwenkasse siehe WUNDER, Die badische Beamtenchaft, S. 258–265.

²¹⁴ Art. II B des zehnten Organisationsedikts.

²¹⁵ Art. II C des zehnten Organisationsedikts.

²¹⁶ Art. III, IV des zehnten Organisationsedikts; HOLZMANN, Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder in den lutherischen Pfarrwitwenfiskus, S. 230–260; DERS., Geschichte des Pfarrwitwenfiskus, S. 17–110; DERS., Ueber den Wittwenfiscus der protestantischen Schullehrer, S. 55–80.

öffnet; der Beitritt war freiwillig. Trat ein Lehrer jedoch nicht bei, durften seine Hinterbliebenen nicht auf obrigkeitliche Hilfe hoffen. Der Markgraf erhöhte seinen Zuschuß aus eigenen Mitteln sowie die Beiträge der milden Stiftungen, um den Zuwachs der Mitglieder auszugleichen²¹⁷. Ob und wie man in den übrigen Gebieten sowie für die lutherischen und reformierten Lehrer der Pfalzgrafschaft eine Witwenkasse einrichte, sollte erst nach Stellungnahmen der Hofräte entschieden werden²¹⁸. Durch das siebte Konstitutionsedikt von 1807 erhielten alle Dienerwitwen und -weisen einen Anspruch auf eine Pension²¹⁹.

Sofern der Sorge für die Waisen nicht schon durch die Witwenkassen Rechnung getragen wurde, traf das Edikt auch hierfür Vorkehrungen. Ursprünglich hatte man die Waisen im baden-durlachischen Waisenhaus in Pforzheim untergebracht, das mit dem „Zucht- und Tollhaus“ verbundenen war. Sie wurden inzwischen „jedoch schon längst nicht mehr durch Aufnahme [...] in die Hauß-Anstalten, sondern durch deren Unterbringung auf dem Lande gegen bestimmte Kostgelder besorgt, wobey, wie die Erfahrung gelehrt hat, die sittliche und körperliche auch BerufsErziehung der Kinder gewinnet, der Aufwand aber gemindert und allgemeiner ins Land verbreitet wird.“²²⁰ Diese „Erziehungs- und VersorgungsWeise“ schrieb man für die Zukunft fest. Da das Stiftungsvermögen des Waisenhauses mit dem des Zuchthauses verbunden war, wurde die Errichtung eines eigenen Waisenfonds unter Leitung des evangelisch-lutherischen Kirchenrats beschlossen und die bisherige Waisenhausdeputation aufgelöst²²¹. Im katholischen Teil der Markgrafschaft hatte erst Karl Friedrich eine Waisenversorgungsanstalt ins Leben gerufen, die sich aus Überschüssen kirchlicher und milder Stiftungen finanzierte. Sie wurde nun unter Aufsicht der katholischen Kirchenkommission als feste Anstalt errichtet²²². Die Verhältnisse im Fürstentum Bruchsal ähnelten weitgehend denen in Baden-Durlach. Dort hatte Fürstbischof Limburg-Styrum eine Stiftung für Waisen errichtet, die ebenfalls unter die Aufsicht der katholischen Kirchenkommission gestellt wurde²²³. Für die rheinpfälzischen Oberämter und das obere Fürstentum behielt man sich weitere Weisungen vor²²⁴.

Die Krankenversorgung beruhte „auf verschiedenen Unterhaltsquellen und Stiftungsgesezen, bey denen es im Ganzen verbleibet, und welche daher hier ausser dieser allgemeinen Bestätigung einer besonderen Erwähnung nicht bedürfen.“²²⁵ Die oberste Aufsicht und Visitationsgewalt übertrug man für die Kran-

²¹⁷ Art. V des zehnten Organisationsedikts. Insgesamt belief sich der Zuschuß auf 3600 Gulden, davon ein Drittel aus eigener Kasse des Markgrafen; GLA 61/1836, Nr. 1839.

²¹⁸ Art. V des zehnten Organisationsedikts.

²¹⁹ Siehe unten S. 260ff.

²²⁰ Art. VI, Nr. 36, des zehnten Organisationsedikts.

²²¹ Art. VI A des zehnten Organisationsedikts.

²²² Art. VI B des zehnten Organisationsedikts.

²²³ Art. VI C des zehnten Organisationsedikts.

²²⁴ Art. VI D des zehnten Organisationsedikts.

²²⁵ Art. VII des zehnten Organisationsedikts.

kenpflegeanstalten den betreffenden Hofratskollegien. Sofern es sich um kirchliche Stiftungen handelte, erhielten die jeweiligen Kirchenkollegien die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftungsfonds. Entsprechendes galt für die Krankenunterstützungsanstalten, die Bedürftigen für Verpflegung in Krankenanstalten, Arztrechnungen oder Medikamente finanzielle Zuwendungen gewährte²²⁶.

Da sich die Anstalten zur Armen- und Krankenversorgung in jedem Landesteil sehr unterschieden, sah sich die Regierung nicht in der Lage, eine generelle Anordnung zu treffen. Sie beschränkte sich darauf, die bisher in Baden geltenden Grundsätze in Erinnerung zu rufen. Bei der Armenversorgung unterschied das Edikt zwischen fremden, einheimisch verbürgerten und unverbürgerten Armen. Fremden Armen war das Betteln ausnahmslos verboten. Sie hatten sich an die Armen- und Almosenpfleger zu wenden, die jedoch nur tagweise Unterstützung gewähren durften. Einheimisch verbürgerte Arme waren von der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht besaßen, zu unterhalten. Soweit für einzelne Landesbezirke Armenunterstützungsfonds bestanden, durften die Gemeinden entsprechend ihrer eigenen Bedürftigkeit für gewährte Armenunterstützungen mit Beiträgen aus diesen rechnen. Mindestens ein Zehntel der Aufwendungen hatten die Gemeinden aber selbst zu tragen, „da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gemeinden an den allgemeinen Fonds selten ein solches Interesse nehmen, das ihre Privatconvenienz überwiegt, und daher da, wo sie nichts dazu beyzutragen haben, jedem, der nur wenig bedürftig ist und heischt, gleich ohne weiter Untersuchung mit UnterstützungsAttestaten an Hand gehen, um ohne eigene Mühe und Kosten mildthätig zu scheinen, auch um die frühere Aufsicht, welche der Verarmung vorbeugen könnte und welche eigentlich die Seele einer guten Armenpolizei ist, sich wenig bekümmern, sofort durch jene Leichtigkeit Unterstützung zu erhalten und durch diese Aussichtslosigkeit die Unterthanen unfleißig und leichtsinnig, so der Armen immer mehr, die reichsten Unterstützungskassen endlich erschöpft werden.“²²⁷ Hinterließ ein von der Gemeinde Unterstützter Vermögen, so konnte sie, wenn keine „Notherben vorhanden waren, die durch den Ersatz selbst nahrungslos würden“, auf die Erbschaft zugreifen. Für unverbürgerte Arme wie „Dienerkinder, Vagantenkinder, die im Land zurückbleiben und dergleichen muß aus den geeigneten Orts-Kirchen- auch ProvinzialFonds, soweit aber diese nicht zureichen, durch Recurs an die Milde des Regenten, dessen Staatskassen alsdann diese Last heimfällt, gesorgt werden.“²²⁸

Zuletzt traf das Edikt noch Anweisungen für die allgemeinen öffentlichen Verkündigungsanstalten und die künftige Einrichtung der Intelligenzblätter. Es ließ die Verkündigung von obrigkeitlichen Verordnungen von der Kanzel nur noch zu, wenn „ihr Gegenstand unmittelbar Bezug auf Religion und Sitte“ hatte.

²²⁶ Art. VII des zehnten Organisationsedikts.

²²⁷ Art. VIII, Nr. 52, des zehnten Organisationsedikts.

²²⁸ Art. VIII, Nr. 53, des zehnten Organisationsedikts.

Brauer folgte hier einer zeitgenössischen Forderung, daß der Pfarrer moralischer Lehrer und kein Polizeidiener sei²²⁹. Die Gemeinden hatten durch die herkömmlichen Zeichen werktags die Untertanen zusammenzurufen²³⁰. Die Verkündigung der Landes- und Provinzialverordnungen geschah durch Einrückung in die betreffenden Intelligenzblätter²³¹.

An Intelligenzblättern wurde zunächst das Regierungsblatt als Gesetzblatt ins Leben gerufen. Daneben sollte es je ein Provinzialblatt für die drei Landesbezirke geben sowie für einzelne Regionen oder Städte Wochenblätter. Letztere erforderten keine staatliche Unterstützung. Sie durften zwar über Ereignisse des Amtes berichten, aus den Regierungs- und Provinzialblättern Verordnungen abdrucken und aus Kunstjournalen sowie über Handel und Industrie berichten. Man verbot ihnen aber, politische Neuigkeiten zu drucken mit Ausnahme von „zusammengezogenen Uebersichten aus den unter Censur der Hauptstädte herausgekommenen Zeitungsblättern“, soweit diese „ohne alle eigene Beurtheilung sind.“²³²

Am 5. Juli 1803 erschien erstmals ein „Kurbadisches Regierungsblatt“. In weiterer Ausführung des Edikts erging am 27. Oktober 1807 die Generalverordnung über die Organisation der öffentlichen Verkündigungsanstalten und der sämtlichen Landesblätter. Danach war das „Regierungsblatt“ das einzige Gesetzblatt in Baden²³³.

Brauer war es mit diesem Edikt gelungen, das vorbildliche badische Brandversicherungswesen sowie die Witwen- und Waisenversorgung zu festigen und zugleich den Weg für eine Ausdehnung auf das ganze Land zu öffnen. Die in dem Edikt neu geregelten Versicherungen und Pensionsfonds erwiesen sich in der Zukunft als sehr segensreiche Einrichtungen. Im übrigen beschränkt sich das Edikt, das ganz vom Geist der Aufklärung und der obrigkeitlichen Vorsorge für den Untertan getragen ist, weitgehend mit der Festschreibung des in Baden bisher schon herrschenden Zustands.

l) Das elfte Organisationsedikt: Über Titel, Wappen und Siegel

Durch die Verleihung der Kurfürstenwürde, den Verlust der linksrheinischen Besitzungen und den Erwerb der Entschädigungslande waren Veränderungen beim Titel des Landesherrn sowie beim Wappen und den Siegeln notwendig

²²⁹ So Johann Philipp Gabler in der Rezension des Buches von Friedrich Christian Thomasius: Ueber Veredelung des christlichen Cultus durch Hilfe der Aesthetik. Nürnberg 1803. In: Neuestes theologisches Journal, Bd. 5 (1803), S. 509. Das Edikt wurde im Journal wegen dieser Bestimmung dann auch ausdrücklich gelobt: Ebd., Bd. 6 (1803), S. 105.

²³⁰ Art. IX, Nr. 54, des zehnten Organisationsedikts.

²³¹ Art. IX, Nr. 57, des zehnten Organisationsedikts.

²³² Art. X, Nr. 60, des zehnten Organisationsedikts.

²³³ STIEFEL, Baden, S. 603.

geworden. Der Titel belegte das politische Selbstverständnis des Fürsten²³⁴, während das Wappen seit dem Mittelalter als Herrschafts- und Besitzsymbol diente und den Wappenführer vertrat. Landesherren nahmen häufig die Wappen der von ihnen beanspruchten Territorien auf²³⁵. Die Vorarbeiten zum elften Edikt waren bereits im Januar 1803 weitgehend abgeschlossen, die Bestimmungen konnten aber erst mit Gültigkeit des Reichsdeputationshauptschlusses nach der Genehmigung durch den Kaiser am 27. April 1803 in Kraft treten.

Ausgangspunkt des Edikts war ein Aufsatz Brauers vom 5. Januar 1803 „Ueber Titel Wappen und Siegel des künftigen badischen hohen Churfürsten“²³⁶. Am 22. Januar 1803 berieten hierüber die Geheimen Räte Edelsheim, Gayling, Meier und Brauer. Sie folgten dem Vorschlag, den Brauer in seinem Aufsatz ausgearbeitet hatte. Dieser sah für den langen Titel die Fassung vor: „Carl Friedrich von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgrav bei Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgrav zu Sausenberg, Grav zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen etc.“ Zur Begründung führte Brauer aus, er habe die Abteien Frauenalb, Lichtental, Schwarzach, Allerheiligen und Ettenheimmünster weggelassen, „weil es mir unschicklich scheint, dergleichen mediate Besizungen, die schon intergrirender Theil eines Reichslandes sind, in die Titulatur aufzunehmen“²³⁷. Selbiges gelte für die Reichsstädte. Aufgenommen habe er die Pfalzgrafschaft bei Rhein, wie dies bereits mit Bayern – das diesen Titel bisher führte – vereinbart worden war²³⁸, dann für die Teile der Hochstifte Konstanz, Speyer und Straßburg die „Fürstenthümer Constanz, Bruchsal und Ettenheim, weil von diesen drey Landen – wenigstens der dermaligen Ordnung nach – drey Fürstestimmen [beim Reichstag] Serenissimo zukommen werden [...] Die Prälaturen Odenheim, Gengenbach, Salem und Petershausen als Grafschaften, weil ihre Prälaturschaften, das heißt ihr Antheil an einer Reichstäglichen Curialstimme sie [...] in die Categorie der Graven qualificirt.“ Das Wörtchen „auch“ vor Salem und Petershausen deute darauf hin, daß diese Gebiete nur „unter einem gewissen Hoheitsvorbehalt abgetreten“ wurden, nämlich zugunsten der nachgeborenen Prinzen Friedrich und Ludwig. Unter dem Prädikat Herrschaft setzte Brauer neben die badischen Herrschaften „Reichenau und Oehningen, weil die der Fürst von Constanz auch so geführt hat“, dann Lichtenau stellvertretend für die beiden hanau-lichtenbergischen Ämter Lichtenau und Willstädt.

²³⁴ SCHNEIDMÜLLER, Titulaturen, Sp. 259.

²³⁵ HEYDENREUTER, Wappenrecht, Sp. 1139, 1142f.

²³⁶ GLA 233/781.

²³⁷ Ebd.

²³⁸ KLÜBER, Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten, S. 42f. Zur Vereinbarung mit Bayern siehe die Note Geusaus aus München vom 11.10.1802, GLA 48/1938.

Der Titel in der kleineren Form umfaßte nur die ersten vier Teile des größeren, also „Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgrav bei Rhein, Fürst zu Constanz“. Brauer führte dazu aus, die Pfalzgrafschaft sei aufzuführen, weil sie eine der ersten Reichslande sei, Konstanz, weil es das Kreisdirektorium mitbringe²³⁹. Zudem waren damit alle drei Landesteile im Titel vertreten.

Das neue Wappen hatte nach Brauers Vorschlag alle Wappen derjenigen Herrschaften aufzunehmen, die im Titel vorkamen. Es bestand aus einem „sogenannten französischen Hauptschild von 16 Hauptfeldern, wovon die vier mittleren Felder von einem vierfach getheilten Mittelschild gedeckt sind, auf dessen Mittelpunkt ein einfacher Herzschild ruhet. Das Herzschild enthält den Badischen rechten rothen Schrägbalken im goldenen Felde. In dem Mittelschild zeigt das obere rechte Feld einen streitfertigen rothen mit Gold gekrönten links sehenden Löwen mit ausgeschlagener rothen Zunge, auf Silber wegen Hochberg. Das obere linke Feld einen streitfertigen rechtssehenden goldenen Löwen mit ausgeschlagener Zungen im rothen Felde wegen der Pfalzgrafschaft am Rhein. Das untere rechte Feld ein rothes eingefaßtes Kreuz wegen Konstanz. Das untere linke Feld ein silbernes quadrirtes Kreuz auf Blau, wegen Bruchsal.“²⁴⁰ Im Hauptschild waren dann die restlichen 17 Wappen der im Titel aufgeführten Herrschaften dargestellt²⁴¹. Die Entscheidung über die Schildhalter beließ man dem Markgrafen.

Bezüglich eines leeren Wartschildes im Wappen, das das Wappenzeichen eines möglicherweise später verliehenen Erzamtes aufnehmen sollte, hielten es die vier Geheimen Räte für angebracht, dem Markgrafen hiervon abzuraten, da mit der Verleihung eines Erzamtes wegen der „jezigen verstärkten Anzahl der Churfürsten“ nicht zu rechnen sei, „mithin ein solches Wartschild nur als ein stetes Denkmahl eines unbefriedigten Verlangens manchen niedrigen Beurtheilungen ausgesetzt seyn, und im Ganzen zu nichts nützen werde.“ Sollte doch ein Erzamt verliehen werden, ließe sich ein Schild leicht einfügen²⁴². Damit lehnten die Geheimen Räte die Ansicht ab, daß zur Vollkommenheit der Kurwürde ein Erzamt gehöre, wie dies noch von einigen Staatsrechtswissenschaftlern vertreten wurde²⁴³.

An Siegeln wurden nach Brauers Vorschlag für die Staats- und Regierungssachen des Geheimen Rats ein sogenanntes größeres Staatsinsiegel geschaffen, das das vollständige Wappen samt Schildhaltern abbildete, „welches vor einem auf-

²³⁹ GLA 233/781.

²⁴⁰ So der spätere Art. I, Nr. 3, des elften Organisationsedikts.

²⁴¹ Abbildungen der Wappen bei NEUENSTEIN, Wappen, Tafel X, Nr. 2, und bei ZELL, Wappen, Tafel VIII, Fig. 50.

²⁴² GLA 233/781.

²⁴³ KLÜBER, Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten, S. 12, 16, 59–79.

geschlagenen HermelinMantel und unter einem Kurhute stehet mit der Umschrift Carolus Fridericus: Marchio Badensis et Hochberg: S. R. Imp. Elector: Com. Palat. Rhen.: Princ. Const: &c.“ abbildete²⁴⁴. Daneben gab es ein „größeres Lehensiegel“, das nur bei Lehenssachen gebraucht wurde, und ein kleineres Siegel des Geheimen Rats zum Verschließen von Schriftstücken, das nur das Mittel- und Herzschild des Wappens enthielt. Alle anderen Kollegien und Behörden erhielten je nach Bedeutung ein großes und ein kleines Siegel oder nur ein kleines, die alle eine deutsche Umschrift führten, aus der sich die siegelführende Stelle ergab. Auf den Namen des Regenten wurde verzichtet. Die exekutiven Landesstellen führten neben dem badischen Wappen auch dasjenige der betreffenden Herrschaft, ebenso die Städte. Beim kleinen Siegel führten sie nur das Herzschild mit dem badischen Wappen²⁴⁵.

In der Sitzung des Geheimen Rats vom 27. Januar 1803 genehmigte der Markgraf die Bestimmungen über Titel, Wappen und Siegel, lehnte ein Wartschild für ein Erzamt ab und bestimmte als Schildhalter „rechts einen Greifen und links einen Löwen, oben mit der Hochbergischen, und unten mit der Pfalzgräflichen Tinctur.“²⁴⁶ Alles Weitere überließ er dem Geheimen Rat.

Brauer entwarf daraufhin das elfte Organisationsedikt, in das noch Bestimmungen über die Siegel der „Kurbadischen Kriegs-Commission“, des „Kurbadischen General-Commandos“ und des „Kur-Badischen Leib-Infanterie-Regiments“ aufgenommen wurden, welche die Kriegskommission entworfen hatte. Als Datum der Ausfertigung wurde, nachdem es im Geheimen Rat am 29. April 1803 genehmigt worden war, der 2. Mai 1803 festgesetzt²⁴⁷. Die Bestimmungen blieben bis 1806 in Kraft, ehe durch den erneuten Ländergewinn Änderungen an Titel und Wappen erforderlich wurden²⁴⁸.

Bei aller Sorgfalt, die Brauer beim Entwurf des Wappens walten ließ, ist ihm doch ein kleiner Fehler unterlaufen. Das Wappen des vormaligen Ritterstifts Odenheim war unrichtig, worauf Pfarrer Johann Baptist Breunig von Odenheim aufmerksam machte. Brauer vermerkte hierzu knapp, daß dieser Einwand zu spät komme und dies zudem „kein Staatsgebrechen seyn“ werde, was bei seiner sonstigen Pedanterie verwundert²⁴⁹.

²⁴⁴ Art. I, Nr. 2, des elften Organisationsedikts.

²⁴⁵ Art. I, Nr. 4–16, des elften Organisationsedikts.

²⁴⁶ GLA 233/781.

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ Siehe unten S. 201ff.

²⁴⁹ GLA 233/781.

m) Das zwölfte Edikt: Über die Form des Geschäftsstils

Ziel des zwölften Edikts war die Vereinfachung des Geschäftsstils, die „manchem Zeitverderb abhelfen, manche Acten Vermehrung verhüten, und manche Ausfertigung erleichtern kann.“²⁵⁰ Die bis dahin geltenden Vorschriften waren zum Teil schon über 90 Jahre in Gebrauch und betrafen oftmals nur sehr spezielle Fragen. So regelte eine Generalverordnung vom 1. Juni 1717, wie „Memoralien und Bittschriften überschrieben werden.“²⁵¹ In der Hofratsinstruktion von 1794 war eine gleichmäßige Form gefordert worden, Einzelheiten hatte man aber einem eigenen Expeditionsrotul über die Fertigung der Schriftstücke und die dabei zu beachtenden Formalien vorbehalten²⁵². Diese legte der Hofrat im Jahr 1800 dem Geheimen Rat vor, der sie genehmigte. Dabei fragte der Hofrat zugleich an, „ob die bisher gewöhnliche Anrede Du in Rescripten an Diener geringeren Ranges, welches dem Geist der Zeit nicht mehr angemessen zu seyn scheine, für die Zukunft nicht unterlassen, und in allen Rescripten ohne Unterschied die Anrede Ihr gebraucht werden dürfte?“²⁵³

Das Edikt ist im Geheimen Rat am 29. April 1803 von Karl Friedrich gemeinsam mit dem elften genehmigt worden und trat am 2. Mai 1803 in Kraft. Es gliedert sich in vier Teile, einen über die Geschäfte der exekutiven Landesadministration, dann der Provinzialdikasterien, Kirchenkollegien und Generalkommissionen, ferner einen über die Geschäfte des Geheimratskollegiums und schließlich einen vierten Teil über allgemeine Formen. Umfassend wurden die Formalien der Schriftstücke geregelt. So „sollen Vorstellungen der Supplikanten und Berichte der geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten zur Anrede nur voraussetzen, Kurfürstliches Amt. Die Schlußrede soll blos aus Ort, Tag, und Jahr ohne alle CeremonienZusätze bestehen, mithin fallen die Worte: und verbleiben eines Hochlöblichen OberAmts gehorsamster u. s. w. gänzlich weg, und folgt unmittelbar ohne alle SubmissionsCurialien die Unterschrift des Berichts- oder Bittstellers.“²⁵⁴ Ging der Schriftverkehr an den Landesfürsten, war die knappe Anrede „Durchlauchtigster Kurfürst“ oder „Ew. Kurfürstliche Durchlaucht“ ohne sonstige Zusätze und bei der Unterschrift die Beifügung allein des Wortes „unterthänigster“ vorgesehen²⁵⁵. Wandte sich eine nachgeordnete Behörde an den Landesherrn, so hatte deren Beschluß mit den Worten zu enden „Serenissimo Electori seye ehrerbietigst vorzutragen u. s. w., wobei jedoch die sonst übliche SchlußFormeln: daß man alles zu Unserer Resolution ausseze, und Unsere Be-

²⁵⁰ Präambel des zwölften Organisationsedikts.

²⁵¹ GLA 74/1613; siehe auch STIEFEL, Baden, S. 1104.

²⁵² § 175 Hofratsinstruktion.

²⁵³ GLA 234/55. Die Entscheidung der Anfrage behielt der Geheime Rat dem abwesenden Markgrafen vor. Sie ist nicht im Faszikel enthalten, dürfte aber, wenn man die nun erlassenen Reskripte ansieht, positiv gewesen sein. Hervorhebungen in der Vorlage.

²⁵⁴ Art. I, Nr. 1, des zwölften Organisationsedikts.

²⁵⁵ Art. III, Nr. 20, des zwölften Organisationsedikts.

fehle erwarre und dergleichen als sich von selbst verstehend mithin unnötig, wegbleiben.“²⁵⁶ Im Geschäftsverkehr mit auswärtigen Dienststellen und Personen sollte der Gebrauch der Rede in zweiter Person den Geschäftsstil vereinfachen. Bei Berichten an die Regierung bestimmte man, daß bei Vorliegen eines „Anordnungsbefehls“ dessen Tag und Nummer angeführt wurde und der Bericht „halbeingerückt die Anzeige des Betreffs“ enthalte²⁵⁷.

Im letzten Teil des Edikts stellte Brauer allgemeine Regeln über das Beschreiben des Papiers auf, damit die Akten leicht zu lesen und gut zu archivieren seien. Am Ende schrieb er die mahnenden Worte: „Auch soll sowohl bei dem, was in den Canzleyen ausgefertigt, als was dahin eingereicht wird, darauf gesehen werden, daß zwar allzukleine Buchstaben und allzuenge Zeilen, die das Auge im Lesen stark angreifen, dabei nicht gebraucht werden: noch weit weniger aber ist das Ausdähnen der schriftlichen Fertigung durch grosse und gedähnte Buchstaben und unverhältnismäßig weite Zeilen zu dulden, welches die Actenstöße unnötig anhäuft.“²⁵⁸

Insgesamt zeichnet sich das Edikt durch ein großes Bemühen um Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit aus. Die Verwaltung wurde damit hinsichtlich ihres Geschäftsstils auf die Höhe der Zeit gebracht²⁵⁹. Die Grundsätze des Edikts blieben für die Zukunft bestehen, auch wenn immer wieder einzelne Verordnungen ergingen, die das Edikt modifizierten²⁶⁰.

n) Das dreizehnte Organisationsedikt: Über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten, insbesondere die Neuorganisation der Universität Heidelberg

Das dreizehnte Edikt, das „einem Lieblings-Gegenstand des Kurfürsten vorbehalten war“²⁶¹, ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste behandelt das allgemeine Schulwesen, der zweite wendet sich der Universität Heidelberg zu²⁶². Brauer hatte als Verantwortlicher für das Schulwesen in der Markgrafschaft Baden auf diesem Feld reiche Erfahrung sammeln können. Seine Bemühungen gin-

²⁵⁶ Art. II, Nr. 11, des zwölften Organisationsedikts.

²⁵⁷ Art. I, Nr. 3, des zwölften Organisationsedikts.

²⁵⁸ Art. IV, Nr. 25, des zwölften Organisationsedikts.

²⁵⁹ STIEFEL, Baden, S. 1104.

²⁶⁰ So z. B. die Verordnung vom 20.7.1808, nach der Anweisungen an untere Behörden, die bisher als Protokollauszüge ergingen, von nun an als Reskripte ausgefertigt werden sollten, Reg.Bl. Nr. 24 vom 21.7.1808, und die Verordnung vom 20.2.1829 „Die Geschäftsformen bei den Untergerichten (Ämtern) betreffend“, Reg.Bl. Nr. 5 vom 19.3.1829.

²⁶¹ DRAIS, Gemälde über Karl Friedrich, S. 186.

²⁶² Das Original von Brauers Hand befindet sich in GLA 233/782. Es ist also nicht unfindbar, wie WINKELMANN, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Bd. 2, S. 440, F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 53, Fn. 2, und KELLER, Universität Heidelberg, S. 41, Fn. 1, behaupten.

gen nun dahin, das im Vergleich zu einigen neuerworbenen Gebieten hohe Niveau der badischen Schulen als allgemeinverbindlichen Standard auch dort einzuführen.

Das Schulwesen wurde in untere und Mittelschulen gegliedert. Die unteren oder Trivialschulen wurden wiederum in Land- und Stadtschulen eingeteilt. Sie hatten die Aufgabe „den StadtBürger oder den Landmann in die Kenntniß alles desjenigen zu sezen, was ihm für seinen LebensBeruf als Christ und StaatsBürger zu wissen nothwendig ist, ohne jedoch zu einer GeistesEntwicklung hinaufzuschrauben, wobei seine BerufsArbeit versäumt oder für ihn unschmackhaft würde.“²⁶³ Landschulen waren an jedem Ort als fortdauernde Schulen einzurichten, „d. i. solche, welche das ganze Jahr hindurch, und keineswegs nur im Winter gehalten werden, indem sonst die Kinder immer im Sommer die Hälfte dessen wieder vergessen, was sie den Winter über gelernt haben.“²⁶⁴ Die nun erstmals für ganz Baden eingeführte Schulpflicht²⁶⁵ dauerte vom Anfang des siebten Lebensjahres bis mindestens zum dreizehnten bei Mädchen und vierzehnten bei Jungen. Hatte der Schüler jedoch noch nicht alles Nötige erlernt, war er verpflichtet, die Schule ein weiteres Jahr zu besuchen²⁶⁶. Die Schulen standen unter kirchlicher Aufsicht. Die Lehrgegenstände waren Buchstabieren, Lesen, Schreiben der deutschen Sprache, Rechnen, Singen, biblische Geschichte und Religionsunterricht²⁶⁷. Neben die Landschulen traten „VollendungsSchulen“, zunächst die pfarramtliche Christen- oder Katechismuslehre, dann die Industrieschulen, in der Mädchen das Spinnen, Stricken und Nähen lernten, sofern sie es nicht zu Hause beigebracht bekamen, und die Jungen in einer der Gegend entsprechenden Handarbeit, notfalls dem Stricken, unterrichtet wurden. Die Industrieschulen wurden nur im Winter gehalten und mußten vom elften Lebensjahr bis zur Schulentlassung besucht werden. Ferner gab es Sonntagsschulen, in der Kinder von der Schulentlassung an bis zum Alter von 20 Jahren in Religion, Gesang, Lesen, Schreiben, „besonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen LebensGebrauch geeigneten kleinen Aufsätzen,“ und Rechnen durch Hausaufgaben weitergebildet werden sollten. Schließlich wurden Realschulen eingerichtet, in denen die Jungen drei Jahre nach der Schulentlassung während des Winters „im Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedenartiger Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmäßigen VolksUnterrichtsbüchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht“ werden sollten²⁶⁸.

²⁶³ Art. I des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁶⁴ Art. I A, Nr. 1, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁶⁵ Baden, 1806–1870, S. 167.

²⁶⁶ Art. I A, Nr. 2, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁶⁷ Art. I A, Nr. 6, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁶⁸ Art. I A, Nr. 7–10, des dreizehnten Organisationsedikts.

Die Stadtschulen in kleineren Landstädten waren wie die Landschulen zu organisieren, nur sollte nach Möglichkeit auch geometrisches Zeichnen und architektonische Handzeichnung unterrichtet werden²⁶⁹. Für die Schulen in den größeren Städten wurden nur allgemeine Regeln erlassen, ansonsten ließ man die lokalen Traditionen fortbestehen. Der Unterrichtsstoff umfaßte hier neben dem der Landschulen noch Geographie, Geschichte, geometrisches und architektonisches Zeichnen und – so weit möglich – Französisch. In den Hauptstädten kam noch „technologischer Unterricht“ hinzu, „worinn die Kinder die Vorkenntnisse sammeln können, die ihnen zu einstig reifem Nachdenken über ihre Handthierung und deren Vervollkommnung nöthig sind.“ Die Oberaufsicht stand den Kirchenkollegien zu, die Hofratskollegien bekamen ein Kontrollrecht eingeräumt.

Die „Mittelschulen oder untere StudienAnstalten“ teilten sich in vier Kategorien: in 15 „lateinische Schulen“, vier Pädagogien, sechs Gymnasien und schließlich die beiden „Lycäen oder akademische Gymnasien“ in Karlsruhe und Baden-Baden, die alle „die erste Einleitung in die wissenschaftliche Bildung der studirenden Jugend“ gaben²⁷⁰. Die lateinischen Schulen und Pädagogien bereiteten auf den Besuch der oberen Klassen des Gymnasiums oder Lyceums vor. Wurde ausschließlich das Lyceum besucht, dauerte der Unterricht zwölf Jahre, der des Gymnasiums elf. Der Besuch einer dieser Anstalten war Voraussetzung für ein Universitätsstudium. Für alle Mittelschulen sollten die drei Kirchenkollegien zukünftig einheitliche Studienpläne schaffen, damit bei einem Ortswechsel eine andere Schule ohne Lücken besucht werden konnte. Die Gymnasien hatten zusätzlich Griechisch zu unterrichten, die Lyceen für künftige Theologen Hebräisch. Im wissenschaftlichen Unterricht waren sie beschränkt, sie durften nur eine „encyclopädische Übersicht des Umfangs der einzelnen FacultätsStudien“ geben²⁷¹.

Dieser Teil des Edikts über das Schulwesen wurde insgesamt freundlich aufgenommen und bewährte sich in den nächsten Jahren²⁷². Allerdings bereitete die Einführung der Sonntags-, Real- und vor allem der Industrieschulen Schwierigkeiten, da die Gemeinden deren Errichtung wegen der damit verbundenen Kosten scheuten²⁷³. Wo sie aber verwirklicht wurden, erwiesen sie sich als eine sinnvolle Einrichtung, weswegen die Provinzregierungen immer wieder auf ihre Schaffung drängten²⁷⁴. Aber noch in den zwanziger und dreißiger Jahren waren sie nicht überall eingeführt²⁷⁵. 1807 wurde eine Generalstudienkommission er-

²⁶⁹ Art. I B, Nr. 11, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁷⁰ Art. II, Nr. 13, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁷¹ Art. II, Nr. 14–18, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁷² KLEINSCHMIDT, Karl Friedrich, S. 164.

²⁷³ GLA 235/16100, 16138, 16139; 234/1016, 1039.

²⁷⁴ So die Regierung der Pfalzgrafschaft mit einer Provinzialverordnung, die Einführung von Industrieschulen betreffend, vom 20.10.1807; GLA 235/16138.

²⁷⁵ Ebd.; Verordnung, die Industrieschulen betreffend, vom 1.8.1836, Reg.Bl. Nr. 40 vom 13.8.1836.

richtet, die kurzzeitig für das gesamte Schulwesen federführend war²⁷⁶, ehe durch das Novemberedikt von 1809 das Innenministerium hierfür zuständig wurde²⁷⁷. Der erste Teil des Edikts behielt seine Gültigkeit, bis durch drei Gesetze vom 15. Mai 1834 das Schulwesen auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Das erste Gesetz regelte das Volksschulwesen neu, knüpfte aber in seiner Präambel ausdrücklich an das 13. Organisationsedikt an, das zweite betraf die höheren Bürgerschulen, das dritte die neu geschaffenen Gewerbeschulen²⁷⁸.

Der zweite Teil des Edikts befaßt sich mit der Universität Heidelberg. Sie war 1386 von Kurfürst Ruprecht von der Pfalz gegründet worden, hatte aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts ihren einstigen Glanz verloren. Die Reformen unter Kurfürst Maximilian Joseph von Bayern, die seit 1799 die Universität zu neuer Blüte bringen sollten, hatten noch nicht gegriffen²⁷⁹. Viele Lehrstühle waren unbesetzt, Gebäude drohten einzustürzen, die Bibliothek wies große Lücken auf, und die Studentenzahl war auf rund 50 gesunken. Brauer hatte auf dem Gebiet der Universitätsorganisation noch keine Erfahrungen sammeln können, da Baden keine Hohe Schule besaß. Er konnte aber bei der Neuorganisation auf mehrere Stellungnahmen Heidelberger Professoren zurückgreifen.

Schon am 23. September 1802 befaßte sich der Geheime Rat mit der Universität Heidelberg, als er eine Instruktion für Geusau entwarf, der als außerordentlicher Gesandter wegen der Übergabe der Kurpfalz in München verhandelte. In ihr wurde die Universität beiläufig als „eine Studienanstalt, die Wir ohnehin emporzubringen geneigt seien“ bezeichnet²⁸⁰. Anfang November ließ Karl Friedrich der Universität selbst seine „vorzügliche Propension und Geneigtheit, sie in Flor zu bringen,“ zusichern²⁸¹. Am 30. November 1802 empfing er dann in einer Audienz eine Deputation der Universität Heidelberg²⁸². Aus diesem Anlaß überreichte Professor Franz Anton Mai einen „unmaßgeblichen Vorschlag zur Veredelung der Hohen Schule, besonders des medizinischen Studiums“, der auf den 22. November 1802 datiert ist²⁸³. Mit Datum vom 20. Dezember 1802 machte der

²⁷⁶ Verordnung vom 8.12.1807, Reg.Bl. Nr. 43 vom 15.12.1807.

²⁷⁷ STIEFEL, Baden, S. 1934.

²⁷⁸ Reg.Bl. Nr. 25–27 vom 14., 20. und 21.6.1834.

²⁷⁹ WOLGAST, Universität Heidelberg, S. 36f.

²⁸⁰ GLA 48/1938; teilweise abgedruckt in PC IV, S. 272f., wo auf ein Konzept Brauers verwiesen wird, das aber in dem aufgeführten Aktenfaszikel nicht gefunden werden konnte. WOLGAST, Universität Heidelberg, S. 35.

²⁸¹ WINKELMANN, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Bd. 2, S. 331. WOLGAST, Universität Heidelberg, S. 35 und 40, leitet hieraus und aus der Passage in der Instruktion für Geusau ab, daß damit Heidelberg gerettet gewesen sei. Es sei eine von Brauer begründete Hoflegende, daß Karl Friedrich als zweiter Gründer der Universität betrachtet werde. Dabei läßt er jedoch außer Betracht, daß zu diesem Zeitpunkt die Karlsruher Regierung noch nicht wußte, daß die Universität tatsächlich bankrott war. Dies wurde ihr erst in den folgenden Wochen bekannt.

²⁸² GLA 47/2051.

²⁸³ GLA 235/3452; KELLER, Universität Heidelberg, S. 26; F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 44.

bisherige Oberkurator der Universität Ludwig Freiherr von Hövel²⁸⁴, der später in badische Dienste übernommen wurde, darauf aufmerksam, daß die Universität vor dem finanziellen Ruin stehe. Brauer nahm sich daraufhin der Sache an, besprach sich mit dem Markgrafen und forderte einen Bericht über die finanzielle Lage sowie Vorschläge für eine Verbesserung²⁸⁵. Diesem Verlangen kam die Staatswirtschaftliche Hohe Schule, die eine eigene Körperschaft bildete und nur in einigen Beziehungen mit der Universität verbunden war, bereits am 7. Februar nach, die Universität selbst am 12. Februar 1803²⁸⁶. Hauptwunsch war eine Besoldungserhöhung. Besonders müsse darauf gesehen werden, daß die Lehrer nicht schlechter bezahlt würden als ihre Schüler, wenn diese Staats- oder Kirchenbeamte geworden seien, denn das setze ihr Ansehen sehr herab. Weiter wurde die Besetzung der vakanten Lehrstühle sowie die bessere Ausstattung der Institute, besonders der Bibliothek, erbeten. Schließlich legte noch Professor Franz Janson mit Datum vom 28. März 1803 einen Bericht über die Universität vor²⁸⁷.

Aufgrund dieser Berichte fertigte Brauer ein Gutachten „Ueber die Universität Heidelberg“, das auf den 20. April 1803 datiert²⁸⁸. Er begann mit den Worten: „Nun sind die Rechnungen der Universität Heidelberg, nun sind auch ihre Ausgabs- und Exigenz-Angaben²⁸⁹ da, und das Resultat derselben scheint dahie überein, daß Serenissimus mit Heidelberg mehr nicht als ein unentgeldliches Privilegium zur Anlegung einer durchaus neu zu dotirenden Universität erlangt haben.“²⁹⁰ Brauer legte dann den Kassenbestand sowie die Ausgaben dar und kam zu dem Ergebnis, daß es um die Universität sehr schlecht bestellt sei. Um die staatswirtschaftliche Schule stehe es nicht wesentlich besser. Der Personalbestand belaufe sich derzeit auf sechs Professoren für katholische und zwei für reformierte Theologie, drei für Jura sowie jeweils vier für Medizin, Philosophie und für die staatswirtschaftliche Schule, also insgesamt 23 Lehrer.

²⁸⁴ Ludwig Freiherr von Hövel wurde am 17.11.1746 in Haus Ruhr/Schwerte geboren. Nach dem Besuch der Jesuitenschule in Köln und der Pagenanstalt Kurfürst Karl Theodors in Mannheim studierte er in Heidelberg Jura. Nach praktischer Tätigkeit beim Reichskammergericht in Wetzlar wurde er Kammerherr Kurfürstin Elisabeths, dann Hofgerichtsrat, Regierungsrat und Vizepräsident der Regierung in Mannheim. Kurfürst Maximilian machte ihn zum Hofrichter des Hofgerichts Mannheim und Kurator der Universität Heidelberg. 1803 wurde er in badische Dienste übernommen. Er war zunächst Hofratspräsident in Mannheim, ehe er 1810 zum Justizminister ernannt wurde. 1819 pensioniert, starb er am 29.4.1829 in Rastatt. Bad. Biographien, Bd. 1, S. 393f. (Friedrich von WEECH).

²⁸⁵ F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 43; KELLER, Universität Heidelberg, S. 27f.

²⁸⁶ Beide Schreiben in GLA 235/3452; KELLER, Universität Heidelberg, S. 29.

²⁸⁷ GLA 205/1054.

²⁸⁸ GLA 235/3452.

²⁸⁹ Exigenz = Mindestbedürfnisse.

²⁹⁰ GLA 235/3452.

Sodann äußerte sich Brauer über das für die Zukunft Erforderliche: „Die Bedürfnisse einer gut organisirten Anstalt des Generalstudii bestehen in Absicht der Realeinrichtungen meines Erachtens darin: [...] es müssen sechs Sectionen, darunter die sogenannten vier Facultäten miteinlaufend da seyn, dagegen die besondere Cameralschule muß cassiren und der GeneralstudienAnstalt einverleibt seyn.“ Die erste der sechs Sektionen sollte die kirchliche sein für Glauben, Sittenlehre, Kirchenverfassung und Kirchenrecht. Als nächstes war die staatsrechtliche Sektion geplant für die „Rechtsverhältnisse des Regenten und der Unterthanen sowohl in Absicht auf das Reich im Ganzen als auch die einzelnen Reichslande, sodann was die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger im Reich überhaupt und in einzelnen Reichsterritorien insbesondere, endlich was die Art ihrer Aufrechterhaltung und Ausführung betrifft“. Die ärztliche Sektion sollte für Menschen- und Tierheilkunde zuständig sein, die staatswirtschaftliche für die „Kenntnis, die Erhaltung und Vermehrung auch richtige Anwendung der Staatskasse“, die allgemeine „für die geistige und sinnliche Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modificabilitäten“ und schließlich die bildende, „welche zu all jenen Fertigkeiten, welche Personen aus gebildeten Ständen für die Wohlanständigkeit und Brauchbarkeit im menschlichen Leben erforderlich sind“. Brauer forderte daneben einen hinlänglichen Büchervorrat, einen zweckmäßigen Apparat von Instrumenten, gut eingerichtete Sammlungen von Natur- und Kunstprodukten für den staatswirtschaftlichen Unterricht, ferner einen Marstall mit Reitschule, ein Anatomiegebäude, einen geeigneten Raum für die Sammlungen, einen Universitätsgarten für die Botanik und schließlich ein Kranken- und Entbindungshaus.

An Personal hielt Brauer für die kirchliche Sektion insgesamt neun Lehrer für nötig, nämlich je einen katholischen, lutherischen und reformierten für Dogmatik, dann je einen katholischen und protestantischen für Moral, Pastoral und Homiletik, für Kirchenrecht und Kirchengeschichte sowie für Exegese und die Fachsprachen. Die staatsrechtliche Sektion sollte aus zwei Lehrern für römisches und deutsches Recht einschließlich Rechtsgeschichte sowie drei Lehrern für Staats-, Lehens- und peinliches Recht und Reichsgeschichte bestehen. Die ärztliche Sektion benötige sechs, die staatswirtschaftliche vier. Für die allgemeine Sektion waren acht Lehrer vorgesehen, nämlich ein Professor der schönen Wissenschaften, zwei für Logik, Metaphysik, Naturrecht und Moral, zwei für Mathematik und Naturlehre, einer für Astronomie und schließlich zwei für Geschichte und Erdbeschreibung. In der bildenden Sektion sollten zwei Sprachmeister für Französisch, Italienisch und Englisch sowie vier Exerziermeister für Reiten, Tanzen, Fechten und Zeichnen angestellt werden. Daneben sah Brauer neun Diener wie Gärtner und Pedell vor.

Die Besoldung der Lehrer sollte angehoben werden auf 500 fl. bis 1000 fl. in der allgemeinen und auf 800 fl. bis 1600 fl. in der staatsrechtlichen Sektion, jeweils zuzüglich Naturalien und Prämien. Daneben plante Brauer Ausgaben für die Bibliothek, die Sammlungen, den Marstall mit zehn Pferden sowie den Un-

terhalt der Baulichkeiten, alles zusammen 40.000 fl. jährlich, die als Minimalbetrag ausgewiesen wurden. Die Mittel zur Dotierung mußten allgemeine Staatsmittel sein, die durch die Generalstaatskasse garantiert werden.

Zuletzt überprüfte Brauer die Gründe, die es rechtfertigten, die Universität überhaupt zu erhalten. Ob in ökonomischer Hinsicht eine Universität sinnvoll sei, weil bei 100 inländischen und 50 ausländischen Studenten rund 80.000 fl. neben der Dotierung der Universität in Umsatz gebracht würden, könne er nicht beurteilen. Dies überlasse er „größeren Staatswirtschaftsverständigen“. In politischer Hinsicht könne „die Sache dadurch Wichtigkeit bekommen, daß jeder Churfürst eine Universität hat, und es pedantische Rechtslehrer einst gab, welche es mit unter die Prärogativen oder wohl gar unter die Schuldigkeit der Churfürsten rechneten eine Universität zu haben.“ Dieses Argument läßt Brauer aber nicht gelten. Wichtigstes Argument sei vielmehr, daß durch die theologische und philosophische Fakultät das religiös sittliche Niveau gehoben werde. Brauer schloß sein Gutachten mit den Worten: „Von Serenissimi Ueberzeugung und Milde hängt es nun ab, wie Sie die Widererrichtung des Generalstudii zu Heidelberg anstellen wollen. Nur muß ich nochmals die devoteste Erinnerung in treu gemeinter Offenherzigkeit wiederholen, sie entweder gut zu fundiren und zu organisiren, oder gar nicht.“²⁹¹

Der Geheime Rat billigte das Gutachten Brauers am 4. Mai 1803 und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung des Edikts, das er am 13. Mai vorlegte. Der Kurfürst genehmigte es einschließlich des ersten Teils. Die Universität wurde mit insgesamt 40.000 fl. dotiert, davon 32.000 fl. für die Besoldung. Da die meisten Studenten solche der Theologie waren und somit die Kirchen neben dem Staat den größten Nutzen aus der Universität zogen, hatten sie aus ihren Stiftungen insgesamt 10.000 fl. beizusteuern²⁹². Der Umfang der Sektionen wie auch die Personalorganisation folgten weitgehend dem Gutachten Brauers²⁹³. Außer bei der kirchlichen Sektion durfte bei der Besetzung der Lehrstühle nicht auf die Religionszugehörigkeit des Bewerbers geachtet werden²⁹⁴. Neu waren die Bestimmungen über die Verfassung der Universität. Aus den fünf ersten Sektionen bildeten insgesamt 20 Professoren den akademischen Senat, in dem alle Studien- und Universitätsangelegenheiten beraten wurden. Über die Leitung bestimmte das Edikt: „Rector der Universität, die Wir auf diese Art von neuem begründen, wollen Wir selbst seyn, und Unsern Nachfolgern in der Kur diese Würde hinterlassen.“²⁹⁵ Anstelle des Kurfürsten führte aber ein Prorektor die Geschäfte, der zugleich Vorsteher des Senats, Haupt des akademischen Gerichts sowie Polizeirichter der Universität war. Er ging entsprechend dem Alter aus dem Senat her-

²⁹¹ Ebd.

²⁹² Art. III, Nr. 19f., des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁹³ Art. III, Nr. 21–28, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁹⁴ Art. III, Nr. 21, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁹⁵ Art. III, Nr. 30, des dreizehnten Organisationsedikts.

vor und wechselte halbjährlich²⁹⁶. Das akademische Gericht bestand aus dem jeweiligen Prorektor, den zwei jüngsten Lehrern der juristischen Fakultät sowie dem Syndikus als Gerichtsschreiber. Es übte die Gerichtsbarkeit in Strafsachen entsprechend den exekutiven Landesstellen aus. In der Zivilgerichtsbarkeit galt das akademische Gericht als privilegierter Gerichtsstand, die Berufungen gingen an das Oberhofgericht. Von der Gerichtsbarkeit ausgenommen waren die Ordinarien der ersten fünf Sektionen. Sie unterstanden dem Hofgericht²⁹⁷.

Neben dem akademischen Gericht gab es das Ephorat, das aus sechs Mitgliedern bestand und auf den Lebenswandel sowie auf die „Bildung zur Sittlichkeit und WohlAnständigkeit“ der Studenten zu achten hatte. Die Mitglieder hatten „sofort, wo sie Abweichungen bemerken, in geheimen väterlichen Ermahnungen zuerst mit überredender Liebe, dann mit überweisendem Ernst, die betreffenden Subjecte zurecht zu weisen, wo aber dieses nichts fruchtete, dem Senat zu weiterer Einschreitung davon Bericht zu geben. Dabei müssen sie sich jedoch von aller strengen Splitterrichterey, womit unschuldige, wann auch dem reifern Alter geschmacklose Vergnügungen gestört, und eine schon männliche Geseztheit und Zurückhaltung von der aufblühenden Jugend gefordert wird, enthalten.“²⁹⁸ Daneben gab es eine Polizeikommission für Fälle verschiedener Jurisdiktionen, die neben dem Prorektor und einem Senatsmitglied auch den Stadtdirektor und einen Offizier zu ihren Mitgliedern zählte²⁹⁹. Die Freiheiten der Universitätsangehörigen wurden ausdrücklich bestätigt, eine Ausdehnung auf Universitätsanverwandte wie bei ihr angestellte Handwerker aber ausgeschlossen³⁰⁰.

Sodann bestimmte man, daß die vier bisherigen Fakultäten „in Hinsicht auf das Recht, öffentlich beglaubte Bedenken zu stellen, auch akademische Würden und LehrErlaubniß zu ertheilen“ als solche fortbeständen³⁰¹. Vorsteher einer Fakultät war jeweils das älteste Mitglied, das den Titel Dekan führte, das jüngste Mitglied amtete jeweils als Sekretär.

Die Vorlesungssprache in der staatswirtschaftlichen Sektion sowie bei Lehrveranstaltungen über deutsches Recht, Geschichte, Erdbeschreibung und die schönen Wissenschaften war notwendig deutsch, bei denjenigen der Dogmatik und Exegese, des römischen und kanonischen Rechts sowie der Pathologie und Physiologie in der Regel notwendig lateinisch. In allen übrigen Fächern durfte nach dem Belieben des Lehrers deutsch oder lateinisch unterrichtet werden³⁰². Die Lehrer wurden verpflichtet, drei Wochenstunden unentgeltlich (publice) zu lesen sowie wenigstens zwölf gegen ein mäßiges Honorar (privata), das die Stu-

²⁹⁶ Art. III, Nr. 29, 30, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁹⁷ Art. III, Nr. 31, 33, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁹⁸ Art. III, Nr. 32, des dreizehnten Organisationsedikts.

²⁹⁹ Art. III, Nr. 34, des dreizehnten Organisationsedikts.

³⁰⁰ Art. III, Nr. 35, des dreizehnten Organisationsedikts.

³⁰¹ Art. III, Nr. 36, des dreizehnten Organisationsedikts.

³⁰² Art. III, Nr. 39, des dreizehnten Organisationsedikts.

denen zu entrichten hatten. Ferner hatten sie bereit zu sein, auf Bitten einer Anzahl Studierender gegen ordnungsgemäßes Honorar Privatissima zu lesen³⁰³. Die Lehrveranstaltungen wurden in halbjährliche Kurse eingeteilt. „Jeder Lehrer ist dabei schuldig, gleich Anfangs seine Eintheilung so zu machen, daß er gleiche Zeit und Sorgfalt auf das Ende, wie auf den Anfang der Collegien, verwenden können, mithin nicht am Schluß durch Eile oder Stundenverdopplung eine auf den Anfang zu reichlich verwendete Zeit einbringen müsse.“³⁰⁴ Wenigstens zweimal im Semester waren in allen Sektionen öffentliche Disputationen abzuhalten. Zwischen den Semestern lagen jeweils drei Wochen Ferien. Die gewöhnliche Studienzeit betrug für Theologen drei Jahre, bei den Juristen und Medizinern dreieinhalb Jahre und bei der staatswirtschaftlichen Sektion zweieinhalb Jahre. Ein Studienplan war vom Senat auszuarbeiten und dem Kurfürsten zur Genehmigung vorzulegen. An diesen Plan waren die Inländer gebunden. Überhaupt hatten die Landeskinder von Ostern 1804 an zunächst ausschließlich die Heidelberger Universität zu besuchen, ehe sie an andere Anstalten wechseln konnten³⁰⁵. In den ersten vierzehn Tagen hatte sich der Student zu immatrikulieren, bei seinem Abgang mußte er ein Zeugnis des Senats anfordern, um sich dann der Prüfung zu stellen³⁰⁶.

Der Bibliothek wurden Bücher der aufgehobenen Klöster zugewiesen, sofern sie diese noch nicht besaß. Hinsichtlich der Errichtung eines Kranken- sowie eines Entbindungshauses behielt man sich weitere Regelungen vor³⁰⁷. Die Oberaufsicht über die Universität wurde anders als bisher nicht einem eigenen Kuratelamt übertragen, sondern dem Geheimen Rat. Die beiden über die Universität vortragenden Geheimen Räte bzw. Referendare amtierten als Kuratoren³⁰⁸.

Mit dem Edikt endete für die Universität vorerst die Zeit der Unsicherheit über ihren Fortbestand, bedeutete aber zugleich einen tiefen Einschnitt in ihre Organisation. Sie verlor ihre Stellung als privilegierte Hohe Schule, die im Staat ein Sonderdasein führte, selbständig und unabhängig vom Landesherrn und dessen Regierung. Nun war die Universität ausschließlich Staatsanstalt, vom Staat unterhalten, beaufsichtigt und geleitet³⁰⁹. Daß das Edikt einem neuen Stiftungsbrief gleichkam, wird durch die Ergänzung des bisherigen Namens durch den des neuen Landesherrn in Ruperto-Carola deutlich³¹⁰. Die Universität dankte Brauer

³⁰³ Art. III, Nr. 41, des dreizehnten Organisationsedikts.

³⁰⁴ Art. III, Nr. 42, des dreizehnten Organisationsedikts.

³⁰⁵ Art. III, Nr. 47, des dreizehnten Organisationsedikts; diese Bestimmung wurde durch Beschluß des Geheimen Rats vom 19.3.1804 bis zur endgültigen Organisation der Universität suspendiert, GLA 235/3452.

³⁰⁶ Art. III, Nr. 43–49, des dreizehnten Organisationsedikts.

³⁰⁷ Art. III, Nr. 50f., des dreizehnten Organisationsedikts.

³⁰⁸ Art. III, Nr. 52, des dreizehnten Organisationsedikts.

³⁰⁹ F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 66.

³¹⁰ Ab 1805 führte die Universität offiziell diesen Namen; F. SCHNEIDER, ebd., S. 65; FISCHER, Festrede, S. 88f.

seinen Einsatz mit der Verleihung der juristischen Ehrendoktorwürde noch im Sommer 1803³¹¹, und „er freute sich dieser Ehrbezeugung vorzüglich, weil man sie keiner Hofgunst zuschreiben konnte.“³¹² Die Einteilung in Sektionen, die hier erstmals angewandt wurde und eine eigene Idee Brauers war, wurde bei der Neuorganisation der Universität Würzburg übernommen³¹³.

Das Edikt fand jedoch keineswegs ungeteilte Zustimmung. So schrieb am 5. Januar 1807 Reitzenstein an F. A. Wielandt, das Edikt habe die Absicht gehabt, „die Universität zu einer Klosterschule zu machen, den freien lebendigen Geist zu tödten, ohne den nichts edles gedeiht.“³¹⁴ Tatsächlich wurden große Teile des Edikts nie durchgeführt, bereits am 31. Mai 1803 erging ein Erlaß, daß das Edikt hinsichtlich der Universität bis zur tatsächlichen Reorganisation suspendiert sei und daß hinsichtlich der Kollegien, der Gerichtsbarkeit „und überhaupt“ es beim „status quo nunc“ bleibe³¹⁵. In der Kürze der Zeit ließen sich die Bestimmungen nicht durchführen. Zudem zeichnete sich bereits ab, daß viele Bestimmungen nicht praktikabel oder wenigstens unpraktisch waren, was deutlich wurde, als man an die konkrete Umsetzung ging.

Die Neuorganisation kam in der folgenden Zeit nur schleppend voran. Besonders die Berufungen auf die neu zu besetzenden Lehrstühle bereiteten Schwierigkeiten. Brauer und Hofer, die zunächst für die Universität zuständig waren, drängten auf die Besetzung der Lehrstühle³¹⁶. Allerdings wurde zu dieser Zeit Brauer, der mit Geschäften überladen war und bei der bisherigen Personalorganisation keine Erfolge vorweisen konnte, von Edelsheim als Leiter der Universitätsgeschäfte abgelöst³¹⁷, so daß sein Einfluß auf die weitere Entwicklung abnahm³¹⁸. Schließlich erging am 23. April 1804 ein von Hofer verfaßtes provisorisches Organisationsreskript, das zunächst Bestimmungen über die Anstellung und Pensionierung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Anstellung der Universitätsbediensteten, die Besoldung, die Witwenpensionen und Honorare enthielt, sodann strenge Verordnungen gegen geheime Orden und Landsmannschaften und das Verbot, schuldig relegierte Studenten an der Universität aufzunehmen und solche, die ihre Studien vernachlässigten, länger zu behalten. Weitere Regelungen über die Zuteilung der Lehrfächer, der Universi-

³¹¹ Senatsprotokoll vom 13.7.1803, UA HD, RA 781. Die Verleihung erfolgte also nicht erst 1804, wie EWALD, Nekrolog, S. 96, MOLTER, Brauer, S. 295, und SCHENKEL, Brauer, S. 124, behaupten.

³¹² EWALD, Nekrolog, S. 96.

³¹³ F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 48; WOLGAST, Universität Heidelberg, S. 44, Fn. 48, zweifelt jedoch an der Urhebererschaft Brauers.

³¹⁴ GLA 205/138; vgl. hierzu auch SCHNABEL, Reitzenstein, S. 85.

³¹⁵ GLA 233/782.

³¹⁶ So in einer „Unterthänigsten Anzeige die Universität Heidelberg betreffend“ vom 14.11.1803, GLA 235/3452.

³¹⁷ F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 63.

³¹⁸ GLA 235/3452; F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 66, 69.

tätsstatuten und -gesetze wurden in Aussicht gestellt³¹⁹. Zugleich genehmigte der Kurfürst weitere 10.000 Gulden für die Universität, da die 40.000, die Brauer veranschlagt hatte, nur Minimalbeträge waren und nicht ausreichten³²⁰.

Der eigentliche Aufschwung begann dann mit der Übernahme der Geschäfte durch Reitzenstein, der sich im September 1804 in Heidelberg niedergelassen hatte. Ohne zunächst ein offizielles Amt innezuhaben, übte er in den nächsten Jahren wesentlichen Einfluß auf die Geschicke der Universität aus. Reitzensteins Auffassung von einer Universität war der Brauers in weiten Teilen entgegengesetzt. Zwar wollte Reitzenstein keine Selbstverwaltung der Universität, aber ebenso keine Schule, die nur Wissen vermittelte, sondern eine Stätte der Wissenschaft und der Freiheit des Lehrens und Forschens für die Lehrer, des Lernens und Lebens für die Schüler³²¹. Justus Anton Friedrich Thibaut³²², der 1805 auf Betreiben Reitzensteins nach Heidelberg berufen worden war, bemerkte zutreffend in einem Brief an Friedrich Carl von Savigny aus dem Jahre 1808 zu den widersprüchlichen Positionen Reitzensteins und Brauers: „Die neue Regierung mußte also in Gegensätzen groß werden.“³²³

Die Besetzung der Lehrstühle ging nun zügig voran³²⁴, wobei Brauer nur Einfluß bei der kirchlichen Sektion hatte. Auf ihn gingen insbesondere die Berufungen der Professoren Georg Lorenz Bauer für protestantische Exegese, Johann Ludwig Ewald für Moral und Pastoral sowie Ferdinand Christoph Weise für Philosophie zurück³²⁵. Die Berufungen der staatsrechtlichen Sektion sind hin-

³¹⁹ GLA 235/3452; abgedruckt bei WINKELMANN, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Bd. 1, Nr. 285.

³²⁰ GLA 235/3452; KELLER, Universität Heidelberg, S. 53.

³²¹ SCHNABEL, Reitzenstein, S. 86.

³²² Justus Anton Friedrich Thibaut wurde am 4.1.1772 in Hameln geboren, studierte in Göttingen, Königsberg und Kiel Jura, promovierte und habilitierte sich 1796 in Kiel und wurde dort 1798 außerordentlicher, 1801 ordentlicher Professor, 1802 in Jena und 1805 in Heidelberg, wo er am 28.3.1840 starb. Er trat auch als Musiker hervor. 1814 veröffentlichte er seine Schrift „Über die Notwendigkeit eines allgemeinen Rechts für Deutschland“, die Savignys für die historische Rechtsschule programmatische Erwiderung „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ hervorrief. KLEINHEYER/SCHRÖDER, Deutsche Juristen, S. 420–423; SCHROEDER, Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz, S. 85–113 passim.

³²³ Thibaut an Savigny, 26.11.1808. Zitiert nach POLLEY, Thibaut, Bd. 2, S. 250.

³²⁴ Zu Einzelheiten der Berufungen siehe WOLGAST, Universität Heidelberg, S. 48–55; zur Juristischen Fakultät siehe auch RÜCKERT, Die erfolgreiche Modernisierung der Jurisprudenz, S. 89–91.

³²⁵ Zur Berufung Weises bemerkte Friedrich Creuzer, der seit 1804 selbst als klassischer Philologe in Heidelberg lehrte, in einem Brief an Savigny vom 25.6.1804: „Professor ist er auf folgende Weise geworden: Brauer hatte im vorigen Jahr das ganze Universitätswesen, der Schwiegersohn desselben Hofr. Gaum in Mannheim (ein geschätzter Geschäftsmann) war ehemals unsres Weises Universitätscamerad u. ist noch dessen Duzbruder. Was war nun leichter als in Heidelberg Professor zu werden!“ CREUZER, Briefe, S. 131f. Brauer ist jedoch vor dem hier erhobenen Vorwurf der Vetternwirtschaft in

gegen vor allem Reitzensteins Werk, allen voran sind hier diejenigen Heises und Thibauts zu nennen, dann auch die von Christoph Reinhard Dietrich Martin³²⁶. Allerdings gelang es weder Gustav Hugo noch Savigny für die wiederbelebte Universität zu gewinnen. Savigny sollte bereits im Sommer 1803 nach Heidelberg berufen werden. Noch am 22. Mai 1807 schrieb er an Creuzer: „Alles zusammen genommen wäre ich noch immer geneigt nach Heidelberg zu gehen. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie, wenn Sie an Brauer oder Hofer schreiben, dabei berühren wollen, daß mir vor einigen Jahren die Professur angetragen war, und daß die damalige Curatel, als ich den Ruf wegen meiner Reise ablehnte, den Wunsch äußerte, daß ich nach geendigter Reise von jenem Antrag Gebrauch machen möchte.“³²⁷ Doch am 14. August 1807 antwortete Creuzer an Savigny, daß die Berufung wohl gescheitert sei: Graf Benzel-Sternau „ist zwar voll guten Willens, kann aber nichts tun. Er ist dem Geheimen Rat und Polizeiminister Brauer subordinirt; – dabei, wie es scheint furchtsam, und so ist dann auch hierin (in Universitätssachen) Brauer das Factotum. Das heisst mit anderen Worten, und verglichen mit der Reitzensteinschen Administration: statt der Einsicht, hat die Dummheit, statt der Libertät der Eigensinn und Despotismus sich an unsere Spitze gestellt.“³²⁸ Thibaut schrieb schließlich an Savigny am 26. November 1808, nachdem die Berufung endgültig gescheitert war: „Brauer entschied am Ende alles: gemeine Ansichten und gemeine Sparsamkeit leiteten ihn allein.“³²⁹

Neben der Neubesetzung der Lehrstühle schritt nun die Schaffung neuer Universitätsgesetze rasch voran. Über den Sommer 1804 wurden die akademischen Gesetze für die Studierenden von einer Kommission der Heidelberger Professoren ausgearbeitet, die der Kurfürst am 21. März 1805 genehmigte³³⁰. Sie enthielten unter anderem Bestimmungen über Erwerb und Verlust des akademischen Bürgerrechts, die Pflichten der Akademiker gegenüber der Religion, den Professoren und hinsichtlich ihrer Studien sowie besondere Polizeigesetze³³¹. Am 9. Dezember 1805 wurden schließlich die Universitätsstatuten erlassen³³², die nicht nur die alten ersetzten, sondern auch einige Bestimmungen des dreizehnten Organisationsedikts, das sowieso weitgehend suspendiert war, abänderten. Der Prorektor wurde nun für ein Jahr gewählt. Die Professoren ermittelten in geheimer Wahl drei Kandidaten, aus denen der Landesherr einen auswählte. Ein

Schutz zu nehmen. Es lassen sich keine Anhaltspunkte finden, daß er jemals private Interessen mit dienstlichen verknüpfte.

³²⁶ SCHNABEL, Reitzenstein, S. 86; F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 109–118; KELLER, Universität Heidelberg, S. 119.

³²⁷ STOLL, Savigny, S. 302.

³²⁸ CREUZER, Briefe, S. 220.

³²⁹ POLLEY, Thibaut, Bd. 2, S. 250.

³³⁰ GLA 205/1060. Sie erschien im Druck als Akademische Gesetze für die Kur-Badische Universität zu Heidelberg. Heidelberg 1805.

³³¹ F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 65, Fn. 1.

³³² KELLER, Universität Heidelberg, S. 55–58.

engerer Senat aus neun Mitgliedern hatte alle Geschäfte zu bearbeiten, die nicht einer besonderen Kommission wie dem Akademischen Garten, dem Ephorat, der Bibliotheks-, Bau- oder Ökonomiedeputation zugewiesen waren³³³.

Reitzenstein verließ 1805 Heidelberg, um in Paris im Vorfeld des Friedens von Preßburg Badens Interessen zu vertreten. In dieser Zeit erlangte Johann Ludwig Klüber³³⁴ in der Karlsruher Regierung großen Einfluß auf die Universität, den er für Intrigen gegen Reitzenstein nutzte. Ihm gelang es sogar vorübergehend, Brauer für seine Ziele einzuspannen, da beide die liberale und großzügige Behandlung der Universität durch Reitzenstein ablehnten. Jener kehrte im September 1806 nach Heidelberg zurück und wurde am 10. Januar 1807 offiziell Kurator der Universität. Von diesem Amt trat er aber bereits am 4. Mai 1807 wieder zurück. Ein neuer Kurator wurde nicht ernannt. Brauer lehnte die Ernennung Klübers, der mittlerweile selbst Professor in Heidelberg war, ab³³⁵. Die Geschäfte führte von nun an bis 1821 das gerade neu geschaffene Polizeidepartement des Innenministeriums, dessen Direktor Brauer wurde. So erlangte er nochmals Einfluß auf die Universität. Das Referat für Universitätssachen im Plenum erhielt allerdings Brauers Stellvertreter Graf Benzel-Sternau³³⁶.

³³³ KALLER, Die badischen Hochschulen, S. 345.

³³⁴ Johann Ludwig Klüber wurde am 10.11.1762 in Tann/Röhn geboren. Er studierte in Erlangen, Gießen und Leipzig, wurde 1785 in Erlangen promoviert und war dort anschließend Privatdozent, 1786 außerordentlicher und 1787 ordentlicher Professor. Seit 1791 übernahm er diplomatische und staatsrechtliche Aufgaben für Preußen. 1804 berief ihn Karl Friedrich nach Karlsruhe, zunächst als Geheimen Referendar, dann als Staatsrat. Klüber wurde zu einem wichtigen Ratgeber der gesamten Fürstenfamilie. Er unterrichtete Erbprinz Karl in Staatswissenschaften. 1807 wurde er Professor in Heidelberg. Er entfaltete eine reiche publizistische Tätigkeit. 1817 wechselte er als Geheimer Legationsrat in preußische Dienste. 1824 nahm er seinen Abschied und lebte als Privatgelehrter in Frankfurt am Main, wo er am 16.2.1837 starb. NDB, Bd. 12 (1980), S. 133f. (Wolfgang MAGER); SCHROEDER, Klüber, S. 1107–1154.

³³⁵ Creuzer schreibt dazu am 13.6.1807 an Savigny, daß Klüber wohl nicht Kurator werde, „denn in den Collegien ist kein Mensch, selbst Brauer nicht, dem Kl. gut [...] Brauer hat erst das alte Organisationsedikt und viele andere Sünden wieder gut zu machen, ehe man Zutrauen zu ihm fassen kann. Er mag meinerwegen in Carlsruhe der beste Geschäftsmann i. e. Arbeiter sein, allein seinem Wesen nach, und auf der Wage anderer Würdigung gewogen, ist er ein beschränkter Mann, der, so wie er geistig selbst gebunden ist, hinwieder auch Andere bindet.“ CREUZER, Briefe, S. 215. Hervorhebungen in der Vorlage.

³³⁶ F. SCHNEIDER, Universität Heidelberg, S. 254. Karl Christian Ernst Graf von Benzel-Sternau wurde am 9.4.1767 in Mainz geboren. Er wurde 1792 kurmainzischer Regierungsrat in Erfurt, 1803 Staatsrat des Kurerzkanzlers in Regensburg. Von 1806 bis 1811 stand er in badischen Diensten, u. a. im Innenministerium, als Direktor der Generalstudienkommission und Präsident des Hofgerichts Mannheim. 1811 wurde er Staats- und Finanzminister in Frankfurt. Von 1825–28 war er Mitglied der bayrischen Kammer. Er trat als beliebter Romanschriftsteller der humoristischen Richtung in der Nachfolge Jean Pauls auf. Gestorben ist er am 13.8.1849 in Mariahalden/Schweiz. Bad. Biographien, Bd. 1, S. 72f. (K. BARTSCH); NDB, Bd. 2 (1955), S. 59 (Franz Anselm SCHMITT).

Wie die meisten anderen Organisationsedikte ist auch das 13. Edikt ambivalent zu beurteilen. Auf der einen Seite ist es Brauer gelungen, innerhalb kürzester Zeit eine Vereinheitlichung des Schulwesens herbeizuführen und die Universität Heidelberg vor dem Untergang zu retten. Auf der anderen Seite erwiesen sich viele Bestimmungen über die Universität als undurchführbar. Sie waren teilweise unpraktisch, teilweise lebensfremd. Brauer waren das Leben an einer Universität, das Selbstbewußtsein, die Eigenheiten und Empfindlichkeiten der Professoren sowie die berechtigten Wünsche und Vorstellungen der Studenten fremd. Ihm fehlte die Fähigkeit, sich in die Situation der Universitätsangehörigen hineinzuversetzen. Er ordnete vom grünen Tisch aus und war zu sehr von seinen eigenen Vorstellungen überzeugt, als daß er wirklich auf die tatsächlichen Gegebenheiten eingehen konnte. Seine Begrenztheit in diesem Punkt wird besonders bei der gescheiterten Berufung Savignys deutlich. Zudem ist zu berücksichtigen, daß Brauer mit einer solchen Fülle von Aufgaben betraut war, daß er nicht alles so durchdenken und abwägen konnte, wie es wünschenswert gewesen wäre. Insgesamt ist Brauer aber mit den Edikten – trotz aller Gebrechen – eine Leistung gelungen, auf der bei der weiteren Entwicklung des Kurfürstentums aufgebaut werden konnte.

3. Die kurbadische Obergerichtsordnung

Bereits im ersten Organisationsedikt war die von Brauer verfaßte „Kur-Badische Obergerichtsordnung wornach an den Oberhofgerichten und sämtlichen Hofgerichte die Prozesse zu führen und zu erledigen sind. Nebst der gerichtlichen und anwaltschaftlichen Taxordnung“ angekündigt worden. Mit Wirkung vom 1. Mai 1803 waren durch das Edikt die drei Hofgerichte und das Oberhofgericht in Bruchsal errichtet worden. Letzteres war erforderlich, da Baden als Kurfürstentum das Privilegium de non appellando erlangt hatte, das es, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, von den Reichsgerichten unabhängig machte. Das Oberhofgericht trat nun als letzte Instanz über den Ämtern und Oberämtern (Untergeichten) und den Hofgerichten (Mittelgerichten) an die Stelle der Reichsgerichte³³⁷. Der Geheime Rat billigte das Gesetz am 20. Juni 1803; der Kurfürst, der in Schwetzingen weilte, erteilte seine Zustimmung am 30. Juni³³⁸.

Brauer konnte bei der Abfassung der neuen Obergerichtsordnung auf umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen. Bereits 1752 hatte Markgraf Karl Friedrich eine vorläufige Verordnung erlassen³³⁹, welche die veraltete, im Landrecht ent-

³³⁷ FEDERER, *Recht und Juristen im alten Baden*, S. 65. Das Privilegium de non appellando in GLA 46/6886. Zum ersten Organisationsedikt siehe oben S. 133ff.

³³⁸ GLA 234/322. Es wurde publiziert als „Kurbadische Obergerichtsordnung.“ Karlsruhe 1803.

³³⁹ „Vorläufige Verordnung die Abkürzung des rechtlichen Verfahrens bei Unserem fürst-

haltene Ordnung ablöste. Sie war vom Geheimen Rat Johann Jakob Reinhard entworfen worden und hatte ihre Aufgabe in den nächsten Jahren weitgehend erfüllt, so daß sie 1771 auf die baden-badischen Landesteile ausgedehnt werden konnte³⁴⁰. Aber nach der Trennung des Hofgerichts vom Hofrat, der Errichtung eines eigenen Revisionskollegiums und der steigenden Anzahl der Prozesse wurde gegen Ende des Jahrhunderts eine Überarbeitung der Hofgerichtsordnung von 1752 immer notwendiger. Am 11. Mai 1801 legte Brauer eine „Unterthänigste Anzeige die Revision der Hofgerichtsordnung betreffend“ vor, der er eine „Revidirte Taxordnung für die Advocaten und Procuratoren“ beigefügt hatte³⁴¹. Seine Änderungsvorschläge schrieb er in ein durchschossenes Exemplar der Ordnung von 1752³⁴². Seine Absicht ging nur auf eine Erneuerung, nicht auf eine völlige Umgestaltung der bisherigen Regelung. So ließ er ihren Bestand in der Hauptsache unangetastet und beschränkte sich auf allerdings zahlreiche Abänderungen. Namentlich die auf eine Beschleunigung des Verfahrens gerichtete Grundtendenz der Hofgerichtsordnung blieb unberührt. Einige in dem alten Gesetz übergangene, aber praktisch wichtige Rechtsinstitute wurden geregelt, so die Haupt- und Nebenintervention, die Streitverkündung sowie die Adzitation, also die Beiladung eines Dritten durch das Gericht zur Teilnahme am Prozeß auf Seiten einer der Parteien³⁴³. In diesen Zusammenhang gehört auch die Verminderung der Re- und Dupliken sowie die Nichtgestattung der Berufungen bei reinen Zwischenbescheiden und -urteilen³⁴⁴. Weitere Merkmale sind die Erweiterung der richterlichen Prozeßleitungsbefugnisse bei strenger Aufrechterhaltung der Eventualmaxime, ein Zwang zur Beweisantizipation in erstinstanzlichen und summarischen Sachen, eine schärfere Trennung der Instanzen und die Einführung fester Formen bei den Rechtsmitteln³⁴⁵. Der Entwurf wurde dem Hofgericht zur Begutachtung übersandt, das ihn aber zunächst nicht bearbeitete.

Nach Errichtung der neuen Gerichte im ersten Organisationsedikt griff Brauer nun auf seine bisher liegengebliebene Arbeit zurück. Unter Berücksichtigung eines Privatgutachtens des Geheimen Rats Reinhard³⁴⁶ und des mittlerweile eingetroffenen Gutachtens des Hofgerichts³⁴⁷ legte er nun die „Kurbadische Ober-

lichen Hofgericht betreffend.“ Karlsruhe 1752, verlegt bei Maschenbauers Witwe. LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 115f.

³⁴⁰ GLA 234/322; LIEBEL, Enlightened Bureaucracy versus Enlightened Despotism in Baden, S. 24.

³⁴¹ GLA 234/322.

³⁴² GLA 74/3807.

³⁴³ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 147.

³⁴⁴ DRAIS, Geschichte der badischen Gerichtshöfe, S. 57; §§ 50–60 Obergerichtsordnung.

³⁴⁵ DAHLMANN, Die Gesetzgebung zum Verfahrensrecht – Deutschland, S. 1627.

³⁴⁶ Geheimer Rat Maximilian Wilhelm Reinhard ist der Sohn des Schöpfers der Hofgerichtsordnung von 1752.

³⁴⁷ Dieses ist entgegen LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 148, erhalten und zwar in GLA 234/323.

gerichtsordnung“ vor³⁴⁸. Sie fußt ganz auf den vorherigen Entwürfen und regelte wie diese vor allem das Zivilverfahrensrecht. Bezüglich des Strafverfahrens wurde auf das achte Organisationsedikt verwiesen³⁴⁹. Neu waren die Regelungen über die Appellation und Revision an das Oberhofgericht.

Brauer fertigte in den nächsten Jahren eine ganze Reihe von Stellungnahmen zu Anfragen der Hofgerichte und entwarf mehrere Reskripte, die im Regierungsblatt veröffentlicht wurden. Sie dienten der Auslegung und zur Lückenschließung³⁵⁰. Die Ordnung bildete auch die Grundlage für die „großherzoglich Badische Obergerichtsordnung“ vom 11. Mai 1807. Bei ihr handelt es sich lediglich um einen „Nachtrag der zu berücksichtigenden Veränderungen an der im Jahr 1803 herausgegebenen kurbadischen Obergerichtsordnung“³⁵¹. 39 der 275 Paragraphen wurden geändert oder ergänzt. Neben die Hofgerichte traten jetzt die Justizkanzleien der Standesherrn³⁵². Eine grundlegende Änderung der Ordnung unterblieb jedoch³⁵³. Brauer hatte dieses „Edict, die Oberjustizverwaltung betreffend“ zur Jahreswende 1806/07 entworfen. Nachdem Stellungnahmen des Oberhofgerichtspräsidenten Drais, des Vizekanzlers Bernhard Siegel sowie des Karlsruher Hofratspräsidenten Marschall eingegangen waren, überarbeitete Brauer seinen Entwurf, der am 28. März 1807 im Geheimen Rat besprochen und am 3. Mai 1807 vom Großherzog genehmigt wurde³⁵⁴.

Nach Einführung des Code Napoléon wollte das Justizministerium eine neue Obergerichtsordnung erlassen. Die dazu im Juni 1810 befragten Gerichte erklärten jedoch, eine neue Untergerichtsordnung sei viel dringender³⁵⁵. Eine solche kam jedoch in der Folgezeit trotz zahlreicher Bemühungen nicht zustande. Auch Brauer beteiligte sich daran mit einem Entwurf zu einer neuen Zivilprozeßordnung³⁵⁶. Die Obergerichtsordnung blieb daher bis zum 31. Dezember 1831 in Kraft, ehe sie von der neuen, epochemachenden Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogtum Baden abgelöst wurde³⁵⁷.

³⁴⁸ Der Entwurf des Bruchsaler Vizekanzlers Karl Betz zu einer „Obergerichts- und Revisionsordnung“, GLA 233/1024, blieb unberücksichtigt.

³⁴⁹ § 250 Obergerichtsordnung.

³⁵⁰ GLA 234/324. Z. B. Reg.Bl. Nr. 15 vom 10.4.1804, „Edict, die untheilbare Nichtigkeit betreffend“, vom 28.3.1804; Reg.Bl. Nr. 42 vom 27.12.1808, „Verordnung, die Fristen bei Fiscal-Prozessen betreffend“ vom 15.12.1808. Auch die Formularentwürfe für schriftliche Vollmachten stammen von Brauer.

³⁵¹ So der Untertitel der Ordnung, die 1807 im Druck in Karlsruhe und Mannheim erschien.

³⁵² Siehe hierzu unten S. 238ff.

³⁵³ DRAIS, Geschichte der badischen Gerichtshöfe, S. 112: „Unsere, in kurfürstlicher Zeit abgefaßte Obergerichtsordnung ist in manchen Stücken nach der Praxis der damals bestehenden Reichsgerichte gemodelt.“

³⁵⁴ GLA 234/324.

³⁵⁵ GLA 234/354.

³⁵⁶ Siehe unten S. 339ff.

³⁵⁷ Hinweis vom 20.1.1832 auf die neue Zivilverfahrensordnung im Reg.Bl. Nr. 5 vom

4. Die Instruktion für die Katholische Kirchenkommission

Ein weiteres Gesetz, das zur Ergänzung der Organisationsedikte von Brauer geschaffen wurde, war die „Instruction wornach sich Unsere zur katholischen Kirchen-Kommission verordnete Direktor, Vizedirektor, auch geistliche und weltliche Räte und Beysitzer in Versehung Ihres Amtes zu achten haben.“³⁵⁸ Das erste Organisationsedikt hatte als Pendant zu den protestantischen Kirchenräten eine Katholische Kirchenkommission mit Sitz in Bruchsal vorgesehen, welche die „Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schul-Sachen, soweit sie nach der Katholischen Land-Kirchenverfassung dem Landesherrlichen Amte anhängen,“ zu besorgen hatte. Hierunter fielen unter anderem die Revision der unmittelbar dem Staat unterstehenden Kirchenfonds und milden Stiftungen sowie die Oberrevision des in Privatverwaltung befindlichen Kirchenvermögens³⁵⁹.

Brauer entwarf die Instruktion im Sommer 1803. Sie wurde dann der Katholischen Konferenz und dem Geheimen Rat zur Begutachtung unterbreitet³⁶⁰. Ausführliche Stellungnahmen legten am 30. August 1803 die katholischen Geheimen Referendare Oehl und Hofer vor. Beide zeigten sich bis auf einige Verbesserungsvorschläge, die Brauer anschließend berücksichtigte, mit dem Entwurf einverstanden³⁶¹. Daraufhin wurde die Instruktion am 31. Oktober 1803 im Geheimen Rat dem Kurfürsten vorgestellt, der sie als „durchaus zweckmäßig“ befand und billigte³⁶².

Die Instruktion diente vor allem als Dienstanweisung für die Mitglieder der Kommission. Sie war in neun Abschnitte eingeteilt und behandelte sämtliche Aufgabenbereiche, von der Bildung der Jugend, der Schullehrer und der Geistlichen über die allgemeine Sittenzucht und die Besorgung des Kirchenschutzes bis hin zu der Sorge für die Armen und die Stiftungsverwaltung. Zuletzt wurde die Form der Geschäftsführung geregelt.

Die Einrichtung der Katholischen Kirchenkommission bewährte sich in den nächsten Jahren nicht. Schon 1805 dachte man in der Regierung an ihre Auflösung³⁶³, die dann durch das erste Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 auch erfolgte³⁶⁴. Die Aufgaben der Kommission wurden den jeweiligen Provinzregie-

27.1.1832. Sie trat zum 1.5.1832 in Kraft; FEDERER, *Recht und Juristen im alten Baden*, S. 60.

³⁵⁸ Das schon seit 1804 unvollständige Original befindet sich in GLA 234/1465. Die Instruktion erschien 1804 bei C. F. Müller in Karlsruhe mit der Beilage: „Tafel-Titel-Ordnung vom 11.6.1801“

³⁵⁹ BADER, *Die katholische Kirche im Großherzogtum Baden*, S. 2f.

³⁶⁰ Protokoll des Geheimen Rats vom 31.10.1803, GLA 234/1465.

³⁶¹ GLA ebd. Hofer bezeichnete den Entwurf als „vortrefflich“.

³⁶² GLA ebd.

³⁶³ GLA 236/480.

³⁶⁴ LAUER, *Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden*, S. 79; siehe auch

rungen übertragen, denen besondere Kirchenökonomiedeputationen beigegeben wurden³⁶⁵. Allerdings blieb die Kirchenkommissionsinstruktion insoweit in Kraft, als sie nicht den Geschäftsgang betraf³⁶⁶. 1809 wurde als beratende Stelle für das Ministerium das „katholische kirchliche Departement“ geschaffen³⁶⁷, ehe 1812 die katholische Sektion im Innenministerium entstand³⁶⁸.

5. Entwurf zu einer neuen Gantordnung

Nicht erst seit der Vergrößerung des Landes herrschte in Baden eine besonders unübersichtliche Rechtslage auf dem Gebiet des Gant- oder Konkursrechts. Eine Neuregelung war dringend geboten, weswegen Brauer 1803 einen Entwurf zu einer „Kurbadischen Schul- und Gantordnung“ vorlegte. Dieser führte jedoch nie zu einem Gesetz. Das Gantrecht war ursprünglich im Landrecht geregelt gewesen und dann durch zahlreiche Verordnungen ergänzt und geändert worden, die vor allem das Verfahren betrafen³⁶⁹.

1786 hatte bereits Hofrat Günderrode einen Entwurf zu einer neuen Ordnung verfaßt, zu dem sich neben anderen auch Brauer äußerte³⁷⁰. Durch den Tod Günderrodes kam das Vorhaben zum Erliegen, obwohl der Hofrat am 8. Juli 1786 festgestellt hatte, daß Änderungen „nothwendig und rätlich“ seien³⁷¹. Nach der Trennung des Hofgerichts vom Hofrat 1790 forderte das Hofgericht die Akten zur Reform der Gantordnung vom Hofrat an, die zu dieser Zeit in den Händen Brauers waren. Der Hofrat verweigerte jedoch ihre Herausgabe mit der Begründung, er habe den Entwurf und die Stellungnahmen noch nicht beraten. Die Akten erwecken jedoch eher den Anschein, daß sich der Hofrat in Fragen der Gesetzgebung nicht vom Hofgericht hineinreden lassen wollte³⁷².

Am 21. Mai 1792 legte Brauer ein „Gutachten die Anfrage des fürstlichen Hofgerichts einige Fragen der Revision in Gantsachen betreffend“ vor, das als Grundlage für ein Reskript vom selben Tag diente, aber wiederum nur spezielle Fragen regelte und keine umfassende Reform mit sich brachte³⁷³. Im Januar 1793

unten S. 225ff.

³⁶⁵ Reg.Bl. Nr. 21 vom 23.6.1807, „Verkündigung, kirchliche Constitution des Großherzogtum Badens betreffend“ vom 15.6.1807.

³⁶⁶ Reg.Bl. Nr. 6 vom 27.2.1808, Verfügung der Generalstudienkommission vom 19.1.1808.
³⁶⁷ Reg.Bl. Nr. 52 vom 23.12.1809.

³⁶⁸ Siehe hierzu unten S. 375ff.; BADER, Die katholische Kirche im Großherzogtum Baden, S. 5.

³⁶⁹ Vgl. Wesentlicher Inhalt, Bd. 1, S. 178–182. Mit einer Verordnung vom 11.11.1767 wurde das Verfahren mit dem Ziel der Beschleunigung neu geordnet, vgl. ebd., S. 182–190. 1773 wurden diese Bestimmungen auf den baden-badischen Landesteil ausgedehnt, vgl. ebd., S. 190f.

³⁷⁰ GLA 74/3853.

³⁷¹ Ebd.

³⁷² Ebd.

³⁷³ Ebd.

präsentierte er dann ein 140 Seiten starkes „Gutachten die vorzuschlagende neue Gesetzgebung in Gantsachen“ sowie den 88 Seiten bzw. 96 Paragraphen starken Entwurf „Erneuerte und erweiterte Gantordnung für gesammte Hochfürstlich Badische Lande“. Die neue Ordnung sollte vor allem die Verschiedenheit der Regelungen in den einzelnen Landesteile überwinden sowie die unberechtigte Bevorzugung des Fiskus zum Nachteil anderer Gläubiger beseitigen. Der Hofrat billigte am 12. Januar 1793 den Entwurf und sandte ihn an den Geheimen Rat, der ihn an Schlosser und Stösser d. J. zur Begutachtung weiterleitete. Schlosser lehnte ihn ab und schlug statt dessen einzelne Verordnungen auf der Grundlage des Landrechts vor. Der Geheime Rat nahm diesen Vorschlag zurückhaltend auf und forderte von Schlosser einen konkreten Plan. Dieser gab die Akten jedoch im Januar 1794 zurück, ohne einen Entwurf vorzulegen³⁷⁴.

Nun blieb die Neuordnung des Gantwesens wieder einige Jahre liegen, ehe Brauer am 10. Juni 1801 vom Geheimen Rat erneut mit einem Gutachten zur Neuordnung des Gantwesens beauftragt wurde. Daraufhin erarbeitet er einen weiteren Entwurf, der aber wiederum keiner abschließenden Beratung unterzogen wurde³⁷⁵. Brauer ließ sich aber nicht entmutigen. Nachdem Baden 1803 Kurfürstentum geworden war, präsentierte er jetzt den eingangs erwähnten Entwurf einer „Kurbadischen Schuld- oder Gantordnung“. Dieses außerordentlich umfangreiche, nunmehr 181 Paragraphen umfassende Gesetzesvorhaben, das, wie sich aus der beiliegenden Konkordanz zum vorhergehenden Entwurf ergibt, auf diesem aufbaute, erfuhr zwar noch eine Begutachtung von anonymer Hand, blieb dann aber wie alle seine Vorgänger liegen. Und dies, obwohl Brauer im Vorwort dem Kurfürsten die Worte hatte in den Mund legen wollen: „Unter den Gegenständen, welche eine Einförmigkeit der Geseze und der Versehensart, in denen nun unter Unserer Regierung vereinigten Lande vorzüglich bedürfen, sehen Wir eine zweckmäßige Bestimmung des Verfahrens gegen jene, die sich in übermäßige Schulden stürzen, für einen der wichtigsten an, und haben daher hiermit vor allen Dingen Unsere gesetzgebende Vorsorge eintreten zu lassen nötig gefunden.“³⁷⁶

Die Ordnung befaßte sich zunächst mit den Mitteln zur Verhütung und Abwendung des Gantes, dann dem Eröffnungsverfahren und der Feststellung des Schuldnervermögens sowie der Forderungen der Gläubiger. Die Gläubiger, die Vorzugsrechte erhalten sollten, wurden in 15 Klassen eingeteilt, wobei der Fiskus seine bevorzugte Stellung weitgehend verlor. Zur ersten Klasse zählten diejenigen Gläubiger, die durch dingliche Sicherheiten geschützt waren; in der zweiten folgten die Forderungen wegen Arznei- und Pflegekosten sowie für Lohn des Gesindes; erst in der dritten kamen die Kosten für das Gantverfahren, in der vierten die herrschaftlichen Abgaben der letzten fünf Jahre zum Zug. Es folgten

³⁷⁴ Ebd.

³⁷⁵ Ebd.

³⁷⁶ GLA 234/672.

Bestimmungen über die Erledigung der Ganten, schließlich über die Rechte der unbefriedigten Gläubiger.

Am 18. August 1808 sandte das Justizministerium den Entwurf der Ordnung an Brauer unbearbeitet zurück, „damit er denselben etwa bey dem Entwurf einer neuen Gerichtsordnung benutzen kann.“³⁷⁷ Brauer nahm die Vorschriften über das Gantverfahren in seinen Entwurf eines Prozeßrechts von 1811 auf, aber auch er wurde nie Gesetz³⁷⁸. Lediglich der Code Napoléon führte 1810 eine gewisse Vereinheitlichung beim Konkursrecht herbei, so daß Brauer wenigstens teilweise sein durch die vielen Gutachten und Entwürfe angeeignetes Wissen bei der Anpassung des Code an die badischen Verhältnisse einsetzen konnte³⁷⁹. Aber das Ziel war damit freilich nicht erreicht. Das Bedürfnis nach einer Neuregelung des Gantrechts wird deutlich, wenn es im Vorwort zu einem Konkurslehrbuch aus dem Jahr 1826 heißt: „Über den Gant-Prozeß gibt der Code Napoléon im Ganzen keine Vorschriften, sondern nur über einzelne Theile [...] Bisher hat man sich beim Conkurs-Verfahren theils nach den im ersten und zweiten Theil der Badischen Gesetzgebung enthaltenen desfalligen Bestimmungen, theils nach demjenigen was hie und da das neue Land-Recht hierüber ausspricht, theils nach der ergangenen, neueren verschiedenen landesherrlichen Verordnungen, welche in den Regierungsblättern erschienen sind, und endlich theils nach dem vermöge des §. 3. des zweiten Einführungs-Edicts [...] noch in subsidium geltenden römischen Recht gerichtet.“³⁸⁰ Erst die epochemachende Zivilprozeßordnung von 1831 brachte für Baden schließlich eine einheitliche Regelung³⁸¹.

6. Direktor der Generalsanitätskommission

Eine der Generalkommissionen, die durch das erste Organisationsedikt errichtet wurden, war die Sanitätskommission³⁸². Ihre Vorgeschichte reicht bis in das Jahr 1772 zurück. Schon damals plante die Regierung, eine solche Kommission zu errichten³⁸³, was aber erst jetzt gelang. Ihre Aufgabe war es „die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizey in Bezug auf Mensch und Vieh und für alles, was dahin gehört, ingleichen über die Qualification der zur Anstellung in diesen

³⁷⁷ Ebd. Sämtliche andere Akten wurden vom Justizministerium an das Staatsministerium nach der Einführung des Code Napoléon zurückgesandt, da sie mittlerweile unbrauchbar geworden seien; GLA 74/3853.

³⁷⁸ Siehe unten S. 339ff.

³⁷⁹ Siehe unten S. 311ff.

³⁸⁰ B. ROTH, *Der Conkurs-Prozeß*, S. 3f.

³⁸¹ Vgl. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 20.1.1832 die Einführung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung betreffend, Reg.Bl. Nr. 5 vom 27.1.1832; FEDERER, *Recht und Juristen*, S. 60.

³⁸² Siehe oben S. 133ff.

³⁸³ GLA 74/5523; 236/15025.

Fächern sich darstellenden oder ihr sich widmenden Subjecte“ zu führen. Die Ausführung lag hingegen bei den Medizinalreferenten der Hofratskollegien. Die Kommission sollte aus einem Minister, einem Geheimen Rat oder Geheimen Referendar, einem Rat des staatswirtschaftlichen Senats des Karlsruher Hofrats sowie aus insgesamt elf ärztlichen Mitgliedern bestehen³⁸⁴. Allerdings ernannte der Kurfürst im Mai 1803 keinen Minister, sondern übertrug Brauer die Leitung³⁸⁵. Er hatte sich für diese Stelle als Verfasser der Physikatsinstruktion von 1793 sowie als Mitglied der Karlsruher Hospitaldeputation empfohlen³⁸⁶.

Am 2. August 1803 trat die Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Als vordringliche Aufgabe wurde die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung angesehen, ferner sollte die altbadische Legalinspektionsordnung überarbeitet sowie ein Überblick über das Gesundheitswesen in den neuerworbenen Landen verschafft werden³⁸⁷. Am 3. Oktober 1803 erließ der Kurfürst ein Reskript mit der Geschäftsordnung der Kommission, worin der Aufgabenbereich auf die polizeiliche Gesetzgebung im Gesundheitspolizeiwesen sowie deren Auslegung und Anwendung erweitert wurde³⁸⁸.

Am 10. Januar 1804 stellte Brauer einen ersten Tätigkeitsbericht zusammen. Die Kommission hatte es für besonders wichtig angesehen, Daten zu sammeln und das Land in Physikate einzuteilen. Insgesamt waren 22 Physikate geschaffen und in der kurzen Zeit ihres Bestehens zahlreiche Verordnungen überarbeitet oder neu geschaffen worden: eine Legalinspektionsordnung³⁸⁹, eine Ordnung für Schutzpockenimpfung³⁹⁰, eine Verordnung über die Vorsichten bei Beschneidungen³⁹¹ sowie eine über den Handverkauf der Arzneien in Apotheken³⁹². Zudem hatte die Kommission zehn angehende Ärzte, sechs Wundärzte, einen Tierarzt und einen Apotheker geprüft³⁹³.

Wegen seiner großen Arbeitsbelastung bat Brauer den Kurfürsten im Geheimen Rat am 6. September 1805, ihn neben seinen Aufgaben als Kirchenratsdirektor und Archivkommissar auch von der Leitung der Sanitätskommission zu entbinden³⁹⁴. Eine Woche später erklärte Karl Friedrich jedoch, Brauer bleibe

³⁸⁴ Art. V des ersten Organisationsedikts.

³⁸⁵ Anhang zu den Organisationsedikten, S. 2.

³⁸⁶ Siehe oben S. 98ff.

³⁸⁷ GLA 236/3606.

³⁸⁸ GLA 236/15026. Sie entwarf Geheimer Referendar Maler.

³⁸⁹ Legalinspektionsordnung vom 18.9.1803, Reg.Bl. Nr. 15–17 vom 11., 18. und 25.10.1803. Sie erschien auch in zwei Ausgaben als „Legal-Inspektions-Ordnung für die kurbadischen Lande“ in Mannheim und Karlsruhe, jeweils 1803.

³⁹⁰ „Aufforderung der Sanitäts-Commission an die Aerzte, die Schutzpocken-Impfung betreffend“ vom 15.11.1803, Reg.Bl. Nr. 22 vom 29.11.1803.

³⁹¹ „Vorsicht bei der Beschneidung der Judenknaben“ vom 29.11.1803, Reg.Bl. Nr. 24 vom 13.12.1803.

³⁹² „Der Handverkauf der Apotheker betreffend“ vom 20.12.1803, Reg.Bl. Nr. 2 vom 10.1.1804.

³⁹³ GLA 74/5523.

³⁹⁴ Schreiben Brauers an Karl Friedrich von Anfang September 1805, Abschrift in GLA N

Direktor der Sanitätskommission, er müsse aber nicht mehr an allen Sitzungen teilnehmen³⁹⁵.

Im folgenden Jahr gab die Kommission unter Brauers Leitung eine Medizinalordnung als Sammlung der 15 wichtigsten Gesetze und Vorschriften auf dem Gebiet des Sanitätswesens heraus³⁹⁶. Sie umfaßte die Konstitution der Sanitätskommission, die Instruktionen für die Bezirks-, Oberheb- und Bezirkswundärzte sowie „für diejenigen Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um letztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern, und über deren Beobachtung Pfarrer und Messner zu wachen haben“. Ferner enthielt sie die Bedingungen der Lizenz für Ärzte, Heb-, Tier-, Oberwund- und Unterwundärzte sowie Wundarzneidiener, die Apotheken- und Apothekerordnung, die Gesellschaftsordnung für Wundärzte und die Legalinspektions- und Medizinaltaxordnung. Die Medizinalordnung blieb im großen und ganzen das Fundament des Gesundheitswesens, bis dieses im Deutschen Reich nach 1871 neu geregelt wurde.

1808 schied Brauer auf eigenen Wunsch aus der Sanitätskommission aus³⁹⁷. Im gleichen Jahr wurde sie dem Polizeidepartement unterstellt, ehe ihr durch das Novemberedikt 1809 ein großer Teil ihrer Aufgaben entzogen wurde. Zwar lobte Reitzenstein ihre Arbeit als mustergültig, das Bestehen eigenständiger Kommissionen sei aber mit dem Geist der Verfassung unverträglich³⁹⁸. Die Kommission bestand in geänderter Form und unter verschiedenen Namen fort. 1864 ging aus ihr der Großherzogliche Obermedizinalrat hervor, der 1882 im Innenministerium aufging³⁹⁹.

7. Theologische Veröffentlichung: „Gedanken über einen Kirchenverein beeder protestantischen Religionsparthien“

1803 erschien in Karlsruhe ein kleines Buch Brauers mit dem Titel „Gedanken über einen Kirchenverein beeder protestantischen Religionsparthien“⁴⁰⁰. Brauer hatte es zwar als Privatschrift verfaßt, aber durch seine Stellung als Kirchenrats-

Ludwig/2.

³⁹⁵ GLA 74/5523.

³⁹⁶ Der Faszikel „Physikatsordnung und Instruktion. Organisation der Physikate und Landchirurgsdienste. 1792–1811“ (GLA 74/5432) ist verschollen, so daß die Vorarbeiten fehlen. Eine Bekanntmachung der Generalsanitätskommission vom 5.9.1806 im Reg.Bl. Nr. 20 vom 9.9.1806 wies auf die Medizinalordnung hin. Sie erschien als „Badische Medicinal-Ordnung“, Karlsruhe 1807.

³⁹⁷ HARTLEBEN, Litterärisches Karlsruhe, Anhang, S. 11.

³⁹⁸ Schreiben Reitzensteins vom 10.1.1810, GLA 236/15026.

³⁹⁹ LOETZ, „Medikalisierung“ und medizinische Vergesellschaftung am Beispiel Badens, S. 266.

⁴⁰⁰ Bei Michael Macklot in Karlsruhe, 112 Seiten, Oktav.

direktor erhielt es eine besondere Bedeutung. In dem Werk ging er der Frage nach, wie die beiden protestantischen Konfessionen vereinigt werden könnten. Die Auseinandersetzung damit drängte sich auf, weil mit der rechtsrheinischen Kurpfalz ein Gebiet an Baden gefallen war, in dem sowohl Lutheraner als auch Reformierte vertreten waren. Zudem war die Überwindung der konfessionellen Grenzen innerhalb des deutschen Protestantismus seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert ein zunehmend diskutiertes Thema. Die vormalig so stark empfundenen Unterschiede zwischen der Auffassung der Lutheraner und der Reformierten hatten mit dem immer weiteren Vordringen des Rationalismus einerseits und des Pietismus andererseits ihre frühere Bedeutung längst verloren⁴⁰¹. Weiten Teilen der Bevölkerung waren allenfalls die Unterschiede im Ritus gegenwärtig, aber nicht mehr diejenigen in den theologischen Aussagen. Gerade in der Kurpfalz gab es intensive Bemühungen, zu einer Union zwischen Lutheranern und Reformierten zu gelangen⁴⁰². Im gleichen Jahr wie Brauers Buch entstanden auch zwei viel beachtete Schriften bedeutender Theologen. Gottlieb Jakob Planck in Göttingen hatte sich in seiner Schrift „Über Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christlichen Hauptparteien“⁴⁰³ ebenso für die Union ausgesprochen wie Friedrich Daniel Schleiermacher in „Zwei unvorgreifliche Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens zunächst in Beziehung auf den preußischen Staat“⁴⁰⁴. Beide waren der Auffassung, daß mit Rücksicht auf die breite Masse der Kirchenglieder die Verschmelzung der beiden Konfessionen nicht übereilt werden dürfe. Dies spiegelte die allgemeine Meinung der Unionsbefürworter wider⁴⁰⁵.

Für Baden war Brauers Schrift die wichtigste und bedeutsamste literarische Arbeit auf dem Weg zur Union⁴⁰⁶, weil sie mit einzigartiger Gründlichkeit und Systematik alle mit der Vereinigung zusammenhängenden Probleme untersuchte. Brauer betrachtete den Zeitpunkt für eine Union als günstig. Gott habe „zu einer solchen das wahre Christenthum ehrenden Vereinigung noch nie die politische,

⁴⁰¹ FENSKE, Die Kirchenunion in Baden, S. 9.

⁴⁰² Ebd., S. 10–13; KRÄMER, Brauer, S. 79–84.

⁴⁰³ Gottlieb Jakob PLANCK, Über Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christlichen Hauptparteien, mit einer kurzen historischen Darstellung der Umstände, welche die Trennung der lutherischen und reformierten Partei veranlaßten, und der Versuche, die zu ihrer Wiedervereinigung gemacht wurden. Tübingen 1803. Planck hatte seine Schrift im August 1803 an den Kurfürsten gesandt, der sie, nachdem er sie selbst gelesen hatte, seinen Geheimen Räten zur Lektüre auftrug. GLA 233/1861. Die „Gedanken“ Brauers waren Planck bekannt; EHMANN, Union und Konstitution, S. 102.

⁴⁰⁴ Friedrich SCHLEIERMACHER, Zwei unvorgreifliche Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens zunächst in Beziehung auf den preußischen Staat. Berlin 1805. Die Gutachten entstanden bereits 1803; FENSKE, Die Kirchenunion in Baden, S. 10.

⁴⁰⁵ FENSKE, ebd., S. 10.

⁴⁰⁶ Eine Zusammenstellung der weiteren Schriften zu den Unionsbestrebungen in Baden gibt EHMANN, Union und Konstitution, S. 82, Fn. 1.

die kirchliche, und die wissenschaftliche Lage in der Welt in eine günstigere Constellation gebracht als eben jezt.“⁴⁰⁷ Alles Interesse an dogmatischen Unterschieden sei erkaltet, durch eine Vereinigung könnten die Kräfte gebündelt und Kosten gespart werden⁴⁰⁸. Weiter wies er darauf hin, daß die Trennung der beiden protestantischen Bekenntnisse nicht im Interesse des Staates liege. Dessen Wohlfahrt sei nur gewährleistet, wenn der Katholizismus nicht die Vorherrschaft über das lutherische Bekenntnis erringe, sondern die beiden christlichen Hauptkonfessionen „ungekränkt“ nebeneinander lebten.

Im ersten Teil seiner Schrift stellte Brauer vier Grundmaximen für eine Union auf. Zunächst forderte er, daß die Union in ihrem Entstehen länderweise vonstatten gehe, da der Versuch einer Vereinigung aller protestantischen Kirchen in Deutschland aussichtslos sei⁴⁰⁹. Die zweite Maxime lautete: „Die Union sey in ihren ganzen Anlagen so gestellt, daß sie nicht Gefahr läuft, eine eigene dritte Parthie vorzustellen.“⁴¹⁰ Das bedeutete in der Sache, daß es den Mitgliedern der unierten Kirche möglich sein sollte, Gemeinschaft mit den bisherigen Bekenntnissen zu halten, wo diese fortbeständen⁴¹¹. Folglich forderte Brauer, daß keine der beiden Konfessionen, so die dritte Maxime, „ihre alten Lehrsätze und Kircheneinrichtungen für durchaus tadellos ansehe, und wolle mithin nicht die Union mit der Anderen unter der Form eines Uebertritts der Letzteren zu sich zu Stand bringen.“ Vielmehr sei ein „Verein der Dogmen“, also ein Kompromiß der Lehrmeinungen geboten⁴¹². Nach der vierten Maxime schließlich „werde die Union nicht als Anlas betrachtet, das gemeinschaftliche Glaubensbekenntniß verbessern zu wollen, sondern sie bleibe bey dem Zweck stehen, nur die strittigen Punkte auszugleichen.“⁴¹³

In einem zweiten Teil behandelte Brauer alle Differenzpunkte und besprach dabei namentlich die Abendmahls- und Prädestinationslehre. Bei beiden Streitfragen hielt er definitive Aussagen für unmöglich. Er gestand den Geistlichen die völlige Lehrfreiheit zu, betonte aber, daß sie beim öffentlichen Kirchenvortrag an den gemeinverständlichen Sinn der Bibel und den Konsens der Gesamtkirche gebunden seien⁴¹⁴, wie er das schon in der Kirchenratsinstruktion getan hatte⁴¹⁵. Im dritten Abschnitt stellte Brauer einen „Vergleich wegen der Kirchenpolizey“ an, der vor allem die Kulthandlungen betraf. Als kirchliches Lehrbuch sollte Martin Luthers Kleiner Katechismus mit geringfügigen Änderungen die-

⁴⁰⁷ BRAUER, Kirchenverein, S. 3.

⁴⁰⁸ Ebd., S. 3–7.

⁴⁰⁹ Ebd., S. 9.

⁴¹⁰ Ebd., S. 10.

⁴¹¹ FENSKE, Die Kirchenunion in Baden, S. 13.

⁴¹² BRAUER, Kirchenverein, S. 11.

⁴¹³ Ebd., S. 13. Zu diesen vier Maximen siehe auch EHMANN, Union und Konstitution, S. 97.

⁴¹⁴ BRAUER, Kirchenverein, S. 19–52; EHMANN, ebd., S. 96.

⁴¹⁵ Zu ihr siehe oben S. 107ff.

nen, die Unterschiede bei den Kirchenagenden und Gesangbüchern seien letztlich nicht mehr vorhanden⁴¹⁶. Im abschließenden Teil zeigte Brauer noch die „Organisation des Kirchenvereins“ auf. Der erste Schritt sollte „in wechselseitigen Privatannäherungen“ der Geistlichkeit bestehen. Sei eine bedeutende Mehrheit von ihnen für die Sache gewonnen, solle die Union durch die lutherischen und reformierten Kirchenbehörden abgeschlossen und vom Regenten gebilligt werden. Jeder Gemeinde stünde der Beitritt dann offen, wann sie ihn wünsche. So sprach er sich dafür aus, die Union allmählich zu vollziehen und vor allem Rücksicht auf die mit den theologischen Streitfragen nicht vertraute Bevölkerung zu nehmen⁴¹⁷. Brauer bemüht sich in seinen „Gedanken“, einen gerechten Ausgleich zwischen Lutheranern und Reformierten zu schaffen, was ihm auch weitgehend gelang. Allerdings ist eine gewisse Bevorzugung der Lutheraner nicht zu übersehen.

Über das Buch schrieb Johann Peter Hebel⁴¹⁸ am 12. März 1803 an seinen Freund Friedrich Wilhelm Hitzig, der Kirchenrat in Lörrach war: „Gestern las mir Brauer bis gegen Mitternacht seine Vorschläge zur Union beider Protestantischer Religions Parthieen vor, die künftige Woche ebenfalls in den Druck gehen. Ungemein viel schönes, wahres, scharfsinniges, Blicke voll Menschen- und Staatskenntnisse, und – Nichts, Ein Luftgebilde! Denn auf dem Wege, den er zur Realisierung seiner Ideen vorzeichnet, wird nie etwas daraus werden. Sie soll unter dem Einfluß der Geistlichen durch den guten Willen beider Partheien ohne Landesherrliche Mitwirkung zu Stande kommen und die Autorität der letzteren erst zur Bestätigung nachfolgen. Herr, baue Du Jerusalem, und heile seine Risse!“⁴¹⁹

Im Magazin von und für Baden besprach Johann Michael Holzmann die „Gedanken“ Brauers⁴²⁰. Er bezweifelte die Notwendigkeit der dogmatischen Zusammenführung der theologischen Kontroversen zur Gewinnung eines öffentlichen und gemeinschaftlichen Lehrbegriffs, wie dies Brauer für eine Union voraussetzte, sondern ließ eine Übereinstimmung im „populären Kirchenvortrag“ genügen⁴²¹. Daneben kritisierte Holzmann wie Hebel den Plan Brauers, daß die

⁴¹⁶ BRAUER, Kirchenverein, S. 52–86.

⁴¹⁷ Ebd., S. 86–108. In einem Nachtrag wies Brauer noch die Ansichten des reformierten Pfarrers Johann Matthias Schember aus Eppingen zurück, daß weder ein Konsistorialverein, also eine Verwaltungsunion, noch ein Religionsverein, also eine Bekenntnisunion, durchführbar seien, die dieser in seinem Buch Über Vereinigung der beiden Protestantischen Konfessionen in den Badischen Gesamt-Landen, Mannheim 1803, dargelegt hatte. EHMANN, Union und Konstitution, S. 91; FENSKE, Die Kirchenunion in Baden, S. 14.

⁴¹⁸ Zu Hebel und seiner Freundschaft mit Brauer siehe unten S. 397–399.

⁴¹⁹ HEBEL, Briefe, Bd. 1, S. 156.

⁴²⁰ HOLZMANN, Verhandlungen über die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen, S. 254–333; daneben äußerte sich Holzmann zur Schrift Schembers.

⁴²¹ HOLZMANN, ebd., S. 291–294; EHMANN, Union und Konstitution, S. 110.

Pfarrer die tragende Rolle inne haben sollten. Während Hebel jedoch die Mitwirkung des Landesherrn für nötig hielt, sah Holzmann die Annahme des Lehrkonsenses durch das Volk als entscheidend an⁴²².

Ferner erhielt Brauer einige Zuschriften auf seine Gedanken, die sich mit seinen Ideen auseinandersetzten. Besonders seitens der Reformierten erhoben sich kritische und ablehnende Stimmen⁴²³. Sie brachten ihn aber nicht dazu, von den Unionsbestrebungen Abstand zu nehmen. Er beschrieb in seinen „Gedanken“ den idealen Weg hin zu Union, der sich freilich nicht in allen Einzelheiten umsetzen ließ. Insbesondere die Annäherung auf der Ebene der Pfarrer fand nicht wie von Brauer gewünscht statt. Dennoch hielt er zielstrebig an seinem Plan fest⁴²⁴. Im ersten Konstitutionsedikt von 1807, das aus seiner Feder stammt, wurden der lutherische und reformierte Kirchenrat aufgehoben und an dessen Stelle ein gemeinsamer Oberkirchenrat sowie ein lutherische und ein reformierte Kirchenökonomiedeputation zur Verwaltung des Kirchenguts errichtet⁴²⁵. Der reformierte Kirchenrat wehrte sich zwar gegen seine Auflösung, Brauer ließ sich jedoch nicht bewegen, sie zurückzunehmen⁴²⁶. Damit war zwar noch nicht die Kirchen-, wohl aber bereits die Verwaltungsunion vollzogen. Es handelte sich um die erste Union, die in Deutschland zwischen einer lutherischen und einer reformierten Kirchenbehörde zustande kam. Dadurch war das Haupthindernis für die Vereinigung der Konfessionen beseitigt⁴²⁷. Die „Gedanken“ waren also doch mehr als ein „Luftgebilde“.

Die Unionsbestrebungen stagnierten in den folgenden Jahren, was gewiß auch daran lag, daß Brauer von der Spitze des Staates vorübergehend verdrängt und danach mit dringlicheren Geschäften überhäuft war, ehe er 1813 starb. Erst 1817 wurden die Bemühungen um eine Union wieder mit Entschiedenheit aufgenommen. Neben dem dreihundertsten Reformationsjubiläum kam dem nationalen Aspekt starkes Gewicht zu. Der Befreiungskrieg hatte das Gefühl der Gemeinsamkeit unter den Deutschen nachhaltig gestärkt, so daß nun auch „das einfache Kirchenvolk“ vom Unionsgeist erfaßt worden war⁴²⁸. 1821 trat in Karlsruhe schließlich eine aus gewählten geistlichen und weltlichen Repräsentanten der Kirchengemeinden sowie Vertretern der Regierung bestehende Generalsynode

⁴²² HOLZMANN, ebd., S. 325; EHMANN, ebd., S. 111.

⁴²³ KRÄMER, Brauer, S. 93–95.

⁴²⁴ FENSKE, Die Kirchenunion in Baden, S. 14, während EHMANN, Union und Konstitution, S. 99–101, ein Nebeneinander der „Gedanken“ und Brauers Politik sieht.

⁴²⁵ KRÄMER, Brauer, S. 103; siehe unten S. 225ff.

⁴²⁶ EHMANN, Zeitabschnitt 1797–1833, S. 39–43. Dort und in: DERS., Union und Konstitution, S. 323–325, sind auszugsweise das Schreiben des reformierten Kirchenrats vom 9.7.1807 sowie die Antwort Brauers vom 16.7.1807 abgedruckt; vgl. die Protokolle des reformierten Kirchenrats in Heidelberg vom 29.6., 22.7., 3.8., 7.8. und 24.8.1807, LKA GA 1144, 1145, ferner KRÄMER, Brauer, S. 103–108.

⁴²⁷ KRÄMER, ebd., S. 108.

⁴²⁸ FENSKE, Die Kirchenunion in Baden, S. 16.

zusammen. Am 26. Juli 1821 konnte die Vereinigungsakte unterzeichnet werden, womit nach der Verwaltungsunion von 1807 auch die Bekenntnisunion erreicht war⁴²⁹.

⁴²⁹ Ebd., S. 22.

V. Die ersten Jahre des Großherzogtums (1806–1808)

1. Die politische Entwicklung zwischen 1805 und 1807

Baden war nach dem Lunéville Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluß nur eine kurze Zeit der Ruhe vergönnt, um die Organisationen im Inneren durchzuführen. Nachdem Frankreich England mit einer Invasion bedroht hatte, verbündete es sich im April und August 1805 mit Rußland, Schweden und Österreich zur dritten Koalition. Napoleon zwang Baden auf seine Seite, das am 5. September 1805 einen Bündnisvertrag mit Frankreich abschloß, wie schon zuvor Bayern und einen Monat später auch Württemberg. Als Gegenleistung wurden neue Landgewinne in Aussicht gestellt. Kurz darauf überquerten französische Truppen den Rhein und belasteten das Land entgegen den französischen Zusagen schwer. Baden stellte 3000 Soldaten, die aber nicht unmittelbar an den Kämpfen teilnahmen. Am 1. Oktober 1805 machte Napoleon selbst in Ettlingen Station, wo er mit Karl Friedrich zusammentraf und den Vertrag vom 5. September nochmals bestätigte.

Am 17. Oktober gelang der französischen Armee bei Ulm der erste wichtige Sieg. Die Niederlage der Franzosen in der Seeschlacht von Trafalgar am 21. Oktober 1805, die den Briten die Seeherrschaft sicherte, bremste den Siegeszug der Armee auf dem Kontinent nicht. So konnte am 2. Dezember 1805 Napoleon die Dreikaiserschlacht von Austerlitz für sich entscheiden¹. Der badische Kommissar im französischen Hauptquartier Oehl unterzeichnete auf Drängen des französischen Außenministers Charles de Talleyrand eigenmächtig am 12. Dezember eine Vereinbarung. Baden sollte danach bei einem Friedensschluß große Teile des Breisgaus mit der historisch bedeutsamen Stammburg Zähringen, die Ortenau, die Stadt Konstanz und die Mainau erhalten, zudem für sein Territorium die gleiche Souveränität, wie sie Preußen und Österreich für ihre Gebiete besaßen. Eine Rangerhöhung, wie sie Bayern und Württemberg zuteil wurde, blieb Baden vorerst versagt. Als Gegenleistung mußte Baden Verpflichtungen als Verbündeter Frankreichs bei künftigen Kontinentalkriegen eingehen. In geheimen Artikeln trat Baden Kehl und die Rheininseln an Frankreich ab und verzichtete auf die Rückvergütung der an die französische Armee geleisteten Lieferungen. Selbst Reitzenstein, der am 17. Dezember in Wien eintraf, konnte die für Baden nachteiligen Bestimmungen nicht mildern². Der Wiener Vertrag vom 20. Dezember und der Friede von Preßburg vom 26. Dezember 1805 bestätigten die Übereinkunft vom 12. Dezember³.

¹ NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S. 13.

² HAEBLER, Ein Staat wird aufgebaut, S. 44–54.

³ WINDELBAND, Der Anfall des Breisgaus, S. 74; OER, Der Friede von Preßburg, S. 184–

Durch die territorialen Veränderungen war der bisherige Titel des Kurfürsten⁴ neu zu fassen. Einen ersten Entwurf hatte Reitzenstein vorgelegt. Markgraf Ludwig berichtete ihm in einem Brief vom 4. Januar 1806, daß er damit weitgehend Erfolg hatte: „Der von Ew. Excellenz vorgeschlagene Titel wurde zwar nicht ohne einige Widerrede angenommen, nur hat es mir nicht geglückt, das Herzogtum Rheinfranken darinnen zu erhalten. Ich werde durch unseren Freund Brauer soeben abgestimmt, und die Pfalzgrafschaft ist stehen geblieben.“⁵ Der große Titel lautete nun: „Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg, Herzog zu Zähringen; des heiligen Römischen Reiches souveräner Kurfürst; Pfalzgrav bei Rhein, Landgrav in Breisgau, zu Sausenberg und in der Ortenau; Fürst zu Bruchsal, Ettenheim, Constanz und Heitersheim, Grav zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen; Herr zu Rötteln, Badenweiler, Hohengeroldseck, Lahr, Mahlberg, Lichtenau und Oehningen etc.“ Der kleine Titel umfaßte nur die Worte bis Kurfürst einschließlich⁶.

An der gesamten politischen Entwicklung im Spätjahr 1805 hatte der Geheime Rat keinen Anteil, er war häufig nicht einmal informiert. Erst am Ende des Krieges wurden Meier und Brauer zu der getroffenen Vereinbarung mit Frankreich befragt. Beide konnten ihr angesichts der Übermacht Frankreichs nicht widerraten. Brauer war jedoch überzeugt, daß das Land in Anbetracht der Lasten, die es auf sich nahm, des Gewinns nicht froh werde⁷.

Während man in Karlsruhe und Freiburg noch mit der Eingliederung der neuerworbenen Landesteile beschäftigt war⁸, brach das Alte Reich endgültig zusammen. Schon am 4. Januar 1806 hatte Napoleon einen kleinen Kongreß mit den Vertretern der verbündeten Staaten vorgeschlagen, der vordergründig das Militärwesen in Süddeutschland neu regeln sollte. Zugleich plante man aber neue Grenzziehungen. Am 10. April 1806 stellte Napoleon einen Plan vor, nach dem die kleinen Reichsstände in Süddeutschland zwischen Baden, Bayern und Württemberg aufgeteilt werden sollten, um möglichst gleich große Territorien schaffen zu können. Ziel war die Schaffung eines Bundes deutscher Staaten unter dem Schutz und damit in der Abhängigkeit Frankreichs. Die einzelnen Länder sollten souverän sein, um so ihre gesamten Kräfte Napoleon zur Verfügung stellen zu können. 16 deutsche Fürsten schlossen sich zu diesem Bund zusammen; am 12. Juli 1806 unterzeichneten die Vertreter der 16 Länder die Akte des „Rheinbundes“. Napoleon war der oberste „Protector“. Die angeschlossenen Staaten ver-

221; NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S. 13.

⁴ Siehe oben S. 168ff. Mit dieser Titeländerung erhielten die nachgeborenen Söhne Karl Friedrichs den Titel „Markgraf“; vgl. die Kundmachung vom 28.11.1807, Reg.Bl. Nr. 41 vom 1.12.1807.

⁵ PC VI, S. 169.

⁶ Verfügung vom 10.1.1806, Reg.Bl. Nr. 1 vom 14.1.1806.

⁷ PC V, S. XLII.

⁸ Siehe unten S. 206ff.

pflichteten sich im Gegenzug, Truppen zu stellen⁹. Zugleich wurden alle kleineren Länder mediatisiert. Baden erhielt die Grafschaft Bonndorf, die Herrschaft Blumegg, die Stadt Tuttlingen und die Grundherrschaft Mülheim an der Donau, das Fürstentum Heitersheim und die übrigen Besitzungen des Johanniterordens im Bereich seiner Landeshoheit. Weiter fielen an Baden die Deutschordenskommenden Freiburg und Beuggen, die Städte Villingen und Bräunlingen, die fürstlich fürstenbergische Landgrafschaft Baar mit der Grafschaft Wartenberg und den Herrschaften Hohenhöwen, Stühlingen, Meßkirch, Heiligenberg und Hausach, die fürstlich auersbergische Grafschaft Tengen, die fürstlich schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau, die fürstlich leiningischen¹⁰, löwenstein-wertheim-freudenbergischen und salm-krautheimischen Besitzungen, endlich eine bedeutende Zahl reichsritterschaftlicher Gebiete in den Ritterkantonen Odenwald, Kraichgau, Ortenau und Hegau. Biberach wurde an Württemberg abgetreten¹¹. Zur Abrundung der Neuerwerbungen kam es im Herbst 1806 zu einigen Tauschverträgen, wodurch Württemberg Tuttlingen, die Grundherrschaften Mülheim und Konzenburg sowie einige Ortschaften erhielt, Baden im Gegenzug die Herrschaft Triberg sowie die Orte Nordweil und Sponeck sowie Gebietsteile der Stadt Rottweil, der Johanniterkommende Villingen und der Deutschordenskommende Mergentheim¹². Hinzu kam die ersehnte Rangerhöhung. Baden wurde zwar nicht Königtum, aber immerhin Großherzogtum, Karl Friedrich dadurch Großherzog mit dem Titel einer Königlichen Hoheit. Nach der Unterzeichnung der Rheinbundakte waren die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und die Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. am 6. August 1806 nur noch eine Formsache¹³.

Die Rangerhöhung sowie die neuen Landgewinne spiegelten sich wiederum in den Wappen, Titeln und Siegeln wider. Zunächst wurde durch eine Verordnung vom 13. August 1806 der Kurfürstentitel beiseite gesetzt und der Großherzogstitel angenommen¹⁴, dann erging am 2. Mai 1807 ein General-Ausschreiben „Titel, Siegel und Wappen des großherzoglichen Hauses Baden betreffend“, mit dem das elfte Organisationsedikt seine Gültigkeit verlor¹⁵. Der große Titel, nachdem

⁹ NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S. 13. Die Rheinbundakte ist abgedruckt bei HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 28–34.

¹⁰ Mit den leiningischen Besitzungen kamen große Gebiete an Baden, die bis 1803 zu den Hochstiften Mainz und Würzburg gehört hatten.

¹¹ HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 28–34; siehe auch Bekanntmachung vom 13.8.1806, Reg.Bl. Nr. 18 vom 12.8.1806. Zu den standesherrlichen Gebieten siehe auch unten S. 238ff.

¹² Die Territorientwicklung Badens war damit noch nicht abgeschlossen. Erst 1810 gelang es, die Lücke zum Fürstentum am See zu schließen. Siehe hierzu unten S. 344ff.

¹³ NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S. 14.

¹⁴ GLA 238/422; Publicandum vom 13.8.1806, Reg.Bl. Nr. 18 vom 12.8.1806.

¹⁵ Reg.Bl. Nr. 21 vom 23.6.1807. Als schließlich 1810 die Landgrafschaft Nellenburg erworben und die Ämter Miltenberg und Amorbach abgetreten wurden, mußte der Titel

sich die Wappen und Siegel richteten, lautete nun: „Carl Friedrich, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. Ober- und Erb-Herr zu Fürstenberg – Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein, und Waldsberg zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Wertheim; zu Neidenau, und Billigheim: auch zu Hagnau u. s. w.“

Baden war zwar nun formal souverän, tatsächlich befand es sich aber in größter Abhängigkeit von Frankreich. Karl Friedrich und mit ihm seine langjährigen Geheimen Räte klagten intern bitter über die neue Zeit, in der nur noch das Recht des Stärkeren gelte¹⁶. Die uneingeschränkte Souveränität Badens stellte die Regierung zugleich vor eine große Herausforderung. Das Land und mit ihm der Fürst an seiner Spitze waren bis zum Ende des Reichs in dessen Rechtsgefüge eingebunden gewesen. Selbst nach dem Reichsdeputationshauptschluß mit dem ersten großen Gebietszuwachs gab das Reichsrecht den rechtlichen Rahmen vor, in dessen Grenzen Brauer die Organisationsedikte verfaßt hatte¹⁷. Jetzt mußte das vom kleinen Fürstentum zur deutschen Mittelmacht aufgestiegene Baden selbständig die Ausgestaltung der Verfassung und Verwaltung in Angriff nehmen, es mußte zu einem konstitutionellen Staat mit zeitgemäßen Strukturen werden. Wichtige Schritte hin zur Ausbildung der Staatlichkeit waren die Neuorganisation des Geheimen Rates und der Behörden¹⁸ sowie die Konstitutionsedikte 1807/08¹⁹, der Verfassungsentwurf 1808²⁰, das Novemberedikt 1809²¹, die Kabinettsratsorganisation von 1811²², die Neuorganisation der Ministerien 1813²³ und schließlich die Verfassung von 1818²⁴. Mit Ausnahme des Novemberedikts und der Verfassung hat Brauer an allen Arbeiten wesentlichen Anteil genommen. Wie kein zweiter hat er die Innenpolitik des Großherzogtums Baden bis zu seinem Tod 1813 geprägt.

Während Baden versuchte, mit seiner neuen Position zurechtzukommen, gingen die Kriege Frankreichs weiter. Die Verschärfung der Politik Napoleons gegenüber Preußen, das gegen die Errichtung des Rheinbundes und die Besetzung

erneut geändert werden, was durch Verordnung vom 17.11.1810, Reg.Bl. Nr. 48 vom 24.11.1810, geschah. Nach der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wurde nur noch der kleine Titel in der Form „Carl, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg etc., Graf zu Hanau etc.“ verwandt; Bekanntmachung vom 22.7.1813, Reg.Bl. Nr. 23 vom 10.8.1813. In der Praxis wurde meist auch der Titel des Landgrafen weggelassen.

¹⁶ HAEBLER, Ein Staat wird aufgebaut, S. 73.

¹⁷ Siehe oben S. 131ff.

¹⁸ Siehe unten S. 206ff.

¹⁹ Siehe unten S. 223ff.

²⁰ Siehe unten S. 306ff.

²¹ Siehe unten S. 295ff.

²² Siehe unten S. 351ff.

²³ Siehe unten S. 375ff.

²⁴ Siehe unten S. 390ff.

Süddeutschlands protestiert hatte, führte im Herbst 1806 erneut zum Krieg. Während Preußen von Rußland unterstützt wurde, mußten die Rheinbundstaaten auf der Seite Frankreichs in den Krieg ziehen. In der Doppelschlacht von Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 wurde die preußische Armee vernichtend geschlagen. Zum Jahreswechsel 1806/07 besetzte das französische Heer Warschau, am 14. Juni 1807 entschied die Schlacht bei Friedland gegen Rußland den Krieg zugunsten der Franzosen. Sie besetzten Königsberg und das Land bis zur Memel. Der Friede von Tilsit vom 7./9. Juli 1807 brachte „eine, wenn auch labile, Partnerschaft in der Kontrolle Europas“ durch Frankreich und Rußland sowie eine Verkleinerung Preußens auf ungefähr die Hälfte seines bisherigen Territoriums. Als neue Staaten entstanden das Königreich Westphalen unter der Herrschaft von Napoleons Bruder Jérôme und das Herzogtum Warschau²⁵.

Welch seltsame Blüten der Länderschacher dieser Jahre trieb, zeigt eine Episode aus den Jahren 1805/06, an der Brauer beteiligt war. Im Dezember 1805 hatte der Geheime Rat Herzog einen Plan unterbreitet, der empfahl, Baden möge sich um die Stadt Frankfurt und die Kurerzkanzlerwürde bemühen. Ende Dezember forderte Reitzenstein von Talleyrand in Paris die Zuteilung der Stadt als dringend wünschenswert. Im Februar und März 1806 erhielt der badische Gesandte durch zwei anonyme Frankfurter Kaufleute Unterstützung, die ihm entgegen der offiziellen Politik der Stadt eine Erwerbung durch Baden als Wunsch der Bürgerschaft vortrugen. Am 28. März 1806 äußerte Reitzenstein gegenüber Karl Friedrich aber erhebliche Bedenken gegen eine Einverleibung Frankfurts, da es hoch verschuldet und mit Kontributionsforderungen belastet sei²⁶. Brauer wurde nun mit einem Gutachten beauftragt. Er kannte sich in den örtlichen Verhältnissen gut aus, hatte in Frankfurt ein Haus und bezeichnete sich selbst als Frankfurter Bürger²⁷. Er wünschte Frankfurt am liebsten in badischen Händen zu sehen, wenn die Stadt ihre Selbständigkeit verlieren sollte. Man müsse ihr dann jedoch ihre eigene Verfassung belassen, da es sonst „eine noch weit verdorbene Stadt und größere Last als Mannheim“ werde. Letztlich konnte er nicht zu einer Erwerbung raten²⁸. Das Projekt verfolgte man nicht weiter, die Stadt wurde schließlich Hauptstadt des Großherzogtums Frankfurt unter Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg²⁹.

²⁵ NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte*, S. 15f.

²⁶ OBSER, *Frankfurt und Baden 1805–1806*, S. 317–319; PC VI, S. 249f.

²⁷ GLA 76/1060. Brauers Mutter stammte aus Frankfurt, siehe oben S. 4.

²⁸ OBSER, *Frankfurt und Baden 1805–1806*, S. 320–322; PC V, S. 596.

²⁹ PC V, S. 596.

2. Erste Organisationsmaßnahmen

a) Die Eingliederung des Breisgaus

Bedeutendste Neuerwerbung Badens im Preßburger Frieden war der Breisgau. Dessen Besitzergreifung gestaltete sich schon schwierig, erst recht aber die organisatorische Eingliederung in den badischen Staat. Der Breisgau war nach dem Lunéviller Frieden dem Herzog Ercole III. von Modena als Entschädigung zugewiesen worden. Nach dessen Tod wurde sein Schwiegersohn Erzherzog Ferdinand Karl Landesherr. Aber französische Truppen hielten das Land besetzt, so daß der eigentliche Herrscher General Jean-Nicolas de Monard war³⁰. Dieser lehnte eine militärische Besitznahme durch Baden ab, ehe nicht die früher auferlegten Kontributionen bezahlt seien. Auch die zivile Inbesitznahme gestaltete sich nicht einfach. An der Spitze der badischen Kommission stand der Rastatter Hofrichter Drais³¹, der am 15. Januar in Freiburg eintraf. Zu dieser Zeit begann Württemberg indes, weitaus größere Teile des Breisgaus zu besetzen als ihm im Preßburger Frieden zugeteilt worden war. Weil Proteste bei der württembergischen Regierung nichts bewirkten, sah sich Karl Friedrich veranlaßt, bei Napoleon Hilfe zu suchen. Dieser war am 20. Januar 1806 nach Karlsruhe gekommen, wo ihm ein großartiger Empfang bereitet wurde. Er wollte die Zustimmung der Markgräfin Amalie zur Hochzeit ihres Sohnes, des Kurprinzen Karl, mit Stephanie de Beauharnais, einer Nichte seiner Gattin, erhalten, was ihm nach der in Aussicht gestellten Adoption auch gelang³². Napoleon entschied in Karlsruhe den Streit um den Breisgau: er bestimmte seinen Staatsrat und General Henri Jacques Guillaume Clarke zum französischen Bevollmächtigten für die Grenzziehung im Breisgau. Der württembergische Anteil dürfe 17.000 Einwohner nicht übersteigen. Die Grenzen wurden danach den natürlichen angeglichen, was Clarke am 7. März 1806 billigte³³.

³⁰ WINDELBAND, Der Anfall des Breisgaus, S. 76f.

³¹ Carl Wilhelm Ludwig Friedrich Freiherr Drais von Sauerbronn wurde am 23.9.1755 in Ansbach geboren, studierte in Erlangen und Altdorf und trat nach einem Praktikum beim Reichshofrat in Wien 1777 in badische Dienste. Im folgenden Jahr wurde er zum Assessor und dann zum Hofrat ernannt. Er bekleidete das Amt eines Ephorus des Karlsruher Gymnasiums und war Mitglied der Polizeideputation. 1788 erlitt er epileptische Anfälle. 1790 zum Obervogt von Kirchberg ernannt, zog er 1794 nach Durlach. Von 1797 bis 1799 war er Polizeidirektor in Rastatt während des Kongresses, seit 1800 dann in Karlsruhe. 1803 wurde er zum Geheimen Rat und Hofrichter in Rastatt ernannt. 1806 war er Hofkommissar zur Übernahme des Breisgaus, ehe er 1807 Oberhofrichter in Bruchsal, ab 1810 in Mannheim wurde. Dort starb er am 2.2.1830. Drais verfaßte zahlreiche juristische und landesgeschichtliche Schriften. Bad. Biographien, Bd. 1, S. 194–196 (Friedrich von WEECH).

³² HAEBLER, Ein Staat wird aufgebaut, S. 57–60; WIERCHS, Napoleon und das „Dritte Deutschland“, S. 51f.; SCHWARZMAIER, Der badische Hof, S. 44.

³³ WINDELBAND, Der Anfall des Breisgaus, S. 82–89.

Nun konnte die innere Organisation ungestört vorangehen. Am 30. Januar 1806 hatte Draï die Regierung und die Landstände in Freiburg versammelt, um sie auf den neuen Landesherrn zu verpflichten. Er erklärte, die Klöster seien aufgehoben, die bisherige landständische Verfassung dadurch beseitigt und das Recht der Landesrepräsentation und der ordentlichen Versammlung als corpus erloschen. Der Protest der Landstände blieb erfolglos³⁴.

Am 15. April 1806 übergab General Monard offiziell in einer Feier im Freiburger Münster den Breisgau und die Ortenau an Draï. In Karlsruhe wurde inzwischen die „Breisgauer Konferenz“ vorbereitet, die vom 29. April bis 2. Mai 1806 tagte, um die Vereinigung des Breisgaus und der Ortenau auf dem Gebiet der Verwaltung vorzubereiten. An ihr nahmen Edelsheim, Draï, Meier, Brauer, Reinhard, Herzog, Marschall, F. A. Wielandt und Gayling teil³⁵. Hierzu legte Draï einige „Unmasgebliche Propositions Punkte die nächstkünftige Administration des Breisgaus und der Ortenau betreffend“ vor, in denen er ein behutsames Vorgehen empfahl. Alle Änderungen sollten sich in einen späteren größeren Plan einfügen lassen³⁶.

Neben ihm war Brauer maßgeblich mit der Organisation des Breisgaus beschäftigt³⁷. Er fertigte zwei Gutachten: „Ueber die Gesezgebung“ und „Gedanken über die Universität Freiburg betreffend“³⁸. Im ersten Gutachten sprach er sich zunächst für die Rezeption des neuen französischen Zivilgesetzbuches aus³⁹. Beim Strafrecht gebe es kein brauchbares Vorbild, weswegen man das achte Organisationsedikt übernehmen solle. Beim Prozeßrecht befürwortete er die Einführung der Obergerichtsordnung. Eine Untergerichtsordnung, die dringend nötig sei, könne allerdings erst nach erfolgter Zivilgesetzgebung erlassen werden. Bei der Polizeigesetzgebung empfahl er, alles beim Alten zu belassen.

Im Gutachten zur Universität Freiburg lehnte er deren Auflösung, die diese seit dem Anfall an Baden befürchtete, ab, obwohl es mit Heidelberg bereits eine Landesuniversität gab. Für Brauer hatte aber weder der Staat noch die Ruperto-Carola in Heidelberg einen Vorteil von einer Auflösung der gut dotierten Freiburger Universität. Eine solche gebe vielmehr Württemberg einen Grund, die auf seinem Territorium liegenden Gefälle der Universität an sich zu ziehen. Die Stadt Freiburg und ihr Umland verlören einen wichtigen „Nahrungszeitweig“. Schließlich käme der Großteil der aus der Schweiz und aus dem katholischen Oberschwaben stammenden Studenten nicht nach Heidelberg. Brauer schlug dann für eine Kosteneinsparung vor, das Generalstudium zwischen Freiburg und Heidelberg aufzuteilen. In Freiburg solle Medizin und katholische Theologie sowie ein

³⁴ Ebd., S. 94f.; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 137–140.

³⁵ Wielandt nahm nicht am 29.4. teil, Gayling nur am 1. und 2.5.; GLA 233/536.

³⁶ GLA 233/536.

³⁷ SPECKLE, Tagebuch, S. 151. Speckle schreibt irrtümlich „Brunner“ statt „Brauer“.

³⁸ GLA 233/536.

³⁹ Hierüber ausführlich unten S. 311ff.

erster Kurs für Juristen gelehrt werden, in Heidelberg protestantische Theologie, Jurisprudenz, Staatswirtschaft und ein erster Kurs für Mediziner. Für beide Universitäten sah er eine philosophische Fakultät vor. Besonders nachdrücklich forderte Brauer die Trennung der theologischen Fakultäten, da ansonsten mit ständigen Auseinandersetzungen im Lehrkörper zu rechnen sei.

Die Stellungnahmen von Drais und Brauer dienten als Grundlage für die Empfehlungen der Konferenz⁴⁰, welche dem Kurfürsten unterbreitet wurden. Er genehmigte sie mit einigen Modifikationen am 5. Mai 1803⁴¹. Danach sollten zunächst Erfahrungen gesammelt und nur das Notwendigste geregelt werden, weil man in naher Zukunft noch weitere Erwerbungen zu erhalten hoffe. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege folgte man den Vorschlägen Drais' und Brauers, das achte Organisationsedikt auf den Breisgau auszudehnen. Während die Patrimonialgerichte einstweilen bestehen blieben, wurde das Revisorium, die dritte und letzte Instanz im Breisgau, aufgehoben. An dessen Stelle trat das Oberhofgericht. Zugleich wurde die kurbadische Obergerichtsordnung eingeführt. In Freiburg errichtete man eine neues Hofgericht, welches das Appellations- und das Landrechtengericht, das bisher die erste Instanz für die privilegierten Kanzleisässigen gebildet hatte, ersetzte. Es war künftig neben dem Breisgau auch für die Ämter Rötteln, Müllheim, Schliengen und Wolfenweiler zuständig. Die Ortenau hingegen kam zum Bezirk des Hofgerichts Rastatt. Auf dem Gebiet des Zivilrechts empfahl die Konferenz gemäß dem Vorschlag Brauers die Einführung des französischen Rechts nach erfolgter Anpassung an die badischen Verhältnisse⁴². Eine Hofkommission sollte sämtliche städtischen und grundherrschaftlichen Unterrichter visitieren, bis eine neue Untergerichtsordnung geschaffen sei. Die Landstände hatten ihre Geschäfte der provisorischen Regierung zu überweisen. Im Gegensatz zur Rechtsprechung sollte in administrativer Hinsicht nur eine provisorische Regierung errichtet werden, lediglich im Forst- und Gesundheitswesen erhielten die betreffenden Generalkommissionen definitive Zuständigkeiten.

Eine Verfügung über die Klöster war nach der Erwerbung des Breisgaus zunächst nicht möglich gewesen, da sie im Reichsdeputationshauptschluß dem Johanniterorden zugewiesen worden waren. Napoleon änderte diese Bestimmung aber am 18. März 1806 zugunsten Badens ab, das zudem durch die Rheinbundakte endgültig das Fürstentum Heitersheim der Johanniter erhielt⁴³. Die Konferenz stellte die Waldungen unter herrschaftliche Verwaltung. Das Kloster St. Blasien sollte unter denselben Bedingungen fortbestehen, wie sie im vierten Organisationsedikt für Gengenbach festgelegt worden waren⁴⁴. St. Peter sollte eine

⁴⁰ GLA 233/536. Das Protokoll führte Brauer, eine Abschrift befindet sich in GLA 234/59.

⁴¹ GLA 233/536.

⁴² Siehe hierzu unten S. 339ff.

⁴³ WINDELBAND, Der Anfall des Breisgaus, S. 97.

⁴⁴ Siehe hierzu oben S. 145ff.

abhängige Propstei werden. Alle anderen Klöster und Propsteien wurden aufgelöst. Tatsächlich hörte auch St. Peter im November 1806 auf zu bestehen. Die Mönche von St. Blasien wanderten im September 1807 nach St. Paul im Lavanttal aus⁴⁵, obwohl Drais noch am 10. Oktober 1806 bestimmt hatte, daß die beiden Klöster nicht als völlig aufgehoben gelten, sondern unter einem Abt bestehen bleiben sollten⁴⁶. Dies lehnten die beiden Abteien aber ab, da ein Fortbestand nur „auf Zeit“ vorgesehen war⁴⁷. Nur die fundierten Frauenklöster in Ottersweier und Freiburg, die sich der Erziehung widmeten, blieben vorerst bestehen. Die Entscheidung über die Aufhebung der Mendikantenklöster, welche die Konferenz vorgeschlagen hatte, behielt sich der Kurfürst vor. Bezüglich des „Wohlstands der Stadt Freiburg“ folgte Karl Friedrich den Vorschlägen Brauers, Drais' und auch Reitzensteins, der sich hierzu aus Paris geäußert hatte. Die Universität sollte erhalten bleiben, solange sie nicht zu große Staatsmittel beanspruche. Über eine Aufteilung des Generalstudiums, wie sie Brauer vorgeschlagen hatte, beriet man nicht⁴⁸.

Die Eingliederung von Konstanz und der Mainau bereitete keine Probleme; sie wurden dem Fürstentum am See einverleibt⁴⁹.

Während der Besitznahme und Eingliederung des Breisgaus waren immer wieder Spannungen zwischen dem Geheimen Rat und Reitzenstein, der in Paris weilte, entstanden. Reitzenstein hatte durch seine beachtlichen Erfolge zugunsten Badens bei den Verhandlungen um territoriale Neuerwerbungen und seines Ansehens bei Napoleon großen Einfluß auf Karl Friedrich erlangt; allerdings hatte er keine praktische Erfahrung im Geheimen Rat gesammelt. Nun forderte er eine entschiedener Reform des ganzen Landes mit dem Ziel einer strafferen, auf die Regierung in Karlsruhe ausgerichteten Organisation. Gegen diese Angriffe verwahrten sich Brauer und Meier in einem „Unterthänigsten Promemoria“, das Brauer verfaßt hatte⁵⁰: „Solche Sprache und solche Vorwürfe hatten Wir bey dem Zeugniß, das Unser Gewissen Uns giebt, und bey unermüdeten Fleis und Treue, womit Wir weit über das Maas, welches bey pflichtmäsiger Rücksicht auf uns selbst, von uns gefordert werden könnte, unser Amt zu verwalten uns angelangen seyn lassen, vor dem Thron Unsers gnädigsten Fürsten niedergelegt zu sehen nie erwartet. Wir müßten sie aber wirklich verdienen, wenn Wir dabey gleichgültig blieben, und nicht vor Unseren Dienstherrn und vor der Nachwelt durch diese Verwahrung ad acta uns rechtfertigen wollten.“ Nachdem die Geheimen Räte auf einzelne Vorwürfe Reitzensteins eingegangen waren, schlossen sie mit den Wor-

⁴⁵ SUTTER, Die Aufhebung der Abtei St. Blasien, S. 307.

⁴⁶ WINDELBAND, Der Anfall des Breisgaus, S. 97.

⁴⁷ SUTTER, Die Aufhebung der Abtei St. Blasien, S. 305.

⁴⁸ Allerdings erfolgte 1807 tatsächlich die Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg nach Freiburg; H. MAYER, Die Universität Freiburg, S. 34.

⁴⁹ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 146.

⁵⁰ Promemoria vom 8.3.1806, mit einem Nachtrag Brauers vom 16.5.1806, GLA 48/5499.

ten: „Im Ganzen übrigens erkennen Wir schon lang die Superiorität der Einsichten und Pläne des Herrn Cab[inetts-] Min[isters] Frhr. v. Reitzenstein, und sind um so lebhafter von der Unmöglichkeit überzeugt, durch Unsere Rathschläge deren glücklichen Ausgang zu befördern, weil derselben mit keinem von Uns über seine Ideen und die Vuën, wornach Er gearbeitet zu sehen wünscht, Rücksprache genommen hat, und weil nebst dem sein Aufenthalt an dem Siz täglicher politischer Veränderungen Ihm nothwendig zu der Zeit, wann er Nachricht von Unseren Rathschlägen erhält, die Sache mit ganz anderen Gesichtspuncten darstellt, als welche wir hier zur Zeit der Abgabe unserer Rathschläge fassen konnten.“ Sie schlugen daher vor, die Besitzergreifungskommission für den Breisgau solle zukünftig ihre Anweisungen unmittelbar von Reitzenstein erhalten. „Wir selbst aber, denen es nach mehr als dreisigjährigen Diensten allzu empfindlich fallen muß, zur Vergeltung Unsrer sauren Arbeit noch mit den Vorwürfen gemachter schädlicher Einleitungen belastet da zu stehen, und die wir es selbst fühlen, jene Gattung der Biagsamkeit und Einsicht nicht zu besizen, wodurch allein auf der Höhe der heutigen Politik mit Vortheil gearbeitet werden kann, wünschen nichts mehr als durch eine GeschäftsAbtheilung von den politischen Geschäften entladen, und die auf die unseren Kräften gemässere innere LandesregierungsGegenständen beschränkt zu werden, um was uns Gott an Kräften noch übrig läßt, wenn auch nicht mit Freuden doch mit Nuzen zu Höchstdero und des Landesdienst treu verwenden zu können. [...] Beide werden Wir die Erhörung jenes Wunsches als eine Gnade ansehen, die Ihro Kurfürstl. Durchlaucht uns erweisen, und im Stillen uns jeder Verbesserung freuen, die fähigere Politiker auf unserem Plaz zu Stand bringen werden, stets aber mit unverbrüchlicher Devotion biß zum Grabe treueifrige Diener bleiben.“⁵¹

Aus diesen Worten Brauers kommt nicht nur zum Ausdruck, daß er und Meier sich von Reitzenstein schlecht informiert sahen und seiner ständigen ungebetenem Ratschläge und Besserwissereien überdrüssig waren. Vielmehr zeigt sich hier, daß Brauer insgesamt keine rechte Freude mehr bei der Erfüllung seiner Aufgaben hatte und er sich nach der Zeit zu Beginn seiner Tätigkeit im Geheimen Rat zurücksehnte. Die Vorgänge im Reich und dessen sich abzeichnendes Ende, die Aushöhlung der Verfassung, die Willkür Napoleons, die ständigen grundlegenden Veränderungen im eigenen Land und auch die mangelnde Unterstützung Karl Friedrichs, dessen Kräfte langsam zu schwinden begannen, verleiteten ihm seine Arbeit, die er aber nach wie vor in Treue und Loyalität zu seinem Landesherrn und zu Baden erfüllte. Zugleich läßt sich aus dem Promemoria aber auch das große Selbstbewußtsein Brauers erkennen. Denn wenn er sich bereit erklärt, fähigeren Politikern Platz machen zu wollen, dann schwingt in diesem Angebot zugleich das Bewußtsein mit, daß es diese wohl nicht geben werde.

⁵¹ Ebd.

Karl Friedrich gab auf die Eingabe hin seinen Wunsch „nach vollkommener Zusammensicht zwischen allen [...] Dienern“ zu erkennen und suchte zu beschwichtigen. Zu einer grundlegenden Änderung der Aufgabenverteilung kam es nicht, während der Geheime Rat weiter an Einfluß in der Außenpolitik verlor⁵².

b) Das „Constitutiv-Reskript, über die Organisation des Großherzoglichen GeheimenRathsCollegii“

Die Besetzung der obersten Staatsverwaltung blieb bis 1808 weitgehend dieselbe wie zur kurfürstlichen Zeit. Einzig mit Karl Freiherr von Gemmingen⁵³ kam ein Vertrauter Karl Friedrichs neu in den Geheimen Rat. Dessen Umorganisation drängte nach dem Ländererwerb und dem damit verbundenen Geschäftsanfall immer mehr; denn das erste Organisationsedikt war immer noch nicht umgesetzt⁵⁴. Die kontroversen Beratungen über die Reform begannen im April 1806 und zogen sich bis Februar 1807 hin.

Am Anfang stand der Vortrag Hofers „Grundzüge einer neuen Organisation für die Kurbadische Lande“. Brauer äußerte sich dazu am 20. April 1806 in seinen „Gedanken über die neue Organisation“. Diesen folgten sein „Plan zur neuen Staatsorganisation“⁵⁵ und mit Datum vom 18. Mai 1806 die Denkschriften „Ueber den Vorzug der deutschen oder französischen Staats-Verwaltungs-Organisation“ und der Entwurf eines Edikts „über die Organisation der Oberstaatsverwaltung“⁵⁶.

In dem „Plan zur neuen Staatsorganisation“ hatte Brauer zunächst folgendes skizziert: Die Staatsverwaltung „geschieht im Detail nicht mehr durch collegiale sondern durch ministeriale Bearbeitung, nach abgetheilten Fächern wie bey allen grossen Staaten, sodann durch ministerialen und conferenzialen Vortrag bey dem Regenten, d.h. daß wo in wichtigen Angelegenheiten zu dem Vortrag eine berathende Versammlung von ihm nöthig erachtet wird, er diejenigen Minister, Geheimen Räte und Geheimen Referendarien dazu bestellt, die er für schicklich

⁵² ANDREAS, Badische Politik unter Karl Friedrich, S. 437.

⁵³ Freiherr Karl Friedrich Reinhard von Gemmingen-Guttenberg wurde am 21.2.1739 in Ansbach geboren und besuchte in Heilbronn das Gymnasium, ehe er von 1755 bis 1760 in Tübingen Jura studierte. Anschließend stand er bis 1790 in ansbachischen Diensten, wo er bis zum Minister aufstieg. Ihm gelang es, wieder Ordnung in die dortigen zerütteten Finanzen zu bringen. Seit 1785 bekleidete er das Amt eines Ritterhauptmanns des Kantons Odenwald. 1806 wurde er nach Karlsruhe berufen und im darauffolgenden Jahr zum provisorischen Finanzminister ernannt, aber schon 1809 zog er sich ins Privatleben zurück. Er starb am 3.6.1822 in Heilbronn. NDB Bd. 6 (1964), S. 179 (Günther SCHUHMAN).

⁵⁴ Siehe hierzu oben S. 133ff.

⁵⁵ Frühjahr, wohl Ende April/Anfang Mai 1806. Der Plan spielte in den gesamten Beratungen keine Rolle. Es dürfte sich hierbei um einen Privatentwurf handeln, den Brauer nicht vortrug und dessen Ideen er wieder verwarf.

⁵⁶ Sämtliche Schriften in GLA 233/3282.

dazu jedesmahl finde.“ Brauer befürwortete jedoch nur kurze Zeit das Ministerialsystem, denn bereits im Aufsatz „Über den Vorzug der deutschen oder französischen Staats-Verwaltungs-Organisation“ favorisierte er – wie er es schon bei der Organisation von 1803 getan hatte – wieder das kollegiale System. Beim französischen System gebe es weder administrative noch direktive Kollegien, sondern nur entsprechende Stellen. Untere Stufe seien der „Maire“ und der Unterpräfekt, welche die eigentliche Exekutivgewalt bildeten. Die mittlere Stufe bestehe aus dem Präfekten, dem zwar Präfekturnräte beigegeben seien, die aber nur berieten und nicht entschieden; der Präfekt treffe also seine Entscheidungen alleine. Er sei nur exekutiv gegenüber höheren Stellen und nur administrativ zu den unteren Stellen. Obere Stelle sei der Minister mit seinem Bureau. „Die Contrebalance in dieser Staatsmaschine bilden das Tribunal, der gesetzgebende Körper, der Erhaltungssenat.“

In Deutschland sähe die untere Stufe ziemlich gleich aus: Am Platz des „Maire“ stehe der Schulz, an dem des Unterpräfekten der Amtmann. Ganz anders sei aber die Mittelgewalt ausgebildet. Sie setze sich aus einem Kollegium zusammen, das insgesamt Gewalthaber sei, nicht nur der Chef. Die Mehrheit der Stimmen entscheide, nicht die Meinung eines einzelnen. Die obere Stufe, der Geheime Rat oder das Staatsministerium, sei gleichfalls kollegial verfaßt. Zwar verteile man wie in Frankreich die Aufgaben unter den einzelnen Mitgliedern, in bestimmten Fällen entscheide aber das Kollegium. Der Vorteil Frankreichs sei die prompte Vollziehung der von oben kommenden Befehle und der schnelle Rücklauf der nach oben zu bringenden Nachrichten, da keine schwerfällige Kollegialberatung dazwischentrete. Die Nachteile überwögen jedoch deutlich. Für Baden müßten mindestens neun statt bisher drei Mittelstellen errichtet werden, um dem Geschäftsanfall Herr zu werden. Eine gleichförmige Ausführung der Befehle sei nicht mehr gewährleistet. Löse ein Präfekt einen anderen ab, drohe die Gefahr, daß die Stelle „der Lehrplatz seiner Theorien“ werde, da jeder neue Amtsinhaber weitgehend nach eigener Meinung gegenüber den Unterstellen Anweisungen treffen könne. Die Minister erhielten zu viel Macht und könnten selbst dem Monarchen gefährlich werden. Schließlich werde die Bestechung, „dieses große Uebel der Staaten“, gleichsam organisiert. Ein Kollegium zu bestechen sei hingegen fast nicht möglich. „Allen diesen Übeln kann die Contrebalance nicht abhelfen“, da sie zu wenig Macht und Einflußmöglichkeiten habe. Der große Vorteil des deutschen Systems sei hingegen die gegenseitige Kontrolle innerhalb der Kollegialorgane.

Aufgrund dieser Überlegungen entstand dann ein Ediktsentwurf, den sich der Großherzog am 5. November 1806 in Baden-Baden vortragen ließ. Er ordnete daraufhin Beratungen im Geheimen Rat und im Geheimen Finanzrat an. Bei den weiteren Überlegungen wünschte Karl Friedrich die Gliederungen benachbarter Staaten sowie einen erwarteten Vorschlag Reitzensteins zu berücksichtigen und die Direktoren der beiden Senate des Karlsruher Hofrats zu hören. Bereits zum Jahresbeginn 1807 sollte die neue Ordnung in Kraft treten.

Reitzenstein erarbeitete in Paris einen Vorschlag, den er im September 1806 in Karlsruhe vorlegte⁵⁷. Dieser Plan sah ein Geheimes Staatsministerium vor, das aus den vier Departementschefs bestehen und wöchentlich unter dem Vorsitz des Großherzogs tagen sollte, um diesem alle Anträge und Beschlüsse des Staatsrats zur Genehmigung vorzulegen. An die Stelle des Geheimen Rats sollte ein Staatsrat treten, bestehend aus den Staatsministern und Staatsräten bzw. Geheimen Referendaren. Zum Aufgabenbereich gehörten nach dem Plan alle wichtigen Staatsangelegenheiten wie die allgemeinen Regierungsgrundsätze, die Landesverordnungen, Verträge mit anderen Staaten, die innere Landesorganisation, Dienstbesetzungen und -entlassungen und wichtige Finanzangelegenheiten. Weiter schlug Reitzenstein vor, die Geheimen Ministerialdepartements in vier Bereiche zu gliedern: das für auswärtige Angelegenheiten, für innere Landesangelegenheiten, für Justiz und für Finanzen. In jedem Departement sollten ein bis drei Staatsräte als „Chefs de Bureau“ in einem jeweils genau zugewiesenen Bereich arbeiten. Einen detaillierteren Entwurf legte Reitzenstein zwei Monate später vor⁵⁸.

Zu diesen Ausführungen äußerte sich Brauer in einem kurzen Aufsatz: „Die Gedanken des Herrn Ministers weichen von den meinigen in so vielen Punkten ab, daß es unmöglich ist, beede in eines zu verarbeiten: man wird sich also entschliessen müssen Eines von beeden zum Grund zu legen.“ Wie seine Ausführungen im „Plan zur neuen Staatsorganisation“ gezeigt hatten, lehnte er das Ministerialsystem nicht von vornherein ab, sondern nur deshalb, weil er keine Kontrollmöglichkeiten sah. Eine Beteiligung des Volkes kam für ihn zu dieser Zeit nicht in Frage⁵⁹.

Es folgten Stellungnahmen Marschalls, Edelsheims und Baumgärtners zu den Entwürfen Brauers und Reitzensteins, zu denen Brauer jeweils Randbemerkungen schrieb⁶⁰. Baumgärtner bezeichnete in seinem Gutachten den Vorschlag Reitzensteins als undurchführbar und staatsgefährdend, sah allerdings auch bei Brauers Entwurf zahlreiche Verbesserungen vor.

Nachdem der Großherzog Baumgärtners Äußerungen gelesen hatte, ordnete er am 29. Dezember 1806 an, daß sich alle Geheimen Ratsmitglieder zu äußern hätten, „ob nach Ministerialdepartements, oder nach der Collegial Verfassung zu organisieren seyn möchte?“ Es folgten darauf die Stellungnahmen der Geheimen Räte Gemmingen, Marschall, Herzog, Reinhard, Meier, Edelsheim und Gay-

⁵⁷ GLA 48/6064. Er datiert auf den 7.8.1806 und ist abgedruckt bei OBSER, Reitzensteins Entwurf einer Ministerialorganisation, S. 333–342.

⁵⁸ GLA 233/3282. Der Entwurf, der auf den 23.11.1806 datiert, ist diesem Faszikel 1809 entnommen worden und nicht mehr auffindbar.

⁵⁹ Zur späteren Ansicht Brauers zu einer Beteiligung des Volkes an der Kontrolle der Regierung siehe unten S. 306ff.

⁶⁰ Vom 6.12. (Marschall), 16.12. (Edelsheim) und 20.12.1806 (Baumgärtner); GLA 233/3282.

ling⁶¹. Während sich die ersten beiden für eine Kombination beider Systeme aussprachen, bei der das Kollegium nur noch für bestimmte Aufgaben, ansonsten aber der Minister zuständig sein sollte, befürworteten alle anderen die Kollegialverfassung. Edelsheim enthielt sich. Alle sprachen sich übereinstimmend für rasche Verbesserungen des derzeitigen Systems aus.

Mit einer Note vom 3. Februar 1807 wurde die Entscheidung des Großherzogs, der alle Gutachten zur Kenntnis genommen hatte, bekannt gegeben: „Es sollen nunmehr in dem Großherzl. Staats Ministerio 1.) nach dem vorliegenden ersten Organisations Edict vom 4. Febr[uar] 1803 die Departemente eingerichtet; 2.) solche die in jedem zu besorgende Geschäfte genau zugemessen; 3.) die Grenzen, wie weit sie gehen können, deutlich vorgezeichnet, und 4.) das dazu erforderliche Personale, unter Vorsitz eines dirigierenden Ministre zugeteilt werden. Übrigens wollen Hochdieselbe die bisherige kollegialische Verfassung des Staats-Ministerii, als des Central Punctes, auf den der Landes Regent vorzüglich wirkt – ferner bestehen lassen.“ Ein viertes Departement für die Justiz, das auch geistliche Sachen umfassen könne, sei einzurichten⁶². Der Großherzog hatte sich damit gegen die Pläne Reitzensteins entschieden und war der Ansicht Brauers und des ganz überwiegenden Teils des Geheimen Rats gefolgt.

Am 14. Februar 1807 zeigte Brauer die Vollendung des Edikts an, das auch Bestimmungen über den Geschäftsgang in den Departements enthielt. Es wurde nun nochmals von Gemmingen, Marschall und Herzog begutachtet, ehe der Großherzog es am 19. März 1807 mit geringfügigen Änderungen genehmigte. Die Artikel über den Geschäftsgang in den Ministerien sollten jedoch nicht veröffentlicht, sondern als eigene Instruktion erlassen werden. „Den Auftrag, alles dieses nun in das Reine zu bringen und zur Unterschrift Sr. Königlichen Hoheit vorzubereiten, wollen Höchstdieselbe besonders dem Herrn Geheimen Rath Brauer, der alle die bisherigen Entwürfe zu Ihrer höchsten Zufriedenheit gemacht und ausgearbeitet hat, andurch gnädigst ertheilen.“⁶³

Endlich unterschrieb der Großherzog am 20. März 1807 Edikt und Instruktion⁶⁴. Das Edikt stellte zu Beginn fest, daß es zwar bei der bisherigen „collegialischen Verfassung Unseres Staatsministeriums als des Centralpuncts, auf den der Regent vorzüglich würkt,“ bleibe, daß aber die im Organisationsedikt verordnete Verteilung in Departements „für gewisse Gattungen der Directiv-Gegenstände, die bisher noch nicht gehörig in Ordnung gekommen ist, nun wirklich vollzogen werden.“ Es wurden vier Abteilungen gebildet, „jede unter Vorsitz eines dirigi-

⁶¹ Vom 26.12.1806 (Gemmingen), 2.1. (Marschall), 7.1. (Herzog), 11.1. (Reinhard), 7.1. (Meier), 15.1. (Edelsheim) und 17.1.1807 (Gayling). Die Gutachten sind entgegen ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 152, Fn. 1, in GLA 233/3282 erhalten.

⁶² GLA 233/3282.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd., die Ausfertigungen in GLA 230/55 (Instruktion) und 56 (Edikt); Reg.Bl. Nr. 11 vom 17.4.1807.

renden Ministers aus einer bestimmten Anzahl von Geheimen- und StaatsRäthen, auch Geheimen Referendarien bestehend, nemlich: das Staats-Departement, das JustizDepartement, das PolizeiDepartement, und das FinanzDepartement.“⁶⁵

Das Staatsdepartement unter Vorsitz des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten „bearbeitet und fertigt aus, alles was Familienverhältnisse oder nachbarliche Beziehungen betrifft, oder untrennbar mit berührt.“⁶⁶ „Das JustizDepartement unter Vorsitz des JustizMinisters hat alle jene Geschäfte des Innern, welche vornehmlich die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechte und Verhältnisse aller Staatsbürger aller Classen zum Zweck haben.“⁶⁷ „Das PolizeiDepartement unter Vorsitz des PolizeiMinisters besorget alles, was die Leitung der einzelnen Staatsbürger und Anstalten zum allgemeinen Staatszweck betrifft, mithin die Staats- und OberlandesPolizei in ihrem ganzen Umfang, geistlich und weltlich,“ sofern nicht ein anderes Departement zuständig sei⁶⁸. Schließlich „behält das Finanzdepartement unter dem Vorsitz des FinanzMinisters alles, was die Staats-Wirtschaft oder die Vermehrung, Verwaltung und Verwendung der StaatsEinnahmen zum Gegenstand hat.“⁶⁹ Die Aufgabenbereiche wurden jeweils sehr ausführlich aufgelistet. Man wies ausdrücklich darauf hin, daß nur das an die obersten Stellen gelangen solle, was die Mittelbehörden nicht selbst entscheiden könnten oder wogegen ein Rekurs genommen werde⁷⁰.

Bei der Genehmigung des Reskripts vom 19. März 1807 hatte der Großherzog alle stimmführenden Mitglieder des Geheimen Rats aufgefordert, „in seperato“ in verschlossenen Umschlägen Vorschläge für die künftige Personalorganisation zuzusenden⁷¹. Dieser Anordnung kamen Meier, Reinhard, Brauer, Marschall, Herzog, Edelsheim und Gayling in den nächsten Wochen nach⁷². Sie stimmten unabhängig voneinander darin überein, daß die Departements mit jeweils einem Minister und fünf Räten besetzt werden sollten.

In seinem Gutachten lobte Reinhard Brauer und hob besonders hervor, daß die Gegenstände, die „die Gesezgebung betreffen, bisher vorzüglich von dem Geheimenrath Brauer erstattet, und in diesem Fach wichtige Arbeiten von demselben entweder schon geliefert, oder noch unter der Feder sind.“ Er sehe niemanden, der in der Lage wäre, sogleich die Gesetzgebungssachen ohne längere Einarbeitung zu übernehmen. Abgesehen davon schlug er Brauer für das Poli-

⁶⁵ Art. I, II des Edikts vom 20.3.1807.

⁶⁶ Art. III des Edikts vom 20.3.1807.

⁶⁷ Art. IV des Edikts vom 20.3.1807.

⁶⁸ Art. V des Edikts vom 20.3.1807.

⁶⁹ Art. VI des Edikts vom 20.3.1807.

⁷⁰ Art. VII des Edikts vom 20.3.1807. Dieser Artikel erfuhr durch eine Verordnung vom 19.4.1807 eine Erläuterung, Reg.Bl. Nr. 12 vom 21.4.1807.

⁷¹ GLA 233/3828.

⁷² Die Gutachten vom 31.3. (Meier), 30.3. (Reinhard), 1.4. (Brauer), 2.4. (Marschall), 4.4. (Herzog), 6.4. (Edelsheim) und 1.4.1807 (Gayling) in GLA 60/394.

zeidepartement vor und regte an, daß der dirigierende Rat nicht unbedingt Minister sein müsse. Marschall meinte, Brauer sei am besten im Justizdepartement angestellt: „Geheimerrath Brauer – ist bekanntlich ein ganz vorzüglicher Geschäftsmann, der an Kraft und Arbeitsamkeit seines gleichen sucht. Er wird in jedem Departement, wohin er nicht kommt, vermißt werden, da er bisher in allen gearbeitet hat. Ich schlage ihn hierher unterthänigst vor, weil Rechtswissenschaft seyn Hauptfach zu seyn scheint.“

Herzog stellte seinen Vorschlägen allgemeine Ausführungen voran. Er tadelte „die vor erlangter Landes- und Subjektskenntnis übereilte Organisation von 1803“ und die neue Schuldenpragmatik⁷³. „Mit dieser schädlichen Eilfertigkeit liebt man zu wollen, nichts für gut zu halten, als was man selbst gemacht hat, und so andere, die man gleichsam nur als Urkundspersonen ansehen will, von wirklichem Einfluß auszuschließen, indem man ihnen kaum die Zeit laßt, das hergestellte Werk als nur pressant mit zu unterschreiben.“ Daß er hiermit besonders Brauer meinte, wird durch den Hinweis auf die von ihm verfaßten Edikte von 1803 und die Pragmatik deutlich. Um so mehr überrascht es dann, wenn Herzog die Frage aufwirft, ob denn nicht auch Bürgerliche Ministerposten bekleiden könnten, wie dies in anderen Ländern schon lange der Fall sei. Der Großherzog hätte „in den Geheimenraethen Meier und Brauer zwei Männer, die die Befähigung zu einem Ministerposten in einem Grad, zu dem sich mit Kenntnissen, Geschaeftseifer und Geschaeftserfahrenheit hinter anderen im Lande bey weitem erhebt, besitzen, und gegen welche auch der geschickteste Ausländer doch an der erforderlichen Kenntniß des Landes und der Verhältnisse unendlich weit zurückstehen muß.“ Schließlich schlug er Brauer für das Polizeidepartement vor, weil er wie kein anderer in den Sachen des Kultus erfahren sei. Auch Meier und Gayling empfahlen Brauer für das Polizeidepartement.

Brauer selbst schlug in seiner Stellungnahme Edelsheim für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vor, Gayling für die Justiz und den Landvogt Adam Franz Xaver von Roggenbach für die Polizei. Zugleich seien junge Adlige als Nachwuchs für die Ministerposten nachzuziehen. Namentlich nannte er Zyllenhardt⁷⁴, Marschall und Benzel-Sternau. Hinsichtlich seiner eigenen Person

⁷³ Siehe unten S. 270ff.

⁷⁴ Karl Freiherr von Zyllenhardt wurde am 30.8.1779 in Ludwigsburg geboren, studierte in Heidelberg und Göttingen Jura, war dann beim Reichskammergericht in Wetzlar tätig und fand 1801 eine Anstellung beim Hofgericht Mannheim. 1803 wurde er als Assessor in badische Dienste übernommen. 1807 wurde er Geheimer Legationsrat im auswärtigen Departement, dann im Justiz- und Innenministerium. 1808 zum Vizepräsidenten des Hofgerichts Mannheim ernannt, wurde er 1814 dessen Präsident. 1816 wegen seiner aktiven Teilnahme an der Verfassungsbewegung des Adels entlassen, arbeitete er an der Spitze der Verwaltung der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Von Großherzog Ludwig wurde er wieder eingestellt und war von 1819–1825 Mitglied der 1. Kammer des Landtags. Er starb am 27.6.1828. Bad. Biographien, Bd. 2, S. 548 (Friedrich von WEECH).

führte er aus: „Was mich selbst anlangt: so kommt es vordersamst darauf an, ob Ihre Königliche Hoheit gutfinden, mich in der obersten Staatsverwaltung fortzubeschäftigen; sonst gäbe es zwey Plätze, wo Höchstdieselbe mit Vortheil für den höchsten Dienst dermahlen ohne Zurücksetzung anderswo anstellen können: einmahl als Kanzler bey dem Oberhofgericht; zum andern als Director des vereinigten Evangelischen Kirchenrats.“ Er stellte es ins Belieben des Großherzogs, ob diese Stelle mit oder ohne Stimme im Plenum des Geheimen Rats aus gestattet sei. „Ist es aber das höchste Wohlgefallen, daß ich – ohnerachtet die letzte der beed[en] genannten Anstellungen diejenige wäre, wo ich glaubte am nützlichsten und thätigsten [...] würken zu können – in einem Ministerialdepartement benutzt werde, so glaube ich, daß ich für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten so wenig Qualification als Neigung habe, in jedem der beeden übrigen Departements aber den höchsten Dienst zu fördern nicht ganz ungeschickt bin, und – soll ich noch bestimmter über mich selbst werden – so möchte eine Anstellung in dem Polizeydepartement vorzüglich zu den kirchlichen Gegenständen mit dem Nebenauftrag im Justizdepartement das Referat der Gesezgebungssachen zu haben, vielleicht die zweckmäßigste seyn.“ Als Mitglieder des Polizeidepartements schlug er neben Roggenbach als Minister und sich als Geheimen Rat Benzel-Sternau und als Geheime Referendare Oehl, Maler und Herzberg vor.

Gemmingen faßte die Gutachten in einem Vortrag „MinisterialOrganisation quoad personale“ zusammen⁷⁵. In einer Note vom 7. April 1807 erfolgte die vorläufige Personalorganisation. Nach einer Vorstellung des Geheimen Rats vom 24. April 1807 erging dann am 4. Mai 1807 die endgültige Verordnung über die Besetzung der Departements⁷⁶. Edelsheim behielt das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Gayling wurde Justizminister, der Posten des Finanzministers blieb unbesetzt. Der Großherzog vertraute Brauer die Leitung des Polizeidepartements an, ohne ihn aber zum Minister zu ernennen. Aus dem Bereich des Justizdepartements erhielt er das Referat in Gesetzgebungssachen. Er war somit der erste bürgerliche Leiter eines Ministeriums in Baden und hatte damit die für einen Staatsdiener höchstmögliche Stellung erreicht. Dem Polizeidepartement wurden ferner zugewiesen Benzel-Sternau als Stellvertreter sowie der Geheime Rat Oehl, die Geheimen Referendare Eichrodt⁷⁷ und Herzberg und der Regie-

⁷⁵ GLA 60/394.

⁷⁶ GLA 233/3287; 237/185. Die Diensternennungen wurden mit Datum vom 6.5.1807 im Reg.Bl. Nr. 15 vom 19.5.1807 veröffentlicht.

⁷⁷ Johann Friedrich Eichrodt wurde am 22.1.1757 geboren, er studierte in Göttingen, wo er 1777 promoviert wurde. 1779 war er Assessor beim Oberamt Pforzheim, 1782 Geheimer Registrator beim Rastatter Archiv, 1787 Assessor beim Hofrat, 1790 Hof- und Regierungsrat, 1799 Kammerprokurator, 1800 Geheimer Hofrat. 1807 wurde er Geheimer Referendar beim Polizeidepartement, 1807 Geheimer Rat, 1811 Direktor beim evangelischen Kirchendepartement, 1811 Staatsrat, 1819 außerordentliches Mitglied des Staatsministeriums. 1821 trat er in den Ruhestand. Er starb am 13.11.1834 in Karlsruhe.

rungsrat Winter⁷⁸. Eine Stelle blieb vorerst noch offen, die dann am 18. August 1807 mit dem Geheimen Referendar Daniel Gulat⁷⁹ besetzt wurde⁸⁰. Im Rahmen der Diensternennungen kam es auch zu einer ganzen Reihe von Beförderungen und Gehaltsverbesserungen. Brauer erhielt eine Geldzulage von 1000 Gulden sowie eine Vermehrung der bisherigen Naturalien. Seiner künftigen Witwe wurde eine Pension von 500 Gulden gewährt⁸¹.

Anders als beim ersten Organisationsedikt wurden nun die neuen Bestimmungen tatsächlich umgesetzt. Der Geheime Rat beschloß, die neue Organisation zum 1. Juni 1807 durchzuführen⁸². Damit war ein weiterer Schritt in Richtung Fachministerien getan, aber noch immer überwog das alte markgräfliche Behördenmuster mit den Kollegien als den eigentlichen Entscheidungsträgern⁸³. Der Titel eines Geheimen Rats wurde von nun an häufiger verliehen und war nicht mehr an die Mitgliedschaft im Kollegium gebunden. Die Organisation blieb jedoch nur ein gutes Jahr in Kraft, ehe im Juli 1808 die obersten Staatsbehörden neu gegliedert wurden⁸⁴.

HARTLEBEN, Litterarisches Karlsruhe, Anhang, S. 22; WECHMAR, Diener, S. 113.

⁷⁸ Landesherrliche Verordnung vom 6.5.1807, Reg.Bl. Nr. 15 vom 19.5.1807. Ludwig Georg Winter wurde am 18.1.1778 in Prechtal geboren. Nach dem Besuch der Universität Göttingen trat er 1800 als Hofgerichtsadvokat in badische Dienste. 1803 wurde er Sekretär beim Geheimen Rat, wo Brauer auf ihn aufmerksam wurde und fortan förderte. 1805 ernannte ihn Karl Friedrich zum Kirchenratsassessor, 1807 zum Regierungsrat und Mitglied des Oberkirchenrats, 1809 erfolgte die Versetzung als Kreisrat nach Durlach, wo er im folgenden Jahr Oberamtmann wurde. 1814 ernannte man ihn zum Stadtdirektor in Heidelberg, aber schon ein Jahr später wurde er nach Karlsruhe zurückberufen, nun als Ministerialrat im Innenministerium. Er nahm maßgeblichen Anteil am Zustandekommen der Verfassung von 1818. In den folgenden Jahren gehörte er mehrfach der Zweiten Kammer des Badischen Landtags an. 1822 erhielt er als Staatsrat Sitz und Stimme im Staatsministerium. 1824 wurde er Ministerialdirektor, 1831 Chef des Innenministeriums, 1833 Staatsminister. Er starb am 27.3.1839 in Karlsruhe. WECHMAR, Diener, S. 112; ADB Bd. 43 (1898), S. 465–468 (Friedrich von WEECH); ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 375; WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 339–341, 343f.

⁷⁹ Daniel Gulat von Wellenburg wurde am 21.7.1762 in Herbolzheim geboren. 1787 war er Advokat in Freiburg, 1789 Verwalter des Oberamts Tettang, 1790 Oberamtsrat bei der Kaiserlichen Landvogtei Ortenau in Offenburg, 1802 Regierungsrat in Günzburg. 1806 wurde er in Karlsruhe als Geheimer Referendar angestellt. 1810 zum Kreisdirektor in Villingen ernannt, kehrte er 1813 als Staatsrat in das Justizministerium zurück. 1819 wurde er Mitglied des Staatsministeriums, von 1820–22 war er Leiter des Innenministeriums, seit 1830 Präsident des Justizministeriums. 1835 trat er in den Ruhestand und starb am 30.4.1839 in Karlsruhe. Bad. Biographien, Bd. 1, S. 322f. (E. von GULAT).

⁸⁰ GLA 236/7760. Zu den einzelnen Mitgliedern des Polizeidepartements siehe auch ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 157–159.

⁸¹ Protokoll des Geheimen Rats vom 31.5.1807, GLA 233/530; Brauer erhielt statt sechs Malter Dinkel nun acht Malter Roggen.

⁸² GLA 233/3278.

⁸³ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 154.

⁸⁴ GLA 236/7760. Siehe unten S. 295ff.

Nur zwei Tage nach der Personalorganisation des Geheimen Rats erließ der Großherzog die landesherrliche Verordnung „Ueber die Organisation der obersten Justizverwaltung, wie solche nach Verkündung und Ausführung der darauf abgemessenen Personalorganisation des Obersten Gerichts eintreten soll.“⁸⁵ Sie hatte gleichfalls Brauer entworfen⁸⁶. In Zivilsachen blieb alles wie im ersten Organisationsedikt geregelt⁸⁷. Die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit über die Ständeherrn und Hofrichter der Provinzen fiel nun an das Oberhofgericht, das von nun an aus zwei Senaten bestand⁸⁸.

c) Die Organisation der mittleren und unteren Staatsbehörden

Bereits parallel zu den Beratungen über die Organisation der obersten Staatsbehörden war die Frage nach den mittleren und unteren Stellen erörtert worden. So hatte sich Brauer in seiner Stellungnahme vom 20. April 1806 für die Beibehaltung der Gliederung des Landes in drei Provinzen ausgesprochen, allerdings mit gewissen Gebietsverschiebungen⁸⁹. In „Mein Plan zur neuen Staatsorganisation“ vom Frühjahr 1806 schlug er folgende Aufteilung der Verwaltung vor: Für das ganze Land sollten eine Forst-, Sanitäts- und Arbeitshauskommission, zwei evangelische Kirchenräte sowie eine katholische Kirchenkommission zuständig werden, daneben für die drei Provinzen je ein Hofratskollegium für die Hoheits- und Staatspolizeisachen sowie je eine Hofkammer für die Staatswirtschaft. In einer Stellungnahme vom 18. Mai 1806 sprach sich Brauer gegen die Übernahme des württembergischen Modells der Kreishauptmannschaften aus⁹⁰. Dann trat die Organisation der obersten Staatsbehörden in den Vordergrund. Erst nach deren Abschluß wandte sich der Geheime Rat erneut der Organisation der mittleren und unteren Stellen zu.

In einem umfangreichen Gutachten präsentierte Brauer nun mit Datum vom 20. März 1807 mehrere verschiedene Vorschläge, die teilweise erheblich von dem des Jahres 1806 abwichen. Die gerichtliche Organisation sei durch die Neuordnung des Breisgaus schon vorbereitet, das Hofgericht in Meersburg solle aufgehoben und dem Freiburger zugewiesen werden. Für die politische Organisation unterbreitete er drei Pläne. Entweder errichte man Hofräte mit zwei Senaten, wie sie 1803 eingeführt worden waren, oder eine Regierung mit davon getrennter Kammer, wie es in Baden bis 1803 der Fall war, oder eine mit der Regierung vereinigte Kammer wie bisher im Breisgau. Für jedes Modell zeigte Brauer die

⁸⁵ Ausfertigung in GLA 230/57; Reg.Bl. Nr. 16 vom 26.5.1807.

⁸⁶ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 166, Fn. 1.

⁸⁷ Siehe oben S. 133ff.

⁸⁸ Die Personalbesetzung erfolgte durch landesherrliche Verordnung vom 16.9.1807, Reg.Bl. Nr. 34 vom 13.10.1807.

⁸⁹ GLA 233/3282.

⁹⁰ Ebd.

Vor- und Nachteile genau auf, ohne sich selbst für oder gegen eine Lösung auszusprechen. Ebenso wies er verschiedene Möglichkeiten für die kirchliche Organisation auf. Der erste Vorschlag sah vor, geistliche und weltliche Gewalt strikt zu trennen; die geistlichen Angelegenheiten sollten nur noch von geistlichen Räten besorgt werden. Die nächste Variante ging dahin, die Organisation von 1803 zu übernehmen, also gemischte Konsistorien für alle Kirchen- und Schulsachen für die jeweilige Konfession zu errichten. Die dritte Möglichkeit, die Brauer entwarf, sah vor, die Gleichbehandlung der katholischen und evangelischen Konfession aufzugeben und statt dessen einen evangelischen Oberkirchenrat zu errichten, die katholischen Geschäfte hingegen den Provinzregierungen zu übergeben. Die bisherigen Generalkommissionen sollten entweder den Provinzkollegien zugewiesen werden oder eigenständig fortbestehen, neu zu schaffen wären eine Studien- und Schiffahrtskommission. Für die Arbeits- und Zuchthäuser, Irrenanstalten, Brandversicherungsanstalten und später auch die Dienerwitwenkasse plante Brauer die Errichtung einer Staatsanstaltendirektion⁹¹.

In einer Stellungnahme vom Mai 1807 lehnte Baumgärtner die Entwürfe Brauers weitgehend ab und schlug statt dessen eine Zentralregierung ohne Mittelbehörden vor. Jene ließen nur den Provinzialgeist entstehen, verursachten Kosten und verlangsamten den Geschäftsgang. Das Argument, die Untertanen hätten durch die Provinzregierungen eine größere Nähe zur Regierung, ließ Baumgärtner nicht gelten⁹². Ihm folgte der Geheime Finanzrat einstimmig; in jeder Beziehung sei eine Zentralregierung Provinzkollegien vorzuziehen⁹³.

In einer scharfen Erwiderung wandte sich Brauer gegen diese Argumente. Der Leiter einer Zentralstelle könne leicht eine beherrschende Stellung im Staat erlangen. Er werde niemals und unter keinen Umständen einer Zentralregierung zustimmen, „wo sie ein Centrum Unitatis aller Sachen und Provinzen seyn soll.“⁹⁴ Ebenso sprachen sich Herzog und Marschall dagegen aus⁹⁵. Nach mehreren gemeinsamen Konferenzen der Departements einigte man sich auf einen Plan, den der Großherzog am 13. Juli 1807 in Favorite bei Rastatt genehmigte und der deutlich Brauers Handschrift trägt⁹⁶. Die neue Organisation wurde durch das „General-Ausschreiben über die Eintheilung des Großherzogtums Baden in Bezirke“ und die landesherrliche Verordnung über die „Organisation der Administrativen Landesbehörden“ bekannt gemacht⁹⁷. Danach blieb es bei der Einteilung des Landes in drei Provinzen, nämlich in die Oberrheinische oder Badische Landgrafschaft, die Mittelrheinische oder Badische Markgrafschaft und

⁹¹ GLA 236/489.

⁹² Ebd.

⁹³ Geheimer Finanzrat, 20.5.1807, ebd.

⁹⁴ Stellungnahme vom 27.5.1807; ebd. ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 162f.

⁹⁵ Herzog bereits am 14.4.1807, Marschall am 4.4. und 2.7.1807, GLA 236/489.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Generalausschreiben vom 22.6.1807, Reg.Bl. Nr. 23 vom 7.7.1807 und Verordnung vom 10.8.1807, Reg.Bl. Nr. 30 vom 1.9.1807.

die Unterrheinische oder Badische Pfalzgrafschaft. Die bisherige Provinz des Oberen Fürstentums verlor ihre Selbständigkeit und gehörte fortan zur Landgrafschaft.

Die drei Hofgerichte blieben für ihre jeweilige Provinz zuständig mit Ausnahme der Gerichtssprengel der Standesherrn. Die drei Provinzen wurden in staatsrechtlicher Hinsicht jeweils Regierungen unterstellt, die auch über die standesherrlichen Gebiete die Gewalt ausübten. Für die staatswirtschaftlichen Belange errichtete man Rentkammern. Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten war mittlerweile schon im ersten Konstitutionsedikt geregelt worden, wurde aber nochmals wiederholt⁹⁸. Es gab nur noch einen evangelischen Kirchenrat, die katholischen Angelegenheiten wies man den Provinzen zu. Die Generalforst- und die Generalsanitätskommission bestätigte man, neu geschaffen wurde eine Generalstudienkommission für das Schulwesen und die Staatsanstaltdirektion für die Arbeits- und Zuchthäuser, Irrenanstalten und Brandversicherungsanstalten.

d) Die Einteilung des Großherzogtums in Ämter

Zwischenzeitlich hatte sich herausgestellt, daß die Einteilung des Landes in Landvogteien mit diesen untergebenen Ämtern unpraktisch war. So schrieb Brauer, der diese Organisation 1803 selbst entworfen hatte, in einer Stellungnahme vom 20. April 1806: „Die bisherige Erfahrung hat aber gezeigt, daß man die gehofften Zwecke damit nicht erreicht, vielmehr damit eine den Geschäftsgang hemmende Vervielfältigung [...] herbeiführt; es ist deswegen schon beschlossen, sie in der Pfalz wo sie allein schon etablirt waren, wieder eingehen zu lassen.“⁹⁹ Nach dem neuerlichen Gebietserwerb bereitete Brauer daher die Neueinteilung des Landes in Ämter durch vier Gutachten Ende Januar 1807 vor¹⁰⁰. Hinsichtlich des Breisgaus und des Gebiets der vormaligen Fürstabtei St. Blasien richtete er sich weitgehend nach Vorschlägen von Drais. Über die Entstehung des Edikts schrieb Brauer, man habe „nicht allein die Hofkommission in Freyburg als die competente Stelle darüber gehört, sondern meine Vorschläge sind nachmals nach den Vorschlägen derer sach- und ortskundigen Herren Räte von Marschall, Maler, Gulat, näher berichtet, und dann erst zur weiteren berichtigenden Deliberation vorgelegt worden.“¹⁰¹ Der Geheime Rat beschloß anlässlich dieser Beratung am 6. März 1807, den Entwurf dem Großherzog zur Genehmigung vor-

⁹⁸ Siehe unten S. 225ff.

⁹⁹ GLA 233/3282.

¹⁰⁰ „Ueber die Organisation der Aemter hinter dem Schwarzwald“ vom 21.1.1807; „Ueber die Organisation der executiven Gewalt in der Pfalzgrafschaft“ vom 27.1.1807; „Ueber die Organisation der Aemter unterhalb Freyburgs“ vom 28.1.1807 und „Ueber die Eintheilung der altbadischen oberländischen OAemter“ vom 30.1.1807. GLA 236/2510.

¹⁰¹ „Ueber die Aussagen des Finanzdepartements zur AmtsOrganisationsAngelegenheit“ vom 17.6.1807, ebd.

zulegen und bemerkte zu den bei der Einteilung verfolgten Leitgedanken: „Hierbey sey man von dem schon bey der früheren Organisation genehmigten Princip ausgegangen, die AmtsKreise nicht größer zu machen, als daß sie Ein Mann füglich versehen könne. Deswegen habe man die höchste Seelenzahl – die man einem Beamten anvertrauen kann, zwischen 10–12000, in den Gegenden des Schwarzwaldes aber und zum Theil in dem Oberen Fürstenthum merklich geringer angenommen, weil die Vorgesetzten daselbst gar viel weniger fähig seyen, den Beamten in seinem Wirkungskreis zu unterstützen, mithin eine größere Arbeit schon dadurch allein auf dem selben liegen bleibe.“¹⁰²

Der Großherzog genehmigte am 18. April 1807 die Einteilung mit kleineren Modifikationen. Er hielt nun aber jährliche Visitationen der Ämter für nötig. Vor der Publikation sei noch der Geheime Finanzrat zu hören¹⁰³. Dieser lehnte die Ämtereinteilung rundweg ab, da sie übereilt geschehen sei und es die Veränderungen durch das vierte Konstitutionsedikt über die Grundherren nicht berücksichtige¹⁰⁴. Brauer schlug daraufhin einen Kompromiß vor, um den Großherzog nicht erneut mit der Angelegenheit zu behelligen. In den alten Landen solle man alles so belassen, wie es sei, sofern nicht eine absolute Notwendigkeit eine Neuordnung erfordere. Ebenso mögen die standesherrlichen Ämter fortbestehen. Die Ritterorte teile man den nächstgelegenen Ämtern zu¹⁰⁵. Nachdem man sich hierauf geeinigt hatte, erging am 22. Juni 1807 ein „General-Ausschreiben über die Eintheilung des Großherzogthums Baden in Bezirke“¹⁰⁶.

Die Einteilung der Kirchenverwaltung wurde im Polizeidepartement vorbereitet und vom Plenum des Geheimen Rats genehmigt¹⁰⁷. Die evangelische Kirche wurde in 25 Spezialate eingeteilt, von denen 17 rein lutherisch und acht gemischt lutherisch-reformiert waren. Hinsichtlich der katholischen Kirche war die Gliederung in Kirchenvogteien bereits zum 8. April 1806 aufgehoben worden, da sie sich nicht bewährt hatte. An ihre Stelle traten nun insgesamt 30 Schulinspektorate oder Visitationen.

¹⁰² Ebd. Hervorhebung in der Vorlage.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Die Ablehnung erfolgte am 20.5.1807. Zu den Veränderungen bezüglich der Grundherren siehe unten S. 242ff.

¹⁰⁵ „Ueber die Aussagen des Finanzdepartements zur AmtsOrganisationsAngelegenheit“ vom 17.6.1807, GLA 236/2510.

¹⁰⁶ Reg.Bl. Nr. 23 vom 7.7.1807. In der Folgezeit ersuchten mehrere Gemeinden die Regierung, sie anderen Bezirken zuzuordnen oder sie zum Sitz eines Amtes zu machen. Es ergingen daraufhin Änderungs- bzw. Ergänzungsverordnungen; GLA 236/2511, Verordnungen vom 10.8., 17.10. und 22.12.1807, veröffentlicht in den Reg.Bl. Nr. 30 vom 1.9., Nr. 38 vom 10.11. und Nr. 44 vom 22.12.1807.

¹⁰⁷ Für die evangelische Kirche erfolgte die Genehmigung am 6.9., für die katholische Kirche am 10.12.1807, GLA 236/2511; veröffentlicht im Reg.Bl. Nr. 40 vom 24.11.1807 und Nr. 44 vom 22.12.1807. Die Einteilung der Physikate erfolgte durch landesherrliche Verordnung vom 6.11.1807, die neue Physikatororganisation betreffend, Reg.Bl. Nr. 45 vom 8.12.1807.

Die Personalorganisation fand für das ganze Land ihren Abschluß mit der Besetzung der Regierungs- und Kammerkollegien und schließlich Mitte Dezember mit derjenigen der Ämter¹⁰⁸.

3. Die Konstitutionsedikte

a) Allgemeines

Durch den Zusammenbruch des Alten Reiches und den neuerlichen Ländererwerb ergab sich nach der Umorganisation der obersten Staatsverwaltung die Notwendigkeit, eine neue rechtliche Grundlage für den nunmehr souveränen Staat zu schaffen. Als erster äußerte sich hierzu Brauer in einer „Unterthänigsten Anzeige die Notwendigkeit einer Constitution betreffend“ vom 22. September 1806¹⁰⁹. In ihr forderte er nachdrücklich eine Verfassung für das Großherzogtum. Bisher sei der Staat durch die Reichsgesetze konstituiert gewesen, die durch das Reichsoberhaupt und die mit ihm verbundene Reichsversammlung garantiert worden seien. Verzichte man nun auf eine Verfassung, drohe ein Auseinanderfallen des Staates, im Laufe der Jahre entstünde eine unsystematische Ordnung, wie dies im Deutschen Reich der Fall gewesen sei. Oder man laufe Gefahr, von Frankreich eine Verfassung aufgezwungen zu bekommen, die weder den Interessen des großherzoglichen Hauses noch der Souveränität des Landes angemessen wäre. Ein kleiner Teil der Materie, die in der neuen Konstitution zu behandeln sei, werde bereits durch Marschall vorbereitet, nämlich die Verfassung der neuerworbenen Grafschaften und Herrschaften. Daneben blieben vier Hauptteile übrig: einmal die „regentnamtliche Verfassung“, auch im Hinblick auf die Erbfähigkeit der Grafen von Hochberg aus der zweiten morganatischen Ehe Karl Friedrichs mit der Reichsgräfin von Hochberg¹¹⁰, dann die „Landkirchenverfassung“, da die diesbezüglichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens ihre

¹⁰⁸ Verordnung vom 15.10.1807, die Besetzung der Regierungskollegien betreffend, Reg.Bl. Nr. 34 vom 13.10.1807; Verordnung vom 27.10.1807, die Organisation des Oberkirchenrats betreffend, Reg.Bl. Nr. 36 vom 27.10.1807; Verordnung vom 14.10.1807, Nachtrag zur Besetzung der Regierungskollegien, Reg.Bl. Nr. 36 vom 27.10.1807; Verordnung vom 28.10.1807, die Organisation der Kammerkollegien betreffend, Reg.Bl. Nr. 38 vom 10.11.1807; Verordnung vom 24.10.1807, die Organisation der Gefällverwaltung betreffend, Reg.Bl. Nr. 38 vom 10.11.1807; Obrigkeitliche Kundmachung vom 16.12.1807, die Personalorganisation der Ober- und Ämter betreffend, Reg.Bl. Nr. 45 vom 29.12.1807.

¹⁰⁹ GLA 48/6062. Abgedruckt bei WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 292–294.

¹¹⁰ Die Kinder aus dieser Ehe sollten zunächst nicht erberechtigt sein. Aber als sich zeigte, daß das Herrscherhaus auszusterben drohte, erließ Großherzog Karl 1817 Hausgesetze, in denen auch diesen Kindern das Erbrecht und die Sukzessionsfähigkeit eingeräumt wurde. Baden 1806–1871, S. 34.

Gültigkeit verloren hätten, drittens das „Verhältnis des Militäreinflusses in die Staatsverwaltung“ und schließlich „die Garantie der Constitution“. Der Großherzog möge verschiedenen Räten den Auftrag erteilen, sich mit einzelnen Teilen zu befassen, um daraus die neue Verfassungsurkunde zusammenzustellen. Sie solle, abgesehen von zeitbedingten Modifikationen, als unwandelbare Grundlage des neuen Staates dienen.

Seiner „Anzeige“ hatte Brauer eine „Skizze der wesentlichen Theile einer neuen Constitution des badischen Staats“ beigefügt. In ihr sind alle wesentlichen Punkte der späteren Edikte beschrieben. In sieben Abschnitten erläuterte er stichwortartig den erforderlichen Inhalt sowie die ihn dabei leitenden Gesichtspunkte. Zur allgemeinen Grundverfassung führte er aus: „Möglichst das Alte, und wo es verschieden ist, aus ihm das Beste beizubehalten, es aber in seinen Benennungen und Formen dem Zeitgeist anzupassen, der nicht mehr alles tragen kann, was er sonst trug, aber gar leicht sich mit Worten statt Sachen sättigen läßt.“¹¹¹ Diese Maxime war nicht nur für den Verfassungsentwurf, sondern für das gesamte gesetzgeberische Werk Brauers das Motto.

Der Großherzog stimmte der „Anzeige“ Brauers zu und erwartete von ihm einen Vorschlag, welche Teile der Konstitution er selbst und wer die übrigen übernehmen solle. Vor der Genehmigung mögen Personen aus anderen Ständen gehört werden¹¹².

Entgegen dieser Anweisung arbeitete Brauer acht von neun Konstitutionseдикten selbst aus, von denen jedoch nur sieben in Kraft traten. Das dritte Edikt über die Standesherrlichkeit entwarf Marschall. In einem Schreiben vom 30. März 1808, mit dem Brauer die Vollendung des neunten Edikts anzeigte, begründete er sein Vorgehen sowie den Verzicht auf eine einheitliche Verfassungsurkunde damit, daß der preußische Krieg und „die Verschickung von disponiblen Personen“ es unmöglich gemacht hätten, die Arbeit unter mehreren aufzuteilen. Außerdem habe ihn die Erfahrung längst gelehrt, „dass eine Vertheilung unter Mehrere wegen des untrennbaren Zusammenhangs der Materien ohne Widersprüche und Ungleichheiten im Ganzen nicht ausführbar sey. Die inzwischen sich entwickelnde Nothwendigkeit über einzelne Gegenstände zu einer konstitutionellen Bestimmung zu gelangen, führte auf die Idee, die Konstitutionsfertigung in einzelne Edikte zu zerschlagen und so sie nach und nach zur Berathung und grossherzoglichen Sanction zu bringen, zumal voraussichtlich das Ganze so weitläufig hätte werden müssen, dass schwer Ihre königliche Hoheit die bequeme Zeit zu dessen Prüfung würden gefunden haben.“¹¹³

Die Edikte traten zwischen dem 14. Mai 1807 und 25. April 1808 in Kraft. Bis auf das Erste und Fünfte wurden sie im Regierungsblatt, die ersten Sechs außerdem in Einzeldrucken publiziert¹¹⁴.

¹¹¹ GLA 48/6062. Abgedruckt bei WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 294–298.

¹¹² Note vom 27.10.1806, GLA 48/6062. Abgedruckt bei WEECH, ebd., S. 298.

¹¹³ GLA 48/6062. Abgedruckt bei WEECH, ebd., S. 290f.

b) Das erste Konstitutionsedikt: Die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend sowie die Eheordnung

aa) Das Konstitutionsedikt

Am 13. April 1807 legte Brauer im Geheimen Rat seinen Entwurf des ersten Konstitutionsedikts vor, den zuvor Herzog und Marschall begutachtet hatten. Er bemerkte dabei, „dessen Erlassung sey unter mehreren nachzubringenden die dringendste, weil einestheils darauf die administrative ProvinzOrganisation mit berechnet werden müsse, theils und noch nemlich weil sonst in der katholischen Kirche die in den Oesterreichischen Provinzen angetroffene Scheidung der geistlichen und weltlichen Gewalt Gefahr laufe verloren zu gehen.“ Außerdem befürchtete er, daß sich in den übrigen Provinzen „der Klerus immer mehr in seinen erweiterten Anmaßungen festsetze, die er aus den alten Reichslanden hergebracht habe.“¹¹⁵

Der Geheime Rat beschloß, den Entwurf dem Großherzog zur Genehmigung vorzulegen, die am 14. Mai 1807 erfolgte¹¹⁶. In einem Schreiben an das Regensburger Vikariat in Aschaffenburg, mit dem Brauer namens der Regierung das Edikt anzeigte, bemerkte er, daß diesem die Gesetzgebung der katholischen Länder Österreich und Frankreich zugrunde liege¹¹⁷. Es führe den Weg fort, der schon im dritten Organisationsedikt besprochen worden sei, und enthalte daneben Bestimmungen, die ursprünglich in einem Konkordat geregelt werden sollten. Brauer griff also nicht nur im Zivilrecht auf die französische Gesetzgebung zurück¹¹⁸, sondern auch bei Regelungen der kirchlichen Verhältnisse.

In den „Gesichtspunkten“ von 1806 hatte Brauer für das Verhältnis der Kirchen und Religionen zum Staat unter anderem folgende Gedanken entwickelt: „Keinem, daß er seiner Privat-Ueberzeugung folge, zu wehren, aber auch keinen, daß er andre darinn störe, oder vom Staat dafür positive Unterstützung verlange, die nicht in der Verfassung besteht, zu berechtigen.“ Die Kirchen sollten eine Garantie für ihr Eigentum erhalten. Konfessionell ungemischte Orte möge man als solche erhalten. Die Jurisdiktion sei auf die Dienstepolizei über die Kirchendiener und die Religions- und Sittenpolizei zu beschränken. Religionsbedrückungen durch die Staatsgewalt dürfe kein Platz gegeben werden¹¹⁹.

Anknüpfend an diese Gesichtspunkte wurde das Staatskirchenrecht umfassend geregelt. Brauer folgte weitgehend dem, was er schon in den Syndikats-

¹¹⁴ Die Einzeldrucke, die 1807/08 in Karlsruhe bei Michael Macklot erschienen, konnten zu einer Sammlung gebunden werden.

¹¹⁵ GLA 48/5381.

¹¹⁶ Die Ausfertigung in GLA 230/1007.

¹¹⁷ GLA 48/5381.

¹¹⁸ Siehe oben S. 206ff. und besonders unten S. 311ff.

¹¹⁹ GLA 48/6062. Abgedruckt bei WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 295.

prozessen vertreten und im dritten Organisationsedikt festgelegt hatte¹²⁰. Er unterschied nach dem herkömmlichen Kirchenrecht zwischen der Kirchengewalt (*iura in sacra*) und der Kirchenherrlichkeit (*iura circa sacra*)¹²¹. Das Edikt beginnt mit dem kirchlichen Staats- und Ortsbürgerrecht: „Jeder Mensch, wes Glaubens er sey,“ könne zwar das Staatsbürgerrecht genießen, nicht jedoch das Ortsbürgerrecht, wenn er nicht zu der Kirche gehöre, die dort zur Teilnahme berechtigt sei. Konfessionell einheitliche Orte sollten als solche erhalten bleiben¹²². Mit 18 Jahren wurden die Staatsbürger religionsmündig und konnten frei das Bekenntnis wechseln¹²³.

Das kirchliche Staatsbürgerrecht genossen nur die evangelische (lutherisch und reformiert) und die katholische Kirche, die jüdische Religion war konstitutionsmäßig „geduldet“. Anderen Kirchen konnte nach dem Ermessen des Regenten eine frei widerrufliche Duldung gewährt werden¹²⁴. Hinsichtlich der Vorherrschaft der christlichen Kirchen regelte das Edikt, sie bleibe „in Beziehung auf jede andere in dem Sinn herrschend, daß sie zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in direkter und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind, womit aber andere Religionsverwandten von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind.“ Untereinander hatte jedoch keine Kirche Vorrechte gegenüber einer anderen. Zudem wurde ihnen eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen: „Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist Eigenthumsberechtig.“¹²⁵

Hinsichtlich der Kirchengewalt bestimmte man: „Jede im Staat aufgenommene Kirche kann verlangen, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde.“¹²⁶ Dies betraf vor allem die katholische Kirche und deren Leitung durch den Papst. Sein Einfluß auf die Gläubigen wurde, soweit er „zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist“, ausdrücklich gestattet¹²⁷. Gegenstände der Kirchengewalt waren unter anderem die religiöse Kindererziehung, die „Gewissensleitung aller Mitglieder“, ihre Anhaltung zur Erfüllung der kirchlichen Gesellschaftspflichten, Prüfung und Aufnahme der Kandidaten für den Schul- und Kirchendienst, Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens sowie die Polizeiaufsicht über ihre Diener und Mitglieder hinsichtlich deren sittlichen Verhaltens¹²⁸.

¹²⁰ Siehe oben S. 20ff. und 143ff.

¹²¹ FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 151.

¹²² Art. I–III des ersten Konstitutionsedikts.

¹²³ Art. IV des ersten Konstitutionsedikts.

¹²⁴ Art. VII des ersten Konstitutionsedikts.

¹²⁵ Art. VIII, IX des ersten Konstitutionsedikts.

¹²⁶ Art. XI des ersten Konstitutionsedikts.

¹²⁷ Art. XI des ersten Konstitutionsedikts.

¹²⁸ Art. XII des ersten Konstitutionsedikts.

Die kirchliche Dienstbestellung ständiger Kirchen- und Schuldiener erfolgte durch den Regenten, sofern nicht Dritten dieses Recht zustand. Nur die Aushilfen wurden von den Kirchen selbst ernannt¹²⁹. Die Gerichtsbarkeit, „die in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- oder Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist,“ blieb den Kirchen erhalten. Hingegen verloren sie jede andere Gerichtsbarkeit, namentlich die Strafgerichtsbarkeit. Bei Ehesachen, die zu den gemischten Gegenständen zählten, wurden den kirchlichen Oberbehörden ein Mitspracherecht eingeräumt¹³⁰.

Die Kirchengewalt der beiden evangelischen Kirchen wurde allein durch den Regenten und ein von ihm bestelltes Oberkonsistorium ausgeübt. Für beide evangelische Konfessionen bestand nur noch ein Oberkirchenrat, womit die Verwaltungunion zwischen Lutheranern und Reformierten erreicht war¹³¹; die Verwaltung des Kirchenguts blieb aber bis zur angestrebten Union getrennt¹³².

Bezüglich der Kirchengewalt der katholischen Kirche ordnete man an, daß sie vom Papst nicht getrennt werde, daß sie aber vor Ort „nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt“ werden könne, der alle katholischen Kirchenspiele des Großherzogtums vereinige. Damit war die gewünschte Errichtung eines Landesbistums bereits einseitig vorweggenommen. Näheres sollte ein Konkordat regeln¹³³. Die für die Verwaltung der katholischen weltlichen Kirchenherrlichkeit errichtete Kirchenkommission wurde aufgelöst. Ihre Aufgaben übernahmen die Provinzregierungen¹³⁴.

Die Kirchenherrlichkeit des Staates umfaßte die „Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichen zu allen Diensternennungen, die ihr überlassen sind, das Staatsguteißen zu ertheilen oder nach Befinden zu versagen“, ferner das Recht, Gesellschaften und Institute für einen bestimmten kirchlichen Zweck zuzulassen, unbeschadet der Rechte Dritter die Diensternennungen vorzunehmen und bei Beschwerden oder Klagen über den Mißbrauch der Kirchengewalt Einsicht zu nehmen und Vorkehrungen zu treffen¹³⁵.

¹²⁹ Art. XIII des ersten Konstitutionsedikts.

¹³⁰ Art. XIV, XVI des ersten Konstitutionsedikts.

¹³¹ Siehe hierzu FENSKE, Kirchenunion, S. 15, und einschränkend EHMANN, Union und Konstitution, S. 71–77.

¹³² Art. XVII, XIX des ersten Konstitutionsedikts. Es wurden zwei evangelische Kirchenökonomiedeputationen und bei jeder Provinzregierung eine katholische errichtet. Siehe hierzu die landesherrliche Verordnung vom 3.11.1807, über die Amtsverhältnisse der katholischen und evangelischen Kirchenökonomiedeputationen, Reg.Bl. Nr. 39 vom 17.11.1807. Siehe auch oben S. 194ff.

¹³³ Siehe unten S. 278ff.

¹³⁴ Art. XX des ersten Konstitutionsedikts.

¹³⁵ Art. XXI des ersten Konstitutionsedikts.

„Die Pfarrer, – ingleichen die Rabbinen, – sind bei der Verkündung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses bei dem Übertritt von einer Kirche zur andern, endlich beim Begraben der Todten, nicht blos Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte.“ Darüber hinaus waren die Kirchendiener immer allen Staatsgesetzen unterworfen, also nicht exemt. Sie hatten Teil an allen Rechten und Pflichten der Staatsbürger¹³⁶. Der Staat verpflichtete sich, die Religionsausübung gegen Störungen aller Art zu sichern¹³⁷.

Das Edikt trat nach der abschließenden Sanktion am 1. August 1807 in Kraft¹³⁸ und wurde von einer Verordnung begleitet¹³⁹, das die wesentlichen Regelungen und Ausführungsbestimmungen enthielt, sowie von der Eheordnung¹⁴⁰ und der Verordnung über die Ausübung der Kirchenlehenherrlichkeit¹⁴¹. Letztere regelte erstmals umfassend die Ausübung der patronatsrechtlichen Befugnisse¹⁴². Die evangelischen Kirchenbehörden einschließlich der standesherrlichen Kirchenkollegien wurden zum 23. Oktober aufgehoben und ein gemeinschaftlicher Oberkirchenrat gebildet¹⁴³. Mit dem Edikt hatte Baden die eingehendste und zugleich modernste Zusammenfassung der staatskirchenrechtlichen Grundsätze der frühkonstitutionellen Zeit in Deutschland geschaffen¹⁴⁴.

Der reformierte Kirchenrat protestierte gegen seine Aufhebung. Ohne Einwilligung der reformierten Gemeinden könne er einer Abänderung der kirchlichen Grundverfassung nicht zustimmen¹⁴⁵. Dieser Protest wurde durch das Polizeidepartement jedoch zurückgewiesen¹⁴⁶. Die Vikariate und Ordinariate der

¹³⁶ Art. XXII, XXIII des ersten Konstitutionsedikts.

¹³⁷ Art. XXIV des ersten Konstitutionsedikts.

¹³⁸ Das Edikt erschien nicht im Regierungsblatt, sondern nur als separater Druck: „Erstes KonstitutionsEdict die Kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend“, Karlsruhe 1807. Im Reg.Bl. Nr. 21 vom 23.6.1807 wurde lediglich ein Generalausschreiben vom 15.6.1807 veröffentlicht, in dem auf den Druck und die wichtigsten Neuerungen hingewiesen wurde. Das Edikt ist abgedruckt bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, S. 81–94. Erläuternde Verordnung zum ersten Konstitutionsedikt „Die Religions-Erziehung der, von Eltern verschiedener Religion erzeugter, Kinder betreffend“ vom 9.9.1809 in Reg.Bl. Nr. 39 vom 23.9.1809.

¹³⁹ Verordnung vom 16.5.1807, Reg.Bl. Nr. 21 vom 23.6.1807. Abgedruckt bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, S. 95.

¹⁴⁰ Siehe hierzu unten S. 230ff.

¹⁴¹ Verordnung vom 24.3.1808, Reg.Bl. Nr. 12 vom 27.4.1808.

¹⁴² GÖNNER/SESTER, Kirchenpatronatsrecht, S. 50f., 103, 175–177, 220; FRIEDRICH, Einführung in das Kirchenrecht, S. 294–297.

¹⁴³ Landesherrliche Verordnung vom 27.10.1807, die Organisation des Oberkirchenrats betreffend, Reg.Bl. Nr. 36 vom 27.10.1807.

¹⁴⁴ HUBER/HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, S. 80.

¹⁴⁵ Protokoll des reformierten Kirchenrats in Heidelberg vom 29.6. und 9.7.1807, ferner vom 22.7., 3.8., 7.8. und 24.8.1807; LKA GA 1145, 1146.

¹⁴⁶ Protokoll des reformierten Kirchenrats in Heidelberg vom 22.7.1803 unter Berufung auf

Diözesen beurteilten das Edikt differenziert. Einerseits erkannte man die entgegenkommenden Bestimmungen wie die Gleichstellung mit den protestantischen Konfessionen an, andererseits sah man aber auch starke Eingriffe in die bischöflichen Rechte, so etwa die weitgehende Beschränkung der Gerichtsbarkeit, der Verwaltung der Stiftungen und der bischöflichen Rechte bei Dienstbestellungen¹⁴⁷. Nach Ansicht des Würzburger Vikariats war „die Tendenz besagten Edicts keine andere, als das katholische Religions- und Kirchenwesen zu einer Polizey-Anstalt herabzuwürdigen und den Landesherrn zum Chef der katholischen Kirche zu erheben.“¹⁴⁸ Das Speyrer Vikariat schlug ein gemeinsames Vorgehen gegen bestimmte Artikel des Edikts vor, „um eine Abänderung, welche aber kaum zu hoffen ist, zu erwirken oder wenigstens die aus gänzlichem Stillschweigen vermuthet werdende Anerkennung zu beseitigen.“¹⁴⁹ Dem stimmten das Regensburger und Würzburger Vikariat zunächst zu. Dann nahm man jedoch wieder Abstand von einem gemeinsamen Protestschreiben, weil man mit einem baldigen Konkordatsabschluß rechnete. Im Rahmen der Verhandlungen sollten alle strittigen Punkte einer Lösung zugeführt werden¹⁵⁰.

Das Edikt erfuhr in den nächsten Jahren einige Änderungen, die aber die wesentlichen Bestimmungen unangetastet ließen. So wurden 1809 durch ein Edikt die Rechtsverhältnisse der Juden neu geregelt¹⁵¹, und im Rahmen der Reform Reitzensteins der Oberkirchenrat dem fünften Departement des Innenministeriums unterstellt¹⁵². Die badische Verfassung von 1818 bestätigte wesentliche Teile des Edikts, wie das Recht der ungestörten privaten Religionsausübung und dasjenige des gleichen Zugangs zu allen Staatsstellen für die Angehörigen der christlichen Konfessionen¹⁵³. Letzteres wurde erst durch das Gesetz vom 17. Februar 1849 geändert, das bestimmte, daß alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion zu den Ämtern zuzulassen seien. Damit hörte der badische Staat auf, ein kraft Gesetzes christlicher Staat zu sein, der er bis dahin war¹⁵⁴. Das Edikt wurde schließlich durch das Kirchengesetz von 1860 ausdrücklich aufgehoben. Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sollten aber in ihrer Wirksamkeit noch solange bestehenbleiben, bis im Wege neuer Verordnungen ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt würde¹⁵⁵. Das erste Konstitutionsedikt ist daher insofern noch heute von

die Mitteilung des Geheimen-Rats-Protokolls vom 16.7.1807; LKA GA 1146.

¹⁴⁷ Gutachten des Regensburger Vikariats vom 10.8.1807, EAF A 31/155.

¹⁴⁸ Schreiben des Würzburger Vikariats vom 30.10.1807 an das Speyrer Vikariat, ebd. Siehe auch SCHMIEDER, Die Freiburger Bischöfe, S. 17–19.

¹⁴⁹ Protokoll des Speyrer Vikariats vom 27.6.1807, EAF A 31/155.

¹⁵⁰ Schreiben des Würzburger Vikariats vom 30.10.1807 und des Regensburger Vikariats vom 4.1.1808, ebd.

¹⁵¹ Siehe hierzu unten S. 254ff.

¹⁵² Siehe hierzu unten S. 295ff.; EHMANN, Union und Konstitution, S. 80.

¹⁵³ FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 150.

¹⁵⁴ Ebd., S. 150.

¹⁵⁵ § 17 des Kirchengesetzes vom 9.10.1860, Reg.Bl. Nr. 51 vom 16.10.1860.

Bedeutung, als sein Art. IX einen privatrechtlichen Rechtstitel für das Kirchengut nach Stand vom 1. August 1807 gewährt. Diese Garantie erstreckt sich auf kirchliche Rechtsträger jeder Art, also auf Pfründe, Stiftungen, Kirchengemeinden, unmittelbare Fonds und auf jede Art von Rechten, mithin nicht nur Eigentum, sondern auch Nutzungsrechte und obligatorische Ansprüche¹⁵⁶.

bb) Die Eheordnung

Unmittelbar nach der Genehmigung des ersten Konstitutionsedikts verfaßte Brauer zu dessen Erläuterung und Ausführung eine Eheordnung. Brauer hatte sich als Mitglied des Kirchenrats und Ehegerichts früh in die Materie eingearbeitet. Bisher war in den meisten katholischen Landesteilen das Eherecht ausschließlich kirchliches Recht gewesen. In Österreich hatte allerdings schon Kaiser Joseph II. durch Patent vom 20. Dezember 1782 die Ehe dem Bereich des kirchlichen Rechts teilweise entzogen. Dieses Patent galt im badisch gewordenen Breisgau fort und diente Brauer nun als Vorbild¹⁵⁷. Weitere Orientierung bot der Code Napoléon¹⁵⁸, dessen Einführung bei der Breisgauer Konferenz beschlossen worden war¹⁵⁹.

In der Präambel nahm Brauer auf das erste Konstitutionsedikt ausdrücklich Bezug. Es habe die Ehesachen, „die vorhin in einem großen Theil solcher Lande bey den Kirchen-Gerichten erörtert werden müßten, von diesen abgezogen, und sie für Gegenstände der polizeylichen Erörterung des Staats erklärt.“ Daher hielt man nun eine im ganzen Land einheitliche Ordnung für erforderlich.

In einem Einleitungsabschnitt wurde zwischen weltlichen und kirchlichen Ehwirkungen getrennt: „Die Ehen an sich, als bürgerlicher Vertrag betrachtet, und alle daraus fließende bürgerliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den landesfürstlichen Gesetzen. Diese Gesetze heben damit die kirchliche Natur dieses Vertrages nicht auf, und können also niemals eine solche Anwendung erhalten, womit ein Theil genöthiget würde, etwas zu thun oder zu unterlassen, wobey ihm die Grundsätze seiner Kirche für das Gegentheil verpflichten, so wie hinwiderum denen Kirchen-Gesetzen keine Anwendung von den Staats-Beamten gestattet werden darf, wodurch die bürgerliche Ordnungsmäßigkeit oder Gültigkeit einer den Staats-Gesetzen gemäßen Verbindung angegriffen würde.“¹⁶⁰

¹⁵⁶ FRIEDRICH, Kirchenrecht, S. 152f.; siehe auch KRÄMER, Brauer, S. 135, 140–144, mit Beispielen aus der Rechtsprechung.

¹⁵⁷ Die Vorarbeiten zur Eheordnung konnten im Generallandesarchiv nicht gefunden werden. Aus einer Aktennotiz Brauers vom 29.5.1807 ergibt sich jedoch, daß er zu dieser Zeit an der Eheordnung arbeitete; GLA 236/8010.

¹⁵⁸ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 1, S. 145.

¹⁵⁹ Siehe oben S. 206ff.

¹⁶⁰ Abschnitt I, §§ 1–3 Eheordnung.

Männer wurden mit 25 Jahren unbeschränkt ehemündig, Frauen mit 18 Jahren. Mit Zustimmung der Polizeibehörde war eine Eheschließung jedoch schon mit 18 Jahren bei Männern und 14 Jahren bei Frauen möglich. Es folgten eine Reihe von Ehehindernissen, so die nahe Verwandtschaft, das Bestehen einer Ehe, die kirchliche Zölibatsverpflichtung, die „Ehe-Verfänglichkeit“, „d.h. wann Eines oder das Andere der Ehegatten ein Verbrechen beging, das die Absicht oder doch den Erfolg hatte, die Hindernisse der Ehe aus dem Weg zu räumen“¹⁶¹. U. a. bei „Eheunvermögen“, also bei der Unmöglichkeit der „ehelichen Beiwohnung“, bei der fehlenden freien Einwilligung eines Ehegatten oder bei einem Irrtum über die Person des Ehegatten, seinen Gesundheitszustand oder eine sonstige Eigenschaft war die Ehe „ungültig“¹⁶².

Nach dem Vorbild des österreichischen Patents wurde ein Verlöbnis grundsätzlich für „unverbindlich“ erklärt. Vor der Trauung waren die Ausstellung der Trauscheine und das Aufgebot oder der Ausruf erforderlich. „Die Trauung selbst, als Staatshandlung betrachtet, ist Vernehmung, Bestätigung und Beurkundung des Pfarrers (oder Rabbiners) daß eine freye Einwilligung zweyer Leute zur alsbaldigen Ehe-Verbindung vor ihm und der Gemeinde erklärt worden sey [...] Der Pfarrer verrichtet sie bey einem Religionsgenossen nach den Ritual-Vorschriften seiner Kirche.“ Auch nichtkirchliche Eheschließungen hatte er durchzuführen¹⁶³.

Im Abschnitt „Von den ehelichen Rechten und Pflichten“ heißt es, die Ehe sei „eine Verpflichtung zur beständigen gemeinschaftlichen Zusammenwirkung für Erreichung aller Lebens-Bestimmungen beeder Theile und zur ausschließlichen Gestattung der Geschlechts-Vertraulichkeiten“. Der Ehemann habe seine Frau vor Beleidigungen zu schützen, sie in Rechtsangelegenheiten zu vertreten, ihr Unterhalt zu gewähren, sie am Namen, Wappen, Stand und Wohnung teilhaben zu lassen sowie schließlich die Vorsorge für die Erhaltung ihres Vermögens zu übernehmen. Der Mann erhielt die „leitende Gewalt“ über das Vermögen der Frau. Die Ehefrau war verpflichtet zur „Folgsamkeit in billigen Forderungen, Nachfolge in jeden neuen Niederlassungs-Ort, [...] Besorgung des Hauswesens, und Führung der Aufsicht über das häusliche Verhalten der Familien-Genossen, Kinder und Gesinde.“ Verstöße gegen Ehepflichten konnten mit bis zu einjähriger Haft in Besserungshäusern geahndet werden¹⁶⁴.

Im Abschnitt „Von elterlichen Rechten und Pflichten“ bestimmte man: „Edelste Lebensbestimmung der Ehe-Gatten ist die: Erzeuger und Erzieher nachwachsender Menschen zu seyn.“ Die diesbezüglichen Rechte und Pflichten umfaßten die Erziehung der Kinder einschließlich der Züchtigung, die Sorge für den Unterhalt, die Vermögenssorge und die Vertretung. Neben den Eltern konnten auch

¹⁶¹ Abschnitt II, § 4–7 Eheordnung.

¹⁶² Abschnitt II, §§ 8–13 Eheordnung.

¹⁶³ Abschnitt III, §§ 14–23 Eheordnung.

¹⁶⁴ Abschnitt IV, §§ 24–27 Eheordnung.

die Großeltern und die Geschwister der Eltern unterhaltspflichtig werden. Wenn auch diese leistungsunfähig waren, hatte die Staatskasse für den Kindesunterhalt aufzukommen. Kinder waren den Eltern „Ehriebietung, Gehorsam und eine volle Unterwerfung unter ihren Willen schuldig, in so weit deren Befehle nicht wider die Gesetze und guten Sitten laufen.“ Vermögensverfügungen waren nur mit Zustimmung der Eltern wirksam. Vor einer Heirat mußte die Erlaubnis der Eltern eingeholt werden, die gegebenenfalls durch „obrigkeitliche Loszählung“ ersetzt werden konnte. Bei Bedürftigkeit hatten die Kinder ihre Eltern zu pflegen oder ihnen Unterhalt zu gewähren. Die Rechte der Kinder umfaßten Namen, Wappen und Stand des Vaters, Unterhalt und Pflichtteil am Erbe¹⁶⁵.

Die Ehe war grundsätzlich nur durch Tod oder Vernichtung auflöslieh. „Vollgültige Trennungs-Ursachen“ waren u. a. Ehebruch, Begehen einer Straftat, die eine fünfjährige Haft nach sich zog, tätlicher Angriff auf einen Ehegatten, dreijährige Abwesenheit bei unbekanntem Aufenthalt oder dreijähriger unheilbarer Wahnsinn. „Geduldete Trennungs-Ursache“ war das einjährige Getrenntleben nach dreijährigen fruchtlosen Versöhnungsversuchen unter Vorlage eines Zeugnisses der kirchlichen Obrigkeit, daß der Ehepartner nach seinen Religionsgrundsätzen der Auflösung der Ehe „würdig und empfänglich sey.“ Es konnte dann ein Ledigschein gefordert werden, „d. i. ein das Band der Ehe gelöset erklärenden Trennungs-Schein von der Oberpolizey-Behörde.“ „So oft die Trennung auf unbestimmte Zeit erkannt wird, muß der minder schuldige Theil mit einer Verhaftstrafe von zwey bis sechs Wochen, der mehrschuldige Theil aber von einem bis drey Monaten nach Verhältniß der Umstände polizeylich bestraft werden; niemals kann, wo eine Trennung aus Mißstimmung der Gemüther erfolgt, ein Theil ganz straflos bleiben; damit nicht jeder leichte Anlaß der Mißlaune zu Trennungsgedanken führe.“ Eine „freywillige zeitliche Trennung“ war nur in bestimmten Fällen möglich, z. B. für einen besseren Nahrungserwerb, wobei die bloße Einwilligung beider Gatten hierfür nicht ausreichte¹⁶⁶.

Die Wirkungen der Eheauflösung waren differenziert geregelt. Eine unbeschränkte Auflösung hob „alle Verbindlichkeiten der Ehegatten gegen einander für die Zukunft auf“, nicht aber gegenüber den Kindern. Eine beschränkte Auflösung ließ die Pflichten des unschuldigen Ehegatten erlöschen, allerdings nur unbeschadet der Kirchengebote, den schuldigen ließ sie unentbunden. Solange der unschuldige Gatte unverheiratet blieb, durfte auch der schuldige zunächst nicht heiraten. Erst nach drei Jahren war dies bei untadeligem Verhalten und gescheitertem Versöhnungsversuch möglich. Hinsichtlich des Vermögens galt im Falle des Todes eines Ehegatten das Erbrecht, wie es im jeweiligen Landrecht geregelt war. „Bey Zernichtung fällt alles in Absicht des Vermögens und der Erbrechte in denjenigen Zustand zurück, in welchem es gestanden haben würde,

¹⁶⁵ Abschnitt V, §§ 28–41 Eheordnung. Im Abdruck fehlt § 37, obwohl auf ihn in § 25 verwiesen wird.

¹⁶⁶ Abschnitt VI, §§ 42–46 Eheordnung.

wann keine Ehe geschlossen worden wäre.“ Bei „einseitig getrennten Ehen“ oder bei „geduldeten Eheauflösungen“ galten die Ehegatten bezüglich ihres Vermögens für die Zukunft als unverheiratet. War ein Teil schuldig, der andere hingegen unschuldig, so stand ihm ein Viertel des Vermögens des schuldigen Gatten als Entschädigung zu. Waren beide Teile gleichermaßen schuldig, fand keine Vermögensauseinandersetzung statt, bei verschiedenem Verschuldensgrad waren Abstufungen möglich. Waren Kinder aus der Ehe hervorgegangen, so sollten sie „demjenigen Ehegatten zur Erziehung anvertraut werden, zu dessen Gunsten die zeitliche oder ständige Trennung erlaubt wurde“, sofern nicht die Polizeibehörde „zum Besten der Kinder verlangt, daß alle oder einige von ihnen der Obsorge des andern Ehegatten oder dritter Personen übergeben werden sollen.“¹⁶⁷

Die Ordnung regelte schließlich das Verfahren und die Zuständigkeit in Ehesachen. Für die Eheschließung sowie für „Zernichtungsanträge“ und Trennungsgesuche waren die Pfarrer zuständig¹⁶⁸.

Im Regierungsblatt wurde durch eine Anzeige auf die wichtigsten Bestimmungen der Eheordnung hingewiesen, sie selbst erschien in einem separaten Druck¹⁶⁹.

Als die Eheordnung mit dem ersten Konstitutionsedikt am 1. August 1807 in Kraft trat, rief sie vor allem den Widerspruch der katholischen Vikariate hervor. So schrieb das Würzburger Vikariat am 5. Dezember 1807, die neue Eheordnung verstieße gegen katholische Grundsätze. Zugleich bat es um deren Suspendierung bis zum Abschluß eines Konkordats. Brauer verfaßte die Antwort des Polizeidepartements. Er lehnte eine Aussetzung ab und verwies darauf, daß an der Eheordnung auch katholische Räte mitgewirkt hätten und sie im wesentlichen dem Vorbild der Gesetzgebung der österreichischen Erblande unter Joseph II. folge, der ja ein katholischer Herrscher gewesen sei. Welche Verstöße gegen die katholische Lehre in der neuen Ordnung enthalten seien, habe das Vikariat nicht dargelegt. Zudem gebiete die Gleichbehandlung der Untertanen eine gleichförmige Anwendung der Gesetze¹⁷⁰. Als im Jahr 1810 der Code Napoléon eingeführt wurde, waren die Vikariate jedoch froh, daß die Eheordnung fortgalt und nicht das liberale französische Eherecht unmodifiziert übernommen wurde¹⁷¹.

¹⁶⁷ Abschnitt VI, §§ 47–53 Eheordnung.

¹⁶⁸ Abschnitte VII, VIII, §§ 54–72 Eheordnung.

¹⁶⁹ Reg.Bl. Nr. 26 vom 15.7.1807; „Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden. Carlsruhe. Im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey. 1807.“ Der Eheordnung folgten 1808 noch zwei Rechtsbelehrungen über die kirchlichen Ehehindernisse auf evangelischer Seite und über die Oberpolizeibehörde in Ehesachen; Reg.Bl. Nr. 1 vom 7.1.1808; Reg.Bl. Nr. 6 vom 27.2.1808; GLA 236/8010.

¹⁷⁰ GLA ebd. Ähnlich reagierte das speyrische Vikariat in Bruchsal, während das Wormser Vikariat in Lampertheim trotz geäußerter Bedenken keine Einwände erhob.

¹⁷¹ EAF A 21/18 (Vikariate Regensburg und Worms); EAF A 1/421 (Ordinariat Konstanz); EAF A 21/20 (Vikariate Regensburg, Konstanz, Speyer); siehe auch unten S. 311ff.

Im Code Napoléon als badischem Landrecht wurde zwar das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung neu geregelt¹⁷², wobei die Möglichkeit der Zivilehe statt der kirchlich geschlossenen geschaffen wurde. An Stelle des bisherigen polizeilichen Verfahrens trat das ordentliche Gerichtsverfahren¹⁷³. Landrechtssatz 311a bestimmte jedoch, daß die Eheordnung noch in jenen Rechtsbeziehungen fortgelte, welche neben den Regelungen des Landrechts weiter bestehen könnten. In ihren polizeilichen Beziehungen behielt sie somit uneingeschränkt ihre Gültigkeit¹⁷⁴. Dieser Landrechtssatz und damit die Eheordnung wurden erst durch das Badische Standesbeurkundungsgesetz von 1869 aufgehoben¹⁷⁵.

c) Das zweite Konstitutionsedikt: Die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend

Im zweiten Edikt faßte Brauer Bestimmungen über die Gemeinden sowie über Gesellschaften, Körperschaften und Staatsanstalten zusammen. Nachdem er im siebten Organisationsedikt die Eingliederung der Reichsstädte geregelt hatte¹⁷⁶, galt es nun, die neu hinzugekommenen Gemeinden in den Staat einzufügen. Die neuerlangte Souveränität ermöglichte Baden dabei ein zielsicheres Vorgehen. Der markgräfliche Rechtszustand¹⁷⁷, der im Zuge des landesherrlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert die gemeindliche Selbstverwaltung weitgehend ausgehöhlt und die Kommunen als reine Staatsanstalten und nicht als eigenständige Korporationen betrachtet hatte, konnte leicht auf die neuerworbenen Gemeinden sowie die früheren Reichsstädte übertragen werden¹⁷⁸.

Schon am 25. September 1806 hatte der Geheime Rat auf eine Beschwerde hin der Stadt Offenburg mitgeteilt: „Man habe hier schon die Idee vorläufig gefaßt, eine allgemeine schickliche Städteorganisation, ohne Hinsicht auf alte Formen nach dem allgemeinen Staats Besten, mit Rücksicht auf die verschiedenen Claßen der Städte und der daher entstehenden Verschiedenheit der Bedürfnisse festzusetzen, sobald Seine Königliche Hoheit über die künftige Constitution Ihres, in diesem Moment durch keine Einheit der Gesetze und Verfaßung zusammengehaltenen Staats Ihre Resolution würden genommen haben.“¹⁷⁹ Es dauerte dann aber bis zum 4. Mai 1807, ehe Brauer einen Entwurf vorlegte¹⁸⁰. Der Geheime

¹⁷² Landrecht, 1. Buch, 5. und 6. Titel, LRS 144–311a.

¹⁷³ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 1, S. 145.

¹⁷⁴ LRS 311a. SENG, Eheordnung, S. III.

¹⁷⁵ § 101 Badisches Standesbeurkundungsgesetz vom 21.12.1869, Reg.Bl. Nr. 40 vom 29.12.1869.

¹⁷⁶ Siehe oben S. 154ff.

¹⁷⁷ Siehe zum bisherigen Rechtszustand FRÖHLICH, Die badische Gemeindegesetzgebung sowie oben S. 154ff.

¹⁷⁸ ARNDT, Baden, S. 243.

¹⁷⁹ GLA 233/783.

¹⁸⁰ Mit Datum vom 30.4.1807, ebd.; zu ihm hatte sich vor der Präsentation knapp Herzog

Rat beschloß, ihn dem Großherzog vorzulegen mit dem Hinweis, daß die meisten Bestimmungen nur das enthielten, was bisher in Baden üblich gewesen sei¹⁸¹. Er genehmigte den Entwurf ohne Änderungen am 13. Juli 1807 in Favorite. Am Tag darauf wurde das Edikt in Karlsruhe ausgefertigt und der Druck angeordnet¹⁸². Es trägt unter dem großen Staatssiegel nur die Vidimensionen Brauers und Benzel-Sternaus, nicht die Unterschrift des Großherzogs¹⁸³.

Brauer leitete das Edikt mit einer Definition der Gemeinde ein. Sie sei „eine Sammlung mehrerer Familien, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirks des Staatsgebiets zu befördern, und welche zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der StaatsRegierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der StaatsVerbindungen dienen.“ Eine Gemeinde konnte ohne staatliche Bewilligung nicht neu entstehen oder aufgelöst werden¹⁸⁴. Sie verfügte über eine Gemarkung, ein „Bannrecht“, ein „Markeigentum“, ein „Grundrecht“, einen „Gemeinbeutel“, ein Gericht, einen Vorgesetzten und ein Gemeindegelb. Unter „Bannrecht“ verstand man die „Befugniß, unter Oberherrlicher Aufsicht für die Arbeiten und für den Gebrauch der Liegenschaften diejenigen Regeln festzusetzen und aufrecht zu halten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindeglieder die verträglichsten sind.“ Das „Markeigentum“ umfaßte das Allmendgut, das Gemeindegut, die gemeindeeigenen Bauten und das Privatgut. Nach dem „Grundrecht“ konnte die Gemeinde die Gültigkeit von Grundstücksgeschäften vom Eintrag in das Grundbuch abhängig machen. Der „Gemeinbeutel“ wurde mit den Einnahmen aus dem Markeigentum und falls nötig aus Umlagen der Einwohner gefüllt. Das Gericht vertrat die Gemeinde und hatte für die Wahrung ihrer Rechte sowie zugleich für Gehorsam und Ordnung der Bürgerschaft zu sorgen. Der Vorgesetzte hatte die Rechte des Regenten zu wahren und verkörperte die vollziehende Gewalt. Schließlich diente das Gemeindegelb dazu, den Urkunden der Gemeinde den öffentlichen Glauben zu verleihen¹⁸⁵.

Über das Gemeindegut konnte nur mit Zustimmung der Bürgerschaft oder bei großen Gemeinden mit der eines Ausschusses sowie der Oberpolizeibehörde verfügt werden. Das Gericht bestimmte unter anderem über den Gebrauch des Gemeindevermögens, die Verwendung des gemeinen Einkommens und die Anwendung des Bann- und Grundrechts. In Eilfällen trat an dessen Stelle der Orts-

geäußert, ebd.

¹⁸¹ Nur die Art. 3, 6–8 und 12 des zweiten Konstitutionsedikts brachten neue Regelungen, ebd.

¹⁸² Ebd. Es erschien im Reg.Bl. Nr. 26 vom 1.8.1807 und als separater Druck: „Zweites KonstitutionsEdikt die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und StaatsAnstalten betreffend“, Karlsruhe 1807.

¹⁸³ GLA 230/1008.

¹⁸⁴ Art. I des zweiten Konstitutionsedikts.

¹⁸⁵ Art. II des zweiten Konstitutionsedikts.

vorgesetzte. Wollte eine Gemeinde einen Rechtsstreit in zweiter Instanz führen, war nicht mehr nur die Zustimmung des Gerichts wie bei der ersten Instanz nötig, sondern die der ganzen Gemeinde¹⁸⁶.

Sodann folgten unterschiedliche Regelungen für die Landgemeinden und Städte: „Im Großherzogthum Baden, dessen Lage durchaus die eines güterbauenden Staates ist, sind die größere und wichtigere Gemeinden die Landgemeinden oder Dörfer, deren Haupteinrichtung auf Nahrung durch Ackerbau, Weinbau, Wiesenbau, Viehzucht, und gemeine HandArbeit berechnet ist. Die Feld und Wald-Benutzung macht den Gegenstand ihres Bannrechts aus.“ Diesen Gemeinden stand die Wahl des Gerichts selbst zu, die Bestätigung erfolgte durch die Unterpolizeibehörde. Der Vorgesetzte wurde von Herrschafts wegen aufgestellt; die Gemeindebürger hatten zwar ein Wahlrecht, an das Ergebnis war die Obrigkeit aber nicht gebunden¹⁸⁷.

In den Städten war „die Haupteinrichtung auf Nahrung durch Gewerbsamkeit, Kunstfleiß, und WohnungsAnnehmlichkeit für die zehrende Claße der Staatsbürger berechnet.“ Neben der Feld- und Waldbenutzung der Dörfer kam ihnen das Markt- sowie das Gewerberecht und die Ratsgewalt zu. Letzteres bedeutete die „Berechtigung, die Ortspolizei in unterster Ordnung, und vorzüglich jene die Bezug hat, auf Wohnungs- Gewerbs- Zunft- und HandelsSachen, auch auf Bequemlichkeit der Fremden, also auf die unmittelbare Gegenstände der städtischen Verbindung, zu besorgen.“ Der Bürgermeister oder Oberbürgermeister mußte durch die Provinzstelle bestätigt werden. Die Privilegien der Städte galten nur fort, soweit sie mit der Konstitution vereinbar waren. Allen Gemeinden kam nur die Polizei-, nicht aber die Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit zu¹⁸⁸.

Dann regelte das Edikt noch das Recht der Gesellschaften, Körperschaften und Staatsanstalten. „Wenn mehrere Staats Bürger unter eine leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und den Genus der davon abquellenden Vortheile zu sichern, und wenn dabey für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der Abgehenden gesorgt wird, so entstehe damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich Theil eines Staatszwecks, und in dieser Hinsicht einer besonderen Staats-Einwirkung empfänglich und bedürftig; ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft: so bedarf sie [...] einer eigenen landesherrlichen Bestätigung und selbstbestimmten Beiwörung.“ Sie erlangte dadurch das Recht der Unteilbarkeit und den Schutz durch den Staat. Jede ewige Staatsanstalt war eine Körperschaft, d.h. sie hatte die Rechte und Pflichten einer natürlichen Person. Staatsanstalten oder Institute waren „Sammlungen einzelner Staatsbürger, die mit Aussicht auf stete Fortdauer gemacht wurden, und die unter einer von fremder Vorsorge aufgestellten mithin nicht gesellschaftlichen leitenden Gewalt verbun-

¹⁸⁶ Art. III des zweiten Konstitutionsedikts.

¹⁸⁷ Art. IV des zweiten Konstitutionsedikts.

¹⁸⁸ Art. V, VI des zweiten Konstitutionsedikts.

den sind, zur bloßen Theilnahme an den Genus eines LebensVorthells, der durch fremde Bemühungen erzielt wird, und der zugleich mit unter die ergänzenden Theile des Staatszwecks gehört.“ Sie hatten gleiche Rechte wie die Gesellschaften. Als Beispiele wurden Irrenanstalten und Dienerwitwenversorgungsanstalten genannt¹⁸⁹. Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten galten als Minderjährige und waren „also in Bezug auf ihre Handlungen und auf ihre Vermögens-Verwaltung oder Veräußerung aller derer Rechte theilhaftig, welche durch Rechts-Gesetzgebung des Landes oder der Provinz, in deren sie existieren oder handeln, den Minderjährigen zu Gut geordnet sind, haben aller diesen zukommenden besonderen StaatsVorsorge zu geniessen, aber auch alle die besonderen Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen, so weit sie nach ihrer allgemeinen Natur und den besonderen Grundgesetzen ihrer Verfassung auf sie anwendbar sind.“¹⁹⁰ Die Behandlung der Gemeinden als Minderjährige zeigt besonders deutlich deren obrigkeitliche Bevormundung.

Zuletzt wurden im Konstitutionsedikt die Provinzkollegien beauftragt, unter Aufsicht des Polizeidepartements die Städte nach diesem Edikt, soweit nötig, neu zu organisieren¹⁹¹. Diese Aufgabe war ein gutes Jahr später weitgehend abgeschlossen¹⁹². Wichtige Ergänzungen zum zweiten Konstitutionsedikt enthielt das sechste, das unter anderem bestimmte, wer als Gemeindebürger und wer als bloßer Einwohner einer Gemeinde anzusehen war¹⁹³.

Das zweite Konstitutionsedikt erfuhr erste Änderungen durch das Novemberedikt von 1809, das die Gemeinden als Körperschaften völlig ausschaltete und sie ganz in den Bereich der staatlichen Verwaltung einbezog, die alte Bürgergemeinde aber beließ; die Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinde wurde weitgehend beseitigt¹⁹⁴. Eine umfassende Regelung des Gemeinderechts erfolgte schließlich durch das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831¹⁹⁵. Die Stellung der Gemeinden als Minderjährige und damit die dauernde Vormundschaft des Staates wurde aufgehoben, was eine Anknüpfung an die deutschen historischen Grundlagen bedeutete. Die Selbstverwaltung der Gemeinden wurde gestärkt, es blieben aber besonders auf dem Gebiet der Finanzen starke Beschränkungen der kommunalen Autonomie¹⁹⁶.

¹⁸⁹ Art. IX, X des zweiten Konstitutionsedikts.

¹⁹⁰ Art. XI des zweiten Konstitutionsedikts.

¹⁹¹ Art. XII des zweiten Konstitutionsedikts.

¹⁹² GLA 233/783; 233/63; 236/756.

¹⁹³ Siehe unten S. 249ff.

¹⁹⁴ ARNDT, Baden, S. 245; FRÖHLICH, Die badische Gemeindegesetzgebung, S. 20; siehe auch unten S. 295ff.

¹⁹⁵ Reg.Bl. Nr. 8 vom 17.2.1832.

¹⁹⁶ ARNDT, Baden, S. 253.

d) Das dritte Konstitutionsedikt: Die Standesherrlichkeit in dem Großherzogtum Baden betreffend

Durch die Rheinbundakte gelangten Territorien acht bisher reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen unter badische Souveränität¹⁹⁷. Zu den bedeutendsten unter ihnen zählten Fürstenberg und Leiningen. Es war absehbar, daß sich diese Fürsten nicht widerspruchslos mit dem Verlust der Oberhoheit über ihre Gebiete abfinden würden. Daher war eine rasche und umfassende Regelung erforderlich. Schon seit dem Frühjahr 1806, also noch vor der Unterzeichnung der Rheinbundakte, machten sich sowohl Reitzenstein als auch der Geheime Rat hierüber Gedanken. Einigkeit bestand darin, daß die Einverleibung der Territorien ein durch nichts zu rechtfertigender Rechtsbruch sei¹⁹⁸. Um den Schein zu wahren, gingen die Pläne vor der Unterzeichnung der Rheinbundakte dahin, durch den Abschluß von Verträgen mit den Fürsten ihre Unterwerfung herbeizuführen, wobei man dem Adel seine bisherige Rechtsstellung weitgehend bestätigen wollte. Die neuen Standesherrn durften aber keinen Staat im Staate bilden¹⁹⁹. Brauer nahm hierzu in einem Gutachten Stellung, das sich auf Äußerungen Reitzensteins bezog: „Der Herr Kabinettsminister schildert die Widerrechtlichkeit der Maßregel und die politische Bedenklichkeit derselben so lebhaft, daß einem hiesigen Rathe mehr desfalls nichts übrig bleiben kann als seinen vollkommensten Beifall und sein innigstes Bedauern zu bezeugen, daß die Welt soweit verfallen, daß man auch nicht einmal den Schein von Rechtlichkeit und Redlichkeit mehr zu bewahren sucht, da wo man die Schlüssel zu den Pforten der Hölle und des Todes – gottlob nur für das Menschenleben unter dem Mond – in Händen hat.“ Wenn aber Reitzenstein, der allein in der Lage sei, die Dinge richtig zu beurteilen, dazu rate, sich dem Gebote der Notwendigkeit und der Pflicht zur Selbsterhaltung zu fügen, müsse man geschehen lassen, was man nicht hindern könne, und dafür sorgen, „daß in diesem unvermeidlichen Schiffbruch mit gutem Willen derer, die nun einmal auf den Strand getrieben werden, soviel als möglich nach dem diesseitigen Hafen schwimmen.“²⁰⁰ Reitzenstein hatte schon einen Vertragsentwurf

¹⁹⁷ Es waren dies das Fürstentum Fürstenberg (mit Ausschluß der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und Amt Möskirch links der Donau), das Fürstentum Leiningen, die Ämter Neudenau und Billigheim der Grafen von Leiningen, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim links des Mains (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein und ihres Anteils an der Grafschaft Limpurg-Gaildorf, sowie der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim), die Besitzungen der Fürsten Salm-Reiferscheid-Krautheim rechts der Jagst, die Landgrafschaft Klettgau der Fürsten von Schwarzenberg, die fürstlich auersbergische Grafschaft Tengen sowie schließlich die nur ¼ Quadratmeile große und 656 Einwohner zählende fürstlich oranische Herrschaft Hagnau; Art. 24 der Rheinbundakte (abgedruckt bei HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 28–34, hier S. 31), Bekanntmachung vom 13.8.1806, Reg.Bl. Nr. 18 vom 12.8.1806, PFISTER, Baden, S. 39f.

¹⁹⁸ ARNDT, Baden, S. 203f.

¹⁹⁹ SCHULZ, Mediatisierung des Adels, S. 167f.; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 175.

²⁰⁰ Gutachten vom 16.5.1806, zitiert nach PC V, S. 646.

gefertigt, in dem sich die Mediatisierten unter die badische Oberherrschaft im Rahmen der Kreisvierteldirektorien des Schwäbischen Kreises begeben sollten²⁰¹. Doch wurden diese Pläne durch die Unterzeichnung der Rheinbundakte überholt. Denn sie selbst umriß bereits grob die zukünftige Stellung der mediatisierten Fürsten und Grafen. Nach Art. 26 sollten sie lediglich der Gesetzgebungsbefugnis, der obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der Militärhoheit und der Steuerhoheit ihrer neuen Herren unterworfen sein. Die niedere und mittlere Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, die forsteiliche Gerichtsbarkeit und die Polizei, das Kirchen- und Schulpatronat, die Jagd- und Fischereirechte, das Monopol für Berg- und Hüttenwerke, die Zehnt- und Feudalrechte sowie überhaupt alle Rechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehörten, sollten nach Art. 27 samt den aus diesen Rechten fließenden Revenuen nach wie vor den Mediatisierten selbst zustehen. Ihre Territorien besaßen sie nun als Patrimonial- und Privateigentum. Die Domänen wurden steuerlich privilegiert, dem Adel wurden Austrägalgerichtsbarkeit in Strafsachen sowie persönliche Freizügigkeit zugesagt. Schließlich bestimmte die Akte, daß die auf den mediatisierten Territorien liegenden Schulden zwischen den Mediatisierten und dem Souverän aufgeteilt werden sollten²⁰².

Allerdings begannen die Standesherrn schon bald mit ihren neuen Landesherren über die Auslegung dieser Artikel zu streiten. So bestand keine Klarheit darüber, ob der Begriff der hohen, mittleren und niederen Gerichtsbarkeit nach deutschem oder französischem Recht zu bestimmen sei²⁰³.

Mit der Durchführung der Mediatisierung wurde Marschall beauftragt, der in einem Gutachten vom 15. September 1806 berichtete, daß Verhandlungen mit den Standesherrn aufgenommen worden seien²⁰⁴. Auch wenn er, der für die Abfassung des dritten Konstitutionsedikts von Brauer vorgeschlagen worden war, sämtliche Geschäfte führte, behielt jener doch wesentlichen Einfluß. So hat er fast alle Gutachten, Stellungnahmen und Entwürfe Marschalls mit umfangreichen Randbemerkungen versehen²⁰⁵. Brauer wollte den Standesherrn nicht mehr nehmen, als unbedingt erforderlich war: „Nun ist es gewis, sobald der Oberregent die rechtliche und polizeyliche Gesezgebung, sobald er die oberste Justizverwaltung, sobald er die ganze Militärgewalt, und sobald er den weltlichen Antheil an der Kirchengewalt in Händen hat, so hat er alles, was es in directiven und executiven Wegen bedarf, um die verschiedenen mehr oder minder privilegierten Standesherrn zur StaatsEinheit zu leiten und zu benuzen; versteht sich, daß er

²⁰¹ Der Vertragsentwurf vom 10.6.1807, ebd., S. 657–659; das Begleitschreiben an Karl Friedrich vom 13.6.1806, ebd., S. 660–662.

²⁰² Rheinbundakte, Art. 28–32, abgedruckt bei HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 33. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 20.

²⁰³ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 175.

²⁰⁴ GLA 48/6670.

²⁰⁵ GLA 48/6670, 6671.

daneben auch die Herrschafts- und Landes-Steuer für sich beziehe.“ Alles übrige könne den Standesherrn belassen werden. Durch Milde könnten sie eher an die Krone gefesselt werden als durch Zwang, der sie vielmehr der Regierung entfremde. „Und man arbeitet damit den geheimen Plänen eines mächtigen Nachbarn, diese Staaten in sich selbst verfallen zu sehen, um sie ganz unterjochen zu können, recht eilends in die Hände.“²⁰⁶ Reitzenstein und Marschall hingegen befürworteten einen völligen Ausschluß der Standesherrn von der Verwaltung; damit konnten sie aber nicht durchdringen²⁰⁷.

Ende 1806 hatte Marschall den Entwurf eines provisorischen Edikts vorgelegt, der im Plenum des Geheimen Rats Ende Januar 1807 beraten wurde²⁰⁸, wobei zahlreiche Änderungsvorschläge eingearbeitet wurden. Marschall entwarf daraufhin das provisorische Edikt einschließlich der Verpflichtungsformeln und der Instruktionen für die Kommissionen zur Durchführung des Edikts²⁰⁹. Es enthielt bereits alle wesentlichen Regelungen des späteren Konstitutionsedikts. Als Vorbild diente die bayerische Deklaration vom 19. März 1807, stellenweise wurde sie wörtlich übernommen²¹⁰. Das endgültige Edikt, das wiederum Marschall entworfen hatte, wurde am 22. Juli 1807 im Justizdepartement beraten, am 24. Juli erklärte sich das Plenum des Geheimen Rats damit einverstanden und schließlich genehmigte es der Großherzog am 6. August 1807. Datiert war es aber bereits auf den 22. Juli 1807²¹¹.

Das Edikt stellte zunächst fest, daß die Standesherrn Staatsbürger seien²¹². Sie erhielten alle jene persönlichen Rechte und Vorzüge, die der ersten Klasse des Adels in Baden zustanden²¹³. Die Familiengesetze blieben in Kraft, soweit sie mit den Landesgesetzen vereinbar waren und vom Großherzog genehmigt wurden²¹⁴. Die Gerichtsbarkeit in Realsachen übten die Hofgerichte über die Standesherrn aus. Die Strafjustiz erfolgte durch ein Austrägalgericht unter Leitung der Regierung²¹⁵. Die Standesherrn durften weder Diplomaten an andere Höfe entsenden noch selbst solche bei sich annehmen²¹⁶. Die Gesetzgebung stand für das ganze Land nur dem Großherzog zu²¹⁷. Die Zivilgerichtsbarkeit über die

²⁰⁶ „Ueber die Anzeige des Hl. GR v. Marschall die Bestimmung des Verhältnisses der Mediatisirten betref.“, ohne Datum (wohl Oktober 1806), GLA 48/6670.

²⁰⁷ ARNDT, Baden, S. 233.

²⁰⁸ Die Sitzungen fanden am 20., 24. und 30.1.1807 statt, GLA 48/6671.

²⁰⁹ Es datiert auf den 20.3.1807, ebd. Das Original des provisorischen Edikts befindet sich in GLA 236/2518.

²¹⁰ ARNDT, Baden, S. 233.

²¹¹ GLA 48/6671, die Ausfertigung in GLA 230/1009. Veröffentlicht im Reg.Bl. Nr. 29 vom 25.8.1807 und als „Drittes ConstitutionsEdict die StandesherrlichkeitsVerfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend“, Karlsruhe 1807.

²¹² § 1 des dritten Konstitutionsedikts.

²¹³ §§ 2–7 des dritten Konstitutionsedikts.

²¹⁴ § 8 des dritten Konstitutionsedikts.

²¹⁵ §§ 10, 12 des dritten Konstitutionsedikts.

²¹⁶ § 14 des dritten Konstitutionsedikts.

²¹⁷ § 20 des dritten Konstitutionsedikts.

Einwohner der Standesherrschaften kam den Ämtern und anstelle der Hofgerichte den standesherrlichen Justizkanzleien zu. In Kriminalsachen gehörte nur die Untersuchung der Straftat zur Kompetenz der standesherrlichen Ämter, das Urteil fällte das zuständige Hofgericht²¹⁸. Hinsichtlich der Polizeiverwaltung behielten die Mediatisierten ihre Zuständigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich der oberen Polizei vorbehalten wurden. Unter die Oberpolizei fielen unter anderem das Recht der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, die Wahrung und Erhaltung der Außengrenzen sowie die Außenpolitik, das Recht der Bürgerannahme, das Handels- und Gewerberecht, das Schulwesen, die Prüfung der Staatsdiener einschließlich der Pfarrer, das Postwesen, das Münzrecht, die oberste Forst- und Jagdpolizei, das Gesundheitswesen und das Bergwerksrecht²¹⁹. Die kirchliche Staatsgewalt gebührte allein dem Großherzog. Den Standesherrn verblieb das Recht, die Schul- und Kirchendiener zu präsentieren, die Ernennung erfolgte durch den Souverän²²⁰. Die gesamte Militärgewalt fiel an den Großherzog, alle Steuern flossen in die Staatskasse. Nur die Residenzschlösser der Standesherrn blieben steuerfrei. Ihre sonstigen Güter erhielten jedoch einen privilegierten Steuersatz. Man überließ ihnen unter anderem alle Einkünfte aus ihren Domänialhöfen, die bisher bezogenen Zehnten und Bodenzinse, die eigentümlichen Brauereien, Bier-, Wein- und Branntweinverlage sowie die Forstgefälle. Das Ohmgeld, die Judenschutzgelder und die Gerichtsbarkeits- und Polizeigefälle wurden zwischen dem Großherzog und den Standesherrn aufgeteilt²²¹. Die Diener waren auf den Großherzog zu verpflichten²²². Ihre Privatschulden hatten die Standesherrn allein zu tragen. Die Landesschulden mußten gegebenenfalls durch außerordentliche Kontributionen getilgt werden. Die Kammerschulden teilte man verhältnismäßig nach den Kammereinkünften auf²²³. Es folgten noch drei Beilagen, welche die Huldigungs- und Verpflichtungsformeln der Untertanen und Diener gegenüber dem Landesherrn und dem Standesherrn enthielten.

Die im Vergleich zu Bayern und Württemberg großzügige Gesetzgebung hatte keinen langen Bestand. Unter dem Druck der immer verheerenderen Finanzlage wurde als erstes die Steuerbegünstigung aufgehoben²²⁴. Einschneidender war für die Standesherrn jedoch das Novemberedikt von 1809. Neben der Einschränkung ihrer Forstrechte und ihrer Rechte auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung waren die Adligen vor allem durch die neue Ämtereinteilung betroffen, die mit der Festlegung von Mindestgrößen für die Ämter auf die historischen Grenzen der bestehenden standes- und grundherrlichen Ämter keine Rücksicht mehr

²¹⁸ §§ 23, 24 des dritten Konstitutionsedikts.

²¹⁹ §§ 26–37 des dritten Konstitutionsedikts.

²²⁰ §§ 38, 41 des dritten Konstitutionsedikts.

²²¹ §§ 42–47 des dritten Konstitutionsedikts.

²²² § 51 des dritten Konstitutionsedikts.

²²³ § 54 des dritten Konstitutionsedikts.

²²⁴ FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 65–67; SCHULZ, Mediatisierung des Adels, S. 168.

nahm. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde jetzt nur noch im Auftrag des Staates ausgeübt, der privilegierte Gerichtsstand des Adels wurde beseitigt²²⁵. In der Regierung herrschte allerdings die Ansicht vor, daß dadurch das Edikt nicht außer Kraft getreten sei²²⁶. Der privilegierte Gerichtsstand wurde den Standesherrn zwar 1812 wieder gewährt, die Patrimonialgerichtsbarkeit entzog man ihnen aber 1813 völlig²²⁷.

Der Begriff „Standesherr“ in der hier verwendeten Bedeutung war übrigens eine Wortprägung Brauers²²⁸. In der landesherrlichen Verordnung über die Oberjustizverwaltung vom 6. Mai 1807 ist er erstmals in einem publizierten Gesetz verwendet. Dort wurden die Standesherrn als die „ehemaligen Reichsfürsten oder Reichsgrafen, die unter Unsere Oberhoheit gekommen sind“, definiert²²⁹.

e) *Das vierte Konstitutionsedikt: Die Grundherrlichkeitsverfassung*

Ähnlich wie bei den Standesherrn wurden nach der Unterzeichnung der Rheinbundakte auch Bestimmungen für die bisher reichsritterschaftlichen Gebiete notwendig. Mit der Reichsritterschaft hatte sich Brauer bereits in zwei Streitfällen auseinandergesetzt²³⁰. Schon als der Reichsdeputationshauptschluß verabschiedet wurde, war es zum sogenannten Rittersturm gekommen, bei dem fast alle Reichsstände widerrechtlich die an sie grenzenden ritterschaftlichen Territorien besetzten. Karl Friedrich gehörte neben dem Kurfürsten von Sachsen und dem Kurzerzkanzler zu den einzigen, die sich nicht daran beteiligten, sondern in korrekter Weise die überkommenen Rechte der Ritterschaft wahrten; auch Österreich hielt sich zurück. Der Reichshofrat stellte zwar durch ein Konservatorium 1804 die Reichsritterschaft teilweise wieder her, aber im Frieden von Preßburg vom 25. Dezember 1805 wurde ihre Mediatisierung endgültig festgelegt. Nach der Unterzeichnung der Rheinbundakte am 12. Juli 1806 konnten die reichsritterschaftlichen Territorien endgültig von den 16 beteiligten Fürsten in ihre Staaten eingegliedert werden²³¹.

²²⁵ Siehe unten S. 295ff.

²²⁶ Nur Justizminister Hövel vertrat 1811 in zwei Denkschriften die Auffassung, daß das Konstitutionsedikt wegen des Novemberedikts nicht mehr fortgelte; GLA 48/6664, 234/310, 234/444.

²²⁷ GOLLWITZER, Standesherrn, S. 56; SCHULZ, Mediatisierung des Adels, S. 168; WILD, Fürstentum Leiningen, S. 87. Siehe hierzu und zur weiteren Entwicklung unten S. 367ff.

²²⁸ BEHR, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes, S. 410; siehe auch ARNDT, Baden, S. 233, Fn. 105, und GOLLWITZER, Standesherrn, S. 20. Das Wort selbst ist schon seit dem 14. Jahrhundert belegt.

²²⁹ Reg.Bl. Nr. 16 vom 26.5.1807. Der Begriff Standesherr wurde bereits im provisorischen Edikt vom 20.3.1807 verwandt.

²³⁰ Siehe hierzu oben S. 43ff.

²³¹ SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 460f.

Als sich das Ende der Reichsritterschaft 1805 abzeichnete, machte man sich in Karlsruhe bereits Gedanken über die rechtliche Ausgestaltung der Eingliederung. Hinzu kam im November 1805, daß Württemberg die in und an seinem Territorium gelegenen ritterschaftlichen Gebiete in Besitz genommen und dabei auch vor badischen Lehen nicht halt gemacht hatte. Dieses Vorgehen wurde durch einen Tagesbefehl Napoleons vom 19. Dezember 1805 unterstützt, in dem dieser den französischen Kommandanten befahl, den süddeutschen Kurfürsten bei der Besetzung der reichsritterschaftlichen Gebiete militärische Hilfe zu leisten²³². Reitzenstein kam es nun nicht mehr darauf an, ob die Besetzung ritterschaftlicher Territorien vor dem Reichshofrat oder dem Reichskammergericht gerechtfertigt werden könne. Was man provisorisch, schlechterdings und augenblicklich tun müsse, um nicht Württemberg gegenüber in Nachteil zu kommen, sei die Besetzung sämtlicher Güter in den Kantonen Kraichgau, Ortenau und Hegau-Allgäu-Bodensee sowie des Hagenschießes²³³. Brauer hingegen lehnte jedes Vorgehen gegen die Reichsritterschaft ab. Wie bei einer Besetzung vorgegangen werden solle, „davon begreife ich in meiner seligen Unkund von der Höhe der heutigen Staatspolitik gar nichts; nicht, wie es nach dem deutschen Staatsrecht thunlich sei, welches Herr Minister selbst eingestehen [...]; nicht, wie es nach dem Völkerrecht thunlich sei, da Frankreich sammt seinen Aliirten wohl mit Oesterreich..., aber nicht mit dem deutschen Reich streitet [...] und daher auch die neutralen deutschen Reichsglieder durch seine Aliirte unmöglich ohne Völkerrechtsverletzung feindlich occupiren kann. [...] Nicht wie man auf diesem Weg zum Zweck gelangen könne, da man von Württemberg prävenirt ist und es als der Stärkere, wenn es will, jeder unserer ähnlichen Occupationsacte vernichten kann. [...] Endlich nicht, warum man überall, um sich gegen ein Praevenire zu sichern, [...] nicht den weit sichereren Weg der Besetzung aller in Frage kommenden ritterschaftlichen Orte mit einer Conservatorialmiliz gegen jeden fremden Ueberdrang gewählt hat, und wobei, da man in einer vernünftigen Politik doch nie vergessen darf, daß das Fußgestell des Glückes rund ist, [...] doch das Kurhaus nicht compromittirt würde [...] Bei allen diesen Unbegreiflichkeiten bleibt mir, solange nicht Herr von Reitzenstein in Rath gezogen wird und seine flüchtig hingeworfenen Gedanken gründlich vertheidigt, nur soviel zu sagen: als Rath kann ich nicht zustimmen, als Diener werde ich expediren helfen, was Serenissimus befehlen, so gut ich es verstehe, ohne die mir zu steile Höhe der heutigen Politik erklimmen zu haben, von der ich gern ganz fern wäre.“²³⁴

Letztlich setzte sich Reitzensteins Ansicht durch. Mit Patent vom 3. Dezember 1805 benachrichtigte der Kurfürst die Direktorien der ritterschaftlichen Kantone Kraichgau, Odenwald, Ortenau und Hegau-Allgäu-Bodensee, daß die

²³² SCHULZ, *Mediatisierung des Adels*, S. 162.

²³³ PC V, S. 441.

²³⁴ Datiert 29./30.11.1805, zitiert nach ebd., S. 441f.; BITTERAUFG, *Gründung des Rheinbunds*, S. 228.

Pflicht der Selbsterhaltung ihn zwingt, die Gebiete unter landesherrlichen Schutz und Schirm zu nehmen²³⁵.

Noch bevor mit Art. 25 der Rheinbundakte eine Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegen die Ritterschaften vorhanden war, äußerte sich Reitzenstein aus Paris über deren zukünftige Behandlung. Als besonders dringlich empfahl er die Auflösung der Ritterdirektorien²³⁶. Brauer reagierte hierauf mit einem Gutachten, in dem er vorschlug, mit der Organisation der Ritterschaften noch zu warten, bis der ganze Staat organisiert werde. Dabei riet auch er, die Ritterdirektorien als politische Stellen abzuschaffen. Zugleich skizzierte er die wesentlichen Gesichtspunkte der Neuordnung, wie er sie später im Edikt umsetzte²³⁷.

Am 3. November 1806 empfahl der Geheime Rat dem Großherzog aufgrund der Vorlage Brauers, die Reichsritter und den landsässigen Adel gleich zu behandeln. Eine eigenständige Jurisdiktion sollten sie nicht ausüben, da sie sowieso zu kostspielig für jene sei. Regierungs- und Polizeigewalt seien ihnen aber zu belassen. Die „nuzbaren Rechte“ möge man wie bei den Standesherrn regeln. In rechtlicher Hinsicht sollten die Ritter den Hofgerichten, in politischer den Provinzkollegien unterworfen sein²³⁸.

Am 13. Dezember 1806 genehmigte der Großherzog weitgehend diesen Plan²³⁹. Zuvor schon war eine landesherrliche Verordnung „die Eintheilung der nunmehr unter Großherzoglich Badische Hoheit gehörigen Ritterorte betreffend“ ergangen, welche die Orte den jeweiligen Provinzen zuteilte und anstelle der Ritterschaftsdirektorien die Provinzkollegien setzte²⁴⁰. Brauer entwarf nun ein Generalreskript²⁴¹, durch das die Reichsritter über die Bestimmungen informiert wurden, welche die Regierung als zweckdienlich ansah. Zugleich forderte man sie auf, sich hierzu gegenüber einer eigenen Kommission zu äußern und Änderungswünsche vorzubringen²⁴². Baden war der einzige Rheinbundstaat, der diese Möglichkeit den Adligen einräumte²⁴³. Die Kommission, die aus Benzel und Gulat bestand²⁴⁴, erhielt in den folgenden Monaten zahlreiche Stellungnahmen und besprach sich Anfang Mai mit dem Adel. Mit Datum vom 9. Mai 1807 legten sie eine Zusammenfassung der Wünsche vor²⁴⁵. Nach erneuten Beratungen

²³⁵ MANGOLD, Reichsritterschaft, S. 8.

²³⁶ Stellungnahme vom 3.5.1806, GLA 233/784a.

²³⁷ Gutachten vom 19./20.5.1806, GLA ebd.

²³⁸ Ebd.

²³⁹ Ebd.

²⁴⁰ Verordnung vom 25.11.1806, Reg.Bl. Nr. 29 vom 25.11.1806, berichtigender Abdruck im Reg.Bl. Nr. 33 vom 23.12.1806.

²⁴¹ Zu den Parallelen und Unterschieden zur bayerischen Verordnung vom 31.12.1806 siehe ARNDT, Baden, S. 236–239.

²⁴² GLA 233/784a, mit Bemerkungen Marschalls.

²⁴³ STETTEN, Reichsritterschaft, S. 214.

²⁴⁴ Diese vertraten die Regierung und nicht die Ritterschaft, wie ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 178, und ihm folgend STETTEN, Reichsritterschaft, S. 214f., behaupten.

²⁴⁵ GLA 233/785.

in der Geheimen Konferenz am 14. Mai 1807 entwarf Brauer das vierte Konstitutionsedikt, das in weiten Teilen dem Reskript vom Februar folgte²⁴⁶. Allerdings waren den Adligen vor allem auf dem Gebiet der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Gefälle erhebliche Verbesserungen geglückt²⁴⁷. Trotz einiger kritischer Bemerkungen Baumgärtners²⁴⁸ genehmigte der Großherzog am 25. August 1807 das Edikt. Wie das dritte Konstitutionsedikt trägt auch das vierte das Datum des 22. Juli 1807²⁴⁹.

In einer ausführlichen Präambel schilderte Brauer die Entstehungsgeschichte des Edikts. Er betonte, daß die Reichsritter ebenso wie die bisher schon unter badischer Oberhoheit gestandenen Adligen behandelt würden. Die „Grundherren oder Grundherrschaftsbesitzer“ werden definiert als die „Ortsherren, welche nicht ein unter dem Namen eines Fürstenthums oder einer Grafschaft vorhin zusammengeschlagenes, und deshalb mit Stimmfähigkeit bei Reichs- oder Kreistagen begabt gewesenes Gebiet besitzen.“²⁵⁰

In einem ersten Abschnitt wurde der persönliche Stand der Grundherren geregelt. Sie waren kanzleisässig, standen also direkt unter den Provinzkollegien und Hofgerichten. Alle Glieder erhielten eine eigene Uniform, die Familienhäupter einen eigenen Orden. In Familienangelegenheiten, besonders bei der Vererbung der Stammgüter, waren sie autonom, konnten somit eigene Familien- oder Gesellschaftseinrichtungen schaffen. Die schon vorhandenen Familienverträge blieben bestehen, bedurften aber zur Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung. Von unentgeltlichen Dienstleistungen oder persönlichen direkten Steuern und Abgaben waren die Grundherren befreit²⁵¹. Ihre Güter wurden steuerlich bevorzugt behandelt²⁵².

Die höhere Strafrechtspflege entzog man den Grundherren, aber entgegen den ersten Plänen Brauers beließ man ihnen die niedere Straferichtsbarkeit, die Zivil- und Polizeijurisdiktion, die Ortspolizei und die Aufsicht über die Gemeindehaushalte. Das Steuerrecht und die hohen Herrlichkeiten oder *regalia maiora* – wie etwa die Bergkonzessionseinkünfte und das Münzrecht – standen ausschließlich dem Großherzog zu, die niederen Herrlichkeiten oder *regalia minora* hingegen den Grundherren. Soweit ein Patronatsrecht bisher bestanden hatte, wurde

²⁴⁶ Brauer benutzte ein durchschossenes Exemplar. Auf den leeren Blättern und am Rand fertigte er das Edikt, GLA 233/785. MANGOLD, Reichsritterschaft, S. 12.

²⁴⁷ STETTEN, Reichsritterschaft, S. 215.

²⁴⁸ Vom 11.6.1807, GLA 233/785.

²⁴⁹ Es war zuvor am 22.7.1807 im Justizdepartement und zwei Tage später im Plenum des Geheimen Rats abschließend beraten worden, GLA 233/785; die Ausfertigung in GLA 230/1010. Veröffentlicht im Reg.Bl. Nr. 31 vom 8.9.1807 und als „Viertes ConstitutionsEdict die GrundherrlichkeitsVerfassung des Großherzogthums Baden betreffend“, Karlsruhe 1807.

²⁵⁰ Präambel des vierten Konstitutionsedikts.

²⁵¹ I. Abschnitt, §§ 1, 4, 5, 8 des vierten Konstitutionsedikts.

²⁵² II. Abschnitt des vierten Konstitutionsedikts.

es als Präsentationsrecht für Pfarrer und Schullehrer beibehalten. Ebenso verblieb den Grundherren das Zehntrecht, das Abzugsrecht, die Jagd, Beförderung und Fischerei²⁵³. Bezüglich der Lehen sollte in Zukunft nur noch das badische Lehensrecht gelten²⁵⁴.

Das Edikt enthielt viele für die Grundherren günstige Regelungen, hatte aber ebenso wie das dritte nicht lange Bestand. Erste schmerzliche Einbuße war die Einführung einer Vermögenssteuer durch landesherrliche Verordnung vom 31. August 1808²⁵⁵. Es folgten unter anderem die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes durch das Novemberedikt 1809²⁵⁶, die Aufhebung der Militärfreiheit²⁵⁷ und schließlich der Verlust der Gerichtsbarkeit und des Patronatsrechts durch das Edikt vom 14. Mai 1813²⁵⁸.

f) Das fünfte Konstitutionsedikt: Über die Verfassung des Lebenswesens

Bereits vor dem Ende des Alten Reichs war absehbar, daß das Lehenswesen seinem Ende entgegen ging. Das Lehenswesen, bereits im fränkischen Reich entwickelt, erlebte seine Blütezeit im Hochmittelalter²⁵⁹. Am Ende des Reiches hatte sich diese Institution überlebt. Nach der Festigung der Territorialstaaten erwies es sich als hinderlich, da die Privilegierung und Steuerfreiheit des Lehnsadels sowie die teils erheblichen Unterschiede der Lehnsgebräuche in den einzelnen Landesteilen der Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes entgegenstanden. Es war daher nur konsequent, daß Napoleon durch ein Dekret vom 11. Januar 1809 im Großherzogtum Berg alle Lehen ohne Unterschied samt der Erbfolge nach Lehensrecht und die Lehensdienstbarkeit ohne Entschädigung der Berechtigten aufhob²⁶⁰. Karl Friedrich konnte sich zu einem solchen Schritt nicht entschließen. Die Rheinbundakte hatte nämlich für bestimmte Fälle die Fortdauer der Lehensverbindungen festgelegt²⁶¹. Er entschied sich dafür, das Lehenswesen auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Brauer hatte in seiner „Anzeige“ vom 22. September 1806 das Lehenswesen nur am Rande behandelt. Die Oberlehensherrlichkeit hatte er zu den unveräußerlichen Staatsrechten gezählt,

²⁵³ III. Abschnitt des vierten Konstitutionsedikts. ARNDT, Baden, S. 238f.

²⁵⁴ IV. Abschnitt des vierten Konstitutionsedikts. Ein V. Abschnitt behandelte noch den Vollzug des Edikts.

²⁵⁵ Reg.Bl. Nr. 30 vom 27.9.1808. Zur Besteuerung siehe auch den Erlaß vom 2.1.1812 bezüglich der Steuerfreiheit, Reg.Bl. Nr. 2 vom 10.1.1812.

²⁵⁶ Siehe unten S. 295ff.

²⁵⁷ Verordnung vom 28.6.1812, Reg.Bl. Nr. 23 vom 1.8.1812, mit Nachtrag vom 4.12.1812, Reg.Bl. Nr. 36 vom 8.12.1812.

²⁵⁸ MANGOLD, Reichsritterschaft, S. 14f.; STETTEN, Reichsritterschaft, S. 216–218; SCHROEDER, Das Alte Reich und seine Städte, S. 461. Siehe hierzu und zur weiteren Entwicklung unten S. 367ff.

²⁵⁹ MITTEIS/LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 80f.

²⁶⁰ PFISTER, Baden, S. 237.

²⁶¹ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 180; ARNDT, Baden, S. 239.

die Lehensherrlichkeit als solche, „mit Ausschluss aller nur aus StaatsUebertragung auszuübenden Rechte, die künftig nur vom Regenten zu Lehen gehen,“ zu den veräußerlichen²⁶².

Das fünfte Edikt, das mit Sicherheit von Brauer stammt²⁶³, stellt zunächst fest, daß die Lehensverfassung bestehen bleibe, allerdings nur in der nun festgesetzten Form. Über die „jetzige Wesenheit der Lehen“ heißt es: „Das Wesen des Lehensverbandes, wie er fortbestehen bleibt, ruht darin, daß in Bezug auf ein gewisses Gut oder Recht der Unter-Eigenthümer oder Lehenmann nach vorgeschriebenen Formen anerkenne, ein Anderer (nämlich der Obereigenthümer oder Lehenherr) sei derjenige, von welchem sein Eigenthumsgenuß herrühre, und an den er nach Endigung des Untereigenthums zurückkehre; daß der Lehenmann verbindlich werde, dessen Befehle in allen dem zu befolgen, was die Erhaltung des Lehens in seinem Stand und Wesen, oder die weitere dem Genußrecht durch den Lehensvertrag anhängig gewordenen Leistungen betrifft, auch ihm in bestimmten Fällen und Formen persönliche Ehrerbietung zu erweisen; endlich, daß er vor dessen ordentlich besetzten Gerichten über alle Lehns-Strittigkeiten zwischen ihm und dem Lehenherrn oder denen mit in der Belehnung begriffenen Lehenberechtigten das erste Recht suche.“²⁶⁴

Die Lehensherrlichkeit stand nur dem Regenten oder einem Standesherrn zu. Hingegen konnte jeder, In- oder Ausländer, ein Lehen erhalten²⁶⁵. „Gegenstand der LehensVerbindung bleibt jede Liegenschaft, jede Berechtigung oder Nutzung, die auf dem Staat haftet, und jede fahrende Haabe, die verliegenschaftet, d.h. auf Liegenschaften zur jederzeitigen Wiederdarstellung des etwa Verbrauchten oder Entkommenen versichert worden ist, soweit das Eine und Andere Privatgut ist, oder doch (seines StaatsUrsprungs ohnerachtet) getrennt von der geistlichen oder weltlichen StaatsGewalt als PrivatGut in der jetzigen StaatsVerfassung besessen werden kann.“²⁶⁶

Über die allgemeinen Lehenspflichten wird ausgeführt: „Die Rechte des LehenHerrn auf seinen Vasallen und die ihnen gegenüberstehenden Pflichten entstehen theils aus dem Verhältniß des OberEigenthümers oder EigenthumsNies-

²⁶² GLA 48/6062.

²⁶³ In einer Note des Justizministers Gayling vom 25.7.1808 wird Brauer ausdrücklich als Verfasser bezeichnet, GLA 236/9228. Auch Stil und Orthographie sprechen für eine Verfasserschaft Brauers. Nicht völlig überzeugt war noch ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 180, Fn. 1. – Vorarbeiten sind im GLA nicht vorhanden. In einem Verzeichnis über die vom Justizministerium an das GLA abzuliefernden Akten aus dem Jahr 1937 wird zwar ein Faszikel „Lehenordnung; Das Vte Constitutionsedikt über die Lehensverfassung des Großherzogtums Baden“ aufgeführt. Es wurde aber nicht abgeliefert. Auch in späteren Ablieferungsverzeichnissen taucht es nicht auf. Die Ausfertigung befindet sich in GLA 230/1011.

²⁶⁴ Art. II des fünften Konstitutionsedikts.

²⁶⁵ Art. III, IV des fünften Konstitutionsedikts.

²⁶⁶ Art. V des fünften Konstitutionsedikts.

ser, theils aus dem besonderen HerrlichkeitsVerhältniß, in welchem bey eigentlichen Lehen der LehenMann zum LehenHerrn steht.“²⁶⁷ Die Lehensherren konnten nur solche Lehensdienste fordern, „deren Gebrauch ihnen jetzt noch, vermöge Unserer StaatsVerfassung zustehen und nützlich seyn kann“. Namentlich die militärische Dienstleistung wurde von den Lehensdiensten ausgeschlossen²⁶⁸.

Dem Justizdepartement wurde am 12. August 1807 angezeigt, daß der Großherzog das Edikt genehmigt habe²⁶⁹. Daraufhin wurde es unter diesem Datum ausgefertigt. Im Regierungsblatt erfolgte jedoch keine Publikation; man beschränkte sich darauf, lediglich auf die Vollendung des Drucks hinzuweisen und die Vasallen zum Erwerb eines Exemplars des Edikts sowie zu dessen Befolgung aufzufordern²⁷⁰. Auch dies zeigt, wie unbedeutend das Lehenswesen mittlerweile geworden war.

Die Bestimmungen über das Lehenswesen erfuhren nach kleineren Modifikationen Veränderungen durch das „Gesetz, die eigentlichen Lehen betreffend“ vom 30. April 1856 und durch das „Gesetz über die Aufhebung des Lehensverbandes“ vom 9. August 1862²⁷¹; nach dem letztgenannten konnten neue Lehen nicht mehr errichtet werden²⁷². Das Edikt wurde dennoch nicht durch das badische Ausführungsgesetz zum BGB aufgehoben. In der Regierungsbegründung hieß es hierzu: Das Edikt, „welches nach Art. 59 EG [sc. Einführungsgesetz] unberührt bleibt, könnte an sich aufgehoben werden, da neue Lehen nicht mehr entstehen können, die sämtlich früher bestandenen Lehen aber abgelöst sind. Nachdem aber nach Art. 1 des Gesetzes vom 19.04.1856 ein großer Teil der Vorschriften des Lehen-Edikts auf abgelöste ehemalige Familienlehen dauernd Anwendung zu finden haben, so empfiehlt es sich nicht, das Lehen-Edikt ganz oder teilweise formell aufzuheben.“²⁷³ Daneben blieben einzelne Sätze auf das Stammgutsrecht anwendbar²⁷⁴.

²⁶⁷ Art. XXIV des fünften Konstitutionsedikts.

²⁶⁸ Art. XXVI des fünften Konstitutionsedikts.

²⁶⁹ GLA 61/4664, Nr. 655.

²⁷⁰ Generalverordnung „Die Befolgung der erschienenen Lehens-Constitution betreffend“ vom 6.10.1807, Reg.Bl. Nr. 34 vom 13.10.1807; GLA 61/4664, Nr. 655. Der Druck war am 4.10.1807 beendet, GLA 236/9228. Es erschien unter dem Titel „Fünftes ConstitutionsEdict die LehensVerfassung des Großherzogthums Baden betreffend“, Karlsruhe 1807.

²⁷¹ Reg.Bl. Nr. 16 vom 30.4.1856 und Nr. 47 vom 4.10.1862.

²⁷² § 11 Gesetz über die Aufhebung des Lehensverbandes.

²⁷³ Regierungsbegründung, S. 53, zitiert nach DORNER, Das badische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 453.

²⁷⁴ Art. 36, § 8 Bad. Ausführungsgesetz zum BGB; DORNER, ebd., S. 453.

g) *Das sechste Konstitutionsedikt: Die Grundverfassung der verschiedenen Stände des Großherzogtums Baden betreffend sowie das Ortssassen- und das Judenedikt*

aa) *Das Konstitutionsedikt*

Das sechste Edikt war ursprünglich als das siebte vorgesehen. Die Regierung entschloß sich jedoch, es wegen seiner besonderen Wichtigkeit vorzuziehen²⁷⁵. Begleitet wurde es durch das Edikt über die Ortssassen sowie durch das Judenedikt, die wie das Konstitutionsedikt selbst aus Brauers Feder stammten. Brauer hatte in seiner Skizze vom September 1806 hinsichtlich der allgemeinen Grundverfassung angeregt: „Beybehaltung des Unterschieds der Staatsbürger nach dem Herren-, Ritter- und Bürger-Stand oder hohen Adel – niederen Adel, und Bürger – Freyheit der Personen unter dem Gesez, also keine Knechtschaft, vielleicht auch keine Leibeigenschaft, wenigstens nicht unter diesem Namen und nicht mit beschwerlichen Wirkungen auf die Persönlichkeit des Unterthanen, aber auch keine Lizenz von Ständen oder Personen, sich dem Staatsgesez und seiner Anwendung zu entziehen; also Gleichheit vor dem Gesez und dem Gericht – Sicherheit des Eigenthums – Pflichtigkeit zu Staats-Auflagen, und ortsherrlichen Abgaben.“²⁷⁶

Am 2. Februar 1808 legte Brauer einen Entwurf des Edikts im Polizeidepartement vor. Nachdem Meier, Marschall und Herzog schriftlich dazu Stellung genommen hatten, beriet das Plenum des Geheimen Rats hierüber²⁷⁷. Einziger bedeutender Streitpunkt war, ob Ausländer für den Erwerb von Grundstücken einer landesherrlichen Genehmigung bedürften. Hier sprach sich der Geheime Rat mit acht Stimmen bei drei Gegenstimmen für eine Genehmigungspflicht aus. Man wollte vor allem arme Gemeinden in Grenznähe vor Spekulanten aus reichen Nachbargemeinden schützen und Kollisionen mit angrenzenden Staaten verhindern. Auch der Großherzog wünschte das Erfordernis der Zustimmung, als er das Edikt am 28. Mai 1808 genehmigte²⁷⁸.

In dem Edikt wurde zunächst das „Recht der Fremden“ geregelt. Der Großherzog gewährte ihnen „den Genuß all jener Vortheile Unserer Staatsverfassung, die bezogen werden können, ohne daß Unseren Staatsangehörigen dadurch die Gelegenheit, ihre Nahrung zu erwerben, genommen oder geschmälert, noch Uns oder Unserem Staat im Ganzen Ungelegenheit oder Nachtheil dadurch zugezogen werde.“²⁷⁹ Als Staatsbürger galten diejenigen, die „ohne Beschränkung auf

²⁷⁵ GLA 233/790.

²⁷⁶ GLA 48/6062; abgedruckt bei WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 294.

²⁷⁷ Die Bemerkungen Meiers sind ohne Datum, die beiden anderen datieren auf den 18. und 17.2.1808, die Beratungen im Geheimen Rat fanden am 18.2.1808 statt, GLA 233/790.

²⁷⁸ GLA 233/790. Die Ausfertigung datiert auf den 4.6.1808, GLA 230/1012; Reg.Bl. Nr. 18 vom 27.6.1808; „Sechstes ConstitutionsEdict die Grundverfassung der verschiedenen Stände des Großherzogthums Baden betreffend“, Karlsruhe 1808.

²⁷⁹ Art. I des sechsten Konstitutionsedikts.

gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familie und Nachkommen Unserer Regentengewalt angehörig sind.“²⁸⁰ Die Vorrechte der Staatsbürger im Vergleich zu Fremden bestanden in dem Recht, Liegenschaften zu erwerben, Handel und Gewerbe zu betreiben, in dem Anspruch auf Aufnahme in den Staatsdienst bei entsprechender Qualifikation, im allgemeinen Staatsschutz, in dem Recht, innerhalb des Landes zu wohnen, durch Heirat eine Familie zu gründen und schließlich in dem Anspruch auf Versorgung der Kinder²⁸¹. Staatsbürger Badens waren all diejenigen, die beim Vollzug der Rheinbundakte ihren Hauptwohnsitz im Lande gehabt hatten. Weitergegeben wurde das Staatsbürgerrecht durch Heirat, durch Geburt, sofern die Mutter Staatsbürgerin war oder wenn das Kind von einer Fremden in Baden zur Welt gebracht wurde und dadurch in einem anderen Staat kein Staatsbürgerrecht erwarb. Neu erworben werden konnte es durch Verleihung eines „Einzugsbriefs“ oder durch „zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt“ im Land. Man verlor es etwa durch „Aufsage“ durch den Untertan, durch Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechts, „Heirat im Auslande und auf das Ausland“, „beharrliche Landflüchtigkeit“ und durch einen „wissentlich unbefolgt gelassenen Heimruf der Obrigkeit“²⁸².

Die Bewohner eines Ortes wurden in drei Klassen eingeteilt: die Gemeindsleute oder Ortsbürger, die Schutzbürger oder Hintersassen und die Einwohner. Während erstere „Theilnehmer des Gemeindsrecht mit allen seinen Vortheilen und Lasten“ waren, hatten die Hintersassen hieran nur einen beschränkten Anteil. Beide waren indes zugleich Staatsbürger und wurden unter dem Begriff „Orts-sassen“ zusammengefaßt. Die Einwohner nahmen „nur an denen mit dem bloßen Aufenthalt verknüpften Ortsvortheilen und Lasten Theil.“ Im Gegensatz zu den Hintersassen waren die Gemeindsleute zu den Gemeindeämtern wählbar, stimmfähig für die Gemeindeberatschlagungen und hatten Anteil an der Allmende²⁸³.

Zu einer endgültigen Beseitigung der Leibeigenschaft, wie sie in Baden schon 1783 erfolgt war, konnte man sich aufgrund der Rheinbundakte noch nicht durchringen, da darin ihr Fortbestehen den Standes- und Grundherren zugesichert worden war²⁸⁴. Schon bei der Genehmigung der Skizze über die Konstitutionsedikte hatte der Großherzog am 27. Oktober 1806 bemerkt, daß in den neuen Landesteilen „sowenig als in den alten weder Knechtschaft, noch Leibeigenschaft stattfinden solle.“²⁸⁵ Er versprach nun: „Wir werden auch in Unsern neuen Staaten, da, wo es noch nicht geschehen ist, dieses Recht in seinen Folgen auf gleiche Art aufheben, sobald es Zeit und Umstände erlauben.“ Anstelle des Begriffs der Leibeigenschaft trat derjenige der Erbpflichtigkeit. Einzig mögliche Folgen waren die Erbpflicht, der Erbschilling und die Erbentlassung²⁸⁶.

²⁸⁰ Art. VI des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁸¹ Art. VII des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁸² Art. VIII, IX des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁸³ Art. X des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁸⁴ So die Begründung für den Fortbestand in Art. XVIII des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁸⁵ GLA 48/6062; WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 298.

Die „Einwohner der jüdischen Nation“ waren fortan als „erbfreie Staatsbürger zu behandeln, und genießen alle oben bestimmten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten Constitutions-Edict über die Kirchenverfassung nicht ausgenommen sind [...] Solange sie nicht eine, zur gleichen Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im Allgemeinen angenommen haben,“ konnten sie jedoch nur durch großherzogliche Begnadigung das Ortsbürgerrecht erhalten; ansonsten waren sie als Schutzbürger anerkannt, verbunden mit allen Rechten und Pflichten der christlichen Schutzbürger. Sie hatten „nach gleichen Gesetzen zu leben, wie die Christen, so weit nicht ihre Religionsvergünstigung eine nothwendige Enthaltung in einem oder andern Punct mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des mosaischen Rechts zu beurtheilen ist.“²⁸⁷

Alle Personen, die sich im Großherzogtum aufhielten, waren gerichtssässig, wobei man drei Stufen unterschied. Die untere Stufe bildeten die sogenannten Staabsässigen. Sie waren in politischer wie in gerichtlicher Hinsicht dem Ortsvorsteher unterworfen. Die Amtssässigen der mittleren Stufe hatten als Richter erster Instanz das Bezirksamt, welches neben dem Staabsvorgesetzten die „Polizei über sie unmittelbar vollziehen kann.“ Die obere Klasse bildeten die Schrift- oder Kanzleisässigen, also „diejenigen, welche nur unter den Obergerichten und den verwaltenden Staatsstellen, oder anderen ihnen gleichgesetzten Particular-Jurisdictionen, unmittelbar ihre Rechtsstandschaft haben, daß sie dabei auch das Recht genießen, in allen nicht namentlich in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, ihre Sachen schriftlich vortragen zu dürfen, ohne persönlich vorstehen zu müssen.“ Hierunter fielen die Adligen, ferner jene, „die akademische Würden tragen, oder der Ausübung einer Wissenschaft, die zur Annahme akademischer Würden befähigt, mit erlangter Staatserlaubnis obliegen“, die höheren Staatsdiener und diejenigen, denen die Schriftsässigkeit „vom Regenten besonders verwilligt wird.“²⁸⁸

Nähere Bestimmungen enthielt das Edikt für den Adel und die Zünfte. Das Adelsrecht befähigte etwa „zu jenen Hofvorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet“, zum Stammgutsrecht, „das heist zum Recht, seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besitzer mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu belegen, und die noch nicht in dem Erbgenuß tretende Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszuweisen.“ Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß der Adel über die im Edikt aufgeführten Rechte hinaus keine weiteren Vorzüge innehatte: „am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adelichen vor dem Nichtadelichen ein

²⁸⁶ Art. XVIII des sechsten Constitutionsedikts.

²⁸⁷ Art. XIX des sechsten Constitutionsedikts. Nähere Bestimmungen enthielt das sogenannte Judenedikt. Siehe hierzu unten S. 254ff.

²⁸⁸ Art. XX des sechsten Constitutionsedikts.

Vorrecht gewähren. Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienst auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren- und Gehaltsbefugnisse.“²⁸⁹

Die Zunftverfassung und damit die Einteilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige wurde vorerst beibehalten. Allerdings verstand man nun unter Zunftverfassung „nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle, durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene Neben-Ideen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen.“²⁹⁰ Einer zukünftigen Gesetzgebung sollte es allein zustehen, über die Zünftigkeit eines Gewerbes zu entscheiden und Ausnahmen von der Zunftverfassung bei fabrikmäßigen Betrieben zu gewähren. Die Zünfte konnten lediglich gutachtlich ihre Verfassung vorschlagen, die dann von der „Polizeiobrigkeit“ erlassen wurde²⁹¹.

Die staatsbürgerlichen Rechte konnten nur durch Gesetz für bestimmte Gruppen beschränkt werden, wobei man zwischen natürlichen und zufälligen Verhältnissen unterschied. Natürliche waren das Geschlecht, das Alter und die Familienabhängigkeit, zufällige die Gemütsschwäche, Verschwendung und Sinnenmangel. So war in der Regel „nur das männliche Geschlecht selbstmündig oder befähigt, alle seine Handlungen ohne fremde Fürsorge oder Berathung vorzunehmen. Das weibliche Geschlecht, dessen Lage ihm eine Unkunde in Rechtsgeschäften verzeihlich macht, ist in Absicht auf alles, nicht zu seinem Haushaltungsberuf unmittelbar gehörige, auch nicht zunächst und hauptsächlich seine Person betreffende, verbindliche Handlungen, woraus nachtheilige Folgen für dessen Vermögen erwachsen können, an die Rathschlagung eines Rechtsbeistandes zur Schließung, und an die Beiziehung desselben zur schriftlichen Ausfertigung gebunden.“ Selbständig handeln konnten lediglich die „Vogtsfrauen“, die zur Verwaltung einer Standes- oder Grundherrschaft zugelassen waren, und im Bereich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die „Gewerbsfrauen“, wenn sie eine Fabrik, ein Handwerk oder einen Handel betrieben. Bei unerlaubten Handlungen waren die Frauen den Männern hingegen grundsätzlich gleichgestellt. Vorteilhafte Handlungen der Frauen, die sie allein unternommen hatten, konnten nicht gegen ihren Willen wegen fehlender Beratschlagung angefochten werden²⁹².

Ferner wurden die staatsbürgerlichen Rechte auch durch das Alter beschränkt. Bis 21 Jahren war man minderjährig. Brauer hatte hier auf die Regelungen des Code Napoléon und anderer Staaten zurückgegriffen, wie er bei der Vorlage des

²⁸⁹ Art. XXI f. des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁹⁰ Art. XXIII des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁹¹ Art. XXIII f. des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁹² Art. XXV f. des sechsten Konstitutionsedikts.

Edikts bemerkte²⁹³. Der Minderjährige konnte ohne „Einwilligung seiner Fürsorger (Eltern oder Pfleger) keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung seines Vermögens zum Gegenstand haben, wenn er nicht von der gesetzgebenden Behörde einen Volljährigkeitsbrief erlangt hat [...]. Handlungen, die dem Minderjährigen zum Vortheil gereichen, sind ebenso gültig, als jene, die ein Volljähriger unter gleichen Umständen vorgenommen hätte.“ Ein Minderjähriger wurde mit 14 Jahren halbständig, mit 16 vollständig. Als Vollständiger war er zur Eidesleistung berechtigt, konnte selbständig seine Religionszugehörigkeit ändern und letztwillige Verfügungen treffen. Nur ein Unständig war straflos, die Halb- und Vollständigen konnten sich in beschränktem Umfang strafbar machen²⁹⁴.

Wegen Gemüthschwäche wurden „Blödsinnige, Wahnsinnige und Sinnlose“ unter fremde Fürsorge gestellt. Sie wurden je nach Zustand der Gemüthschwäche wie Un-, Halb- oder Vollständig behandelt. Die Einteilung erfolgte nach einer gemeinsamen Prüfung der staatsrechtlichen, staatsärztlichen und kirchlichen Unterpolizeibehörden²⁹⁵. Wer trotz behördlicher Besserungsversuche verschwenderisch lebte und so seine Familie oder sein Vermögen zu Grunde zu richten drohte, konnte neben anderen Strafen die Selbstständigkeit verlieren. Er wurde dann wie ein Halbständiger behandelt²⁹⁶. Blinde, Taube oder Stumme waren selbstständig. Sie bedurften aber für Rechtsgeschäfte, für die der „fehlende Sinn“ notwendig war, einen Rechtsbeistand, der ihnen die nicht vorhandene Wahrnehmung vermittelte²⁹⁷.

Trotz etlicher Modifikationen blieben viele Bestimmungen des Edikts bis zur Rechtsvereinheitlichung infolge der Reichsgründung und darüber hinaus in Kraft²⁹⁸. Die Regelungen über die Vorrechte des Adels und das damit verbundene Recht der Stammgüter wurde erst durch die badische Verfassung vom 21. März 1919 aufgehoben²⁹⁹.

²⁹³ Am 2.2.1808 im Geheimen Rat – Polizeidepartement, GLA 233/789.

²⁹⁴ Art. XXVI des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁹⁵ Art. XXIX des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁹⁶ Art. XXX des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁹⁷ Art. XXXI des sechsten Konstitutionsedikts.

²⁹⁸ Einen Überblick über die Veränderungen bis zum Jahre 1871 gibt BINGNER, Justizgesetze, S. 596–622.

²⁹⁹ Reg.Bl. Nr. 28 vom 25.4.1919. § 9 der Verfassung lautet: „Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion werden nicht anerkannt.“ § 66: „Neue Stammgüter dürfen nicht errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter, mit Einschluß der Fideikomisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien, ist aufgehoben. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes ist zur Veräußerung von solchen Gütern oder von Teilen derselben die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.“ Das Stammgüteraufhebungsgesetz erging am 18.7.1923, Reg.Bl. Nr. 47 vom 13.8.1923. Vgl. auch GLOCKNER, Badisches Verfassungsrecht, S. 62.

bb) Das organische Edikt über die Ortssassen

Im Anschluß an das Konstitutionsedikt wurde das Ortssassenrecht neu gefaßt, wobei Brauer sich weitgehend an der altbadischen Regelung orientierte. Nach Vorlage im Polizeidepartement billigte am 13. Juli 1808 das Plenum des Geheimen Rats den Entwurf mit einigen Modifikationen. Die Genehmigung durch den Großherzog verzögerte sich dann aber, weil zunächst die Veränderungen durch die Einführung des Code Napoléons abgewartet werden sollten. Sie erfolgte schließlich am 10. Februar 1809³⁰⁰. Im Edikt wurde zum einen zwischen Gemeindebürgerrecht und Schutzbürgerrecht unterschieden, zum anderen zwischen angeborenem und nicht angeborenem Recht. Für das angeborene Gemeindebürgerrecht waren Volljährigkeit, Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, der Nachweis eines „Nahrungszweiges“ sowie die Fähigkeit, Familienoberhaupt sein zu können, erforderlich³⁰¹. Für angeborene Schutzbürger waren die Anforderungen niedriger. Beim nicht angeborenen Gemeindebürgerrecht kamen als Erfordernisse das Zeugnis eines guten Leumunds, das Entlassungszeugnis der bisherigen Staatsobrigkeit, die an dem Ort herrschende Konfessionszugehörigkeit und der Besitz des erforderlichen Einbringens hinzu³⁰². Das Einbringen, also das Vermögen, das beim Eintritt in eine Gemeinde vorhanden sein mußte, wurde erhöht³⁰³. Ausländische Frauen hatten fortan bei der Aufnahme in eine Stadt 1. Klasse 1500 Gulden als Vermögen einzubringen, Inländerinnen 600 Gulden. Für den Erwerb des Schutzbürgerrechts in Städten 3. Klasse und auf dem Land waren 150 bzw. 100 Gulden notwendig. Männer hatten jeweils das Doppelte einzubringen³⁰⁴.

cc) Das Judenedikt

Das zweite Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des sechsten Konstitutionsedikts enthielt Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Juden. Die Geschichte ihrer Gleichstellung mit den übrigen Untertanen hatte in Baden am 4. Februar 1782 mit einem Erlaß Markgraf Karl Friedrichs an den Hofrat begonnen. Jener sollte sich gutachtlich dazu äußern, wie die Stellung der Juden verbessert werden könne³⁰⁵. Die Beratungen hierüber verliefen sehr schleppend, ein

³⁰⁰ Die Vorlage im Polizeidepartement fand am 12.7.1808 statt. Datiert ist das Edikt auf den 1.2.1809, veröffentlicht wurde es im Reg.Bl. Nr. 9 vom 4.3.1809, GLA 233/789, die Ausfertigung in GLA 230/1014. Das Edikt über die Ortssassen wurde durch das Bürgerrechtsgesetz vom 31.12.1831 aufgehoben, Reg.Bl. Nr. 8 vom 17.2.1832.

³⁰¹ § 6 Ortssassenedikt.

³⁰² §§ 6–9 Ortssassenedikt.

³⁰³ Dies entsprach einem schon lange gehegten Wunsch der Regierung, so Brauer bei der Vorlage des Ediktsentwurfs am 12.7.1808 im Polizeidepartement, GLA 233/789.

³⁰⁴ §§ 11f. Ortssassenedikt.

³⁰⁵ GLA 74/3689; RÜRUP, Die Judenemanzipation in Baden, S. 245.

greifbares Ergebnis wurde nicht erzielt. Brauer beschäftigte sich in seiner Eigenschaft als Kirchenratsdirektor 1798 intensiv mit der Frage, ob jüdische Kinder zu den öffentlichen Schulanstalten zugelassen werden könnten. Die Probleme dabei waren nach Ansicht des damaligen Kirchenrats, daß die Lesestücke meist aus dem Neuen Testament stammten, daß die Judenkinder unreinlich seien und daher extra sitzen müßten, daß durch die Einhaltung des Sabbats ein Rückstand eintrete und schließlich daß die Schule eine Anstalt zur moralischen und christlichen Erziehung sei. Diese Probleme könnten jedoch bei einem behutsamen Vorgehen überwunden werden. Voraussetzung sei aber die Zustimmung der Juden selbst³⁰⁶. Mit einem ausführlichen Gutachten des Hofrats Philipp Heinrich Holzmann und einer gemeinsamen Konferenz des Hofrats und der Rentkammer am 14. Oktober 1801 fanden die Beratungen schließlich ihren Abschluß, ohne daß seinerzeit allerdings eine Verbesserung beschlossen wurde³⁰⁷.

Als erste gesetzgeberische Maßnahme zugunsten der Juden hob man dann 1804 den Judenleibzoll auf³⁰⁸. Die entscheidenden Regelungen enthielten jedoch erst unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung³⁰⁹ die Konstitutionsedikte und im Anschluß daran das Judenedikt. Bis dahin waren die Juden nur geduldete Untertanen, die zwar vorübergehend staatlichen Schutz genossen, aber jederzeit aus dem Land vertrieben werden konnten. Sie waren vom Ackerbau und zünftigem Handwerk ausgeschlossen. Im Handel unterlagen sie etlichen drückenden Einschränkungen³¹⁰.

Bereits in Art. I des ersten Konstitutionsedikts von 1807 war ihnen dann das Staatsbürgerrecht verliehen worden; Art. VII erklärte das Judentum zu einer konstitutionsmäßig geduldeten Religion. Art. XIX des sechsten Konstitutionsedikts erklärte die Juden zu „erbfreien Staatsbürgern“, verlieh ihnen aber noch nicht das Gemeindebürgerrecht³¹¹. Am 12. Juli 1808 erklärte Brauer im Polizeidepartement, neben den Ausführungsbestimmungen über das Ortssassenrecht seien Bestimmungen über die kirchlichen und bürgerlichen Rechte der Juden dringend erforderlich, „weil sonst jene Artikel des KonstitutionsEdikts viel Aufsehen im Land und viel Verwirrung in den Geschäften verursachen würden.“ Ziel

³⁰⁶ GLA 74/3689.

³⁰⁷ Das Gutachten Holzmanns vom Februar/März 1801 in GLA 74/3691. Auszüge daraus veröffentlichte sein Bruder Johann Michael unter dem Titel „Ueber das rechtliche Verhältnis der Juden im Badischen“ im Magazin von und für Baden, Jg. 1802, Bd. 1, 1. Stück, S. 72–104; Bd. 2, 1. Stück, S. 34–76; RÜRUP, Die Judenemanzipation in Baden, S. 248, Fn. 33.

³⁰⁸ Verordnung vom 20.1.1804, GLA 230/76; Reg.Bl. Nr. 4 vom 24.1.1804. Der Judenleibzoll war im Badischen eine Abgabe, die von Juden für die Erlaubnis erhoben wurde, durch das Land zu reisen.

³⁰⁹ BERDING, Judenemanzipation im Rheinbund, S. 269; IM HOF, Das Europa der Aufklärung, S. 212.

³¹⁰ RÜRUP, Die Judenemanzipation in Baden, S. 254.

³¹¹ Zu den Bestimmungen in den Konstitutionsedikten siehe oben S. 225ff. und S. 249ff.

sei es, zu verhindern, daß die Juden ihre Rechtsgleichheit zum Nachteil der Christen benutzen, und zu gewährleisten, daß sich allmählich ihre Bildung verbessere. Zugleich legte er seinen Entwurf für das Edikt vor. Als Vorbild habe die französische und westphälische Konstitution gedient. Brauer befürwortete die Gleichstellung der Juden nicht nur aus Gründen der Staatsräson, sondern sie war ihm ein echtes inneres Anliegen, das seiner christlich-aufgeklärten und gerade in Glaubensfragen toleranten Gesinnung entsprang. Nachdem der Entwurf im Plenum des Geheimen Rats gebilligt worden war, legte ihn das Innenministerium am 2. August 1808 dem Großherzog zur Genehmigung vor³¹². Da man jedoch wegen der Einführung des Code Napoléon auch hier mit Veränderungen bei der bürgerlichen Rechtspflege rechnete, unterzeichnete Karl Friedrich das Edikt zunächst nicht. In der Folgezeit kam es zu einer Neufassung des Brauerschen Entwurfs. Die Modifikationen betrafen dabei vor allem die Form und Gliederung, nicht so sehr den Inhalt. Die – wohl vom Kabinettsministerium – vorgenommene Neufassung formulierte vor allem die Einleitung „in milderer Ausdrücken und in einem wohlwollenderen Tone“, wie es in den Randbemerkungen heißt. Der Begriff „Jude“ sollte durch „Unterthanen mosaischen Bekenntnisses“ ersetzt werden, „um den gehässigen Sektennamen der Juden, zugleich mit der alten Idee des eigenen Volkes, die daran haftet, zu beseitigen, und so im Geseze selbst, das amalgamiren soll, keinen neuen Reiz zum Zwiespalt zu vermögen.“³¹³

Das Kabinettsministerium legte dem Großherzog am 13. Januar 1809 dann jedoch nochmals den ursprünglichen Entwurf zur Genehmigung vor³¹⁴, die am 1. Februar 1809 erfolgte³¹⁵. In der Einleitung knüpfte Brauer an das sechste Konstitutionsedikt an. Die Rechtsgleichheit, die dort den Juden gegenüber den Christen gewährt wurde, könne „jedoch nur alsdann in ihre volle Wirkung treten, wenn sie in politischer und sittlicher Bildung ihnen gleichzukommen allgemein bemüht sind.“³¹⁶ Die jüdische Religion bildete eine konstitutionsmäßig anerkannte Glaubensgemeinschaft unter einem eigenen, ihr angemessenen Kirchenregiment. Sie war in einzelne Gemeinden eingeteilt, die das Recht hatten, Friedhöfe im Rahmen der Polizeigesetze zu unterhalten. Diese standen unter dem gleichen Schutz der Gesetze gegen Beleidigung wie andere Begräbnisstät-

³¹² Billigung des Geheimen Rats am 13.7.1808, GLA 236/6047.

³¹³ Ebd. Hervorhebung in der Vorlage. Nach LEWIN, Badische Juden, S. 102, und ihm folgend RÜRUP, Die Judenemanzipation in Baden, S. 257, sollen diese Modifikationen von Brauer stammen. Brauer selbst hat aber stets den Begriff „Jude“ verwandt, ohne freilich damit eine Abwertung zu verbinden. Die Randbemerkungen zum überarbeiteten Entwurf sind jedenfalls nicht von Brauers Hand.

³¹⁴ GLA 236/6047.

³¹⁵ GLA 233/789. Das unterschriebene Original kam am 25.2.1809 an das Innenministerium zurück. Die Ausfertigung in GLA 230/77. Das auf den 13.1.1809 datierte Edikt erschien in Reg.Bl. Nr. 6 vom 11.2.1809. Abgedruckt bei LEWIN, Badische Juden, S. 91–102, und in Juden in Karlsruhe, S. 551–560.

³¹⁶ Einleitung des Judenedikts.

ten³¹⁷. Die bisherigen Schulden der jüdischen Gemeinden blieben ihnen zur Last; zur Tilgung der Schulden der christlichen Gemeinden, in die sie nun aufgenommen wurden, waren sie hingegen nicht verpflichtet. An den künftigen Schulden der Gemeinde waren die Juden wie die Christen zu beteiligen. An öffentlichen Anstalten, die aus allgemeinen Landesumlagen unterhalten wurden, hatten sie gegen Mitübernahme der Umlage auch den Mitgenuß zu erwarten. Für kirchliche Zwecke oder die Armenvorsorge konnten sie mit staatlicher Genehmigung eine eigene Umlage erheben³¹⁸.

Die jüdischen Kinder hatten, bis eigene Landschulanstalten errichtet würden, die christlichen Schulen zu besuchen. Die Ortsvorgesetzten und Schullehrer waren dafür verantwortlich, „daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit, wie die Christenkinder, angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von diesen, noch vom Lehrer selbst eine geringschätzende oder gar beleidigende Behandlung wiederfahre.“³¹⁹ Vom Religionsunterricht waren sie befreit. Die jüdischen Behörden blieben aber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie einen „hinlänglichen und zweckmäßigen Unterricht in ihrer Religion erhalten.“³²⁰ Unter der Überschrift „Vorschriften für den Unterricht überhaupt“ ordnete das Edikt an: „Der Inhalt ihres Unterrichts für die Kinder, so wie jener in ihren gottesdienstlichen Versammlungen für die Erwachsenen, muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsätzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über ihre Zeremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Frieden eben so verträglich werden, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildet.“³²¹ Während der Gottesdienste hatten sie wie die christlichen Konfessionen für den Regenten zu beten³²².

Was die höhere Schul- und Studienbildung anbelangte, so waren die Juden den gleichen Gesetzen unterworfen wie die Christen. Bei der Berufswahl waren die Juden völlig frei, die Obrigkeit hatte darauf zu achten, daß Zünfte oder Meister den Juden hierbei keine Hindernisse in den Weg legten³²³. Für den Erwerb des Bürgerrechts war erforderlich, daß der mindestens einundzwanzigjährige Jude sich zu einem Nahrungsweig befähigt hatte. Hierunter fielen der Kaufmannshandel und der freie Handel, nicht aber der Nothandel, „womit sich seither vorzüglich die jüdische Nation, aus Mangel der Gelegenheit zu einem freiern Gewerbsfleiß, häufig abgegeben hat, und womit sie nur ein unhinlängliches

³¹⁷ Art. I–III Judenedikt.

³¹⁸ Art. IV–IX Judenedikt.

³¹⁹ Art. X Judenedikt.

³²⁰ Art. XIII Judenedikt.

³²¹ Art. XIV Judenedikt.

³²² Art. XV Judenedikt.

³²³ Art. XVI f. Judenedikt.

Auskommen gewöhnlich sich erwerben konnte, das nachmals sie zu unerlaubter Gewinnvermehrung geneigt machen mußte.³²⁴ Unter den Nothandel fielen die Mäklerei, Viehmäklerei, der Hausier-, Trödel- und Leihhandel³²⁵. Die Juden wurden verpflichtet, erbliche Zunamen anzunehmen. Zwischen der Zeugenschaft von Christen und Juden durfte kein Unterschied gemacht werden, ebenso war die Bedeutung des Eides gleich. Die Regelung der Abgaben blieb einer späteren Bestimmung vorbehalten. Eine eigene Gerichtsbarkeit der Juden wurde ausgeschlossen³²⁶.

Jede Ortssynagoge leitete ein Rabbiner und ein Ältester, die von der Provinzregierung oder dem zuständigen Beamten bestätigt werden mußten. Die Synagogen einer Provinz waren jeweils von einer Provinzsynagoge abhängig. Deren kirchliche Beamte bestanden aus einem Landrabbiner und zwei Landältesten. Sie waren Aufsichtsorgan über die Ortssynagogen und hatten die Staatsbefehle durchzuführen. Die Provinzsynagogen mit allen ihnen anhängenden Synagogen standen unter dem jüdischen Oberrat. Er setzte sich aus einem Obervorsteher, zwei der drei Landrabbiner, aus zwei besonders angestellten Oberräten, aus drei zugeordneten Oberräten der Provinzsynagogen und schließlich aus einem Oberatsschreiber zusammen. Die Mitglieder wurden unter Mitwirkung des Oberrats vom Großherzog ernannt. Aufgaben waren etwa die Fixierung des Schuldenstands der Gemeinden, die Festsetzung der Umlagen sowie die Mitwirkung bei den Regelungen des Religionsunterrichts und der Prüfung der Lehrer. Die Anordnungen standen unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, sofern etwas Neues eingeführt werden sollte³²⁷.

Das Edikt trat zum 1. Juli 1809 in Kraft³²⁸. Begleitet wurde es von finanziellen Hilfen für die Juden, damit ihnen das Ergreifen und Erlernen bisher vorenthaltener Berufe möglich wurde³²⁹. Im Mai 1809 konstituierte sich der Oberrat³³⁰.

Das Edikt wurde in der jüdischen Zeitschrift „Sulamith“ abgedruckt. In der Einleitung hierzu wies man auf die Besonderheit dieser Verordnung hin: „Sie ist in der Tat in jeder Hinsicht merkwürdig, und gibt einen neuen Beweis, von den wohlwollenden und humanen Gesinnungen des verehrten Großherzogs, dieses Nestors der deutschen Fürsten.“³³¹ Der Verfasser der Einleitung gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß aus diesem Gesetz für die Israeliten nur Gutes kommen werde³³². Überhaupt wurde das Edikt im Ausland als vorbildlich angesehen und

³²⁴ Art. XVIII Judenedikt.

³²⁵ Art. XIX–XXI Judenedikt.

³²⁶ Art. XXIII–XXIX Judenedikt.

³²⁷ Art. XXX–XLII Judenedikt.

³²⁸ Art. XLIII Judenedikt.

³²⁹ GLA 236/6050.

³³⁰ „Dienstnachrichten, Constituierung des jüdischen Oberrats betreffend“, Reg.Bl. Nr. 22 vom 30.5.1809.

³³¹ Sulamith, zitiert nach PAULUS, Emanzipation und Reaktion 1809–1862, S. 81f.

³³² Ebd., S. 82.

gerühmt. Baden hatte damit eine Vorreiterrolle bei der Judenemanzipation in Deutschland übernommen. Als erster der nicht unter unmittelbarem französischen Einfluß stehenden deutschen Staaten hatte das Großherzogtum die Idee der Judenemanzipation in einem allgemeinen Gesetzgebungswerk in wichtigen Teilbereichen verwirklicht³³³. Die anderen deutschen Staaten sollten teilweise erst Jahrzehnte später folgen.

Seine Durchführung bereitete gleichwohl Schwierigkeiten. Vor allem die Karlsruher Provinzregierung unter ihrem Direktor Philipp Rudolf Stösser, aber auch das Kabinettsministerium unter Reitzenstein wandten sich immer wieder gegen das Edikt. Man sah die Juden teils noch mehr verarmen, weil ihre neue kirchliche Verfassung zu kostspielig sei, teils aber auch auf Kosten der Christen reich werden, einen „Staat im Staate“ bilden, alle Nahrungszweige an sich ziehen und schließlich die Christen zu Tagelöhnern herabwürdigen³³⁴. Einen ersten Rückschritt brachte das Novemberedikt von 1809, das bei der Bürgerannahme der Juden zwischen erst- und nachgeborenen Söhnen unterschied³³⁵. Schließlich beschloß die Ministerialkonferenz am 27. Februar 1810, das Edikt zuungunsten der Juden zu modifizieren. Mit der Durchführung, die nur schleppend voranging, wurde das Innenministerium beauftragt. Erst mit Datum vom 17. September 1811 präsentierte Regierungsrat Franz von Müssig einen Vortrag „Die Rechtsverhältnisse der Juden und die Revision der hierunter ergangenen Gesetze betreffend“. Dieser Vortrag, den Brauer ausdrücklich lobte, sprach sich gegen eine Zurücknahme der gewährten Gleichstellung aus³³⁶. Brauer selbst plädierte in drei Stellungnahmen im Dezember für die unveränderte Beibehaltung des Edikts³³⁷. Bei einer Änderung entstünde der Eindruck, die Regierung handle unter dem Motto „Ordre – Contreordre – Désordre“, wie die ständigen Änderungen der letzten Jahre gezeigt hätten. Sein Antrag war folgender: „Gerade und festen Schritts den Plan fortgehen, wie er angelegt war, und dabey die wenigen vom Departement vorgeschlagenen Modifikationen einzeln mitzunehmen. Jener Plan war: A. Das VI. KonstitutionsEdikt über die Judenverfassung zeichnet den Grundris der Rechte und Pflichten der Juden im Vorübergehen B. das organische Edikt über die Judenverfassung zeichnet den Aufriß derselben nach allen ihren Verhältnissen C. einzelne organische Ministerialausschreibungen führen den Bau nach dem Aufriß aus.“ Brauer bedauerte, daß bisher erst zwei Ministerialverfügungen ergangen seien, nämlich die über die jährlichen Nothandelsurkunden³³⁸ und jene über die jüdische Namensfixierung³³⁹. Als nächste Schritte

³³³ RÜRUP, Die Judenemanzipation in Baden, S. 257f., PAULUS, ebd., S. 83.

³³⁴ GLA 236/6050; RÜRUP, Die Judenemanzipation in Baden, S. 258.

³³⁵ RÜRUP, ebd., S. 259; siehe unten S. 295ff.

³³⁶ GLA 236/6050.

³³⁷ Ebd., datiert auf den 15., 17. und 18.12.1811. Hervorhebungen in der Vorlage.

³³⁸ Verordnung „Urkunde über den jüdischen Nothandel“ vom 19.4.1809, Reg.Bl. Nr. 15 vom 22.4.1809. Mit der Nothandelsurkunde wurde denjenigen Juden, die damit zum

schlug er vor, Bestimmungen über die Bürgerannahme zu erlassen, die Ortssynagogen zu errichten, ihr Verhältnis zur Gemeinde zu regeln und die Verfassung des Oberrats zu bestimmen³⁴⁰. Brauer und Müssig konnten sich schließlich durchsetzen. Der bereits gefertigte Entwurf eines neuen Edikts wurde nicht in Kraft gesetzt. Statt dessen erließ Großherzog Karl am 4. Mai 1812 zwei Edikte, die die Verfassung des Oberrats und die Bürgerannahme durch die Bezirksämter regelten³⁴¹. Der Oberrat erhielt einen Ministerialkommissar, der mit der verantwortlichen Leitung der Geschäfte betraut wurde. Die Unterscheidung der erst- und nachgeborenen Söhne aus dem Novemberedikt wurde wieder aufgehoben³⁴².

Die nächsten Jahrzehnte brachten zwar erneut Rückschritte bei der Gleichstellung der Juden, alles in allem bereitete das Edikt aber den Weg hin zu einer völligen Gleichberechtigung³⁴³, die in Baden durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 erfolgte³⁴⁴. Das Edikt selbst blieb über dieses Datum bis ins 20. Jahrhundert hinein gesetzliche Grundlage für die kirchlichen Verhältnisse der Juden³⁴⁵.

h) Das siebte Konstitutionsedikt: Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogtums Baden betreffend

Das siebte Konstitutionsedikt regelte die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener³⁴⁶. Brauer war in seiner Skizze über die wesentlichen Teile der neuen Konstitution nicht darauf eingegangen. Bei der Abfassung orientierte er sich weitgehend an der bayerischen Staatsdienerpragmatik vom 1. Januar 1805³⁴⁷.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Judenedikts ihren Lebensunterhalt bestritten, dieser Sachverhalt bestätigt. Das war für sie wichtig, da davon die Annahme als Schutzbürger abhängen konnte.

³³⁹ Verordnung „Die Zunamen der Staatsbürger mosaischer Religion betreffend“ vom 19.4.1809, Reg.Bl. Nr. 15 vom 22.4.1809.

³⁴⁰ GLA 236/6050.

³⁴¹ Verordnungen „Nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments nach dem Geiste der Organisation vom 26. November 1809 betreffend“ und „Die Gemeinds- und schutzbürgerliche Annahme der Juden betreffend“, beide im Reg.Bl. Nr. 19 vom 25.6.1812, letztere mit Berichtigung im Reg.Bl. Nr. 27 vom 6.9.1813.

³⁴² GLA 236/6050; RÜRUP, Die Judenemanzipation in Baden, S. 259, Fn. 75.

³⁴³ Einen Überblick über die weitere Entwicklung bieten PAULUS, Emanzipation und Reaktion 1809–1862, S. 83–94; LEWIN, Badische Juden, S. 102ff.; RÜRUP, Die Judenemanzipation in Baden, S. 261–301.

³⁴⁴ Reg.Bl. Nr. 48 vom 7.10.1862.

³⁴⁵ LEWIN, Badische Juden, S. 102; WALZ, Staatsrecht, S. 486.

³⁴⁶ Vorarbeiten konnten im GLA nicht gefunden werden. Publiziert wurde es im Reg.Bl. Nr. 17 vom 6.5.1809. Zum Rechtszustand vor Erlass des Edikts siehe WUNDER, Die badische Beamenschaft, S. 25–27.

³⁴⁷ ARNDT, Baden, S. 255; WUNDER, ebd., S. 30f.; vgl. auch das Aufhebungsedikt vom 14.11.1809, Reg.Bl. Nr. 47 vom 18.11.1809. Wunder nimmt an, Brauer habe neben seinem an der bayerischen Pragmatik orientierten Entwurf einen weiteren gefertigt, wofür

Nach dem Edikt wurde man Staatsdiener „nach Darlegung der erforderlichen Eigenschaften durch eine schriftliche Anstellungsurkunde.“ Dienstherr konnte der Souverän, ein Standes- oder ein Grundherr sein. Neben dem Charakter und Rang gebührte „jedem Staatsdiener nach abgelaufener Befähigungszeit ein Gehalt, das zum anständigen Lebensunterhalt für diejenigen Verhältnisse hinreicht, unter welchen dergleichen Dienste gewöhnlich angetreten werden. Nach der Verschiedenheit der Dienstgattung, der Dienstjahre und der Dienstorte ist der Gehalt verschieden.“³⁴⁸ „Die Dienstgehälter bestehen aus einem Gehalt des Standes und aus einem Gehalt des Amtes. Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungs-Theil, durch welchen im Allgemeinen die Nothdurft des Staatsdieners gesichert wird. Der Gehalt des Amtes ist derjenige Besoldungs-Theil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener Bedürfnisse und Formen, welche für das Individuum als amtführend in der Classe seines Standes entstehen, gesichert ist.“³⁴⁹ Das Gehalt bestand nach zwanzig Dienstjahren zu einem Zehntel aus Amtsbezügen und zu neun Zehntel aus Standesbezügen³⁵⁰. Die ersten fünf Jahre war der Dienst regelmäßig frei widerruflich, danach konnte er nur durch richterlichen Spruch entzogen werden. Hierin liegt die eigentliche Bedeutung des Edikts, denn damit war die Unkündbarkeit im Staatsdienst eingeführt worden³⁵¹. Durch Tod des Dieners, Niederlegung durch ihn, Zuruhesetzung, Entlassung oder Entsetzung endete der Dienst. Gegen den Willen des Dieners war seine Zuruhesetzung nur bei Vorliegen besonderer Gründe wie physische Unfähigkeit oder Verlust des Vertrauensverhältnisses möglich. Neu war die Regelung, daß nach vierzig Dienstjahren ein Diener in den Ruhestand treten konnte, ebenso bei einem Alter von 70 Jahren oder bei Gebrechlichkeit³⁵². Eine Entlassung erforderte entweder ein vorsätzliches Vergehen wie Bestechung oder die dreimalige Warnung bei fahrlässigen Verfehlungen. Hiergegen stand der Rechtsweg offen. Bei schweren Vergehen konnte der Staatsdiener nach richterlicher Untersuchung seines Amtes entsetzt werden³⁵³. Folgen waren bei Niederlegung des Dienstes der Verlust des Titels und des Gehaltes, wenn diese nicht aus Gnaden belassen wurden. Der Entlassene verblieb „im Titel und Gehalt des Standes“, verlor aber sein Amtsgehalt. Der „zur Ruhe gesetzte“ Diener erhielt ein Ruhegehalt, während der „entsetzte“ Diener Amts- und Standesgehalt, Titel und

es aber keine überzeugenden Hinweise gibt. Der von WUNDER, ebd., erwähnte schriftliche Vergleich zwischen Brauers Entwurf und der bayerischen Pragmatik spricht nicht für ein eigenständiges Werk Brauers. Vielmehr übernahm dieser auch in anderem Zusammenhang fremde Regelungen als Grundlage für seine Gesetzesentwürfe, nicht zuletzt beim Landrecht.

³⁴⁸ Art. I–IV des siebten Konstitutionsedikts.

³⁴⁹ Art. V des siebten Konstitutionsedikts.

³⁵⁰ Art. VII des siebten Konstitutionsedikts.

³⁵¹ WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 32.

³⁵² Ebd.

³⁵³ Art. XIII–XX des siebten Konstitutionsedikts.

Amtszeichen verlor. Er fiel „in die Classe der unbediensteten Praktikanten seines Fachs zurück.“³⁵⁴ Für eine Beförderung, auf die grundsätzlich kein Anspruch bestand, kam es nicht auf das Dienstalter an, sondern auf Treue, Geschicklichkeit und Fleiß des Dieners. Der Dienstherr konnte für besondere Verdienste außerordentliche Dienstbelohnungen, wie die Weiterzahlung der Gehälter im Ruhestand, gewähren³⁵⁵. Der Staatsdiener durfte nur mit obrigkeitlicher Genehmigung Liegenschaften erwerben. Ein Wohnhaus und Garten zum eigenen Gebrauch waren hiervon ausgenommen. Von „strengbürgerlichen Gewerben“, der Führung einer Bank oder einer Fabrik war er gänzlich ausgeschlossen. Weder der Diener noch seine Familie durften wegen einer Amtsangelegenheit Geschenke annehmen³⁵⁶.

Zuletzt wurden in dem Edikt die „Versorgungsgehälte für Wittwen und Waisen“ geregelt. „Die hinterlassene Wittwen und Waisen der Staatsdiener, diese mögen in Dienstthätigkeit oder Dienstruhe gestorben seyn, haben an dessen Dienstherrn Anspruch auf Versorgungsgehälte (Pension), von welchem kein Vertragsgeding der Dienstherrn befreien soll.“ Die Pension richtete sich nach den Bezügen des Staatsdieners und war nach dessen Höhe gestaffelt. Eine Witwe der höchsten Klasse erhielt 15% des Gehalts, eine der untersten Klasse 20%. Daneben bekamen die unversorgten Kinder ein Waisengehalt, das sich nach den Ansprüchen der Mutter und der Anzahl der Kinder richtete. Für die Pensionen waren nicht nur die Staatskasse, sondern auch die Witwen- und Waisenkassen heranzuziehen. In den Landesteilen, in denen noch keine Kassen errichtet worden waren, sollte dies nun geschehen. Sie wurden mit Ausnahme der Kassen für die Schullehrerwitwen durch Statut vom 28. Juni 1810 zur „allgemeinen Witwenfiscigesellschaft“ vereinigt³⁵⁷, der späteren Generalwitwenkasse. Sie hatte die Aufgabe, für die gesamte Hof- und Zivildienerschaft die Versorgung zu gewährleisten³⁵⁸.

Die Versorgung der Hinterbliebenen war somit durch das Edikt auf das ganze Großherzogtum ausgedehnt worden. Die Bestimmungen über die Witwenversorgung galten jedoch weder rückwirkend noch für die Schul- und Kirchendiener³⁵⁹.

Das Edikt, das der Großherzog und der Erbprinz am 25. April 1809 genehmigt hatten³⁶⁰, trat zum Georgstag, dem 23. April 1809, in Kraft. Dies war der traditionelle Beginn des badischen Rechnungsjahres. Allerdings war dem Edikt

³⁵⁴ Art. XXI des siebten Konstitutionsedikts.

³⁵⁵ Art. XXIII f. des siebten Konstitutionsedikts.

³⁵⁶ Art. XXV f. des siebten Konstitutionsedikts.

³⁵⁷ Reg.Bl. Nr. 30 vom 28.7.1810. Siehe auch oben S. 163ff. Die Ordnung blieb bis 1890 in Kraft, WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 122f.

³⁵⁸ STIEFEL, Baden, S. 1346f.

³⁵⁹ Art. XXVII des siebten Konstitutionsedikts; siehe auch WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 121f.

³⁶⁰ GLA 234/81.

nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Schon am 14. November 1809 wurde im Staatsrat auf Betreiben Reitzensteins seine Aufhebung beschlossen³⁶¹. Begründet wurde dies damit, daß verschiedene Stellen des Textes, besonders jene, die von der bayerischen Regelung abwichen, „zu Interpretationen Anlaß geben, die sowohl Unserer dabei gehegten Absicht als auch selbst dem wahren Geiste dieses Gesetzes durchaus entgegen sind.“ Hinter der Aufhebung des Edikts stand tatsächlich aber das Interesse Reitzensteins, dadurch freie Hand bei der völligen Umgestaltung der Verwaltung durch das Novemberedikt zu erhalten³⁶². Der zu erwartende Widerstand der Beamten konnte nur durch die Androhung einer Entlassung ohne Pension, nicht aber durch eine zudem kostspielige Pensionierung nach der Dienerpragmatik überwunden werden³⁶³. An die Stelle des Edikts trat der vorherige Rechtszustand, der durch das Herkommen und die Hofratsinstruktion von 1794 bestimmt war. Nur die Bestimmungen über die Witwen- und Waisenversorgung blieben in Kraft³⁶⁴. Die in dem Aufhebungsedikt angekündigte neue Staatsdienerpragmatik erging erst am 30. Januar 1819³⁶⁵. Das badische Beamtentum hatte unter der Planlosigkeit auf diesem Gebiet zu leiden, der Mangel an festen Bestimmungen löste manche Fehlentwicklungen aus³⁶⁶.

i) Der Entwurf des achten Konstitutionsedikts: die innere Staatsverwaltung des Großherzogtums betreffend

Das achte Konstitutionsedikt³⁶⁷ ist ebenso wie das neunte nicht in Kraft getreten. Dies lag daran, daß Emmerich Joseph von Dalberg, seit dem 23. Juni 1808 der führende Mann in der Regierung, eine Verfassung nach französischem Vorbild erlassen wollte³⁶⁸. Brauers Pläne erwiesen sich hierfür als untauglich.

In seiner Skizze zu den Konstitutionsedikten war er nur auf das „Verhältnis zur bewaffneten Macht“ eingegangen. Die übrigen Bereiche des Edikts – Gesetzgebung, Rechtsprechung und hohe Polizeigewalt – wurden dort nicht erwähnt. Die „bewaffnete Macht“ sollte vom Regenten „absolut abhängig“ sein, „durch keine Constitutions-Sätze beschränkt“, zugleich aber auch „absolut unabhängig“ von jeder höheren oder niederen, nicht militärischen Staatsstelle. Als leitende Gesichtspunkte stellte Brauer heraus: „Das Militär muß durch nichts im Staat gehindert werden können, den Willen des Regenten zu vollziehen; das Militär muß aber auch nirgends in die Lage kommen, den Willen des Regenten lenken zu

³⁶¹ Ebd.

³⁶² Siehe unten S. 295ff.

³⁶³ WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 36f.

³⁶⁴ Reg.Bl. Nr. 47 vom 18.11.1809.

³⁶⁵ Reg.Bl. Nr. 4 vom 5.2.1819. Siehe zu diesem Edikt WUNDER, Die badische Beamtenschaft, S. 37–50.

³⁶⁶ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 181.

³⁶⁷ Es ist abgedruckt bei WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 266–285.

³⁶⁸ Siehe hierzu unten S. 306ff.

können, oder aber gar seiner Anordnung sich wirksam zu widersetzen, und die Staatsverwaltung nach seinem Sinn zu lenken, oder die Staatsgewalt in seine Hände zu bringen.“³⁶⁹

Brauer hatte den Entwurf des Edikts am 2. März 1808 an Hofer und Fischer³⁷⁰ zur Begutachtung der Teile über das Militär- und Steuerwesen übersandt. Im Begleitschreiben wies er darauf hin, daß er beim Militärwesen teilweise auf die französische Verfassung zurückgegriffen habe. Für den Bereich des Steuerwesens beschränkten sich die Bestimmungen auf das Wesentliche. Er sage nur soviel, „um belegen zu können, man habe sich eine Verfassung geben, und nicht schrankenlose Willkühr zur Verfassung haben wollen.“ Zuletzt mahnte Brauer zur Eile. Alles weise darauf hin, daß, wenn nicht bald eine Verfassung vorgelegt werde, „man uns von außen her eine Konstitution geben werde, womit dann die Selbständigkeit unseres verehrungswürdigsten Souveräns und dem Wohl des Landes, dessen Bedürfnisse dabey von den auswärtigen Verfassern schlecht bedacht werden würden,“ Schaden nehme³⁷¹.

In den folgenden Monaten legten Baumgärtner, Herzog, Meier und Marschall Stellungnahmen zum Entwurf vor³⁷². Während Baumgärtner das Edikt rundweg ablehnte, brachten die anderen Geheimen Räte lediglich zu einzelnen Punkten Verbesserungsvorschläge an, die meist nur dem besseren Verständnis dienten. Nachdem einige dieser Anregungen von Brauer berücksichtigt und Mißverständnisse beseitigt worden waren, stimmte das Plenum des Geheimen Rats dem Entwurf am 15. Juli 1808 zu. Am 2. August 1808 wurde er dem Großherzog vorgelegt, der ihn aber wegen der Dalbergschen Verfassungspläne nicht mehr genehmigte³⁷³. Das Werk wurde nicht weiterverfolgt. Es blieb zunächst liegen, ehe es vom Innenministerium zur „JustizMinist. Registratur ad reponendum“ gegeben wurde³⁷⁴.

Brauer hatte in dem Edikt zunächst die gesetzgebende Gewalt regeln wollen: Die Gesetze gliederte er in Gruppen, nämlich in Staatsgrundgesetze, Staatsverfassungsgesetze, Bürger- und Rechtsgesetze sowie Bürger- und Strafgesetze. Un-

³⁶⁹ GLA 48/6062; WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 295f.

³⁷⁰ Karl Friedrich (Freiherr von) Fischer, am 3.12.1756 in Karlsruhe geboren, wurde 1792 Hofrat, 1800 Geheimer Hofrat, 1804 Geheimer Referendar, 1807 Geheimer Rat und Direktor des Kreiskollegiums, 1810 Staatsrat und 1814 Direktor des Main- und Tauberkreises. 1819 erhob ihn Großherzog Ludwig, mit dem er eng befreundet war, in den Freiherrnstand und ernannte ihn zugleich zum Finanzminister. Fischer starb am 10.10.1821. Bad. Biographien, Bd. 1, S. 252f. (Friedrich von WEECH).

³⁷¹ GLA 233/790.

³⁷² Die Stellungnahmen Baumgärtners, Herzogs und Marschalls sind abgedruckt bei WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 286–290. Die Originale befinden sich in GLA 233/790. Dort liegen auch die sehr knappe Stellungnahme Meiers sowie eine weitere anonyme Stellungnahme. Die Stellungnahme Herzogs datiert auf den 12.5.1808, die anderen sind undatiert.

³⁷³ WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 252.

³⁷⁴ Dies geschah am 30.5.1812, GLA 233/790.

ter die erste Gruppe fielen der Rheinische Bundesvertrag samt des zukünftigen Bundesstatuts und etwaiger Bundesschlüsse, Staatsverträge sowie die Konstitutionsedikte. Zu den Verfassungsgesetzen zählte Brauer die Normen, die zur Ausführung der Grundgesetze und deren Anpassung an die jeweiligen Zeitumstände erlassen würden, insbesondere die Organisations- und Instruktionsgesetze. Den Staatsgesetzen „gegenüber stehen die BürgerGesetze, welche die Verhältnisse des geselligen Lebens im Staat bestimmen,“ also die Zivil- und Strafgesetze. Die Gesetze wurden wirksam durch den Ausspruch des Landesherrn, verbindlich aber erst mit ihrer Verkündigung. Würde ein Badener in einem anderen Staat trotz Vorstellung der Regierung entgegen den Regeln des natürlichen Rechts oder der Billigkeit behandelt, so stand dem Badener Staatsschutz zu, dem durch „RechtsErwidrung (Retorsion) und RechtsVergeltung (Repressalien)“ Nachdruck verliehen werden konnte. Dies war vor allem durch Maßnahmen gegen Staatsbürger des betreffenden Landes, die sich in Baden aufhielten, möglich.

Was die „obristrichterliche Gewalt“ anbelangte, sah der Entwurf vor, daß den Souverän zwar allgemein die Sorge traf, durch Richter für die gerechte Auslegung der Gesetze zu sorgen, „keineswegs aber die Pflicht, Selbst Einsicht von den Umständen der strittigen Fälle zu nehmen, und die GesezAnwendung auf sie zu bestimmen. Von Uns allein können die Gerichtsordnungen ausgehen, Uns müssen die Richter verpflichtet seyn, von wem sie übrigens verfassungsmäßig ernannt, angestellt, und besoldet seyen.“ Die Urteile der Gerichte unterlagen keiner weiteren Prüfung durch den Landesherrn oder die obersten Staatsbehörden. Nur bei einem Verstoß gegen die Gerichtsordnung oder einer Überschreitung der richterlichen Gewalt durfte der Souverän „kraft der Obhut über die Gesezbeobachtung“ in das Verfahren dergestalt eingreifen, daß er es an das nächsthöhere Gericht verwies³⁷⁵. Bei Strafurteilen war es dem Landesherrn verboten, das Urteil zu verschärfen. Es war ihm nur erlaubt, es „im Wege des Rechts oder der Gnade“ zu mildern. Die Erfordernisse zum Richteramt waren das Bekleiden einer der Gerichtsbarkeit zugehörigen Stelle, die Volljährigkeit, gehörige Rechtskenntnis, eine Prüfung vor der zuständigen landesherrlichen Behörde und das Gelöbniß, „daß man die Thatsachen, die vor das Gericht gebracht werden, aus den Verhören und Beweisen nach allen ihren erheblichen Beziehungen, vollständig zu erkennen weder Arbeit noch Mühe sparen, diejenige Geseze, zu welchen die That sich eignet, in ihrem ganzen Umfang und richtigen Sinn nach bestem Wissen und Gewissen darauf anwenden, und daran mehr oder weniger zu thun als sich gebührt durch keinerley nahe oder ferne Rücksichten auf eigenen Gewinn oder Nachtheil, Annehmlichkeiten oder Unannehmlichkeiten, auch durch keinerley Ungunst oder Vorgunst, Hochachtung oder Geringschätzung für Eine oder die Andre der bei dem RechtsErkenntnis mittelbar oder unmittelbar beteiligten Personen, noch durch irgend einige neben dem Richteramt etwa

³⁷⁵ Zum Verhältnis des Regenten zur Judikative siehe bereits oben S. 83ff.

aufhabende Staats- oder Dienstpflichten sich wollen abhalten lassen.“ In Zivilsachen hatten sich die Parteien durch Anwälte vertreten zu lassen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme vor Erlaß des Urteils mußte gewährt werden. Außer bei Streitigkeiten mit geringem Streitwert bestand ein Anspruch auf eine weitere Instanz. In wichtigen Fällen konnte noch eine dritte Instanz angegangen werden, namentlich wenn sich die ersten beiden Instanzen widersprachen. Bei Strafverfahren hingegen gab es regelmäßig keine Rechtsmittel, sondern nur den Rekurs an den Landesherrn zur Gnade. Lediglich bei Todesstrafe oder „bey suchender Ausführung völliger Unschuld“ fand ein zweiter Rechtszug an das oberste Gericht statt. Dem Richter stand auch die vollziehende Gewalt für seine Gerichtserkenntnisse zu.

Unter die „hohe Polizeygewalt“ faßte Brauer „alle verfassungsmäßige Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt zur Regierung der Staatsangehörigen, die sich in andern Wege als durch Gebung der Geseze und durch deren Anwendung auf Rechts- und Strafsachen äußert. Es steht nemlich das Gesamtwohl des Regenten und seiner Unterthanen nur da im Flor, wo der Regent mit seiner Familie, jeder einzelne Staatsbürger mit den Seinigen und jede im Staat befindliche Gesellschaft oder Körperschaft ihre Zwecke nach eigener Einsicht frey wählen kann, so weit als solche nicht durch die Idee der Geselligkeit überhaupt und durch diejenige bestimmte Form derselben, welche die einzelne Staatsverfassung erzeugt, schon fest bestimmt sind.“ Die Freiheit des einzelnen wurde nur durch den Wirkungskreis der Freiheit des anderen beschränkt. Die „hohe Polizey“ war derjenige Teil der Staatsgewalt, „wodurch der Regent ganz eigentlich als Vatter der großen Familie seines Volkes erscheint: so erwartet Unser Land mit Recht von Uns und fordern Wir von jedem dazu verordneten Staatsdiener, daß diese Macht väterlich geübt werde.“ Die Staatsdiener waren dazu verpflichtet, „nicht durch unüberdachtes Bestreben alles nach ihrer eigenen Ansicht erfolgen zu sehen und den Unterthanen zur bloßen Staatsmaschine herabzuwürdigen, sondern zu sorgen, daß Jedem, wo es immer ohne Schaden für die Verbindung des Ganzen und für die Wohlfahrt seiner Mitbürger geschehen kann, die Selbstbestimmung zu seinen Handlungen gesichert, und nur durch Belehrung und Ermunterung seinen Entschlüssen die, mit der eigenen besseren Ansicht der Staatsregierung zusammenstimmende, freye Richtung verschafft werde.“

Der „MusterungGewalt oder dem Heerbann“ waren nach dem Entwurf Brauers alle Untertanen unterworfen: „Weder ein Religionsbekenntniß noch eine Städtefreyheit kann eine Loszählung von aller Konkurrenz zum Kriegsdienst würken.“ Jedoch hatten die Söhne der Kanzleisässigen die Möglichkeit zu wählen, ob sie der Kriegsdienstpflicht nachkommen oder in ein ziviles Dienstverhältnis treten wollten. Das Militär diente in erster Linie der Landesverteidigung. Nur wenn ausdrücklich durch den Regenten oder durch einen von ihm bestimmten Vertreter eine Person oder ein Ort „aus dem Staatsfrieden gesetzt“ oder durch die Kriegsbehörde ein inländischer Ort wegen Kriegsereignissen in Angriffszustand versetzt wurde, durfte das Militär innerhalb der Staatsgrenzen tätig

werden. Zuletzt verwies Brauer in seinem Entwurf hinsichtlich der „Steuergewalt“ auf eine noch zu erlassende besondere Verordnung, die aber nicht mehr zustande kam.

j) Der Entwurf des neunten Konstitutionsedikts: über die Gewährleistung der Staatsverfassung

Brauer legte den Entwurf des neunten Konstitutionsedikts³⁷⁶ mit Begleitschreiben am 30. März 1808 vor. Er bezeichnete es als den „Schlußstein des Gewölbes“. Ziel war, den Bestand der Verfassung zu gewährleisten. Der Großherzog und seine Nachfolger sollten an die Gesetze und insbesondere an die Verfassung gebunden werden. Bisher hatte der Landesherr als Fürst des Heiligen Römischen Reichs unter dem Kaiser und den Reichsgesetzen gestanden, deren Einhaltung vor den Reichsgerichten hatte eingefordert werden können. Diese Bindung des Landesherrn war mit dem Ende des Reichs weggefallen, so daß der Souverän de iure völlig frei von jeglicher Beschränkung war. Hier galt es nun, eine Instanz zu schaffen, die der möglichen Willkür eines Landesherrn Einhalt bieten konnte. Brauer lehnte eine Beteiligung des Volkes bei der Kontrolle des Souveräns ab. „Der große Staatenschöpfer Napoleon“ habe „mit mehreren neuen Staaten auch neue Konstitutionen geschaffen [...], die alle auf ein Repräsentativsystem des Volkes gegründet sind, das unserem gnädigsten Herrn mit Recht sehr widrig ist.“ Man habe Ursache, „eine vollendete und mit irgend einer Art Gewährleistung, ohne welche nach des Kaisers Ausdruck jede Konstitution nur Blendwerk ist, versehene Konstitution aufzuweisen, wenn man nicht Gefahr laufen will, eine solche von fremder Hand und über eine der hiesigen Landesart fremdartigen Model zugeschnitten unversehens vorgeschrieben zu erhalten.“³⁷⁷

In der Skizze von 1806 hatte Brauer zur Garantie der Staatsverfassung ausgeführt: „Wer soll Wächter über solche seyn? – wie soll dessen Aufmerksamkeit verfassungsmäßig angeregt werden? – wie soll er wirken können? woher soll seine Wirksamkeit Nachdruck erlangen?“ Als Gesichtspunkte führte er an: „Die Gewährleistung muß nie den Staat in ein mit seinen Bundespflichten collidirendes Interesse verwickeln (Ausschließung fremder Guarants): sie muß nie zu einer fremden Oberherrschaft Anlaß geben können (Ausschließung der rheinischen Bundesversammlung und ihres Protektors): sie muß nie dem Regenten einen Damm in der organischen Leitung der Maschine entgegensezen und ein ihm entgegenstehendes Interesse gründen (Ausschließung von Reichs- oder Land-Ständen): sie muß aber doch auf begebende Fälle, wo die Regierung misleitet oder von unberechtigten Zugriffen gefährdet ist, auf eine der Souveränität un-nachtheilige Art einschreiten können (Aufstellung eines auf die Landesverfassung anpassenden Erhaltungsenat).“

³⁷⁶ Er ist abgedruckt bei WEECH, Das achte und neunte Konstitutionsedikt, S. 298–311.

³⁷⁷ GLA 48/6062, abgedruckt bei WEECH, ebd., S. 290f.

Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die letzten Jahre führte Brauer im Entwurf des Edikts aus: „Die Hauptstütze der Beruhigung und des Zutrauens Unserer Unterthanen ruhet auf dem Glauben an die von Unserem Lande biß hierher so vielfach und so auffallend erfahrene gnädige Regierung Gottes, deren Wir auch in Zukunft in getroster Ergebung Uns, Unsere großherzogliche Familie, auch Unsre Lande, Leute und Unterthanen zu besonderem Schuz und Schirm empfehlen: nächst diesem haben sie solche in der Rechnung auf Vatterliebe und Regententugenden Unserer Nachfolger in der Regierung zu begründen, und diese Rechnung mag um so sicherer gezogen werden, je klarer ihnen die in Unsrer langjährigen Regierung vielfach bestätigt erschienene Wahrheit einleuchten wird, daß nur Beschränkung eigener Wünsche und Annehmlichkeiten zum Besten der GesamtWohlfahrt des Landes dem Regenten Achtung im Ausland und Liebe im Inland sichern, und ihm durch stürmische Zeiten und drückende Weltlagen glücklich hindurchhelfen.“

Zu „Wächtern“ der Grundverfassung des Großherzogtums wurden das Ministerium und das Oberhofgericht bestellt. Sie sollten die Regierungsnachfolger vor falschen Entscheidungen aufgrund „von Irrtum oder Leidenschaftlichkeit“ abhalten. Insgesamt waren fünf Verfahren in „Konstitutionssachen“ vorgesehen.

Traten in einem gerichtlichen Verfahren zwischen Staatsbürgern Zweifel über die Auslegung der Konstitution auf, so hatte der Richter den Prozeß auszusetzen und die Frage dem vollen Rat des Oberhofgerichts vorzulegen. Dieser hatte nach Anhörung des Kronanwalts der Staatsregierung die verfassungsrelevante Frage zu entscheiden, nicht aber das Ausgangsverfahren.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verfassung zwischen staatlichen Stellen und Bürgern konnte mittels Rekurs an die unmittelbar nächsthöhere Stelle eine Entscheidung eingeholt werden. Hiergegen war nochmaliger Rekurs an das Justizdepartement möglich, das im „vollen Rat“ entschied und einen begründeten „Instructiv-Bescheid“ erließ. Fiel die Entscheidung zugunsten des Staatsbürgers aus, war sie als konstitutionelle Rechtsbelehrung zu verkünden. Unterlag der Staatsbürger, konnte er sich nun an das Oberhofgericht wenden, das dann die Rechtsfrage beantwortete.

Wurde jemand durch eine Verfügung einer obersten Staatsstelle in seinen verfassungsmäßigen Rechten beschränkt, so konnte er sich an den Regenten selbst oder an ein anderes Departement der obersten Staatsstelle wenden, das die Sache dann überprüfte. Entschied es gegen den Untertan, stand ihm auch hier der Weg zum Oberhofgericht offen.

Konnte sich die oberste Staatsbehörde bei Beratschlagungen über Gegenstände der Verfassung nicht einigen und lehnte der Regent „wegen Mitbefangenheit der Berechtigungen einzelner Staatsbürger“ eine Entscheidung ab, so war die Streitfrage dem Oberhofgericht vorzulegen. Dieses hatte dem Regenten einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

Schließlich regelte der Entwurf das Verfahren der Änderung einzelner Verfassungssätze: „Ohnerachtet nemlich diese ihrer Natur nach unwandelbar sind, so

kann jedoch bei Veränderlichkeit der WeltEreignisse nichts so fest stehen, daß nicht ein Fall sich ereignen möchte, wo etwas, das vorhin als Mittel für den Staatszweck vorteilhaft wirkte, nun nicht etwa blos diese günstige Wirksamkeit verliert, sondern umgekehrt nachtheilige Folgen für den Staat hervorbringt.“ Trat ein solcher Fall ein, hatten zunächst die vier Departements des Ministeriums getrennt und dann im Plenum darüber zu beraten. Sie sollten, wenn eine Verfassungsänderung als unumgänglich angesehen wurde, dem Regenten hierüber einen Vorschlag unterbreiten. Stimmte er zu, so ging das Verfahren an das Justizdepartement zurück, das nun einzelne Bürger befragen mußte. Nach Anhörung des Staatsanwalts und erneutem Departementsbeschluß waren sämtliche Unterlagen dem Oberhofrichter und dem ältesten Minister zuzusenden, die sie allen Mitgliedern des Oberhofgerichts und des Ministeriums zuzuleiten hatten. Nach einer gemeinsamen Sitzung der beiden Dikasterien hatte jedes einen mit der Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß dem Regenten vorzulegen. Waren die Beschlüsse einstimmig oder einer einstimmig, der andere mehrheitlich gegen die Änderung der Verfassung, so war der Regent an sie gebunden. Sprachten sich beide Dikasterien mehrheitlich für eine Verfassungsänderung aus, so konnte der Regent sie erlassen, er war dazu aber nicht verpflichtet. Bei „übermächtigen äußeren Einwirkungen“, die den Bestand des Großherzogtums bedrohten, konnte der Regent die Verfassung bereits nach Anhörung nur des Ministeriums ändern.

Zuletzt verpflichtete der Großherzog sich und seine Nachfolger auf die Verfassung. Die Untertanen hatten bei der Erbhuldigung Treue und Gehorsam gegen den Regenten und die Konstitution zu geloben. Die Mitglieder der obersten Dikasterien mußten einen Eid auf sie ablegen³⁷⁸.

Dieser Entwurf wurde im April 1808 von Meier und Herzog begutachtet. Meier wies darauf hin, daß die Vollstreckung eines oberhofgerichtlichen Urteils vom guten Willen abhängig bleibe. Hierauf entgegnete Brauer: „Dieser Schwäche ist, ohne noch eine gefährlichere Anarchie oder eine Subjection unter den Protector zu incurriren, nicht abzuhelfen.“ Herzog hielt die Regierungsnachfolger gegenüber dieser Verfassung nicht für verpflichtet, da sie nicht durch einen Vertrag mit den „hohen Agnaten oder mit einer Volksrepräsentation, deren wir keine haben, keine bedürfen und keine wollen“, gebunden seien. Zudem bürge für die Befolgung der Verfassung nichts³⁷⁹.

Ebenso wie das achte Konstitutionsedikt blieb das neunte lediglich Entwurf, da Dalberg eine neue Verfassung plante. Am 16. Juli 1808 wurde er zu den Akten gelegt³⁸⁰. Die Arbeiten gerieten in Vergessenheit. Brauer legte ein Jahr später nochmals einen Verfassungsentwurf vor, der aber ebenfalls nicht in Kraft trat³⁸¹.

³⁷⁸ GLA ebd.; abgedruckt bei WEECH, ebd., S. 298–311.

³⁷⁹ GLA ebd.; abgedruckt bei WEECH, ebd., S. 311–313. Die Bemerkungen Meiers sind undatiert, diejenigen Herzogs datieren auf den 7.4.1808.

³⁸⁰ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 183, Fn. 1.

³⁸¹ Siehe hierzu unten S. 306ff.

4. Die Schuldenpragmatik

Das erste Gesetz, das Brauer noch vor den Konstitutionsedikten für das neue Großherzogtum schuf, war die Schuldenpragmatik von 1806³⁸². Sie war durch die immer größere Verschuldung Badens erforderlich geworden. Dabei hatte das Land lange Zeit wohlgeordnete Finanzen, selbst der Anfall der verschuldeten baden-badischen Markgrafschaft 1771 hatte seinerzeit aufgefangen werden können. In den Jahren 1789 bis 1798 betrug die jährlichen Einkünfte der Markgrafschaft durchschnittlich rund 900.000 Gulden, während sich der Bedarf lediglich auf rund 763.000 Gulden belief. Mit den Revolutionskriegen setzte dann aber der Verfall des markgräflichen Finanzsystems ein. Einerseits gingen die Einnahmen zurück: Die Einkünfte aus den linksrheinischen Territorien blieben aus, im Krieg nahm die Steuerfähigkeit der Untertanen ab, Außenstände mehrten sich. Andererseits stiegen die Ausgaben: Zu den Kriegskosten kamen höhere Aufwendungen für Gesandtschaften – einschließlich der Bestechungsgelder – und der größere Hof- und Verwaltungsbedarf hinzu. Mindereinnahmen und Mehrausgaben addierten sich von 1794 bis 1802 zu einem Fehlbetrag von 3,9 Mio. Gulden, der überwiegend durch Anleihen ausgeglichen wurde. Das Grundprinzip der markgräflichen Haushaltspolitik, die Ausgaben nach den Einnahmen zu bemessen und dabei strenge Sparsamkeit zu beachten, hatte sich während der Kriege nicht mehr durchhalten lassen. Aber erst in kurfürstlicher Zeit seit 1803 vollzog sich die entscheidende Wende. Trotz der Friedensjahre gelang es nicht, Einnahmen und Ausgaben wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Hof, Militär, Zentralverwaltung, Pensionen und Schuldendienst beanspruchten durchschnittlich 2,5 Mio. Gulden pro Jahr. Der Versuch, die badischen Finanzen auf dem Weg der Territorialvergrößerung zu sanieren, scheiterte. Zwar erhöhten sich durch den Anfall der Entschädigungslande die laufenden Einkünfte um 1,2 Mio. Gulden. Auf den neu erworbenen Landen, insbesondere auf der Pfalz, lasteten jedoch hohe Schulden und Pensionen; außerdem fielen beträchtliche Besitzererfassungs- und Organisationskosten an. Für die drei Finanzjahre 1803 bis 1805 ergab sich daher ein Fehlbetrag von insgesamt 5,3 Mio. Gulden. Durch weitere Anleihen sowie Domänenverkäufe wurden 3,8 Mio. Gulden finanziert. Den Rest brachten die Auflösung der Kassenvorräte und Aktiv-Kapitalien, Kriegssteuern und zusätzliche Holzverkäufe ein³⁸³.

Einen ersten Ansatz, die Finanzmisere zu beheben, bildete die Errichtung des Geheimen Finanzrats im Jahr 1804³⁸⁴, die maßgeblich von Baumgärtner als dem Vertrauensmann des Prinzen Ludwig vorbereitet wurde. Der Kurfürst und Prinz

³⁸² Bei GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 13, Sp. 2057, wird Kant zitiert: „Eine Pragmatik ist ein Gesetz, welches nicht aus dem Recht der Staaten als notwendig, sondern aus der Vorsorge für die allgemeine Wohlfahrt ausfließt.“

³⁸³ ULLMANN, Badische Finanzreformen in der Rheinbundzeit, S. 346–348.

³⁸⁴ Siehe hierzu bereits oben S. 133ff.

Ludwig wollten zukünftig regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, tatsächlich besorgte jedoch Gayling weitgehend die Geschäfte, ehe er auf sein Ersuchen im August 1808 aus diesem Amt schied. Nun wurde der mittlerweile zum Stellvertreter des Ministers aufgestiegene Baumgärtner der führende Kopf³⁸⁵. Aber auch ihm gelang es nicht, Ordnung in die Finanzen zu bringen.

Neben der Errichtung des Geheimen Finanzrats sollte eine Schuldenpragmatik eine Konsolidierung des Haushalts herbeiführen. Am 6. September 1805 schrieb Karl Friedrich aus Baden-Baden an Brauer: „Nach meiner Ihnen schon früher eröffneten Intention bin ich nunmehr entschlossen, in betreff der rechtmäßigen Contrahierung und Anerkennung von Schulden, der Verpfändung und Veräußerung der Staats Güter pp. ein für alle Zukunft verbindliches Haus Gesetz zu errichten und festzusetzen.“ Brauer möge das Gesetz verfassen und dem Kurfürsten zusenden³⁸⁶. Die Berufung Brauers verwundert, hatte er doch bisher keine Erfahrung auf dem Gebiet der Staatsfinanzen gesammelt. Sie läßt sich aber damit erklären, daß die Pragmatik als Haus-, Status- und Landgrundgesetz ergehen sollte und Brauer für diesen Bereich zuständig war. Am 9. September 1805 bestätigte er den Empfang des Schreibens, bedauerte aber zugleich, wegen der laufenden Geschäfte den Entwurf erst in zehn bis zwölf Tagen vorlegen zu können. Tatsächlich übersandte er ihn samt seinen „Gedanken über Einrichtung und Wirkungen der neueren fürstlichen Schulden-Pragmatiken“ aber schon am 16. September dem Kurfürsten nach Baden-Baden³⁸⁷. In dem breit angelegten Gutachten beschäftigte er sich mit der braunschweigischen, sächsisch-coburgischen und vor allem der kurbayerischen Pragmatik aus den Jahren 1794, 1802 und 1804.

Seine Vorschläge eröffnete Brauer mit allgemeinen Ausführungen über Gesetze: „Geseze sind bestimmt, unrichtige Handlungen zu verhüten, richtige zu befördern. Unrichtige Handlungen werden begangen, oder richtige unterlassen, bald aus Unwissenheit, oder aus Irrthum; bald aus Leichtsinns oder aus Selbstsucht. Geseze können nur vortheilhaft würken, so weit sie vermögen, an die Stelle der Unwissenheit Kenntniß, an die Stelle des Irrthums Wahrheit, an den Plaz des Leichtsinns Festigkeit, und an den Plaz der Selbstsucht Pflichtbestreben zu sezen.“ Schon die „eigentliche“ Gesetzgebung sei schwierig, erst recht die „uneigentliche“ wie etwa bei Familiengesetzen: „So gönnet jedoch nicht jedes Familienglied, noch weniger jedes nachfolgende Familienhaupt jener Überzeugung des gesezgebenden Stammvaters die Ehre, sie für die richtigste Ansicht anzunehmen, und mit dem verlorenen Glauben an die Vorzüglichkeit jener Anordnung geht auch das Ansehen des Gesezes zu Grabe, weil sein Lebensgeist auf jenem Glauben beruht.“ Es bestehe die Möglichkeit, daß sich die nachfolgenden Generationen nicht mehr an den Willen des ursprünglichen Gesetzgebers halten.

³⁸⁵ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 89.

³⁸⁶ GLA 48/6060.

³⁸⁷ Ebd.

Brauer forderte von einem guten Gesetz: „a) daß es in seiner Belehrung, oder in dem dispositiven Theil umfassend sey und b) daß dasselbe zu seinen Dämpfungsmitteln oder zur Sanction so viel Kraft vereinigen könne, damit der Uebertretung ein hinlänglicher Gegenreiz entgegengesetzt und dessen gewaltsame Beseitigung folgenschwer werde.“ Nach diesen Maßstäben prüfte er dann die drei bereits erlassenen Pragmatiken. Über ihre Wirkungen äußerte er, daß dort, wo keine Stände existierten, der Regent sich immer über sie hinwegsetzen könne, da die Beamten zu sehr von ihm abhingen. Aus diesem und anderen Gründen schloß er sein Gutachten: „Sehr problematisch scheint daher der Nutzen solcher Pragmatik.“³⁸⁸ Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken hatte Brauer einen Entwurf gefertigt, der weitgehend der im Gutachten behandelten kurbayerischen Pragmatik folgte; auch Teile der sachsen-coburgischen und braunschweigischen wurden übernommen, jedoch dabei versucht, deren Schwächen zu vermeiden, also erkennbare Lücken zu füllen und mögliche Auswege zu verbauen³⁸⁹. Wegen des Dritten Koalitionskrieges kam das Gutachten und der Entwurf zunächst nicht zum Vortrag³⁹⁰.

Nachdem sich die Finanzmisere weiter verschlimmerte, griff Napoleon selbst ein, da er seine Adoptivtochter Stephanie nicht auf dem Thron eines verschuldeten Landes sehen wollte und er zudem um die Leistungsfähigkeit Badens auf militärischem Gebiet fürchtete. In einer Audienz Anfang Mai 1806 sprach er Reitzenstein sein Mißfallen über die badischen Finanzverhältnisse aus und befahl ihm, der Reichsgräfin Hochberg, die erhebliche Schulden angehäuft hatte, in seinem Namen davon zu unterrichten. Die Erfüllung ihres Lieblingswunsches, die Anerkennung des Thronfolgerechtes ihrer Söhne, hänge davon ab, daß sie ihre eigenen Finanzen in Ordnung bringe. Auch die Schulden von Prinz Ludwig tadelte Napoleon, woraufhin jener aus dem Geheimen Finanzrat ausschied. Nachfolger sollte Christoph Albrecht von Seckendorff werden, der eigens zu diesem Zweck nach Karlsruhe kam und sich in die Finanzverhältnisse einarbeitete. Seine Berufung scheiterte aber letztlich³⁹¹. Reitzenstein drängte in einem Brief an Karl Friedrich vom 29. Mai 1806, neben den personellen Veränderungen eine Schuldenpragmatik zu erlassen, um Napoleon den guten Willen Badens zu bezeugen. Da entsann man sich des Brauerschen Entwurfs von 1805³⁹². In einer Note vom 2. Juni 1806 wünschte der Kurfürst Modifikationen vorzunehmen, die Darstellung solle gedrängter sein, bei Genehmigungen von Veräußerungen genüge die Beteiligung von weniger Personen, schließlich sei die neuerworbene Souveränität zu berücksichtigen. Zugleich wurde ein Gutachten Seckendorffs

³⁸⁸ Ebd.

³⁸⁹ ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik, S. 624f.

³⁹⁰ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 116f., Fn. 2.

³⁹¹ Ebd., S. 101–116.

³⁹² Ebd., S. 117, Fn. 1; PC VI, S. 304f.

angefordert³⁹³, der es bereits zwei Tage später vorlegte³⁹⁴. Nach Beratungen im Geheimen Rat³⁹⁵ genehmigt am 28. Juli 1806 Karl Friedrich die Pragmatik vorbehaltlich der Zustimmung seiner Söhne und des Erbprinzen. Letzterem legte Brauer sein Werk selbst vor, der sich damit einverstanden erklärte³⁹⁶. Schließlich unterzeichneten Karl Friedrich, seine Söhne Ludwig und Friedrich und Erbprinz Karl die Pragmatik am 1. Oktober 1806³⁹⁷.

In der Präambel heißt es, daß es dem Großherzog unmöglich sei, die Schuldenlast, die sich durch die Ereignisse der letzten Jahre angehäuft habe, noch zu seinen Lebzeiten abzutragen. Ließe sich die Schuldenlast nicht verringern, würde „jener Länder-Zuwachs Unserer Nachkommenschaft mehr zum Verderben als zum Seegen gereichen.“ Daher sehe er sich veranlaßt, mit Zustimmung seiner Söhne und des Erbgroßherzogs „Uns selbst hierinn zweckmäßig die Hände zu binden, um gleiche Verpflichtung Unseren Regierungsnachfolgern desto kräftiger und vorwurfsfreyer auflegen, und desto sicherer erwarten zu können, daß auch sie einstimmend mit Uns den Wohlstand der von Gott zur Beglückung Uns anvertrauten Lande stets vor Augen haben, mithin eine solchen zerstörende üble Wirthschaft und deren unausbleibliche Folgen des Schuldenmachen vermeiden werden.“³⁹⁸

Zunächst bezog sich die Pragmatik auf ältere Normen, nach denen „das Corpus der gesammten Badischen Lande ein untheilbares Ganzes seyn soll, das keiner willkührlichen Verringerung oder Schmälerung unterliege.“³⁹⁹ Dann stellte sie einen Katalog zulässiger und unzulässiger Verschuldungsgründe auf. Zulässige Gründe waren unter anderem Krieg, Hungersnot oder „sonstige LandesTrübsal“ sowie „Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze oder auf einen Theil des Landes.“⁴⁰⁰ Die Bestimmungen grenzten erstmals den Rechtsbereich der öffentlichen Schuld von den Privatschulden des Großherzogs genauer ab⁴⁰¹. Als Staatsschulden galten künftig nur solche Verbindlichkeiten, die einem der rechtmäßigen Verschuldungsanlässe genügen. Alle anderen begründeten keine Staatsschulden. Für Altschulden gab es besondere Regelungen.

Weiter regelte die Pragmatik die Form der öffentlichen Schuld. Es war vorgesehen, daß alle Staatsschulden in Zukunft fundiert und nach einem vorher fest-

³⁹³ GLA 48/6060.

³⁹⁴ GLA 48/6061.

³⁹⁵ Die abschließenden Beratungen fanden am 5.6.1806 statt, GLA 48/6061.

³⁹⁶ Karl hatte hierzu Brauer mit einem Brief nach Favorite bestellt, Abschrift aus den Familienpapieren in GLA N Ludwig/7. Das Treffen fand am 8.8.1806 statt, GLA 48/6061.

³⁹⁷ Reg.Bl. Nr. 26 vom 11.11.1806. Daneben wurde sie auch als „Großherzoglich Badische Pragmatik über Landesherrliche Veräußerungen und Schulden-Aufnahmen“ veröffentlicht.

³⁹⁸ Präambel der Schuldenpragmatik von 1806.

³⁹⁹ Art. I der Schuldenpragmatik von 1806.

⁴⁰⁰ Art. IV der Schuldenpragmatik von 1806.

⁴⁰¹ ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik, S. 630.

gelegten Plan getilgt werden sollten. Die Formerfordernisse sollten einerseits die „Ordnungsmäßigkeit der Anlehens-Proceduren“ sichern, andererseits den Gläubigern die Möglichkeit geben, ohne „ängstliche und abschreckende Erspähungen“ die Rechtsgültigkeit einer Schuldverbriefung beurteilen zu können⁴⁰². Das Neuverschuldungsrecht wurde eingeschränkt. Lediglich die Zentralkasse und die Kassen der Provinzen durften Schuldverpflichtungen eingehen⁴⁰³.

Schließlich sah die Pragmatik vor, daß rechtsgültige Staatsschulden nur in einer genau festgelegten mehrstufigen Prozedur zustande kommen konnten. Eine Geheime Konferenz hatte zunächst über die Rechtmäßigkeit der Anleihe zu beraten. Sie legte ihren Beschluß dem Regenten vor. Die Agnaten waren zu benachrichtigen, um ihnen einen Einspruch zu ermöglichen. Danach führte das Finanzdepartement die Anleiheverhandlungen und entwarf die Obligation. Die Geheime Konferenz beriet über die Anleihebedingungen und unterbreitete ihre Entscheidung dem Regenten, der endgültig über die Annahme entschied. Anschließend wurde die Obligation den Formerfordernissen entsprechend ausgefertigt. Endlich bescheinigte der Kassierer den Eingang der Gelder, ihre bestimmungsgemäße Verwendung sowie die pünktliche Verzinsung und Tilgung der Schuld⁴⁰⁴.

Insgesamt brachte die Schuldenpragmatik eine stärkere Verrechtlichung der badischen Schuldenwirtschaft. Das Schuldenwesen ruhte nun auf einer soliden Rechtsgrundlage. Die Bürokratie erhielt neben dem Regenten ein wesentliches Mitspracherecht. Allerdings führte dies nicht zu einer materiell soliden Finanz- und Schuldenpolitik. Das erhoffte Vertrauen der Gläubiger wurde nicht erreicht, geschweige denn ein besserer Kredit⁴⁰⁵.

Die Schuldenpragmatik fand die ungeteilte Zustimmung Reitzensteins. Er schrieb aus Paris an Edelsheim, „que j’applaudis infiniment au travail de M^r Brauer sur les status à établir relativement aux dettes de la maison et que j’en regarde la rédaction comme un chef-d’oeuvre dont la publicité fera un excellent effet.“⁴⁰⁶ Im Gegensatz hierzu äußerte sich Klüber, der die Reichsgräfin Hochberg und den Erbprinzen beriet, in einem Aufsatzentwurf sehr ablehnend über die badische Pragmatik: „Soll ich der Wahrheit unverschleiert huldigen, so muß ich das Bekenntniß ablegen, daß es mir einige Mühe gekostet hat, mich durchzuarbeiten, um mir eine deutliche Vorstellung von dem Inhalt und einen richtigen und vollständigen Überblick zu verschaffen. Ich habe es mehrmal, und einige Stellen oft lesen müssen. Dennoch ist mir Manches unverständlich geblieben, und bei einigen Stellen bin ich wenigstens ungewiß, ob ich in den beabsichtigten Sinn

⁴⁰² Art. VII, VIII der Schuldenpragmatik von 1806.

⁴⁰³ Art. VI der Schuldenpragmatik von 1806.

⁴⁰⁴ Art. VI–X der Schuldenpragmatik von 1806.

⁴⁰⁵ ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik, S. 633–637.

⁴⁰⁶ Brief Reitzensteins vom 20.6.1806, PC V, S. 664. Am 11.7.1806 lobte Reitzenstein das Werk nochmals als ein „wahres Meisterstück“; PC V, S. 664, Fn. 1.

eingedrungen seye.“ Dabei müsse doch ein so wichtiges Gesetz leicht verständlich sein. Gerade Kaufleute, die einen Kredit gewähren sollten, ließen sich durch ein so kompliziertes Werk abschrecken⁴⁰⁷. Hinzu kam Kritik vom Geheimen Finanzrat, der nicht an der Entstehung beteiligt worden war und nun einen Kompetenzverlust hinnehmen mußte⁴⁰⁸. Der seit Anfang 1807 provisorisch mit der Leitung der Finanzen betraute Gemmingen hielt an der Pragmatik fest, während sein Nachfolger Dalberg, der seit dem 23. Juni 1808 provisorischer Finanzminister war, eine Überarbeitung für unumgänglich hielt⁴⁰⁹.

Tatsächlich hatte die Pragmatik „so mannfaltige Zweifel von mehreren Seiten erregt“, „und es haben sich bei mehreren Bestimmungen in Hinsicht auf deren Ausführbarkeit so manche Schwierigkeit hervorgethan“, daß das Kabinettsministerium unter Dalberg Klüber mit einer Revision beauftragte⁴¹⁰. Der von ihm vorgelegte Entwurf wurde mit geringen Abänderungen als „Großherzoglich-Badische pragmatische Sanction über StaatsSchulden und StaatsVeräußerungen, über PrivatSchulden des Souverains und der Mitglieder Seiner Familie“ am 18. November 1808 vom Großherzog unterschrieben⁴¹¹. Sie folgte inhaltlich weitgehend der Pragmatik von 1806, vereinfachte aber insbesondere das Verfahren bei der Schuldenaufnahme. Auch wenn sie keine wesentlichen materiellen Änderungen brachte, hatte sich damit doch die Befürchtung Brauers bestätigt, daß sich der Souverän an eine einmal erlassene Pragmatik nicht zu halten brauche. Die „in Kraft eines beständigen Haus-, Status- und Land-Grund-Gesetzes“ verordnete Pragmatik von 1806 galt somit nur zwei Jahre.

5. Die Notariatsordnung

Das Ende des Alten Reichs ermöglichte der Karlsruher Regierung die Neuordnung des Notariatswesens. Die Notariatsernennung durch die Hofpfalzgrafen, mittelbar also ein kaiserliches Privileg, war den Landesherrn schon seit geraumer Zeit lästig geworden, da sich Auswüchse eingestellt hatten. Bereits seit dem Spätmittelalter war das Amt des Hofpfalzgrafen käuflich. Jene wiederum ernannten teilweise Notare ohne fachliche Qualifikation. Das Amt wurde immer häufiger als Pfründe vergeben und erworben, die Bevölkerung hatte bei der „Sportel-

⁴⁰⁷ Aufsatzentwurf „Ueber Haus- und Staatsgesetze souveräner Staaten, betreffend die Staatsschulden, die Privat- und Familienschulden des Souveräns, die Schulden der Mitglieder seiner Familie und die Staatsveräußerungen“, GLA N Klüber/127.

⁴⁰⁸ ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik, S. 627.

⁴⁰⁹ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 124f., 204, 206f.

⁴¹⁰ Ordre des Kabinettsministeriums vom 16.7.1808, GLA N Klüber/127.

⁴¹¹ Reg.Bl. Nr. 38 vom 27.11.1808. GLA 60/6060. ULLMANN, Finanzpolitik des Großherzogtums Baden, S. 104.

Jagd⁴¹² das Nachsehen. Seit der Reichsnotariatsordnung von 1512 hatten die Landesherrn die Möglichkeit, Anordnungen hinsichtlich der Notariatsausübung zu treffen. Hiervon machten sie im Verlauf des 18. Jahrhunderts auch häufig Gebrauch und bestimmten, daß das Amt eines Notars in ihren Landen nur dann ausgeübt werden dürfe, wenn jener landesherrlich bestätigt und immatrikuliert sei. Baden erließ 1784 eine entsprechende Regelung⁴¹³.

Bereits am 18. August 1806, also nur wenige Tage nach Unterzeichnung der Rheinbundakte fragte der Karlsruher Hofrat beim Geheimen Rat an, ob es sich nicht empfehle, „nach Erlangung der Souveränität eine Notariatsordnung zu erlassen, da die Wirkungskraft der sogenannten Kaiserlichen Pfalzgraven und der Kaiserlichen Notarien von selbst aufhören, und man nicht rätlich finde, das Notariatsamt im Lande fernerhin bestehen zu lassen, indem die Unterthanen genug andere Gelegenheit hätten, die bisher durch Notarien besorgte Geschäfte mit ungleich mehr Sicherheit besorgen zu lassen.“ Der Karlsruher Hofrat schlug vor, das Notariatsamt künftig völlig abzuschaffen und die Aufgabe statt dessen Staatsbeamten zu übertragen⁴¹⁴. Der Mannheimer Hofrat lehnte hingegen die völlige Aufhebung ab. Die Schwierigkeit bei der zukünftigen Ausgestaltung des Notariatswesens lag vor allem in der Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Privatrechts in Baden und der darauf beruhenden unterschiedlichen Rolle der Notare in den einzelnen Territorien. Es boten sich zwei Möglichkeiten an: Entweder hatten die Notare nur beurkundende Funktion oder daneben auch Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrzunehmen. Nachdem die Beratshlungen mit den Hofräten zu keinem greifbaren Ergebnis geführt hatten, legte Brauer mit Datum vom 3. November 1806 den Entwurf einer Notariatsordnung vor, der vom Geheimen Rat einmütig gebilligt wurde⁴¹⁵.

Die Ordnung bestimmte zunächst, daß „alle Wirkung der sogenannten Comitive oder Hofpfalzgrafenwürden“ für das Großherzogtum ein Ende habe. „Keine seit dem 6ten August dieses Jahres von daher ausgeflossene Creation kann in Unserm Staat irgend eine Wirkung äussern, noch einige Kraft geben oder erlangen.“ Die Notare oder Staatsschreiber behielten ihre Amtswürde, wenn sie binnen zweier Monate nach Erlaß der künftigen Provinzorganisation und administrativen Staatsverwaltung ihre Immatrikulation nachwiesen, die zukünftig durch die Hofratskollegien zu erfolgen hatte⁴¹⁶. Unterschiede bei der Amtsbefähigung gab es nicht. Jeder Notar hatte eine wissenschaftliche Ausbildung zu absolvieren. Eine Prüfung über Gesetzeskenntnis, Geschäftskennntnis und die Fähigkeit, Aufsätze abzufassen, war abzulegen⁴¹⁷.

⁴¹² Sporteln waren Nebengebühren, die den Notaren zugute kamen und einen wichtigen Teil ihres Einkommens ausmachten.

⁴¹³ HENSSLER, Notariatsordnung, S. 326.

⁴¹⁴ GLA 234/7493; HENSSLER, ebd., S. 326.

⁴¹⁵ GLA 234/7493.

⁴¹⁶ §§ 1–3 Notariatsordnung.

⁴¹⁷ §§ 4f. Notariatsordnung.

„Gegenstand der Staatsschreiberei ist bloße Beurkundung, nemlich Darlegung eines sichern und öffentlichen Beweis über einen gewissen Vorgang.“ Diese Aufgabe durfte auch jede obrigkeitliche Stelle vornehmen. Ausgenommen waren Wechselsachen, die den Notaren allein vorbehalten blieben⁴¹⁸. Da der Notar „bloße Beurkundung geben soll, so ist nicht zuzulassen, daß er mit Effect seine eigene Urtheile einmische, sondern er ist lediglich befugt zu beschreiben, was er mit einem seiner fünf Sinne wahrgenommen hat.“⁴¹⁹ Neben dem Notar waren die Protokolle noch von zwei Zeugen oder einem weiteren Notar zu unterschreiben. Die Amtsverrichtungen hatten gewöhnlich „nicht bei Nacht, sondern zu rechter unverdächtiger Tageszeit“ zu erfolgen⁴²⁰.

Damit der Notar „dieses sein Amt frey von aller Menschengefälligkeit ausüben könne, so soll er in Beziehung auf seine Amtsverrichtung unter niemand stehen als unmittelbar unter dem Landesministerium.“⁴²¹ Da die Notare „Staatsdiener sind, ob sie gleich nur ihren taxmäßigen Verdienst von den Interessenten, die sich ihrer bedienen und nie irgendeine ständige Belohnung zu fordern haben, so haben sie doch auf die allgemeine Achtung eines Staatsdieners Anspruch.“ Es durfte ihnen bei der Verrichtung ihres Amtes nichts in den Weg gelegt werden, sondern es war ihnen vielmehr „aller billige Vorschub“ zu leisten⁴²². Bei Abschriften hatte jede Eigenheit der Orthographie, jeder besondere Zug der Urkunde, jeder Durchstrich, jede Rasur oder Verlöschung genauso nachgebildet zu sein wie im Original⁴²³. Die Notare konnten auch Appellationsurkunden zur Einlegung von Rechtsmitteln aufnehmen. Ausgeschlossen waren hingegen Beurkundungen bei Grundstücksgeschäften, die den Richtern vorbehalten blieben. Beim Testament wurde eine Belehrungs- und Aufklärungspflicht vorgeschrieben. Der Notar hatte den Willen des Erblassers genau zu erforschen, um spätere Prozesse zu verhüten⁴²⁴.

Brauer verfaßte neben der Notariatsordnung auch die Bekanntmachung im Regierungsblatt sowie mehrere Rechtsbelehrungen und Erläuterungen⁴²⁵. Die Einführung des Code Napoléon erforderte einen Nachtrag, mit dem der Geschäftskreis der Notare ausdrücklich über die bloß beurkundende Funktion hinaus erweitert wurde⁴²⁶. Ihnen wurde nun auch die „gesetzmäßige schriftliche

⁴¹⁸ §§ 5–7 Notariatsordnung.

⁴¹⁹ §§ 8–10 Notariatsordnung.

⁴²⁰ § 14 Notariatsordnung.

⁴²¹ § 21 Notariatsordnung.

⁴²² §§ 27f. Notariatsordnung.

⁴²³ § 32 Notariatsordnung.

⁴²⁴ §§ 37–41 Notariatsordnung.

⁴²⁵ Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1806. Landesherrliche Verordnung über die neue Notariatsordnung vom 3.11.1806 in Reg.Bl. Nr. 30 vom 2.12.1806; Rechtsbelehrung vom 26.2.1807, Reg.Bl. Nr. 6 vom 3.3.1807; Erläuterung vom 19.3.1807, Reg.Bl. Nr. 8 vom 24.3.1807.

⁴²⁶ Verordnung vom 20.5.1809, Reg.Bl. Nr. 24 vom 20.5.1809. 1816 erschien bei C. F. Mül-

Entwerfung des Willens der Parteien zu Pflicht“ gemacht. Zugleich erhielten neben den Notaren aber auch die Stadt- und Amtsschreiber, sofern sie nicht eine Gerichtsbarkeit zu verwalten hatten, das Staatsschreibereicht. Damit war der Weg zum Behördennotariat beschritten. Das Novemberedikt von 1809 brachte die Zuständigkeit der Ämter und neu errichteten Amtsrevisorate für die freiwillige Gerichtsbarkeit⁴²⁷. Durch das Einführungsedikt zum Code Napoléon vom 22. Dezember 1809 wurde das Notariat den Amtsrevisoren übertragen⁴²⁸. Damit wurden die bisherigen Notare in ihrer Funktion noch mehr beschränkt und starben in der Folge aus. Weitere meldeten sich nicht mehr, da die Einkünfte zu gering waren. Schließlich erließ das Staatsministerium 1826 einen Beschluß, nach dem keine weiteren Notare mehr ernannt wurden⁴²⁹. Die Entscheidung für das Behörden- oder Amtsnotariat war damit endgültig gefallen. Die Notariatsordnung blieb aber, da eine neue Ordnung nicht erschien, für das Beurkundungswesen verbindlich⁴³⁰, ehe sie durch das „Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat“ vom 28. Mai 1864 aufgehoben wurde⁴³¹.

6. Entwurf eines Konkordats

Die politischen Veränderungen, welche die Kriege Frankreichs mit dem Reich nach sich zogen, wirkten sich auch auf die Stellung und Organisation der katholischen Kirche aus. Der politischen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Frieden von Lunéville folgte schon am 29. November 1801 durch die Bulle Pius' VII. „Qui Christi Domini“ die Loslösung dieser Gebiete aus ihrem kirchlichen Verband. Infolgedessen blieb auf dem rechten Rheinufer von einer ganzen Reihe von Diözesen nur ein mehr oder weniger beträchtlicher Torso übrig. Der Reichsdeputationshauptschluß vollendete durch die allgemeine Säkularisation den Untergang der alten Kirchenverfassung. Nur provisorisch wurden die bisherigen Verhältnisse sowohl vom Papst als auch vom Reichstag für fortdauernd erklärt⁴³². Ohne zu einem Ergebnis zu kommen, wurde in Regensburg über die zukünftige Organisation der Kirche bei den Verhandlungen über

ler in Karlsruhe die „Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Baden. Mit Nachträgen und Erläuterungen.“, welche die Änderungen ausführte.

⁴²⁷ Reg.Bl. Nr. 49 vom 2.12.1809.

⁴²⁸ Edikt vom 22.12.1809, Reg.Bl. Nr. 53 vom 27.12.1809 (2. Einführungsedikt zum Code Napoléon): „Als StaatsSchreiberei erklären Wir Unsere AmtsRevisoren [...] Ausnahmsweise verbleibt den jetzt bestehenden Notarien [...] diejenigen Geschäfte, die ihnen bisher nach der Notariatsordnung zu besorgen zugestanden haben.“

⁴²⁹ STARCK, Notariat, S. 48.

⁴³⁰ HENSSLER, Notariatsordnung, S. 336–340.

⁴³¹ Reg.Bl. Nr. 21 vom 7.6.1864.

⁴³² LUDWIG, Concordatsbestrebungen, S. 167.

den Reichsdeputationshauptschluß gerungen⁴³³. Jener stellte lediglich den Abschluß eines Reichskonkordats für die nichtösterreichischen und nichtpreussischen Gebiete in Aussicht⁴³⁴. Der Kaiser wünschte dies, weil es seinem Einfluß zugute kam. Auch der Erzkanzler und einzig verbliebene geistliche Kurfürst Karl Theodor von Dalberg strebte ein solches Reichskonkordat an, da er sich hiervon eine Stärkung seiner Metropolitangewalt erhoffte. Die süddeutschen Staaten befürworteten dagegen Sonderkonkordate. Sie fanden Unterstützung bei Napoleon, der die gegen die Einheit des Reichs gerichteten Bestrebungen förderte. Nach Abschluß des Rheinbundes änderte sich jedoch seine Haltung; nun befürwortete er ein einheitliches Konkordat für die Rheinbundstaaten. Die Kurie ihrerseits war schon der leichteren Unterhandlung halber gegen Partikularverträge. Baden befand sich in einer komplizierten Lage, da zu seinem Territorium Teile von sechs Diözesen gehörten, nämlich von Mainz, Würzburg, Worms, Speyer, Straßburg und – mit dem größten Anteil – Konstanz⁴³⁵.

Die ersten Schritte zur Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse bildeten das dritte Organisationsedikt sowie die Instruktion für die Katholische Kirchenkommission⁴³⁶. Die badische Regierung war sich jedoch bewußt, daß sie nicht alle Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche einseitig anordnen konnte. Zu den nur in Zusammenarbeit mit der Kirche zu regelnden Materien gehörte insbesondere die territoriale Umschreibung der Diözesen. Baden lag hier daran, daß sich die Grenzen eines neuen Bistums mit denjenigen des Landes deckten⁴³⁷. Dann müßte nämlich der Bischof dieser Diözese zwangsläufig in Baden residieren, er wäre Untertan des Großherzogs und somit leichter zu kontrollieren und zu beeinflussen, als wenn er einem anderen Land angehörte. Daneben erhoffte man sich, bei dessen Ernennung maßgeblich mitbestimmen zu können⁴³⁸. Die Verhandlungen in Wien im Jahr 1804 verliefen jedoch ergebnislos⁴³⁹. Dabei spielten sowohl das dritte Organisationsedikt als auch die Instruktion für die Katholische Kirchenkommission eine Rolle, da Dalberg sie als vorbildhaft ansah⁴⁴⁰.

Erst Anfang 1806 kam wieder Bewegung in die Verhandlungen. Am 27. Januar 1806 erging an Brauer und Klüber folgende Ordre: „Da von des Französischen Kaisers Majestät der Wunsch neuerdings wieder geäußert worden ist, daß das Concordat mit dem Römischen Hofe in Bälde zu Stande kommen möge, und dessen Unterhandlung leichtlich in die Zeit der demnächst bevorstehenden An-

⁴³³ MILLER, Um ein kurbadisches Landesbistum, S. 58f.

⁴³⁴ Ebd., S. 73.

⁴³⁵ LUDWIG, Concordatsbestrebungen, S. 167f.

⁴³⁶ Siehe hierzu oben S. 143ff. und 189ff.

⁴³⁷ MILLER, Um ein kurbadisches Landesbistum, S. 58–62.

⁴³⁸ Ebd., S. 64f.

⁴³⁹ LUDWIG, Concordatsbestrebungen, S. 170f.

⁴⁴⁰ GLA 235/13027; PC IV, S. 393; BASTGEN, Kirchenpolitik, S. 314–316, der dazu einen undatierten Brief Dalbergs an Papst Pius VII. wiedergibt.

wesenheit des Kurfürstlichen CabinetsMinisters Freyherrn von Reitzenstein zu Paris fallen dürfte; so wünschen Serenissimus Elector, daß von Höchstdero Geheimen Rath Brauer ein gedoppelter Entwurf eines solchen Concordats – unter der zweyfachen Rücksicht – je nachdem von dem künftigen LandesBischof die geistlichen Sachen entweder an einen deutschen Metropolit – oder aber von ersteren unmittelbar an den Päpstlichen Stuhl nach Rom gebracht werden, – allenfalls in lateinischer Sprache – auf das schleunigste gutachtlich verfaßt, und HöchstIhnen baldmöglichst unterthänigst vorgelegt werde.“⁴⁴¹

Erste Beratungen über das Konkordat fanden bereits am 31. Januar 1806 im Geheimen Rat statt⁴⁴², Brauer legte seinen Entwurf⁴⁴³ aber erst zwei Wochen später vor: „Der Aufsatz ist dahin gerichtet, daß der Kur-Erzkanzler Metropolit bleibe, welches auch bei weitem das Wünschenswerthe seyn dürfte, da man alsdann zwischen ihm und dem Römischen Hof seine Politik besser machen kann, als wenn man es mit letzterem allein zu thun hat.“⁴⁴⁴

Der Entwurf ist in sechzehn Artikel unterteilt⁴⁴⁵. Lediglich der Abschnitt über das Verhältnis der „badischen Diözese zur allgemeinen Kirche“ ist entsprechend der Ordre alternativ formuliert. Zu Beginn behandelte Brauer den „Umfang der katholischen Landeskirche des Badischen Curstaates“ und stellte folgenden Satz an die Spitze: „Die Katholische Religion wird in allen denen Landen und Orten des Kurstaates, wo sie dermahlen eine öffentliche Religionsübung mit pfarrlichen Rechten hat, zu ewigen Tagen bey ihrer freyen Religionsübung erhalten und geschützt, ohne dass in ihren Kirchen, Schulen, oder milden Stiftungen jemals andere Religionsverwandte zum Mitgebrauch und Mitgenus derselben zugelassen werden dürfen.“ Alle Ortschaften des Kurstaats werden „unter dem Namen eines Bistums des Badischen Kurstaats vereinigt.“⁴⁴⁶ „Diese Diözese wird nach der Verfassung der katholischen Kirche unter Zugrundelegung der in Deutschland angenommenen Concilien, Päpstlichen Constitutionen und deutschen Concordate, auch sonstige Reichs-Kirchen-Rechte von den geeigneten Vorstehern der Katholischen Hierarchie regiert werden.“⁴⁴⁷ Im ersten Entwurf folgten dann Regelungen über die Unterwerfung des badischen Bischofs unter den Kurerzkanz-

⁴⁴¹ GLA 48/5248; die Passage „allenfalls in lateinischer Sprache“ findet sich nur in der Ordre an Brauer, die auch in PC V, S. 481, abgedruckt ist, ansonsten ist diejenige an Klüber, die Ludwig nicht fand, gleichlautend, GLA N Klüber/128; vgl. LUDWIG, Concordatsbestrebungen, S. 172, Fn. 1.

⁴⁴² GLA N Klüber/128.

⁴⁴³ Brauer verfaßte ihn nur in deutscher, nicht auch in lateinischer Sprache; er sehe sich zwar dazu noch in der Lage, aber er habe seit dreißig Jahren nicht mehr lateinisch geschrieben und benötige zu viel Zeit dafür. GLA 48/5368.

⁴⁴⁴ Er wurde am 14.2.1806 präsentiert; GLA ebd.

⁴⁴⁵ Er ist abgedruckt bei LUDWIG, Concordatsbestrebungen, S. 178–229. Das Original befindet sich in GLA 48/5368, der Artikel über Land- und Stadtdechanten auch in 48/5365.

⁴⁴⁶ Art. I § 3 des 1. Konkordatsentwurfs.

⁴⁴⁷ Art. I § 5 des 1. Konkordatsentwurfs.

ler als Metropolen und dessen Rechte⁴⁴⁸. Im Alternativentwurf wurde der Bischof dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterstellt⁴⁴⁹.

Im Artikel über das „Verhältnis der Kirche zum Staat“ stellte Brauer zunächst fest, daß weder eine päpstliche Bulle, ein Reskript, ein Mandat oder eine Provision noch eine Synodal- oder Metropolitanatsanordnung ohne landesherrliche Genehmigung verkündet werden dürfe. Ebenso müssen alle bischöflichen Anordnungen für die ganze Diözese oder einen Bezirk „zum landesherrlichen Gutheissen vorgelegt werden.“ Vor dem Amtsantritt hatte jeder Geistliche einschließlich des Bischofs dem Kurfürsten einen Eid zu schwören. Der Staat konnte jederzeit Orden auflösen. Die Geistlichen mußten von ihrem „Pfründ- oder Vermögens-Einkommen“ keine Steuern zahlen. Ein Kirchenasyl wurde nicht gewährt, die Ergreifung des Verbrechers werde aber „mit aller Ehrerbietung, welche der Ehrwürdigkeit des Orts etwa gemäs ist, geschehen.“ Dem Kirchenbann kam keine Wirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse zu, wenn nicht zuvor „das landesherrliche Gutheissen ausgewürkt worden wäre.“ In allen Mißbrauchsfällen seitens der kirchlichen Obrigkeit stand jeder Person Rekurs an den Geheimen Rat offen⁴⁵⁰.

Im Artikel „Vom Bischofen“ wurde als erstes dessen Berufung geregelt. Sie wurde „vorbereitet durch einen Vorschlag des Domkapitels“ von sechs Kandidaten, „eingeleitet durch die landesherrliche Ernennung, bewerkstelligt durch die Päpstliche Einsetzung, und anerkannt durch Legitimation bey dem Landesherrlichen Ministerio und dem Domdechanten.“ Das Verlassen der Diözese, das Abhalten von Synoden, die Reglements eines einzurichtenden Seminars und die Annahme einer anderen Diözese bedurften der landesherrlichen Genehmigung. Der Bischof hatte den Rang unmittelbar nach allen der kurfürstlichen Familie angehörigen Personen⁴⁵¹. Das Domkapitel sollte aus „einem Domdechanten, einem Domscholaster, sechs Amtsdomherrn, acht Ehrendomherrn“ bestehen, die hälftig vom Bischof, hälftig vom Landesherrn ernannt wurden. Die Amtsdomherrn mußten aus dem Landesklerus stammen und wenigstens fünf Jahre in der pfarrlichen Seelsorge tätig gewesen sein und einen akademischen Grad vorweisen können⁴⁵².

Im Abschnitt über die Ausstattung der Domkirche sprach man dem Bischof neben der Wohnung ein Gehalt von 12.000 Gulden zu. Die Mitglieder des Kapitels sollten zwischen 1.500 und 2.400 Gulden erhalten⁴⁵³. Im Abschnitt über die Gottesdienste wurden die Einführung von Festtagen, von besonderen Andachten, neuen Bittgängen, die Stiftungen von Hauskapellen und Privatbethäusern,

⁴⁴⁸ Art. II des 1. Konkordatsentwurfs.

⁴⁴⁹ Art. II des 2. Konkordatsentwurfs.

⁴⁵⁰ Art. III des 1. Konkordatsentwurfs.

⁴⁵¹ Art. IV des 1. Konkordatsentwurfs.

⁴⁵² Art. V des 1. Konkordatsentwurfs.

⁴⁵³ Art. VI des 1. Konkordatsentwurfs.

die Erhebung von Filialkirchen zu Pfarreien und die Einführung eines neuen kirchlichen Geläuts unter Staatsaufsicht gestellt. Am Ende des Gottesdienstes war für den Kurfürsten zu beten⁴⁵⁴.

Die Jurisdiktion des Bischofs in rein geistlichen Sachen konnte dieser „ohne Besorgnis einer Hinderung oder Beeinträchtigung von der Landesherrschaft ausüben.“ „Dagegen soll der Bischof nie einige Streitsache der weltliche[n] Unterthanen, die nicht an sich geistlicher Natur ist, unter welchem Vorwand es auch sey, an sich ziehen.“ Es folgten Artikel über die Ehepolizei, über die Geistlichkeit überhaupt, von den Land- und Stadtdekanen, den Pfarrern und Pfarreien, den Schullehrern und über das Kirchenvermögen und endlich über kirchliche Gebäude. In ihnen setzte sich die Reglementierung der Kirche durch den Staat, wie sie sich schon in den ersten Artikeln gezeigt hatte, fort. Alle wichtigen Entscheidungen wurden auch hier vom „landesherrlichen Gutheissen“ abhängig gemacht.

Klüber legte keinen Entwurf vor, sondern nur allgemeine Betrachtungen. Bei Verhandlungen werde, so führte er aus, „von dem allgemeinen Grundsatz auszugehen seyn, daß die Kirche nichts anderes ist, als eine Gesellschaft in dem Staate, die zu gemeinschaftlicher äusserer Gottesverehrung und zu sittlicher Vervollkommnung der Einzelnen, sich vereinigt hat.“ Die Kirche sei eine Gesellschaft im Staat, nicht ein Staat im Staate. Nur die Kirchengewalt selbst stehe wegen des Prinzips der Einheit in der katholischen Kirche dieser zu⁴⁵⁵.

Der erhoffte rasche Abschluß eines Konkordats in Paris kam jedoch nicht zustande. Statt dessen erschien im Sommer 1806 der Nuntius Annibale della Genga, der spätere Papst Leo XII., beim Reichstag in Regensburg, um ein Konkordat auszuhandeln. Da das Reich jedoch im Auflösen begriffen war, blieben ihm nur Verhandlungen mit den Einzelstaaten. Zunächst bemühte er sich bis zum Sommer 1807 um ein Konkordat mit Bayern, ohne jedoch zu einem Abschluß zu kommen. Dann ging er nach Stuttgart, wo die Unterzeichnung eines Konkordats mit Württemberg unmittelbar bevorstand, ehe Napoleon eingriff und den Nuntius Anfang November 1807 nach Paris beorderte⁴⁵⁶. In Baden war inzwischen das erste Konstitutionsedikt über die kirchliche Staatsverfassung ergangen, in dem Brauer die Rolle der Kirchen festgelegt hatte⁴⁵⁷. Dieses Edikt sollte nun nach seiner Vorstellung einem Konkordat zugrundegelegt werden, da der Entwurf vom Februar 1806 durch die Erlangung der völligen Souveränität überholt sei⁴⁵⁸. Mit Schreiben vom 3. August 1807 hatte della Genga in einem Brief an

⁴⁵⁴ Art. VII des 1. Konkordatsentwurfs.

⁴⁵⁵ „Gesichtspunkte das künftige Concordat mit dem Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche betreffend“ vom 31.1.1806, GLA N Klüber/128.

⁴⁵⁶ LUDWIG, *Concordatsbestrebungen*, S. 173; GÖLLER, *Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“*, S. 162f.

⁴⁵⁷ Siehe oben S. 143ff. und 189ff.

⁴⁵⁸ GLA 48/5368; GÖLLER, *Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“*, S. 162.

Gayling die Bereitschaft des Papstes angekündigt, ein Konkordat mit Baden abzuschließen, zugleich aber um die Suspendierung des ersten Konstitutionsedikts gebeten. Brauer entwarf die Antwort, in der er erklärte, daß man zum Abschluß eines Konkordates bereit sei. Eine Suspendierung des Edikts käme hingegen nicht in Betracht⁴⁵⁹. Zugleich wurden Hofer und Oehl mit der Ausarbeitung neuer Konkordatsentwürfe beauftragt⁴⁶⁰. Alle Bemühungen scheiterten aber durch die Abberufung della Gengas aus Deutschland nach Paris. Nun sollte nach dem Vorbild des Konkordats mit Frankreich von 1801 eine Vereinbarung mit den Rheinbundstaaten geschlossen werden. Erneut wurde ein Entwurf ausgearbeitet, diesmal vom Geheimen Kirchenrat Friedrich Ludwig Rothensee⁴⁶¹. Aber auch diese Arbeit war vergeblich, da die Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1808 auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurden, nachdem sich die Streitigkeiten zwischen Papst Pius VII. und Napoleon immer weiter zugespitzt und 1809 mit der Einverleibung des Kirchenstaats in das französische Kaiserreich ihren vorläufigen Höhepunkt gefunden hatten⁴⁶².

Die Verhandlungen wurden vorübergehend im Frühjahr 1810, nachdrücklich aber erst im Sommer 1811 wieder aufgenommen. Am 5. April 1810 gab Brauer in diesem Zusammenhang „Bemerkungen über das französische Konkordat hinsichtlich auf dessen Anwendbarkeit für Baden“ zu Papier. Beachtenswert daran ist der Schluß seiner Betrachtungen. Er führte aus, man müsse den Blick besonders auf das richten, was nicht im französischen Konkordat enthalten sei. Denn nach der natürlichen Rechtsregel „Was nicht geändert wird, dauert fort“, werde der römische Stuhl alle alten Präventionen für fortbestehend, ja sogar für stillschweigend bestätigt ansehen, welche ihm nicht ausdrücklich abgesprochen würden. Namentlich wären dies Zehntsachen, Patronatsrechte, Pfründstreitigkeiten, Immunitäten und Wahlkapitulationen. Diese Fragen erschienen Brauer durch das Konstitutionsedikt im wesentlichen beantwortet, sollten aber bei einem Konkordat besonders besprochen sein. Zuletzt bemerkte Brauer, „daß auch diese Arbeit gleich den vorigen über den nemlichen Gegenstand unbenützt werden veralten müssen.“ Er könne sich nicht denken, wie ein Anschluß an das französische Konkordat „ohne den einzigen legitimen Kompaziszenten, den Papst, in Antrag kommen“ könne, ehe dieser mit dem französischen Hof ausgesöhnt sei. Tatsächlich sollte Brauer damit recht behalten⁴⁶³.

Aussicht auf neue Verhandlungen schien erst das von Napoleon am 25. Januar 1813 Papst Pius VII. abgerungene Konkordat von Fontainebleau zu eröffnen. Großherzog Karl befahl nach Erhalt der Nachricht hiervon neue Beratungen über ein badisches Landeskonkordat⁴⁶⁴. Brauer beschäftigte sich in der Folgezeit

⁴⁵⁹ Entwurf Brauers vom 11.8.1807, GLA 48/5368.

⁴⁶⁰ LUDWIG, Concordatsbestrebungen, S. 173f.

⁴⁶¹ Abgedruckt ebd., S. 287–307.

⁴⁶² GÖLLER, Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, S. 177.

⁴⁶³ GLA 48/5369; GÖLLER, ebd., S. 189f.

⁴⁶⁴ Note vom 16.2.1813. LUDWIG, Concordatsbestrebungen, S. 177; GLA 48/5369.

selbst immer wieder mit den Konkordatsverhandlungen, ohne daß diese wesentliche Fortschritte machten. So korrespondierte er im Mai und Juni 1813 mit dem Konstanzer Bistumsverweser Ignaz Heinrich von Wessenberg⁴⁶⁵, der ihm Verhandlungen mit dem Fürstprimas wegen eines Konkordats vorschlug sowie die Errichtung eines Landesbistums für Baden, das zugleich die Schweizer Kantone, die bisher schon zum Bistum Konstanz gehörten, mit einem eigenen Vikariat umfassen sollte. Wessenberg begrüßte daneben Brauers Plan, das Land in drei Offizialate einzuteilen⁴⁶⁶. In einem kurzen Schreiben vom 24. August 1813 sprach sich Brauer gegen die Notwendigkeit der Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in Baden aus. Einerseits sei ein Erzbischof kostspieliger, andererseits könne die katholische Kirche nicht vom Primat des Kirchenoberhauptes loskommen, „die nicht schismatisch werden will; bleibt dieser, so ist es einerley, ob er durch einen Erzbischof auf den bischöflichen Sprengel desselben und auf den seines Suffraganbischofs oder durch einen Bischof unmittelbar einwirkt.“⁴⁶⁷ Brauer beauftragte schließlich den Geistlichen Ministerialrat Johann Baptist Ignaz Häberlin mit der Abfassung eines neuerlichen Entwurfs, der mit Datum vom 16. Oktober 1813 vorlegt wurde⁴⁶⁸.

Doch auch diese Bemühungen führten nicht zum Ziel, die Befreiungskriege mit dem Sieg über Napoleon 1813/14 verzögerten wiederum eine Neuregelung. Nach dem Wiener Kongreß setzten in den deutschen Ländern mit größerem katholischen Bevölkerungsanteil erneut Bestrebungen zum Abschluß eines Konkordats ein. Aber die Alleingänge der südwestdeutschen Staaten führten nicht zum Ziel. In den sogenannten Frankfurter Konferenzen seit 1818 einigte man sich auf ein gemeinsames Vorgehen, das schließlich zur päpstlichen Bulle „Pro-

⁴⁶⁵ Ignaz Heinrich Karl Freiherr von Wessenberg wurde am 4.11.1774 in Dresden geboren. Nach Studien in Dillingen, Würzburg und Wien ließ er sich 1798 in Konstanz nieder. 1802 ernannte ihn der Bischof von Konstanz, Mainz, Worms und Regensburg, Kurfürst Karl Theodor von Dalberg, zum Generalvikar von Konstanz. Wessenberg entfaltete eine vielfältige Reformtätigkeit, besonders bei der Priesterausbildung und der Verwendung der deutschen Sprache in der Liturgie. Für ihn bedeutete christliches vor allem moralisches Leben. 1812 empfing er die Priesterweihe, 1814 wurde er Koadjutor Dalbergs. Nach dessen Tod 1817 wurde er Bistumsverweser, was der Papst aber nicht anerkannte. Von 1819 bis 1833 gehörte er der Ersten Kammer des Badischen Landtags an. Anschließend zog er sich ins Privatleben zurück. Er widmete sich seiner schriftstellerischen Tätigkeit und förderte die Künste. Am 9.8.1860 starb er in Konstanz. ADB Bd. 42 (1897), S. 147–157 (von SCHULTE).

⁴⁶⁶ Die Briefe Wessenbergs an Brauer sowie ein Brief an einen Ungenannten in GLA 48/5249. Zu dem Briefwechsel siehe WÜRTZ, Briefwechsel. Dort sind die Briefe wiedergegeben. Siehe zu den Überlegungen über ein Schweizer Generalvikariat auch BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz, S. 342–375, der allerdings nicht auf den Briefwechsel eingeht.

⁴⁶⁷ Privates Schreiben an einen nicht identifizierbaren Adressaten („Euer Hochwohlgebornen“) in Karlsruhe, GLA 48/5365; GÖLLER, Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, S. 196f.

⁴⁶⁸ LUDWIG, Concordatsbestrebungen, S. 177.

vida solersque“ vom 16. August 1821 führte. Durch sie wurde das Bistum Konstanz aufgelöst und die Oberrheinische Kirchenprovinz mit dem Erzbistum Freiburg errichtet, das neben Baden auch Hohenzollern umfaßte. Mit der Veröffentlichung der Bulle durch die badische Regierung 1827 erhielt der päpstliche Rechtsakt seine juristische Gültigkeit⁴⁶⁹.

7. Juristische Veröffentlichungen: „Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundes-Staaten in Fünzig Sätzen“ und ihre Diskussion im „Rheinischen Bund“

Neben seiner praktischen Arbeit als Verfasser der Konstitutionsedikte beschäftigte sich Brauer auch theoretisch mit den Bestimmungen der Rheinbundakte und der neuen Rechtslage in Deutschland. Davon zeugen die „Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundes-Staaten in Fünzig Sätzen“. Die deutsche Staatsrechtslehre stand nach dem Untergang des Alten Reichs vor einem Neuanfang. Dabei ist historisch, statistisch und staatswissenschaftlich in zahlreichen „Archiven“ und Handbüchern solide gearbeitet worden. Die Werke haben durchaus juristischen Gehalt und sind nicht nur staatspolitisch motiviert. Die konkreten Reformprogramme West- und Süddeutschlands, in denen sich der mühsame Übergang vom Ancien Régime in die bürgerliche Leistungs- und Wirtschaftsgesellschaft vollzog, wurden auf weiten Strecken in der rheinbündischen Literatur präsentiert und diskutiert. Besonders wichtig war die Anpassung des bisherigen Rechts an die neue Lage, „die eine alt gewordene und in ihren Stoffmassen nahezu erstickende Reichspublizistik unter dem Zugriff Napoleons erbringen mußte.“⁴⁷⁰ Dabei zeigte sich, daß die am Ende des Alten Reichs vorherrschende historisch-dogmatische Methode, die an der Universität Göttingen geprägt worden war und die Brauer von dorthier kannte, flexibel genug war und durchaus mit modernen Inhalten verbunden werden konnte. Soweit dies in der Hektik der Rheinbundzeit überhaupt möglich war, gelang es ihr, die neuen Phänomene juristisch überzeugend zu fassen⁴⁷¹. Die deutsche Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts schloß sich kontinuierlich an die des 18. Jahrhunderts an. Die Tradition des Vernunftrechts, welches als Teil der Philosophie das Denken des 18. Jahrhunderts beherrscht hatte, wirkte fort. Gleiches gilt auch für die Tradition der deutschen Reichsstaatsrechtslehre und des geschichtlich gewachsenen, vielfältigen und unsystematischen öffentlichen Rechts⁴⁷².

⁴⁶⁹ Reg.Bl. Nr. 23 vom 16.10.1827; zugleich wurde auch die Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11.4.1827 veröffentlicht, welche die Bischofswahl, die bischöfliche Jurisdiktion, die Besetzung der Kapitel und die Klerikerausbildung regelte.

⁴⁷⁰ STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S. 75.

⁴⁷¹ Ebd., S. 75.

⁴⁷² BÖCKENFÖRDE, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, S. 65.

Brauer hatte seine „Beyträge“ im Februar 1807 abgeschlossen, so daß sie zur Ostermesse erscheinen konnten⁴⁷³. Nach dem Vorwort entstand das Werk aus seiner praktischen Arbeit heraus. Das Konzept sollte ihn bei der täglichen Arbeit vor Inkonsequenzen bei der Auslegung der Bundesakte bewahren, nachdem das alte Staatsrecht umgestürzt worden war. Die Beiträge betrafen nur das innere, die Rheinbundstaaten betreffende Staatsrecht, „weil das äußere noch zu wenig jene Solidität erlangt zu haben scheint, welche nöthig wäre, um auch nur mit einigen Graden von Selbstvertrauen und mit einiger Hofnung auf Nutzbarkeit, Betrachtungen darüber anzustellen.“⁴⁷⁴ Auf das Recht der einzelnen Staaten ging Brauer nicht ein. Deshalb nannte er sein Werk „allgemeines Staatsrecht“. Er wollte „die Mittelstraße“ zeigen, „gegen welche hin das divergirende Interesse der befangenen Theile durch Aufopferungen wechselseitiger strengrechtlicher Ansprüche zu einer gemeinsamen Convenienz geleitet werden kann.“⁴⁷⁵

In fünfzig Sätzen erläuterte er die wichtigsten Bestimmungen der Bundesakte. Er begann mit dem Verhältnis der Rheinbundfürsten zu den übrigen deutschen Fürsten, welches sich allein nach dem Naturrecht bestimme⁴⁷⁶, und endete mit dem Satz, daß die Bundesfürsten schuldig seien, „auch in Friedenszeiten den Stamm ihres Kontingents aufgestellt zu haben; keineswegs aber solche vollzählig und gerüstet zu unterhalten.“⁴⁷⁷ Der Schwerpunkt der Ausführungen lag auf dem Verhältnis der Bundesfürsten zu den Untertanen und hier wiederum besonders zu den Standesherrn und vormalis reichsunmittelbaren Rittern. Daneben behandelte er die Fortgeltung alter privatrechtlicher Titel, die Festlegung der neuen Grenzverläufe, das Verhältnis von Staats- und fürstlichem Privatvermögen, Gerichtsbarkeit, Forstrecht, Kirchengewalt usw. Obwohl Brauer in seinen Stellungnahmen am Ende des Alten Reichs immer wieder betont hatte, daß es sich bei der Säkularisierung und Mediatisierung um kaum zu rechtfertigende Rechtsbrüche handle, erklärte er nun, die Gerechtigkeit der Staatsumwälzung könne nicht in Frage gestellt werden⁴⁷⁸. Sie erwachse zu Recht „durch die Zulassung der Vorsehung“, auch wenn sie nicht ursprünglich gerecht gewesen sei. Brauer zog zur Überbrückung der Kluft zwischen dem vormaligen Reichsrecht und dem nun geltenden Recht mehrmals das Natur- oder Privatrecht heran. Den neuen, nunmehr souveränen Bundesfürsten setzte er kaum Schranken: „Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Grundherren und übrigen Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder

⁴⁷³ BRAUER, Rheinischer Bund, S. VIII. Das Werk erschien bei C. F. Müller in Karlsruhe und in Kommission bei Mohr und Zimmer in Heidelberg. 296 Seiten, 8°; vgl. die Anzeige auf der Umschlagseite von ZACHARIAE, *Jus publicum civitatum quae Foederi Rhenano adscriptae sunt*.

⁴⁷⁴ BRAUER, Rheinischer Bund, S. VI.

⁴⁷⁵ Ebd., S. III–VIII.

⁴⁷⁶ Ebd., S. 3.

⁴⁷⁷ Ebd., S. 283.

⁴⁷⁸ Ebd., S. 10; ARNDT, Baden, S. 216–218.

durch das Ideal eines Vernunftstaats als notwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers.“⁴⁷⁹

Brauer versuchte mit Hilfe der Unterscheidung von öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Rechtsverhältnis die neue Gesellschaftsordnung zu bestimmen. Es kam ihm besonders darauf an, „richtig zu unterscheiden, was ist ein staatsrechtliches und was ein bloß privatrechtliches Verhältniß.“⁴⁸⁰ Was an Rechtsverhältnissen nicht ohne das Bestehen eines Unterwürfigkeitsvertrages fort dauern könne, gehöre zu den staatsrechtlichen Verhältnissen und stehe dem Souverän zu, rein privatrechtliche Vereinbarungen hingegen den unterworfenen Fürsten. Daneben gebe es frühere positivrechtliche Privatrechte, die als solche nicht aus dem Naturrecht flössen, aber durch den „Willen der Bundesstifter“ als Privatrechtsverhältnis fortbestehen sollten⁴⁸¹. Welche Rechte im einzelnen darunter fielen, war damit freilich noch nicht gesagt und bot Stoff für Diskussionen mit den Mediatisierten⁴⁸².

„Die Staatsgewalt des Innern“ zerfiel nach dem Bundesstaatsrecht „in folgende fünf Theile: Gesetzgebung, höchste Gerichtsbarkeit, hohe Polizey, Heerbann (oder das Recht der Musterung und Heeresfolge) und das Recht der Auflagen.“⁴⁸³ Zentraler Punkt war die Unterstreichung der neu gewonnenen und durch die Rheinbundakte abgesicherten Souveränität, die er „eine volle und kräftige Obristhoheit, keine unvollständige und lahme Reichshoheit“ nannte⁴⁸⁴.

Einiges, was Brauer in den Beiträgen theoretisch erörterte, war von ihm schon in der Skizze vom September 1806, in der er dem Großherzog die Konstitutionsedikte vorgeschlagen hatte, angesprochen worden. Vieles hat er dann tatsächlich umgesetzt, besonders im ersten, dritten, vierten und im Entwurf des neunten Konstitutionsedikts⁴⁸⁵.

Das Buch war nach der völlig unbrauchbaren Studie Zintels⁴⁸⁶ das erste, das sich mit dem Recht des Rheinischen Bundes auseinandersetzte. Es rief daher zahlreiche Reaktionen hervor und beeinflusste wesentlich die nachfolgende Literatur. So ging Wilhelm Joseph Behr in seiner Abhandlung „Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts“ mehrfach auf die „Beyträge“ Brauers ein. Behrs Werk ist die umfassendste zeitgenössische Darstellung des Bundesrechts⁴⁸⁷. Er maß der Arbeit Brauers wegen

⁴⁷⁹ BRAUER, Rheinischer Bund, Satz 2, S. 7.

⁴⁸⁰ Ebd., S. 22; ARNDT, Baden, S. 223.

⁴⁸¹ BRAUER, Rheinischer Bund, S. 22–26; ARNDT, ebd., S. 223f.

⁴⁸² ARNDT, ebd., S. 224.

⁴⁸³ BRAUER, Rheinischer Bund, S. 79.

⁴⁸⁴ Ebd., S. 73f.; STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S. 73.

⁴⁸⁵ Siehe oben S. 223ff.

⁴⁸⁶ ZINTEL, Joseph, Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund, München 1807. Vgl. nur die Besprechung in: Der Rheinische Bund, Bd. 9, 1808, S. 7–10, und STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S. 66.

⁴⁸⁷ ARNDT, Baden, S. 216, Fn. 13.

„seiner scharfsinnigen Beyträge“ einen hohen Wert bei, teilte aber nicht alle seine Ansichten, namentlich nicht beim Verhältnis der Fürsten zu den Standesherrn⁴⁸⁸. Ebenso wurde auf Brauers Beiträge in den Werken Zachariaes und Klübers verwiesen⁴⁸⁹. In der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung wurden die „Beyträge“ kritisch, in der Zeitschrift „Der Rheinische Bund“ wohlwollend besprochen, jeweils unter ausführlicher Wiedergabe des Inhalts⁴⁹⁰.

Unmittelbar nach Erscheinen des Buchs entspann sich in der letztgenannten Zeitschrift eine Diskussion über die Auslegungen Brauers. Sie begann mit dem Aufsatz „Friedrich Carl von Moser’s Sendschreiben d. d. Abrahamsschooß im Juni p. Chr. n. 1807 an Herrn Joseph Zintel, der Weltweisheit Doktor, beider Rechte Lizentiats und königlich-oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten, dann an Herrn Joh. Nik. Friedrich Brauer, beider Rechte Doktor, großherzoglich-badischen Geheimen Rath.“⁴⁹¹ In diesem Schreiben gab sich der anonyme Verfasser als der einstige hessen-darmstädtische Minister Friedrich Carl von Moser⁴⁹² aus, der sich aus dem Jenseits an die beiden Adressaten wandte. Er warf ihnen vor, sie hätten die Aufklärung rückgängig gemacht und den Bundesfürsten zu große Macht zugesprochen: „Aber Ihre Schriften, meine Herren! Ihre Schriften haben Besorgnisse in mir erregt. Wenn es diesen Schriften nachgehete, so geht es nicht gut; und wenn sie auch weiter nichts schaden, so machen sie doch die Unterthanen in ihrem guten Zutrauen zu ihren neuen Oberherren irre. Dieß ist schon Schaden genug! Es ist eine eigene Bemerkung, die ich mache, daß all diejenigen, welche für die Leidenden und Unterdrückten schreiben, jede Untersuchung und Erinnerung sorgfältig vermeiden, durch welche Mißtrauen und Erbitterung gegen die neuen Souveraine erregt werden könnte; diejenigen hingegen, welche die Rechte der Souveraine vertheidigen oder erst gründen wollen, ohne

⁴⁸⁸ BEHR, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes, S. XII.

⁴⁸⁹ ZACHARIAE, Jus publicum civitatum quae Foederi Rhenano adscriptae sunt. In diesem kurzen Werk (88 Seiten) wird über 30mal auf Brauers Beiträge verwiesen. KLÜBER, Staatsrecht des Rheinbundes. Eine weitere Reaktion war die anonym erschienene Schrift „Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlusses, in so weit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft.“ Anonym, ohne Ort. „Teutschland 1807“. Besprochen in: Der Rheinische Bund, Bd. 9 (1808), S. 200–221.

⁴⁹⁰ Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung, Nr. 282, 283, 300–305 (1807), Spalte 433–448, 577–624. Nach BULLING, Die Rezensenten der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung, S. 173, ist das Kürzel Skr in Syndicus D. Seidensticker aufzulösen. BERG, Rezension, Der Rheinische Bund, Bd. 9 (1808), S. 11–31. Günther Heinrich von Berg war Hof- und Kanzleirat in Hannover und selbst schriftstellerisch tätig; vgl. Der Rheinische Bund, Bd. 9 (1808), S. 72; STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S. 74f.

⁴⁹¹ Sendschreiben, S. 286–294.

⁴⁹² Friedrich Carl von Moser (1720–1798), Sohn Johann Jakob Mosers, war zunächst Reichshofrat und dann von 1772 bis 1780 hessen-darmstädtischer Minister. Sein bekanntestes Buch „Der Herr und der Diener, geschildert mit patriotischer Freyheit“ (1759) bekämpfte aufklärerisch Fürstendespotismus und beamtische Duckmäuserei. KLEINHEYER/SCHRÖDER, Deutsche Juristen, S. 499.

alle Scheu und ohne alle Behutsamkeit, ja selbst ohne alle Noth, die wunden Stellen mit ihrer Sonde durchwühlen und dadurch die Souveraine, in dem sie sie groß zeigen wollen, nur verhaßt machen [...] Sie dauern mich, meine Herren! Besonders Sie, würdiger Herr Geheimerrath Brauer, den ich sonst nach Verdienst so sehr hochschätze.“⁴⁹³

Der Autor ließ diesem ersten Brief einen weiteren folgen: „Friedrich Carl von Moser’s zweites Sendschreiben d. d. Abrahamsschoos im August 1807 an den Herrn Geheimen-Rath Brauer zu Carlsruhe.“⁴⁹⁴ In ihm setzte er sich detailliert mit einzelnen Sätzen Brauers auseinander und erneuerte seine im ersten Brief geäußerte Kritik. Als nächstes erschien in diesem literarischen Streit ein „Danksagungsschreiben eines mediatisirten deutschen Reichsstandes an Friedrich Carl Moser, nebst dessen Antwort.“⁴⁹⁵ In dem auf Januar 1808 datierten Schreiben beklagte der anonyme Autor, der sich als früherer Regent ausgab, die Situation der Mediatisierten. Die kleinen Höfe hätten durchaus positiv auf Deutschland eingewirkt. Er lobte „Moser“ für seine Briefe gegen Brauers Beiträge, ohne näher auf diese einzugehen. Er fügte aber hinzu: „Die Grundsätze Brauers sind nämlich noch ziemlich gemäßigt, gegen die Kabinetts- und Finanzkammer-Praxis, die uns unschuldige Staatsopfer so unerbittlich verfolgt.“⁴⁹⁶ In der sogleich beigefügten Antwort stimmte „Moser“ diesem Autor zu, ohne ins Detail zu gehen.

Brauer reagierte auf die Artikel im Rheinischen Bund mit dem „Antwortschreiben des Geheimenrats Brauer, geschrieben unter den Hütten Keder, im April 1808, auf das Schreiben des Herrn Friedrich Carl von Moser, dd. Abrahams Schoos im August 1807.“⁴⁹⁷ Er griff auf humorvolle Weise die Idee des Autors auf, Moser aus dem Jenseits sprechen zu lassen⁴⁹⁸. Brauer verteidigte seine Beiträge gegenüber den Sendschreiben „Mosers“ und in einem Nachwort gegen den Brief des „mediatisierten Reichsstandes“, ohne allerdings neue Argumente zu bringen. Er bestätigte das, was er schon in den „Beyträgen“ ausgeführt hatte.

Die Auseinandersetzung fand ihren Abschluß in der „Fortgesetzten Korrespondenz zwischen einem Mediatisierten und Friedrich Karl Moser.“⁴⁹⁹ Diese beiden Briefe gingen nicht mehr auf die Beiträge Brauers oder dessen Antwortschreiben ein. Der „frühere Regent“ beklagte erneut seine Situation und forderte „Moser“ zu einer Stellungnahme auf. Dieser riet, sich auf die Rechte aus der Bundesakte und die Zusagen Napoleons zu berufen.

Daß Brauer die gesamte Literatur seiner Zeit beobachtete, bezeugt auch ein Brief an den Verleger Johann Friedrich Cotta in Tübingen, in dem er Hinweise

⁴⁹³ Sendschreiben, S. 292f.

⁴⁹⁴ Zweites Sendschreiben, S. 161–189.

⁴⁹⁵ Danksagungsschreiben, nebst Antwort, S. 402–411.

⁴⁹⁶ Ebd., S. 404.

⁴⁹⁷ BRAUER, Antwortschreiben, S. 325–362.

⁴⁹⁸ Die Ortsbezeichnung „Keder“ spielt auf Psalm 120, 5 an: „Weh mir, daß ich als Fremder bei den Hütten von Kedar wohnen muß.“ Kedar hat hier die Bedeutung von Barbaren.

⁴⁹⁹ Fortgesetzte Korrespondenz, S. 386–407.

für die von diesem herausgegebenen „Europäischen Annalen“ erteilt, die er als Liebhaber von Anfang an gelesen habe⁵⁰⁰. 1810 bekam Brauer eine Mitarbeit an diesem Werk angeboten, die er aber ablehnte⁵⁰¹.

8. Theologische Veröffentlichung: „Das Christenthum ist Regierungsanstalt“

Als letzte theologische Veröffentlichung Brauers erschien 1807 in Leipzig das Buch „Das Christenthum ist Regierungsanstalt. Ein Wort für unsere Zeiten“⁵⁰², das auch ins Niederländische übersetzt wurde⁵⁰³. In ihr entfaltete Brauer seine Theologie des Reiches Gottes. Im Vorwort knüpfte er an seine Schrift „Gedanken über Protestantismus“ und die von ihm verfaßte Kirchenratsinstruktion an⁵⁰⁴. Er wandte sich insbesondere gegen diejenigen Autoren, die sich in den letzten Jahren gegen die leibliche Auferstehung Jesu ausgesprochen und diese als Mythos oder Volkssage abgetan hatten, ohne sie freilich namentlich zu benennen⁵⁰⁵.

Der Hauptteil ist in zwei Hälften gegliedert. Im ersten behauptete Brauer, daß das Christenthum als Regierungs- oder Reichsanstalt von Christus geschaffen worden sei, im zweiten führte er aus, daß dies noch immer gelte. Für Brauer war das Christenthum „eine geistige Regierungsanstalt für die Menschheit zur Erkenntniß und Erfüllung des Sittengesetzes, somit zur Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen dem äußeren und inneren Zustand des Menschen, auch zwischen seinem Wohlseyn und seiner Wohlseynswürdigkeit: diese Anstalt werde durch Zusammenwirken sichtbarer und unsichtbarer, gekannter und ungekannter Kräfte geleitet; das Moralgesetz mache einen wesentlichen Theil derselben aus, aber nimmermehr den einzig zulänglichen, sondern der Glaube an das geschichtlich Gegebene dieser Anstalt und das Vertrauen in die Regierung unseres Herrn sey fortwährend nothwendig, um den Zweck dieser Anstalt zu erreichen und ihre Vortheile zu genießen.“⁵⁰⁶ Brauer wandte sich damit gegen die wesentlich von Immanuel Kant entwickelte Ansicht, das Christenthum sei „eine sinnliche Belehrungsanstalt für die Menschheit über das Sittengesetz und über des Menschen Verpflichtung, ihm nachzuleben, die allein durch sichtbare oder doch gekannte Kräfte wirke; das Geschichtliche darin sey Vehikel der ersten

⁵⁰⁰ Brief Brauers an Cotta vom 7.1.1807, Schiller-Nationalmuseum und Deutsches Literaturarchiv, Cotta Briefe.

⁵⁰¹ Brief Brauers an Cotta vom 9.3.1810, ebd.

⁵⁰² Es erschien bei Paul Gotthelf Kummer, 240 Seiten, 8°.

⁵⁰³ *Het christendom eene rijksregeling: een woord voor onze tijden*. Amsterdam 1808. *Nederlandse Bibliografie*, Bd. 1, S. 289; vgl. MOLTER, Brauer, S. 293; SCHENKEL, Brauer, S. 119.

⁵⁰⁴ Siehe oben S. 120ff. und 107ff.

⁵⁰⁵ BRAUER, *Christenthum*, S. VII f.

⁵⁰⁶ Ebd., S. 1f.

Verbreitung der Lehre, wichtig als Erkenntnißgrund ihrer Entstehung und als Beyspiel für ihre Wirkungen, aber nicht nothwendig zur Wirksamkeit der einmal durch sie entwickelten Erkenntniß der sittlichen Verpflichtungen.“⁵⁰⁷

Jesus selbst habe aber – so Brauer – eine Regierungsanstalt und keine Lehranstalt errichten wollen, wie er mit Hilfe zahlreicher Bibelstellen nachzuweisen suchte. „Wenn einer Lehranstalt, die möglichst große Veredelung des Einzelnen nach dem Maße seiner Gaben zum Zweck hat, und wenn sie ihren Zweck am meisten an denen erreicht findet, die am weitesten in der Erfassung und Benutzung ihrer Lehren vorschreiten, so hat hingegen eine Regierungsanstalt die möglichst gleiche Vervollkommnung Aller zum Ziel, sie schränkt die Freiheit des einzelnen in unverhältnismäßigen Fortschritten zur Vervollkommnung ein, damit die Schwachen damit nicht noch weiter zurückgestoßen werden, sondern alle möglichst gleich fortrücken; und Christi Anstalt fordert eben so, daß man allen allerley werde, um doch einige zu gewinnen, daß man den Schwachen sey als ein Schwacher (2 Cor. 9,22), und daß die, die da stark sind, der Schwachen Gebrechlichkeit tragen und nicht nach dem handeln, wobey sie sich selbst gefallen, sondern wie sie ihrem Nächsten gefallen zur Besserung (Röm. 15,1.), daß niemand seinem Bruder ein Anstoß oder Aergernis darstelle, und jeder auch das Erlaubte unterlasse, damit sein Bruder nicht schwach werde (Röm. 14, 3 und 21.), daß einer des andern Last trage, um das Gesetz Christi zu erfüllen (Gal. 6,2).“⁵⁰⁸ Diese Regierungsanstalt habe die Förderung der Sittlichkeit und Ausbreitung der Gerechtigkeit zum Gegenstand, aber nicht durch Unterricht oder Gründung eines Lehrordens entsprechend der Weltweisen, Philosophen oder Religionsstifter, sondern „Förderung der Legalität in Gedanken, Worten und Werken durch Erziehung.“⁵⁰⁹

Ein wohlgeordnetes Reich fordere, was Brauer wiederum durch zahlreiche Bibelstellen belegte, eine „leitende Gewalt (gewöhnlich Polizey genannt), die alle Vorfällenheiten im Staat so zu lenken sucht, daß die Erreichung des staatsgesellschaftlichen Zwecks erleichtert, die Reize zur Uebertretung aber vermindert werden, die jeden und seine Unternehmungen schütze, und mache, daß er sorglos und in Ruhe wohne.“⁵¹⁰ Weiter setze das Reich „eine Legitimation der Person, die das Regentenamt ausüben will, zu diesem Herrscherberuf“ voraus⁵¹¹, ferner „eine Aufnahme der Reichsunterthanen zur Teilnahme an den gesellschaftlichen Vorteilen“⁵¹², „Austheilung der Mittel zu Erreichung des Gemeinzwecks für diejenigen, welche ohne ihr Verschulden deren entbehren“⁵¹³ und

⁵⁰⁷ Ebd., S. 2f.; Brauer erwähnt in seiner Schrift jedoch keinen Philosophen oder Theologen namentlich.

⁵⁰⁸ BRAUER, Christenthum, S. 13f.

⁵⁰⁹ Ebd., S. 71. Hervorhebungen in der Vorlage.

⁵¹⁰ Ebd., S. 17f.

⁵¹¹ Ebd., S. 19.

⁵¹² Ebd., S. 21.

⁵¹³ Ebd., S. 22.

schließlich „Diener mancherley Art, um das Zusammenwirken für den Reichszweck durch sie zu fördern“⁵¹⁴. Eine gesetzgebende Reichsgewalt sei erforderlich, die Weisungen erteile, als welche die Gebote Christi anzusehen seien. Deshalb habe es Christus nicht unternommen, eine Lehranstalt zu errichten, welche die Menschen unmittelbar mittels vernunftgemäßen Lehren und Predigten in die Wahrheit einführen solle, sondern er habe eine Regierungsanstalt gegründet, in der nach strikten Regeln gehandelt werde, auch wenn diese der Vernunft keineswegs einleuchteten. Eine Lehranstalt sei nicht in der Lage, die Menschen zu bessern. Christus als Herr habe diese Reichsanstalt errichtet, er stehe an der Spitze des Königreichs der Himmel. Er habe mit der Reichsanstalt aber nicht eine sinnliche angelegt, „die bloß den Erdenzustand des Menschen zum Vorwurf hat, und daher sich bloß über geäußerte Gesinnungen in Reden und Thaten verbreiten kann und darf, sondern eine übersinnliche, welche zwar auch die Freyheit des Menschen selbst nicht, aber die Herzen und Gedanken der Menschen, die innerlichen Gesinnungen erfaßt, und durch Lohn und Strafe, durch Liebe und Furcht, und durch zweckmäßige Leitung jener äußeren Umstände wirkt, welche vortheilhaft oder nachtheilig für die Sittlichkeit der Sinnen werden können [...] Er begnügte sich damit, die Menschen hierdurch von objectiv-unsittlichen Gesinnungen zurückzuhalten und zu objectiv-sittlichen auf diesem Weg anzugeöhnen, wie es der irdische Regent in Bezug auf bürgerliche Rechtschaffenheit auch thut; wohlwissend, daß zwar damit noch keine subjective Sittlichkeit in uns hergestellt sey, das ist keine Befolgung der Pflicht aus Pflichtgefühl, ohne alle nahe und ferne Rücksicht auf die Rückwirkung der Pflichterfüllung in unser eigenes Wohlseyn, aber auch wohl überzeugt, daß das alle sey, was von außen, also durch Anstalten, die in die Weltverbindungen eintreten, geschehen könne.“⁵¹⁵ Das Christentum erstrebe als Reichs- bzw. Regierungsanstalt keine irdische Herrschaft. Es handle sich einzig und allein um ein übersinnliches Reich, um das Königreich der Himmel⁵¹⁶.

Brauer sah in dieser Seite des Christentums den Zentralpunkt schlechthin. Er führte mit der Schrift das fort, was er bereits in seiner toleranten Regelung des Lehrzuchtverfahrens in der Kirchenratsinstruktion praktisch umgesetzt hatte⁵¹⁷. Das Zusammenleben der Christen in der Regierungsanstalt Christi entfaltete er analog von seinen Vorstellungen vom Staat und Miteinander von fürsorglichem Regenten und diesem Vertrauen schenkenden Untertan – gestützt und ermöglicht durch die von Pflicht, Treue und Gehorsam durchdrungenen Beamten⁵¹⁸. Zugleich bezeugte er mit diesem Werk, daß er die aktuellen Schriften zu diesem Thema seit Kant gründlich studiert hatte. Allerdings bot das Buch keine

⁵¹⁴ Ebd., S. 22.

⁵¹⁵ Ebd., S. 174f.

⁵¹⁶ KRÄMER, Brauer, S. 19–21.

⁵¹⁷ Ebd., S. 21–23.

⁵¹⁸ EHMANN, Union und Konstitution, S. 126.

wissenschaftliche Auseinandersetzung damit; Brauer ging auf die Argumente der Gegenseite und den Stand der Diskussion unter den Theologen und Philosophen nicht ein. Dies war auch gar nicht seine Absicht gewesen. Denn er wollte, wie er im Vorbericht ausführte, gar nicht gegen die Autoren schreiben, die das historische Leben Jesu als Mythos ausgaben, da sie unbelehrbar seien. Seine Schrift wandte sich vielmehr an diejenigen, die aufgrund des Glaubens das Geschehen der Vergangenheit als geschichtliche Tatsache ansähen, aber „etwa durch undurchdachte Anwendung der Lieblingsphilosopheme des Zeitalters über reine Moral, über Allvermögenheit der Menschenvernunft, über Kontinuität und Kausalität, und durch die daraus abgeleiteten Gemeinplätze von vermeintlicher Unstatthaftigkeit übersinnlicher Thatsachen, übersinnlicher Beweggründe, und übersinnlicher Verhältnisse irre ward.“⁵¹⁹ Folglich legte Brauer seine Sicht des Christentums und seinen Glauben in der Hoffnung dar, damit Zweifelnde zu bestärken.

Das Buch wurde in den Neuen Theologischen Annalen kritisch besprochen⁵²⁰. Dabei warf der Rezensent vor allem die Frage auf, wem eine solche Schrift nütze, da sie keinen Beitrag zur aktuellen wissenschaftlichen Diskussion leiste, sondern nur alte dogmatische Systeme vom Reich Christi vortrage⁵²¹. Zusammenfassend führte er aus: „Zwey Dinge waren es, wovon der Rec. bey der Lectüre dieser Schrift angezogen wurde: die lebendige, wohlthuede Hochachtung des rühmlichst bekannten Verfassers für das Christenthum und seinen erhabenen Stifter, und seine vertraute, bey einem Geschäftsmanne äußerst selten zu findende Bekanntschaft mit der Bibel; aber zwey Dinge waren es auch, welche Rec. von dem vorliegenden Werk abziehen wollte: ein Glaube, der alle Vernunft unter sich gefangen nimmt, und eine Exegese, welche, im Geiste des 16ten Jahrhunderts, die Herrschaft des Buchstabens wieder einzuführen strebt.“⁵²²

⁵¹⁹ BRAUER, Christenthum, S. XI–XVI.

⁵²⁰ Neue Theologische Annalen, Jg. 1807, Bd. 2, 34. Stück, S. 611–615.

⁵²¹ Ebd., S. 614.

⁵²² Ebd., S. 611.

VI. Im Abseits: Brauer unter den Regierungen Dalbergs und Reitzensteins (1808–1810)

1. Baden in den Jahren 1808 bis 1810

Der badischen Regierung gelang es bis in das Jahr 1808 trotz großer Bemühungen nicht, den jungen souveränen Staat zu festigen. Die Umsetzung der Konstitutionsedikte und die Neuorganisation der Behörden kamen nur langsam voran, die Staatsverschuldung nahm immer bedrohlichere Ausmaße an. Napoleon sorgte sich aus diesem Grund nicht nur um die Leistungsfähigkeit des badischen Militärs, sondern auch um seine Adoptivtochter Stephanie, die zudem eine unglückliche Ehe mit Erbgroßherzog Karl führte. Er ging daher im Januar 1808 sogar so weit, den Großherzog aufzufordern, Markgraf Ludwig solle sich von den Geschäften völlig zurückziehen und sich auf seine Güter in Salem begeben, da er ihn wesentlich für die Mißstände beim Militär verantwortlich machte¹. Im April 1808 wurde der bisherige französische Gesandte Nicolas de Massias durch Baron Auguste Talleyrand, einen jüngeren Vetter des vormaligen französischen Außenministers, abgelöst. Er entwickelte seinem Vorgesetzten, dem nunmehrigen Außenminister Jean-Baptiste de Champagny im Mai 1808 folgendes Programm: Baden sei verloren, wenn nicht ein fähiger Mann an seine Spitze träte. Der Großherzog und die Regierung selbst wußten darum und hätten ihn um einen Fingerzeig gebeten. Diese Aufforderung müsse man benutzen, um die Feinde Frankreichs von den Geschäften zu entfernen, ohne daß es auf kaiserlichen Befehl zu geschehen scheine. Er schlug als leitenden Mann Emmerich Joseph Freiherr von Dalberg vor, einen Verwandten des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg und bisheriger Gesandter Badens in Paris². Diesen Vorschlag billigte Champagny, der aber ein direktes Eingreifen Frankreichs in die badische Politik ablehnte. Der Großherzog kam dem französischen Wunsch am 23. Juni 1808 nach und ernannte Dalberg unter Beibehaltung seines Pariser Gesandtenpostens zum provisorischen Finanzminister und Kabinettsdirektor, was dem Plenum des Geheimen Rats am 1. Juli 1808 mitgeteilt wurde³.

Dalberg war am 31. Mai 1773 in Mainz geboren worden, hatte in Göttingen studiert und war zunächst in den Dienst seines Verwandten Karl Theodor in Erfurt getreten, der dort Statthalter für den Kurerzbischof von Mainz war. Nach einer Tätigkeit an der österreichischen Gesandtschaftskanzlei in Regensburg wur-

¹ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 187–192. Siehe zum Eingreifen Napoleons in die badische Politik bereits oben S. 272.

² Briefe Talleyrands vom 12. und 14.5.1808 an Champagny, Abschriften aus dem Pariser Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance de Bade, Bd. 8, fol. 330–335, in GLA N Ludwig/10.

³ GLA 236/499; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 204; JÜRGENS, Dalberg, S. 183.

de er im Jahr 1800 nach Mannheim als Landeskommisariatsrat berufen. 1803 in badische Dienste übernommen, wurde er im folgenden Jahr als Nachfolger Reitzensteins Gesandter in Paris, wohin er nach seiner Karlsruher Zeit 1809 zurückkehrte. Kurz darauf trat er dann in den Dienst Napoleons, der ihn 1810 zum Duc erhob. 1814 schloß sich Dalberg der französischen Opposition an. Auf dem Wiener Kongreß vertrat er mit Talleyrand die Sache Frankreichs. Am 27. April 1833 starb er in Herrnsheim⁴.

Dalberg begann seine neue Aufgabe mit großem Elan. Hiervon zeugen mehrere landesherrliche Verordnungen, die alle auf den 5. Juli 1808 datieren. Als erstes wurde eine neue Rangordnung erlassen, dann folgten Verordnungen über die Organisation der obersten Staatsbehörden, über die Geschäftsordnung der oberen Staatsbehörden und schließlich über die Einführung des Code Napoléon in Baden⁵. Als Gründe für die neue Organisation nannte die zweite Verordnung das Ende des deutschen Reichs und die Bildung des Rheinischen Bundes, die Einverleibung der verschiedenartigen Lande, die Unzulänglichkeit der bisherigen Konstitutionsedikte und „die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden größern Bundesstaaten, Baiern und Westphalen“, wo neue Verfassungen erlassen worden waren. Ziel sei, „die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geist der Zeit entsprechen, zurückzuführen“. Ein neues Abgabensystem sowie eine Landesrepräsentation nach dem Vorbild Bayerns und Westphalens wurden angekündigt⁶.

Die Neuorganisation der oberen Staatsbehörden beschränkte sich auf die Ministerialverfassung und vollzog sich problemlos. Sie ging im wesentlichen auf Dalberg selbst zurück⁷. Das Geheimratskollegium wurde endgültig aufgelöst. An seine Stelle traten nun fünf Fachministerien, wie sie bereits in den Departements angelegt waren, nämlich das Ministerium der Justiz, der auswärtigen Verhältnisse, des Inneren, der Finanzen und des Kriegswesens. Allerdings wich die kollegialmäßige Einrichtung der bürokratischen, d.h. der Minister entschied nun allein und war nicht mehr an die Mehrheit der Räte gebunden. Den Ministerien stand jeweils ein Minister vor, der in seiner Abwesenheit vom Ministerialdirektor ver-

⁴ PC IV, S. LX–LXIV.

⁵ GLA 60/395; Reg.Bl. Nr. 20–22, alle vom 8.7.1808, Reg.Bl. Nr. 23 vom 17.7.1808. Die Rangordnung, die Organisation der obersten Staatsbehörden und die Geschäftsordnung erschienen auch als „Neueste Organisation der Geschäftsverwaltung der Obersten Staats-Behörden des Großherzogthums Baden, in objectiver und subjectiver Hinsicht.“ Karlsruhe 1808. Zur Rangordnung siehe oben S. 100ff., zu den Plänen einer Verfassung unten S. 306ff. und zur Einführung des Code Napoléon unten S. 311ff.

⁶ Präambel der Verordnung „Organisation der obersten Staatsbehörden“ vom 5.7.1808, Reg.Bl. Nr. 21 vom 8.7.1808.

⁷ Neben Dalberg hatte sich auch Klüber Gedanken über eine Neugestaltung der oberen Staatsverwaltung gemacht, seine Vorschläge aber nicht vorgelegt. Der Entwurf „ConstitutionsUrkunde die CentralStaatsverwaltung betreffend“ „ward nicht producirt“, GLA N Klüber/126. Vgl. ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 209f.

treten wurde⁸. Neu hinzu kam das Kabinettsministerium, dessen Chef Gemmingen wurde, das Amt des Kabinettsdirektors übernahm Dalberg selbst, Staatssekretär wurde Staatsrat Franz Adam Auerbach von Schmitz⁹. Edelsheim führte weiter das Außenministerium, Gayling das der Justiz. Das Finanzministerium leitete Dalberg, das Kriegsministerium Geusau, ehe er im September von Erbgroßherzog Karl abgelöst wurde. Dieses Ministerium trat danach im Kabinettsministerium nicht mehr in Erscheinung, sondern führte neben ihm ein Sonderleben. Brauer verlor seine Stellung als Leiter des Polizeidepartements, das nun den Namen Ministerium des Inneren erhielt. An seine Spitze trat Karl Freiherr von Hacke¹⁰, während Brauer als Ministerialdirektor ins Justizministerium wechselte, das nun auch für Religionssachen – sein liebstes Betätigungsfeld – zuständig wurde¹¹. Von nun an war er für Rechts- und Strafrechtspflege, die Stellenbesetzung und Oberaufsicht über die Gerichte, die Hoheits- und Grenzstreitigkeiten und – gemeinsam mit Oehl – für die kirchlichen Gegenstände zuständig¹². Damit rückte er aus dem Zentrum der Macht, konnte sich aber vorerst noch maßgeblichen Einfluß bewahren.

Das Alter und die zunehmende Gebrechlichkeit des Großherzogs veranlaßten Dalberg, ihm einen Kabinettsrat beizugeben. Diesem stand Karl Friedrich selbst vor, in seiner Abwesenheit der Kabinettsminister oder der Kabinettsdirektor. Im ersten Fall hatten die Mitglieder beratende Stimmen, im zweiten Fall entscheidende. Der Kabinettsrat sollte sich mit sämtlichen Angelegenheiten befassen, die vor den Großherzog zu bringen waren, sowie mit allen Verfügungen, welche auf seinen besonderen Befehle veranlaßt wurden. Zu den Mitgliedern zählten neben dem Minister, Direktor und Staatssekretär des Kabinetts „die dazu durch speziellen Auftrag einberufenen Individuen.“¹³

„Zur Vorbereitung der Gegenstände von größerer Wichtigkeit, Entwerfung von Grundgesetzen und Hauptverordnungen nach ihren Grundzügen, besonders was Auflagen und Finanzgesetze, Landesverfassung u. s. w. betrifft,“ wurde ein Staatsrat geschaffen, dem alle Mitglieder des Kabinettsrats, die Staatsminister und

⁸ Art. I der Verordnung „Organisation der obersten Staatsbehörden“.

⁹ Franz Adam Auerbach von Schmitz, geboren am 21.1.1770 in Mannheim, war aus kurpfälzischen Diensten übernommen worden. 1803 war er Hofrat in Mannheim und korrespondierender Kirchenkommissionsrat, 1807 Geheimer Hofrat, 1808 Staatsrat und Staatssekretär in Karlsruhe und 1812 Präsident des Hofgerichts in Mannheim. Dort starb er am 16.7.1814. BECKE-KLÜCHTZNER, Stammtafeln des Adels des Großherzogtums Baden, S. 420; WECHMAR, Diener, S. 40.

¹⁰ Karl Freiherr von Hacke wurde am 2.6.1775 geboren, 1803 von der Pfalz als Hofrichter und Geheimer Rat übernommen, 1808 Innenminister, 1809 Gesandter in Wien, 1815 Außenminister. Diesem Amt war er jedoch nicht gewachsen, so daß er 1817 als Gesandter nach Wien zurückkehrte. Großherzog Ludwig pensionierte ihn. Er starb am 3.4.1834 in Bamberg. Bad. Biographien, Bd. 1, S. 326 (Friedrich von WECH).

¹¹ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 212.

¹² GLA 234/72.

¹³ Art. II der Verordnung „Organisation der obersten Staatsbehörden“.

die Ministerialdirektoren, der Vorstand des Oberkirchenrats, die Präsidenten der Landeskollegien sowie deren Direktoren angehörten¹⁴. Brauer hatte an diesen ersten Organisationsmaßnahmen keinen Anteil. Denn kurz nach dem Regierungswechsel ging er nach Langensteinbach wegen eines Fußleidens zur Kur, so daß er nicht in der Residenz weilte, als die neue Organisation geschaffen wurde¹⁵.

Auf dem Gebiet der Finanzen versuchte Dalberg zunächst, das Vertrauen möglicher Geldgeber wiederzuerlangen, indem er eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben mit einem Begleitpatent des Großherzogs veröffentlichte¹⁶. Zur Deckung des Defizits wurden neue Steuern eingeführt, namentlich eine klassifizierte Vermögenssteuer. Für die Begleichung der sich auf mehrere Millionen Gulden belaufenden Staatsschulden wurde eine eigene Kommission einberufen und eine Amortisationskasse gegründet¹⁷. Hierauf folgte der Erlaß einer neuen Schuldenpragmatik, welche diejenige Brauers ablöste. Die neue Pragmatik war von Klüber entworfen worden und brachte vor allem eine leichtere und kürzere Fassung, während sie inhaltlich in weiten Teilen ihrer Vorgängerin glich¹⁸.

Mitte August 1808 kam es zum Zerwürfnis zwischen Dalberg und seiner bisherigen Gönnerin, der Gräfin Hochberg, die sich weigerte, Auskunft über ihre Schulden zu geben. Sie faßte daraufhin den Plan, Dalberg sowie Gemmingen zu stürzen. Ihr Vertrauensmann wurde der Hofrat Johann Friedrich von Sternhayn, ein aus österreichischen Diensten entlassener Gesandtschaftsbeamter, der als Badedirektor in Baden-Baden und Leiter der dortigen Polizei ein Auskommen gefunden hatte. Dieser ging mit seinen Plänen über das ursprüngliche Ziel der Reichsgräfin hinaus und plante schließlich einen Staatsstreich, dessen Gelingen ein innere Umwälzung des gesamten Landes hervorgerufen hätte. Am 5. November 1808 kam Sternhayn mit seinen französischen Gehilfen, die eine neue Verfassung ausgearbeitet hatten, nach Karlsruhe, wo sie Karl Friedrich isolierten und dazu veranlaßten, mehrere Kabinettsordres auszufertigen, darunter eine, die Dalberg befahl, sofort auf seinen Gesandtschaftsposten nach Paris zurückzukehren. Das Vorhaben scheiterte jedoch bereits am folgenden Tag. Erbgroßherzog Karl hatte die Minister und einige wichtige Hofleute im Schloß versammelt und Sternhayn und seine Komplizen zur Rede gestellt. Sternhayn kam in Festungshaft, die Franzosen kehrten nach Frankreich zurück, wo sie auf Befehl Napoleons vorübergehend in Haft genommen wurden¹⁹. In Karlsruhe liefen anschließend Ge-

¹⁴ Art. III der Verordnung „Organisation der obersten Staatsbehörden“.

¹⁵ GLA 234/72, 234/338, 234/10045, 236/9228.

¹⁶ Verordnung vom 31.8.1808, Reg.Bl. Nr. 30 vom 27.9.1808; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 206.

¹⁷ ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik, S. 323–327.

¹⁸ Verordnung vom 18.11.1808, Reg.Bl. Nr. 38 vom 27.11.1808; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 207; ULLMANN, ebd., S. 298, 630–633; DERS., Finanzpolitik des Großherzogtums Baden, S. 104. Zur Schuldenpragmatik von 1806 siehe oben S. 270ff.

¹⁹ GLA 48/6876–6886; ANDREAS, ebd., S. 227–233.

rüchte um, Brauer hätte, wenn der Umsturz geglückt wäre, Innenminister werden sollen²⁰; in einem Plan der Verschwörer ist er als Justizminister genannt. Brauer war aber an der ganzen Angelegenheit unbeteiligt²¹.

Nachdem durch die Affäre Sternhayn die Altersschwäche des Großherzogs offen zu Tage getreten war, ließ sich sein Enkel Karl dazu bewegen, fortan die wichtigeren Regierungsakte mitzuunterzeichnen²². Dalberg, der die Schwierigkeiten der Finanzlage unterschätzt hatte und dessen Reformvorhaben insgesamt nicht wie von ihm gewünscht vorankamen, bat Ende Februar 1809 den Großherzog, wieder auf seinen Pariser Gesandtenposten zurückkehren zu dürfen, was jener am 3. März 1809 gewährte²³. Dalbergs Nachfolger als provisorischer Finanzminister wurde Hofer²⁴. Am 18. Mai 1809 nahm der Großherzog auch das Rücktrittsgesuch des Kabinettsministers Gemmingen an²⁵. Zu dieser Zeit war erneut ein Krieg zwischen Österreich und Frankreich ausgebrochen, der mit dem Frieden von Schönbrunn am 14. Oktober 1809 endete. Baden mußte Napoleon wie für die Kämpfe in Spanien in erheblichem Umfang Truppen bereitstellen²⁶.

Die Regelung der Nachfolge Gemmingens als Kabinettsminister zog sich trotz der schwierigen inneren und äußeren Lage Badens über Monate hin. Der Erbgroßherzog schlug Reitzenstein vor. Er war Anfang Mai aus Südfrankreich kommend in Karlsruhe eingetroffen, hielt sich aber zunächst im Hintergrund und übernahm kein offizielles Amt. Während des Sommers arbeitete er gemeinsam mit Marschall ein Reformprojekt aus, dessen Plan nach einem Bericht des Stuttgarter Legationsrats in Karlsruhe Christof Friedrich Karl Koelle bereits am 17.9.1809 dem Großherzog vorlag²⁷. Am 31. Oktober 1809 ernannte dieser Reitzenstein zum Kabinettsminister, Marschall zum Innenminister und den Bankier Bernhard Friedrich Freiherr von Türckheim zum Finanzminister²⁸. Brauer hielt sich im September und Oktober gerade in Konstanz auf, wo er an der Spitze

²⁰ So Hebel in einem Brief an Hitzig am 15.11.1808; HEBEL, Briefe, Bd. 1, S. 405.

²¹ GLA 48/6882.

²² Reskript vom 26.11.1808, Reg.Bl. Nr. 40 vom 12.12.1808; vgl. ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 233.

²³ ANDREAS, ebd., S. 234.

²⁴ GLA 76/3686.

²⁵ GLA 236/499; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 245.

²⁶ Siehe hierzu unten S. 344ff.

²⁷ Brief Koelles vom 17.9.1809, Abschrift in GLA N Ludwig/3.

²⁸ GLA 234/82; WALLER, Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit, S. 138; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 249. – Bernhard Friedrich Freiherr von Türckheim wurde am 3.11.1752 in Straßburg geboren, wo er als Bankier tätig war. 1790 wurde er Mitglied des Munizipalrats, 1792 Bürgermeister. 1793 wurde er aus diesem Amt vertrieben und mußte nach Deutschland fliehen. Nach seiner Zeit in badischen Diensten war er Präsident des evangelischen Konsistoriums zu Staßburg. Dort starb er am 10.7.1831. Verheiratet war er mit Lili Schönemann, die zuvor mit Goethe verlobt war. WECHMAR, Diener, S. 37; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 248f.; HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 2, S. 324.

einer Sonderkommission die Gerichtsverfahren gegen Unterstützer der Tiroler und Vorarlberger Aufständischen leitete²⁹. Er war somit in der Zeit, in der die neue Organisation vollendet wurde, nicht in der Residenz, womit ihm jeder Einfluß genommen war.

Daß nach der Ernennung Reitzensteins eine grundlegende Reform unmittelbar bevorstand, war den Beamten der Regierung bewußt. Aber über den Inhalt der Reform war nichts bekannt geworden, ebensowenig über die zu erwartenden personellen Veränderungen. So wußte Brauer Anfang November 1809 weder etwas über die Reform noch über sein eigenes weiteres Schicksal³⁰. Am 26. November 1809 unterzeichneten der Großherzog und sein Enkel das Organisationsedikt³¹, das sogenannte Novemberedikt. Samt den Beilagen hatte es Marschall verfaßt³², der sich dabei eng an die Ideen und Pläne Reitzensteins hielt. Inhaltlich bewirkte es eine völlige Neuorganisation Badens, auch wenn es nach seiner Präambel scheinbar an die Konstitutionsedikte anknüpfte. Es begann mit der entscheidenden Bestimmung: „Das ganze Großherzogthum wird in Kreise und die Kreise werden in Bezirke eingetheilt. Die bisherige Eintheilung in Provinzen wird hiermit aufgehoben.“ In den zehn etwa gleich großen Kreisen waren Untertanen verschiedenster vormaliger Herrschaften zusammengefaßt. Grundlegend Neues enthielt auch der zweite Artikel: „Alle Gerichtsbarkeit und polizeiliche Gewalt in Unsern Landen wird künftig bloß in Unserm Namen ausgeübt.“ Damit wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit der Standesherrn empfindlich eingeschränkt, auch wenn sie diese faktisch weiter ausübten³³. Der privilegierte Gerichtsstand für die höheren Staatsbeamten sowie für die Standes- und Grundherren wurde weitgehend aufgehoben³⁴. Eine straffe Behördenorganisation baute die Verwaltung nicht wie bisher von der breiten Grundlage der Gemeinden und Ämter nach oben auf, sondern konzentrierte nach französischem Muster alle Macht an der Spitze und ermöglichte so die Wahrung von Übersicht, Einheit und Kontrolle. Die fünf Ministerien leiteten die ganze Staatsverwaltung, früher selbständige Behörden wie die Studienkommission und die Kirchenräte wurden ihnen eingegliedert³⁵. Das Innenministerium unterteilte man in fünf, das Finanzministerium in drei Departements, die jeweils durch ein Generaldirektorium zusammengehalten wurden. Über den fünf Fachministern stand die Ministerialkonferenz als oberste Staatsbehörde, die zur Beratung besonders wichtiger Ge-

²⁹ WENGEN, Der Feldzug der Badischen Truppen gegen die Vorarlberger und Tiroler, S. 46. Siehe hierzu auch unten S. 344ff.

³⁰ Brief an Hitzig vom 4.11.1809; HEBEL, Briefe, Bd. 1, S. 444.

³¹ Mit sechs Beilagen veröffentlicht in den Reg.Bl. Nr. 49–52 vom 2., 9., 16. und 23.12.1809.

³² So Brauer in einem Gutachten aus dem Jahr 1812: „Der Verfasser der Organisation von 1809 H. Minister von Marschall ...“, GLA 236/7761.

³³ Art. 5 des Novemberedikts.

³⁴ Art. 4 des Novemberedikts. Nur das Militär behielt einen privilegierten Gerichtsstand.

³⁵ Art. 10 des Novemberedikts.

genstände unter dem Vorsitz des Landesherrn zusammentrat. Für wichtige Beratungen konnte der Großherzog Staatsräte hinzuziehen. Jeder Minister konnte, wenn ihn seine Räte bei einer Sache überstimmten, diese vor die Konferenz bringen. Eine besondere Stellung wurde dem Kabinettsminister eingeräumt, denn er übermittelte nicht nur die ministeriellen Anträge an den Großherzog und dessen Entscheidungen an die Ministerien, sondern er hatte auch „die Befugniß, jede ihm dazu geeignet scheinende Sache aus der Konferenz, nachdem sie darinnen zur Entscheidung hinreichend vorbereitet worden ist, zur unmittelbaren Vorlage an Uns ins Kabinett zu ziehen. Er kann über alle Einrichtungen, die er zu Unserem und des Staates Besten dienlich erachtet, mit den einschlägigen Ministerien konferieren, und dadurch den Anlaß geben, daß solche Gegenstände in Bevorzugung gebracht, in den Ministerien gehörig bearbeitet, die Entscheidungen darüber gefaßt und sofort zum Vollzug gebracht werden.“³⁶ Der Kabinettsminister war somit die Spitze der ganzen Staatsverwaltung³⁷.

Unter dem Minister des Inneren standen die Kreisdirektoren nach dem Vorbild der französischen Präfekten, die ebenso abhängig nach oben wie mächtig nach unten waren. Sie besaßen nicht nur Aufsichtspflichten und Rekursbefugnisse, sondern zahlreiche wichtige Gegenstände waren ihrer unmittelbaren Entscheidung vorbehalten, so die Kirchen- und Schulsachen einschließlich der geistlichen Stiftungen. Sie trafen ihre Beschlüsse bürokratisch, also ohne Bindung an ein Kollegium. Im Verhältnis zu ihnen hatten die Ämter nur über Gegenstände von geringerer Bedeutung zu befinden, aber auch hier gab allein die Stimme des Vorstands den Ausschlag. Neu war die Schaffung von Kriminalämtern. Jeweils mehrere Ämter wurden in der Weise zusammengefaßt, daß ein Amt für mehrere die Strafgerichtsbarkeit ausübte³⁸. Ebenso bedeutungslos wie die Ämter wurden die Gemeinden. Nur in wenigen und geringen Angelegenheiten konnten sie mitwirken und auch dann nur durch ihren Ortsvorsteher. Bei dessen Ernennung waren die staatlichen Behörden an das Wahlergebnis kaum gebunden. Die Gemeinderäte waren nur in wenigen, gesetzlich bestimmten Fällen anzuhören, und selbst in diesen Fällen konnte die Zentralbehörde „aus obervormundschaftlicher Gewalt“ gegen den Willen der Gemeinde entscheiden. So waren die Gemeinden von nun an zu Staatsanstalten herabgesunken, sie bildeten keine abgeschlossenen Körperschaften mehr, wie es der deutschen Tradition entsprochen hätte³⁹. In allem zeigte sich der zentralisierende und nivellierende Einfluß der napoleonischen Staatsauffassung, der die Tendenzen der modernen Staatsentwicklung bis in die letzten Konsequenzen fortgebildet hatte⁴⁰. Während Brauer bei seinen

³⁶ § 40 Beilage F des Novembereдикts, Reg.Bl. Nr. 52 vom 23.12.1809.

³⁷ SCHNABEL, Reitzenstein, S. 128–130.

³⁸ Vgl. Verordnung vom 31.12.1809, Reg.Bl. Nr. 3 vom 20.1.1810; Rechtsbelehrung vom 7.3.1810, Reg.Bl. Nr. 12 vom 24.3.1810. Eine Neueinteilung der Kriminalämter erfolgte durch die „Beilage A“ zum Edikt vom 24.7.1813, Reg.Bl. Nr. 22 vom 30.7.1813.

³⁹ Zum vorigen Rechtszustand siehe oben S. 234ff.

⁴⁰ SCHNABEL, Reitzenstein, S. 130f.

Organisationen stets auf historisch Gewordenes und auf tradierte Rechte Rücksicht genommen hatte, ging Reitzenstein ungleich radikaler und rücksichtsloser vor.

Dem Novemberedikt folgte im Dezember eine neue Personalorganisation⁴¹. Auch sie hatte Reitzenstein mit seinen Vertrauten im Stillen ausgearbeitet, so daß einige Beamte erst durch das Regierungsblatt von ihren neuen Aufgaben erfuhren⁴². Brauer geriet nun ins Abseits. Reitzenstein hatte ihm ursprünglich die Wahl gelassen, ob er Vizeoberhofrichter „mit der Aussicht auf demnächstige Einrückung in die Oberhofrichterstelle“ werden wolle oder Hofrichter in Mannheim oder Rastatt. Jede der Stellungen sei mit einer Gehaltserhöhung verbunden⁴³. Brauer reagierte darauf gekränkt: Er habe eine Versetzung nicht mehr erwartet, nachdem ihm „früher einträglichere aufs Land versagt wurden“, ausdrücklich um ihn „in der obersten Staatsverwaltung zu erhalten.“ Er betonte seine bisherigen Leistungen und die Anerkennung, die ihm Karl Friedrich stets bezeugt habe, zuletzt durch die Übertragung des Direktoriums des Polizeidepartements gegen seinen eigenen Willen. „Indessen gewohnt alle Lebensereignisse, die mein inneres Bewußtsein nicht mit Vorwürfen einer Verschlechterung begleiten, bloß aus dem Gesichtspunkt des Willens der Gottheit zu betrachten, die alle die Menschenschicksale allwaltend in der Hand hat, werde ich jezt die Nothwendigkeit neuer Veränderungen mit eben der stillen Ergebenheit, mit der ich im Jahr 1808 meine Entfernung von der Direction des PolizeiDepartements angenommen habe,“ ertragen. Den Posten eines Vizeoberhofrichters lehnte er ab, da an dem Gericht sein Schwiegersohn Gaum tätig und seine Anstellung daher dem Ansehen der Justiz schädlich sei⁴⁴. Reitzenstein antwortete hierauf in einer Note vom 2. Dezember 1809. Er werde Erbprinz Karl die Ausführungen Brauers vortragen und eine Gehaltserhöhung wärmstens unterstützen. Gern hätte er ihn „um das Beste des Dienstes Willen an der Spitze des ersten Tribunals des Landes gesehen.“ Der Anstand wegen Gaum hätte sich beheben lassen⁴⁵. Edelsheim, der Außenminister blieb, drängte Brauer, gemeinsam mit Meier als Ministerialdirektoren zu ihm ins Außenministerium zu kommen. Brauer forderte darauf, daß ihm seine Staatsratswürde verbleibe und nach dem Abgang Meiers niemand auf dessen Stelle gesetzt werde. Nach einigem Zögern lehnte er aber ab, da ihm die diesbezüglichen Versicherungen keine genügende Beruhigung boten. Zudem hatte Brauer nach seinen eigenen Worten von 1807 „so wenig Qualification als Neigung“ für das Außenministerium⁴⁶. Edelsheim bedauerte die Entscheidung sehr, teilte sie aber Reitzenstein mit. Da starb am 18. Dezember 1809 Meiers Frau

⁴¹ Personalorganisation vom 31.12.1809, Reg.Bl. Nr. 3 vom 20.1.1810.

⁴² ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 268.

⁴³ Note ohne Datum, Abschrift in GLA N Ludwig/3.

⁴⁴ Note Brauers ohne Datum, Abschrift in GLA N Ludwig/3.

⁴⁵ Abschrift in GLA N Ludwig/3.

⁴⁶ GLA 60/394; siehe hierzu bereits oben S. 211ff.

Wilhelmine⁴⁷, die dieser sehr betrauerte. Er beschwor Brauer nun als „Freund meiner Seele“, doch noch zu akzeptieren und ihn „aus der quälendsten Unruhe zu befreien.“ Auch Reitzenstein versicherte Brauer „mindestens 10 mal auf Ehre“, daß es sein und Karls Wunsch sei, ihn neben Meier im Außenministerium zu plazieren⁴⁸. Am 1. Januar 1810 antwortete Brauer Meier, der Wegzug aus Karlsruhe habe ihn deshalb besonders geschmerzt, weil er darin mangelndes Zutrauen Karls gesehen habe. Er habe sich aber mit den neuesten Ansichten vertraut gemacht und das Bitterste sei bereits überwunden. Nun wolle er doch seinem Vorschlag folgen, wenn er die schriftliche Versicherung erhalte, daß diese neue Bestimmung „ein Ausfluß des Zutrauens meines Souveräns und seines gnädigsten Enkels“ sei. Meier gab die Note an Reitzenstein weiter, der sie Karl vorlegte. Auf dessen Befehl antwortete Reitzenstein am 10. Januar, die Wahl eines anderen Ortes als Karlsruhe „hatte keinen anderen Grund als die gewiß delicate Rücksicht, Ihnen bei der neuen Organisation keine Stelle anzuweisen, wo Sie nicht als der erste erschienen oder andere als die beiden längst angestellten Herren Staatsminister von Gayling und von Edelsheim in Ihrem unmittelbaren Wirkungskreis über sich hätten.“ Darüber hinaus versicherte er ihm, daß Karl ihn sehr gern im Ministerium des Auswärtigen sähe und fügte dessen „stärkste und höchste Würdigung Ihrer großen Verdienste und den Ausdruck des uneingeschränkten höchsten Zutrauens“ bei. Reitzenstein ersuchte Brauer, sein Verhalten von Anfang an als Ausdruck größter Hochachtung ihm gegenüber aufzufassen⁴⁹. Nachdem die neue personelle Besetzung bekannt geworden war, bezeichnete Koelle in einem Bericht nach Stuttgart das Außenministerium als das der Unzufriedenen, alles sei „so ziemlich wie vor Dalbergs Zeiten.“⁵⁰ Brauers Einfluß auf die inneren Angelegenheiten war damit freilich ausgeschaltet, und bei den gegebenen Umständen konnte er in der auswärtigen Politik noch weniger eine Rolle spielen. Hövel wurde Justizminister, Gayling erhielt den ehrenvollen, aber bedeutungslosen Posten des Präsidenten der Ministerialkonferenz, Hofer wurde Seekreisdirektor in Konstanz, Benzel-Sternau Hofrichter in Mannheim, Hacke Gesandter in Wien und F. A. Wielandt kehrte in das Kabinettsministerium zurück⁵¹.

Neben Zustimmung regte sich in den Reihen der badischen Beamtenschaft vielfältiger Widerstand gegen die neue Organisation, namentlich Edelsheim und Brauer standen ihr ablehnend gegenüber; sie verhielten sich aber stets sachlich und loyal⁵². In der Person des neuen französischen Gesandten Baron Pierre Louis Edouard Bignon erwuchs Reitzenstein der entscheidende Widersacher. Dieser verfolgte eine eigene Politik und machte sich insgeheim Hoffnungen, nach der

⁴⁷ GLA 390/1936.

⁴⁸ Nach zusammenfassenden Abschriften der Korrespondenz Brauers in GLA N Ludwig/3; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 270.

⁴⁹ Nach teils zusammenfassenden Abschriften in GLA N Ludwig/3.

⁵⁰ Bericht vom 19.1.1810, Abschrift in GLA N Ludwig/3.

⁵¹ GLA 236/7760; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 269–271.

⁵² Zu Brauers Kritik siehe unten S. 357ff.

Einverleibung Badens durch Frankreich zum Präfekten des Oberrheins zu avancieren. Zu diesem Zweck sammelte er insbesondere unzufriedene Beamte aus der Pfalz und dem Breisgau um sich. Da diese Landesteile überwiegend katholisch waren, entstand der Eindruck, die als nachteilig empfundene Behandlung durch die neue Regierung habe konfessionelle Gründe. Bignon schob der Reform noch franzosenfeindliche Motive unter, indem er behauptete, daß Reitzenstein die altmarkgräflichen vor allen nichtbadischen Untertanen bevorzuge. Die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Protestanten und Katholiken, zwischen alten und neuen Untertanen, lag hingegen ohne Zweifel im Sinne Napoleons, denn auch im Innern Frankreichs beruhte sein Ansehen wesentlich auf dem versöhnenden Ausgleich der einzelnen Parteien⁵³. Ferner stehe der Erbgroßherzog ganz unter Reitzensteins Einfluß. Absichtsvoll ließ Bignon die Tatsache in seine Gesandtenberichte einfließen, daß die Ehe zwischen Karl und Stephanie immer noch kinderlos geblieben sei und es nur durch die Schuld des Erbgroßherzogs zu keinem glücklichen Zusammenleben komme.

Reitzenstein versuchte sich Ende 1809 gegenüber Napoleon durch einen Brief zu rechtfertigen, dem er eine Denkschrift über die Verwaltungsreform beifügte, um so den Intrigen Bignons zu begegnen. Dieser ließ aber nicht locker. Er forderte von Karl die Entlassung Marschalls und die Ernennung eines katholischen Ministers an seiner Stelle. Der Erbgroßherzog hielt zunächst noch zu Reitzenstein, doch wurde dessen Sturz unvermeidbar, als am 10. Februar 1810 Champagny im Auftrag Napoleons eine Note ausfertigte, in der sich der Kaiser über das die Katholiken benachteiligende System beschwerte und forderte, daß diesen, die mehr als die Hälfte der ganzen Bevölkerung des Landes ausmachten, die Hälfte der Stellen eingeräumt werde. Einen Monat später forderte Napoleon erneut, die Stellen in Baden gleichmäßig mit Protestanten und Katholiken zu besetzen sowie zugleich die Offiziere, die an den Feldzügen mit Frankreich teilgenommen hatten, anderen vorzuziehen. Markgraf Ludwig, der erneut in Karlsruhe zu Einfluß gekommen war, solle die Residenz wieder verlassen⁵⁴. Eine Reise Karls nach Paris im März verbesserte das Verhältnis zu Napoleon wieder, der zu erkennen gab, daß er nicht persönlich gegen Reitzenstein aufgebracht sei, aber gleichwohl weiterhin dessen Entlassung fordere⁵⁵.

Reitzenstein legte daher zwar Ende Februar sein Ministeramt offiziell nieder, führte aber bis Ende 1810 die Geschäfte weiter. So gelang es ihm trotz der Intrigen Bignons, sein Reformwerk zu sichern. Die Stelle des Kabinettsministers wurde nicht wieder besetzt, sondern einfach aufgehoben⁵⁶. Nachfolger Marschalls als Innenminister wurde Konrad Karl Friedrich Freiherr von Andlaw-

⁵³ SCHNABEL, Reitzenstein, S. 136–139.

⁵⁴ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 306.

⁵⁵ Ebd., S. 308.

⁵⁶ Verordnung vom 28.2.1810, Beilage zu Reg.Bl. Nr. 9 vom 3.3.1810; SCHNABEL, Reitzenstein, S. 142.

Birseck, der als Katholik die Forderungen der kaiserlichen Note erfüllte. Er führte allerdings noch bis zum Jahresende in Paris Verhandlungen mit Hessen und Württemberg über einen Gebietsaustausch im Gefolge des Frieden von Schönbrunn. Geboren am 23. Dezember 1766 in Arlesheim, war er nach dem Studium in Würzburg und Reisen nach England und Frankreich zunächst in Dienste der Fürstbischöfe von Basel getreten. Von dort wechselte er in vorderösterreichische Dienste, zunächst in Konstanz, dann in Freiburg, wo er zum Breisgauischen Appellations- sowie Regierungs- und Kammervizepräsidenten aufstieg. Nachdem er 1806 als Hofrichter in badische Dienste übernommen worden war, stieg er unter Reitzenstein auf. 1809 war er Zivilkommissar der badischen Truppen in Wien, im folgenden Jahr außerordentlicher Gesandter in Paris. 1813 kehrte er auf den Hofrichterposten nach Freiburg zurück. 1814 war er vorübergehend alliierter Generalgouverneur der Grafschaft Burgund. 1837 pensioniert, starb er am 25. Oktober 1839 in Freiburg⁵⁷.

Erst im Dezember siedelte Reitzenstein von Karlsruhe nach Heidelberg über. Zugleich legte Türkheim sein Amt nieder, der als Finanzminister durch Gayling ersetzt wurde⁵⁸. Marschall wurde Gesandter in Stuttgart. Von Heidelberg aus beriet Reitzenstein weiterhin Karl in allen wichtigen Angelegenheiten, besonders in finanziellen Fragen. Zwar konnte er nicht verhindern, daß auf Betreiben Brauers manches von der Organisation von 1809 wieder zurückgenommen wurde, so die Aufhebung der Kanzleisässigkeit und die Organisation der Ministerien. Aber schließlich gelang Reitzenstein sogar noch die Beseitigung der Patrimonialjustiz durch die Verordnung vom 14. Mai 1813. Sie bildete „die Ergänzung und Krönung seines ganzen Werkes“⁵⁹.

Neben den großen Umwälzungen in der Organisation des Staates veränderte sich auch Karlsruhe. Aus der kleinen Residenz war nun die Landeshauptstadt eines deutschen Mittelstaates geworden. Seit Brauer 1774 nach Karlsruhe gezogen war, hatte sich die Bevölkerung bis 1810 um rund 4.100 auf 10.600 Einwohner vermehrt⁶⁰. Die Zunahme der Bevölkerung und das gesteigerte Bedürfnis nach Selbstdarstellung und Repräsentation hatten enorme Baumaßnahmen zur Folge. Neben dem Schloß als höfischem Zentrum entstand nun als bürgerlicher Mittelpunkt der von Friedrich Weinbrenner gestaltete Marktplatz mit Rathaus und evangelischer Stadtkirche, deren Grundstein Karl Friedrich am 8. Juni 1807 feierlich legte. Genau ein Jahr später erfolgte durch ihn die Grundsteinlegung für die katholische Stadtkirche St. Stephan. An beiden Feierlichkeiten nahm Brauer teil⁶¹.

⁵⁷ GLA 76/110; Bad. Biographien, Bd. 1, S. 5–7 (Friedrich von WEECH); NDB, Bd. 1 (1953), S. 272f. (Martin von WELLMER), wo behauptet wird, Andlaw sei 1770, also mit vier Jahren, französischer Offizier geworden.

⁵⁸ Dienstnachricht (ohne Datum), Reg.Bl. Nr. 50 vom 11.12.1810.

⁵⁹ SCHNABEL, Reitzenstein, S. 147–151. Siehe unten S. 367ff.

⁶⁰ KOCH, Karlsruher Chronik, S. 311f.

⁶¹ GLA 47/2054, 2055.

2. Verfassungspläne

In der Präambel der von Dalberg verfaßten landesherrlichen Verordnung „Organisation der obersten Staatsbehörden“ vom 5. Juli 1808, in der er das Programm seiner Tätigkeit in Karlsruhe entwarf, kündigte der Großherzog an, daß Baden eine Grundverfassung sowie eine zweckmäßige Verwaltungsordnung erhalten solle. Er wolle „mittelst einer Landes-Repräsentation, wie sie in Westphalen und Baiern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, geknüpft wissen.“⁶² In Folge dieser Ankündigung erließ Dalberg einen Erlaß an Schmitz und Klüber, einen ausführlichen Vortrag über eine Verfassung zu erstatten. Die Ergebnisse sollten dem Staatsrat vor einer endgültigen Entscheidung zur Prüfung vorgelegt werden⁶³. Ähnlich wie bei Brauers Entwurf zum neunten Konstitutionsedikt war das Ziel, nach dem Wegfall der Reichsgesetze der rechtlich unbegrenzten Macht des nunmehr souveränen Großherzogs durch eine Verfassung Schranken zu setzen. Anders als Brauer, der durch den Geheimen Rat und das Oberhofgericht eine Kontrolle erreichen wollte, sollte dies nun durch eine Beteiligung des Volkes in Form von Landständen geschehen.

Am 19. August präsentierte Schmitz einen ersten Entwurf⁶⁴, dem die bayerische Verfassung als Vorbild gedient hatte. Dieser folgte er in Aufbau, Einteilung und Inhalt oft weitgehend, teilweise übernahm er sie wörtlich⁶⁵. Die Vorlage wurde ausführlich von Klüber kommentiert, ebenso legten Dalberg, Hofer, Fein und Gemmingen Bemerkungen vor⁶⁶. Schmitz hatte vorgeschlagen, jeweils einen Präfekten an die Spitze der drei Landesteile zu stellen und die kollegiale Beratung abzuschaffen. Die neu einzuführenden Landstände sollten sich aus 21 Mitgliedern zusammensetzen, die durch Wahlmänner aus den jeweils 200 Höchstbesteuerten der Landesteile gewählt wurden.

Einhellig lehnten jedoch alle vier, die den Entwurf begutachteten, die Einführung des Präfektursystems ab und befürworteten die Beibehaltung der administrativen Kollegien. Während sich Klüber gegen die Schaffung von Ständen aussprach, wurde sie von Dalberg und Hofer befürwortet. Gemmingen stand den

⁶² Reg.Bl. Nr. 21 vom 8.7.1808.

⁶³ Erlaß vom 2.8.1808 an Schmitz in GLA 48/6063, abgedruckt bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 153; der gleichlautende Erlaß an Klüber in GLA N Klüber/126. BECK, Nebenius, S. 19f., vermischt die Verfassungspläne Sternhayns im Zusammenhang mit dem geplanten Staatsstreich mit denen Dalbergs; vgl. auch WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 152.

⁶⁴ GLA 48/6063. Abgedruckt bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 153–158.

⁶⁵ ARNDT, Baden, S. 445.

⁶⁶ Bemerkungen Klübers vom 20.9., Dalbergs vom 30.9., Feins vom 14.10., Hofers undatiert, Gemmingens vom 10.10., alle in GLA 48/6063 und – teilweise gekürzt – bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 159–166.

Landständen zwar skeptisch gegenüber, hielt den Großherzog aber durch die Ankündigung in der Verordnung vom Juli 1808 für gebunden. Die westphälische Repräsentation erachtete er aber als reine „Spiegelfechtere“, die bayerische sei noch nicht so weit entwickelt, daß sie als Vorbild dienen könnte⁶⁷.

Daraufhin überarbeitete Schmitz seinen ersten Entwurf. Die Form der Geschäftsführung bei den Provinzkollegien entschied er nicht mehr, sondern behielt sie einer nachfolgenden Verordnung vor. Hinsichtlich der Stände plante er, daß der Großherzog „nach den Bedürfnissen der BerathschlagungsGegenstände, so oft es nöthig ist, aus den Provinzen eine hinreichende Anzahl verständiger, ein-sichtsvoller und rechtschaffener Bürger aus allen Ständen zu Rath ziehen und ohne deren vorgängige Vernehmung weder in der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, noch in den wichtigeren Finanzgegenständen eine Verfügung treffen“ werde⁶⁸. Zu diesem Entwurf äußerten sich zunächst Dalberg und Gemmingen. Dalberg forderte, den Ständen das Recht zu geben, bei der Steuererhebung entscheidend mitzureden. Eine festgelegte Zahl Deputierter sollte gewählt werden und zu bestimmten Zeiten zusammentreten. Gemmingen stimmte diesem Votum zu und forderte alle Minister und Ministerialdirektoren zu einer Stellungnahme auf⁶⁹.

Hierauf äußerten sich Meier und Brauer⁷⁰. Meier sah den Großherzog hinsichtlich der Einführung von Ständen für gebunden. Er lehnte sie jedoch in der Form des zweiten Entwurfs ab, da sie bei ihrem geringen Aufgabenumfang „keine eigentliche Repräsentation, sondern ein weitschichtiges und kostbares Mittel, Gutachten zu erheben,“ seien.

Brauer bezog in den „Bemerkungen zum KonstitutionsEntwurf für Baden“ Stellung. Er riet zunächst davon ab, festzuschreiben, daß Baden Teil des Rheinischen Bundes sei, denn: „Das Schicksal des Rheinbunds ruht in Gottes und Napoleons Hand: ausgebildet ist er noch auf keinen Fall, und aussprechen, was Theil davon seyn soll, können wir nicht.“ Hinsichtlich der Form der Provinzialverwaltung forderte er eine klare Entscheidung in der Verfassung für das Kollegial- oder aber für das Präfektursystem. Dem Land läge viel daran, daß hier keine „willkürliche Wandelbarkeit“ eintrete. Was die Einführung einer Repräsentation betraf, schrieb er: „Entweder muss man eine ordentliche StaatsGarantie constitutionell festsetzen oder, wenn man mehr nicht sagen will, als hier steht,

⁶⁷ GLA 48/6063.

⁶⁸ Dritter Titel, § 5 des zweiten Entwurfs der Verfassung.

⁶⁹ Bemerkungen Dalbergs vom 25.11. und Gemmingens vom 27.11.1808 in GLA 48/6063, abgedruckt bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 171f. Das Rundschreiben Gemmingens vom 29.11.1808 an die Minister ebenfalls in GLA 48/6063, abgedruckt bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 172.

⁷⁰ Meier am 10.12., Brauer am 5.12.1808, GLA 48/6063, abgedruckt bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 169f., 172–174, mit falscher Datumsangabe bei der Stellungnahme Meiers (10.11. statt richtig 10.12.1808, ebenso bei ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 222) und Kürzungen bei Brauers Stellungnahme.

lieber gar schweigen; denn dieses würde vom Land als bitterer Spott aufgenommen werden und sehr böses Blut sezen.“ Überhaupt konnte er in den Ständen keinen Vorteil erblicken. Die Staatsgarantie könne, „ohne jede Kosten und Wagnis auf sich zu nehmen“ im „Wege der Form“, nicht durch eine Repräsentation erreicht werden, wie er es in seinem Entwurf zum neunten Konstitutionsedikt vorgeschlagen habe. Allerdings vertrat auch Brauer die Auffassung, daß man an die Einführung der Stände durch die Verordnung vom Juli 1808 gebunden sei. Für das einzig in Betracht kommende Vorbild hielt er die italienische Verfassung⁷¹. Danach sollten die Stände so gebildet werden: „24 Mitglieder, davon 12 aus dem Stand der Begüterten (nemlich 4 aus dem Stand der höchst beschatzten, 8 aus der Zahl der mittel beschatzten), als der physischen Naturalproducenten, 8 aus dem Stand der Gewerbsamkeit als der physischen Kunstproducenten (nemlich 3 aus dem Handels-, 5 aus dem Gewerbsstand nach der höchsten Schätzung) und 4 aus dem wissenschaftlichen Stand als den geistigen Producenten.“ Auf Einzelheiten ging Brauer nicht ein.

Die Vorarbeiten waren nun so weit gediehen, daß Gemmingen sie durch einen auf den 25. Dezember 1808 datierten Vortrag dem Staatsrat zu Beschlußfassung vorlegen konnte. In ihm ging er auf die Bemühungen um eine Verfassung in den letzten Jahren ein. Besonders hob er die nur teilweise ausgeführten Konstitutionsedikte Brauers hervor, die dessen „glühenden Eifer für das Wohl des neu entstandenen Staates und die tiefen Einsichten dieses würdigen Staatsdieners durchgängig bezeichnen.“ Kernfrage bei der abschließenden Beratung müsse sein, wie die zugesagte Repräsentation eingerichtet und welche Aufgaben ihr übertragen werden sollten⁷².

Brauer legte nun für diese Beratungen einen neuen Entwurf einer „Haupturkunde der Grundverfassung des Großherzogthums Baden“ vor, der zwar auf den vorherigen von Schmitz aufbaute, aber, was die Repräsentation betraf, völlig Neues bot⁷³. In der Präambel knüpfte Brauer ausdrücklich an die Konstitutionsedikte an. Im ersten Titel, der die „Hauptbestimmungen“ enthielt, wurde allen Staatsgenossen „Sicherheit der staatsbürgerlichen Rechte, Gleichheit vor dem Geseze und dem Richter, vollkommene Gewissensfreiheit, ungehinderte Aus-

⁷¹ 1802 war für die (nord-)italienische Republik eine Verfassung in Kraft getreten, die sich an den Prinzipien der französischen Konsularverfassung orientierte. Im Mittelpunkt der zahlreichen Regierungs- und Legislativkörperschaften standen drei, nur alle zwei Jahre für kurze Zeit und an getrennten Orten zusammenkommende Wahlkollegien. Sie setzten sich aus den Großgrundbesitzern (possedenti), den Handeltreibenden und Industriellen (commercianti) bzw. den Gelehrten (dotti) zusammen. ROSEN, Italien im Französischen Zeitalter, S. 801.

⁷² GLA 48/6063, abgedruckt bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 174–176. Über die Beratungen des Staatsrats konnten keine Akten gefunden werden; vgl. WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 176; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 223. Der Faszikel GLA 48/6063 enthält hierzu keine Akten.

⁷³ GLA 48/6063, abgedruckt bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 176–187.

übung des bisherigen ReligionsCultus und Preßfreiheit gewährt, letzte nach bestimmten CensurGesetzen.“⁷⁴ Der zweite Titel handelte vom großherzoglichen Hause. Für die persönlichen Verhältnisse der Familienglieder wurde ein eigenes Familiengesetz angekündigt. Der Familienschatz blieb vom Staatsschatz getrennt. Der dritte Titel regelte die Verwaltung des Großherzogtums. Neben den Ministerien sollte der Staatsrat „zur Vorbereitung der Gegenstände von grösserer Wichtigkeit zur reglementarischen Entschliessung“ fortbestehen. Über die Form der Geschäftsführung in den Provinzkollegien wurden keine Anordnungen getroffen, nur die Trennung in Regierung und Kammer wurde angeordnet.

Der vierte Titel enthielt die Bestimmungen über den Landrat, wie Brauer das Repräsentationsorgan nannte. Er sollte aus 24 Mitgliedern aus den verschiedenen Ständen und Landesteilen umfassen. „Drei seiner Mitglieder werden aus der Classe der landtafelmässigen Gutsbesitzer zusammengesetzt, neun aus dem Stand der Landwirtschaft treibenden Staatsbürger, neun aus dem Handels- und Gewerbsstand und drei aus den den Wissenschaften obliegenden Staatsbürgern.“⁷⁵ Große Teile der Bevölkerung waren somit nicht vertreten. Das Wahl- und Ernennungsverfahren war sehr kompliziert geregelt. Der Regent konnte bei jeder Landratsstelle zwischen drei gewählten Kandidaten entscheiden. Für jeden Stand gab es getrennte Wahlverfahren. Die Wahlen fanden nicht in allen Bezirken gleichzeitig statt, sondern nach einem festgelegten Turnus⁷⁶. Wahlberechtigt waren bei den landtafelmässigen Gutsbesitzern alle im Bezirk wohnenden Gutsbesitzer, bei den Landwirten die Ortsvorsteher, bei den Handel- und Gewerbetreibenden die Stadträte und bei den wissenschaftlichen Mitgliedern die Gelehrten⁷⁷. Wahlfähig war „jeder Staatsbürger, welcher aus der Classe ist, die wählt, welcher in derjenigen Provinz wohnt, der die Wahlmänner angehören und welcher auch wenigstens schon sechs Jahre darinn gewohnt hat, nicht in auswärtigen Staatsdiensten steht, noch in den innländischen Centralstellen angestellt, 40 Jahre alt und unbescholtenen Wandels ist. Bei den Landwirtschaftlichen wird noch weiters erfordert, daß er eigenes Feld besitze, und bei den Staatswirthschaftlichen, daß er ein eigenes Gewerbe treibe.“⁷⁸ Gewählt wurde auf drei Jahre, einmalige Wiederwahl war möglich⁷⁹. Von den Wahlmännern durften die Mitglieder des Landrats keine Weisungen erhalten oder annehmen, „sondern jeder hat als Fürsprecher des ganzen Staats nur nach eigenem besten Wissen und Gewissen zu stimmen und zu handeln.“⁸⁰ Die Aufgaben des Landrats, der einmal im Jahr zusammentrat, waren eng gefaßt. Es durfte nur über das beratschlagt wer-

⁷⁴ Erster Titel, § 3 des Entwurfs Brauers.

⁷⁵ Vierter Titel, § 3 des Entwurfs Brauers.

⁷⁶ Vierter Titel, §§ 4f. des Entwurfs Brauers.

⁷⁷ Vierter Titel, §§ 6–9 des Entwurfs Brauers.

⁷⁸ Vierter Titel, § 10 des Entwurfs Brauers.

⁷⁹ Vierter Titel, § 11, 13 des Entwurfs Brauers.

⁸⁰ Vierter Titel, § 14 des Entwurfs Brauers.

den, was der Souverän durch Staatsräte vortragen ließ. Die Landratsversammlung „hatte zu erwarten, daß ihr vorgelegt werden: 1. die Einsicht der jährlichen Staatshaushaltung und StaatsschuldenTilgungsRechnung, zur Erinnerung; 2. der Vorschlag der ausserordentlichen StaatsAuflagen, wenn deren jeweils nöthig werden, zur Prüfung und Bewilligung; 3. die Aenderungen, welche Münzfuss, in Maas und Gewicht, im Steuerfuß, im Zoll- und Handelsverkehr nöthig gefunden werden, zur Prüfung und Begutachtung; 4. die Aenderungen oder definitiven Erläuterungen, welche in Bezug auf die StaatsConstitution von dem Regenten, auf Antrag seines Staatsraths oder obersten Gerichtshofs, dienlich befunden werden möchten, zur Prüfung und beiräthlichen oder abräthlichen Beschließung, welch letztere nochmals den Antrag auf ein Jahr, und wenn er da wieder verworfen wird, auf 9. Jahre bei Seite setzt.“⁸¹

Der fünfte und sechste Titel regelten die Justizpflege und trafen Bestimmungen über das Militär. Schließlich handelte der siebte Titel von der Gewährleistung der Staatsverfassung. Dem Oberhofgericht wurde die Aufsicht über die Beachtung der sieben Konstitutionsedikte und der Verfassung übertragen, wie es Brauer bereits im Entwurf zum neunten Konstitutionsedikt vorgeschlagen hatte.

Zu diesem Entwurf gaben Benzel-Sternau sowie die beiden Markgrafen Friedrich und Ludwig Stellungnahmen ab⁸². Während die letzten beiden sich nicht grundsätzlich äußerten, forderte Benzel-Sternau eine stärkere Ausrichtung an Frankreich. Er wollte die Einführung der französischen Organisation, ferner Trennung von Justiz und Verwaltung, Gleichheit vor dem Gesetz, Friedensgerichte sowie einheitliche Besteuerung⁸³. Damit drang er aber nicht durch. Im Staatsrat wurde der Entwurf Brauers gebilligt und von Gemmingen, Gayling, Hacke, Dalberg, Brauer, Hofer, Meier sowie Schmitz unterzeichnet; es fehlten Edelsheim und Benzel-Sternau.

Das ganze Unternehmen scheiterte aber letztlich an der unschlüssigen Haltung Erbgroßherzog Karls. Als Gemmingen die Akten zur Aufbewahrung an das Kabinett zurückgab, bemerkte er in einem Promemoria vom 14. März 1809, Karl habe ihm „von einem zum anderen Tag“ versprochen, seine Bemerkungen mitzuteilen. „Dieses ist nun nicht geschehen; vielmehr haben Höchstdieselben, als ich ganz neulich den Gegenstand erinnerte, zu erkennen gegeben, daß sie in der dermaligen politischen Crisi diese Sache noch einstweilen hingehalten zu wissen wünschten und dafür hielten, daß deren Entwicklung vorerst abzuwarten sei, ehe man damit vorangehe.“⁸⁴ Damit hatte das Verfassungsprojekt, an dem die Bevölkerung trotz der Veröffentlichung im Regierungsblatt keinen Anteil genom-

⁸¹ Vierter Titel, § 17 des Entwurfs Brauers.

⁸² Am 5.2. (Benzel-Sternau), 8.2. (Markgraf Friedrich) und 7.2.1809 (Markgraf Ludwig), GLA 48/6063. Die Stellungnahmen der beiden Markgrafen sind abgedruckt bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 188–190.

⁸³ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 225.

⁸⁴ GLA 48/6063, abgedruckt bei WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 188.

men hatte⁸⁵, sein Ende gefunden. Die Entwürfe gerieten in Vergessenheit und spielten bei den Verfassungsentwürfen nach 1815 und bei der ersten badischen Verfassung von 1818 keine Rolle⁸⁶.

3. Der Code Napoléon als badisches Landrecht

Das Edikt Dalbergs vom 5. Juli 1808 hatte nicht nur eine neue Verfassung angekündigt, sondern zugleich den Willen des Großherzogs kundgetan, daß „die verschiedenen Provinzial-Gesetzgebungen aufgehoben, und der Code Napoléon, als das vorzüglichere Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einziger Rücksicht auf die wegen der Landeseigenheiten nothwendigen Modificationen und der in Frankreich neuerdings eingeführten fideicommissarischen Eigenthumsverhältnisse, eingeführt werde.“⁸⁷ Die Umsetzung dieser Verordnung sollte zum Höhe- und Glanzpunkt von Brauers gesetzgeberischem Wirken werden. Sie fällt gerade in die Zeit, in der Brauer nicht mehr in der ersten Reihe der Regierung stand; aber dieser Umstand verschaffte ihm den nötigen Freiraum und die erforderliche Zeit für diese umfangreiche Arbeit. Sein juristischer Sachverstand war für die Regierung unentbehrlich.

Mit der Verordnung vom Juli 1808 trat erstmals der Plan der Regierung an die Öffentlichkeit, den Code Napoléon in Baden einzuführen. Die Vorarbeiten reichen aber bis Anfang 1806 zurück. Die Notwendigkeit einer Reform des Zivilrechts war schon lange zuvor erkannt worden. Bereits Ende des 17. Jahrhunderts bemühte sich die baden-durlachische Regierung um eine Überarbeitung des Landrechts von 1622. 1754 hatte sie den späteren Geheimen Rat Johann Michael Saltzer mit einer neuen Kodifikation beauftragt, die aber nie zu Ende gebracht wurde. Noch einmal versuchte Schlosser Ende der 1780er Jahre ein zeitgemäßes Zivilrecht zu schaffen, indem er einen konzentrierten deutschen Auszug der römischen Gesetze anfertigen wollte. 1792 erhielt Brauer seine Vorarbeiten, ohne sie in der Folgezeit fortzusetzen⁸⁸.

Etwa zur gleichen Zeit, als Schlosser sich mit seinem Plan beschäftigte, beriet auch das Hofgericht über die Mißstände, die sich daraus ergaben, daß seit dem Erwerb der baden-badischen Lande in den verschiedenen Teilen der Markgrafschaft unterschiedliche Rechte galten. Am 27.8.1788 erstattete das Hofgericht dem Markgrafen einen von Brauer entworfenen Vortrag: In den badischen Reichslanden seien vier verschiedene Provinzialrechte in Kraft, die teilweise ungedruckt und zudem durch zahlreiche Verordnungen abgeändert worden seien. Die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit sei eine Hauptquelle der vielen Pro-

⁸⁵ BECK, Nebenius, S. 20.

⁸⁶ WEECH, Geschichte der badischen Verfassung, S. 152.

⁸⁷ GLA 60/395; Reg.Bl. Nr. 21 vom 8.7.1808.

⁸⁸ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 60–80; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 193f.

zesse. Es gebe nun drei Wege, diesem Mißstand abzuhelpfen. Der Erste sei die Schaffung eines neuen Gesetzbuches für das ganze Land, woran aber wegen der vielen Schwierigkeiten nicht ernstlich zu denken sei. Der zweite gehe dahin, die ungedruckten oder nur noch schwer erhältlichen Gesetze neu drucken zu lassen, was aber enorme Kosten verursache. Schließlich sei man „auf den sichersten und wenig kostbahren Weeg verfallen, nemlich durch ein Mitglied dieses Collegiums das Baden Durlachische Landrecht, welches um einen wohlfeilen Preis zu haben seye, zum Grund legen, und bey jeder Stelle bemercken zu lassen, in wie weit eines der anderen Provincial Rechte des Landes, oder eine neue Verordnung damit übereinstimme, oder davon abweiche, oder in wieweit in einem dieser Geseze von einer Materie etwas in dem Baden Durlachischen LandRecht nicht enthaltenes verordnet seye.“⁸⁹ Aber auch dieser Plan verlief im Sande, der Geheime Rat befaßte sich erst drei Jahre später mit dem Vortrag und legte ihn schließlich zu den Akten⁹⁰.

Die Neuerwerbungen infolge der napoleonischen Kriege machten eine Rechtsvereinheitlichung immer dringlicher, da sich die Zahl der in Baden anwendbaren Rechte noch vergrößert hatte⁹¹. Brauer befaßte sich damit in seinem Referat „Ueber die Gesezgebung“ zur Vorbereitung der Breisgauer Konferenz, die vom 29. April bis 2. Mai 1806 stattfand⁹². In ihm führte er aus: „Wenn es schon von langher ein Mißstand war, daß das deutsche Volk nach lateinisch geschriebenen Gesezen regirt wurde, die es nicht lesen konnte, und die deswegen niemals ganz in seine Handlungsweise übergehen konnten, daher die nothwendigen Folgen hatten, daß es sich nie gegen das Prozeßbedürfniß der Advocaten und die Meinungsverschiedenheit der Richter sichern konnte und daß die ärmliche Compilationen vermeintlicher deutscher Rechte, welche unter dem Namen von Landrechten hier und da existiren, das Uebel ärger machten, weil sie mit den Principien jenes Rechts nicht gehörig zusammenstimmten: so wird nun dieses Uebel ganz unerträglich bey der Mischung von Landen, die man nun zusammenbekommen hat, welcher einer sechs und mehrfachen Gesezgebung untergeben waren und ganz unerträglich durch das Hinzukommen Vorderösterreichischer Lande, wo eine angefangene aber unvollendete neue Gesezgebung, die doch theilweise schon eingeführt wurde, das Uebel noch ärger gemacht hatte. Hier ist eine baldige aber Radicale Kur nothwendig. Diese darf aber nie darin bestehen, daß man vorerst die alte Gesezgebung aufhebt und dem Landmann ad interim wieder auf römisches und canonisches Recht verweist, dieses hiesse eine Confusion durch eine noch grössere curiren zu wollen, wobey man noch daneben in unseren aufgeklärten Zeiten dem öffentlichen Spott sehen wür-

⁸⁹ GLA 74/2814; LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 80f.

⁹⁰ GLA 74/2814.

⁹¹ Eine Zusammenstellung der in Baden zur Anwendung gekommenen Rechte bietet A. MAYER, Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechts, S. 13–166 passim.

⁹² Siehe oben S. 206ff.

de, welches auf das Ansehen der Staatsregierung bey den Unterthanen vollends bey einem neu acquirirten Unterthan gar nachtheilig würkt. Aber das Schwierige einer Radicalcur bestand bisher darinn, eine neue zweckmäßige Gesezgebung hinzustellen. Die bisher erschienenen Preussische, Russische und Oesterreichische⁹³ (welche letztere ohnehin unvollendet blieb) haben nicht allein mehr oder minder alle den Nachtheil, daß die Gesezesverfasser blossen philosophischen Ideen zu viel Raum gelassen, und zu wenig auf die Schwierigkeiten der Execution geachtet haben, und weichen nebendem zuviel von Sitten und Gebräuchen unserer Gegend ab, als daß die mit Vortheil für hierländische Gesezgebung benutz werden könnten. Eine eigene neue Gesezgebung hinzustellen wäre ein Werck, das eine viel zu grosse Arbeit erforderte, um für ein Land wie das hiesige ohne ganz unverhältnißmäßigen Kostenaufwand zu Stand gebracht werden zu können, und wo am Ende der Arbeit doch nicht zu hoffen wäre, daß man glücklicher wäre, als vorgedachte grössere Monarchieen. Aber die neue französische Civil Gesezgebung (wovon zugleich authentische deutsche Uebersetzungen da sind) hat es möglich gemacht, daß wenn man ernstlich will, es nun nicht schwer ist, in kurzer Zeit, eine passende Gesezgebung für den Kurstaat herzustellen. Jene nämlich hat – gewizigt durch die grosse[n] Verirrungen, welche die Philosophie in der Revolution des Rechts in Frankreich begieng – das römische Recht zum Grund gelegt, und es aller Orten beybehalten, wo nicht veränderte Religion und Sitten eine Änderung nothwendig machten, sie hat es aber aus dem Schwal der einzelnen Entscheidungen, in welchen es im Corpus juris begraben liegt, ausgehoben in faslich, bestimmte, wiederum somit dahier ausgesetzte Gemeinsätze gebracht; sie hat, wo sie Aenderungen machen mußten, wegen der großen Verschiedenartigkeit der Provinzen, diese – zum Exempel in der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten – so vielseitig eingerichtet, daß darum keine Provinz bei deren Befolgung Hauptveränderungen in ihren gewohnten rechtlichen Lebensverhältnissen vorzunehmen braucht; und sie ist durch die der Annahme vorausgegangenen öffentlichen Discussion so beleuchtet, daß ihr Sinn und Inhalt nirgends dunkel seyn kann, und es sich daher leicht übersehen läßt, wo für ein anderes Land unter veränderten Lebensverhältnissen Aenderungen nöthig werden, so daß ich mir getraue in 2–3. Monaten, wo ich von andern Arbeiten dispensirt wäre und in 12–18 Monaten neben andern Arbeiten diejenigen Aenderungen vorzulegen mit-

⁹³ Brauer nimmt hier Bezug auf das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und das 1787 von Joseph II. für Österreich erlassene Gesetzbuch, das allerdings nur das Personen-, Familien- und Erbrecht enthielt. Auf welche russische Gesetzgebung sich Brauer bezieht, bleibt rätselhaft, denn zwischen 1649 und 1833 ist in Rußland kein Gesetzbuch in Kraft gesetzt worden; REICH, Russisches Zivilrecht, S. 154. Brauer könnte sich auf eine umfangreiche Instruktion „für die Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch“ Katharinas II. von 1767 beziehen, das in die wichtigsten westlichen Sprachen übersetzt wurde; siehe hierzu HATTENHAUER, Europäische Rechtsgeschichte, S. 491. Zu den russischen Bemühungen um eine Kodifikation in den Jahren 1802–1809 siehe REICH, Russisches Zivilrecht, S. 154–168.

telst welchen es ein auf die Badischen Lande passendes, nirgends wehthuende Veränderungen forderndes und gemein verständliches Gesezbüch seyn würde.“⁹⁴

Die Breisgauer Konferenz empfahl auf der Grundlage dieses Vortrags am 29. April 1806 dem Kurfürsten, daß „um so wohl zu einer guten UnterGerichtsOrdnung, als zu einer gleichförmigen CivilGesezgebung in nicht allzu weiter Ferne zu gelangen, vor allen Dingen die Verfaßung eines allgemeinen Landrechts vor die Hand genommen werde, das auf den Fuß der, in aller Hinsicht, bis jetzt weißesten und vorsichtigsten, auch wegen dem vielen Umgang mit Frankreich, diesem ohnehin schon wichtigere GesezGebung, nur mit Substituierung, der, durch Verfaßung, Religion und Sitten des Curstatts nöthig werdenden Aenderungen, gebaut werde, wobei es höchster Disposition Serenissimi Electoris anheim gestellt bleibe, wie weit im GenehmigungsFall der Haupt Idee von dem Erbieten des bisherigen Referrenten im Legislations-Fach, geheimen Rath's Brauer, zur Vorlegung eines solchen Entwurfs /: wozu er auf den Fall, daß solches benutzet werden wolle, mithin nicht vergebliche Zeitverzehrung sei, sich unterthänigst bereit erkläre:/ Gebrauch gemacht werden wolle.“⁹⁵ Dieser Vorschlag erhielt am 5. Mai 1806 durch Karl Friedrich „die höchste Genehmigung“⁹⁶.

Damit war die Grundsatzentscheidung gefallen, das französische Gesetzbuch, den Code Civil⁹⁷, mit Modifikationen in Baden zu übernehmen. Frankreich hatte sich bis zur Einführung dieses Gesetzbuches in zwei große, historisch gewachsene Rechtsprovinzen gegliedert: Südfrankreich mit einer römischrechtlichen Tradition einerseits und Nord- und Zentralfrankreich mit einer germanisch-fränkischen Tradition andererseits. Erst unter dem Konsulat Napoleons gelang es, die seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Kodifikationspläne umzusetzen. Aufgabe der dazu einberufenen Gesetzgebungskommission war es, die Errungenschaften der französischen Revolution mit den Prinzipien der überlieferten französischen Rechtswissenschaft auszusöhnen. Es gelang der Kommission, die Elemente des französischen Gewohnheitsrechts mit denen des römischen Rechts zu verknüpfen. Napoleon wirkte tatkräftig an den Beratungen im Conseil d'Etat mit. Von 102 Sitzungen leitete er 59 persönlich. Am 21. März 1804 trat das Gesetzbuch in Kraft⁹⁸. Das Ergebnis überbot alle Gesetzbücher seiner Zeit. Die Sprache ist

⁹⁴ GLA 233/536; Vortrag „Ueber die Gesezgebung (zur Breisgauer Conferenz)“ vom 28.4.1806. Hervorhebungen in der Vorlage.

⁹⁵ Ebd.; Protokoll der Breisgauer Konferenz vom 29.4.1806, anwesend waren Edelsheim, Drais, Meier, Brauer, Reinhard, Herzog, Marschall. Eine Abschrift befindet sich in GLA 234/59.

⁹⁶ GLA 233/536.

⁹⁷ 1804 erging das Gesetzbuch als Code Civil des Français, dann wurde es 1807 in Code Napoléon umbenannt und 1814 wieder in Code Civil. Von 1852–70 hieß es erneut Code Napoléon.

⁹⁸ SCHLOSSER, Privatrechtsgeschichte, S. 130–132.; KERN, Die französische Gesetzgebung unter Napoleon, S. 12f.

knapp, durchsichtig, klar und einfach in seinen Rechtsbegriffen; sein politisches Pathos gibt ihm eine geistige Geschlossenheit und Stilreinheit, wie sie kein zweites Gesetzbuch je mehr erreichen sollte⁹⁹. Der Code Civil verwirklichte die tragenden Säulen der Revolution: Rechtseinheit, Rechtsgleichheit, Freiheit der Person, des Eigentums und des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, Säkularisierung von Ehe und Familie¹⁰⁰. Er enthielt ausschließlich Zivilrecht und gliederte sich nach dem Vorbild des gäianisch-justinianischen Institutionengrundmusters in drei Bücher. Das Erste handelte „von den Personen“ und umfaßte das gesamte Familien-, Ehe- und Vormundschaftsrecht. Das zweite, dem Sachenrecht gewidmete Buch regelte das Eigentum und die beschränkten dinglichen Nutzungsrechte an fremden Sachen. Das weitgespannte dritte Buch behandelte unter den verschiedenen Eigentumserwerbsarten zunächst das Erbrecht. Es folgten das Vertragsrecht mit den verschiedenen schuldrechtlichen Rechtsgeschäften einschließlich der güterrechtlichen Verträge, ferner Regeln über die Sicherung und Durchsetzung der Rechte, das Pfandrecht, die Hypotheken und die Verjährung. Der umfangreiche Abschnitt über die Verträge im allgemeinen enthielt generelle Regelungen für Willenserklärungen und Schuldverhältnisse. Dem Code Civil folgten zwischen 1806 und 1810 vier weitere Kodifikationen, nämlich über das Zivilverfahrensrecht, das Handelsrecht, das Strafverfahrensrecht und das Strafrecht¹⁰¹.

Die Umsetzung des Beschlusses, den Code Civil in Baden einzuführen, zog sich längere Zeit hin. Zunächst geschah nichts Greifbares, da Brauer durch die Konstitutionsedikte und die anderen Organisationsaufgaben zu sehr gebunden war. Dann teilte der französische Gesandte in Karlsruhe Massias im Dezember 1807 Edelsheim als Minister des Auswärtigen informell mit, der Großherzog werde Napoleon durch die Annahme seines Gesetzbuches „etwas sehr Angenehmes“ erweisen. Dieses Ansinnen erfolgte auf den ausdrücklichen Befehl des Kaisers, der zugleich eine zwanglose Form der Eröffnung angeordnet hatte. Der Minister erwiderte nach Rücksprache mit Karl Friedrich ebenso vertraulich, sein Herr schätze den Code äußerst hoch; es handle sich nur darum, ihn durch einen hervorragenden badischen Juristen begutachten und die Mittel der Einführung erörtern zu lassen¹⁰². Dalberg, zu dieser Zeit Gesandter in Paris, empfahl der Karlsruher Regierung, die Einführung des Gesetzbuches so weit als möglich hinauszuzögern. Die innere Organisation der Rheinbundstaaten werde eines Tages ohnehin gleichmäßig nach französischem Muster ausgerichtet. Man solle, abgesehen davon, daß die Rezeption von langer Hand vorbereitet sein müsse, diesen

⁹⁹ WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 344; BEYERLE, *Rezeptionsvorgänge in Südwestdeutschland*, S. 223; FISCHER, *Karlsruher Juristenportraits*, S. 16f. Zur Frage, ob es sich um ein „modernes“ Gesetzbuch handelt, siehe KERN, *Die französische Gesetzgebung unter Napoleon*, S. 13f.

¹⁰⁰ GROSS, *Code Civil*, S. 7f.

¹⁰¹ KROESCHELL, *Deutsche Rechtsgeschichte* 3, S. 126; SCHLOSSER, *Privatrechtsgeschichte*, S. 131.

¹⁰² ANDREAS, *Einführung*, S. 194f.; SCHUBERT, *Französisches Recht*, S. 197.

Augenblick nicht noch beschleunigt herbeiführen. Auch sei es Pflicht der deutschen Konföderierten, sich in einer solchen Angelegenheit abzustimmen. Baden solle nicht mit Versuchen vorgehen, für die man keinen Dank ernten werde¹⁰³. Letztlich meinte aber auch er, daß man einer Einführung des Code nicht ausweichen könne¹⁰⁴.

Nun meldete sich erneut Brauer zu Wort. Mit Datum vom 29. Februar 1808 legte er ein „Unterthänigstes Gutachten die Einführung des Code Napoléon betreffend“ vor¹⁰⁵. Darin ging er zunächst auf den Wunsch Napoleons und den entgegengesetzten Rat Dalbergs ein. Ihm war mittlerweile bekannt geworden, daß Holland den Code mit Änderungen im Text übernehmen wollte, wobei nicht klar war, ob dies der Kaiser zulassen würde. In Italien und Neapel war er unverändert eingeführt worden, in Westphalen, Berg, im Herzogtum Aremberg und in den Hansestädten war die Einführung bereits beschlossen. Auch Portugal und Bayern trugen sich offenbar mit dem Gedanken, ihn zu übernehmen¹⁰⁶.

Brauer ging dann auf mehrere von ihm selbst aufgeworfene Fragen ein. Zunächst erörterte er, warum es überhaupt nützlich sei, den Code zu übernehmen. Er sprach sich für die Rezeption der französischen Gesetzgebung aus, „weil sie mehr als andere reines römisches Recht – das bey uns schon gilt – beybehalten hat, und in denen aus den vaterländischen Sitten entstandenen besonderen Rechtsmaterien, z. E. über Ehegemeinschaft mit den hierländischen Sitten am nächsten harmonirt.“ Gegen den Vorwurf, der Code treffe das römische Recht nicht immer richtig, verteidigte er ihn: „Da kommt es ja doch am Ende gar nicht darauf an, ob das Gesezbuch ächt römisch, sondern nur ob es ächt nützlich für den Staat sey, das es auch unter einem abweichenden Sinn seyn kann.“ Hinsichtlich der beabsichtigten Abänderungen bemerkte er: „Aber so sehr ich dieser Meinung auch bin, so sehr bin ich auch überzeugt, daß eine Einführung ohne Modifikationen unseren Landesbedürfnissen weder genügend noch angemessen sey. Nicht genügend, weil der Kode über manche Rechtsmaterie gar nichts disponirt, sie in Frankreich nicht vorkommen, die bey uns aber häufig vorkommen und daher gesezliche Dispositionen bedürfen, z. E. LehensSachen, Zehenden, Gülten, Patronatsrechte, Grundpflichtigkeitsverhältnisse und dergleichen, auch über manche die dort vorkommen, die nöthige Gesezgebung vergessen hat, die dort nun schon durch einzelne Entscheidungen einen starken Umfang macht.“

Nicht angemessen, weil sie hier und da Dispositionen enthält, die unseren Staatseinrichtungen zu wider sind und wo es uns entweder nicht möglich oder doch nicht rätlich ist, unsere Einrichtungen auf den französischen Fuß um-

¹⁰³ JÜRGENS, Dalberg, S. 188.

¹⁰⁴ ANDREAS, Einführung, S. 195.

¹⁰⁵ GLA 234/338.

¹⁰⁶ Zur Einführung des Code Napoléon in den deutschen Territorien siehe DÖLEMEYER, Kodifikationen und Projekte, S. 1440–1461.

zumodeln.“ Als Beispiele nannte er die Stammgüter, die schon aufgrund der Rheinbundakte, wo sie den Standesherrn zugesichert wurden, erhalten bleiben müssten, und die „weitläufigen Dispositionen über die Akten des Civilstandes.“

Brauer bejahte auch die Frage, ob die Einführung des Code politisch ratsam sei, uneingeschränkt: „Es liegt klar vor, daß bey der Umtaufung desselben mit dem Namen Code Napoléon die Absicht ausgesprochen wurde, daß er gleiche Ausbreitung erlangen und gleiche NamenVerEwigung würken solle, wie in alter Zeit der Kode Justinians.“ Eine Zusammenarbeit mit anderen Bundesstaaten lehnte Brauer ab. Er warnte davor, zu lange mit einer Einführung zu warten, denn dann laufe man Gefahr, den Code von Frankreich aufgezungen zu bekommen. „Was man aus eigenem Willen thut, darinn erscheint man nicht als fremder Gewalt unterworfen, und es besteht so gut mit der Oberhoheit freiwillig das fremde französische Recht einzuführen, als es vorhin damit bestand, das fremde römische Recht eingeführt zu haben, anstatt daß man es auf eine amtliche Aufforderung hin thut, und geradezu als unterthänig, wenn nicht dem Namen doch der That nach dasteht.“ Nähme man den Code selbständig an, so wahre sich der Großherzog wenigstens die Freiheit, Zeit und Abänderungen zu bestimmen.

Was die Form der Bearbeitung anging, stellte Brauer drei Varianten zur Wahl: „entweder man verwebt die Modifikationen in den Text durch Wegwerfung des Unpassenden und Einrückung des Mangelnden oder Besserbefundenen, oder man läßt den Text unverändert und schaltet nur durch Noten die Bemerkungen hinzu, was nicht anwendbar sey, und was anders oder weiter zu beobachten sey, oder endlich man läßt ihn ganz rein und ungemischt in einer amtlichen Übersetzung erscheinen, und giebt in einem Nachtragsband abgesondert die Modifikationen heraus.“ Brauer hielt den ersten Weg für den besten, zweifelte aber, ob Napoleon dem zustimmen würde.

Auf die Frage des Zeitpunkts der Einführung antwortete Brauer, er halte dafür, „die Erklärung zur Einführung müsse so schnell als möglich – um Anforderungen sicher zuvorzukommen – und so gelegentlich als möglich – um im Inland den Gedanken einer Nöthigung zur Einführung auszuweichen, geschehen [...] Hingegen zur Ausführung soll man so langsam schreiten als es mit Anstand und ohne Besorgnis fremder Einmischung geschehen kann,“ damit eine brauchbare Übersetzung und die Modifikationen gefertigt werden könnten und Zeit für die Einarbeitung bleibe. „Ich rathe deshalb den Termin der Einführung auf den 1. Januar 1810 zu sezen.“¹⁰⁷

Nachdem das Staatsdepartement und das Plenum des Geheimen Rats hierüber beraten hatten, erstattete man dem Großherzog Vortrag über dieses Gutachten¹⁰⁸. Karl Friedrich entschied am 18. März 1808, er halte es „in Ermangelung

¹⁰⁷ GLA 234/10045. Hervorhebungen in der Vorlage.

¹⁰⁸ Beratung des Staatsdepartements am 1.3., des Geheimen Rats am 4.3.1808, GLA 60/683,

eines allgemeinen Gesetzbuches für die Großherzoglichen Lande, für ebenso nützlich als in politischer Rücksicht für rätlich, den Codex Napoléon, nach vorgängiger Anpassung auf die bürgerliche Verfassung des Großherzogtums, zu adoptiren und mit den erforderlichen Modificationen unter dem Namen des grossen Mannes, der solches verfassen lassen,“ in Baden einzuführen. Dalberg wurde mit der Anzeige beim Kaiser beauftragt. Zugleich genehmigte der Großherzog „auch die Vorschläge Ihres Geheimen Rathes Brauer“. Er setzte „in dessen bekannte Geschicklichkeit und PflichtEifer das Vertrauen, daß Er die Bearbeitung dieses für die Gegenwart ebenso wie für die Zukunft höchstwichtigen Gegenstandes übernehmen und vollführen werde.“¹⁰⁹ Abschnittsweise sollte die Bearbeitung dem Oberhofgericht und den drei Hofgerichten zur Begutachtung vorgelegt werden. Auf Wunsch des Großherzogs wurde auch der französische Gesandte Massias von dem Entschluß in Kenntnis gesetzt¹¹⁰. An den Universitäten in Heidelberg und Freiburg sollte ab Ostern 1808 wenigstens ein Semester über das französische Recht und seine Abweichungen vom römischen gelesen werden. Die Heidelberger Professoren Gamsjäger¹¹¹ und Thibaut ersuchte man auf Vorschlag Brauers, über den Code Napoléon, insbesondere über sein Verhältnis zum römischen Recht und seine Lücken, Gutachten zu erstatten, indem sie ihre Arbeit, nach Titeln des Gesetzbuches geordnet, von Monat zu Monat an das Justizdepartement einsenden sollten¹¹².

Aber trotz dieser Entscheidungen und Maßnahmen scheinen die Arbeiten nicht recht vorangekommen zu sein. Dies änderte sich erst, als von Dalberg die Geschäfte in Karlsruhe übernahm. Neben dem eingangs zitierten Edikt vom 5. Juli 1808 erließ der Großherzog am selben Tag eine Verordnung, durch welche die Einführung des Code Napoléon in modifizierter Form zum Anfang des Jahres 1809 angekündigt wurde. Der Großherzog widmete „der Bearbeitung dieses Gegenstandes eine eigene Gesetzgebungs-Commission, welcher der Ministerial-Director und Staatsrath Brauer, in dessen ausgebreitete Kenntnisse im juridischen Fache Wir besonderes Vertrauen setzen, vorsitzen soll.“ Zu weiteren Mitgliedern der Kommission wurden Benzel-Sternau und Zyllenhardt ernannt¹¹³. Benzel-Sternau trat seine Stelle in der Kommission jedoch nicht an. Er wurde durch Gulat ersetzt. Im Frühjahr 1809 traten Fein als Gehilfe Brauers im Vorsitz und Dühmig¹¹⁴ in die Kommission ein, ohne jedoch nennenswerten Einfluß aus-

234/10045.

¹⁰⁹ GLA 60/683, 234/10045.

¹¹⁰ Wie vorige Anm.

¹¹¹ Franz Anton Gamsjäger wurde am 4.9.1752 in Heidelberg geboren, besuchte dort die Universität, wurde 1781 außerordentlicher und 1789 ordentlicher Professor. 1800/01 am tete er als Rektor, 1812 als Prorektor. Er starb am 6.8.1816 in Heidelberg. DRÜLL, Gelehrtenlexikon, S. 78.

¹¹² ANDREAS, Einführung, S. 199–201.

¹¹³ GLA 234/338; Reg.Bl. Nr. 23 vom 17.7.1808.

¹¹⁴ Caspar Dühmig war 1803 Kanzleirat bei der katholischen Kirchenkommission in

zuüben. Letzterer ersetzte Zyllenhardt¹¹⁵. Dalberg hinderte seine noch kürzlich geäußerte Ablehnung einer Einführung des Code Napoléon in Baden nun nicht, dessen Einführung unter seinem Namen zu verkünden und dem französischen Gesandten Talleyrand gegenüber als seine eigene Idee auszugeben¹¹⁶.

Die Verfügungen vom 5. Juli waren ohne Mitwirkung und Wissen Brauers ergangen. Er hatte von ihnen erst aus dem Regierungsblatt erfahren. Insbesondere ärgerte er sich über die Vorverlegung des Einführungsstermins auf den 1. Januar 1809, nachdem er im Geheimen Rat nur schweren Herzens einer Einführung bereits zum 1. Juli 1809 zugestimmt hatte. In einem Brief an den Großherzog machte er seinem Ärger Luft: Durch die Verschiebung des Termins „war ich um so tiefer betroffen, als einestheils mir die Unmöglichkeit einer nur halb guten Bearbeitung in diesem Zeitraum vor Augen schwebt, und ich bisher nicht gewohnt war, meine Mühe und meine Nerven zu einer nicht gehörig vollendeten Arbeit herzugeben, und als andererseits ich die Nothwendigkeit einer so schnellen Einführung mir nicht denken konnte. [...] Ew. Königl. Hoheit haben mir zwar als Fingerzeig bei der Ertheilung meines Urlaubs zum Bad Steinbach eröffnen lassen, daß ich dort an dieser an kein Lokal gebundenen Arbeit kontinuierieren möge, welches ich auch soweit es nur immer mit der Pflicht für Herstellung meiner Gesundheit vereinbarlich ist, mit eben jener Bereitwilligkeit und Treue thun, mit welcher ich in denen 34. Jahre, seit ich in dieses Land gekommen bin, und höchsten Dienst nicht mit mehr als gemeiner Anstrengung gewidmet habe, stets bewiesen zu haben nicht nur in meinem Gewissen überzeugt bin, sondern auch durch mehrfällige höchsteigene Zeugnisse Ew. Königl. Hoheit meiner Nachkommenschaft den Beweis Gottlob! hinterlassen kann: aber auch mit allen diesem Fleis und guten Willen, den ich auch für diesen Auftrag andurch zu versichern die Gnade habe, ist das Unmögliche nicht möglich zu machen, und ich achte es daher für Pflicht voraus zu erklären, daß höchstens eine die Spur der Eile tragende, aber keine vollendete Arbeit [in] dieser Zeit geleistet werden kann, und damit den Maasstab meiner Verantwortlichkeit voraus richtig zu stellen.“¹¹⁷

Mit diesem Brief legte Brauer auch mehrere Fragen an den Großherzog vor, wie er bei der Bearbeitung des Code vorgehen solle. Insbesondere wollte er eine Entscheidung darüber, ob und inwieweit französische Rechtsinstitute wie Fa-

Bruchsal, wurde 1805 Hofrat, 1807 nach Karlsruhe versetzt und 1810 im Katholischen Kirchendepartement eingesetzt. 1819 wurde er Mitglied der gesetzgebenden Kommission und der rechtlichen Sektion des Oberhofmarschallamts. Er starb als Geheimer Rat am 10.4.1832 in Karlsruhe. WECHMAR, Diener, S. 115.

¹¹⁵ GLA 234/338, 234/7562. Am 7.3.1809 erteilte der Großherzog die Genehmigung für einen von Brauer verfaßten Antrag des Justizministeriums vom 25.2.1809, Fein und Dühmig zu berufen.

¹¹⁶ ANDREAS, Einführung, S. 200; FEDERER, Landrecht, S. 98. Abschrift des Schreibens Dalbergs an Talleyrand vom 11.7.1808 aus dem Pariser Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance de Bade, Bd. 8, fol. 420f, in GLA N Ludwig/10.

¹¹⁷ Brief Brauers vom 14.7.1808, GLA 234/10045.

milienrat, Friedensrichter, Zivilstandsbeurkundungen, selbständige Hypothekensbewahrer und Kronanwälte übernommen werden sollten. Daneben war auch zu klären, ob der Code de Procedure und das französische Gerichtssystem mit nur zwei Instanzen und Kollegialgerichten schon in der ersten Instanz übernommen werden könnten¹¹⁸. Der Familienrat hatte die Aufgabe, für Minderjährige beim Tod der Vorfahren einen Vormund zu ernennen. Er setzte sich nach dem späteren Landrecht in Baden anstelle des Friedensrichters aus dem Ortsvorgesetzten sowie aus sechs Verwandten oder Verschwägerten zusammen¹¹⁹. Die Aufgabe der Kronanwälte (Staatsanwälte) bestand „in der Vertretung jener Rechte der Staatsregierung, welche die Handhabung der Gesetze gegen Mißdeutung oder gegen willkürliche Beyseitssetzung, die Handhabung der Ordnung in dem Gerichtsverfahren, und die Handhabung der einer StaatsObervormundschaft bedürftigen Personen, als Gemeinden, Körperschaften, Minderjährige und Mundlose, gegen etwaige Vernachlässigung ihrer Vorsteher, Vormünder, oder Pfleger zum Gegenstand haben.“¹²⁰ Für Baden waren eigenständige Kronanwälte nur bei den Justizkanzleien, den Hofgerichten und dem Oberhofgericht vorgesehen. Bei den grund- und standesherrlichen Ämtern sollten die jüngsten Oberhoheitsbeamten des jeweiligen Bezirks diese Aufgabe wahrnehmen¹²¹. Diese Bestimmungen traten in Baden trotz ihrer Veröffentlichung nicht in Kraft.

Nachdem Brauer in der zweiten Augushälfte aus seiner Kur zurückgekehrt war, trat die Gesetzgebungskommission erstmals am 2. September 1808 zusammen. Ursprünglich wünschte die Regierung, daß die einzelnen Gegenstände des Code unter die Mitglieder verteilt und deren Bearbeitungen jeweils in den Sitzungen erschöpfend beraten werden. Dann sollte sie das Präsidium in ein Ganzes zusammenfassen und nach erneuter Einsicht durch die übrigen Mitglieder mit deren Bemerkungen dem Justizministerium zur Weiterbeförderung übergeben. Die Erlaubnis zum Druck behielt sich der Großherzog vor. Tatsächlich gestaltete sich entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Kabinettsministeriums¹²² der Geschäftsgang aber so, daß Brauer alle maßgeblichen Entscheidungen in seiner Hand zu vereinigen wußte. Zu dieser Vorgehensweise sollte im Jahr 1814 das Justizministerium im Anschluß an einen Vortrag Hövels anmerken, „daß Staatsrath Brauer gewissermassen einen beinahe an eine Dictatur reichenden Einfluß in der Gesezgebung mehrere Jahre hindurch sich erworben habe.“¹²³ Die Begutachtung durch die Gerichtshöfe entfiel ganz. Brauer fertigte die Entwürfe allein, die

¹¹⁸ „AnfragsPunkte der Bearbeitung des Kode Napoléon betref.“ vom 15.7.1808, GLA 234/10045. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 204f.

¹¹⁹ LRS 405, 407.

¹²⁰ So war es für Baden in Art. II des Gesetzes über Kronanwälte vom 20.5.1809 vorgesehen, Reg.Bl. Nr. 22 vom 30.5.1809.

¹²¹ Art. III des Gesetzes über Kronanwälte, Reg.Bl. Nr. 22 vom 30.5.1809.

¹²² GLA 234/338; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 202.

¹²³ Protokoll des Justizministeriums vom 8.11.1814 über die Neuerrichtung einer Gesetzgebungskommission, GLA 234/7562.

er dann seinen Mitarbeitern vorlegte. Deren Ergänzungen wurden in den jeweiligen Sitzungen sofort erledigt¹²⁴. Für seine Bearbeitung des Code Napoléon benutzte Brauer die Übersetzung des rheinischen Juristen Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels¹²⁵. Ihr setzte Brauer seine Ergänzungen hinzu, hin und wieder änderte er auch die Übersetzung geringfügig ab. Durch Unterstreichungen gab er den Druckern Anweisungen für das Schriftbild. Seine Anmerkungen wurden in kleinerer Schrift gedruckt als die ursprünglichen Sätze des Code¹²⁶. Das französische Recht studierte er anhand der französischen Literatur, besonders mit Hilfe der von Locré sowie der von Maleville herausgegebenen Materialien zum Code Civil¹²⁷, und der ersten Auflage von Zachariaes Handbuch des französischen Zivilrechts¹²⁸. Das angeforderte Gutachten Gamsjägers spielte keine Rolle. Zwar hatte Brauer den lateinischen Text anfangs noch mit Randbemerkungen versehen, nach einigen Seiten gab er dies jedoch auf¹²⁹. Das Gutachten Thibauts ist leider nicht mehr vorhanden, sondern lediglich einige seiner Begleitbriefe hierzu¹³⁰. Aus ihnen und anderen Zeugnissen ergibt sich, daß er sich zwar sachlich mit dem Code Napoléon auseinandersetzte, ihn aber für kein gelungenes Werk hielt. So beschloß er seinen letzten Brief an die Gesetzgebungskommission mit den Worten: „Denn gewiß wird es in Deutschland der höchste Sieg seyn, welcher sich hier für den Augenblick erringen läßt, wenn nur offenbare Lücken ergänzt, und auffallend widersprechende und unjuristische Sätze entfernt werden.“¹³¹

¹²⁴ GLA 234/338.

¹²⁵ DANIELS, Heinrich Gottfried Wilhelm: Code Civil – Bürgerliches Gesetzbuch. Köln 1805.

¹²⁶ GLA 234/9957, 9958. Vgl. die Abbildung auf der folgenden Seite.

¹²⁷ LOCRÉ DE ROISSY, Jean Guillaume, *Esprit du Code Napoléon ou conférence historique, analytique et raisonné du projet du Code civil des observations des tribunaux, des procès-verbaux du conseil d'état, des observations du tribunal, des exposés des motifs, des rapports et discours*. 1805. Ins Deutsche übersetzt von STICKEL, Franz, GLADBACH, Friedrich Christian und FLORET, Peter Josef, revidiert und mit Zusätzen begleitet von ALMENDINGEN, Ludwig Harscher von. Gießen, Wetzlar 1808–1813. 5 Bände, erstreckt sich nur auf das erste Buch des Code Civil. – MALEVILLE, Jacques de, *Analyse raisonnée de la discussion du code civil au conseil d'état*. 3 Bände, Paris 1807. Ins Deutsche übersetzt von BLANCHARD, Wilhelm, 1808–1809. 4 Bände (gedrängter Auszug aus den Beratungen des Staatsrats nach handschriftlichen Aufzeichnungen). Vgl. FEDERER, Landrecht, S. 99.

¹²⁸ ZACHARIAE, Handbuch des französischen Civilrechts. 1. Aufl., Heidelberg 1808. Vgl. FEDERER, ebd., S. 99.

¹²⁹ Die „Annotationes Francisci Gamsjäger ad Codicem Napoleonis secundum revisionem Lassaulx“ in GLA 234/337; sie umfassen fast 600 Seiten, von denen Brauer aber nur die ersten vier mit Randbemerkungen versehen hat. Begleitbriefe befinden sich in GLA 236/15040; ANDREAS, Einführung, S. 204; FEDERER, ebd., S. 99f.

¹³⁰ GLA 234/338; FEDERER, ebd., S. 100. Die Grundgedanken des Gutachtens dürften in dem aus dem Nachlaß herausgegebenen „Lehrbuch des französischen Civilrechts in steter Vergleichung mit dem römischen Civilrecht“ (1841) enthalten sein.

¹³¹ Brief Thibauts an die Gesetzgebungskommission vom 16.10.1808, GLA 234/338, abgedruckt bei POLLEY, Thibaut, Bd. 2, Brief Nr. 148, S. 242.

Über die Arbeit der Gesetzgebungskommission fertigte Brauer insgesamt acht Vorträge für den Großherzog, in denen er die Besonderheiten der Bearbeitung erläuterte¹³². Nur in wenigen Fällen traten innerhalb der Kommission Meinungsverschiedenheiten auf, was bei der Dominanz Brauers auch nicht überrascht. Nachdem das Justizministerium die Prinzipien der Kommission gebilligt hatte, sah es deren Ergebnisse gar nicht mehr durch, sondern verließ sich auf deren „Einsichten“, da es sich ohne großen Zeitverlust nicht in den Zusammenhang eindenken könne.

Das Kabinett beschloß am 3. November 1808, die Modifikationen durch Einschübe in den an sich unveränderten Text des Code Napoléon einzuführen¹³³. Daraufhin befaßte sich der Staatsrat erstmals mit den bisher von der Gesetzgebungskommission eingesandten Anfragen und Berichten¹³⁴. Hinsichtlich der französischen Rechtsinstitute entschied man sich für die Einführung eines Familienrats. Die Personenstandsbücher sollten in den größeren Städten von den Ratsschreibern, sonst von den Pfarrern geführt werden. Die Aufgaben der Notariate wurden bei amtssässigen Personen den Amtsschreibern, bei kanzleisässigen den Staatsschreibern übertragen. Weiter wurde beschlossen, Kronanwälte bei den Obergerichten anzustellen, während man die Institution der Friedensrichter ablehnte. Deren Funktion sollten die Ortsvorgesetzten übernehmen. Ein weiteres wichtiges Anliegen Brauers in den Beratungen des Staatsrats war die Verdeutschung der Rechtsbegriffe. „Er machte auf den Umstand aufmerksam, daß der im allgemeinen gebildete Staatsbürger in den Stand gesetzt werden sollte, das Wesentliche seines vaterländischen Rechts kennen zu lernen, und wies dabei nach, daß dieser Zweck nicht erreicht werden könne, so lange diese Begriffe größtentheils durch entlehnte Ausdrücke fremder Sprachen verkörpert würden, weil das Festhalten einer Begriffs-Bezeichnung in fremder Sprache schwerer sey als wenn diese Bezeichnung aus der Muttersprache hergenommen werde. Das Resultat dieser und mehrerer andern gleich interessanter Betrachtungen gieng nun dahin: man sey so wohl der Brauchbarkeit des Werkes als dem Geist und der Ehre unserer Sprache schuldig, durchaus deutsche RechtsWörter anstatt latinisirenden in die Übersetzung aufzunehmen, und diese Bezeichnungen eher, wenn es nöthig, neu und sprachgemäs zu bilden, als lateinische herüber zu nehmen.“ Nur bereits gut eingeführte Begriffe wie etwa Protokoll oder Prozeß sollten bestehen bleiben¹³⁵. Was das Verhältnis des Code Napoléon zu den alten Landesgesetzen anbelangte, einigte man sich auf eine subsidiäre Geltung, während

¹³² GLA 234/338; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 203.

¹³³ Über diese Kabinettsitzung liegen keine Akten vor, das Ergebnis kann nur aus der tatsächlichen Umsetzung sowie aus dem Protokoll der Staatsratssitzung vom 12.11.1808 geschlossen werden, GLA 234/10045.

¹³⁴ Die Beratungen fanden am 12. und 16.11.1808 statt, GLA ebd.

¹³⁵ Im März 1813 wandte sich Justizminister Hövel in einem Vortrag „Die Uebertreibung der Verdeutschung üblicher Ausdrücke in JustizMinisterialAusfertigungen“ gegen ein zu radikales Vorgehen, GLA 234/72.

das kanonische und römische Recht ganz außer Gerichtsgebrauch gesetzt wurden¹³⁶. Zuletzt widmete sich der Staatsrat den von Brauer bisher vorgelegten Modifikationen zum Code Napoléon¹³⁷, denen die ungeteilte Zustimmung erteilt wurde. Lediglich bei der Frage, ob Katholiken nach einer Scheidung wieder heiraten dürften, pochte Gulat auf eine Berücksichtigung der katholischen Auffassung, nach der dies nicht möglich war. Als Kompromiß entschied man sich, auf die Eheordnung zu verweisen, die vorsah, daß nur bei Vorlage eines Zeugnisses der Kirchenobrigkeit eine erneute Eheschließung möglich war¹³⁸. Auch die Ordinarate, die zunächst eine Übernahme des Code Napoléon ohne Modifikationen befürchtet hatten, gaben sich mit dieser Regelung zufrieden¹³⁹.

Das Ergebnis der Staatsratssitzung genehmigte der Großherzog am 2. Dezember 1808. Zugleich beauftragte er das Justizministerium, der „Gesetzgebungs-Commission, insbesondere aber Unserem Staatsrath und Ministerial-Director Brauer, dessen ausgebreitete Audition, scharfsinniger Beurtheilung und unermüdeten Fleiß bei dieser Arbeit sich ganz vorzüglich aussprechen, Unsere höchste Zufriedenheit und besondere Gnade zu erkennen zu geben.“

Die Gesetzgebungskommission schloß ihre Arbeit am Code Napoléon im Dezember 1808 ab. Brauer fügte der Zivilgesetzgebung noch die bearbeitete Fassung des französischen Handelsgesetzbuchs bei. Das Seehandelsrecht und das Verfahrensrecht ließ er weg, weil „ersteres uns nicht berührt und letzteres erst seiner Zeit in den Entwurf der Prozeßgebung vorkommen kann.“¹⁴⁰ Brauer hatte schon Anfang 1808 auf eine Anfrage der Stadt Freiburg geäußert, daß das französische Handels- und Wechselrecht in Baden eingeführt werden sollte¹⁴¹. Die Übernahme des Code de Commerce geht somit wesentlich auf seine eigene Idee zurück. Über den Inhalt und die Entstehung der Modifikationen bemerkte er: „Ausserdem aber sind auch viele Zusätze gemacht, einige um es den hiesigen Handelsgebräuchen anzubequemen, weit mehrere wegen der von deutschen Schriftstellern mit Grund gerügten Unvollständigkeit. Dann habe ich, weil ich ohne Durchsicht eines Handelsmanns die Sache vorzulegen nicht getraut hätte, sie mit meinem Neffen, dem Bürgermeister Griesbach¹⁴² dahier durchgegangen

¹³⁶ GLA 234/10045. Siehe zur Sprache des Landrechts MERK, Brauer, ein Vorläufer des Sprachvereins, Sp. 341–344, sowie SCHUMACHER, Rheinisches Recht, S. 26.

¹³⁷ Brauer hatte ihn zu diesem Zeitpunkt bis zum § 1100 bearbeitet. Seine Bearbeitung in GLA 234/9957, 9958.

¹³⁸ Das Protokoll der Staatsratssitzung in GLA 234/10045. Siehe auch FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 112f. Zur Eheordnung siehe oben S. 230ff.

¹³⁹ Für die Bistümer Regensburg (vormals Mainz) und Worms siehe EAF A 21/18, für Konstanz EAF A 1/421, für Speyer, Regensburg und Konstanz EAF A 21/20.

¹⁴⁰ 7. Vortrag Brauers zur Einführung des Code Napoléon vom 23.11.1808, GLA 234/338.

¹⁴¹ GLA 234/333, Bemerkungen Brauers zu neuen Handlungsstatuten der Stadt Freiburg vom 6.1.1808.

¹⁴² Wilhelm Christian Griesbach, geboren am 8.4.1772, wurde 1808 Bürgermeister von

und nach dessen Erläuterungen anher ajustirt, woraus der Aufsatz erwachsen ist, wie er nun vorliegt.“¹⁴³ Insgesamt bestand das Handelsrecht aus einer Einleitung und 12 Titeln mit insgesamt 270 Sätzen¹⁴⁴. Darin enthalten war auch das Wechselrecht¹⁴⁵.

Der Großherzog genehmigte am 3. Februar 1809 auch den zweiten Teil der Bearbeitung des Code Napoléon einschließlich der Handelsgesetzgebung¹⁴⁶ sowie das gleichfalls von Brauer verfaßte erste Einführungsedikt, das die Übergangsbestimmungen enthielt und den 1. Juli 1809 als Datum des Inkrafttretens bestimmte¹⁴⁷. Der ursprüngliche Termin hatte sich nicht halten lassen.

Brauer hatte den insgesamt 2281 Sätzen rund 500 weitere hinzugefügt und einige wenige weggelassen¹⁴⁸. Die Zusätze stammten aus den „ehemaligen Gewohnheitsrechten, Gerichtsgebräuchen und Rechtsverordnungen“¹⁴⁹ des badischen Landes. In ihrem Inhalt änderten oder ergänzten sie das Recht des Code Civil in wesentlichen Punkten¹⁵⁰. So sah sich Brauer durch die Rheinbundakte und das dritte und vierte Konstitutionsedikt gebunden, die feudalsrechtlichen Stammgüter des Adels unangetastet zu lassen¹⁵¹. Seiner Ansicht nach waren sie

Karlsruhe, 1812–16 Oberbürgermeister, 1819–23 Mitglied des Landtags. Er war Inhaber von Tabakfabriken in Karlsruhe und Ettlingen und einer Lederfabrik in Rüppurr. Am 16.4.1838 starb er in Karlsruhe. ASCHKE, Griesbach, passim. Brauer hat Griesbach auf humorvolle Art, nämlich durch ein Gedicht vom 3.12.1808, zur Begutachtung eingeladen. Er solle den Originaltext nicht verändern, da dieser von Napoleon, vom „Obermeister“ sei: „Denn seit er die ganze Welt regiert,/Handeln zu wollen niemand gebührt./Doch wollen Sie noch da mir sagen/Wo etwas ein Wort könnt Änderung vertragen./So nehme ich’s dankbar und freundl. an/Und benutz es nach Möglichkeit für den Plan.“ StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/203. Zur Verwandtschaft Brauers mit Griesbach siehe unten S. 393ff.

¹⁴³ 8. Vortrag Brauers zur Einführung des Code Napoléon vom 7.12.1808, GLA 234/338.

¹⁴⁴ Den 189 Artikeln des ersten Buchs des Code de commerce fügte Brauer 67 Zusätze hinzu, das Konkursrecht behandelte er nur stark verkürzt (Auslassung der verfahrensrechtlichen Vorschriften; Anhang Sätze 206–270 gegenüber Art. 437–648 Code de commerce); SCHUBERT, Französisches Recht, S. 203. – Die Titelüberschriften des Anhangs lauten: Einleitung – Allgemeine Verfügungen, 1. Von dem Handelsstand, 2. Von den Handelsbüchern, 3. Von Gesellschaften, 4. Von der ehelichen Güterabsonderung, 5. Von Handlungs- Börsen- Wechsel- und Waaren-Mäklern, 6. Von Zwischenhändlern, 7. Von Handelsverbindlichkeiten, 8. Von Wechseln, 9. Von Handelszetteln, 10. Vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute, 11. Von Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute, 12. Von der Wiederbefähigung der Zahlungsunvermögenden.

¹⁴⁵ Das Handelsrecht trat durch das „Gesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch“ vom 6.8.1862 zum 1.1.1863 außer Kraft; Reg.Bl. Nr. 40 vom 23.8.1864.

¹⁴⁶ Brauers Bearbeitung der LRS 1101 bis 2281 und der Handelsgesetze in GLA 234/9958.

¹⁴⁷ GLA 234/10045, Ausfertigung des Reskripts, die transitorische Anwendung des Code Napoléon als badisches Landrecht, in GLA 230/1372, Reg.Bl. Nr. 8 vom 25.2.1809.

¹⁴⁸ So die Sätze 988–994, weil sie das Seerecht betrafen und daher für Baden keine Anwendung finden konnten, vgl. Brauers 4. Vortrag vom 5.9.1808, GLA 234/10045.

¹⁴⁹ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 1, S. 40.

¹⁵⁰ FEDERER, Landrecht, S. 109.

¹⁵¹ LRS 577 ca–577cv.

zudem „zu eng mit der LandesVerfassung verwebt“, um sie aufgeben zu können¹⁵². Dies galt auch in Anschluß an eine bereits 1808 erlassene Verordnung für die Vorteils-gerechtigkeit (Anerbenrecht)¹⁵³, die im Schwarzwald eine bedeutende Rolle spielte. Über sie führte Brauer in seinen Erläuterungen aus: „In rauhen Waldgegenden, wo der Boden schwer zu bauen ist, und schon eine große Masse Feld beysammen seyn muß, um ihren Mann zu nähren, hat sich, durch die Natur der Sache gebildet, daß immer nur einem Kind das Gut überlassen werde, um Zerstückelung zu vermeiden, die übrigen aber mit Geld oder anderen außer dem Hofgut vorhandenen Erbstücken abgefertiget werden, wo dann, um Streit zu vermeiden, auch gewisse Regeln festgesetzt sind, nach welcher einer der MitErben vor dem Andern darauf Anspruch hat, der alsdann der Vortheilsberechtigzte, oder der Vortheilserbe heißt.“¹⁵⁴ Im Zusammenhang mit den adligen Stammgütern standen auch die in das Landrecht aufgenommenen Erbdienstbarkeiten (Zehenden, Gülten und Zinsen) und die Grundpflichtigkeiten¹⁵⁵.

Für den französischen gesetzlichen Güterstand¹⁵⁶ entschied sich Brauer erst nach sorgsamer Abwägung des Für und Wider. In Baden hatte bisher die Errungenschaftsgemeinschaft¹⁵⁷ vorgeherrscht. Beim vielfältigen Heiratsverkehr zwischen Baden und Frankreich, insbesondere mit dem Elsaß, hielt Brauer die Gleichheit des ehelichen Güterrechts für geboten, um Irrungen und Mißgriffe der Parteien und Mißverständnisse der Obrigkeiten zu vermeiden¹⁵⁸.

Dagegen konnte sich Brauer nicht entschließen, das Ehegattenerbrecht des Code Civil unverändert zu übernehmen. In den meisten Gebieten Badens hatte bei kinderloser Ehe der überlebende Ehegatte ein Erbrecht an einem Drittel der Hinterlassenschaft des Erstverstorbenen und lebenslängliche Nutznießung an dem Überrest gehabt. Dabei war der Anspruch aus dem Erbrecht eine „unentziehbare Erbquote“; über die Nutznießung konnte der Erblasser hingegen auch anders verfügen. Brauer gab das dem Code Civil unbekannte gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht auf und sicherte dafür dem verwitweten Teil die in Baden übliche lebenslängliche Nutznießung kraft Gesetzes, also nicht mehr mit dem

¹⁵² So in seinem 4. Vortrag vom 5.9.1808 zum LRS 827 a, GLA 234/338. FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 104–107.

¹⁵³ Bereits am 23.3.1808 war hierzu eine „Verordnung über den Vorzug am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe“ (Vorteilsgerechtigkeit) ergangen, Reg.Bl. Nr. 11 vom 17.4.1808. An sie knüpfte Brauer nun an.

¹⁵⁴ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 2, S. 266; DÖLEMAYER, Kodifikationen und Projekte, S. 1448; STURM, Rezension, S. 3556.

¹⁵⁵ Zu den Erbdienstbarkeiten LRS 710 a–710 fm, zu den Grunddienstbarkeiten LRS 710 ga–710 ka; GROSS, Code Civil, S. 20; FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 108.

¹⁵⁶ LRS 1400ff., Gemeinschaft aller errungenen Liegenschaften und Fahrnisse und aller beigebrachten fahrender Habe.

¹⁵⁷ Gemeinschaft des während der Ehe erworbenen Guts.

¹⁵⁸ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 3, S. 314–317; ANDREAS, Einführung, S. 222–223; FEDERER, Landrecht, S. 112.

Vorbehalt ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Erblassers. Neben vorhandenen Kindern erhielt der überlebende Ehegatte ein Viertel des Nachlasses zur lebenslänglichen Nutznießung¹⁵⁹.

Im Schadensersatzrecht normierte Brauer einige Fälle ausdrücklich, die der Code Napoléon übergegangen hatte. Dabei wich er von der französischen Rechtslehre bewußt ab. Entsprechend dem römischen Recht war im Landrecht bei einem mitwirkenden Verschulden des Geschädigten jeder Schadensersatzanspruch ausgeschlossen¹⁶⁰, während nach französischem Recht der Anspruch verhältnismäßig zu verteilen war. Weiterhin verwehrte das Landrecht den Ersatz jeden Affektionsinteresses sowie einen Schmerzensgeldanspruch¹⁶¹, letzteren mit der Begründung, daß es „eines freyen Mannes unwürdig“ sei, „seine Schmerzen zu Geld anzuschlagen, und weil es immer eine Art eines rachsüchtigen Begehrens ist, welches eine gute Gesezgebung nie fördern soll.“¹⁶² Die Grundsätze des vertraglichen Schadensersatzrechts übertrug Brauer im Gegensatz zum französischen Recht auf das Deliktsrecht¹⁶³. Das hatte vor allem zur Folge, daß die Haftung auf den Schaden begrenzt blieb, der eine unmittelbare Folge („suite immédiate“) der Schädigung war¹⁶⁴. Brauer arbeitet in der Übersetzung und durch Zusätze¹⁶⁵ den Unterschied zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger unerlaubter Handlung schärfer heraus und nahm das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ausdrücklich in das Landrecht auf¹⁶⁶.

Wichtige andere Zusätze verbesserten das Obligationenrecht, schufen im Pfandrecht erhöhte Kreditsicherung und regelten die Öffentlichkeit des Eigentumserwerbs durch Eintragung der Übertragungstitel in die Grundbücher¹⁶⁷. Als erste Schritte zu einem Recht zum Schutz der Schwachen wurde zum Vorteil des unehelichen Kindes die Nachfragemöglichkeit nach dem Vater erweitert¹⁶⁸, die Stellung der Ehefrau verbessert, indem der Ehebruch des Mannes als Scheidungsgrund anerkannt wurde, auch wenn die „Beischläferin“ nicht in die gemeinschaftliche Wohnung der Eheleute aufgenommen wurde¹⁶⁹. Zugunsten des Schuldners wurde die Zinsfreiheit eingeschränkt¹⁷⁰, ferner den Dienstboten verstärkte Sicherung ihres Lohnanspruchs gegeben¹⁷¹ und das Werk des Geistesarbeiters durch das „Schrifteigentum“ geschützt¹⁷².

¹⁵⁹ ANDREAS, ebd., S. 224; FEDERER, ebd., S. 113; STURM, Rezension, S. 3556.

¹⁶⁰ LRS 1148 a.

¹⁶¹ LRS 1151 a, 1382f.

¹⁶² BRAUER, Erläuterungen, Bd. 3, S. 292f. Die Regelung zum Schmerzensgeld erfolgte im Anschluß an eine Rechtsbelehrung vom 24.4.1806, Reg.Bl. Nr.11 vom 29.4.1806.

¹⁶³ LRS 1382 e, 1383 a.

¹⁶⁴ Art. 1151 Code Napoléon.

¹⁶⁵ LRS 1382 a–1382 f, 1383 a.

¹⁶⁶ LRS 1382 a. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 232f.

¹⁶⁷ LRS 1583 a, 1002 a.

¹⁶⁸ LRS 340 a.

¹⁶⁹ LRS 230 a.

¹⁷⁰ LRS 1907 a–1907 f.

¹⁷¹ LRS 1781 a.

Der Druck des Landrechts wurde den beiden Karlsruher Hofbuchdruckern Carl Friedrich Macklot und Christian Friedrich Müller¹⁷³ anvertraut, die es in zwei verschiedenen Formaten herausbringen sollten. Bereits am 20. Februar 1809 konnte Müller Brauer die Vollendung der ersten Exemplare melden¹⁷⁴.

Nachdem die Bearbeitung des Code Napoléon soweit abgeschlossen war, galt es nun, die nötigen Begleitgesetze zu verfassen. Brauer präsentierte als Vorsitzender der Gesetzgebungskommission am 11. April 1809 die von ihm entworfenen Gesetze über Beamte des bürgerlichen Standes¹⁷⁵, über Kronanwaltschaften¹⁷⁶ und über die Staatsschreibereien¹⁷⁷ sowie Generalien über die künftige Gerichtsverwaltung der Grundherren¹⁷⁸, über die Justizkanzleien der Standesherrn wegen der Staatsschreibereien und an die Provinzregierungen wegen der für die Anwendbarkeit des Code Napoléon besonderen Anstalten¹⁷⁹. Diese Gesetze wurden am 16. Mai 1809 im Kabinettsministerium mit geringfügigen Änderungen genehmigt¹⁸⁰.

Allerdings zeigte sich nun, daß die Beamten und die Bevölkerung noch einige Zeit brauchten, um sich mit dem neuen Gesetz vertraut zu machen. So bat die Regierung des Oberrheins am 4. Mai 1809, einen längeren Zeitraum zwischen Erscheinen und Inkrafttreten festzusetzen¹⁸¹. Darauf entschloß man sich im Juni,

¹⁷² LRS 577 da–577 dh im Anschluß an eine Verordnung „den Bücher-Nachdruck betref.“ vom 8.9.1806, Reg.Bl. Nr. 20 vom 9.9.1806, die ihrerseits einer französischen Ordnung vom 19.7.1793 folgte. BRAUER, Erläuterungen, Bd. 1, S. 466; FEDERER, Landrecht, S. 113; GROSS, Code Civil, S. 18–23.

¹⁷³ Zu ihm siehe FÜRST, Müller, S. 42–61, und GROSS, Der Code Napoléon in Baden und sein Verleger C. F. Müller, S. 7.

¹⁷⁴ GLA 234/9956. Zu den weiteren Auflagen des Landrechts siehe DÖLEMAYER, Kodifikationen und Projekte, S. 1463. Brauer leitete in der Folgezeit die Verteilung an die Behörden und Gerichte. Zwei Exemplare gingen an den französischen Justizminister und die kaiserliche Bibliothek in Paris; GLA 234/9956.

¹⁷⁵ GLA 234/10045, Reg.Bl. Nr. 22 vom 30.5.1809.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ GLA ebd.; Nachtrag zur Notariatsordnung, Reg.Bl. Nr. 24 vom 10.6.1809. Zugleich erschienen als „Staatsschreiberey-Ordnung oder Anhang zur Notariats-Ordnung vom Jahr 1806 für das Großherzogthum Baden.“ Karlsruhe 1809.

¹⁷⁸ Der Entwurf von Brauers Hand in GLA ebd., eine Abschrift von Brauers Hand und dem Vermerk „auf genomene Rücksprache mit dem Kabinett wurde beschlossen“ in GLA 234/297. Reg.Bl. Nr. 22 vom 30.5.1809 mit Änderungen vom 7.6. im Reg.Bl. Nr. 25 vom 17.6.1809.

¹⁷⁹ Diese hätten im Laufe des Jahres veröffentlicht werden sollen, vgl. BRAUER, Erläuterungen, Bd. 4, S. 517. Es fehlten auch noch die Gesetze über den Familienrat und die Pfandschreibereien; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 206.

¹⁸⁰ GLA 234/10045, dort auch die Bemerkungen Benzel-Sternaus und Hofers. Die Gesetze tragen alle das Datum vom 20.5.1809. FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 111.

¹⁸¹ GLA ebd. Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine der ersten Regierungsmaßnahmen Reitzensteins, wie SCHUBERT, Französisches Recht, S. 207, behauptet, denn Reitzenstein bekleidete zu diesem Zeitpunkt noch kein offizielles Amt. Es liegen keine Anzeichen

den Einführungszeitpunkt nochmals zu verschieben, jetzt auf den 1. Januar 1810¹⁸².

Kurz bevor das Landrecht dann tatsächlich in Kraft trat, erfolgte nochmals eine wesentliche Änderung, die durch die Regierungsübernahme Reitzensteins bedingt war. Das zweite Einführungsedikt¹⁸³, das ohne die Mitarbeit Brauers und ohne sein Wissen erlassen wurde, suspendierte die Bestimmungen über die Kronanwälte und den Familienrat: Die Standesbücher waren nun ausschließlich durch die Pfarrer und Rabbiner zu führen, zu den Staatsschreibereien wurden die Amtsrevisorate erklärt. Zudem erhielt das römische Recht wieder subsidiäre Geltung¹⁸⁴. Neben vielen weiteren Änderungs- und Übergangsvorschriften enthielt das Edikt eine Beilage über die Führung der Kirchenbücher. Es brachte für viele Materien des Personen- und Hypothekenrechts jahrelange, oft sogar jahrzehntelange Rechtsunsicherheit. Zugleich stellte es gegenüber Brauers behutsamer Korrektur des Code Napoléon einen starken Eingriff vornehmlich in dessen erstes Buch dar, ohne daß befriedigende Ersatzregelungen geschaffen wurden. Reitzenstein und Marschall erwiesen sich konservativer als Brauer, soweit es um die Reform des Zivilrechts ging¹⁸⁵.

Brauer äußerte sich Ende 1812 zum zweiten Einführungsedikt: „Die Einführung eines fremden Rechts an den Platz so vieler und verschiedenartiger Landrechte, die in den Ländertheilen, aus welchen es erwuchs, zuvor vorhanden waren, ließ voraussehen, es werde hier und da die Mißkenntniß des richtigen Geistes des Gesetzes, noch weit häufiger aber die Vermeidung einer unzulässigen Rückwirkung der neuen, oder einer gleich unstatthaften Fortwirkung der alten Gesetze und Gebräuche nothwendig machen, daß Belehrungen und Zurechtweisungen erfolgten, obgleich das Erste Einführungsedikt zum neuen Landrecht durch eine Einleitung in die richtige Ansicht, solche Fälle seltener zu machen, sich bestrebt hatte. Doppelt mußte diese Besorgniß sich verwirklichen, nachdem die bey der Bearbeitung des Landrechts vor Augen gehabte und durch einige Verordnungen über die bürgerlichen Standesbeamtungen und Kronanwaldschaften, nach Zeugniß der Regierungsblätter vom Jahre 1809, schon begonnene modifizierte Verpflanzung der für den Code Napoléon wichtigeren Französischen Institute auf den heimischen Boden, wieder rückstellig gemacht, und auf unbestimmte Zeit durch das zweyte Einführungsedikt verschoben, statt dessen die Beybehaltung des alteutschen Verfahrens einstweilen geordnet war, das mit dem Landrechts-Inhalt häufig schwer oder nur durch analoge Schlüsse (die denn gar

vor, daß er zu diesem Zeitpunkt bereits Einfluß auf die Politik genommen hatte.

¹⁸² GLA ebd.; Verordnung vom 22.6.1809, Ausfertigung in GLA 230/1015, Reg.Bl. Nr. 26 vom 24.6.1809.

¹⁸³ Edikt vom 22.12.1809, Ausfertigung in GLA 230/1016, Reg.Bl. Nr. 53 vom 27.12.1809. Über dieses Edikt sind keine Vorakten vorhanden, vgl. die Mitteilung des GLA an das Justizministerium vom 17.5.1832, GLA 234/10045.

¹⁸⁴ Hierzu SCHUMACHER, *Rheinisches Recht*, S. 28–34.

¹⁸⁵ SCHUBERT, *Französisches Recht*, S. 208.

leicht zu Trugschlüssen führen) zu vereinigen ist. Auch haben die Regierungsblätter der Jahre 1810 und 1811 diese Voraussicht in reichem Maaße bewähret, und auch das letzte Jahr 1812 liefert einen reichen Beytrag hierzu. Das schlimmste dabey dürfte noch seyn, daß die Natur solche Mißgriffe gar häufig in der Masse der Rechtsgeschäfte der Unterthanen lange Jahre verborgen liegen kann, bis einst eine Begebenheit, die den Rechtswerth desselben in Anspruch nimmt, deren Gebrechlichkeit zu einer Zeit entdeckt, wo Hülfe ohne Nachtheil des Staatsbürgers nicht mehr möglich ist. Eine Bemerkung, die wir hier uns erlauben müssen, um jene Rechtsdiener, welchen diese Geschäfte früher und häufiger als den Staatsbehörden unter Augen kommen, auf das Verdienst aufmerksam zu machen, das sie sich um ihre Mitbürger und um den Staat schaffen können, wenn sie bey desfallsigen Entdeckungen jene auf die zeitige Verbesserung, und diesen auf das Daseyn nachtheiliger Mißgriffe in der Rechtsbehandlung aufmerksam machen.“¹⁸⁶

Am 1. Januar 1810 trat dann endlich das Werk Brauers als „Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden“ in Kraft. Die Einführung war – wie nicht anders zu erwarten – mit Schwierigkeiten verbunden. Der in nassauischen Diensten stehende Ludwig Harscher von Almendingen übertrieb jedoch bei seiner Beurteilung. Er berichtete anlässlich eines Besuchs in Heidelberg Anfang 1810 an seinen Minister Hans von Gagern: „Es ist beinah ein completer Zustand von juristischer Anarchie eingetreten.“¹⁸⁷ Aber auch das Urteil Thibauts über das neue Gesetzbuch, das er in seiner berühmten Schrift „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ aus dem Jahr 1814 fällte, war vernichtend. Als Beispiel, daß die Begriffe des Rechts in letzter Zeit „vielfach in höchstem Grade schief und despotisch“ geworden seien, führte er Brauer, den er freilich nicht namentlich nannte, und die badische Gesetzgebung an: „Ich brauche nur das Beyspiel eines bedeutenden verstorbenen Staatsmannes anzuführen, welcher unlängst in einem Deutschen Lande im Fach der Gesetzgebung kräftig wirkte. Er war ein Mann von festem Sinn, vieler Rechtlichkeit, großem Scharfblick, arbeitsam über alle Begriffe, und reich an Landeskenntnissen wie Wenige. In einem großen Collegio, als thätiger Gehülfe Vieler, aber auch nur auf seine Stimme beschränkt, würde er der Segen des Landes gewesen seyn. Allein er überhob sich seiner Kräfte, wollte für Viele und über Viele hinüber den rechten Verstand haben, oder wagte wenigstens allein zu handeln, wo der Einzelne sich allein nie alles zutrauen soll; und da erfolgte dann ein Rechtsjammer, worunter das ganze Land tief gebeugt ward. Ewige Neuerungen und Umwälzungen; reine Unwahrheiten in sogenannten authentischen Auslegungen; Erklärungen, welche als Muster der Dunkelheit gelten können; so wie, der ungehinderten Kühnheit wegen, eine Menge ganz verkehrter

¹⁸⁶ BRAUER, Übersicht der im vergangenen Jahr erschienenen Gesetze, S. 22f.

¹⁸⁷ Brief vom 27.4.1810, zitiert nach SCHUBERT, Französisches Recht, S. 236.

Ansichten und Grundsätze! Als von der Möglichkeit der Einführung des Code Napoléon die Rede war, stellte ich ihm einmal vor: er möge einen bekannten schändlichen Artikel über uneheliche Kinder nicht durchlassen; ferner den Art. 1649, wonach bei öffentlichen Auctionen die heimlichen Mängel ungestraft mit in den Kauf gehen, als das Product eines groben Mißverständes streichen; und endlich mit dem Art. 1139 verordnen, daß bey der Verabredung einer bestimmten Zahlungszeit der Verzug doch nicht anders angenommen werden solle, als wenn namentlich ausgemacht sey, das Nichtzahlen solle als Verzug gelten, indem sich dieß ja von selbst verstehe, und der Bürger nie durch willkürliche, unnütze Formen geplagt werden dürfe. Allein die Antwort war: ad 1) Gottes Weltordnung sey auch unvollkommen; ad 2) das werde zuviel Überlauf in den Gerichten machen; und ad 3) wenn der Unterthan das Gesetzbuch gehörig einlerne, so wisse er ja, was er zu thun und zu lassen habe. Man denke sich ein Gesetzgeber nur mit diesen drey Grundsätzen: wir können ohne Noth zerstören, weil dieß auch Blitze und Erdbeben unter Gottes Augen thun; wir können den Betrogenen verderben lassen, wenn auf diese Art die Gerichte mehr Ruhe haben; und wir können dem Bürger muthwillig Lasten aufladen, weil er sie aus dem (mühseligen, oft unmöglichen) Studio der Gesetze kennen lernen kann: man denke sich einen Gesetzgeber nur mit diesen drey Grundsätzen thätig wirkend; welches Elend und Verderben an allen Enden! Und solchen Jammer haben wir neuerlich viel erdulden müssen, nicht durch den Willen unsrer guten Fürsten, welche außer Stand sind, die Verwickelungen der bürgerlichen Verhältnisse ganz zu durchschauen, sondern durch die Selbstsucht und die Halsstarrigkeit landesherrlicher Diener; und dieß in einer Zeit, wo man Gottes Engel vom Himmel hätte rufen mögen, um die Millionen Thränen zu trocknen, welche Noth und Elend, Schmach und Schande den rechtlichen Deutschen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, auspreßten!¹⁸⁸ Nüchterner, aber gleichfalls kritisch fiel das Urtheil Draiss' aus, der bei der Einführung des Landrechts Oberhofrichter war: „Es ist keine Kleinigkeit, in männlichem Alter ein neues Gesetzbuch zu studiren, das – bei aller anscheinenden Gleichheit mit den römischen Grundsteinen – zum Theil mit sehr verschiedenem neuen Kitt und Sand zusammengefügt ist. Viele Jahre werden noch vorübergehen, bis alle unsere Staatsbeamte diesen Codex in seinem Geist durchschauen und die Legislation wird wenigstens einzelne unteutsche Bestimmungen auszumerzen, und noch mehr andere zu ergänzen haben.“¹⁸⁹ Und Dal-

¹⁸⁸ THIBAUT, Ueber die Nothwendigkeit, S. 36–39, zitiert nach Thibaut und Savigny, Ihre programmatischen Schriften, S. 79–81, 196.

¹⁸⁹ DRAIS, Geschichte der badischen Gerichtshöfe, S. 70. Zu den undeutschen Bestimmungen zählte Draiss u. a. „die Erschwerung des Zeugenbeweises, die Verstümmelung der Lehre vom Besitz und seiner Handhabung, die Zurücksetzung der Ehegatten im Erbrecht, zu viel Schutz mißrathener und undankbarer Kinder im großen Pflichttheil und in Endigung der hausväterlichen Autorität schon beim 21. Jahr der Söhne, Verfehlung in Hauptzwecken des Hypotheken-Systems“.

berg bemerkte in einem Brief von 1826, in Baden sei man unter Brauer revolutionärer gewesen als im Königreich Westphalen¹⁹⁰.

Daß diese Kritiken nur zum Teil berechtigt waren, zeigt die weitere Entwicklung, denn trotz all seiner Mängel bürgerte sich das Landrecht in Baden rasch ein¹⁹¹. Schließlich brachte es im Vergleich zum vorhergehenden Zustand eine ganz enorme Verbesserung. Zudem verkennt die Kritik, welche Leistung es für eine einzige Person war, in so kurzer Zeit ein solch komplexes Gesetzbuch zu bearbeiten. Daß es Brauer gelungen war, den Code Napoléon zu einem badischen Landrecht zu machen, sollte sich schon im vierten Jahr nach seinem Inkrattreten zeigen. Während nach der Abdankung Napoleons alle anderen rechtsrheinischen deutschen Staaten das französische Gesetzbuch eilig außer Kraft setzten¹⁹², behielt man es in Baden bei, obwohl Brauer, welcher ja der stärkste Fürsprecher des Gesetzes war, mittlerweile verstorben war. Man begnügte sich zum Beweis der neuen Selbständigkeit und Alliantztreue damit, den Namen Napoleons einfach aus dem Titel des Gesetzbuches – in der Eile nicht immer auch im folgenden Text – zu tilgen, das von nun an schlicht „Landrecht für das Großherzogthum Baden“ hieß¹⁹³. Lediglich das Innenministerium unternahm im Mai 1814 den Versuch, das Landrecht wieder abzuschaffen, was aber das Justizministerium entschieden ablehnte¹⁹⁴. In der Folgezeit gab es zwar seitens der badischen Regierung Bemühungen, das Landrecht grundlegend zu überarbeiten oder eine neues Zivilgesetzbuch zu schaffen; diese führten jedoch nie zu einem brauchbaren Ergebnis¹⁹⁵.

Je länger das Landrecht in Geltung war, desto beliebter wurde es im Land. Nebenius schrieb, daß das „große gemeinsame Gesetzbuch [...] segensreich und zur vollsten Zufriedenheit der Bevölkerung in Kraft geblieben ist.“¹⁹⁶ Heinrich Zöpffel hat wohl die Überzeugung der meisten badischen Juristen ausgesprochen, als er im Jahr 1841 feststellte, daß in Baden die Anhänglichkeit des Volkes und des Juristenstandes an das Gesetz mit dem langen Gebrauch des übernommenen Rechts fortwährend gewachsen sei, „so daß nunmehr ein Versuch, dasselbe aufzuheben, ohne ein neues zeitgemäßes Gesetzbuch an seine Stelle zu setzen, kaum anders, als ein Versuch eines Angriffes auf die bürgerliche Freiheit selbst empfunden werden würde.“¹⁹⁷ Das Landrecht war zu einem staatstragenden Element

¹⁹⁰ Brief vom 29.6.1826 an Reinhard von Berstett, GLA 48/144. Allerdings bemerkte der Adressat dazu, daß Dalberg sich in dem konkreten Fall, der ihn zu dieser Aussage verleitet habe, irre und somit Brauer unrecht tue, Notiz vom 18.7.1826, GLA 48/144.

¹⁹¹ FEDERER, *Recht und Juristen*, S. 56; FEHRENBACH, *Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht*, S. 112.

¹⁹² DÖLEMAYER, *Kodifikationen und Projekte*, S. 1440–1455.

¹⁹³ GLA 236/15040; GROSS, *Code Civil*, S. 29f.; LEISER, *Badisches Landrecht*, Sp. 283.

¹⁹⁴ ANDREAS, *Einführung*, S. 225f.

¹⁹⁵ FEDERER, *Landrecht*, S. 119; DÖLEMAYER, *Kodifikationen und Projekte*, S. 1448f.

¹⁹⁶ NEBENIUS, *Karl Friedrich*, S. 240.

¹⁹⁷ ZOEPFL, *Über das germanische Recht im Code Napoleon*, S. 114, zitiert nach FEDERER,

geworden¹⁹⁸. Noch im Jahr 1902 widmete der ehemalige Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Richard Schneider, dem Gesetzbuch einen Nachruf, aus dem hervorgeht wie sehr es im Laufe der Zeit zu einem badischen Landrecht geworden war: „Obwohl seinem Ursprunge nach für uns fremdes Recht, wurde es doch als solches nicht empfunden; denn der Code Civil enthält neben großen Prinzipien einer weltgeschichtlichen Epoche, welche ihm eine gewisse internationale Bedeutung verleihen, manche deutschrechtlichen Elemente, so daß sich das Gesetzbuch mehr und mehr bei uns eingelebt hatte und wir uns damit im fast hundertjährigen Besitze eines einheitlichen Rechtes einer Wohltat erfreuen konnten, welcher selbst große deutsche Staaten bis zum Beginn des neuen Jahrhunderts entbehrt haben.“¹⁹⁹

Zwei Jahre zuvor war das badische Landrecht, das man im Laufe seiner exakt 90jährigen Gültigkeit vielen Änderungen unterworfen hatte, aber in seinen Grundzügen immer noch das von 1810 geblieben war, durch das badische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch²⁰⁰ mit Wirkung zum 31. Dezember 1899 aufgehoben worden. Es wurde nun durch das gesamtdeutsche Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst²⁰¹.

4. Die Erläuterungen über den Code Napoléon

Ein wichtiger Grund für die gelungene Einführung des Code Napoléon in Baden waren die bereits mehrfach zitierten „Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung“, die zwischen 1809 und 1812 in sechs Bänden in Karlsruhe erschienen. Brauer hatte schon vor Beendigung der Arbeiten am Landrecht mit dem Karlsruher Verleger Müller 1808 einen Vertrag über den „Verlag eines Commentars über den Code Napoléon“ abgeschlossen, der zunächst nur drei bis vier Bände umfassen sollte²⁰². Tatsächlich entstand aber ein sechsbändiges Werk mit über 4000 Seiten, für das der Verleger in einer Ankündigung warb: „Das Studium des Code Napoléon, wenn es durchaus die weitläufige Erlernung der französischen Rechtslehre im Geiste der französischen Gesetzgebung forderte, würde vielen Rechtsgelehrten, welche in der practischen Laufbahn sich befinden, schwer fallen, wenn ihnen nicht durch

Landrecht, S. 120.

¹⁹⁸ STURM, Rezension, S. 3556.

¹⁹⁹ R. SCHNEIDER, Zum Regierungsjubiläum Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Friedrich, S. 119. Noch 1998 stellte Fritz Sturm die Behauptung auf, daß jeder echte Badener dem Badischen Landrecht eine Träne nachweine; STURM, Rezension, S. 3556.

²⁰⁰ Art. 39, Nr. 1, Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17.6.1899, Reg.Bl. Nr. 22 vom 28.6.1899.

²⁰¹ Zum Einfluß des Landrechts auf das BGB siehe GROSS, Code Civil, S. 30–32, und STURM, Rezension, S. 3556.

²⁰² Code Napoléon – Badisches Landrecht, S. 79.

einen Commentar über die schwierigen Stellen an die Hand gegangen würde [...] Jedem Rechtsgelehrten und all jenen, welche bey executiven StaatsStellen angestellt sind, ja jedem Staatsbürger, dem an der speziellen Kenntniß seines Landrechts liegt, wird es willkommen seyn, daß der Herr Staatsrath Brauer die Mühe übernommen hat, Erläuterungen über die schwierigen Stellen des neuen Gesetzbuches herauszugeben.“²⁰³

In der Einleitung des ersten Bandes, der das Personen- und Sachenrecht handelte und bereits Mitte Februar 1809 abgeschlossen war²⁰⁴, stellte Brauer den Plan seines Werkes vor. Er verwies auf die zwei einschlägigen Werke Zachariaes²⁰⁵ sowie die beiden Bände der Gebrüder Pfeiffer²⁰⁶, die er durch seine Erläuterungen ergänze. Diese sollten Rechenschaft geben, „warum mancher Satz für den jene Verfasser nähere oder ändernde Bestimmungen für die vaterländische Anwendung nöthig achteten, dennoch hier ohne sie erscheint.“²⁰⁷ Des weiteren wollte er Entscheidungshilfen für die Richter anbieten und Aufklärung über die Zusätze geben²⁰⁸. Hätte man auf sie verzichtet, wäre „denn wohl der Buchstabe, aber nicht der Geist der durch hohe Einfachheit vorzüglichen edlen Napoleonischen Gesetzgebung herüber verpflanzt worden“. Hauptgrund für die Zusätze sei, daß Frankreich manche wichtige Rechtsinstitute Badens nicht kenne²⁰⁹. Nachdem Brauer auf die Verdeutschung der Rechtsausdrücke eingegangen war, nannte er noch seine Hauptquellen. Diese seien Locré²¹⁰, Malleville²¹¹, Delaporte²¹², Bousquet²¹³, Thibaut²¹⁴, die bereits erwähnten Werke Zachariaes und der Gebrüder Pfeiffer sowie die von Dabelow herausgegebene Zeitschrift „Archiv für den Code Napoléon“²¹⁵.

²⁰³ GLA 236/8019. Ankündigung vom 24.3.1809, das Erscheinen des ersten Bandes wurde für Ende April angekündigt, der Preis sollte 4 fl. pro Band betragen.

²⁰⁴ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 1, S. 14.

²⁰⁵ ZACHARIAE, Carl Salomo, Handbuch des französischen Civilrechts, Bd. 1, 1. Aufl., Heidelberg 1808. Bd. 2 erschien 1811, die Bde. 3 und 4 1812, alle in Heidelberg. DERS., Zusätze und Veränderungen, die der Code Napoléon als Landrecht für das Großherzogthum Baden erhalten hat – ein Nachtrag zu dem Handbuch des Französischen Civilrechts, Heidelberg 1809.

²⁰⁶ PFEIFFER, Burkhard Wilhelm und Friedrich Georg, Napoleon's Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Deutschlands gemeinem Recht, 2 Bde., Göttingen 1808. Anfangs stand Brauer nur der erste Band zur Verfügung.

²⁰⁷ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 1, S. 4.

²⁰⁸ Ebd., Bd. 1, S. 4f.

²⁰⁹ Ebd., Bd. 1, S. 6.

²¹⁰ LOCÉ DE ROISSY, Jean Guillaume, Esprit du Code Napoléon. Paris 1805.

²¹¹ MALLEVILLE, Jacques de, Analyse raisonnée de la discussion du code civil au conseil d'état, 3 Bde., Paris 1807. Ins Deutsche übersetzt von BLANCHARD, Wilhelm, 4 Bde., [o. O.] 1808–1809.

²¹² DELAPORTE, Jean Baptiste François, Les pandectes françaises ou recueil complet de toutes les lois en vigueur, Paris [o. J.].

²¹³ BOUSQUET, André-Romain, Explication du code civil, 5 Bde., Avignon 1804/05.

²¹⁴ THIBAUT, Anton Friedrich Justus, System des Pandekten-Rechts, 3 Bde., 2. Aufl., Jena 1805.

Auf das Vorwort folgte die Kommentierung einzelner ausgewählter Landrechtssätze. Grundlage hierfür bildeten die acht Vorträge Brauers als Vorsitzender der Gesetzgebungskommission an den Großherzog aus dem Jahr 1808²¹⁶. Diese erweiterte er nun, wobei er besonderes Augenmerk auf die Zusätze legte. Am Ende des ersten und zweiten Buchs brachte Brauer noch Schlußbemerkungen, in denen er auf im Landrecht nicht geregelte Materien einging, wie etwa auf die Rechte der Ungeborenen oder auf die Bodenzinsgüter²¹⁷.

In den Bänden zwei bis vier kommentierte Brauer das dritte Buch des Landrechts²¹⁸. Diesen Erläuterungen fügte er eine „Zugabe sammt Beylage“ bei. In der Zugabe stellte er die Diskussion über die Einführung des Code Napoléon in Deutschland dar, ohne selbst dezidiert Stellung zu beziehen²¹⁹. In der Beilage kommentierte er das zweite Einführungsedikt, das ja wesentliche Eingriffe in das Landrecht mit sich gebracht und insbesondere die subsidiäre Geltung des römischen Rechts wieder eingeführt hatte²²⁰. Nach einem ausführlichen Register fügte Brauer die bereits in der offiziellen Ausgabe des Landrechts enthaltene Tabelle der ausländischen und nun ins Deutsche übertragenen Rechtsbegriffe bei. Danach wurden z. B. aus der Adoptio die Anwünschung, aus dem Datum Tag und Jahr, aus der Enquête die Kundschaftserhebung und aus dem Testamentum der Letzte Wille²²¹.

Mit dem vierten Band war der ursprüngliche Plan der Erläuterungen erfüllt. Brauer ließ aber noch zwei weitere Bände folgen, die in sich abgeschlossen und jeweils einzeln erhältlich waren. Nach seiner Versetzung ins Außenministerium stand ihm hierfür auch die nötige Zeit zur Verfügung, da seine Arbeitsbelastung dort deutlich geringer war als zuvor im Innen- und Justizministerium²²². Der fünfte Band der Erläuterungen trug den Titel „Eigenthümlichkeiten des Napoleonischen gegen dem Justinianischen Recht mit Rücksicht auf das Badische Landrecht“²²³. Über die Entstehung schrieb Brauer in der Vorrede: „Die zur Zeit der Beendigung jener Schrift hinzugekommene NebenEinführung oder vielmehr NachEinführung des römischen Rechts als Hülfrecht, auf welche bey jenen Erläuterungen noch nicht gerechnet werden konnte, brachte jedoch an mich eine

²¹⁵ Archiv für den Code Napoléon, herausgegeben von Dabelow, Christoph Christian, 5 Hefte, Halle 1808/09. BRAUER, Erläuterungen, Bd. 1, S. 13f.

²¹⁶ GLA 234/338.

²¹⁷ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 1, Schlußbemerkungen zum 1. Buch, S. 360–368; Schlußbemerkungen zum 2. Buch, S. 578–600.

²¹⁸ In Bd. 2 sind die LRS 711 – 1100 de, in Bd. 3 die LRS 1101 – 2010 l und in Bd. 4 die LRS 2011 bis 2281 einschließlich des Handelsrechts kommentiert. Bd. 2 erschien 1809, die Bde. 3 und 4 1810.

²¹⁹ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 4, S. 543–562.

²²⁰ Ebd., S. 563–592.

²²¹ Ebd., S. 665–682. Weitere Beispiele bei FEDERER, Landrecht, S. 103.

²²² ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 332.

²²³ Erschienen 1810 in Karlsruhe.

Menge amtlicher und freundschaftlicher Anfragen über das Verhältniß beeder Rechte in Anwendung auf einzelne Fälle; aus ihnen gieng die Ueberzeugung hervor, daß der Zweck jener Erläuterungen nur sehr unvollkommen erreicht werden würde, wenn nicht eine genaue Darlegung der Verschiedenheit jener Folgen hinzukomme, welche die Verschiedenheit der Grundsätze des römischen Rechts von jenen des Napoleonischen in Anwendung auf einzelne Fälle hervorbringt, damit jene Staatsdiener, die im Drang der Geschäfte nicht Musse haben, für jeden Fall den Zusammenhang beeder Gesezgebungen von neuem durchzudenken und aufzusuchen, in den Stand kommen, leicht zu überschauen, wo der Fall vorhanden sey, daß auf einen römischen Rechtssatz zurückgegriffen werden könne, ohne damit gegen Geist und RechtsAehnlichkeit des Code Napoléon anzustoßen; Gesichtspunkte, die nicht bey Seite gesetzt werden können, ohne sich ganz von dieser Gesezgebung zu trennen, und ohne dem klaren Buchstaben des zweyten EinführungsEdikts entgegen zu handeln.“²²⁴

Im Aufbau seiner Erläuterungen folgte er Thibauts Pandektenrecht²²⁵. Jeder Paragraph dieses Werkes wurde auf sein Verhältnis zum Landrecht untersucht²²⁶. Danach folgten auf 47 Tafeln die „wissenschaftliche Ordnung der Begriffe, Regeln, und Sprichwörter des Badischen bürgerlichen Rechts“²²⁷. Dabei handelte es sich um eine systematisch geordnete Sammlung von 1012 Redensarten und Rechtssprichwörtern, die teils schon gebräuchlich waren, aber auch teils von Brauer neu geschaffen wurden. Ihnen voran setzte er jeweils die entsprechenden Landrechtssätze oder Hinweise auf seine Erläuterungen. Aus den Redensarten und Sprichwörtern sprechen Lebensweisheit und Witz, ehrwürdige Überlieferung und neues Recht²²⁸. So umschrieb Brauer etwa das Erlöschen des Urheberrechts mit dem Tod des Verfassers mit dem Spruch: „Fällt der Kopf ins Grab, so fällt seine Schrift ins Freye.“²²⁹ Bei der Hinterlegung zur sichern Hand veranschaulichte er den Satz, daß der Aufbewahrer die hinterlegten Sachen nicht ohne ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung des Hinterlegers gebrauchen dürfe, mit dem Spruch: „Hüter, der sich zum Nießer macht, ist Dieb.“²³⁰ Zum Rechtsinstitut des Vergleichs bemerkte er: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß.“²³¹

Schließlich schrieb Brauer noch einen sechsten Band der Erläuterungen mit dem Titel „Rechtsdenkwürdigkeiten für die Anwendung des Code Napoléon als

²²⁴ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 5, S. IV f. Die Vorrede ist auf den 1.8.1810 datiert.

²²⁵ Ebd., S. V f. 1809 war die 3. Aufl. des Systems des Pandekten-Rechts in Jena erschienen.

²²⁶ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 5, S. 1–428.

²²⁷ Ebd., S. 429–608.

²²⁸ FEDERER, Landrecht, S. 104; GROSS, Code Civil, S. 16. Weitere Beispiele bei FEDERER, ebd., S. 104f.; GROSS, ebd., S. 16–18; DERS. Der Code Napoléon in Baden und sein Verleger C. F. Müller, S. 18–20.

²²⁹ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 5, S. 483, Spruch 314 zu LRS 577 dh.

²³⁰ Ebd., S. 530, Spruch 660 zu LRS 1930.

²³¹ Ebd., S. 560, Spruch 831 zu LRS 2044.

Landrecht des Großherzogthums Baden²³², den er im Dezember 1811 abgeschlossen hatte. Über seine Beweggründe und Arbeitsweise führte er in der Vorrede aus: „Mehrere Anfragen, die von Zeit zu Zeit amtlich und ausseramtlich an mich gelangten, zeigten mir manche zuvor minder erwartete Schwierigkeiten, welche die richtige und vorurtheilslose Anwendung des neuen Rechts in einzelnen Fällen unterliegen. PrivatUnterredungen, wozu jene Anfragen den ersten Anlaß gaben, ließen noch mehrere solcher Fälle voraussehen. Deren Erörterung leitete mich auf die Durchgehung jener Sammlungen der RechtsEntscheidungen aus dem ehemaligen römischen und deutschen Recht, welche in den Händen der meisten Richter und Anwälde zu seyn pflegen, um zu überlegen, welche von den dort behandelten Fällen nach jenen Erfahrungen die der jezigen Rechtsverfassung noch als solche anzusehen seyn möchten, deren Entscheidung aus dem neuen Recht zu finden, eine zweifelhafte oder schwierige Sache seyn möchte.“²³³ Hinzu kam noch das Erscheinen von Dabelows Kommentar zum Code Napoléon²³⁴. „Aus diesen zusammenwirkenden Anlässen entstanden diejenigen Erörterungen einzelner Fälle, welche dieser Band darstellt: mögen sie für eine leichte und sichere RechtsAnwendung nicht ohne Nutzen seyn!“²³⁵ Brauer erörterte dann anhand von 329 verschiedenen Fällen die Eigentümlichkeiten des neuen Rechts, etwa über die „Schranken des Besizes“, die „Geschäftsführung wider den Willen des Herrn“ oder der „Zusammenstoß der Stief- und Halbgeschwister in Erbschaften“²³⁶.

Die sechsbändigen Erläuterungen wurden wohlwollend aufgenommen. Thibaut stellte zusammen mit dem Landrecht die ersten drei Bände in den Heidelberger Jahrbüchern für Literatur, Jurisprudenz und Staatswissenschaften vor²³⁷, wobei sein Urteil ungleich freundlicher ausfiel als dasjenige übers Brauers Leistung bei der Einführung des Landrechts in seiner Schrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“²³⁸. Die Erläuterungen hätten „den Zweck, das neue Landrecht vollständig zu erläutern [...] Im Ganzen ist das Werk zwar kein fortlaufender Commentar; allein es enthält doch eine große Reihe ausführlicher Erläuterungen einzelner Artikel, und viele

²³² Erschienen 1812 in Karlsruhe.

²³³ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 6, S. V.

²³⁴ DABELOW, Christoph Christian, Theoretisch-praktischer Commentar über den Code Napoléon, 2 Teile, nebst einem Anhang über die Abweichungen das westphälische Recht betreffend. Leipzig 1810.

²³⁵ BRAUER, Erläuterungen, Bd. 6, S. VII.

²³⁶ So die Fälle 16, 158 und 294; BRAUER, Erläuterungen, Bd. 6, S. 40–44, 390–392, 719–721.

²³⁷ THIBAUT, Anzeige des Landrechts und Rezension der drei ersten Bände von Brauers Erläuterungen, S. 49–54. Die Verfasserschaft Thibauts nach POLLEY, Thibaut, Bd. 1, Seite 283. – Bd. 4 wurde in den Heidelberger Jahrbücher der Literatur, Jurisprudenz und Staatswissenschaft, Bd. 3 (1810), S. 109, Bd. 5 ebenda, S. 271f., und Bd. 6 in Bd. 5 (1812), S. 592 angezeigt. Zum letzten Band hieß es: „Die Besitzer der ersten fünf Bände werden diesen sechsten Band, als ergänzender Theil, gar nicht entbehren können.“

²³⁸ Siehe hierzu oben S. 330f.

Aufschlüsse über die Gründe der auf diese, oder jene Art beschlossene Abfassung des neuen Gesetzbuchs. Sehr würde man irren, wenn man voraussetzte, daß diese Erläuterungen nur locales Interesse für badische Rechtsgelehrte haben. Denn das Landrecht ist, wie gesagt, im Wesentlichen der unveränderte Code Napoléon, und so können denn die Erläuterungen in der Hauptsache als der vollständigste bisher erschienene deutsche Commentar über den Originaltext angesehen werden.“²³⁹ Der spätere Mannheimer Hofgerichtsdirektor Johann Nepomuk von Kettennaker schrieb 1830 über die Erläuterungen: „Dieses Handbuch – das einzige, welches wir über unser Landrecht besitzen – zeichnet sich aus durch einen seltenen Aufwand von Gelehrsamkeit, und durch einen Reichthum von critischen und historischen Entwicklungen, der sich über alle Theile des Privatrechts ausbreitet. Es hat aber auch seine Schattenseite, und diese besteht vorzugsweise in der Schwerfälligkeit der Sprache, in der Vorliebe des Verfassers für gewaltsame Verdeutschungen, und in einer häufig unzugänglichen Gedankenfülle, welcher es an Klarheit gebricht. Immerhin bleibt dasselbe theils seiner wesentlichen Vorzüge wegen, theils wegen dem Gewichte, welches die Gerichte auf den Ausspruch seines Verfassers legen, [...] ein unentbehrliches und höchst erfreuliches Besitzthum für jeden badischen Juristen.“²⁴⁰

Bei der hohen Autorität Brauers wurden seine Erläuterungen zum Code Napoléon für die Auslegung des Landrechts rasch maßgeblich. Vielfach wurde ihnen sogar das Gewicht einer authentischen Interpretation beigelegt. Ernst Landsberg verglich sie mit den Veröffentlichungen Wiguläus Xaverius Aloysius von Kreittmayrs für das gemeine Recht und dessen Anwendung in Bayern²⁴¹. Selbst das Oberhofgericht hat bei allen Zusätzen zum Landrecht „Brauers Auctorität, als des Verfassers derselben, unbedenklich angenommen.“²⁴² Die Karlsruher Regierung betonte aber bereits 1809, daß es sich bei den Erläuterungen nur um ein Privatwerk handle²⁴³. Diese Auffassung vertrat auch die Heidelberger

²³⁹ THIBAUT, Anzeige des Landrechts und Rezension der drei ersten Bände von Brauers Erläuterungen, S. 53f.

²⁴⁰ KETTENNAKER, Übersicht der neuen Literatur, S. 159f.

²⁴¹ LANDSBERG, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 2. Halbband, Text, S. 100.

²⁴² HOHNHORST, Noten zu Urteilen des Oberhofgerichts, S. 384. Hohnhorst fährt aber fort: „Oft hat der geschätzte Uebersetzer sich Abweichungen vom Grundtexte erlaubt, allein in seinen Erläuterungen auch die Gründe dafür angeführt; hier hat es keinen Zweifel, daß der deutsche Text des N. L. Rechts, welcher zum Landesgesetz erhoben ist, dem C. Napoléon in der Ursprache vorgehen muß. Dagegen stößt man auf andere Fälle, wo die Uebersetzung von dem Grundtexte merklich abweicht, und wo in dem Brauerschen Commentar kein Grund für diese Abweichung angegeben ist. In einem solchen Falle sieht der Oberste Gerichtshof sich genöthigt, [...] solches als ein Uebersetzen in der Uebersetzung zu betrachten, und auf den Grundtext des C. Nap. zurückzugehen. Beispiele der letztern Art wären in nicht geringer Menge, wenn es darauf ankäme, anzuführen.“

²⁴³ GLA 236/8019; daher lehnte sie die Anschaffung der Erläuterungen für die Ämter auf

Juristenfakultät. Die Brauerschen Erläuterungen hätten keine „gesetzliche Auctorität. Denn sie sind ja nur die Privatarbeit eines einzelnen Mitglieds der Gesetz-Commission, und von der Regierung nie zu dem Range einer officiellen Erklärungsquelle erhoben, enthalten daneben auch, wie allgemein anerkannt wird, soviel Bedenkliches, daß der ehrwürdige Verfasser, befreit von dem Drange der Umstände, unter denen er schrieb, gewiß allmählig von vielen seiner Ideen zurückgekommen seyn würde.“²⁴⁴ Brauers Verdiensten und Kenntnissen wird dadurch nicht zu nahe getreten. Seine Erläuterungen waren ein Vorstoß in unbekanntes Gebiet. Auch für jeden anderen wäre es unmöglich gewesen, alle Probleme des jungen Rechts auf den ersten Anhieb zu erkennen und zutreffend zu lösen²⁴⁵.

5. Der Entwurf einer Zivilverfahrensordnung

Nach Einführung des Landrechts wandte sich Brauer einer weiteren großen Kodifikation zu, nämlich derjenigen des Zivilverfahrensrechts. Dieses Projekt führte jedoch nicht zu einem Gesetz. Schon lange war das Bedürfnis und die Dringlichkeit eines neuen Prozeßrechts für Baden sowohl von der Regierung als auch von den Beamten vor Ort erkannt worden. Dieselbe Rechtszersplitterung, die bis zur Einführung des Landrechts im materiellen Recht gegeben war, herrschte auch beim Zivilverfahrensrecht für die Untergerichte. Nur für die Hofgerichte und das Oberhofgericht galt ein einheitliches Recht, nämlich die von Brauer entworfene Obergerichtsordnung²⁴⁶. In den alten badischen Landesteilen hatten die Bestimmungen des Landrechts aus dem 17. Jahrhundert ihre Gültigkeit behalten, wenn auch in modifizierter Form. Die ursprünglich vorhandenen Laiengerichte waren mittlerweile durch die Gerichtsbarkeit der Ämter und Oberämter abgelöst worden. Dabei war jedoch keine Anpassung des Verfahrensrechts erfolgt, so daß den Amtleuten als Unterrichter nichts anderes übrig blieb, als weitgehend die Verfahren nach eigenem Gutdünken zu leiten²⁴⁷.

Brauer hatte immer wieder auf die Notwendigkeit eines neuen Prozeßrechts oder zumindest einer neuen Untergerichtsordnung aufmerksam gemacht. Im Rahmen der Breisgauer Konferenz im Frühjahr 1806, bei der er sich erstmals für die Einführung des Code Napoléon ausgesprochen hatte, hatte er in seinem vor-

Staatskosten ab.

²⁴⁴ Das „Rechtsgutachten des Spruchkollegiums der Großherzoglichen Akademie zu Heidelberg, betr. die Nichtigkeitsklage gegen das Testament der Christiana Barbara Grab zu Pforzheim“ aus dem Jahr 1825 ist von Duttlinger im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung, Bd. 1 (1830), S. 221–236, auszugsweise mitgeteilt und zustimmend besprochen worden.

²⁴⁵ STABEL, Vorträge, S. 91; FEDERER, Landrecht, S. 159.

²⁴⁶ Siehe oben S. 186ff.

²⁴⁷ LENEL, Badens Rechtsverwaltung, S. 92.

bereitenden Gutachten darauf hingewiesen, daß die Organisation der Unterge-richte sehr verschieden sei. Die Schaffung einer Untergerichtsordnung sei jedoch so lange schwierig, wie keine einheitliche Zivilgesetzgebung vorliege. Die Kon-ferenz bestätigte seine Ansicht; zu einer guten Regelung könne man erst nach der Einführung eines allgemeinen Landrechts gelangen²⁴⁸.

Als Brauer dann mit den konkreten Vorarbeiten für die Bearbeitung des Land-rechts begann, fragte er beim Kabinettsministerium an, wie es mit der Einfüh-rung des Code de Procedure stehe. Sein Vorschlag sah folgendermaßen aus: „man trage das aus der beschleunigten Einführung des Kode Napoleon nothwendig entstandene Uebel der Prozeßverwirrung einige Zeit länger, und mache eine ei-gene allgemeine Gerichtsordnung, welche jenen Mängeln abhelfe und [sie] dem deutschen Nationalgeist anpasse – freylich so geschwind als möglich!“²⁴⁹ Eine Antwort auf seine Anfrage erhielt Brauer jedoch nicht.

Erst nachdem das neue Landrecht eingeführt worden war, wandte man sich wieder der Frage des Prozeßrechts zu. Am 3. April 1810 erteilte das Kabinetts-ministerium Brauer den Auftrag, eine Untergerichtsordnung zu entwerfen²⁵⁰. Er reagierte hierauf mit einem Schreiben an den Großherzog, in dem er seinen Plan darlegte und um Beantwortung verschiedener Fragen bat. Vor allem wollte er wissen, ob er lediglich „eine Instruktion für die Richter über die leichteste und sicherste Handgriffe zur Leitung jener Verhandlungen“ entwerfen solle oder ob an ein umfassendes Prozeßrecht gedacht sei²⁵¹. Wiederum erhielt Brauer keine Antwort, so daß er sich über den Sommer nur mit Vorarbeiten beschäftigte, ohne daß das Werk konkrete Gestalt annahm.

Zur gleichen Zeit befaßte sich das Justizministerium mit der Frage, wie die Obergerichtsordnung nach Einführung des neuen Landrechts anzupassen sei. Aus diesem Anlaß forderte es vom Oberhofgericht sowie von den Hofgerichten Stellungnahmen an²⁵². Diese betonten jedoch, daß eine Untergerichtsordnung weit dringlicher sei als die Abänderung der Obergerichtsordnung. Etwa zeit-gleich hatte zudem das Amt Villingen über das Hofgericht Freiburg den Erlaß einer Untergerichtsordnung gefordert²⁵³. Erst als in diesem Zusammenhang das Justizministerium am 22. August 1810 dem Erbgroßherzog den Wunsch nach einer Untergerichtsordnung vortrug, erfuhr es von dem Auftrag des Kabinetts-ministeriums an Brauer, eine solche zu entwerfen²⁵⁴. Es forderte nun das Kabi-nettsministerium auf, die von Brauer gewünschte Resolution über das weitere

²⁴⁸ GLA 233/536.

²⁴⁹ Anfrage vom 15.7.1808, GLA 234/10045.

²⁵⁰ GLA 234/343.

²⁵¹ Anfrage vom 26.4.1810, GLA 234/343; abgedruckt bei R. SCHMIDT, *Zivilprozeßentwurf*, S. 18–20.

²⁵² Am 5.6.1810; R. SCHMIDT, *Zivilprozeßentwurf*, S. 13.

²⁵³ Anfrage des Amtes Villingen vom 3.7.1810, GLA 234/354; R. SCHMIDT, *Zivilprozeßentwurf*, S. 13.

²⁵⁴ Ministerialkonferenzprotokoll vom 28.8.1810, GLA 234/354.

Vorgehen zu erlassen. Nachdem es im Februar 1811 erneut die Dringlichkeit einer Untergerichtsordnung vorgetragen hatte, erklärte der Erbgroßherzog in der Ministerialkonferenz vom 19. März 1811, daß er das Projekt Brauers erwarte. Eine Antwort auf die bereits im April des Vorjahres aufgeworfenen Fragen erhielt Brauer aber auch jetzt nicht. Reitzenstein äußerte sich erst in einem Privat Schreiben vom 25. Mai 1811 an Hövel in dem er sich für ein umfassendes Prozeßrecht aussprach, nicht nur für eine Instruktion über die „Handgriffe der Richter“. Zugleich betonte er, daß die durch das zweite Einführungsedikt zum Landrecht aufgehobenen Einrichtungen der Kronanwälte und Familienräte weiterhin nicht eingeführt werden sollten, da Frankreich damit schlechte Erfahrungen gemacht habe²⁵⁵.

Brauer arbeitete in der Folgezeit ein umfassendes Prozeßrecht aus, also nicht nur eine Untergerichtsordnung. Dies war durchaus neu und bahnbrechend, hatte man sich doch in Deutschland bisher auf prozessuale Gelegenheitsgesetze beschränkt, die immer nur einen Ausschnitt des Verfahrensrechts regelten²⁵⁶. Er behandelte in 1924 Paragraphen alle Funktionen des Privatrechtsschutzes, neben dem ordentlichen Rechtsstreit auch die summarischen Prozesse, ferner das Vollstreckungsverfahren und den Konkurs, die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Sühne- und schiedsrichterliche Verfahren sowie die Selbsthilfe. Lediglich die Gerichtsverfassung ließ er unberührt²⁵⁷. Als er den Entwurf²⁵⁸ am 21. Juli 1811 vorlegte, bat er dabei, daß bei der weiteren Prüfung „ohne Rücksprache mit mir nichts geändert werde, da Sache und Ausdruck so sehr mit Rücksicht auf das Ganze gewählt ist, daß eine Aenderung selten möglich ist, ohne viele Andere nach sich zu ziehen, deren keine übersehen werden darf, wenn nicht Widersprüche entstehen sollen.“²⁵⁹

Bei der Ausarbeitung stand Brauer vor dem Problem, daß er den französischen Code de Procedure nicht übernehmen konnte. Dieses Werk unterschied sich grundlegend vom deutschen Recht, so daß es nicht wie der Code Civil adaptiert werden konnte. Zudem war die Gerichtsverfassung in der ersten Instanz andersartig, da es in Baden hier nur Einzelrichter und keine Kollegialgerichte gab. Schließlich war der Code de Procedure von deutlich geringerer Qualität als der Code Civil und keineswegs so umfassend wie dieser. So regelte er

²⁵⁵ GLA 234/348. Ob Brauer hiervon Kenntnis erlangte, läßt sich der Akte nicht entnehmen. Ebenso wenig scheint er etwas von den Stellungnahmen Reinhards vom 20.2.1811 und Schmitz' vom 29.1.1811, in der dieser sich für ein umfassendes Prozeßrecht und die Beibehaltung des 2. Einführungsedikts zum Landrecht aussprach, erfahren zu haben. GLA 234/343.

²⁵⁶ R. SCHMIDT, Zivilprozeßentwurf, S. 62.

²⁵⁷ Ebd., S. 24f.

²⁵⁸ Ein Entwurf von der Hand eines Schreibers mit vereinzelt Korrekturen Brauers befindet sich in GLA 234/344–346, weitere Abschriften befinden sich in GLA 234/347, 353.

²⁵⁹ GLA 234/343.

lediglich den formellen Verfahrensablauf und überließ etwa den gesamten Bereich des materiellen Prozeßrechts der Wissenschaft²⁶⁰. Daher entschied sich Brauer, vorwiegend auf das gemeine Recht zurückzugreifen²⁶¹. Er stellte dem eigentlichen Prozeßrecht eine Einleitung voran, in der er „Mittel zu Umgehung der Prozeße“ behandelte, wie etwa den außergerichtlichen Vergleich, das Vermittlungsverfahren oder die Selbsthilfe. Dann folgten fünf Bücher, in denen er das „Personenrecht des Prozeßes“ und dann das gerichtliche Haupt-, Neben-, Sonder- sowie Rechtspolizeiverfahren regelte, ehe er mit allgemeinen Schlußverfügungen abschloß.

Das erste Buch enthielt Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft und Stellung der Prozeßbeteiligten, sowohl der Gerichtspersonen wie der Parteien und ihrer Vertreter. Hier fällt besonders auf, daß Brauer nicht versuchte, die Anwälte weiter zurückzudrängen, wie es seit Mitte des 17. Jahrhunderts in ganz Deutschland geschehen war. Stattdessen war er bemüht, das Niveau des Anwaltstandes behutsam zu heben und dessen Mitgliedern wieder einen frei verantwortlichen Wirkungskreis im Verfahren zu gewähren. So ordnete er an, daß jedes Gericht mindestens drei Anwälte haben müsse, die bei den Untergerichten jedoch keine juristische Ausbildung durchlaufen mußten. Einen Anwaltszwang gab es nur bei den Obergerichten²⁶².

Das zweite Buch befaßte sich mit dem Hauptverfahren von der Klageerhebung über die Ladung, das Verfahren bei Nichterscheinen, den Beweis, die Urteilsarten bis hin zum Urteilsvollzug, den Prozeßkosten und den Rechtsmitteln. Den Gang und die Grundzüge des Verfahrens versuchte Brauer durch Beschneidung der Richtermacht auf gemeinrechtliche Vorstellungen zurückzuführen²⁶³. Er reinigte allerdings die Form des Prozesses vom übermäßigen Formenapparat des gemeinen Rechts etwa der Kammergerichtszeit. Zugleich verhielt sich Brauer im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Staaten auch ablehnend gegen die aufklärerisch reflektierte aufgelöste Gliederung des preußischen Prozesses²⁶⁴. Bei nur begrenzter Öffentlichkeit herrschte vor den Untergerichten regelmäßig Mündlichkeit, während vor den Obergerichten Schriftlichkeit dominierte. Das schriftliche Verfahren hielt Brauer für das gründlichere und umfassendere, weswegen er es dem mündlichen, das seinerseits bequemer sei, vorzog²⁶⁵.

Im dritten Buch über die Nebenverfahren handelte Brauer unter anderem den Widerruf gerichtlicher Handlungen, das Gesuch um Aktenvervollständigung und das Widerklageverfahren ab. Das vierte Buch enthielt die Vorschriften über ge-

²⁶⁰ ENDRES, Die französische Prozeßrechtslehre, S. 9f.

²⁶¹ R. SCHMIDT, Zivilprozeßentwurf, S. 45f.

²⁶² Ebd., S. 32–35.

²⁶³ DAHLMANN, Die Gesetzgebung zum Verfahrensrecht – Deutschland, S. 1628.

²⁶⁴ R. SCHMIDT, Zivilprozeßentwurf, S. 37; DAHLMANN, ebd.

²⁶⁵ SCHMIDT, ebd., S. 62.

richtliche Sonderverfahren, so über ehegerichtliche und Verschollenheitsverfahren, Vaterschaftsstreitigkeiten, Handels- und Wechselprozesse sowie Arrest- und Konkursverfahren. Das fünfte Buch über Rechtspolizeiverfahren regelte unter anderem die Rechtsvertretung von Abwesenden, die „Ermächtigung der Frauenpersonen“, die Anwünschung (Adoption), das Erbverfahren, die Versteigerung, die Hinterlegung und die gerichtliche Urkundenprüfung. Die Schlußbestimmungen enthielten neben den Übergangsbestimmungen und der Aufhebung aller entgegenstehender Rechte einschließlich des römischen Rechts auch einen Paragraphen, der die Unabhängigkeit der Richter von allen staatlichen Stellen mit Ausnahme des zuständigen Oberrichters und des Justizministeriums vorschrieb²⁶⁶.

Brauers Entwurf wurde zunächst von Reinhard, K. L. Wielandt und Hövel im Justizministerium begutachtet²⁶⁷. Alle drei würdigten ihn zwar als umfassend, hielten aber Änderungen für unumgänglich. Er sei zu unsystematisch und zu kompliziert. Besonders hielt man eine gründliche Begutachtung und Prüfung für unumgänglich, obwohl Brauer dies nicht wünschte. Man beschloß daher, zunächst die Meinung der Hofgerichte und des Oberhofgerichts einzuholen²⁶⁸. Die vier Gerichte setzten sich sehr ausführlich mit dem Entwurf auseinander. So beschäftigte sich das Oberhofgericht fünf, das Freiburger Hofgericht sogar acht Tage damit. Ergebnis waren umfangreiche Stellungnahmen der Gerichte sowie einzelner Oberhofrichter, die bis Ende 1812 wieder in Karlsruhe einliefen²⁶⁹. Sie fielen sehr unterschiedlich aus. Das Freiburger Gericht lobte den Entwurf sehr. Er sei „im Ganzen so umfassend, in seinem System so vortrefflich geordnet und in seinen einzelnen Verfügungen so wohlthätig, auch dem Geist der Zeiten und der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse so anpassend, daß wir diesem in jeder Hinsicht vorzüglichlich, zur wirklichen Ausübung des neuen Landrechts unentbehrlichen und dem schon längst gefühlten Bedürfnis eines vollständigen Prozeß-Rechts gänzlich abhelfenden Meisterwerk unsern ganzen Beifall geben und den Wunsch zu Tag legen müssen, daß dasselbe zum Gesetz erhoben und in möglichster Bälde zur Publikation gebracht werden möchte.“²⁷⁰ Die anderen Hofgerichte und be-

²⁶⁶ § 1914 des Entwurfs: „Kein Richter ist irgend einer nicht gerichtlichen Oberbehörde Rechenschaft über seine Rechts-Vorschritte oder deren Unterlassung, Gehorsam für EinhaltsBefehle oder RechtsBeförderungsBefehle, noch Einsendung laufender Proceß-Acten schuldig; er kann sich damit niemals gegen RechtsversagungsAnschuldigungen decken, solange solche Anordnungen ihm nicht durch seinen Oberrichter oder das Justizministerium zukommen.“

²⁶⁷ GLA 234/343, 348–352. Gutachten Reinhards vom 21.11.1811, K. L. Wielandts vom 10.12.1811, Hövels ohne Datum (vorgetragen am 21.12.1811 im Justizministerium).

²⁶⁸ GLA 234/343.

²⁶⁹ Ebd. Bericht des Hofgerichts Mannheim vom 6.10.1812, des Hofgerichts Rastatt vom 15.6.1812, des Hofgerichts Freiburg vom 2.7.1812 und des Oberhofgerichts vom 5.12.1812; Stellungnahmen der Richter am Oberhofgericht Ernst Freiherr von Stengel, Christian Friedrich Theodor Lauckhard, Christian Friedrich Walz, Levin Carl Freiherr von Hohnhorst und Bernhard Siegel.

²⁷⁰ Ebd.

sonders das Oberhofgericht übten jedoch deutliche Kritik an dem Entwurf. Vor allem die beiden Mannheimer Gerichte leugneten überhaupt das Bedürfnis nach einem umfassenden Prozeßrecht. So schrieb das Oberhofgericht: „Mit aller Hochachtung für den vorliegenden Entwurf, der allerdings viel Schönes [...] enthält,“ müsse man die Frage der Notwendigkeit eines Prozeßrechts verneinen. Dringlicher als ein umfassendes Zivilverfahrensrecht sei die Abfassung einer reinen Untergerichtsordnung. Mit diesem Urteil war das Schicksal des Entwurfs besiegelt. Dies war Brauer bewußt, denn er unternahm nichts mehr in dieser Angelegenheit. Der Entwurf blieb zunächst liegen, ehe er nach dem Tod Brauers in der Registratur verschwand²⁷¹. Dem Justizministerium gelang es in den nächsten Jahren nicht, einen Alternativentwurf vorzulegen. Zwar übersandte im Mai 1813 Zyllenhardt an Hövel einen 56 Paragraphen starken Entwurf einer Untergerichtsordnung, der aber nicht im Justizministerium behandelt wurde²⁷². Erst ab 1816 wandte man sich wieder dem Projekt einer Reform der Gerichtsverfassung und einer Untergerichtsordnung zu²⁷³, ehe 1831 Baden schließlich ein umfassendes Prozeßrecht erhielt²⁷⁴, wobei allerdings nicht auf die Vorarbeiten Brauers zurückgegriffen wurde²⁷⁵.

6. Der Krieg gegen Österreich 1809 und die Erwerbung Nellenburgs

Während sich Brauer seit 1808 hauptsächlich mit der Kodifikation des Landrechts und dem Entwurf der Zivilverfahrensordnung beschäftigte, stand die Außenpolitik weiter im Zeichen des Krieges. Brauer hatte mit ihr wenig zu tun – selbst dann nicht, als er seit 1810 im Außenministerium tätig war. 1809 war er jedoch als Vorsitzender eines Sondergerichtes in Konstanz tätig, dann – im Jahr 1810 – trat er mit Stellungnahmen bei der Erwerbung und Organisation der Landgrafschaft Nellenburg hervor.

Der Geheime Rat hatte noch im Mai 1808 angenommen, daß „die dermalige Lage einen langen Kontinentalfrieden hoffen lasse“ und deshalb nur „die Hälfte des Bundeskontingents in mobilem Zustand zu erhalten“ sei. Diese Hoffnung wurde aber bereits Anfang September enttäuscht, als Napoleon die Rheinbundfürsten aufforderte, ihre Truppen marschbereit zu halten²⁷⁶. Einen Monat zuvor

²⁷¹ Justizministerium, 8.1.1814: „Da bei iletigen Zeilumständen von einem ausführlichen Prozeßrecht keine entscheidende Frage seyn kann, und in Hinsicht der Prozeßordnung solche, wenigstens für die Obergerichte noch zur Zeit wird ausgesetzt werden müssen, so geht dies bis auf weitere Erinnerung ad registraturam.“ Ebd.

²⁷² GLA 234/352.

²⁷³ GLA 234/355, 358, 10044.

²⁷⁴ FEDERER, *Recht und Juristen*, S. 60; DAHLMANNs, *Die Gesetzgebung zum Verfahrensrecht – Deutschland*, S. 2629–2631.

²⁷⁵ R. SCHMIDT, *Zivilprozeßentwurf*, S 55.

²⁷⁶ WALLER, *Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit*, S. 128.

hatte Baden bereits 2000 Soldaten nach Spanien entsandt, die dort mit den französischen Truppen bis 1813 kämpften²⁷⁷. Unter ihnen befand sich auch Brauers Sohn Johann Christian Ludwig, der zuvor schon am Krieg gegen Preußen 1807 teilgenommen hatte²⁷⁸.

Seit Anfang 1809 wußte die Karlsruher Regierung, daß badische Truppen zum zweiten Mal gegen Österreich ins Feld ziehen mußten. Insgesamt 6850 Mann zogen im März aus. Am 9. April 1809 erklärte Österreich Frankreich offiziell den Krieg. Erzherzog Karl, der die österreichischen Truppen befehligte, konnte zwar in der Schlacht bei Aspern und Eßling am 21. und 22. Mai Napoleon seine erste Niederlage zufügen. Dennoch gelang es jenem in den Schlachten von Wagram am 5. und 6. Juli sowie bei Znaim am 11. Juli, den Krieg für sich zu entscheiden, der schließlich durch den Frieden von Schönbrunn am 14. Oktober 1809 beendet wurde. Österreich mußte erneut große Gebietsteile an Frankreich und Bayern abtreten. Frankreich erreichte nun seine größte Ausdehnung²⁷⁹.

Während des Krieges zwischen Frankreich und Österreich war es in Tirol und Vorarlberg, das seinerzeit zu Bayern gehörte, zu antifranzösischen und antibayerischen Aufständen der Bevölkerung gekommen²⁸⁰. Sie griffen auf Teile des bayerischen Stammlands sowie Württembergs und Badens über. Vor allem in Württemberg kam es zu größeren Revolten, zu deren Unterdrückung Militär entsandt wurde. In Baden hingegen blieb es relativ ruhig. Allerdings war es am 29. Juni 1809 zu einem Überfall auf Konstanz gekommen. Von Bregenz waren Vorarlberger mit dem Schiff über den Bodensee gefahren und hatten dort sechs Geschütze erbeutet sowie rund 30 Soldaten gefangengenommen²⁸¹. Frankreich forderte daraufhin eine exemplarische Bestrafung derjenigen Personen, die an dem Aufstand teilgenommen oder ihn begünstigt hatten. Mit einem Erlaß vom 22. September 1809 ernannte der Großherzog eine außerordentliche Hofkommission zur Untersuchung der Vorfälle und zur Bestrafung der Täter. Zum Vorsitzenden berief er Brauer, der damit während der entscheidenden Vorbereitungsphase der Reitzensteinschen Reform nicht in der Residenz war; des weiteren gehörten der Kommission Oberhofgerichtsrat Walz und je ein Mitglied der drei Hofgerichte an. Die Kommission durfte selbständig Todesurteile sprechen. Die Strafen waren sogleich zu vollziehen, ein Rekurs gegen sie war nicht zulässig. Sie sollten sehr streng sein, um abschreckend zu wirken. Andererseits hatte die Regierung in Karlsruhe schon bei der Einleitung des Verfahrens die Absicht, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit die Verurteilten zu begnadigen²⁸². Die Kommission sprach

²⁷⁷ Ebd., S. 115.

²⁷⁸ GLA 65/82.

²⁷⁹ WALLER, Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit, S. 128–131; WENGEN, Der Feldzug gegen die Vorarlberger und Tiroler, S. 5–9.

²⁸⁰ NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S. 24f.

²⁸¹ WENGEN, Der Feldzug gegen die Vorarlberger und Tiroler, S. 115–132.

²⁸² Ebd., S. 46; HEBEL, Briefe Bd. 1, S. 439; SPECKLE, Tagebuch, S. 320.

nach umfangreichen Ermittlungen am Bodensee schließlich über mehr als 20 Angeklagte Urteile²⁸³. Die schwerste Strafe traf einen Konstanzer, der Aufständische über den See nach Vorarlberg gebracht sowie Pulver und Blei an sie verkauft hatte. Er wurde „statt gesezlicher Todesstrafe wegen eingetretener Milde-rungs-Gründe zu 25jähriger schwerer Zuchthaus-Strafe“ und 150 Gulden Kosten verurteilt²⁸⁴. Neben weiteren Verurteilungen, teilweise zu langjährigen Haftstrafen, wurden etliche Angeklagte freigesprochen. Die Strafaussprüche veröffent-lichte man zur Warnung und Abschreckung im Regierungsblatt²⁸⁵. Am 19. Ok-tober 1809 beendete die Kommission ihre Arbeit in Konstanz. Den Anlaß zu der schon zu Anfang ins Auge gefaßten Begnadigung der Aufständischen gab die Brautfahrt der Erzherzogin Maria Luise von Österreich nach Paris zu ihrer Ver-mählung mit Napoleon. Als sie am 17. März 1810 Karlsruhe passierte, begnadigte der Großherzog die Verurteilten²⁸⁶.

Nach dem Frieden von Schönbrunn fanden in Paris langwierige Verhandlungen über eine Entschädigung der Rheinbundstaaten für die Truppenstellung im Krieg gegen Österreich statt, die für Baden der designierte Innenminister Andlaw führte. Reitzenstein schwebte erneut ein umfangreicher Gebietszuwachs vor. Das Hauptaugenmerk der Regierung lag auf der vormaligen vorderösterreichischen und mittlerweile württembergischen Landgrafschaft Nellenburg, die wie ein Keil zwischen den badischen Gebieten am Bodensee und dem Kernland lag. Um sie entsprang zwischen Baden und Württemberg ein langer und harter Kampf. Nach zähen Verhandlungen schloß Andlaw am 7. September 1810 in Paris einen Ver-trag mit Frankreich, der Baden eine Entschädigung auf Kosten Württembergs in Form von 30.000 Einwohnern zusicherte, das seinerseits bayerische Gebiete erhal-ten sollte. Zugleich mußte Baden ein Gebiet mit 15.000 Einwohnern an Hesen-Darmstadt abtreten und sich verpflichten, die aus den ehemals linksrheini-schen Besitzungen der neuerworbenen Gebiete herrührenden Schulden sowie diejenigen der Bistümer Speyer, Basel und Mainz im Verhältnis des badischen Teils und die Schulden der breisgauischen Stifter und Klöster zu übernehmen.

Über die Ratifizierung dieses Vertrages entspann sich ein Streit zwischen Rei-tzenstein und Brauer. Reitzenstein lehnte eine Unterzeichnung ab, weil er den Ruin Badens befürchtete. Der Vertrag sei zu unbestimmt, das Ausmaß der Schulden sei nicht zu überblicken²⁸⁷. Dagegen befürwortete Brauer eine Annahme des Vertrags, auch wenn er eingestand, daß niemand bezweifeln könne, „daß die Franz[ösischen] Zumuthungen drückend, und unter gewissen Umständen sogar

²⁸³ GLA 48/4161. Die Protokolle sind alle von Brauers Hand.

²⁸⁴ GLA 48/4166; Kundmachung des Justizministeriums vom 11.11.1809, Reg.Bl. Nr. 47 vom 18.11.1809.

²⁸⁵ Reg.Bl. Nr. 47 vom 18.11.1809.

²⁸⁶ WENGEN, Der Feldzug gegen die Vorarlberger und Tiroler, S. 47.

²⁸⁷ GLA 48/6032; Reitzensteins Votum vom 20.9.1810. Vgl. ANDREAS, Baden nach dem Wiener Frieden, S. 45–47. Weitere Voten F. A. Wielandts vom 21.9. und Türkheims vom 19.9. ebenfalls in GLA ebd.

erdrückend sind“. Er argumentierte unter Zuhilfenahme des Reichsdeputationshauptschlusses und der Bundesakte sehr juristisch und weniger emotional als Reitzenstein. Napoleon habe den Schein des Rechts auf seiner Seite. Zudem gab Brauer zu bedenken: „Der Kaiser kann befehlen, was er jetzt nur unter dem Mantel des Vertrags fordert. Und wollte man das Land draußen, dem ohnehin die Gebundenheit seiner Regierung nicht unbekannt blieb, eher unter dem Druck der Durchmärsche und Einquartierung leiden lassen als unter dem der Schulden?“²⁸⁸ Brauers Votum überzeugte die anderen Räte. Auch sie sprachen sich letztlich für eine Vertragsannahme aus. Am 22. September 1810 faßte ein Ausschuß des Auswärtigen Ministeriums mit Edelsheim, Meier, Brauer und F. A. Wielandt den Beschluß, dem Erbgroßherzog die Genehmigung des Vertrages anzuraten. Dieser folgte dem Votum am 5. Oktober 1810²⁸⁹.

Damit war aber noch nicht entschieden, welche Gebiete von Württemberg an Baden und welche von Baden an Hessen gehen sollten. Über diese Frage kam es zu langwierigen Verhandlungen, bei denen sich Württemberg erneut wenig kooperativ zeigte. Schließlich erhielt Baden von Württemberg die Landgrafschaft Nellenburg, große Teile des Oberamts Hornberg mit der gleichnamigen Stadt sowie verschiedene Ortschaften der Oberämter Rottweil, Tuttlingen, Ebingen, Maulbronn, Brackenheim und Mergentheim. Zugleich mußte es sich aber Württemberg gegenüber verpflichten, in Nellenburg keine Handelshemmnisse aufzubauen und Transitfreiheit zu gewähren²⁹⁰. Aus diesem Grund überlegte man in Karlsruhe, ganz auf die Landgrafschaft zu verzichten, da durch diese Bestimmungen ihr Wert erheblich gemindert war. Aber Reitzenstein stimmte hier mit Brauer überein, daß ein Verzicht auf Nellenburg früher oder später die Abtretung des gesamten Seekreises nach sich zöge²⁹¹.

Die Verhandlungen mit Hessen, welche Gebiete von Baden abgegeben werden sollten, wurden ebenfalls mit Zähigkeit geführt. In Frage kamen entweder Weinheim oder die leiningischen Ämter Miltenberg und Amorbach. Brauer hielt es hier für die Hauptsache, den unteren Neckar allein zu beherrschen und die Grenze nicht so nahe an Mannheim und Heidelberg heranrücken zu lassen²⁹². Diese Meinung setzte sich durch. Anfang September 1810 einigten sich die Unterhändler, die Ämter Amorbach und Miltenberg sowie einige kleiner Ortschaften an Hessen abzutreten²⁹³.

²⁸⁸ Ebd.; Brauers Votum vom 21.9.1810. Vgl. ANDREAS, Baden nach dem Wiener Frieden, S. 47–49.

²⁸⁹ GLA ebd.; Reg.Bl. Nr. 47 vom 16.11.1810. ANDREAS, ebd., S. 49, 84, Fn. 13, vertauscht die Daten der Verträge mit Hessen und Württemberg.

²⁹⁰ ANDREAS, ebd., S. 67. Der Vertrag mit einer genauen Aufzählung der an Baden gekommenen Ortschaften ist abgedruckt im Reg.Bl. Nr. 47 vom 16.11.1810.

²⁹¹ ANDREAS, ebd., S. 68.

²⁹² Brauers Stellungnahme vom 6.8.1810, ihr folgten Voten Sensburgs vom 14.8. und Türckheims vom 28.8.1810. ANDREAS, ebd., S. 73.

²⁹³ Vertrag vom 8.9.1810, von Karl am 25.9.1810 ratifiziert und im Reg.Bl. Nr. 47 vom

Die Eingliederung Nellenburgs in das Großherzogtum warf einige organisatorische Fragen auf. Denn hier hatte der württembergische König Friedrich I. die standes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben. Die Grundherren wurden daher alsbald bei der Karlsruher Regierung vorstellig und forderten auf der Grundlage des vierten Konstitutionsedikts deren Wiedereinführung²⁹⁴. Am 30. Juli 1811 entschied Karl in der verstärkten Staatsberatung, daß es hinsichtlich der Jurisdiktionsrechte beim gegenwärtigen Zustand bleiben solle, bis es zur Revision der Organisation von 1809 komme, die durch die Löwensteinsche Beschwerde angestoßen worden war²⁹⁵. Zugleich genehmigte er die Neueinteilung der Landgrafschaft in Ämter und deren Besetzung²⁹⁶, die weitgehend von einer eigens eingerichteten Kommission vorbereitet worden war, der Hofer als Sekreisdirektor sowie die Staatsräte Ernst Philipp Sensburg²⁹⁷ und Josef Ruth²⁹⁸ angehörten. Brauer, der mehrere Abhandlungen und Vorträge zur Organisation der Landgrafschaft vorgelegt hatte²⁹⁹, äußerte sich am 10. November 1812 zur Frage der Gerichtsbarkeit, die immer noch unentschieden war. Er hätte anfangs zur Entziehung jeder Jurisdiktion geraten und riete immer noch dazu, hätte man die Unterdrückung der Patrimonialjustiz in der Hand gehabt, die für den Staat ein wesentlicher Nachteil und für den Großherzog – wolle er sie gut besorgen lassen – ein schlechter Vorteil sei. Da man aber gegenüber den Standesherrn durch die Rheinbundakte gebunden sei „und nicht jeder Muth und Glück sich zutrauen darf, sich darüber hinwegzusezen wie [es] der König von Württemberg

16.11.1810 publiziert. ANDREAS, ebd., S. 74.

²⁹⁴ KRAPP, Ämterorganisation, S. 66. Zum vierten Konstitutionsedikt siehe oben S. 242ff.

²⁹⁵ GLA 236/513. Zu der Beschwerde siehe unten S. 357ff.

²⁹⁶ Verordnung vom 2.9.1811, „Ob- und subjektive Organisation der Landgrafschaft Nellenburg betreffend“, Reg.Bl. Nr. 23 vom 5.9.1811.

²⁹⁷ Ernst Philipp (Freiherr von) Sensburg wurde am 1.7.1752 in Lonnerstadt im Bambergerischen geboren, er konvertierte am 14.4.1756 mit seinem Vater in Bamberg von der jüdischen Religion zur katholischen Kirche. 1783 wurde er Hofrat in Bruchsal, 1803 in badische Dienste übernommen und als Geheimer Hofrat beim Hofrat der Markgrafschaft angestellt. Die nächsten Stationen seiner Laufbahn waren 1807 Geheimer Referendar beim Justizdepartement und 1808 beim Innenministerium, 1809 Direktor des Steuerdepartements, 1810 Staatsrat, 1811 Mitglied des Staatsrats, 1813 Direktor des ersten Departements im Finanzministerium und 1814 referierender Kabinettsrat für Finanzen und Inneres. 1815 erhob ihn Großherzog Karl in den Freierrenstand. 1817 wurde er Direktor im Innenministerium, 1824 Mitglied des Staatsministeriums. 1830 erfolgte seine Pensionierung. Am 3.7.1831 starb er in Karlsruhe. HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 1, S. 327, Fn. 233; Bd. 2, S. 492; LEISER, Von Bamberg nach Karlsruhe, S. 85–94.

²⁹⁸ Josef Ruth wurde aus vorderösterreichischen Diensten übernommen. Er war 1807 Kammererrat und 1809 Kammerdirektor in Freiburg. 1810 wurde er Direktor des Landeshoheitsdepartements und Staatsrat in Karlsruhe. 1813 pensioniert, starb er am 18.5.1823 in Offenburg. WECHMAR, Diener, S. 119.

²⁹⁹ GLA 233/3287. Am 3.11.1810 legte Brauer sieben Abhandlungen über die Organisation der Neuerwerbungen vor. Am 4.7.1812 behandelte das Justizministerium einen Vortrag Brauers über die Einteilung der grundherrlichen Ämter; GLA 236/514.

getan hat,“ so wäre durch Einziehung der Jurisdiktion allein gegen die Grundherren „der Vortheil einer einförmigen blos landesherrlichen Justizverwaltung nicht erreicht, mithin den Grundherren ohne einen wichtigen Staatszweck zu erreichen, nur wehe getan.“³⁰⁰ Aber auch dieser Vortrag führte zu keiner Entscheidung des Großherzogs. Erst durch die Aufhebung der standes- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit in ganz Baden im Mai 1813 wurde eine endgültige Regelung getroffen³⁰¹.

Mit dem Erwerb Nellenburgs und der übrigen württembergischen Gebiete sowie den Abtretungen an Hessen-Darmstadt war die territoriale Entwicklung Badens weitgehend abgeschlossen. Das Land umfaßte nun etwa 15 000 km² mit rund einer Million Einwohnern³⁰².

³⁰⁰ Zitiert nach einer Abschrift in GLA N Ludwig/4.

³⁰¹ Siehe hierzu unten S. 367ff.

³⁰² Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, S. 89.

VII. Wieder an der Spitze (1811–1813)

1. Die politische Entwicklung und die Einführung der Kabinettsratsorganisation

Nachdem Andlaw die Verhandlungen in Paris mit Württemberg und Hessen im Anschluß an den Frieden von Schönbrunn abgeschlossen hatte¹ und sich anschickte, Anfang Dezember 1810 das Amt des Innenministers anzutreten, verließ Reitzenstein Karlsruhe und siedelte nach Heidelberg über. Mit ihm gingen auch Finanzminister Türkheim sowie Innenminister Marschall, den Reitzenstein in der Verwaltung zu halten gehofft hatte. Dieser wurde nun Gesandter in Stuttgart². Nachfolger Türkheims wurde Gayling, der dieses Amt bis zu seinem Tod am 13. Januar 1812 ausübte. Dann übernahm es provisorisch Hofer³.

Zur selben Zeit, zu der Reitzenstein und seine Vertrauten die Residenz verließen, rückte Brauer wieder an die Spitze der Macht. Am 10. Dezember 1810 erging eine Note des Geheimen Kabinetts, durch die Karl das Novemberedikt „näher interpretierte“. Er legte die Gegenstände des Separatvortrags der Minister beim Großherzog, des Vortrags der einzelnen Minister in der Ministerialkonferenz und die Kompetenz der neugeschaffenen „verstärkten Staatsberatung“ fest. Letztere hatte etwa Beschwerden von Untertanen wegen Verletzung ihrer Rechte, Änderungen in der Staatsverwaltung oder -verfassung sowie in Haus- oder Familiengesetzen, die Gesetzgebung, die Bestimmung neuer Geschäftsgrundsätze, Regelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, das Steuerrecht und die Prüfung und Begutachtung des jährlichen Haushalts zu beratschlagen⁴. Einen Tag später ernannte er zu Mitgliedern der verstärkten Staatsberatung für das Jahr 1811 außer den vier Ministern Edelsheim, Gayling, Andlaw und Hövel die Staatsräte Meier, Brauer, Schmitz und Ruth⁵.

Die Reform Reitzensteins, die in vollem Gange war, blieb vorerst noch weitgehend unangetastet. Die seitens Karl im Dezember 1810 von den Ministerien geforderte gründliche Prüfung des Novemberedikts zog sich länger hin und brachte unmittelbar keine Veränderung⁶. Reitzenstein selbst hatte noch Ende 1810 kleinere Korrekturen vorgenommen bzw. eingeleitet. Aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung ließ man den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Ämtern und oberen Stellen unter Umgehung der Kreisdirektorien

¹ Siehe oben S. 295ff. und 344ff.

² ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 312f.

³ Ebd., S. 351.

⁴ GLA 236/499.

⁵ Ebd.; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 313, Fn. 3.

⁶ Siehe unten S. 357ff.

wieder zu⁷. In Folge des Gebietsaustauschs und -erwerbs mit Württemberg und Hessen wurde die Kreiseinteilung neu geregelt, der Odenwälder Kreis wurde aufgelöst⁸. Die Überlegung einer weiteren Reduzierung der Anzahl der Kreise, die vor allem wegen der Knappheit an geeignetem Personal geboten schien, führte vorerst zu keinem Ergebnis⁹. Karl wollte es bis auf weiteres bei neun Kreisen belassen¹⁰. 1811 entschied er ferner, daß zukünftig wieder das Innenministerium die obervormundschaftliche Genehmigung beim Verkauf von Liegenschaften der Gemeinden zu erteilen habe¹¹ und die Verfahren der kirchlichen Stiftungen von dem Kirchendepartements der Ministerien geführt werden¹². Beides war seit dem Novemberedikts Aufgabe der Kreisdirektorien. Im Juni 1811 sprachen sich die Kreisdirektoren auf einer Konferenz für eine Beibehaltung der Organisation von 1809 aus, forderten jedoch eine eindeutigere und schärfere Abgrenzung der „Kreisdirektorialvollmacht“ und zwar möglichst zu ihren Gunsten¹³.

Brauers Bemühungen gingen in diesen Jahren auf eine Revision des Novemberedikts, wobei er radikale Maßnahmen ablehnte. Er stellte sich die Reformen so vor, daß sie als „bloße belehrende Erläuterungen“ des Novemberedikts verkündet werden¹⁴. Das Land wie die Regierung waren der ständigen Umwälzungen in der Verwaltung müde geworden¹⁵. Karl beabsichtigte dagegen, eine umfassende Reform des Edikts durchzuführen, was ihm die Möglichkeit gab, alle notwendigen Modifikationen auf diesen nicht absehbaren Zeitpunkt zu verschieben. Im Zweifelsfall sollte vorerst immer „alles beim Alten“ bleiben¹⁶.

Am 10. Juni 1811 verstarb im Alter von 82 Jahren im 65. Regierungsjahr Großherzog Karl Friedrich. Das Hoftagebuch vermerkt hierzu: „Heute morgen gegen 3. Uhr wurde die Residenz und das ganze Land durch das Absterben

⁷ GLA 236/507, 237/1797. Verordnung „die unmittelbaren Verfügungen der obersten Staatsbehörden an die Aemter betreffend“, vom 1.4.1811, aufgrund eines Beschlusses Karls vom 19.11.1810, Reg.Bl. Nr. 15 vom 30.5.1811.

⁸ Diese Kreisverschiebung wurde noch unter Reitzenstein eingeleitet und nicht von Andlaw verfügt, wie ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 329, behauptet. Die Auflösung trat zum festgesetzten Termin, dem 23.4.1811, ein, GLA 234/82.

⁹ ANDREAS, ebd., S. 339.

¹⁰ Kabinettsnote vom 7.4.1813, Abschrift in GLA N Ludwig/3. Erst 1815 wurde der Wiesenkreis mit dem Dreisamkreis verbunden, GLA 234/82.

¹¹ GLA 236/491. Der Beschluß auf Antrag des Innenministeriums vom 6.5.1811 wurde zunächst nur den Kreisdirektorien mitgeteilt, die Veröffentlichung erfolgte erst im Rahmen eines Edikts im Reg.Bl. Nr. 10 vom 7.3.1813; vgl. unten S. 375ff.

¹² GLA 236/506; Beschluß der verstärkten Staatsberatung vom 20.8.1811.

¹³ GLA 236/491. Konferenz von acht der neun Kreisdirektoren in Karlsruhe am 21.6.1811.

¹⁴ Vgl. ARNDT, Baden, S. 459.

¹⁵ GLA 236/2513, verstärkte Staatsberatung am 9.4.1811: vor weiteren Änderungen der Kreiseinteilung wird Abstand genommen, „da die Bevölkerung nicht ständig mit neuen Reformen überzogen werden solle.“

¹⁶ So Karl in der verstärkten Staatsberatung am 9.4.1811, GLA 236/2513; vgl. auch Ministerialberatung am 12.2.1811, GLA 236/2512, und Note an das Innenministerium vom 27.3.1811, GLA 237/1797.

Unsers innigst verehrten und allgemein geliebten Landesherrn in die tiefste Trauer versetzt. Sr. Königl. Hoheit, der jezt Regierende Großherzog haben sogleich die Regierung Allerhöchst dero Staaten angetreten, und dies durch ein am heutigen Tage verlesenes Patent bekannt machen, auch sogleich das versammelte Militair huldigen und verpflichten lassen. In dem obenerwähnten Patent haben Sn. Königl. Hoheit geruhet, alle Diener fürsorglich in ihren Diensten zu bestätigen.“¹⁷ Für die Minister und Staatsräte wurde eine Trauerzeit bis zum 21. Juli festgelegt. Der Wechsel in der Regierung hatte freilich schon lange zuvor stattgefunden, denn bereits Ende 1809 waren die geistigen Kräfte Karl Friedrichs so weit geschwunden, daß sein Enkel Karl die Regentschaft führte. Der neue Großherzog Karl war gerade erst 25 Jahre alt und seiner Aufgabe nicht gewachsen. Besonders nachteilig wirkte sich aus, daß er nicht den Mut und die Energie besaß, Entscheidungen zu treffen, sondern sie lieber vor sich herschob. Nur phasenweise konnte er sich zu einer geordneten Arbeit aufraffen¹⁸. Durch den Tod Karl Friedrichs trat somit in der Regierung keine unmittelbare Veränderung ein. Der neue Großherzog brachte Brauer weiterhin außerordentliches Vertrauen entgegen¹⁹. Jedoch wurde das Verhältnis zu Andlaw immer gespannter und schlechter²⁰.

Eine wichtige Umgestaltung der obersten Staatsverwaltung erfolgte durch ein Edikt, das auf den 21. September 1811 datiert. Karl hob die Ministerialkonferenz und ihre Nachfolgerin, die Ministerialversammlung mit der verstärkten Staatsberatung, auf und ordnete dafür einen Staatsrat an. Dieser bestand aus den vier Ministern und zehn namentlich genannten Staatsräten als ordentliche Mitglieder: Meier, Brauer, Dawans²¹, Hofer, Eichrodt, Fischer, F. A. Wielandt, Schmitz, Sensburg und Ruth. Der Großherzog behielt sich vor, weitere Beamte zu einzelnen Sitzungen hinzuzuziehen, die nur er einberufen konnte. Eingaben konnten an den Staatsrat nicht gerichtet werden. Seine Beschlüsse wurden von einem Geheimen Expeditionsrat unterzeichnet. Dem Staatsrat wurden alle Änderungen

¹⁷ GLA 47/2056.

¹⁸ WECH, *Badische Geschichte*, S. 501–504; ANDREAS, *Verwaltungsorganisation*, S. 325, 330.

¹⁹ Bericht Koelles vom 26.6.1811, Abschrift in GLA N Ludwig/3; Ewald, *Nekrolog*, S. 95; ANDREAS, *ebd.*, S. 332.

²⁰ ANDREAS, *ebd.*, S. 330.

²¹ Sigismund von Dawans, 1746 geboren und 1792 geadelt, wurde 1803 aus der Rheinpfalz übernommen, wo er zuletzt Direktor des rheinpfälzischen Generallandeskommissariats war. Er konnte zu dieser Zeit bereits auf eine 38jährige Dienstzeit zurückblicken. Seine weiteren Stationen waren 1803 Direktor des Hofrats in Mannheim, 1806 Geheimer Rat, 1807 Regierungsdirektor, 1811 Staatsrat, 1813 provisorischer Finanzminister und Kabinettsrat für dieses Ressort sowie 1819 Mitglied des Staatsministeriums. Er wurde unter Belassung seiner vollen Besoldung im Januar 1821 als „einer der ältesten Staatsdiener“ pensioniert. Er verstarb am 24.1.1822 in Mannheim. GLA 76/1478; BECKE-KLÜCHTZNER, *Stammtafeln des Adels des Großherzogtums Baden*, S. 102. WECHMAR, *Diener*, S. 38, behauptet irrtümlich, er sei 1820 in Karlsruhe gestorben.

der Verfassung sowie alle Gesetzgebungsfragen zugewiesen. Daneben konnte der Großherzog weitere Beratungsgegenstände bestimmen. Alle Angelegenheiten, die bisher an den Großherzog und die Ministerialkonferenz gelangt waren, wurden von nun an ausnahmslos dem Geheimen Kabinett vorgelegt, das jetzt eine zentrale Stellung erhielt.

Neu war die Ernennung von drei referierenden Kabinettsräten. Sie gehörten nach ihrer Anciennität mit Sitz und Stimme jeweils demjenigen Ministerium an, dessen Beschlüsse sie dem Landesherrn persönlich vortrugen. Brauer schied aus dem Ministerium des Auswärtigen aus und erhielt den Vortrag sowohl für das Ministerium der Justiz als auch für das des Inneren. Hofer referierte für das Finanzministerium und F. A. Wielandt für das Ministerium des Auswärtigen. Die Kabinettsausfertigungen, die nicht vom Großherzog selbst unterschrieben werden mußten, erfolgten mit der Unterschrift des vortragenden Kabinettsrates²². Die neue Organisation kam Karl, der immer weniger Interesse an den politischen Entscheidungen zeigte, besonders gelegen, da er sich nun noch weiter – sogar von seinen Ministern – zurückziehen und die Arbeit weitgehend den Kabinettsräten überlassen konnte.

Mit der Ernennung zum Staats- und referierenden Geheimen Kabinettsrat war für Brauer eine Besoldungserhöhung verbunden. Er erhielt nun jährlich „4177 Gulden, 12 Malter Roggen, 24 Malter Dinkel, 3 Malter Gerste, 20 Ohm Wein, sodann Fourrage auf vier Pferde 60 Malter Hafer, 144 Zentner Heu und 400 Bund Stroh.“²³

Vorarbeiten für die erfolgte Regierungsumgestaltung sind heute nicht mehr auffindbar. Aber schon für die Zeitgenossen und besonders für die Diplomaten in Karlsruhe war klar, daß Brauer ihr eigentlicher Schöpfer war²⁴. Möglicherweise hat zwar der Großherzog selbst die erste Anregung gegeben²⁵, die Ausführung lag aber wohl ausschließlich in Brauers Händen. Hierfür sprechen das Vertrauen, das Karl Brauer entgegenbrachte, die überragende Stellung, die er sich selbst schuf sowie die weitere Entwicklung der Organisation, die nach Brauers Tod wieder erlahmte²⁶. Nach Einschätzung des österreichischen Gesandten Anton Graf Appony standen die Kabinettsräte faktisch an der Spitze, während die Minister gleichsam ihre Referenten waren. Brauer habe die Reform vorzüglich veranlaßt. Er sei ein Mann von seltenem Urteil und ein unermüdlicher Arbeiter. Keiner habe so erschöpfende Kenntnis von den Institutionen der inneren Ver-

²² Ausfertigung in GLA 230/58; Reg.Bl. Nr. 24 vom 26.9.1811.

²³ Verfügung vom 13.10.1811, GLA 76/1060, 237/241.

²⁴ Bericht Moustiers vom 28.9.1811: „Le chef de cette trame a été un certain Brauer, signalé plusieurs fois déjà dans la cour.“ Abschrift aus dem Pariser Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance de Bade, Bd. 11, fol. 478b–479b, in GLA N Ludwig/12. Berichte Koelles und Apponys, beide vom 29.9.1811, als Abschriften in GLA N Ludwig/4; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 332.

²⁵ So ANDREAS, ebd., S. 331.

²⁶ Ebd., S. 332.

waltung. Er sei nun wieder in seinem Lieblingsfach und stehe „als der älteste und erfahrenste unter der CabinetsRäthen als derjenige, dem alle übrigen ihre ehrenvolle wichtige Stelle verdanken, gewissermaßen als dirigierender CabinetsMinister [...] als erster aller vermögender Männer im Staate dar.“²⁷ Brauer, der gleich für zwei Ministerien zuständig war, wurde durch die Umgestaltung zum einflußreichsten Ratgeber Karls bei allen inneren Angelegenheiten.

Die Reform wurde zum großen Teil wohlwollend aufgenommen²⁸. Aber selbst der neuernannte Kabinettsrat Hofer gab ihr keine lange Lebensdauer²⁹. Sie war ohne Mitwirkung der Minister durchgeführt worden, die von ihr erst aus dem Regierungsblatt erfuhren, als sie einer feierlichen Verlosung der Amortisationskasse beiwohnten³⁰. Vor allem Andlaw war durch sie betroffen und wollte daher seinen Rücktritt einreichen, was aber der neue französische Gesandte Clément Edouard Marquis de Moustier, der Bignon als Gesandter abgelöst hatte, zu verhindern mußte. Andlaw sah – wohl nicht zu Unrecht – in der Neuerung einen hinterrücks, in erster Linie gegen ihn geführten Schlag und schrieb dem Großherzog, er habe sein Ministeramt nur auf die Zusage hin übernommen, daß sich niemand zwischen ihn und seinen Herrn dränge und daß innerhalb seines Ministeriums keine Ernennung ohne sein Mitwissen erfolgen werde. Er wertete daher Brauers Berufung als ein Zeichen des Mißtrauens seitens Karls und bat um strenge Untersuchung seiner Geschäftsführung oder um Erfüllung jenes Versprechens. Der Großherzog beschwichtigte Andlaw in einer Unterredung, ebenso wie Gayling, dessen Unterschrift ohne sein Wissen von Karl unter das Edikt gedruckt worden sein soll³¹. Der Adel war über seine Zurücksetzung verstimmt, denn alle drei Kabinettsräte waren Bürgerliche. Markgräfin Amalie soll nach einem Bericht des französischen Gesandten das Regierungsblatt mit Unwillen weit von sich geworfen haben³². Moustier gab der neuen Organisation keine lange Lebensdauer. Er beklagte das Übergewicht der Protestanten und schilderte Brauer in schwarzen Farben. Für ihn war er ein Feind Andlaws sowie ein Gegner der Katholiken und des Pfälzer und Breisgauer Adels. Brauer war nach ihm „einer von jener Sekte von Metaphysiker und fanatischer Pedanten, von denen Deutschland überschwemmt ist, und deren ewiger Traum eine Reaktion zugun-

²⁷ Bericht Apponys vom 29.9.1811, Abschrift in GLA N Ludwig/4.

²⁸ Bericht Koelles vom 29.9.1811, Abschrift ebd.; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 334.

²⁹ So schrieb Hofer 1826 in einer „Übersicht des Unterzeichneten in Staatsdiensten“: „In der Besorgniß, daß die damalige Cabinets-Einrichtung schwerlich von langer Dauer seyn dürfte, bat ich dringend um die Gnade, daß mir das KreisDirectorium in Konstanz nicht definitive abgenommen [...] werden möchte.“ GLA 76/3686.

³⁰ So Koelle in seinem Bericht vom 29.9.1811, Abschrift in GLA N Ludwig/4.

³¹ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 334f. Das Original des Reskripts in GLA 230/58 trägt hingegen die Unterschrift Gaylings.

³² Bericht Moustiers vom 12.10.1811, Abschrift aus dem Pariser Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance de Bade, Bd. 12, fol. 9–14, in GLA N Ludwig/12.

sten des deutschen Vaterlandes ist.“³³ Moustier wiederholte gegenüber dem französischen Außenministerium die Anschuldigungen, mit denen Bignon einst Reitzenstein gestürzt hatte. Aber anders als damals griff Napoleon nun nicht ein, sondern begegnete Karl bei einem Treffen in Würzburg im Mai 1812 wohlwollend und billigte die Reform³⁴. Schon zuvor, im Dezember 1811, war Moustier von Graf Aymard François Marie Christian de Nicolai als Gesandter in Karlsruhe abgelöst worden³⁵.

Das Jahr 1812 brachte im Innern zunächst die Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit³⁶ sowie Pläne zur Verminderung und Neueinteilung der Kreise und zur Umgestaltung der Organisation des Innen- und Finanzministeriums³⁷. Die Geschäfte gingen indes nur sehr schleppend voran, was Brauer immer wieder beklagte³⁸. Es konnte vorkommen, daß er auf morgens 4 Uhr vom Großherzog bestellt wurde, dann aber doch den ganzen Tag über nicht empfangen wurde³⁹. Anfang 1813 berichtete Appony, daß Brauer, „gewissermaßen dirigierender Minister und die Seele von allem“, seit 14 Wochen ähnlich wie Hofer vergeblich versuche, von Karl empfangen zu werden. Beide hätten daraufhin ihre Demission eingereicht mit der Äußerung, daß – da sie nichts wirken und leisten könnten – sie sich zu diesem Schritt verpflichtet fühlten. Der Großherzog schlug die Rücktritte aber ab, ohne die Kabinettsräte zu empfangen⁴⁰.

Außenpolitisch standen die Jahre 1812/13 ganz im Zeichen des Krieges gegen Rußland und der Befreiungskriege. Schon seit dem Spätjahr 1810 hatten sich die Anzeichen eines Bruchs der französisch-russischen Allianz verstärkt⁴¹. Im Dezember 1810 hatte Zar Alexander I. die Kontinentalsperre gegen England aufgehoben. Frankreich hingegen mißachtete die russischen Interessen in Polen und in der Türkei. Seit 1811 rüstete Napoleon gegen Rußland, wozu die Rheinbundstaaten erhebliche Kontingente stellen mußten. Baden sandte allein beim Rußlandfeldzug über 7000 Mann ins Feld. Im August kam es zu ersten Kämpfen, die Frankreich nur unter großen Verlusten gewinnen konnte. Am 14. September 1812 zogen die Franzosen in das von seinen Bewohnern verlassene Moskau ein, aber schon am 19. Oktober begann der angesichts des herannahenden Winters

³³ Bericht Moustiers vom 28.9.1811, Abschrift aus dem Pariser Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance de Bade, Bd. 11, fol. 478b–479b, in GLA N Ludwig/12; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 336.

³⁴ Bericht Nicolais vom 29.5.1812. Auf der Rückfahrt von Würzburg habe Karl ihm mitgeteilt, daß Napoleon „avait approuvé la formation de son Conseil d'Etat“. Abschrift aus dem Pariser Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance de Bade, Bd. 12, fol. 347–349a, in GLA N Ludwig/13. ANDREAS, ebd., S. 336–338.

ANDREAS, ebd., S. 338.

³⁶ Siehe hierzu unten S. 367ff.

³⁷ Siehe hierzu unten S. 375ff.

³⁸ Brief an seinen Schwiegersohn Gaum vom 5.7.1812, Abschrift in GLA N Ludwig/3.

³⁹ GLA N Ludwig/4.

⁴⁰ Bericht Apponys vom 31.1.1813, Abschrift in GLA N Ludwig/4.

⁴¹ WALLER, Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit, S. 142.

unumgänglich gewordene Rückzug. Nicht zuletzt wegen des frühen Kälteeinbruchs wurde die Große Armee bis auf geringe Reste von den Russen völlig vernichtet. Besonders verheerend war der Übergang über die Beresina am 26./28. November 1812. Von den badischen Truppen erreichten nur rund 400 Mann am 8. Dezember 1812 Wilna, am 18. Februar 1813 trafen sie in Karlsruhe ein⁴². Inzwischen waren in Baden neue Regimenter gebildet worden, die mit Frankreich gegen das nunmehr mit Preußen verbündete Rußland kämpften. Während sich in Württemberg und Bayern langsam eine antifranzösische Stimmung ausbreitete, hielt Großherzog Karl und seine Regierung noch fest zu Napoleon. Die Bevölkerung, die den Frieden herbeisehnte, stand dem Krieg mehr und mehr gleichgültig gegenüber. Erst nach der Völkerschlacht bei Leipzig vom 16. bis 19. Oktober 1813, bei der Napoleon geschlagen wurde, entschloß sich die badische Regierung zu einem Kurswechsel. Am 5. November 1813 fand die entscheidende Staatsratssitzung statt, in der der Beitritt zur Allianz beschlossen wurde⁴³. Karl reiste am 11. November zu seinem Schwager Zar Alexander I. nach Frankfurt, wo er am 20. November 1813 in einem Vertrag mit Rußland den Austritt Badens aus dem Rheinbund erklärte und das Land verpflichtete, sich mit allen Kräften für die Unabhängigkeit Deutschlands einzusetzen⁴⁴.

Die Staatsratssitzung vom 5. November war Brauers letzte wichtige Amtshandlung für Baden. Er erkrankte kurz darauf an Scharlach und starb am 17. November 1813 an einem hinzugekommenen Nervenschlag⁴⁵.

2. Stellungnahme zur Löwensteinschen Beschwerde

Das, was Brauer in den Jahren, in denen er wieder an der Spitze des Staates stand, an der Organisation von 1809 revidieren wollte, legte er Anfang 1811 in einer Stellungnahme zur Löwensteinschen Beschwerde dar. Sie verdient deshalb besondere Beachtung, weil es Brauer gelungen ist, viel von dem umzusetzen, was er in ihr vortrug. Kurz nachdem das Novemberedikt im Regierungsblatt erschienen war, übersandte der badische Standesherr Fürst Konstantin von Löwenstein mit Datum vom 27. Februar 1810 aus Frankfurt am Main dem Großherzog und den Ministerien eine Beschwerdeschrift⁴⁶. In ihr erkannte er zwar die Umwälzungen

⁴² WEECH, *Badische Geschichte*, S. 505f.; WALLER, ebd., S. 144 nennt 537 Mann, die vom badischen Kontingent verblieben seien; nach HERMES/NIEMEYER, *Unter dem Greifen*, S. 71, sollen von den 7166 Soldaten des Rußlandfeldzugs Ende 1812 nur 40 Kombattanten und 100 Invaliden zurückgekehrt, bis Ende 1815 weitere 700 aus Spitälern oder der Kriegsgefangenschaft nach Baden heimgekommen sein. Von den 610.000 Soldaten der „Großen Armee“ kehrten nur wenige tausend zurück.

⁴³ Siehe hierzu unten S. 383ff.

⁴⁴ WALLER, *Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit*, S. 152.

⁴⁵ Siehe zu Brauers Tod unten S. 404ff.

⁴⁶ GLA 60/1409. Zum Umfang der fürstlichen und gräflichen Standesherrschaft Löwen-

der letzten Jahre, den Verlust der Souveränität und die Bestimmungen des dritten Konstitutionsedikts an, nicht jedoch die Beschneidung seiner Rechte durch das Novembereдикt. Zahlreiche Eigentumsrechte seien ihm nun entrissen. Er sähe seiner allmählichen Vernichtung entgegen. Immer wieder berief er sich auf seine bundesmäßig und konstitutionell zugesicherten Rechte und appellierte an den Großherzog, jene Verträge und Gesetze zu achten⁴⁷. Dieser Schrift traten im März 1810 die beiden Grafen Johann Carl Ludwig und Friedrich Carl von Löwenstein-Wertheim bei, die gleichfalls badische Standesherrn waren⁴⁸.

Reitzenstein war über diese Beschwerde empört. Der Großherzog brauche die Standesherrn nicht einmal anzuhören. Die Konstitution des Staates sei noch nicht vollendet, weswegen man der Krone das Recht zur Abänderung nicht absprechen dürfe. Nachdem auch Marschall sich zu der Schrift geäußert hatte⁴⁹, erging am 6. April 1810 ein Reskript an den Fürsten, in dem alle Beschwerdepunkte abgewiesen wurden. Nur der Einspruch gegen das persönliche Erscheinen der Standesherrn vor ihren Ämtern hatte Erfolg. Zur Begründung führte das Reskript aus, „daß ein großer Theil dieser Beschwerden auf offenbaren unziemlichen Verdrehungen der rheinischen BundesActe sowohl, als der neuen LandesOrganisation beruhe, daß ein anderer Theil derselben unzulässig, grundlos und gehässig sey, daß die neueste Organisation offenbar geflüßentlich mißverstanden, oder ignorirt werde, daß solche bey Beschwerden über Entziehung der willkürlichen Gerichtsbarkeit, des Privilegiums in peinlichen und polizeilichen Fällen, der Jurisdiction und der Gefälle davon, der Polizey- und Forsteygewalt und deren Taxen den Standesherrn nicht benehme, im Gegentheil ihnen das Ihrige ausdrücklich zuweise, und daß überhaupt die irrige Ansicht zum Grund gelegt werde, als ob dasjenige, was den standesherrlichen Aemtern belassen sey, als den Standesherrn entzogen betrachtet werde.“⁵⁰

Graf Johann von Löwenstein-Wertheim gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden. Er sah sich nun veranlaßt, die Beschwerdepunkte ausführlicher darzustellen und beauftragte seinen Geheimen Rat Franz Heinrich von Städel mit der Ausarbeitung einer umfassenden Schrift, die er in einer Auflage von rund 90 Stück in Frankfurt drucken ließ. Sie trägt den Titel „Ehrerbietige Bemerkungen zu dem OrganisationsEdict für das Großherzogthum Baden vom 26. November 1809. in so fern solche die Standesherrliche Verhältnisse und Berechtigungen betrifft. Mit 23 Beylagen. Wertheim, July 1810.“⁵¹ Am 22. Oktober 1810 übersandte

stein-Wertheim und zu deren Mediatisierung siehe EHMER, Wertheim, S. 233 (Karte), 234–240; zum Verhältnis der Fürsten und Grafen Löwenstein zu Baden seit 1806 und zur Beschwerde von 1810 siehe STOCKERT, Adel, S. 164–169.

⁴⁷ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 315f.

⁴⁸ Mit Schreiben aus Wertheim vom 12.3. und aus Kreuz-Wertheim vom 14.3.1810, GLA 60/1409.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Darstellung im Schreiben Graf Johann von Löwensteins vom 22.10.1810, GLA 233/2389. Vgl. GLA 60/1409.

⁵¹ Ein Exemplar befindet sich in GLA 233/2389, ein weiteres in 234/572.

sie der Graf an den Großherzog, dann auch an die Karlsruher Ministerien, seine Verwandten und die Justizkanzleiräte in seiner Standesherrschaft⁵². Die Regierung ließ die Schrift sogleich beschlagnehmen, da sie ohne Zensur gedruckt worden sei und ordnete eine Untersuchung an⁵³. In dem Begleitschreiben an den Großherzog erklärte der Graf, die letztlich entscheidende und einzige Frage sei: „Ist der höchste Souverain berechtigt ein – nach ausführlicher Vernehmlassung der Interessenten cum causae cognitione entworfenes – ohne allen Vorbehalt definitiv förmlich ausgesprochenes – feyerlich publizirtes – in das Staats-Archiv als solenne Urkunde deponirtes – in der Ausübung durchaus acceptirtes und von den standesherrlichen Dienern feyerlich beschworenes Staatsgrundgesetz wiederum willkührlich aufzuheben?“⁵⁴ Sein Ziel sei die Erhaltung des dritten Konstitutionsedikts und damit die Wiedererlangung der Verwaltungsbefugnisse der Justizkanzleien. Dann fielen alle Beschwerden, die in der Druckschrift aufgeführt werden, von selbst weg. Die Aufhebung des Konstitutionsedikts sei weder durch einen hochrangigen Staatszweck wie etwa die Uniformität des Landes noch durch die Zustimmung der Standesherrn gerechtfertigt. Zusammenfassend beendete er sein Schreiben: „Die Summe meiner unterthänigsten Bitte beschränkt sich sehr einfach dahin: daß Eure Königliche Hoheit gnädigst geruhen möchten, Höchstdero so feyerlich gegebenes Fürstenwort huldreichst zu erfüllen, um mich als Standesherr bey den Bestimmungen des 3. ConstitutionsEdicts als eines Hauptgrundgesetzes des Großherzogthums in seinem ganzen Umfang gerechtest zu erhalten und zu handhaben.“⁵⁵

Reitzenstein reagierte mit einer äußerst harten Rüge gegenüber dem Grafen und verbat sich die Beleidigungen des Ministeriums. Der Graf, der noch mehrere Ergänzungen zu seiner Schrift nachreichte⁵⁶, ersuchte seinerseits den Großherzog um Einsetzung eines Gerichtshofes, der über die Sache entscheiden sollte⁵⁷. Nachdem Reitzenstein Karlsruhe verlassen hatte, kehrte die Regierung zu einem ruhigeren und sachlicheren Ton zurück. In der Sitzung der verstärkten Staatsberatung am 18. Dezember 1810 ordnete der Erbgroßherzog die Rückgabe der eingezogenen Exemplare der Druckschrift an. Zugleich gab er die Weisung, daß die vier Ministerien das Novemberedikts genau und sorgfältig prüfen sollten, „und untersucht werde, nicht nur welche Punkte darinn gegen die Konstitutions- und vertragsmäßige[n] Rechte der Standes- und Grundherren anstossen, sondern auch welche überhaupt mit dem allgemeinen Besten und einer darauf sich grün-

⁵² GLA 236/2523.

⁵³ GLA 60/1409, 234/572, 236/2523.

⁵⁴ Zitiert nach einer Abschrift für das Staatsministerium, GLA 233/2389. Hervorhebungen in der Vorlage.

⁵⁵ Wie vorige Anm.; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 319. Hervorhebungen in der Vorlage.

⁵⁶ GLA 233/2390.

⁵⁷ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 319.

denden zweckmäßigen StaatsAdministration in der Ausführung nicht zu vereinigen und wie solche befundenen Falls in den mindest auffallenden Wegen zu modifiziren seyn möchten.“⁵⁸ Mit einem Schreiben, das er auch im Namen seines Großvaters abfaßte, theilte Karl dieses Ergebnis noch im Dezember dem Grafen mit und stellte einen abschließenden Bescheid in Aussicht.

Die vier Ministerien gaben in den folgenden Monaten ihre Stellungnahmen ab. Als erster präsentierte Brauer für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen umfangreichen dreiteiligen Vortrag⁵⁹. Brauer beschränkte sich nicht auf die Materien, die das Außenministerium betrafen, sondern ging umfassend auf die Beschwerde ein. Im ersten Abschnitt legte er den Maßstab für die Prüfung der Beschwerde fest, dann ging er auf das Novembereдикт im allgemeinen ein, ehe er sich schließlich zu konkreten Vorwürfen der Beschwerdeschrift äußerte.

Zu Beginn stellte Brauer klar, daß das, was unzweideutig durch die Rheinische Bundesakte festgesetzt sei, für die Standes- und Grundherrschaften gelten müsse, „so weit sie nicht auf gutlichem Weg zu einer Nachgiebigkeit gebracht werden.“ Der Bundesakte hätten sich die mediatisierten Herren unterworfen, „ihrer vorigen der jezt souveränen Staaten gleichen Reichsfreyheit entsagt, und damit den ihnen damals noch freygestandenen ferneren Versuch des Kriegsglücks entsagt.“ Daher sei die Akte so heilig und unverletzlich „als die Kapitulation einer belagerten Stadt, auf welche sie sich dem Sieger ergibt.“ Zudem habe Napoleon erklärt, daß er eine Verletzung der Bundesakte als einen an ihm selbst begangenen Bundesbruch ansehen werde. Was in der Bundesakte zwar zweideutig, aber durch die Standesherrlichkeitskonstitution klar festgelegt werde, sei ebenso heilig zu halten. Die Konstitution sei letztlich als ein Vertrag zwischen dem Landes- und den Standesherrschaften anzusehen. Schließlich könne der Souverän das, was in den Standes- und Grundherrlichkeitskonstitutionen noch zweideutig geblieben sei, „zu seinem einseitigen Vortheil nicht weiter auslegen als Geist und Rechtsähnlichkeit dessen, was in der Bundesakte und der StaatsKonstitution ausgedrückt ist, gestatten.“

Im Hinblick auf die Beachtung der Bundesakte und der Konstitutionsedikte führte Brauer abschließend aus: „Es ist hohe Politik, sich an diesem Maas des Rechts mit seinen Einrichtungen und Entschliessungen zu halten. Zwar kann es ersten Anblicks sehr unpolitisch scheinen, in unseren Tagen, wo punische Treue mehr als deutsche von Menschen geachtet und vom Schicksal begünstigt wird, noch nach jenen Rechtsnormen ängstlich zu fragen. Inzwischen, wenn Redlichkeit zum sicheren Bollwerk gegen die Anläufe von außen und nur noch zum Mittel der Selbstachtung und Achtung der Nachwelt zu sichern, dem dient, der

⁵⁸ GLA 233/2390, 236/2522.

⁵⁹ „Vortrag zu dem Grosherzogl. Befehl vom 18ⁿ Decbr. N^o 16 die Prüfung der Organisation vom J. 1809 mit Hinsicht auf die standesherrliche Beschwerde betref.“ vom 15.1.1811; GLA 233/2390. Eine spätere Abschrift in GLA N Ludwig/3.

auf diese Güter einigen Wert legt, so gibt es doch Fälle, wo Worthalten noch jezo die beste Politik ist. Diese sind allemahl da vorhanden, wo bey denen, die die Staatsangelegenheiten kleinerer Staaten mit Allgewalt lenken, RechtsUebertretungen in einem bestimmten Fall nicht zur Raison d'Etat gehören, und dagegen Klagen über RechtsUebertretungen in Ihren Plan eingehen. Dieser Plan nun (meine ich) sey hier vorhanden. Frankreich kann und will eine in seinem Innern gleiche Bundesverfassung nicht wünschen, denn diese würde solchen Bundesstaten mehr Recht und Würde leihen, als ihm lieb ist, es kann daher wohl eine Egalisierung der Standes- und Grundherren in der Mittragung der Finanz- und Militärlasten begehren, aber im übrigen ihren jurisdictionellen und politischen Stand ganz wohl vor jenem des französischen Adels verschieden sehen, den es ja selbst [...] wieder zu haben sucht: also gehören hier Rechtsübertretungen nicht in seinen Plan. Desto mehr aber gehört es in solchen, Klagen über Rechtsübertretungen anzunehmen, weil aus ihnen ein sehr schicklicher Vorwand hervorgeht zu sagen, die neuen Souveräns verstünden nicht, ihre Souveränität rechtmäßig zu gebrauchen, deswegen müsse man ihnen keine lassen, sondern die Bundesverhältnisse in Subjektionsverhältnisse – wenn es noch gut geht – umzuwandeln. Nun weiß ich zwar wohl daß dieses, wenn es in der Zeitpolitik liegt, auch durch das gerechteste Betragen nicht beseitigt werden wird. Aber gar anders wird doch die Position des Regenten gegen sich selbst, die Familie und die Unterthanen seyn, der sich alsdann vorwerfen darf, selbst dazu durch sein ungesetzliches Benehmen den Anlas gegeben zu haben und als sein widriges Schicksal verdienend in den Augen der Nachwelt zu erscheinen.“

Brauer wandte sich dann der Organisation von 1809 zu. Als erstes sprach er sich gegen die Aufhebung der Kanzleisässigkeit aus⁶⁰. Durch sie sei das Zutrauen in eine unparteiische Justiz erschüttert worden. Denn ein einfacher Beamter eines Amtes, der um sein Fortkommen besorgt sei, werde sich schwer tun, seinen Standesherrn, den Kreisdirektor oder gar den Minister unparteiisch zu behandeln. Anders wäre es bei Kollegialgerichten in der ersten Instanz, die aber nicht eingeführt worden seien. Zudem hätten die Beamten keine umfassende Kenntnis in den für die Standesherrn einschlägigen Gesetzen wie Staats-, Lehen- oder Privatfürstenrecht. Ihr Schwerpunkt läge auf dem Gebiet der Verwaltung und nicht auf dem der Justiz. Die Verfahren der einst Kanzleisässigen seien auch umfangreicher und langwieriger, so daß die Beamten andere Arbeiten zurückstellen müßten. Aus diesen Gründen forderte Brauer die Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit, allerdings „nur mit Einschränkung auf die Fälle, wo sie durch die Natur der Verhältnisse begründet ist, und nicht aus blossen Rangverhältnissen – wie es oft ehemals geschehen und was allerdings ein Mißbrauch gewesen.“

Der zweite Einwand gegen das Novemberedikt richtete sich gegen „die Einschmelzung des kirchlichen Fachs“⁶¹: „So richtig es ist, daß die separirte Führung

⁶⁰ Zur weiteren Entwicklung siehe unten S. 367ff.

⁶¹ Siehe hierzu oben S. 351ff. sowie unten S. 375ff.

der Kirchen- und Schulsachen aus einem heutiges Tages nicht haltbaren Grund entstanden ist, so irrig war es doch, wenn man annahm, nach dessen Umsturz habe sie gar keinen Grund mehr. Sie beruht noch immer auf gleichem Boden wie die Separation des gerichtlichen, des Verwaltungs und des StaatswirtschaftsFaches und in letzterem wieder der Forst-Domänen- und SteuerFächer. Nämlich auf der völligen Verschiedenartigkeit der Zwecke und Mittel, die daher eine eigene Art von Bildung derer erfordern, die darinn Dienst leisten sollen.“ Die Kreisdirektoren, die nun für die Kirchen- und Schulsachen zuständig seien, hätten keine geistlichen Räte für diese Aufgabe. Da jeder Kreis für sich getrennt arbeite, komme es zur Ungleichheit in den Anstalten, bei Beförderungen und „in der Geistes- und Sittenbildung“, was besonders schädlich sei. Die neu geschaffenen Kirchendepartements könnten dem nicht abhelfen, da sie mit zu viel Kleinlichem beladen seien. Die vorigen Oberkirchenratskollegien und Kirchenkommissionen hätten tätiger und lebendiger auf die unteren Stellen einwirken können. Zudem seien die Kirchendepartements fehlbesetzt, da die dortigen Rechner und Beamten nichts von Pädagogik und Sittenbildung verstünden. „Die Nachteile von allem fallen freylich in ihren Folgen nicht so schnell auf wie manche Andere, weil sie wie ein schleichendes Gift nur langsam wirken und ihre erste Nachteile dem Blick des StaatsHerrschers zu entlegen sind, weil sie sich in die Schulen und Kinderstuben verlieren.“ Schließlich stellte Brauer unter diesem Punkt noch fest, daß die neue Organisation „geradezu gegen die Kirchenkonstitution und gegen die Sicherheit beeder Landeskirchen“ gerichtet sei.

Als drittem Punkt wandte sich Brauer der „ungleichen Vertheilung der Ministerialgeschäfte“ zu⁶²: „Um dem Buchstaben zu fröhnen und jedem Ministerium nichts zuzuthemen, als was man philosophisch und seinem Begriff [nach] entwickeln kann – als ob Definitionen den Staat glücklich machten – hat man zwey Ministerien – jenes der Justiz und der auswärtigen Verhältnisse – so eng eingekreiset, daß für eine Rathsversammlung bey weitem zu wenig zu thun ist; dagegen sind die anderen beeden Ministerien des Innern und der Finanzen so reichlich begabt, daß man dort fünf und drey DepartementsSektionen nöthig erachtet hat, um die Maschine gehen zu machen. Dadurch geschieht nun, daß bey diesen Ministerien der Minister platterdings seine Sphäre nicht übersehen, noch er darum klar sehen kann, sondern daß jedes Departement in vielem für sich handelt ohne den Minister, der doch für sein Ministerium verantwortlich seyn soll.“ Der Minister laufe Gefahr, ein Werkzeug seiner Generaldirektoren zu werden, einheitliche Grundsätze seien kaum noch durchzusetzen. Durch die neue Ressortenteilung wanderten viele Akten zwischen einzelnen Ministerien hin und her, was einen höheren Zeit- und Arbeitsaufwand erfordere. Dazu wäre es nicht gekommen, wenn „man unbekümmert um philosophische Wortscheidungen nach Sachbedürfnissen die Ministerien organisirt“ hätte.

⁶² Siehe zur weiteren Entwicklung unten S. 375ff.

Als vierte Bestimmung des Novemberedikts rügte Brauer „die halben Maasregeln über die Kriminalgerichtsbarkeit“: „Als man ehemals noch die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl des V. mit allen ihren Peinlichkeiten für ein Meisterwerk ansah, und den Deliquenten, der sich unterstehen wollte, den Richter durch Lügner und Ausflüchte zu hintergehen, mit Prügeln oder gar mit der Tortur mores lehrte, da konnte ein Amtmann neben allem seinem übrigem Geschäft auch wohl noch ein und andere Inquisitionen auf sich nehmen und sie ganz leidlich führen, zumahl die weil alter Wohlstand und deutsche Redlichkeit wirkte, daß der Frivolisten und in der Untersuchung schwerer Verbrechen noch weniger waren.“ Nun neige man „zum anderen Extrem der Empfindeley“, so daß die „verfeinerte Defension eines manifestierten Schurken“ viel Geld und Zeit in Anspruch nehme. Die „vorigen Organisateurs“ hätten eine Trennung zwischen der Verwaltung und der verfeinerten Untersuchung bei Strafverfahren durch die Schaffung der Kriminalämter herbeiführen wollen. Sie seien dabei aber nur halbherzig vorgegangen, weil sie die Trennung nicht scharf durchgeführt hätten. Brauer forderte daher selbständige Kriminalgerichte, entweder in Form von Kollegialgerichten in der ersten Instanz oder „durch Niedersezung von Kriminalrichtern und Geschworenengerichten wie in Frankreich und Westfalen.“ Sie seien „ein Zeitbedürfnis, dessen Befriedigung etwas früher oder später unvermeidlich ist, wenn man nicht bey dem nächsten Fall, wo ein französischer Bürger oder sonst ein Verbrecher, der auswärtigen Anhang hat, in Untersuchung kommt, über sein ganzes Prozedere angelastet und dann nach fremdem Willen seine Kriminaljustiz umzumodeln genöthigt werden will. So sehr ich erste Instanzgerichte in Civilsachen für nachtheilig halte, so wesentlich nöthig sehe ich solche Kriminalgerichte an.“

Brauer fügte noch an, daß er die Einführung der Kreisdirektorien statt der Provinzkollegien ablehne⁶³. Da aber die „mit vielem Pomp gemachte und mit vielen Kräften ausgeführte Maasregel“ nun schon im Gang sei, solle sie beibehalten werden. Allerdings forderte er, die Kreise auf acht zu reduzieren.

Im letzten Abschnitt wandte sich Brauer einzelnen Beschwerdepunkten der Löwensteinschen Schrift zu. Zunächst ging er auf die Aufhebung der Kanzleisässigkeit ein. Die Kanzleisässigkeit sei aus der Bundesakte nur für Kriminalsachen herleitbar, nicht aber für Zivilstreitigkeiten. Das dritte Konstitutionsedikt habe sie nur in dem Umfang gewährt, wie sie auch die privilegierten Bürger hätten. Da deren Privilegierung weggefallen sei, hätten auch die Standesherrn keinen Anspruch mehr. Allerdings habe inkonsequenterweise das Militär noch einen privilegierten Gerichtsstand. Im übrigen verwies er auf seine allgemeinen Ausführungen zur Kanzleisässigkeit. Sollte diese wieder eingeführt werden, so sei sie auf die Standes- und Grundherren auszudehnen.

⁶³ Siehe auch unten S. 375ff.

Als nächstes behandelte Brauer die Schmälerung der Jurisdiktionsrechte⁶⁴. Nach der neuen Organisation übten die Standesherrn die Rechtsprechung nur noch im Auftrag und im Namen des Großherzogs aus. Für Brauer bedeutete dies, daß die Jurisdiktion zur Zeit nur dem Wort nach geschmälert sei. Wer aber „weder Namen noch Auftrag zur Gerichtsbarkeit hergeben darf, der hat keine. Dieser Satz ist so klar wie die hohe Sonne am Mittag; denn wahrlich das kann doch nicht heissen: eine Jurisdiktion haben, wenn einem die Ehre gelassen wird, die Beamten, die aus fremdem Auftrag und in fremdem Namen handeln, aus eigenem Beutel zu zahlen. [...] Was man sagen konnte und sagen mußte ist, alle Gerichtsbarkeit wird unter der Obergerichtsbarkeit und Oberaufsicht des Regenten ausgeübt.“ Die Gerichtsbarkeit der Unter- und Mittelgerichte stünden hingegen den Standesherrn zu.

Die Schmälerung der Polizeirechte sah Brauer als „in der Wirklichkeit sehr groß“ an. Was früher die Standesherrn ausführten, werde nun durch die Kreisdirektoren erledigt, wie es in der Natur ihrer Stellung läge. Dabei habe die Bundesakte die „basse jurisdiction criminelle“ den Standesherrn zugesprochen. Selbst wenn man damit nicht die Polizeigerichtsbarkeit gemeint habe, so sei sie doch durch das dritte Konstitutionsedikt verliehen worden. Brauer schlug daher vor, daß zukünftig in Fällen der Oberpolizei der Kreisdirektor die Ämter unmittelbar anweisen solle, in dieser Sache tätig zu werden. In Fällen der Unterpolizei aber solle er sich an die Justizkanzleien wenden, die dann für die Ausführung durch die Ämter zu sorgen hätten. Ein Rekurs in Polizeisachen gehe aber immer an die Kreisdirektoren und nie an die Standesherrn. Diese Regelung sei für die Standesherrn deshalb wichtig, weil sie an den Polizeigefällen beteiligt seien, sofern ihre Stellen tätig würden. Durch die neue Organisation sei eine Ungerechtigkeit hinsichtlich der Bezahlung der Amtleute durch die Standesherrn entstanden.

Nachdem Brauer kurz festgestellt hatte, daß die Patronatsrechte entgegen der Konstitution geschmälert worden seien, ging er im letzten Punkt auf „die Verweisung der Kompetenzstreitigkeiten an das Ministerium statt an das Obergericht“ ein. Hier konnte er keinen Verstoß erkennen. Seiner Ansicht nach ging es nämlich nicht darum, daß das Ministerium anstelle des Gerichts entscheide, sondern daß der Landesherr, der ja über Justiz und Verwaltung Gewalthaber sei, die Grenzen zwischen beiden Bereichen festlege⁶⁵.

Seinem Vortrag fügte Brauer einen Entwurf für ein Reskript des Regenten an den Grafen bei, in dem er diesem nicht so weit entgegenkommen wollte, wie nach seinen soeben dargestellten Ausführungen anzunehmen wäre. Zusammenfassend schrieb er in dem Entwurf, „daß der größte Theil der Beschwerde des Herrn Graven unbegründet ist, daß derjenige Theil, worinn nun Beschwerde

⁶⁴ Siehe zur weiteren Entwicklung unten S. 367ff.

⁶⁵ GLA 233/2390. Hervorhebung in der Vorlage.

liegen kann, je nach dem er angewendet wird, noch zur Zeit keiner der Standesherrn BeschwerdeAnwendungen erhalten hat, und daß die wenigen einzelnen Punkte, wo eine nähere Erklärung nöthig war, Uns insbesondere zur Abhilfe vorhin nicht vorgelegt worden sind, wo sie sonst solche schon früher und leichter hätte erhalten können, als er auf dem Weg der Prüfung der mit erheblichen und unerheblichen, berechtigten und unberechtigten Kritiken angefüllten gedruckten Deduktionen des Herrn Grafen möglich war.“⁶⁶

Brauers Vortrag und sein Reskriptentwurf wurden am 17. Januar 1811 im Außenministerium gebilligt und einen Tag später in der verstärkten Staatsberatung dem Erbprinzen vorgetragen, der sie zur weiteren Begutachtung an das Justiz- und Innenministerium weiterleiten ließ.

Die übrigen Ministerien benötigten für ihre Stellungnahmen deutlich mehr Zeit als Brauer. Das Innenministerium kam erst am 26. September 1811 zu einem Endbeschluß, nachdem sich zuvor alle fünf Departements geäußert hatten⁶⁷. Den maßgeblichen Vortrag verfaßte Ruth. Das dritte Konstitutionsedikt habe weiterhin Gültigkeit, die Standesherrn dürften aber keineswegs mehr fordern als darin festgelegt sei. Hinsichtlich der Polizeisachen sollten sie den Grundherren gleichgestellt werden, wobei anstelle der Ämter auch die Justizkanzleien tätig werden dürften, freilich ohne einen erhöhten Sportelbezug. Bei der Gerichtsbarkeit läge keine „Kränkung“ vor, da die richterliche und obrigkeitliche Gewalt sowieso Ausfluß der Staatsgewalt sei, was ein allgemein anerkannter Satz sei. Bei der Kanzleisässigkeit wurde eine Diskussion in der verstärkten Staatsberatung für nötig gefunden, da mit ihrer Aufhebung eine Abänderung des dritten Konstitutionsedikts vorliege⁶⁸.

Das Finanzministerium, für das Sensburg einen sehr ausführlichen und Oberforstdirektor Johann Franz von Kettner für das Forstfach einen Vortrag ausarbeiteten, ließ nur einige geringfügige Beschwerden als beachtenswert gelten. Im übrigen aber fertigte es die Beschwerde als eine aufrührerische Flugschrift und eine Verhöhnung der badischen Gesetzgebung ab. Die Bundesakte sei nicht verletzt. Solange keine landständische Verfassung für Baden existiere, könne der Landesherr jederzeit durch ein Organisationsedikt in ein Konstitutionsedikt eingreifen. Die Verwaltungsbefugnisse der standesherrlichen Mittelstellen bekämpfte es, da sie den fiskalischen Eigennutz der Standesherrn verkörperten und zudem mit einer einheitlichen staatlichen Verwaltung unvereinbar seien. „Die ganze Schrift durchweht ein Geist der Kühnheit, Widerspenstigkeit und der Abgeneigtheit gegen alles, was landesherrlich ist.“⁶⁹

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Alle Stellungnahmen sowie der Endbeschluß in GLA 236/2522.

⁶⁸ Vortrag Ruths vom 11.4.1811, mit einigen Modifikationen vom Generaldirektorium des Innenministeriums am 10./19.7.1811 übernommen und an den Großherzog weitergeleitet, GLA 236/2522. Entgegen ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 320, Fn. 2, läßt sich aus den Akten ein Bild der Meinung des Innenministeriums herleiten.

⁶⁹ Gutachten Sensburgs vom 28.5.1811, GLA 237/1801; ANDREAS, ebd., S. 320f. Die Über-

Für das Justizministerium äußerten sich Hövel, Schmitz und K. L. Wielandt⁷⁰. Hövel drängte in zwei Denkschriften nach dem Tod Karl Friedrichs dessen Enkel Karl, das dritte und vierte Konstitutionsedikt nicht anzuerkennen, da er es nicht unterzeichnet habe. Besonders wandte er sich gegen die Steuerfreiheit und die Patrimonialjustiz⁷¹. Der Minister stand mit dieser Meinung in seinem Ministerium aber alleine. Schmitz folgte dem allgemeinen Rechtsstandpunkt des Grafen und betrachtete jede Antastung der standes- und grundherrlichen Rechte als Raub. Über die Beschwerde hinaus beklagte er die Aufhebung der Dienerpragmatik und forderte eine Verfassung, die den staatlichen Einrichtungen erst wahren Zusammenhang und Stetigkeit verleihe und sie vom Wechsel der Minister unabhängig mache. K. L. Wielandt zeigte ebenfalls großes Verständnis für die Beschwerde. Er sprach sich gegen eine willkürliche Änderung der Konstitutionsedikte aus. Die Regierung dürfe die Liebe der Untertanen, besonders der Standesherrn, durch schroffe Maßnahmen nicht verscherzen⁷².

Als im September alle Ministerien ihre Stellungnahmen vorgelegt hatten, ließ der Großherzog die Löwensteinsche Beschwerde und etliche weitere Vorstellungen, die einzelne Standes- und Grundherren vorgebracht hatten⁷³, wieder zurückstellen, bis es zu einer abschließenden Entscheidung über die Organisation komme, was aber nie geschah. Der dem Grafen von Löwenstein versprochene Bescheid wurde nicht erteilt⁷⁴.

Brauers Stellungnahme zur Löwensteinschen Beschwerde ist für ihn zum Programm für die nächsten Jahre geworden. Es sollte ihm gelingen, manche seiner Vorstellungen durchzusetzen, so die Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit, die Neuorganisation der Ministerien und die Änderungen bei der Zuständigkeit für kirchliche und schulische Angelegenheiten⁷⁵. Erst zwei Jahre nach seinem Tod, am 26. Oktober 1815, wurde die Anzahl der Kreise auf acht verringert⁷⁶, drei weitere Jahre später, am 23. Januar 1819, wurden die Kriminalämter aufgehoben⁷⁷.

gabe beider Vorträge erfolgte am 19.9.1811.

⁷⁰ Die Vorträge Schmitz' und K. L. Wielandts vom Mai 1811 in GLA 234/572.

⁷¹ GLA 234/310, 444; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 346.

⁷² ANDREAS, ebd., S. 321.

⁷³ So drangen nach dem Tod Karl Friedrichs in einem Promemoria Fürstin Elisabeth von Fürstenberg, die Fürsten Karl von Leiningen und Franz von Salm-Krautheim sowie Graf Johann zu Löwenstein beim neuen Großherzog Karl auf eine Abänderung der Organisation. In der verstärkten Staatsberatung vom 30.7.1811 wurde das Promemoria aber ad acta gelegt, da „demnächst“ hierüber beraten werden sollte; GLA N Ludwig/3.

⁷⁴ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 324.

⁷⁵ Siehe auch unten S. 375ff.

⁷⁶ GLA 234/82, durch die Zusammenlegung des Wiesenkreises mit dem Dreisamkreis, Reg.Bl. Nr. 19 vom 26.10.1815. Die noch von Reitzenstein eingeleitete Auflösung des Odenwälder Kreises war schon zum 23.4.1811 wirksam geworden, GLA 234/82, 237/1797.

⁷⁷ GLA 234/83, Reg.Bl. Nr. 5 vom 10.2.1819.

3. Die Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit und die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit

Keine unmittelbare Folge der Löwensteinschen Beschwerde, aber durch sie vorbereitet, war die Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit im Jahr 1812. Am Anfang stand eine Note des Geheimen Kabinetts an das Justizministerium vom 9. März 1812: „Ihro Königliche Hoheit haben aus Anlas der heute an höchstdero Justizministerium wegen des von Adelsheimischen Zeugenverhörs ertheilten Resolution⁷⁸ weiter befohlen, daß von solchem erwogen und Antrag erstattet werden solle, wie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eine gehörig beschränkte Kanzleisässigkeit, so weit nemlich als Sach-, Staats- oder DienstVerhältnisse einen billigen Grund dafür abgeben, und unter schicklicher Vereinbarung mit dem dreifachen Instanzenzug und der bestehenden GerichtsVerfassung wieder eingeführt werden könne.“⁷⁹

Hierauf fertigten Schmitz und K. L. Wielandt kurze Gutachten, während Brauer sogleich ein entsprechendes Edikt entwarf. In ihm bezeichnete er die Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit als nähere Bestimmung des Novemberedikts, obwohl sie durch dieses ja gerade ausdrücklich aufgehoben worden war. Vor die Obergerichte gehörten nach dem Entwurf alle Lehns-, Standes- und Grundherrlichkeitssachen sowie Stammgutstreitigkeiten. Vor den Hofgerichten sollten die Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten geführt werden, bei denen der Staat, Mitglieder der großherzoglichen oder der standesherrlichen Familien Beklagte waren, ebenso Verfahren gegen die oberen Hofbediensteten und Staatsdiener, die Richter des Oberhofgerichts und der Hofgerichte sowie der dortigen Assessoren, sowie gegen alle landes- und standesherrliche Justizbeamte, Kreisdirektoren, Kreisräte und Oberforstamtsvorsteher.

In ausführlichen Bemerkungen nahm Justizminister Hövel Stellung. Er lehnte eine Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit ab, da er in ihr eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Gläubiger der hierdurch Privilegierten sah. Er schlug statt dessen vor, förmliche Gerichte erster Instanz zu errichten, wie sie im Code Napoléon vorgesehen und von anderen Ländern bereits eingeführt worden seien. Zudem sei die Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit ein starker Eingriff in die Organisation von 1809, den der Großherzog grundsätzlich nur sehr ungern sähe. Er forderte schließlich, man möge Gutachten der Hofgerichte einholen und den Plan bis zur Einführung des bereits in Angriff genommenen Prozeßrechts aussetzen⁸⁰.

⁷⁸ Zu dieser Resolution siehe GLA 61/4295. Es ging dabei um die Vorstellung des Hofjägermeisters Karl Leopold von Adelsheim, der vom Stadtamt Karlsruhe als Zeuge auf das Rathaus geladen worden war und hiergegen protestiert hatte. Der Großherzog entschied, er sei zu Hause zu vernehmen.

⁷⁹ GLA 234/300, mit der Vidimation Brauers.

⁸⁰ Ebd.

Am 21. März 1812 entschloß sich das Justizministerium gleichwohl dazu, den nur leicht modifizierten Entwurf Brauers vorzulegen: „Man bemerkte dabei, daß die Mitglieder des Ministeriums zwar anfangs auf eine größere Erweiterung der Kanzleisässigkeit gestimmt, nachmals aber aus den von dem Minister, Frhr. von Hövel angeführten Gründen und dem von Sr. Königlichen Hoheit Selbst schon angesprochenen Grundsatz angemessener Beschränkung ausgehend, sich mit demjenigen vereinigt haben, was die Anlage enthalte.“ Hövel hingegen hielt daran fest, mit einer Wiedereinführung bis zum neuen Prozeßrecht abzuwarten⁸¹. In dem nun dem Großherzog vorgelegten Entwurf hatte man im Vergleich zum ersten Entwurf Brauers lediglich die Ministerial-, Kreis- und Hofgerichtsräte, die Assessoren der Hofgerichte sowie alle landes- und standesherrlichen Justizbeamten von der Kanzleisässigkeit ausgenommen.

Karl billigte den Entwurf, was dem Justizministerium durch eine von Brauer unterschriebene Note mitgeteilt wurde: „Ihre Königl. Hoheit setzen die Frage wegen der Einführung förmlicher erster Instanzgerichte auf die Berathschlagung über das zu bestimmende Prozeßrecht aus und haben übrigens keinen Anstand genommen, das vorgelegte Reskript wegen modificirter Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit zu unterzeichnen.“⁸² 1815 wurde die Kanzleisässigkeit auf die Grundherren ausgedehnt⁸³, ehe sie dann 1851 mit Ausnahme für die großherzogliche Familie aufgehoben wurde⁸⁴.

In einem 1813 erschienenen Aufsatz begründete Brauer nochmals die Wiedereinführung. Sie sei zwar eine Durchbrechung des aus dem Französischen übernommenen Grundsatzes, daß alle vor dem Richter wie vor dem Gesetz gleich seien. Dies sei aber geboten, da in Baden noch keine förmlichen Gerichte erster Instanz errichtet worden seien. Es gebe nämlich „gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten, die ihrer Natur nach so verwickelt, oder so abhängig von besonderen, nicht häufig vorkommenden Theilen der Rechtswissenschaft sind, daß man deren richtige Entscheidung nicht von jedem, sonst brauchbaren Beamten und schätzungswerthen Rechtsgelehrten fordern kann, zumal wenn er vereinzelt da steht und sprechen soll, und am wenigsten von einem solchen, der, (wie es hierlands alle sind) mit der ganzen Last der Staatsverwaltungsgeschäfte beladen, und dadurch verhindert ist, einzelnen Rechtssachen so viele Zeit zu widmen, als eine gründliche Beurtheilung fordern würde. Es gibt ferner nicht wenige Personen im Staate, deren Verhältniß zu einem solchen einzelnen Beamten auf dessen Gemüth und Lage drückt, daß – wenn man nicht durchgehends leidenschaftlose und bedürfnislose Personen an dieses Amt stellt, deren dann

⁸¹ Ebd.

⁸² Note vom 14.4.1812, von Brauer in Mannheim unterschrieben, GLA 234/300. Das Edikt erschien als Verordnung vom 21.3.1812, „die Kanzleisässigkeit betreffend“ im Reg.Bl. Nr. 14 vom 28.4.1812.

⁸³ GLA 234/300, Verordnung vom 28.12.1815, Reg.Bl. Nr. 3 vom 2.2.1816.

⁸⁴ Gesetz vom 15.2.1851, Reg.Bl. Nr. 13 vom 24.2.1851.

eine hinlängliche Zahl wohl kein einziger Staat aufzuweisen vermag – eine unbefangene Gerechtigkeitspflege so oft weder zu fordern noch zu erwarten ist, als der Beamte in einem Gegenstoß zu solchen Personen damit zu kommen Gefahr läuft. Diesem gesellt sich häufig bald durch andre Geschäfte abgenöthigt, bald durch stillen Einfluß einer aus jedem Gedränge hervorgegangenen Ausweichungsneigung erzeugt, eine drückende Verzögerung der Prozesse hinzu.⁸⁵ Er führte damit in der Sache erneut die Argumente an, die er schon anlässlich der Löwensteinschen Beschwerde vorgebracht hatte⁸⁶.

War die Wiedereinführung der Kanzleisässigkeit für den Adel von Vorteil, so ging in die gerade entgegengesetzte Richtung das ein Jahr später, am 14. Mai 1813, erlassene Edikt, das die Patrimonialgerichtsbarkeit der Standes- und Grundherren beseitigte. Es stellt den schwersten Eingriff in die Rechte des Adels seit dem Novemberedikt 1809 dar. Schon 1811 hatte Hövel in zwei Denkschriften über das dritte und vierte Konstitutionsedikt die Ansicht vertreten, jene seien durch das Novemberedikt aufgehoben worden, und darauf gedrungen, die Rechte des Adels weiter zu beschränken⁸⁷. Damit konnte er sich vorerst jedoch nicht durchsetzen. Erst als Reitzenstein zu Beginn des Jahres 1813 die Frage erneut aufgriff, kam Bewegung in diese Angelegenheit. Er wollte damit die Staatshoheit festigen, die Verwaltung vor Zersplitterung bewahren und das Niveau der Rechtsprechung heben. Der eigentliche Grund aber war der Widerwille des modernen souveränen Staats gegen jede Art von Nebenhoheiten und Privilegien⁸⁸. Karl trug den Wunsch, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben, Napoleon bei einem Treffen in Mainz im April 1813 vor, der ihn ausdrücklich guthieß⁸⁹. Nach seiner Rückkehr scheint der Großherzog Brauer mit der Abfassung eines entsprechenden Reskripts beauftragt zu haben. Jedenfalls befahl er Reitzenstein, der gerade in Karlsruhe weilte, mit einem Brief aus Mannheim vom 5. Mai 1813, sich mit Brauer darüber zu besprechen⁹⁰, was in den nächsten Tagen geschah⁹¹. Karl un-

⁸⁵ BRAUER, Übersicht der im vergangenen Jahr erschienenen Gesetze, S. 14.

⁸⁶ Siehe oben S. 357ff.

⁸⁷ GLA 48/6664, 234/319, 234/444; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 346.

⁸⁸ MEERWARTH, Öffentliche Meinung, S. 93.

⁸⁹ Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden, S. 228; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 348f.

⁹⁰ GLA 48/1095. Brief Karls an Reitzenstein vom 5.5.1813: „Je désire en outre que Vous m’envoyez après vous être entendu avec le Cons. d’Etat Brauer et avoir approuvé son projet de rescript sur la jurisdiction des Princes médiatisés.“ Karl war am 11.4.1813 nach Mainz abgereist und am 28.4.1813 nach Karlsruhe zurückgekehrt. Vom 2.5.–12.5.1813 besuchte er seine Gattin Stephanie in Mannheim. GLA 47/2056.

⁹¹ Dies teilte Reitzenstein in einem Brief vom 9.5.1813 dem Großherzog mit: „Immédiatement après avoir reçu les ordres de Votre Altesse Royale je me suis transporté avec le Conseiller d’Etat Brauer au Cabinet pour nous concerter finalement sur le projet de rescript touchant l’abolition de la jurisdiction des médiatisés.“ GLA 46/7008. MANGOLD, Reichsritterschaft, S. 15, nennt als Schöpfer des Edikts Hövel und Reitzenstein. Brauer erwähnt er in diesem Zusammenhang nicht.

terzeichnete das Reskript am 14. Mai 1813, nachdem er zwei Tage zuvor von einem Aufenthalt in Mannheim zurückgekehrt war⁹².

Für Brauer war die Mitarbeit an der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sicherlich eine zwiespältige Aufgabe. Denn bisher hatte er sich unter Hinweis auf die Bundesakte jeder Beschränkung der standes- und grundherrlichen Rechte widersetzt. Andererseits hatte er bereits Ende 1812 in seiner Stellungnahme zur Organisation der Landgrafschaft Nellenburg zu erkennen gegeben, daß es für die Einförmigkeit der Gerichtsbarkeit und damit für die Einheit des Staates überhaupt vorteilhaft wäre, die gesamte Gerichtsbarkeit dem Landesherrn zu unterstellen⁹³. Ein wichtiger Hinderungsgrund für eine Aufhebung war durch die Zustimmung Napoleons nun weggefallen. Denn bisher hatte Brauer immer befürchtet, jener könne bei einer Entziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit unter Hinweis auf eine Verletzung der Bundesakte in Baden eingreifen. Trotz der rechtlich unbegrenzten Souveränität des Großherzogs fühlte sich Brauer zudem weiterhin an die von ihm verfaßten Konstitutionsedikte gebunden. In ihnen hatte er noch Großherzog Karl Friedrich sagen lassen: „Nach diesem Unserm, in Kraft ewigen Grundgesetzes Unserer Staatsverfassung ausgesprochenen Willen versprechen Wir nunmehr für Uns und alle Unsere Nachkommen an der Regierung“ Schutz und Sicherheit der zugesprochenen Rechte⁹⁴. Nun erklärte der Nachfolger Karl lapidar in der Einleitung des Edikts⁹⁵, mit dem die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben wurde: „Gebietende Umstände in Bezug auf das Wohl Unseres Großherzogthums im Ganzen, legen Uns die Pflicht auf, in den von Uns ohnehin noch nicht anerkannten und bestätigten ConstitutionsEdikten, über die standesherrlichen und grundherrlichen Rechte, außer denen schon vorhin eingetretenen Aenderungen in Bezug auf die Steuer- und Milizpflichtigkeits-Verhältnisse, noch folgende eintreten zu lassen.“

Gleich der erste Artikel enthielt die entscheidende Bestimmung: „Von aller Obrigkeit in Criminal- und Civil-, auch Rechts-, Kirchen- und gemeinen Polizey-, auch Regierungs-Sachen geht die Verwaltung, mit Vortheil und Lasten, vom 1ten Juny dieses Jahres an, an Unseren Staat über.“⁹⁶ Die Justizkanzleien der Standesherrn hatten sich aufzulösen, die Untergerichtsbarkeit war nun von den Justizbeamten „als Unseren Justizbeamten [...] fortzuversetzen“, bis eine Neuordnung der Ämter erfolge. Die Justiz- und Polizeibedienten traten in den Landesdienst über und waren vom Eid gegenüber den Standes- und Grundherrn

⁹² GLA 47/2056.

⁹³ Abschrift der Stellungnahme in GLA N Ludwig/4; siehe auch oben S. 344ff.

⁹⁴ Schluß des vierten Konstitutionsedikts; Reg.Bl. Nr. 31 vom 8.9.1807.

⁹⁵ Verordnung vom 14.5.1813, die Aufhebung der Patrimonialjustiz betreffend, Ausfertigung in GLA 230/1017; Reg.Bl. Nr. 15 vom 15.5.1813. Vorarbeiten zu dem Edikt konnten im GLA nicht gefunden werden. Nicht einmal in den Protokollen des Geheimen Kabinetts findet sich ein Hinweis auf die Verabschiedung des Edikts, GLA 61/4296.

⁹⁶ Art. I des Edikts vom 14.5.1813.

entbunden⁹⁷. Schließlich wurden die einschlägigen Bestimmungen des dritten und vierten Konstitutionsedikts „außer Wirkung gesetzt, und für nicht ergangen erklärt.“⁹⁸

Dem Edikt folgten ein Generale, nach der bis zur Errichtung einer Oberhofgerichtsbarkeit die Justizkanzleien als Hofgerichtsdelegationen weiterzuführen seien⁹⁹, und eine Verordnung, „daß in Ansehung der den Städte-Obrigkeiten und einzelnen Körperschaften, so wie auch etwaigen anderen Personen, vorhin zugestandenen Kirchen- und SchulbesetzungsRechte nunmehr das Verfahren eintritt, welches das neue höchste Edikt“ angeordnet hat¹⁰⁰. Die nachgeschobenen Bestimmungen zeigen, daß die Aufhebung der Patrimonialjustiz übereilt und nicht völlig durchdacht war. So berichtet auch Markgraf Wilhelm, daß diese Anordnung Karl „später vielen Verdruß“ bereitet habe¹⁰¹.

Die Verordnung hat, wie der württembergische Gesandte Peter Graf von Galatin berichtete, „grosse Sensation“ gemacht¹⁰². Der französische Gesandte Nicolai erkannte zwar an, daß sie für die Vereinheitlichung der Rechtspflege wichtig sei, sie bringe aber keinen finanziellen Gewinn¹⁰³. Der Adel, der sich durch diese Anordnung in seinen Rechten schwer verletzt sah und im Vergleich mit allen anderen Rheinbundstaaten jetzt die ungünstigste Stellung hatte¹⁰⁴, richtete zahlreiche Protestschreiben nach Karlsruhe. Besonders der Breisgauer Adel fühlte sich getroffen¹⁰⁵. Er sah die Wegnahme des Kirchenpatronats als ungerechtfertigt an, weil er es als ein Eigentumsrecht betrachtete. Kein Grundherr werde zukünftig freiwillig den Kirchen und Schulen Wohltaten zukommen lassen. Es sei im Interesse des Staatswohls gar nicht geboten, das Band zwischen Untertan und Grundherr zu zerreißen, wie es namentlich durch das Patronatsrecht geschlungen werde¹⁰⁶. Neben den Protestschreiben überlegten die Grundherren weitergehende, aber freilich nicht ausgeführte Schritte, wie Briefe Freiherr Max von Berlichingens zeigen. Er sah schon im Eingang des Edikts den „schamlosesten Ausbruch des elendsten Souveränitätsgeistes, und meine Meinung über diesen Gegenstand ist folgende: Jede grundherrliche Familie muss bei den Ministerien der Justiz und des Innern, dann beim Oberhofgericht gegen die Nichtanerken-

⁹⁷ Art. II–IV des Edikts vom 14.5.1813.

⁹⁸ Art. VII des Edikts vom 14.5.1813.

⁹⁹ Generale vom 26.5.1813, Reg.Bl. Nr. 17 vom 29.5.1813.

¹⁰⁰ Verordnung vom 3.6.1813, Reg.Bl. Nr. 18 vom 15.6.1813.

¹⁰¹ Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden, S. 228.

¹⁰² Bericht vom 31.5.1813, Abschrift in GLA N Ludwig/4.

¹⁰³ Bericht Nicolais an Außenminister Hugues Bernard Maret vom 7.6.1813, zwei Abschriften aus dem Pariser Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance de Bade, Bd. 13, fol. 187–190, in GLA N Ludwig/12 und 13.

¹⁰⁴ WILD, Fürstentum Leinigen, S. 88.

¹⁰⁵ Bericht Nicolais an Maret vom 7.6.1813, je eine Abschrift aus dem Pariser Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance de Bade, Bd. 11, fol. 187–190, in GLA N Ludwig/12, 13.

¹⁰⁶ Eine Sammlung von Abschriften der Protestbriefe findet sich in GLA N Ludwig/4.

nung des Konstitutionsedikts [...] eine Protestation einlegen.“¹⁰⁷ Er wollte sogar soweit gehen, den Großherzog beim Oberhofgericht zu verklagen. „Man bestiehlt uns schamlos, nur Krieg und Revolution kann diesem Unwesen ein Ende machen.“¹⁰⁸

Die Bemühungen des Adels hatten erst auf dem Wiener Kongreß zumindest teilweise Erfolg. Art. 14 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 regelte die künftige Stellung der Mediatisierten in den Bundesstaaten. Wie in der Rheinbundakte wurde den Adligen auch jetzt wieder in allgemeiner Form „alle jene Rechte und Vorzüge“ zugesichert, „welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.“ Namentlich wurden dem Adel folgende Rechte eingeräumt: Aufenthaltsfreiheit, Familienautonomie, privilegierter Gerichtsstand, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Patronatsrecht. Die Ausübung der herrschaftlichen Befugnisse wurde allerdings gleichzeitig von den Landesgesetzen abhängig gemacht und der Oberaufsicht der Regierung unterstellt. Die Standesherrn erhielten zudem die Ebenbürtigkeit zu den Herrschershäusern¹⁰⁹. In der Karlsruher Regierung überlegte man daraufhin, die Patrimonialgerichtsbarkeit zurückzugeben und das dritte und vierte Konstitutionsedikt mit Modifikationen wieder einzuführen¹¹⁰. Zu diesem weitreichenden Schritt konnte man sich aber nicht entschließen. Durch zwei Edikte vom 28. Dezember 1815 bekamen die Standes- und Grundherren lediglich das Kirchenpatronatsrecht und die Kanzleisässigkeit zurück¹¹¹. Schließlich erhielten der standes- und grundherrliche Adel in der Verfassung von 1818 ein politisches Mitwirkungsrecht in der Ersten Kammer. Das Verhältnis zwischen dem Staat sowie den Standes- und Grundherren wurde durch zwei Edikte vom 23. April 1818 und vom 16. April 1819 geregelt¹¹². Allerdings blieb das dritte Konstitutionsedikt faktische in Kraft¹¹³, ehe seit 1823 durch Vereinbarungen mit den einzelnen Standesherrn individuelle Regelungen getroffen wurden¹¹⁴. Durch strenge Auflagen versuchte

¹⁰⁷ Brief an Freiherr Friedrich Rüdiger von Collenberg vom 24.5.1813, zitiert nach MEERWARTH, *Öffentliche Meinung*, S. 96.

¹⁰⁸ Brief an Freiherr Friedrich Rüdiger von Collenberg vom 15.7.1813, zitiert nach ebd., S. 97.

¹⁰⁹ SCHULZ, *Mediatisierung*, S. 169; GOLLWITZER, *Standesherrn*, S. 32–35.

¹¹⁰ Protokoll des Geheimen Kabinetts vom 7.12.1815 und des Innenministeriums vom 11.12.1815, GLA 236/6151.

¹¹¹ Edikte vom 28.12.1815, Reg.Bl. Nr. 3 vom 2.2.1816. STETTEN, *Reichsritterschaft*, S. 234f. Zur Durchführung siehe ebd., S. 243f.

¹¹² Reg.Bl. Nr. 9 vom 25.4.1818 und Reg.Bl. Nr. 14 vom 21.4.1819.

¹¹³ WILD, *Fürstentum Leiningen*, S. 63, verweist auf einen Beschluß des Direktoriums des Main- und Tauberkreises vom 23.1.1824: „das III. KE von 1807 ist [...] umso mehr in Kraft und Wirksamkeit, als die späteren Edikte nicht zur Ausführung gekommen sind. Auch berufen sich die Standesherrn in allen Fällen, die ihnen günstig sind, auf das ältere Edikt vom Jahre 1807“. GLA 233/5339.

¹¹⁴ ARNDT, *Baden*, S. 501. Zusammenstellung der Vereinbarungen bei BINGNER, *Justizgesetze für das Großherzogtum Baden*, S. 576f.

die Regierung, den Adel zur Aufgabe seiner Gerichtsbarkeit zu bewegen. So verzichtete 1823 eine Reihe von Ritterkantonen auf die ihnen nach der Bundesakte zustehende Gerichts- und Ortspolizei, einige Standesherrn folgten diesem Beispiel¹¹⁵. Zwei Edikte vom 22. April 1824 regelten die Rechtsverhältnisse des ehemals reichsunmittelbaren Adels und der schon früher landsässigen Grundherren¹¹⁶. Wie in anderen Ländern verschwanden auch in Baden nach der Revolution von 1848/49 die Sonderrechte der Privatgerichtsbarkeit und -verwaltung¹¹⁷.

Am Tag der Verkündung der Verordnung über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Regierungsblatt, am 14. Mai 1813, beauftragte der Großherzog das Justizministerium, „zu überlegen und Mir gutachtlich vorzuschlagen, wie mit der möglichsten DienerEinschränkung“ die Vermehrung der Geschäfte durch den Wegfall der Justizkanzleien „zu bestreiten, und ob nicht besonders in dem Oberland durch Aufstellung eines besonderen Hofgerichts für den See- und Donaukreis“ Hilfe geschaffen werden könne¹¹⁸. Brauer fertigte daraufhin ein umfangreiches Gutachten, in dem er zunächst den bisherigen Geschäftsumfang der Hofgerichte und Justizkanzleien darlegte. Aufgrund dieser Daten kam er zu dem Ergebnis, daß es wünschenswert sei, noch zwei weitere Hofgerichte zu errichten, nämlich in Meersburg sowie im nördlichen Landesteil. Nachdem Stellungnahmen von Hofer, Sensburg, Hövel und vom Oberhofgericht eingegangen waren¹¹⁹ und das Justizministerium darüber beraten hatte¹²⁰, entschied am 15. Juli 1813 der Großherzog, daß für alle landes-, standes- und grundherrlichen Ämter des See- und Donaukreises ein neues Hofgericht in Meersburg errichtet werde. Die standesherrlichen Gebiete des Pfinz- und Kinzigkreises wurden dem Hofgericht Rastatt, diejenigen im Tauber- und Neckarkreis dem Hofgericht Mannheim zugewiesen. Von der Errichtung eines neuen Hofgerichtes im Norden sah man ab¹²¹. Das Justizministerium beriet dann unter maßgeblichem Anteil Brauers auf seiner Sitzung am 6. Oktober 1813 noch die Personalorganisation für die Gerichte, die der Großherzog am 23. Dezember 1813 billigte.

¹¹⁵ ARNDT, Baden, S. 502; FEHRENBACH, Das Scheitern der Adelsrestauration in Baden, S. 256f.

¹¹⁶ Reg.Bl. Nr. 11 vom 15.5.1824. STETTEN, Reichsritterschaft, S. 246f.

¹¹⁷ ARNDT, Baden, S. 502.

¹¹⁸ GLA 234/94.

¹¹⁹ Hofer erklärte sich mit den Vorschlägen Brauers einverstanden. Sensburg sprach sich für die Beibehaltung der drei Hofgerichte aus, die allerdings in Senate für Kriminal- und Zivilsachen zu teilen seien. Hövel lehnte weitere Hofgerichte ab. Das Oberhofgericht plädierte für ein weiteres Hofgericht am See, GLA 234/93.

¹²⁰ Am 23.6.1813: Hövel sprach sich für eine Trennung zwischen Kriminal- und Zivilsachen aus; Brauer, K. L. Wielandt und Baumgärtner stimmten für ein Hofgericht am See, Hövel, Fein und Oehl dagegen, GLA 234/93.

¹²¹ Ebd.; Reg.Bl. Nr. 22 vom 24.7.1813. Die Errichtung eines Hofgerichtes im Norden scheiterte vor allem am Fehlen eines geeigneten Ortes; im Gespräch war Walldürn.

te¹²². Zuvor hatte das Ministerium Erkundigungen über das Personal bei den Hofgerichten und Justizkanzleien eingeholt¹²³.

In der gleichen Note, mit der Karl das Justizministerium beauftragt hatte, über die Gerichtseinteilung zu beraten, ernannte er eine Kommission, die aus Brauer, Dawans, Hofer, Eichrodt, Sensburg und Ruth bestand. Ihre Aufgabe war es, die durch die Entziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Aufhebung der Justizkanzleien notwendig gewordene neue Bezirks- und Ämtereinteilung vorzunehmen. Die standes- und grundherrlichen Ämter waren meist deutlich kleiner als die landesherrlichen¹²⁴. Die Kommission traf zum ersten Mal am 17. Mai 1813 zusammen. Brauer arbeitet hierzu schon den vollständigen „Plan zur neuen Aemtereinteilung“ aus, der als Grundlage der weiteren Beratungen diente¹²⁵. Nach einigen Änderungen an dem Plan, der die neun Kreise bestehen ließ und Ämter mit 7000 bis 10 000 Einwohnern als Ideal ansah, legte man ihn dem Justizministerium vor, der die Kreisdirektorien und Justizkanzleien zu Stellungnahmen aufforderte. Im Juni und Juli gingen die Stellungnahmen ein, begleitet von zahlreichen Bitten von Gemeinden, sie anderen Ämtern zuzuteilen¹²⁶. In der Sitzung am 1. Juli 1813 legte die Kommission ihren Bericht dem Justizministerium vor, dem sie noch eine „Berichtigung der ÄmterEinteilung nach den eingekommenen Erinnerungen“ nachreichte. Der Großherzog genehmigte am 15. Juli 1813 im Geheimen Kabinett die neue Ämtereinteilung, die daraufhin gemeinsam mit der neuen Bezirkseinteilung der Hofgerichte im Regierungsblatt veröffentlicht wurde¹²⁷. Zugleich beauftragte er die Kommission, Vorschläge zur Übernahme der grund- und standesherrlichen Diener vorzulegen¹²⁸. Ihre Empfehlung, die wesentlich auf Vorarbeiten Brauers zurückging, floß in das Reskript vom 23. Dezember 1813 über das Personal der Ämter ein¹²⁹. Durch Eingaben, die erst nach dem 15. Juli 1813 eintrafen, sah sich die Kommission veranlaßt, nochmals Änderungen bei der Ämtereinteilung vorzunehmen, so daß sie erst am 28. September 1813 die „Vollendung der AemterOrganisation“ anzeigen konnte. Hier, wie bei allen vorhergehenden Arbeiten, lag die Hauptarbeit – ohne Spuren persönlicher Überhebung – bei Brauer, was ein Eindringen in alle möglichen sach-

¹²² GLA ebd.; Reg.Bl. Nr. 2 vom 8.1.1814.

¹²³ GLA ebd.

¹²⁴ Ebd. Zuvor war bereits in der Landgrafschaft Klettgau, wo die standesherrlichen Rechte an Baden verkauft worden waren, eine von Brauer entworfene Ämtereinteilung durchgeführt worden; GLA 236/2513, Reg.Bl. Nr. 14 vom 8.5.1813.

¹²⁵ GLA 234/94.

¹²⁶ Ebd.; alle Eingaben sind mit Randbemerkungen Brauers versehen. KRAPP, Ämterorganisation, S. 73f.

¹²⁷ GLA ebd., Reg.Bl. Nr. 22 vom 30.7.1813. Nach GLA 61/4268, Nr. 94, hielt Brauer mit Reitzenstein eine Konferenz zur nochmaligen Durchsicht der Ämtereinteilung: „15.07.1813. CabinetsConcept mit StMinister v. Reitzenstein berichtet. Br.“

¹²⁸ GLA 234/95. Staatsrat Hofer, der das Seekreisdirektorium übernahm, wurde durch Staatsrat Johann Christoph Volz ersetzt.

¹²⁹ GLA 234/96; Reg.Bl. Nr. 2 vom 8.1.1814.

lichen und persönlichen Details erforderte. Die Mitarbeit der anderen Kommissionsmitglieder beschränkte sich auf kleinere Korrekturen¹³⁰. Ebenfalls am 23. Dezember 1813 genehmigte der Großherzog auch diese Ämtereinteilung¹³¹.

Daß Brauer aufgrund der vielen Ämtereinteilungen, die er seit 1803 vorgenommen hatte, der wohl beste Kenner dieser Materie in Baden war, fand seine Anerkennung darin, daß ihm das „Historisch-statistisch-topographische Lexicon von dem Großherzogthum Baden“ gewidmet wurde¹³².

4. Die Neuorganisation des Innen- und Finanzministeriums sowie der Kreisdirektorien

Kurz nachdem die neue Organisation der Hofgerichte bekanntgegeben worden war, trat eine Verwaltungsänderung beim Innen- und Finanzministerium sowie bei den Kreisdirektorien ein. Mit ihr erfüllten sich weitere Forderungen, die Brauer anlässlich seiner Stellungnahme zur Löwensteinschen Beschwerde erhoben hatte. Daher ist unbestreitbar, daß die Organisation wesentlich auf ihn zurückgeht. Allerdings läßt sich seine Rolle ebenso wie diejenige der anderen Beteiligten nicht immer klar rekonstruieren, da die Aktenlage teilweise sehr dürftig ist, was übrigens für die gesamte Regierungszeit Großherzog Karls gilt. Die Neugestaltung markiert zugleich den Abschluß der Bemühungen Brauers um die Ausgestaltung der Verfassung und Verwaltung des badischen Staates. Die Vorgeschichte reicht bis Anfang 1812 zurück, aber erst am 27. August 1813 verkündete das Regierungsblatt, daß die neue Organisation des Innenministeriums zum 1. September beginne.

Bereits am 21. Februar 1812 war eine Note aus dem Geheimen Kabinett ergangen. In ihr hieß es, der Großherzog wünsche, daß in Abänderung des Novemberedikts einige Schul- und Kirchensachen den Kreisdirektoren entzogen und den kirchlichen Departements zugewiesen werden. Letztere sollten unmittelbar mit den Ämtern kommunizieren. Das Innenministerium entwarf daraufhin eine Bekanntmachung für das Regierungsblatt, die Brauer und Sensburg unterzeichneten¹³³. Sie gelangte jedoch ohne Wissen Brauers nicht zum Druck. Statt dessen wurden zahlreiche Gutachten erstellt, die sich mit der Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme auseinandersetzten¹³⁴. Erst am 10. April 1812 erfuhr Brauer,

¹³⁰ GLA 234/95.

¹³¹ GLA 234/96; Reg.Bl. Nr. 2 vom 8.1.1814.

¹³² Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden. Herausgegeben von Johann Baptist KOLB. 3 Bände. Karlsruhe 1813, 1814 und 1816. In der Vorrede, S. VII, heißt es: „Und hierinn bin ich vorzugsweise Sr. Excellenz dem Herrn Staats- und geheimen Kabinetsrathe Brauer, die sich mit ganz besonderem Interesse des Werkes annahm, und mich durch Rath und That auf die kräftigste Weise unterstützten, den öffentlichen Dank schuldig.“

¹³³ GLA 236/7761.

¹³⁴ „Directorialbedenken“ Guignards vom 9.3.1812, Stellungnahme des evangelischen Kir-

daß die Verordnung zurückgezogen worden war, worauf er sich in umfangreichen Bemerkungen äußerte. Er hielt es für unerlässlich, daß die Prüfung und Aufsicht der Lehrer einer Zentralstelle übertragen werde, da nur so ein gleichmäßiges Niveau erreicht werden könne. Er konnte sich dabei auf den „Verfasser der Organisation vom J. 1809, H. Minister von Marschall“, berufen, der sich seinerzeit bereits für eine Zentralbehörde für Schul- und Studiensachen ausgesprochen habe¹³⁵. Weil aber das katholische Kirchendepartement des Innenministeriums die Neuorganisation als nachteilig beurteilte, während das evangelische Departement die entgegengesetzte Ansicht vertrat¹³⁶, traf Karl vorerst keine Entscheidung.

Zur selben Zeit schlug Brauer eine Neuorganisation des Innenministeriums vor, das seit dem Novemberedikt in ein Generaldirektorium und fünf Departements gegliedert war. An dieser Aufteilung wurde allgemein kritisiert, daß diese Einrichtung zu kompliziert sei und die Geschäfte zu langsam und weitläufig gingen. Dem Minister fehle die Einsicht und der Überblick in die Geschäftsführung¹³⁷. Nun sollten insbesondere die kirchlichen Departements zu einem vereinigt werden. Dagegen wandte sich Andlaw, der darin einen zu weitgehenden Eingriff in das Novemberedikt sah. Ihm gelang es aber nicht, sich im Staatsrat durchzusetzen. Ebensowenig konnte er verhindern, daß bei den Kreisdirektorien der kollegialen Beratung mehr Platz eingeräumt und daß beim Finanzministerium die Generaldirektorien aufgelöst und statt dessen zwei Departements errichtet werden sollten¹³⁸. Die Beratungen zogen sich bis Juli 1812 hin, ehe am 21. Juli 1812 Karl drei Edikte unterschrieb¹³⁹. Zwei regelten die Geschäftsverwaltung und -verteilung im Innen- sowie im Finanzministerium, ein drittes übertrug dem Außen- und Finanzministerium einige Zuständigkeiten in Postsachen, die bisher das Innenministerium innehatte. Nach dem Edikt über die „nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung des Ministerii des Innern und der Finanzen“ wurden die Generaldirektorien aufgehoben. Statt dessen vereinigte man im Innenministerium die Departements der Landeshoheit, der Polizei und der Landesökonomie zum „Ersten Departement“¹⁴⁰. Die beiden kirchlichen Departements wurden

chendepartements vom 24.3.1812, „Zweites Directorialbedenken“ Guignards vom 3.4.1812, Gemeinschaftliches Gutachten der Staatsräte Stösser d. J. und Ruth vom 8.4.1812, separates Gutachten Stössers vom selben Tag. Alle bis auf die Stellungnahme des evangelischen Departements in GLA 236/7761.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Vorlage des Innenministeriums an den Großherzog vom 16.4.1812, ebd.

¹³⁷ Vgl. GLA 48/6114.

¹³⁸ ANDREAS, *Verwaltungsorganisation*, S. 339–341.

¹³⁹ Die Originale der Edikte „Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung des Ministerii des Innern und der Finanzen“ sowie über die Geschäftsverteilung befinden sich in GLA 236/7761. Beide Edikte wurden publiziert im Reg.Bl. Nr. 10 vom 7.4.1813. Zudem wurde für den internen Gebrauch in der Verwaltung eine Sammlung der drei Edikte sowie des Edikts über die Geschäftsverwaltung bei den Kreisdirektorien gedruckt.

¹⁴⁰ Dem ersten Departement waren die Sanitäts- sowie die Ökonomiekommission für die

unter dem Namen „Zweites Departement“ zusammengelegt und in eine katholische und eine evangelische Sektion gegliedert¹⁴¹. Das Finanzministerium, das bisher in ein Generaldirektorium und drei Departements gegliedert war, wurde gleichfalls in zwei Departements eingeteilt¹⁴². Nach dem Edikt „über die Geschäftsverteilung beim Innen- und Finanzministerium“ fanden zweimal wöchentlich Vorsitzungen und einmal wöchentlich eine Hauptsitzung statt. Bei der Hauptsitzung des ersten Departements hatten der Minister, der referierende Kabinettsrat, die Staatsräte, die Geheimen Referendare, die Ministerialräte und die Vorsitzenden der evangelischen und katholischen Sektion des zweiten Departements Sitz und Stimme.

Als auch die mit den Veränderungen verbundenen Personalfragen geklärt schienen, beschwerte sich Andlaw beim Großherzog, er sei hierbei übergangen worden. Zugleich behauptete er, die Staatsratsprotokolle hätten die vorgetragenen Meinungen nicht immer richtig wiedergegeben, und die Reskripte enthielten mitunter Verfügungen, die man gar nicht getroffen habe¹⁴³, was freilich nicht zu beweisen war. Nachdem am 4. Juli 1812 die Edikte in die Druckerei gegeben worden waren, reichte Andlaw am nächsten Tag seinen Rücktritt ein. Der Großherzog antwortete hierauf nur mittelbar, indem er die Edikte vom Druck zurückziehen ließ. Zugleich konnte Andlaw einen Erfolg für sich verbuchen, denn Brauer entwarf nun eine Kabinettsnote, nach der sich Karl auf Wunsch Andlaws entschloß, dem Ministerium des Innern seine bisherige Organisation zu belassen¹⁴⁴.

Die Pläne zur Neuordnung der Ministerien und Kreisdirektorien ruhten dann bis April 1813. Kurz bevor Karl nach Mainz zu Napoleon reiste, befahl er am 7. April 1813, die Edikte über die Geschäftsverwaltung der Ministerien vom Vorjahr nun in unveränderter Form zu veröffentlichen. Am selben Tag erging auch

Staatsanstalten und Gemeinden angeschlossen.

¹⁴¹ Art. I des Edikts „Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung des Ministerii des Innern und der Finanzen“.

¹⁴² Art. II des Edikts „Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung des Ministerii des Innern und der Finanzen“. Dem zweiten Departement hängte man die Oberforst-, Bau-, Bergwerks- sowie Kassenkommissionen an.

¹⁴³ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 341. Der Brief Andlaws an Karl vom 27.7.1812 in Abschrift aus einem Bericht Nicolais an Maret vom 31.7.1812 aus dem Pariser Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance de Bade, Bd. 12, fol. 401–404, in GLA N Ludwig/13.

¹⁴⁴ ANDREAS, ebd., S. 342f. Man nahm dabei jedoch u. a. folgende Modifikationen vor: Die Rekurse von den Departements an das Generaldirektorium sollten aufhören, sie hätten fortan unmittelbar an den Monarchen zu gehen. Der Kabinettsrat sollte den Sitzungen des betreffenden Ministeriums nur beiwohnen, wenn er den Vortrag habe oder vom Minister zur Teilnahme aufgefordert werde. Der Leiter des Generaldirektoriums sollte künftig Leiter des ersten Departements sein. Inwieweit diese Note tatsächlich Geltung erlangte, ist aber unklar und läßt sich aus den Akten nicht entnehmen. Vgl. die Berichte Nicolais an Maret vom Juli 1812, Abschriften (wie vorige Anm.).

eine Verordnung aus dem Geheimen Kabinett, nach der einige Gegenstände bei den Kreisdirektorien fortan wieder von allen Räten und nicht mehr nur vom Direktor beraten werden sollten. Hierunter fielen u. a. die Ernennung der Kanzleidiener und Skribenten, bei der Straferichtbarkeit die Ahndung leichter Delikte wie Jagd- oder Forstfrevl und die Wahrung der landesherrlichen Rechte. Zugleich wurden die Schul- und Kirchensachen, über die schon im Februar des Vorjahres diskutiert worden war, dem kirchlichen Departement des Innenministeriums zugewiesen¹⁴⁵. Damit hatte sich Brauer durchgesetzt. Der unterlegene Andlaw reichte erneut seinen Rücktritt ein. Mit Datum vom 11. April 1813 wurde er seines Ministeramts enthoben und zog sich daraufhin auf seinen Hofrichterposten nach Freiburg zurück¹⁴⁶. Sein Ministerium übernahm provisorisch Justizminister Hövel¹⁴⁷, ehe am 22. Oktober 1813 Karl Christian Freiherr von Berckheim¹⁴⁸ neuer Innenminister wurde¹⁴⁹. Eine weitere wichtige personelle Veränderung war im Juli 1813 der Rücktritt Hofers als Finanzminister und Kabinettsrat für dieses Ressort aus gesundheitlichen Gründen. Sein Nachfolger wurde bis 1814 provisorisch Dawans¹⁵⁰.

Die Neuorganisation des Innenministeriums trat jedoch erst zum 1. September 1813 in Kraft¹⁵¹. Kurz zuvor, am 25. August 1813 hatte Karl im Geheimen Kabinett über den dortigen Geschäftsgang an alle Ministerien verfügt: „a) daß in allen Vorträgen an Mich, welche nicht einmüthig beschlossen werden, die beiderseitigen Gründe sowohl als die jeder Meinung beipflichtenden Rätthe nahhaft gemacht werden sollen; b) daß die Vorstellungen, welche einen von MinisterialBeschlüssen an Mich genommenen Recurs enthalten, wenn sie nicht von dem Minister dem CabinetsRath zu referiren zugestellt werden, vor dem Vortrag der Sache, diesem, der mit der desfallsigen HauptVerantwortbarkeit beladen ist, zur vorbereitlichen ActenDurchsicht zugestellt werden sollen; c) daß in allen Referaten, welche besondere Wissenschafts- oder Kunstfächer betreffen, Einer der dazu aus solchem Fach von mir angestellten Rätthe zum Referenten ernannt werde, wobey jedoch, wenn sein Referat Dienstbesetzungen aus diesem Fach

¹⁴⁵ GLA 236/7761; Reg.Bl. Nr. 10 vom 7.4.1813.

¹⁴⁶ GLA 61/4291, Nr. 177; 236/7761; Reg.Bl. Nr. 12 vom 20.4.1813.

¹⁴⁷ Dienstdienst ohne Datum, Reg.Bl. Nr. 12 vom 20.4.1813.

¹⁴⁸ Karl Christian Freiherr von Berckheim wurde am 12.8.1774 in Lörrach geboren. Er studierte in Freiburg und Erlangen und trat anschließend in badische Dienste. 1800 wurde er Hofrat in Karlsruhe, 1803 Geheimer Hofrat, 1806 Geheimer Rat und Obersthofmeister der Markgräfin Amalie, 1812 Staatsrat, 1813 Innenminister, 1817 Bundestagsgesandter und 1822 erneut Innenminister. 1831 als Minister pensioniert, anschließend Großhofmeister und Mitglied der Ersten Kammer. Er verstarb am 1.3.1849. HARTLEBEN, Litterarisches Karlsruhe, Anhang, S. 3; NDB, Bd. 2 (1955), S. 66f. (Hans KÖRNER).

¹⁴⁹ GLA 61/4291; Dienstdienst ohne Datum, Reg.Bl. Nr. 30 vom 30.10.1813.

¹⁵⁰ Dienstdienst ohne Datum, Reg.Bl. Nr. 22 vom 30.7.1813. Hofer litt an starkem Zittern der Hände, das es ihm fast nicht mehr erlaubte zu schreiben.

¹⁵¹ Bekanntmachung des Innenministeriums vom 27.8.1813, Reg.Bl. Nr. 26 vom 1.9.1813.

betrifft (wo derselbe als dann die Verantwortlichkeit für die Local- und PersonalTauglichkeit des vorgenommenen Subjects auf sich hat) der Vortrag zuvor, ehe er abgelegt wird, dem vorsitzenden Rath des Departements oder der Section zugestellt werden muß, um ihn selbst oder mittelst Auftrags an einen andern politischen Rath zu durchgehen, damit er nicht aus unzureichenden Gründen und unbillig bey Seite gesetzt werde.“¹⁵²

Schließlich genehmigte Karl am 10. September 1813 noch eine neue Geschäftsordnung für das Innenministerium, die dort ausgearbeitet worden war¹⁵³. Die Einwände der Staatsräte Ruth und Johann Anton Guignard¹⁵⁴, es werde zu viel, was zu den Kreisdirektorien gehöre, zu den Ministerien gezogen, konnten sich nicht durchsetzen¹⁵⁵. Brauer hatte zur Vorbereitung der Geschäftsordnung zwei Denkschriften „Ueber die Abkürzung des Geschäftsgangs“ und „Ueber die Sicherung des Geschäftsgangs“ vorgelegt¹⁵⁶. Danach reiste er zu einer schon lange geplanten Kur nach Rastatt, so daß es ihm nicht möglich war, die Umsetzung der Reformen vor Ort zu begleiten¹⁵⁷.

Am lautesten gegen die neue Organisation opponierte Guignard. Schon seit gut eineinhalb Jahren berichtete er kontinuierlich Reitzenstein über die Pläne einer Revision des Novembereдикts¹⁵⁸. So hatte er am 28. Juni 1812 geschrieben, daß Brauer und „seine Satellitten nicht nur in Geschäfts- und Privat-Umgang, sondern auch in amtlichen Handlungen den Willen, die Organisation von 1809 zu reformiren, oder völlig umzukehren sehr laut und oft“ verkündet hätten. „Und man kann sagen, die Herrn sind würklich mit einer Art Muth befallen, die sich in der Sache und in der Form sehr charakteristisch ausspricht. Soviel ich übrigens von der neuen Organisation vernehmen konnte, so ist sie in ihren

¹⁵² GLA 236/7761.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Johann Anton Guignard wurde am 15.12.1765 in Guntersblum geboren und stand seit 1792 als Unter- und Oberbeamter in speyrischen Diensten. 1801 wurde er Hofrat und Kammerprokurator in Bruchsal. 1803 in gleicher Eigenschaft in badische Dienste übernommen, versetzte man ihn nach Mannheim. 1807 wurde er Geheimer Hofrat in Mannheim, 1810 Direktor des katholischen Kirchendepartements in Karlsruhe, 1814 Staatsrat im Innenministerium, Direktor der Kriegsdeputation sowie der Ökonomiedeputation. Er verstarb am 16.1.1818 in Karlsruhe. GLA 76/3063; HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 1, S. 454f. WECHMAR, Diener, S. 119, behauptet, Guignard sei aus kurpfälzischen Diensten übernommen worden.

¹⁵⁵ GLA 61/4291.

¹⁵⁶ Vom 21.8.1813, GLA 236/7761.

¹⁵⁷ Dies ergibt sich aus einem Brief Guignards an Reitzenstein vom 29.8.1813: „Herr Brauer hat sich heute ins Bad begeben, wo er 3–4 Wochen zubringen will. Herr StaatsR Stößer soll den neuen Geschäftsgang einleiten.“ (GLA 48/1106) und aus einer Denkschrift desselben an den Großherzog vom 8.9.1813: „Voller Angst ist der StaatsRath Brauer anstatt seine Organisation in Vollzug zu setzen nach Rastatt gegangen und [...] hat einen Vortrag hinterlassen“ (GLA 48/6114); siehe zu dieser Denkschrift auch unten.

¹⁵⁸ Der Briefwechsel vom 2.3.1812 bis 4.9.1813 in GLA 48/1106 umfaßt sechs Schreiben Guignards.

Grundzügen und in ihrer Ausbildung das ächte Bild der Selbstsucht, der Inkonsequenz und der Verwirrung, und ist in Verbindung mit der dermaligen Cabinets-Einrichtung, und im Zusammenhange mit dem im Hintergrund placirten Plans ganz dazu gemacht, den Souverän auf die auffallendste Art zu kompromittiren und das Ganze der Staats-Verwaltung in den Abgrund der beispiellosesten Irregularität und Confusion zu stürzen.“¹⁵⁹

Brauer wußte von den Intrigen Guignards, wie aus einem Brief an seinen Schwiegersohn Gaum hervorgeht: „Seien Sie froh, daß Sie auf einer Staats-Bastion stehen, die außer Schußweite liegt. Denn in unserer Zeit fliegen die Kugeln rechts und links ohne zu zielen, und treffen selten, oder dann den Mann, der sein Tun und Lassen [...] hörbar treibt. Wenn uns der liebe Gott nicht zu einem Sühneopfer einer neuen Ordnung der Dinge in Deutschland bestimmt hat, so muß unsere innere Haushaltung gar anders werden als sie ist. Doch klagen hilft hier nicht, also manum de tubula.“¹⁶⁰ Ende August bewirkte Brauer Guignards Versetzung nach Mannheim als Direktor des Neckarkreises. Jener hielt dies für einen Racheakt seines Gegners¹⁶¹. Er entschloß sich daher, dem Großherzog seine Meinung direkt vorzulegen. In zwei Denkschriften vom 5. und 9. September 1813 griff er die neue Organisation und ihre Schöpfer an. Ob sie den Großherzog erreichten, ist jedoch fraglich¹⁶². Möglicherweise handelt es sich bei einer von ihnen um die Schrift Guignards, die im Geheimen Kabinett am 10. September 1813 behandelt wurde¹⁶³. Als erstes verfaßte Guignard „flüchtige Bemerkungen über die neue Organisation des Ministeriums des Innern in den ersten Tagen ihrer Vollziehung“. Darin behauptete er, die ganze Tendenz ginge dahin, „die Einrichtung von dem Jahr 1809 und ihren Urheber in den Augen des Souveräns und vor dem Publikum herabzusetzen, das allerhöchste Vertrauen zu der Sache und Person zu schwächen, den Adel von allem öffentlichen Einfluß auf die Regierung auszuschließen, und so die große Gewalt, und den überwiegenden Einfluß der St[aa]ts[R]äte B[rauer] u[nd] F[ischer] mit ihrem Anhang, wovon der erstere öffentlich dominiert, der letztere aber größten Theils nach des Abbé Syes [!]¹⁶⁴ Maniers hinter der Kulisse die HauptStelle spielt – so zu begründen, und zu befestigen, daß Sie ohne allen Widerspruch, und ohne alles Gegengewicht bei dem Souverän einwürken, alles in Furcht und Abhängigkeit von sich erhalten und so im Grunde das Land regieren können.“

¹⁵⁹ Brief vom 28.6.1813, GLA 48/1106.

¹⁶⁰ Brief an Gaum vom 1.11.1813, Abschrift in GLA N Ludwig/4.

¹⁶¹ Brief an Reitzenstein vom 29.8.1813, GLA 48/1106, vgl. ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 352. Die Versetzung wurde nach Brauers Tod rückgängig gemacht.

¹⁶² GLA 48/6114. Zwei Denkschriften – die erste nur in Abschrift – im Nachlaß Reitzensteins. Vgl. ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 353.

¹⁶³ GLA 236/7761. An den Reformen Brauers wurde daraufhin nichts geändert.

¹⁶⁴ Emanuel Joseph (seit 1809): Graf Sieyès, 3.5.1748–20.6.1836, war als Direktoriumsmitglied führend am Staatstreich des 18. Brumaire beteiligt gewesen.

Immer wieder verteidigte Guignard die Organisation von 1809 und lehnte die Veränderungen seit 1811 ab. Die jetzigen Modifikationen würden die Katholiken benachteiligen, gegen die sich Brauer bereits feindlich in Druckschriften geäußert habe. „Die Absicht des Br[auer], alle Gewalt ohne Rücksicht auf Mittel und Folgen an sich zu reißen, und uneingeschränkt zu herrschen, spricht sich [...] in der ob- und subjectiven Organisation des II. Departements aus.“ Aus diesem wolle man ein Puppenspiel machen. „Die 4 Geistlichen Sander, Ewald, Brunner und Schäfer¹⁶⁵ sind die ständige Umgebung des Hohepriesters, welche dessen Allgewalt und Unfehlbarkeit“ gegen jeden, selbst gegen den Regenten verteidigten. Die vier geistlichen Räte sowie Ministerialrat Michael Philipp Pfeiffer seien zudem Mitglieder in den vom Großherzog kürzlich verbotenen Logen¹⁶⁶. Schon die Kabinettsorganisation von 1811 habe nur dazu gedient, das Ansehen des Souveräns herabzuwürdigen. Da Brauer die Beschlüsse des Innen- und Justizministeriums dem Großherzog alleine vortrage, sei dieser völlig isoliert. Daß der Großherzog nicht notwendigerweise selbst die Kabinettsresolutionen unterschreibe, sei „eine Anmaßung von bürgerlichen Räten, eine Herabsetzung des Regenten, von der man in keinem Staate bisher ein ähnliches Beispiel erlebt hat!“ Brauer führe sich wie ein Maior Domus der Merowinger auf. „Da derselbe als einzige Umgebung, als einziges Organ des Herrn seine Absichten und Meinungen in den Justiz und Innern Angelegenheiten des Landes immer durchgesetzt hat, so ist es auch sehr leicht erklärbar, daß bei weitem der größte Theil der Staatsdiener und Unterthanen vor der Hoheit des Br[auer] im Staube liegen, und mit Furcht und Zittern dießen plumpen Abgott Weihrauch streuen, ohne sich zu erlauben, auf die wahre Gottheit des Landes nur noch hin zu blicken. Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn die Äußerungen, daß die Gnade des St[aa]tsR[ats] Br[auer] von höherem Wert und mehr Erfolg ist, als die des Regenten, schon actenmäßig geworden ist.“ Viele würden sehnsuchtsvoll auf die Aufhebung des Geheimen Kabinetts blicken¹⁶⁷.

Drei Tage später ließ er eine zweite Denkschrift folgen, die direkt an den Großherzog gerichtet war. In ihr warf er Brauer und den übrigen Staatsräten vor, sie hätten den Großherzog „mit beispielloser Gewissenlosigkeit“ getäuscht. Die neue Organisation sei zu zeitaufwendig. Für ihre Durchführung müßte das Jahr 800 statt 365 Tage haben, so weit habe es „der im Kopf verworrene StaatRath Brauer“ gebracht. Voller Angst sei er „anstatt seine Organisation in Vollzug zu setzen nach Rastatt gegangen und hat sich dem Gespötte Preis gegeben und in

¹⁶⁵ Gemeint sind die Kirchenräte Nikolaus Christian Sander, Johann Ludwig Ewald, Philipp Josef Brunner und der katholische Geistliche und Ministerialrat Franz Schäfer.

¹⁶⁶ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 356, nennt statt Brunner Brauer. Hierbei dürfte es sich um einen Übertragungsfehler handeln. Es ließen sich keine Anhaltspunkte finden, daß diese Anschuldigung der Wahrheit entsprach. Das Verbot der geheimen Gesellschaften laut Reskript vom 16.2.1813, Reg.Bl. Nr. 5 vom 25.2.1813.

¹⁶⁷ Denkschrift vom 9.9.1813, GLA 48/6114. Hervorhebungen in der Vorlage.

dem Gefühl der Unmöglichkeit diese Organisation zu vollziehen hat er einen Vortrag hinterlassen, worinnen er antragt, Ew. Königlichen Hoheit diejenigen Veränderungen vorzuschlagen, die er an der vorigen Organisation als Gebrechen tadelte und weswegen er die Gegenwärtige schuf [...]. Diese StaatsRäthe ohne Kopf, aber mit Herrschsucht, PrivatHaß und Nepotismus begabt, glauben eine Puppe aus unserm allgemein geliebten Herrn zu machen, nach Willkühr soll nun geändert werden, was Ew. Königliche Hoheit unterschrieben haben.¹⁶⁸

Es ist fraglich, ob Guignard Erfolg gehabt hätte, Brauer zu stürzen, wenn jener nicht zuvor gestorben wäre¹⁶⁹. Dagegen sprechen mehrere Argumente. Zum einen war Guignards Versetzung zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen¹⁷⁰; zum anderen genoß Brauer bis zuletzt das Vertrauen des Großherzogs, denn dieser berief ihn am 11. November 1813 in den Rat, der in seiner Abwesenheit den Staat lenken sollte¹⁷¹. Der gleichfalls angegriffene Fischer blieb in seiner Stellung und wurde später sogar geadelt. Auch hielt Karl bis 1817 am Geheimen Kabinett als Organisationsform für die Ministerien fest. Gegen einen Erfolg Guignards spricht auch, daß seine Kritik völlig überzogen war und er weitgehend isoliert dastand. Selbst in der katholischen Sektion des Innenministeriums gab es Stimmen, die Brauers Vorgehen befürworteten, wie die Angriffe Guignards gegen den Katholiken Schäfer zeigen. Tatsächlich war eine Änderung im Geschäftsgang der Ministerien erforderlich gewesen, da es zu Stockungen gekommen war und für die Minister der Überblick verloren zu gehen drohte. Guignard zählte wohl auch zuunrecht auf eine Unterstützung Reitzensteins, der in den vorausgegangenen Monaten bei der Aufhebung der Patrimonialjustiz und der Ämtererteilung eng mit Brauer zusammengearbeitet hatte¹⁷². Von ihm erhielt er jedenfalls keine Hilfe. Ebenso wenig konnte er auf ein erneutes Eingreifen des französischen Gesandten oder gar Napoleons zugunsten der Katholiken hoffen, da Frankreichs Stern seit dem Rußlandfeldzug immer schneller sank. Der Großherzog selbst hatte an den angeblichen Auseinandersetzungen zwischen Adel und Bürgerlichen sowie zwischen Katholiken und Protestanten nur geringes Interesse. Ihm war wichtig, daß die Staatsgeschäfte ihren Gang nahmen und er davon möglichst unbehelligt blieb. Brauer, der Karl so treu wie dessen Großvater Karl Friedrich diente und gerade als Bürgerlicher abhängiger als ein Adliger von ihm war, erwies sich als eine geradezu unentbehrliche Stütze, der – das hat Guignard allerdings richtig erfaßt – eine große Machtfülle in sich vereinigte. Daß Brauer sich aber über den Großherzog erheben wollte, lag seinem Wesen fern. Die Unterstellung, Brauer sei

¹⁶⁸ Denkschrift vom 8.9.1813, ebd.

¹⁶⁹ Für möglich halten es ANDREAS, *Verwaltungsorganisation*, S. 356, und ihm folgend ARNDT, *Baden*, S. 465.

¹⁷⁰ Allerdings wurde die Versetzung Guignards rückgängig gemacht und er 1814 zum Staatsrat ernannt; dies geschah aber erst nach Brauers Tod.

¹⁷¹ Siehe unten S. 383ff.

¹⁷² Siehe oben S. 367ff.

besonders katholikenfeindlich, ging ebenso ins Leere. Vielmehr hatte er sich stets um eine korrekte Behandlung bemüht, und dies schon seit den Syndikatsprozessen, in deren Zusammenhang er angeblich katholikenfeindliche Schriften verfaßt hatte¹⁷³.

5. Die Trennung von Frankreich

Während sich die Beamten der Karlsruher Regierung um die Neuorganisation der Ministerien und der Verwaltung stritten, geriet Baden außenpolitisch in immer größere Bedrängnis. Seit dem Desaster des Rußlandfeldzugs begann Napoleons Stern zu sinken. Daß Baden als unmittelbarer Nachbar Frankreichs eines der letzten Glieder des Rheinbunds sein mußte, die diesem den Rücken kehrten, war verständlich. Andererseits durfte nicht zu lange gewartet werden. Denn in der Proklamation von Kalisch hatte der russische Oberbefehlshaber Michail Ilarionowitsch Kutusow am 25. März 1813 die Kriegsziele der Alliierten verkündet. Es waren dies die Wiederherstellung des Rechts, der Freiheit und der Unabhängigkeit sowohl der Fürsten als auch der Völker Deutschlands und Europas, die Auflösung des Rheinbundes und die Wiederbegründung eines verjüngten, einigen Reiches mit einer Verfassung aus dem Geist des deutschen Volkes. Die Fürsten, die Völker, ja jeder einzelne wurde aufgefordert, den Rheinbund zu verlassen. Zugleich drohte man denjenigen mit dem Verlust ihres Thrones, die weiter zu Napoleon hielten¹⁷⁴. Dieser Aufruf erzielte in Baden keine Wirkung, weder beim Großherzog und der Regierung noch bei der Bevölkerung, woran die strenge Zensur ihren Anteil hatte. Vielmehr schickte die Regierung weitere Truppen zur französischen Armee, alles in allem sollten es 1813 wieder – wie schon im Jahr zuvor – rund 7000 Soldaten werden¹⁷⁵. Sie siegten im Mai in den Schlachten von Großgörschen und Bautzen über Rußland und Preußen, ehe Napoleon im Juni den Waffenstillstand von Pläswitz abschloß, um seine Armee zu konsolidieren. Während sich die Gegner Napoleons – neben Rußland und Preußen England, Spanien, Portugal und Schweden – zu einer Koalition zusammenschlossen, hing nun viel von der Haltung Österreichs ab. Als dieses nach gescheiterten Verhandlungen mit Napoleon am 11. August 1813 der Koalition beitrug, wurde im Bündnisvertrag von Teplitz am 9. September 1813 die Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichts auf dem Stand von 1805 als Kriegsziel deklariert¹⁷⁶.

¹⁷³ Siehe zum Verhältnis Brauers zur katholischen Kirche insbesondere oben S. 20ff., 143ff., 234ff. sowie 278ff.

¹⁷⁴ NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S. 85; die Proklamation ist abgedruckt bei HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 81f.

¹⁷⁵ WALLER, Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit, S. 146; HAEBLER, Ein Staat wird aufgebaut, S. 161.

¹⁷⁶ NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S. 85–87.

Vom 16. bis 19. Oktober 1813 fiel in der „Völkerschlacht“ bei Leipzig die militärische Entscheidung. Die Koalition besiegte Napoleon. Er konnte sich zwar den Rückzug noch freikämpfen, aber nach dem Verlust von etwa einem Drittel seiner Armee mußte er sich hinter den Rhein zurückziehen¹⁷⁷. Die badischen Truppen, die immer noch auf Seiten Napoleons kämpften, gerieten in preußische Gefangenschaft¹⁷⁸.

Ein Übertritt Badens zur Koalition, wie er bereits von Bayern, Württemberg und Hessen vollzogen worden war, schien nun unvermeidlich, wollte man nicht Gefahr laufen, die mühsam errungenen Territorien der Pfalz und des Breisgaus wieder zu verlieren und womöglich unter preußische Verwaltung zu geraten, wie dies Karl Freiherr vom Stein vorschwebte. Zudem rückte Ende Oktober ein österreichisch-bayerisches Heer Richtung Baden vor. Andererseits durfte dieser Schritt nicht zu früh vollzogen werden, da die französischen Truppen auf ihrem Rückzug noch durch badisches Gebiet marschierten und man mit Überfällen und Plünderungen von Frankreich aus rechnete. Noch vor der Völkerschlacht hatte allerdings eine Kabinettskonferenz mit Reitzenstein, Brauer, Dawans und F. A. Wielandt die Bitte Frankreichs abgelehnt, in Baden zwei Hospitäler für 5000 Kranke und 6000 Konvaleszenten zu errichten, was der Großherzog kurz darauf bestätigte¹⁷⁹.

Nun bemühte sich die badische Regierung zunächst um Neutralität. Als erstes mußte hierzu Frankreichs Genehmigung eingeholt werden. Am 25. Oktober 1813 beschloß die Regierung, den französischen Gesandten Nicolai zu ersuchen, Napoleon Badens Bitte um Neutralität vorzutragen. Da zunächst keine Antwort zurückkam, schickte Karl General Konrad von Schaeffer am 31. Oktober 1813 mit demselben Anliegen in das Hauptquartier der Alliierten. Am 5. November 1813 überbrachte Nicolai die Antwort Napoleons. Er hatte die Bitte Badens rundweg abgeschlagen. Nun mußte eine Entscheidung getroffen werden¹⁸⁰. Brauer war sich durchaus bewußt, daß Baden dabei Gefahr lief, seine Selbständigkeit zu verlieren, denn am 1. November 1813 gab er in einem Brief an seinen Schwiegersohn Gaum der Hoffnung Ausdruck, daß „der liebe Gott“ Baden „nicht zu einem Sühneopfer einer neuen Ordnung der Dinge in Deutschland bestimmt hat.“¹⁸¹

Am 5. November 1813 versammelten sich nachmittags um 1 Uhr¹⁸² im Schloß der Großherzog, seine Onkel, die Markgrafen Friedrich und Ludwig, die Minister Edelsheim, Hövel und Berckheim sowie Reitzenstein, schließlich die Ge-

¹⁷⁷ Ebd., S. 87.

¹⁷⁸ WINDELBAND, Badens Austritt aus dem Rheinbund, S. 107.

¹⁷⁹ GLA 61/4280, Nr. 76a, 76b; die Konferenz fand am 12.10. statt, Karl bestätigte das Ergebnis am 14.10.1813.

¹⁸⁰ WINDELBAND, Badens Austritt aus dem Rheinbund, S. 113–116.

¹⁸¹ Brief an Gaum vom 1.11.1813, Abschrift in GLA N Ludwig/4.

¹⁸² Nicht abends wie WALLER, Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit, S. 151, und HAEBLER, Ein Staat wird aufgebaut, S. 164, angeben.

heimen Kabinettsräte Brauer und F. A. Wielandt sowie Staatsrat Dawans. Zu Beginn hielt Reitzenstein einen Vortrag: Nachdem Napoleon die Bitte um Neutralität abgelehnt und er Karl aufgefordert habe, sich „entweder als Freund oder Feind Frankreichs“ zu erklären, sei vom französischen Gesandten eine Gegenerklärung erbeten worden. Die Antwort aus dem Hauptquartier der Koalition hinsichtlich der Neutralität werde stündlich erwartet. Inzwischen sei von dort ein Truppenmarsch von 60 000 Mann angekündigt worden, der am 8. November in Heidelberg eintreffen und dann über Offenburg nach Lörrach ziehen werde. Man sei nicht in der Lage, die geforderte „Verpflegungsbereitschaft“ abzulehnen. „Hieraus entspringen die Nothwendigkeit zu einer unverzüglichen Bestimmung über die zu nehmende Parthei.“

Die beiden Markgrafen, die Minister und die Kabinettsräte sprachen sich hierauf einstimmig dahin aus: „Bey der von der französischen Seite schon erfolgten Abschlagung der Neutralität (deren Bewilligung man doch im Rückblick auf die großen in Spanien und Deutschland, im Osten und im Norden von Europa gebrachten Opfer, – auf die Unmöglichkeit, jetzt von Frankreich gegen die Wegnahme der LandesAdministration auch nur theilweise geschützt zu werden, – auf die Unthunlichkeit, als Freund Frankreichs ihm in diesem Kriege nur irgend einen Nutzen ferner bringen zu können, – und auf die Familien-Verhältnisse Sr. Königlichen Hoheit zu dem französischen Hof von daher am ersten hätte erwarten sollen,) seyn auf diese ferner keine Hoffnung zu setzen, sondern Parthey zu ergreifen unvermeydlich. Diese zu Gunsten Frankreichs zu nehmen, könne nicht gerathen werden, da der zukünftige und endliche Sieg eines der streitenden Theile über den andern auf keiner Seite, am wenigsten aber auf der französischen mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit vorauszusehen seyn, mithin bloß nach der bekannten Gegenwart sich bestimmt werden müsse, wo auf Frankreichs thätige Hülfe, weder der Lage der Umstände, noch jener erklärten unschonenden Gesinnung zufolge, gebaut werden könne; durch eine Erklärung auf die alliirte Seite aber erhalte man sich vorerst jetzt bey der LandesRegierung; für die Zukunft behalte man Aussicht im Fall der Herstellung einer deutschen Selbständigkeit: sich darinn eine anständige Existenz zu sichern, und im entgegengesetzten unglücklichen Fall: rette man sich wenigsten immer für Vorwürfe des Landes, das dem deutschen NationalGeist sich überlassend, bey Ergreifung der entgegengesetzten Parthei schon jetzt schwer im Gehorsam zu halten seyn würde.“¹⁸³

Der Großherzog stimmte dem zu und beschloß, noch in der gleichen Nacht Reitzenstein nach Frankfurt zu senden, um dort einen Vertrag mit der Koalition nach dem Vorbild Bayerns und Württembergs abzuschließen. Ferner forderte er die Anwesenden zur Geheimhaltung des Beschlossenen auf. Dem französischen Gesandten solle man aber eine ausweichende Antwort erteilen, nämlich daß man immer noch hoffe, von den Alliierten die Erlaubnis zur Neutralität zu erhalten. In diesem Fall werde Napoleon sie ebenso erteilen.

¹⁸³ GLA 48/4171.

Nachdem die Grundsatzentscheidung gefallen war, stellte sich als nächstes die Frage, wie man das Land vor Plünderungen und Verheerungen seitens der Franzosen schützen könne. Die Versammlung schlug dem Großherzog vor, einen Landsturm einzurichten, dem Militär aber durch geheime Weisungen zu befehlen, sich bei französischen Überfällen so weit zurückzuziehen, bis es sich stark genug fühle, gemeinsam mit dem Landsturm Widerstand zu leisten. Karl lehnte dies aber ab, da die Bildung eines Landsturms Frankreich nur provozieren würde. Das Militär solle sich bei Angriffen zurückziehen.

Als letztes setzte Karl eine Regierungskommission ein, die er mit weitreichenden Vollmachten ausstattete: „Endlich wurden auf unterthänigstes Bitten, zur nötigen Vorsorge für schleunige Resolutionsfälle von Sr. Königlichen Hoheit Ihre Anwesenden StaatsMinister und Geheimen CabinetsRäthe (wie in dem ersten französischen Kriege das damalige Geheime RathCollegium) als eine permanente Regierungskommission niedergesetzt, mit der Vollmacht, a.) sowohl bey höchstdero Anwesenheit auf einzuholende, oder in eilenden Fällen zu unterstellende Genehmigung hin, über die – einer besondere landesherrliche Ermächtigung erheischenden innen oder auswärtigen Kriegs- und dahin einschlagenden StaatsAngelegenheiten – b.) als hauptsächlich für den Fall, wo Sn. Königliche Hoheit Sich entfernen müßten und alsdann in Bezug auf alle – einer landesherrlichen Entschließung erfordernde Gegenstände, – in beyden Fällen aber nach Mehrheit der Stimmen Resolution zu fassen.“¹⁸⁴

Während am 6. November 1813 der französische Gesandte Nicolai Karlsruhe Richtung Frankreich verließ, reiste Reitzenstein nach Frankfurt. Dorthin folgte ihm am 11. November der Großherzog, der sich dank der Vermittlung seiner Mutter Amalie mit seinem Schwager Zar Alexander I. aussöhnte. Am 20. November ratifizierte Reitzenstein den Vertrag von Frankfurt, in dem Baden seine Souveränität, wenn auch unter dem Vorbehalt der künftigen Ordnung Deutschlands, zugesichert bekam. Damit löste Reitzenstein das Band, das er 1796 mit Frankreich geknüpft hatte. Am 25. November unterschrieb Karl den Frankfurter Vertrag¹⁸⁵. Schon am Tag der Ratifikation hatte er zwei Erklärungen abgegeben. Die eine richtete sich an alle Höfe, die andere an das badische Volk. Während er in der ersten Erklärung als ersehntes Ziel den Frieden schlechthin angab und als „höchsten Wunsch [...], die Freundschaft und das gute Einvernehmen wieder erstehen zu sehen, das bisher zwischen Frankreich und Baden bestanden hatte“, wurde in der anderen als das große Ziel des Kampfes neben der Erhaltung Badens die Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands angeführt¹⁸⁶. Die Bevölkerung war bis dahin über die Vorgänge und den Seitenwechsel Badens weitgehend uninformiert geblieben. Einziger Anhaltspunkt für eine Änderung der Verhält-

¹⁸⁴ Ebd. Hervorhebungen in der Vorlage.

¹⁸⁵ WINDELBAND, Badens Austritt aus dem Rheinbund, S. 124–127.

¹⁸⁶ GLA 48/4171, 61/4291, Nr. 438; WINDELBAND, Badens Austritt aus dem Rheinbund, S. 131–133; WALLER, Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit, S. 153.

nisse war, daß die Badische Staatszeitung die noch am 4. November geführte Rubrik aus „Rheinischen Bundes-Staaten“ am 7. November 1813 in „Deutschland“ umbenannt hatte¹⁸⁷.

Die Regierungskommission, die am 5. November angeordnet und am 11. November 1813 nochmals bestätigt worden war, tagte in Karls Abwesenheit nur zweimal, nämlich am 12. und 13. November. Karl hatte Edelsheim, die Geheimen Kabinettsräte und Staatsrat Fischer zu ihren Mitgliedern ernannt¹⁸⁸. An den Sitzungen nahm Brauer noch teil; wenige Tage später, am 17. November, verstarb er¹⁸⁹.

Nachdem ein Friedensangebot an Napoleon unbeantwortet geblieben war, überschritten die Alliierten den Rhein an Neujahr 1814 und nahmen Ende März 1814 Paris ein. Napoleon mußte abdanken. Die Neuordnung Europas nach 25 revolutionären Jahren der Erschütterungen und der Kriege war die Aufgabe des Wiener Kongresses¹⁹⁰. Nach langwierigen Verhandlungen kam schließlich am 8. Juni 1815 die Wiener Bundesakte zustande, die den locker gefügten „Deutschen Bund“ als Vereinigung von 39 – dann 41 – souveränen Staaten und Städten konstituierte¹⁹¹. Baden gelang es dabei, seinen territorialen Bestand gegen die Begehrlichkeiten Bayerns und Österreichs zu behaupten.

6. Juristische Veröffentlichung: Die „Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden“

Trotz der enormen Arbeitsbelastung seit der Übernahme des Amtes eines Kabinettsrats war Brauer weiterhin literarisch tätig. 1813 erschien als erster und einziger Band der „Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden“ der Jahrgang 1812¹⁹², den Brauer gemeinsam mit dem Heidelberger Professor Karl Salomon Zachariä¹⁹³ herausgab. Die Jahrbücher wa-

¹⁸⁷ Badische Staatszeitung vom 4.11. und 7.11.1813.

¹⁸⁸ GLA 61/4280, Nr. 88, 89; 4291, Nr. 435, 436. Die vier Tagesordnungspunkte waren alle unbedeutend. Es ging um die Antwort auf ein Schreiben Hofers, wie sich die großherzoglichen Diener in Konstanz während des Rückzugs der Franzosen und beim Einmarsch der Truppen der Koalition zu verhalten hätten (zwei Punkte), dann um eine Anweisung an die Polizeideputation Karlsruhe und schließlich um einen Brief an Feldzeugmeister Graf Hieronymus von Colloredo wegen der Verpflegung der erwarteten Koalitionstruppen.

¹⁸⁹ Siehe unten S. 404ff.

¹⁹⁰ NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, S. 88f.

¹⁹¹ Ebd., S. 94–96; LAUFS, Rechtsentwicklungen, S. 197.

¹⁹² Das Werk erschien in Heidelberg. Bisher wurde es in der Literatur immer mit „Jahrgang 1813“ angegeben, nach den Errata heißt es aber richtig 1812.

¹⁹³ Karl Salomo Zachariä (von Lingenthal) wurde am 14.9.1769 in Meißen geboren. Nach Studien in Leipzig wirkte er dort als Privatdozent. Nach seiner Promotion in Wittenberg 1796 wurde er dort 1798 außerordentlicher und 1802 ordentlicher Professor. 1807

ren der erste Versuch einer rein juristischen Zeitschrift in Baden. Nach dem Vorwort der Herausgeber hatten sie eine sechsteilige Gliederung für das Werk vorgesehen. Am Anfang sollte eine „Übersicht der in dem vorigen Jahr erschienenen Gesetze, mit eingestreuten historischen und wissenschaftlichen Erläuterungen“ stehen. Dann sah der Plan „Abhandlungen über das vaterländische Recht, insbesondere über das neue Landrecht“ vor, als nächstes die Schilderung von „Rechtsfällen, entschieden von Gerichten des Großherzogthums“, „Recensionen der über das vaterländische Recht erschienenen Schriften“, die „Anzeige der Titel der Werke, die während des letzt verflossenen Jahres über das französische Civilrecht erschienen sind“ und schließlich „Miscellen: kurze Nachrichten, Anfragen, Vorschläge“¹⁹⁴.

Brauer war in dem Band gleich mit vier Beiträgen vertreten. Zu Beginn stand die „Übersicht der im vorigen Jahr erschienenen Gesetze des Großherzogthums Baden“¹⁹⁵. In ihr stellte er über 60 Gesetze, Verordnungen und Rechtsbelehrungen des Jahres 1812 in fünf Abschnitten vor, nämlich Verfassungs-, Rechts-, Polizei-, Finanz- und Kriegsgesetze.

Der nächste Beitrag ging „über Sammtvergleiche zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute und ihren Einfluß auf deren Wiederbefähigung.“¹⁹⁶ Anlaß des Aufsatzes war „das Urtheil, als seye durch das, als Anhang des Badischen Landrechts erschienene, größtentheils aus der Französischen Handelsgesetzgebung entlehnte Handelsrecht, der Vergleich zwischen einem zahlungsunvermögenden Handelsmann und seinen Gläubigern, so wie auch seine nachmalige Wiederbefähigung zu sehr erschwert worden. Die Gründe, die dazu gewöhnlich angegeben werden, scheinen zu verrathen, daß man nicht immer in Geist und Zusammenhang desselben richtig eindringe.“¹⁹⁷ Das liege daran, daß die Prozeßvorschriften nicht mitübernommen wurden, was aber beim geringen Handel in Baden nicht möglich gewesen sei, da sonst auch eigene Handelskammern und -gerichte hätten geschaffen werden müssen¹⁹⁸. Unter Berücksichtigung der französischen Verfahrensvorschriften erläuterte Brauer daher den Sinn und Zweck der Vorschriften über den „Sammtvergleich“.

In dem kleinen Aufsatz „Ueber Consequenz und Inconsequenz in Bezug auf die Aufhebung des Eigenthums“¹⁹⁹ reagierte Brauer auf einen Aufsatz in der

wurde er nach Heidelberg berufen, wo er bis zu seinem Tod am 27.3.1843 tätig war. Er war 1817 Prorektor der Universität, 1820–23 Mitglied der Ersten Kammer des badischen Landtags, 1825–32 Mitglied der Zweiten Kammer. 1842 wurde er geadelt. Er machte sich besonders durch sein „Handbuch des französischen Civilrechts“ einen Namen. DRÜLL, Gelehrtenlexikon, S. 307f.

¹⁹⁴ BRAUER/ZACHARIÄ, Vorrede, S. 4.

¹⁹⁵ BRAUER, Übersicht der im vergangenen Jahr erschienenen Gesetze, S. 7–68.

¹⁹⁶ BRAUER, Über Sammtvergleiche, S. 69–115.

¹⁹⁷ Ebd., S. 69.

¹⁹⁸ Ebd., S. 70.

¹⁹⁹ BRAUER, Eigenthum, S. 374–380.

Zeitschrift Germanien und Europa²⁰⁰. Der anonyme Verfasser behauptete darin, „es dürften Institute, die man als dem Zeitgeist zuwider nicht mehr neu entstehen läßt, auch so weit sie bestehen, nicht sanctionirt werden.“ Er hatte hierbei die Stamm- und Lehengüter vor Augen, die in Baden in das Landrecht aufgenommen worden waren, während man – nach der Ansicht des Verfassers inkonsequenterweise – die Grundpflichtigkeit für ablösbar erklärt hätte. Brauer entgegnete auf diesen Vorwurf zum einen, daß die bürgerliche Gesetzgebung die Eigentumsinstitute so zu nehmen habe, wie sie das Verfassungsrecht vorgebe. In Baden seien im Jahr 1807 die vom Autor angegriffenen Institute aber ausdrücklich bestätigt worden²⁰¹. Zum andern habe auch der Code Napoléon alle Eigentumsbeschränkungen aufgehoben²⁰².

Schließlich hatte Brauer den kurzen Aufsatz „Ehrenrettung für den Ausdruck: Badisch“ verfaßt²⁰³. In ihm sprach er sich für die Beibehaltung des Wortes „badisch“ aus, das von „Sprachrichtern und Sprachwächtern“, vor allem aus dem Norden Deutschlands, abgelehnt wurde. Diese behaupteten, es müsse richtig „Badenisch, Badnisch, Badensch, auch wohl Badener, Badner“ heißen. Er zeigte anhand etlicher Beispiele wie polnisch, ägyptisch und sächsisch, daß kein Regelverstoß vorliege.

Neben Brauer war Zachariä mit fünf und Brauers Schwiegersohn Gaum mit zwei Beiträgen vertreten. Ferner hatten sich Oberhofrichter Drais und zwei ungenannte Autoren an dem ersten Jahrgang der Jahrbücher beteiligt.

Obwohl Brauer und Zachariä nur einen Band herausgaben, genoß dieser hohes Ansehen, wie aus einer Rezension Kettennakers im ersten Band des Archivs für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden von 1830 hervorgeht. Der Band der Jahrbücher habe die „schätzbarsten Aufsätze“ enthalten und „das ungetheilte Verlangen nach dem Fortbestande“ erzeugt. „Die literarische Celibrität der Unternehmer“ enthebe den Rezensenten der Mühe, „durch eine umständlichere Beleuchtung des Inhalts dieser Schrift ihren Werth und ihre Nutzbarkeit anschaulich zu machen.“ Kettennaker, der selbst Mitherausgeber des Archivs war, wies darauf hin, daß dessen Plan mit dem der Jahrbücher übereinstimme²⁰⁴. Das Archiv wollte damit – 17 Jahre nach dem Erscheinen des Jahrbuchs – an die vorbildhafte Arbeit Brauers und Zachariäs anknüpfen. Warum es zu keiner Fortsetzung des Werkes kam, ist nicht bekannt. Es kann am Tod Brauers, an den Kriegszeiten oder an einem zu geringen wirtschaftlichen Erfolg gelegen haben.

²⁰⁰ Germanien und Europa. Gießen. 4. Stück, 1. Heft, 1. Band (1812).

²⁰¹ BRAUER, Eigenthum, S. 377.

²⁰² Ebd., S. 377.

²⁰³ BRAUER, Badisch, S. 380–384.

²⁰⁴ KETTENNAKER, Übersicht der neuen Literatur, S. 160.

7. Ausblick auf die weitere Entwicklung Badens

Nach der Trennung Badens von Frankreich und dem Übertritt zu den Alliierten galt die Hauptsorge der Regierung der territorialen Sicherung des Landes und der Wahrung seiner Souveränität. Nach außen mußte man sich gegen eine Bevormundung durch Preußen oder Österreich wehren und die Ansprüche Bayerns auf die Pfalz und Österreichs auf den Breisgau abweisen. Im Innern sah sich die Regierung vor allem den Ansprüchen der Mediatisierten ausgesetzt, die nun wieder mit großem Nachdruck vorgetragen wurden²⁰⁵. Zudem wuchs die Verschuldung des Staates immer bedrohlicher.

Auf dem Wiener Kongreß gelang es Baden, sein Staatsgebiet gegenüber fremden Ansprüchen zu verteidigen. Zugleich mußte es aber nach der Bundesakte den Standes- und Grundherren Zugeständnisse machen, wie etwa die Wiedereinführung des Patronatsrechts und der Patrimonialgerichtsbarkeit²⁰⁶. Nach Ende des Wiener Kongresses konnte sich die Regierung verstärkt den inneren Angelegenheiten zuwenden. Seit dem Tod Brauers waren wichtige personelle Veränderungen erfolgt. Großherzog Karl hatte bereits am 23. Dezember 1813 Herzog zum Nachfolger Brauers als vortragenden Kabinettsrat für das Justizministerium ernannt²⁰⁷. Kurz drauf ernannte er Sensburg zum Kabinettsrat für Finanzen und Inneres, während Dawans des Postens eines provisorischen Finanzministers und Kabinettsrats wieder enthoben wurde. Sein Nachfolger als Minister wurde Albrecht von Seckendorff²⁰⁸. Als am 4. Dezember 1814 Edelsheim starb, wurde Hake dessen Nachfolger im Außenministerium²⁰⁹.

Erste Vorschläge zu einer Neuorganisation der Verwaltung legte Sensburg Ende 1815 vor. Sie wurden in den nächsten Monaten lebhaft diskutiert, zahlreiche Stellungnahmen aller Verwaltungsstellen gingen bei der Regierung ein. Insgesamt zielten die Pläne dieser Jahre auf eine Annäherung an die altbadischen Formen, wie sie Brauer stets favorisiert hatte. Dies lag neben sachlichen Gründen besonders daran, daß man mit ihnen die Vorstellung der „guten alten Zeit“ unter Karl Friedrich verband²¹⁰. Aber all die vielen Gutachten, Stellungnahmen und Berichte wurden nie zu einem konkreten Projekt verarbeitet. Durch eine Kabinettsordre vom 3. September 1816 wurde dem Planen ein Ende gesetzt: „Da die allgemeine Meinung von einer bevorstehenden neuen Organisation des Großherzogtums einerseits Beunruhigung der Gemüter und andererseits Stockung in den laufenden Geschäften zur Folge hat, so werden sämtliche Ministerien andurch angewiesen, sich nicht weiter mit Organisationsgegenständen zu beschäf-

²⁰⁵ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 358f.; ARNDT, Baden, S. 465.

²⁰⁶ Siehe hierzu oben S. 367ff.

²⁰⁷ Entschließung vom 23.12.1813, Reg.Bl. Nr. 3 vom 1.3.1814.

²⁰⁸ Entschließung vom 9.2.1814, Reg.Bl. Nr. 3 vom 1.3.1814.

²⁰⁹ Die Ernennung erfolgte am 7.4.1815; Reg.Bl. Nr.10 vom 5.6.1815.

²¹⁰ ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 368–382.

tigen, indem eine allgemeine und neue Organisation gar nicht in der Absicht der Regierung liegt.“²¹¹ Dennoch folgten 1817 zwei weitere umfassende Denkschriften zur Reform der Verwaltungsordnung, nämlich von Georg Ludwig Winter und Staatsrat August von Kalm. Winters Plan hatte die Wiederbelebung der Brauerschen Verfassung, teilweise sogar der altmarkgräflichen Formen zum Ziel. Grundlage war ein historisches und mehr volkstümliches Fühlen, weniger die Abneigung gegen Neues²¹². Der Entwurf Kalms entsprach noch mehr den Prinzipien Brauers. Er sah ganz im Sinne eines patriarchalischen Beamtentums vor, daß der Großherzog nur durch einen Geheimen Rat markgräflicher Struktur ohne Vorzugsstellung der Minister regieren und sich keine geheimen Kabinettsentscheidungen vorbehalten sollte²¹³. Von diesen Plänen erfuhr Marschall, der einst das Novemberedikt verfaßt hatte und nun Gesandter in Stuttgart war. Karl zog ihn jetzt wieder nach Karlsruhe und berief ihn am 11. Februar 1817 ins Staatsministerium, das als solches noch gar nicht bestand. Dieses wurde erst mit einer Verordnung vom 15. Juli 1817 ins Leben gerufen und löste somit die von Brauer geschaffene Kabinettsratsorganisation ab. Damit wurde den Ministern der persönliche Zugang zum Landesherrn wieder erleichtert. Die den Kabinettsräten zugewiesenen Gegenstände waren fortan vom Staatsministerium vorzutragen und auszufertigen. Dieser obersten Zentralbehörde gehörten die Minister und Departementsleiter an, ferner vom Großherzog eigens berufene Mitglieder²¹⁴. Aber auch diese Reform wurde nicht vollständig umgesetzt. Nach dem plötzlichen Tod Marschalls am 11. August 1817 fehlte ihr die treibende Kraft²¹⁵. Erst unter Großherzog Ludwig, der 1818 seinem verstorbenen Neffen Karl folgte, kam es tatsächlich zu einer Neuorganisation der Ministerien²¹⁶.

Noch kurz vor seinem Tod hatte Großherzog Karl am 22. August 1818 in Griesbach seinem Land eine Verfassung gegeben. Dies war freilich weniger aus seiner inneren Überzeugung geschehen, als vielmehr zur Sicherung und Festigung des Staates²¹⁷. Damit war das von Brauer lange verfolgte Ziel, die Beschränkung der absoluten Macht des Landesherrn, erreicht; freilich nicht in seinem Sinn, sondern durch die von ihm abgelehnten Landstände. Seine Ansichten hatten nach seinem Tod jedoch keine weitere Rolle bei der Ausgestaltung der Verwaltung und Verfassung gespielt. Sie waren rasch in Vergessenheit geraten.

²¹¹ Note vom 3.9.1816, zitiert nach ANDREAS, ebd., S. 382; vgl. ARNDT, Baden, S. 466.

²¹² Denkschrift vom 6.1.1817. ANDREAS, ebd., S. 383–385; ARNDT, ebd., S. 467.

²¹³ ANDREAS, ebd., S. 385f.; ARNDT, ebd., S. 467f.

²¹⁴ ANDREAS, ebd., S. 389.

²¹⁵ Ebd., S. 392.

²¹⁶ Ebd., S. 393.

²¹⁷ GALL, Gründung und politische Entwicklung des Großherzogtums bis 1848, S. 22f.; FENSKE, Badische Verfassung, S. 15f., 23.

VIII. Privates

1. Die ersten Karlsruher Jahre und die erste Ehe

Brauer wurde in Karlsruhe rasch heimisch. Zu den ersten Bekanntschaften zählten vor allem seine bürgerlichen Arbeitskollegen. Namentlich ist hier Johann Christian Griesbach zu nennen. Er war, als Brauer 1774 nach Karlsruhe kam, Registrator des Geheimen Rats und wurde zwei Jahre später zum Geheimen Sekretär und Legationssekretär ernannt. 1788 stieg er zum Hofrat und 1800 zum Geheimen Legationsrat auf. Daneben engagierte sich Griesbach in Handelsgeschäften und beteiligte sich an einer Tabakfabrik¹. Er führte mit seiner Gattin Wilhelmine Henriette Salome, geb. Hemeling, ein gastfreundliches Haus, worüber Friedrich Leopold Brunn in seinen „Briefen über Karlsruhe“ berichtet: „Unter den Häusern, die Fremden von besonderem Nutzen sind, muß ich hauptsächlich das Griesbachische Haus nennen [...]. Sein Haus gehört unstreitig unter die Ersten in Karlsruhe, wo man die wahren Reize des gesellschaftlichen Umgangs empfinden kann, und seine liebenswürdige Gattin ist Eins der geistreichsten und geschmackvollsten Frauenzimmer, die ich je kennengelernt habe.“² Aber nicht nur Fremde verkehrten im Griesbachschen Haus, sondern auch die Karlsruher Gesellschaft wie etwa die Lehrer am Karlsruher Gymnasium Christoph Emanuel Hauber, Nikolaus Sander und Johann Lorenz Böckmann³ sowie Karl Freiherr von Rosenfels⁴, ein natürlicher Sohn des Markgrafen Wilhelm Eugen⁵.

Mit Griesbach verband Brauer eine herzliche Freundschaft. So schrieb Brauer 1777 an ihn: „Von Ihnen, von den Ihrigen geliebt zu werden, ist, Sie wissen es ja selbst, nächst dem Bewußtsein meine Pflicht gethan zu haben, mein größtes, ich möchte fast sagen, mein einziges Vergnügen. – Das Bestreben Ihnen dieses bey jeder Gelegenheit durch die Proben der wärmsten Freundschaft zu beweisen ist nichts als der Ausdruck, die Wirkung jenes Vergnügens, ohne die ich so gewis

¹ ASCHE, Griesbach, S. 357. Griesbach lebte von 1736 bis 1804. Er stammte aus Lahr, war als 19jähriger nach Wien gegangen, wo er sich in der Schreibstube eines Reichsagenten seinen Lebensunterhalt verdiente und nebenbei juristische Collegia hörte. Nach Aufhalten in Straßburg, Nancy, Paris und London kehrte er 1766 nach Baden zurück, wo er zunächst als Kanzlist angestellt wurde. 1771 heiratete er seine Frau Salome.

² BRUNN, Briefe über Karlsruhe, S. 34.

³ Nach VARNHAGEN VON ENSE, Denkwürdigkeiten Justus Erich Bollmanns, S. 6, und KAPP, Bollmann, S. 5, war Bollmann (zu ihm siehe unten) sowohl mit Brauer als auch mit Böckmann verwandt.

⁴ Rosenfels war einer der Taufpaten von Brauers viertem Kind Caroline Luise Wilhelmine; KGA, Taufbuch 1785–1790, S. 6.

⁵ ASCHE, Griesbach, S. 359, 361.

aufhören würde jenes Vergnügen zu fühlen, so gewis eine Wirkung ohne Kraft tod ist.“⁶

Über Griesbach hat Brauer auch seine erste Ehefrau kennengelernt: Wilhelmine Friederike Luise Hemeling⁷, die jüngere Schwester von Griesbachs Frau Salome. Sie stammte aus einer angesehenen Karlsruher Familie, aus der zahlreiche Beamte, Pfarrer und Offiziere hervorgingen. Ihr Vater Friedrich Helwig Hemeling war Rentkammersekretär in Karlsruhe gewesen⁸. Er hatte Johanna Salome Bürcklin geheiratet, die Tochter des Direktors des Karlsruher Gymnasiums und Kirchenrats Philipp Jakob Bürcklin⁹. Der Bruder der Braut, Johann Wilhelm Hemeling, war Hofbibliothekar und Professor der englischen Sprache am Gymnasium¹⁰. Die Hochzeit fand am 24. April 1778 in Karlsruhe statt¹¹. Diese Verbindung sicherte Brauer eine familiäre Verankerung in der engen, häufig untereinander verwandten und verschwägerten Karlsruher Oberschicht, die ebenso wie er an den Hof gebunden war und nicht zum städtischen Bürgertum zählte¹².

⁶ Brief Brauers an Griesbach vom 18.5.1777, nachdem dessen Sohn die Blattern überstanden hatte. StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/180. Am 7.5.1777 hatte Salome Griesbach an ihren Gatten Johann geschrieben, Brauer habe „bei dieser Gelegenheit seinen Antheil, den er an uns nimmt, wieder aufs neue gezeigt.“ StadtAK, 7/Nl 1/Griesbach/175. Bereits 1776 tritt Brauer als „besonders hierzu erbettener Beystand“ für die Mutter Johanna Salome Hemeling auf, als sie ihrem Schwiegersohn Johann Christian Griesbach ein Darlehn von 4000 Gulden gewährte. Brauers Unterschrift unter den Vertrag ist sein Siegel begedrückt, das ein Wappen mit drei Ähren zeigt; das Wappen – mit veränderter Helmzier – ist abgebildet bei BECKE-KLÜCHTZNER, Stammtafeln des Adels des Großherzogtums Baden, S. 91. StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/153.

⁷ Sie wurde am 17.3.1753 in Karlsruhe geboren. Zu ihren Paten gehörte Prinz Wilhelm Ludwig von Baden-Durlach, ein Bruder Markgraf Karl Friedrichs. KGA, Taufbuch 1738–1758, S. 346.

⁸ Es finden sich keinerlei Anzeichen, daß er jemals in isenburgischen Diensten gestanden hatte, wie Andreas, Brauer, S. 542, und ihm folgend KROENER, Brauer, S. 61, schreiben. Friedrich Helwig Hemeling starb bereits am 13.2.1766; StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/220. Die Eltern Friedrich Helwigs waren Conrad Justus Hemeling, geboren am 3.8.1660 in Hannover, gestorben als badischer Rentkammerrat und Amtmann der Stadt und des Oberamts Durlach am 12.1.1738 und Eva Elisabeth, geb. Schütz, Tochter des Eggensteiner Pfarrers Johann Wendelin; HIRSCH, Bauen und Schauen, Bd. 2, S. 228, Fn. 566. Der Vater Conrad Justus war der poeta laureatus Johannes Hemeling. StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/203.

⁹ Zu Philipp Jakob Bürcklin siehe KRIEGER, Bürcklin, S. 153–221.

¹⁰ ASCHE, Griesbach, S. 357. Insgesamt hatte die Braut neun Geschwister, von denen aber sieben im Kindesalter starben; StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/220. Johann Wilhelm Hemeling war verheiratet mit Caroline Wilhelmine Christine, geb. Lindemann. Er verstarb 1817 kinderlos, so daß Brauers Kinder aus erster Ehe zu den Erben gehörten; GLA 206/1268.

¹¹ KGA, Trauungsbuch 1738–1804, S. 171.

¹² ASCHE, Griesbach, S. 357.

Ein knappes Jahr später stellte sich der erste Nachwuchs ein: am 25. März 1779 wurde Luise Friederike Christina geboren¹³. Bis 1788 folgten fünf weitere Kinder, nämlich Christoph Friedrich Conrad¹⁴, Sophie Elisabeth Wilhelmine¹⁵, Caroline Luise Wilhelmine¹⁶, Johann Christian Ludwig¹⁷ und Henrietta Wilhelmine Amalie¹⁸. Zwei Töchter – Caroline und Henrietta – verstarben noch im Kindesalter¹⁹. Für seine schnell wachsende Familie ließ Brauer in der Adlerstraße 23 ein geräumiges Haus bauen, das er 1784 bezog und bis zu seinem Tode bewohnte²⁰. Bereits 1782 hatte Markgraf Karl Friedrich dem Werkmeister Dominik Berk Müller ein unverzinsliches Darlehen über 5000 Gulden gewährt, um damit die verlängerte Adlerstraße mit Modellhäusern, wie sie in Karlsruhe üblich waren, zu überbauen²¹.

1784 nahm die Familie für dreieinhalb Jahre Erich Justus Bollmann auf, einen entfernten Verwandten Brauers, der zu dieser Zeit das Karlsruher Gymnasium besuchte. Bollmann studierte anschließend in Göttingen Medizin und reiste durch Europa und Nordamerika. In seinen Briefen informierte er die Familie Brauer etwa während der Jahre 1791/92 über die Vorgänge in Paris²².

¹³ KGA, Taufbuch 1779–1784, S. 23.

¹⁴ Am 27.5.1780; KGA, Taufbuch 1779–1784, S. 122.

¹⁵ Am 22.11.1781; KGA, Taufbuch 1779–1784, S. 255.

¹⁶ Am 23.1.1785; KGA, Taufbuch 1785–1790, S. 6.

¹⁷ Am 15.12.1786; ebd., S. 177.

¹⁸ Am 17.9.1788; ebd., S. 332.

¹⁹ Caroline starb bereits dreieinhalb Wochen nach der Geburt am 17.2.1785; KGA Sterbebuch 1775–1790, S. 291. Henriettas Sterbeeintrag konnte in den Karlsruher Büchern nicht gefunden werden.

²⁰ GLA 76/1060; STROBEL, Brauer, S. 151. Eine Photographie des Hauses aus dem Jahr 1974 – kurz bevor es im Rahmen der Altstadtsanierung abgerissen wurde – befindet sich in StadtAK 8/Alben 281/7.

²¹ Protokoll des Geheimen Rats vom 24.1.1782, GLA 206/260; EHRENBERG, Baugeschichte von Karlsruhe, S. 49.

²² Erich Justus Bollmann wurde am 10.3.1769 in Hoya an der Weser geboren und verstarb am 10.12.1821 in Kingston, Jamaica. Er begleitete 1792 den vormaligen französischen Kriegsminister und Bekannten der Madame Germaine de Staël, Graf Louis Narbonne, auf seiner Flucht aus Paris nach London. Er machte ferner den unglücklichen Versuch, Marie Joseph Motier de Lafayette aus dem Gefängnis in Olmütz zu befreien, wobei er verhaftet und ausgewiesen wurde. Er ging dann als Kaufmann nach Amerika, wo er wegen der Beteiligung an einer angeblichen Verschwörung des vormaligen Vizepräsidenten Aaron Burr 1806/07 wegen Hochverrats im Verfahren „United States versus Bollmann und Swartwout“ vor dem Supreme Court angeklagt, aber freigesprochen wurde. Er kam 1814 nach Europa zurück, nahm beobachtend am Wiener Kongreß teil und reiste abermals nach Amerika. Freundschaften pflegte er u. a. mit Alexander von Humboldt und Karl August Varnhagen von Ense. Letzterer verfaßte über ihn die „Denkwürdigkeiten des Justus Erich Bollmanns“, in denen er elf Briefe Bollmanns an Luise Brauer aus den Jahren 1792–1797 wiedergibt; VARNHAGEN VON ENSE, Denkwürdigkeiten des Erich Justus Bollmann, S. 10–72, 94–104. KAPP, Bollmann, passim, insbesondere S. 1, 5f., 208–250, 331–344, 417–424. Einige Briefe an Luise Brauer, die Varnhagen von Ense abdruckt, sind auch veröffentlicht bei KAPP, Bollmann, S. 35–37, 48–51,

Brauer arbeitete rund zehn Stunden täglich von Montag bis Samstag²³. Sonntags nahm er regelmäßig am Gottesdienst teil²⁴. In der ihm verbleibenden freien Zeit widmete er sich seiner Familie und seinen Freunden. Einen Einblick in das Privatleben gibt das Tagebuch Wilhelm Christian Griesbachs, des Neffen Brauers²⁵. Er schildert, wie er mit der Familie die zu jener Zeit besonders beliebten Spaziergänge im Schloßgarten oder in die nähere Umgebung, so nach Durlach oder Scheibenhardt, unternahm²⁶. Hin und wieder unterrichtete Brauer seine Kinder²⁷. Über das Weihnachtsfest 1786 schrieb Griesbach: „Heute war Christtag. Ich bekam neue Lebkuchen, verschiedene Konfekt Stückchen von meiner Mama, einen großen Thaler von meiner Großmama; ein Halstuch, eine Tafel Schokolad und Huzelbrod von meiner Tante. Fritze bekam eine falsche Uhr, Louise und Sophie einen Hut von meiner Mama. Fritz einen Kastenschlitten, Louise eine Schürz und Sophie einen Rock von der Großmama. Von ihren Eltern bekam Fritze ein Seegbock, Louise einen Halskragen, Sophie ein Kleid und eine Spinnerei, Fritz ein[en] Kaminfeeger.“²⁸ Und 1789 notierte Griesbach seine Beobachtungen über die Ehe seiner Tante und seines Onkels: „Indessen ist das eigentliche Glück unseres Winkels seit der Ankunft des Geh[eimen] R[at]s Brauers etwas verringert. Die Tante Brauer ist nie fröhlicher und munterer, als wenn ihr Mann abwesend ist; ob dieser gleich einer der gefälligsten anspruchlosesten Ehemänner ist, so scheint ihr doch die kleinen gène [sc. Störung], die er im Hauswesen nothwendigerweise machen muß, zu groß zu seyn. Uebrigens ist freylich des Brauers gutes Herz unter seinen Akten und vielleicht auch zuweilen unter seiner Dogmatik begraben, – aber gegen seine Frau ist er fast immer freundlich und gefällig.“²⁹ In den Sommermonaten ging Brauer regelmäßig nach Lichtental oder Langensteinbach zu Kur³⁰.

Ewald beschreibt im Nachruf das Privatleben Brauers folgendermaßen: „Kunstbildung hatte er nicht; aber er las nicht nur gerne Dichter, die diesen

81–86, 144f., 152–178, 191f., 251–256.

²³ EWALD, Nekrolog, S. 96.

²⁴ Ebd., S. 99.

²⁵ Griesbach führte von 1786–1809 (mit großen Lücken nach 1800) Tagebuch; StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/ 1–56.

²⁶ MOHR, Im Schatten neuer Prachtstraßen, S. 89f.; Wilhelm Christian Griesbach in seinem Tagebuch am 25.3.1799: „Ich ging mit Brauers und Fischers nach Scheibenhardt.“ StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/52.

²⁷ Griesbach am 22.1.1788: „Brauer gibt Fritz und Sophie Rechenunterricht“; ebd. 11.

²⁸ Ebd. 4.

²⁹ Ebd. 51.

³⁰ Z. B. Karlsruher Wochenblatt Nr. 35 vom 1.9.1791: „Liste vom Baad Langensteinbach: Angekommen am 15. Aug.: Herr Geheimer Hofrath Brauer nebst Herrn Hofrath Eichrodt von Carlsruhe.“ Griesbach schrieb am 3.7.1798 in sein Tagebuch: „Brauer und Hemeling gingen nach Lichtental.“ StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/ 51. 1799 war er mit Hebel in Lichtental, HEBEL, Briefe, Bd. 1, S. 78. 1808 war er im Sommer in Langensteinbach; GLA 234/72.

Namen verdienen; er dichtete selbst, einfach, aber gemüthlich“³¹. Und über das Verhältnis zu den Freunden berichtet er: „Unersetzlich ist sein Verlust, auch für seine Freunde; denn er war unerschöpflich und unermüdet, im Rathen, Leiten, Warnen, Helfen, Dienen, – in Allem, wodurch sich Liebe eines Freundes zeigen kann. Mit welchem schönen Glauben vertraute er seinen Freunden alles, was er ihnen vertrauen durfte, ohne jedoch je die Grenzen zu überschreiten, die dem Staatsdiener gestellt sind! Ihnen blieb nichts verborgen, was seine Persönlichkeit betraf; das, was gegen ihn war, so wenig, wie das, was für ihn war, seine Jugendverirrungen so wenig, wie seine Christenerhebungen. Und das Alles war ihm so natürlich, wie das Athmen. Er begriff nicht, wie man anders seyn könne. Wie viel that er für seine Freunde, und wie wenig forderte er von ihnen! So wenig, daß es Manchem oft weh that, gar nichts für ihn thun zu können. Und wie ganz Mensch war er, in ihrem Kreise, im Kreis seiner Familie, im gemeinschaftlichen Naturgenuß, der ihm so viel gab! Ein Familienfest war ihm ein frohes Dankfest. Seine Frömmigkeit machte ihn fröhlicher und seine Fröhlichkeit frömmere. Wie flossen manchmal seine Freuden- und Liebestränen, bei einem unschuldig-frohen Rundgesang, seinem Lieblingsvergnügen, im trauten Zirkel derer, denen er sich nahe fühlte! Noch an dem letzten seiner Geburtstage, welche seine Gattin immer feyerlich beging, hatte er selbst Toasts in Versen gemacht, die alles umfaßten, was Gattenliebe, Vatersinn, Freundsgefühl, Patriotismus und Interesse für Menschenwohl an einem heiligen Tag eingeben können. Wie froh und fromm tranken alle seine Gäste aus dem Familienpokal, den er herumgehen ließ!“³²

Brauer traf sich mit seinen Freunden aber nicht nur zu Hause, sondern auch in der Karlsruher Lesegesellschaft. Am 2. April 1787 wurde Brauer als 124. Mitglied in sie aufgenommen³³. Die 1784 gegründete Gesellschaft, die 1808 in Museum umbenannt wurde, war ein wichtiges Medium für den Prozeß der Selbstfindung und Selbstdefinition des modernen Bürgertums und das Zentrum der aufgeklärten Diskussion in Karlsruhe³⁴. Mit Ausnahme einiger Veranstaltungen war der Zutritt nur Männern gestattet. Das Vereinslokal befand sich zunächst im Gasthaus „Zum Goldenen Löwen“ am Pfannenstiel, wo ein Lesezimmer mit der Präsenzbibliothek sowie ein Nebenzimmer für Gespräche zur Verfügung standen. Wegen des starken Mitgliederzuwachses wurde ein Ortswechsel nötig. Man bezog zwei Etagen in einem Zirkelhaus zwischen Adler- und Kreuzstraße. Wäh-

³¹ EWALD, Nekrolog, S. 98.

³² Ebd., S. 96f. Daß Brauer ein gastfreundliches Haus führte, bestätigt auch Hebel: „Ich war gestern mit Walz, Sander, Gockel, Kühenthal und Sp. Volz zu Brauer invitirt.“ Brief an Friedrich Wilhelm Hitzig im September 1804; HEBEL, Briefe, Bd. 1, S. 214. Die Eingeladenen sind Johann Leonhard Walz, Nikolaus Christian Sander, Christian Bernhard Gockel, Jakob Christof Kühenthal und Theodor Friedrich Volz, sämtlich Mitglieder des Kirchenrats.

³³ GLA 447/2; Brauers Monatsbeitrag betrug 30 kr.

³⁴ HOCHSTRASSER, Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft, S. 94; IM HOF, Das Europa der Aufklärung, S. 106f.

rend in der mittleren Etage Gespräche geführt, Gäste empfangen oder Billard gespielt werden konnte, war die obere der Bibliothek und dem Lesezimmer vorbehalten. 1808 verlegte man den Sitz an den Marktplatz, ehe man 1814 ein eigenes Gebäude an der Ritterstraße bezog³⁵, vor dessen Fertigstellung Brauer aber verstarb. An der Grundsteinlegung nahm er jedoch noch teil.

Weitere wichtige Freundschaften neben der zu Griesbach waren die zu Emanuel Meier und Johann Peter Hebel. Meier, der wie Brauer dem Hofrat und später dem Geheimen Rat angehörte, war ihm nicht nur ein zuverlässiger Arbeitskollege, sondern sie hatten auch die gleichen theologischen Interessen und Neigungen³⁶. Hebel kam 1791 als Subdiakon an das Karlsruher Gymnasium. Brauer hatte zunächst beruflich mit ihm zu tun, aber schon bald schlossen beide eine herzliche Freundschaft, von der Hebel in seinen Briefen Zeugnis ablegt. Hebel, geboren am 10. Mai 1760 in Basel, hatte von 1774–1778 das Karlsruher Gymnasium besucht³⁷ und anschließend evangelische Theologie in Erlangen studiert. Nach einer Zeit als Hauslehrer unterrichtete er am Pädagogium in Lör-rach, von wo er an das Karlsruher Gymnasium wechselte. 1789 wurde er Professor der Dogmatik, 1805 Kirchenrat, 1808 Direktor des Gymnasiums und 1819 Prälat der Landeskirche sowie Mitglied der ersten Kammer des badischen Landtags. 1803 erschienen seine ersten „Alemannischen Gedichte“, die ebenso beliebt waren wie seine Kalendergeschichten, von denen 1811 eine Auswahl als „Schatzkästlein des rheinischen Hausfreunds“ herausgegeben wurde³⁸. Hebel starb am 22. September 1826 auf einer Dienstreise in Schwetzingen³⁹. Brauer brachte Hebel rasch großes Wohlwollen entgegen und förderte ihn auf seinem beruflichen Weg⁴⁰. Brauer lud ihn ein, ihm auf seinen Dienstreisen Gesellschaft zu leisten⁴¹, sie verbrachten gemeinsame Urlaubstage in Lichtenthal⁴², empfahlen sich Bü-

³⁵ WAGNER, Die Entwicklung der Stadt, S. 148.

³⁶ Meier bezeichnete in einem Brief Ende 1809 Brauer als „Freund meiner Seele“; Abschrift in GLA N Ludwig/3. Er war Pate der drei Kinder Brauers aus zweiter Ehe; KGA, Taufbuch 1799–1809, S. 511, 623; Taufbuch 1810–1815, S. 126.

³⁷ RAIF, Karlsruher Gesellschaftsleben, S. 106, Fn. 2, berichtet, Hebel hätte in seiner Schulzeit einmal die Woche bei Brauer zu Mittag gegessen. Dies ist jedoch zweifelhaft, da Brauer zu dieser Zeit noch nicht verheiratet war und wohl keinen eigenen Hausstand führte.

³⁸ HEBEL, Johann Peter, Schatzkästlein des rheinischen Hausfreunds. Tübingen 1811.

³⁹ NDB, Bd. 8 (1969), S. 165–168 (Wilhelm ZENTNER).

⁴⁰ ZENTNER, Hebel, S. 71.

⁴¹ Brief Hebels an seine langjährige Freundin Gustave Fecht vom 25.12.1795: „Morgen gehts [...] in der Chaise des Hrn. G. R. Brauers nach Baden zu einer Schulcommission. Doch hab ich lediglich nichts bei der Commission zu thun, sondern ich benutze nur die gütige Einladung des Hrn. Geh. Rath's, Gesellschaft zu leisten und eine Veränderung zu machen und freue mich, daß ich dem Oberlande und der ersten Station zum Himmel wieder 8 Stunden näher sein werde.“ HEBEL, Briefe, Bd. 1, S. 39.

⁴² Brief Hebels an Hitzig vom 18.10.1799: „Durch meine Abwesenheit von 10 Tagen, die ich mit Hrn. GR. Brauer in dem Kloster Lichtenthal zubrachte, ist meine izeige Antwort [...] verspätet worden“; ebd., S. 78.

cher⁴³ und besuchten sich regelmäßig zu Hause⁴⁴ oder trafen sich in Gasthäusern. Im „Bären“ hatte sich im Laufe der Zeit unter der Präsidentschaft Hebels eine Gesellschaft gebildet, die unter anderen aus dem Kirchenrat Sander, Professor Jakob Friedrich Gerstner, Georg Ludwig Winter und dem Leiter des Naturalienkabinetts, Carl Christian Gmelin, bestand. Über Hebel stieß Brauer zu diesem Kreis, dem sich auch Friedrich Weinbrenner anschloß. Kurz nach 1800 zog man in das Drechsler'sche Kaffeehaus und 1806 in das Museum am Marktplatz um. Bei den geselligen Zusammenkünften vertrieb man sich die Zeit, indem man sich gegenseitig Rätsel und Charaden aufgab. Politische Diskussionen waren zur dieser Zeit wegen der strengen Zensur in der Öffentlichkeit nicht möglich⁴⁵. Hebel berichtet seinem Freund Karl Wilhelm Hitzig über das Rätselraten in Karlsruhe: „Das Charadenwesen ist hier bis zur Sucht geworden. Drechslers Caffehaus sah eine Zeitlang aus, wie eine Börse. Wo man hinsah, zog einer ein Papirlein aus der Tasche, oder hatte eines in den Händen, und studirte daran, oder tauschte eins mit dem Nachbarn aus.“⁴⁶ Auch Brauer beteiligte sich am Stellen und Lösen der Rätsel, wie Hebel zu berichten weiß: „Folgende 2 Charaden hat mir Brauer ex tempore gegeben und gemacht:

1) Wenn du die zweyte Sylbe für dein Thema hast, so findest du die Erste in der Ausarbeitung deiner Predigt. Aber wenn deine Zuhörer das Ganze haben, weh dir, dann nützt deine ganze Predigt nichts.

2) Die erste Sylb, um den Leib, ist heilig, um den Hals unheilig. Die 2. und 3. ist unzähligemal im Wald und wenigstens einmal auf iedem Seeschiff. Das ganze hat eine wohlthätige Verrichtung für die Extreme des menschlichen Körpers.“⁴⁷

Brauer hat Hebel zu zwei schriftstellerischen Werken veranlaßt: zu einer Neubearbeitung des Lutherischen Katechismus und zu den Kalendergeschichten. 1801 hatte er ihn beauftragt, den Katechismus neu zu bearbeiten. Hebel berichtet darüber Hitzig: „Anche io sono pittore! Ich bin wie der Blinde zur Ohrfeige gekommen, durch ein Anbieten an Brauer, das ganz etwas anders sagen sollte, zum Auftrag gekommen, den Herderschen Catechismus zum Gebrauch des Landes zu revidiren und überarbeiten [...] Ich wäre fertig, und es war mir ein freudiges Geschäft, aber ietzt revidirt Brauer mich, misbilligt, ändert, schiebt Fragen ein, die mit seiner eigenen, ganz eigenen Religionsphilosophie zusammenhängen,

⁴³ Brief Hebels an Hitzig, Ende September 1800: „wenn ich nicht gegenwärtig auf Recommendation des Hr. G. Br. Heinrich Stillings Heimweh läse“; ebd., S. 99.

⁴⁴ Brief Hebels an Hitzig, Ende Dezember 1802: „Zu Brauer komme ich wegen seiner vielen Geschäfte noch bisweilen wie ein Dieb, und wie Nikodemus zu Christo, in der Nacht von 9–11“; ebd., S. 152f. Brief Hebels an Hitzig, September 1804: „Ich war gestern [...] zu Brauer invitirt“; ebd., S. 214. Brief Hebels an Fecht, [Ende Oktober 1804]: „Ich komme nur noch alle 8 Tage etwa zu H. G. R. Brauer“; ebd., S. 227.

⁴⁵ LÄNGIN, Hebel, S. 148; RAIF, Karlsruher Gesellschaftsleben, S. 106f.

⁴⁶ Brief Hebels an Hitzig vom 15./20.3.1804; HEBEL, Briefe, Bd. 1, S. 195.

⁴⁷ Brief Hebels an Hitzig vom 19.1.1804; ebd., S. 189f. Nach einem Brief Hebels an Hitzig vom 8./15.2.1804 ist des ersten Rätsels Lösung „Leichtsinn“; ebd., S. 190.

doch alles gutachtlich, und gibt mirs zur neuen Revision und letzten Bearbeitung zurück.“⁴⁸ Aber nachdem die Neubearbeitung von Seiten der Pfarrer nicht gutgeheißen wurde⁴⁹, blieb das Projekt liegen. Erst 1828 wurde der Katechismus aus dem Nachlaß Hebels veröffentlicht⁵⁰. Die Kalendergeschichten wurden hingegen zu einem der größten Erfolge Hebels. Das Karlsruher Gymnasium besaß seit 1750 das Privileg der Herausgabe des „Badischen Landkalenders“. Nachdem die Qualität der Beiträge Ende des 18. Jahrhunderts stark abgenommen hatte und die Bezieher dagegen protestierten, nahm sich Brauer der Sache an. Er gewann Hebel zur Mitarbeit, wovon jener in einem Brief berichtet: „Brauer macht mich mit Gewalt zum Schriftsteller. Ich habe jetzt mit Professor Böckmann⁵¹ den Landkalender zu befrachten; wird etwas schönes werden. Ich proponirte geschmackvolle Nachahmung des hinkenden Bott⁵². Geschichte der neuesten Jahre, Chronikenartikel etc., populär-ästhetisch und moralisch fruchtbar vorgetragen, mit niedlichen Holzschnitten.“⁵³ Im Kalender für 1803 erschienen die ersten, noch spärlichen Beiträge. Aber Hebel war von seiner neuen Tätigkeit als Schriftleiter und vor allem als Prosaschriftsteller begeistert. Denn es bot sich hier für ihn die Möglichkeit, zu den Bauern, „zu demjenigen Stande zu sprechen, dem sein Herz mit besonderer Liebe anhing.“⁵⁴ In den nächsten Jahren beruhte der Erfolg des Kalenders vor allem auf Hebels Beiträgen.

Ein für das Familienleben Brauers markantes Jahr war das Jahr 1800. Es begann zunächst mit einem freudigen Ereignis: am 23. März heiratete Brauers älteste Tochter Luise den Kammerkonsulenten Friedrich Wilhelm Gaum⁵⁵. Die Ehe war von der Tante Griesbach eingefädelt worden⁵⁶, die Verlobung kurz vor Weihnachten des Vorjahres gefeiert worden⁵⁷. Der Vetter der Braut, Wilhelm Christian Griesbach, schrieb aus diesem Anlaß in sein Tagebuch: „Heute war der Luise Hochzeitstag. Er war gänzlich ein im vollen Betracht fröhlicher Tag für die Familie. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind Luise und Gaum glücklich mit einander. Sie haben keine große Anspruch, – lieben ein stilles Leben, – sind beyde ein bischen träg, – aber doch verständig genug, um wachend sich einander wechselseitig die Hände zu bieten. Zwey gute Menschen!“⁵⁸ Das Brautpaar gehörte

⁴⁸ Brief Hebels an Hitzig vom 14.4.1801; ebd., S. 106.

⁴⁹ Hebel in einem Brief an Hitzig am 18.5.1803: „Aber daß er von Seite der Orthodoxie Anfechtung erleiden würde, nachdem er Brauers Prüfung ausgehalten, habe ich von den Pastoren nimmer erwartet“; ebd., S. 168.

⁵⁰ ZENTNER, Hebel, S. 72f.

⁵¹ Karl Wilhelm Böckmann, Professor am Karlsruher Gymnasium.

⁵² Basler Hinkender Bote; ZENTNER, Hebel, S. 116.

⁵³ Brief Hebels an Hitzig vom 11.–14.4.1802; HEBEL, Briefe, Bd. 1, S. 132.

⁵⁴ ZENTNER, Hebel, S. 117.

⁵⁵ KGA, Trauungsbuch 1738–1804.

⁵⁶ Tagebuch Wilhelm Griesbachs im Januar/Februar 1799; StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/52.

⁵⁷ Tagebuch, Dezember 1799; ebd. 53.

⁵⁸ Tagebuch 1800; ebd. 54.

wie Griesbach der Karlsruher Gesellschaft „Zum Haarenen Ring“ an⁵⁹, eine Mischform aus literarischem Salon, bürgerlicher Lesegesellschaft und privatem Freundeskreis. Der Name leitet sich von einem Ring aus den Haaren der Mitglieder ab, den diese bei den Sitzungen trugen. Bemerkenswert an der Gesellschaft war, daß hier, anders als in der Lesegesellschaft, Männer und Frauen gleichberechtigt waren⁶⁰.

Drei Monate später traf Brauer ein schwerer Schicksalsschlag. Am 15. Juni 1800 starb seine Ehefrau Wilhelmine Friederike Luise⁶¹. Sie war 47 Jahre alt geworden, von denen sie 22 mit Brauer verheiratet gewesen war. Am 29. Juni 1800 schrieb Griesbach in sein Tagebuch: „Ich verließ die Tante Brauer sehr krank doch zeigte sich ein Schimmer von Hoffnung bei meiner Abreise. In Kirchheim erfuhr ich die Todespost vom Sonntag Abend d: 15 Juny.“ Griesbach wurde „besonders in den letzten Jahren als unwillig über sie, über ihr launisches Wesen, ihren bösen Tumor, unter dem ihr Mann und Kinder oft leiden mußten. Sie selbst war dabey gar nicht glücklich, – jedes Geschäft drückte sie, jede Wolke des Lebens gab ihr schlimme Ahnungen, – sie war oft sehr lebensmüde. Ich wünschte ihr daher manchmal – Grabesruhe, – als sie nachgehens so krank wurde, nahm ich freylich meinen Wunsch ernstlich zurück, wahrscheinlich jene Seelen-Stimmung viel von der zunehmenden Schwäche ihres Körpers herrührte. Die Brauer hatte einen vortrefflichen moralischen Charakter und manche Ausbildung des Verstands vordem auch oft Witz, – aber ein Beweiß war sie mir, wie alle schöne gute und liebenswürdige Eigenschaften durch Laune und bösen Tumor – oft unwirksam – oft ganz verdunkelt werden können. Hier liegt auch die Haupt-Ursach, warum ihr Verhältniß mit ihrem Mann, wenigstens in den letzten Jahren nicht angenehm war. Sie ruhe in Frieden! – Für mich schlägt ein treues liebendes Herz weniger auf der Erde.“⁶² Demnach hatte das Familienleben und die Ehe unter der Krankheit der Verstorbenen gelitten. Freundlicher hingegen schildert Hebel die Ehe. Anlässlich des Todes schrieb er in einem Brief über Brauer: „Der gute Mann ist unterdessen auch unter den Gewitterwolken gestanden, und säet nun Blumen an in seinem zerstörten Paradies. Es war viel werth, von ihrem stillen Harren auf das Ende, und von seinem stillen Schmerz, von ihrer leisen Auflösung und von seiner Ermannung als es vorüber war, und von seiner wahrhaften seltenen Größe durch Religion und Charakter Zeuge zu seyn.“⁶³ Ober-

⁵⁹ StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/222.

⁶⁰ HOCHSTRASSER, Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft, S. 95.

⁶¹ KGA, Sterbebuch 1791–1809, S. 276. Die letzten Lebenstage beschreibt ihre Schwester Salome in einem Brief vom 17.6.1800 an Wilhelm Christian Griesbach: „Nachts um ¼ auf 11 Uhr hob sich ihre Brust zum letzten Mahl mit einem leisen Seufzen, da richtete sich der Brauer auf und segnete sein Weib und dankte ihr für alles, was sie ihm war und nahm die Hände seiner Töchter und legte sie in der Mutter Hand und sagte ‚werdet eurer Mutter gleich.‘“ StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/198.

⁶² Tagebuch 1800; ebd. 54.

⁶³ Brief Hebels an Hitzig vom 2.8.1800; HEBEL, Briefe Bd. 1, S. 96.

hofprediger Walz widmete der Verstorbenen das Gedicht „Unserer Verklärten Freundin der Frau Geheimrath Brauerin“, das noch im Todesjahr auf Betreiben Hebels und Sanders im Druck erschien⁶⁴.

2. Die zweite Ehe

Drei Jahre nach dem Tod der ersten Ehefrau heiratete Brauer ein zweites Mal. Am 6. Juli 1803 ehelichte er Luise Preuschen⁶⁵. Geboren am 27. April 1778 war sie somit 24 Jahre jünger als ihr Ehemann. Ihre Eltern waren Friedrich Wilhelm Preuschen und Ernestine Juliane, geb. Ottmann⁶⁶. Der Vater stammte aus einem Adelsgeschlecht, das seit dem 12. Jahrhundert in Luxemburg ansässig war. Nachdem die Güter der Familie durch Kaiser Maximilian 1492 wegen Unterstützung des französischen Königs Karl VIII. eingezogen worden waren, enthielt sie sich des Adelsprädikats. 1772 erhielten zwar zwei Brüder des Vaters ein Adelserneuerungsdiplom⁶⁷, nicht aber er selbst. Der eine, Georg Ernst Ludwig, war nassauischer Geheimer Rat und Regierungspräsident in Dillenburg⁶⁸. Friedrich Wilhelm Preuschen war 1763 in badische Dienste getreten, 1778 als Geheimer Hofrat Amtmann des Oberamts Karlsruhe und 1792 Geheimer Rat geworden, ehe er 1804 zum Obervogt ernannt wurde. 1809 starb er 73jährig in Karlsruhe⁶⁹. Zu den Jugendfreundinnen der Braut gehörten unter anderen Schlossers Töchter Lulu und Julie⁷⁰, mit denen sie Tanzunterricht nahm⁷¹. Auch mit den etwa gleichaltrigen Töchtern des Erbprinzen, Karoline und Luise, pflegte sie freundschaftliche Kontakte⁷².

Aus der zweiten Ehe gingen drei Kinder hervor. Zuerst wurde am 10. Juli 1807 die Tochter Ernestine Luise Friederike Elisabeth geboren⁷³, dann folgten am 1. Juli 1809 und am 2. November 1811 die beiden Söhne Johann Immanuel Friedrich Wilhelm⁷⁴ und Christian Wilhelm Ludwig Eduard⁷⁵. Die Ehe war glücklich und bot Brauer den nötigen Rückhalt bei seinen schwierigen Amtsgeschäften.

⁶⁴ Bei Michael Macklot in Karlsruhe. StadtAK, 7/Nl 1/Griesbach/143 enthält eine Abschrift von Brauers Hand. Siehe auch den Brief Hebels an Hitzig vom 2.8.1800; HEBEL, Briefe Bd. 1, S. 96.

⁶⁵ KGA, Trauungsbuch 1738–1804, S. 447.

⁶⁶ KGA, Taufbuch 1771–1778, S. 559.

⁶⁷ HELLBACH, Adels-Lexikon, Bd. 2, S. 259.

⁶⁸ GLA 148/31.

⁶⁹ GLA 148/31.

⁷⁰ SCHLOSSER, Briefe, S. 40, 62, 72, 155.

⁷¹ Ebd., S. 88, vgl. ferner S. 37, 82f., 88, 93, 103.

⁷² Ebd., S. 40. Prinzessin Karoline (geb. 1776) wurde später Königin von Bayern, Luise (geb. 1779) Zarin von Rußland.

⁷³ KGA, Taufbuch 1799–1809, S. 511f.

⁷⁴ Ebd., S. 623.

⁷⁵ KGA, Taufbuch 1810–1815, S. 126.

schäften, wie er selbst wiederholt an seinen Schwiegersohn Gaum schrieb, so auch im Jahr 1804: „Überhaupt venimus in peius heißt es in der Welt schier, wo man hinsieht: hätte man nicht noch häusliches Glück und Freude, so wäre die Welt des Wunsches zu leben wahrlich nicht mehr wert. Aber so sehe ich den Weltlauf, den ich doch nicht hindern kann, gleichgültig zu, lasse den Sturm sausen und beruhige mich, wenn mich ein Mißmut anwandeln will, mit meinem lieben Weib und mit dem Gedanken an meine Lieben in Mannheim und Offenbach.“⁷⁶ Auch mit ihren Stieftöchtern verstand sich Brauers zweite Frau⁷⁷. Brauers oft barsches Auftreten gegenüber anderen, besonders gegenüber Bittstellern, wurde in seinen letzten Lebensjahren freundlicher, „ohne Zweifel ein wohlthätiger Einfluß seiner zartfühlenden Gattin, die ohne eigenen Schmerz kein trostloses Gesicht sehen kann.“⁷⁸ Über die Ehe schrieb Ewald im Nachruf: „Man müßte seine trostlose Gattin hören, was sie von seiner Sorgfalt, seiner Nachsicht, seiner zarten Behandlung, seiner ächt-männlichen Liebe zu sagen und zu klagen weiß, um etwas zu begreifen, was sie verlor. Er war Vater im vollen Sinne des Wortes, seinen kleinsten Kindern, wie den erwachsenen. Welcher rührender Anblick, wenn man den ernststen Staats- und Geschäftsmann spielend unter seinen kleinen Kindern sah, wie er sie zu unterhalten wußte, wie er mit seinem vierjährigen Sohn schon kleine Spaziergänge machte, wie die Kinder nach ihm fragten, ihm entgegen hüpfen, tummelten, reichten, wie sie an ihm hiengen, mit inniger, traulicher Liebe! Der Spiegel des Vater- und Mutterherzens ist immer das Auge des Kindes; und wie herrlich zeugte es für ihn!“⁷⁹

Zu seinen Freunden in Karlsruhe kamen 1803 Heinrich Jung-Stilling und 1807 Johann Ludwig Ewald hinzu⁸⁰. Jung-Stilling war von Karl Friedrich an den Hof als Berater in religiösen Fragen, Vorleser und Unterhalter gerufen worden. Er hatte sich als Dichter einen Namen gemacht, vor allem durch die von Johann Wolfgang von Goethe anonym herausgegebene Autobiographie. Er stand der Herrnhuter Brüdergemeine nahe und verfaßte ein viel beachtetes Buch über Geisterkunde. Zugleich war er als Augenarzt bekannt. Karl Friedrich war durch den Roman „Heimweh“ auf ihn aufmerksam geworden, den auch Brauer gelesen und seinerseits Hebel zur Lektüre weiterempfohlen hatte⁸¹.

⁷⁶ Brief an Gaum vom 9.9.1804. Siehe auch den Brief vom 8.9.1812; beide als Abschriften in GLA N Ludwig/4. Vgl. ferner EWALD, Nekrolog, S. 95.

⁷⁷ Brief Luise Brauers, die bei ihrer Stieftochter Luise Gaum weilte, an Wilhelm Christian Griesbach vom 22.9.1805, StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/203.

⁷⁸ EWALD, Nekrolog, S. 97.

⁷⁹ Ebd., S. 98.

⁸⁰ KROENER, Brauer, S. 64. In einem Brief vom 15.4.1815 an Johann Friedrich von Meyer bezeichnete Jung Stilling Brauer als seinen Freund, „der wegen seiner Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Amtstreue allgemein bekannt ist.“ JUNG-STILLING, Briefe, S. 569. Ein Brief Jung-Stillings an Brauer vom 1.10.1804, in dem er sich für den Theologieprofessor Georg Lorenz Bauer einsetzt, befindet sich in GLA 205/151; vgl. JUNG-STILLING, Briefe, S. 33.

⁸¹ Brief an Hitzig Ende September 1800; HEBEL, Briefe, Bd. 1, S. 99.

3. Tod, Nachrufe, Nachkommen

Brauer waren nur zehn Jahre an der Seite seiner zweiten Frau beschieden. Ende 1813 breitete sich um Karlsruhe seuchenartig Scharlach aus⁸². Mitte November erkrankte daran auch Brauer. Als ein Nervenschlag hinzukam, starb er am 17. November 1813. Am Tag darauf erschien folgende Todesanzeige in der Badischen Staatszeitung: „Dr. J. N. Friedrich Brauer, Großherzoglicher Staats- und geh. Kabinetsrath, starb gestern gegen Mittag, am Scharlachfieber, schnell und sanft, im 59. Jahr⁸³ seines edlen viel wirkenden Lebens. Die durch diesen nicht befürchteten Verlust in Schmerz versunkene Familie giebt diese Trauerkunde den nahen und fernen Verwandten und Freunden des Verstorbenen, und bittet, statt Beileidsbezeugungen, um die Fortdauer gütiger Gesinnung. – Karlsruhe, den 18. Nov. 1813. – Des Seligen hinterlassene Gattin mit vier Kindern erster und drei zweiter Ehe.“⁸⁴ Brauer hatte 38 Jahre in badischen Diensten gestanden. Am Tag darauf fand die Beerdigung auf dem Friedhof im Osten Karlsruhes statt⁸⁵, wo er ein ansehnliches Grabmal erhielt⁸⁶.

Eine besondere Ehre wurde ihm durch den Museumsverein zuteil. Am 3. Dezember 1813 fand im Saal der Gesellschaft eine „Feyer Seines Andenkens“ statt. Nach einem Andante von Joseph Haydn hielt als Prolog der Direktor der Kommission des Museums, Kirchenrat Sander, eine Rede, in der er die Verdienste des Verstorbenen als Staatsmann und Christ hervorhob: „O, es verberge sich keine Thräne, die um ihn weint! Sie floß wohl selten um einen Bessern! Gerechtfertigt ist jede Klage um Ihn; sie führt in große Erinnerungen zurück, und weil bey schmerzlichem Vergangenseyn.“⁸⁷ Anschließend sangen die Hoftheatersänger und -sängerinnen eine von Oberhofprediger Walz gedichtete und von dem 1812 nach Karlsruhe gekommenen Hofkapellmeister Franz Danzi komponierte Kantate⁸⁸. In ihr hieß es:

⁸² Verordnung vom 24.12.1813, „Epidemische Krankheiten betreffend“, Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt vom 25. und 29.12.1813.

⁸³ Es hätte eigentlich „im 60. Jahr“ heißen müssen, denn Brauer war bereits 59 Jahre alt geworden.

⁸⁴ Badische Staatszeitung vom 18.11.1813. Nach dem Eintrag im Sterbebuch starb er „um $\frac{3}{4}$ auf 12 Uhr“. Als Todesursache wird angegeben: „Krankheit: Scharlachfieber und Nervenschlag“. „Zeugen bei der Leiche: 1.) Herr Karl Ludwig Wielandt, großherzogl. Staatsrath, 2.) Herr Nikolaus Sander, Kirchenrath.“ KGA, Sterbebuch 1810–1815, S. 205. Das Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt vom 4.12.1813 erwähnte den Tod Brauers beim „Kirchenbuch-Auszug“. Ungewöhnlicherweise wurde der Tod Brauers nicht im Regierungsblatt mitgeteilt.

⁸⁵ KGA, Sterbebuch 1810–1815, S. 205; ZAHN, Karlsruher Hauptfriedhof, S. 177. Der Friedhof „Lohfeld“ war 1781 errichtet worden und 1804 als „städtischer Friedhof“ seiner Bestimmung übergeben worden.

⁸⁶ HARTLEBEN, Statistisches Gemälde, S. 73: „Wer wird die Ruhestätte eines Staatsraths Brauer und anderer um den Staat verdienter Männer übersehen?“ Vgl. ZAHN, Karlsruher Hauptfriedhof, S. 42, 177. Das Grab ist aufgelassen.

⁸⁷ SANDER, Einige Worte über Brauer, S. 12.

„In der Menschheit heil'gem Sold –
 (Wer verbindet ihre tiefe Wunde?)
 Stand er bis zu letzten Stund,
 Seinem Fürsten treu, wie Gold.
 Nach des Todes kurzen Wehen,
 Leuchtet uns sein Beyspiel fort,
 Und die schönere Sonne, die ihm dort,
 Nach so vielen, schweren, bangen
 Arbeitstagen aufgegangen,
 Wird ihm nimmer untergehen.

Aus dem Wetterleuchten dieser Zeit
 Ging er zur Unsterblichkeit.
 Aber viel zu früh verschwand
 Dieser Edle für das Vaterland.

Keiner bangte für sein Leben,
 Süße Hoffnung hob das Herz;
 Aber plötzlich, ach! – mit Beben
 Sahen wir's, erschien sein Ende,
 Und mit ihm der Trennung Schmerz.

Jetzt ist Todesstille um uns her
 Ringt gen Himmel eure Hände!

Brauer ist nicht mehr.

Schlaf', erhaben über Erdenkummer,
 Einen leichten, sanften Schlummer,
 Bis aus deiner stillen Gruft
 Dich ein guter – guter Vater ruft.

Amen! Amen!⁸⁹

Die Feier endete mit Wolfgang Amadeus Mozarts Requiem⁹⁰. Sowohl die Rede Sanders als auch der Text der Kantate erschienen im Druck⁹¹.

⁸⁸ Die Kantate wird nicht bei PECHSTAEDT, Thematisches Verzeichnis der Kompositionen von Franz Danzi, erwähnt.

⁸⁹ WALZ, Cantate, S. 7f. Hervorhebungen in der Vorlage.

⁹⁰ EWALD, Nekrolog, S. 103f.

⁹¹ „Einige Worte über den verstorbenen Staats- und Geheimen Kabinets-Rath Brauer, Mitglied des hiesigen Museums. Als Prolog zur Feyer Seines Andenkens im Saale der

Im Intelligenzblatt der Heidelberger Jahrbücher der Literatur erschien ein von Ewald verfaßter ausführlicher Nachruf, in dem er Brauer als Vater, Freund und vor allem als Staatsmann würdigte⁹². Eine besonders freundschaftliche Würdigung schrieb Hebel in einem Brief eineinhalb Jahre nach dem Tod: „Die Regierungskommission hats auf sich, der Brauers Geist und Takt fehlt. Er lebt mir wieder auf, und besucht mich wie ein freundlicher Schatten, so oft ich ihn in den Akten finde, und wie oft dis geschieht, kannst du dir denken.“⁹³ Schließlich ehrte 1897 die Stadt Karlsruhe Brauer, indem sie eine Straße nach ihm benannte.

Das Testament, das die sieben Kinder und die Witwe zu Erben einsetzte, wurde am 11. Januar 1814 eröffnet. Die drei minderjährigen Kinder aus zweiter Ehe wurden bevorzugt. Für die erst sechs, vier und zwei Jahre alten Kinder wurde F. A. Wielandt als Vormund bestellt⁹⁴. Die wichtigsten Posten der Hinterlassenschaft waren das Haus in der Adlerstraße sowie ein Anteil an einem Haus in Offenbach aus dem Erbe des Vaters⁹⁵. Ein Teil des Nachlasses wurde versteigert, worauf eine Anzeige des Stadtamtsrevisorats im Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt am 22. Januar 1814 hinwies: „Künftigen Mittwoch den 26. d. M. und die nächstfolgenden Tage werden in der Behausung des verstorbenen Hrn. Staatsraths Brauer, Gold-Silber-Kupfer- und ZinnGeschirr, Mannskleider, Leinwand und sonstiger Hausrath etc. und Donnerstag den 27. d. M. Nachmittags Pretiosen: bestehend in mehreren goldenen Dosen, wovon zwey mit Brillianten besetzt sind, dergleichen ein großer Brilliantring öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.“⁹⁶ Um die Erbteilung durchführen zu können, war zudem die Veräußerung des Hauses in der Adlerstraße nötig. Nach dem Landrechtssatz 459 hatte der Verkauf nach dreimaligem öffentlichen Aufruf „mittelst obrigkeitlicher Versteigerung zu geschehen.“ Wielandt beantragte gleichwohl beim Pfingst- und Enzkreis, das Haus an das Landamt Karlsruhe verkaufen zu dürfen. Er bemerkte hierzu allerdings: „Der verstorbene Brauer, der so gar viel auf sein Landrecht hielt, wollte von dem Landesherrn kein Jota von Dispensation gegen den Code einräumen; so war mit ihm über den Satz 459 nur Streit, als das Haus der Madame Hennig an des Markgrafen Ludwigs Hoheit ohne Versteigerung verkauft wurde.“⁹⁷ Da aber bei einer

Gesellschaft. Den 3ten December 1813. Von KirchenRath Sander, Director des Museums. Karlsruhe, gedruckt in C. F. Macklot's Hof-Buchdruckerey. 1813.“ mit der Beilage „Auszug aus den am Grabe vorgelesenen Personalien.“ – „Cantate, dem Andenken eines theuern Mitgliedes Herrn Staats- und Geheimen CabinetsRathes J. N. Fr. Brauer, geweiht von dem Museum in Karlsruhe.“ Ebenfalls bei Macklott, Karlsruhe 1813.

⁹² EWALD, Nekrolog. Aus ihm wurde schon mehrfach zitiert.

⁹³ Brief Hebels an Hitzig vom 22.4.1815; HEBEL, Briefe, Bd. 2, S. 595. Vgl. ZOLLNER, Brauer, S. 10.

⁹⁴ GLA N Wielandt/1311.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt, 22.1.1814.

⁹⁷ GLA N Wielandt/1311, Fragment eines Schreibens vom 23.2.1814.

Versteigerung schwerlich ein besserer Preis zu erzielen gewesen wäre als den, den das Finanzministerium bereit war zu zahlen, genehmigte schließlich das Kreisdirektorium den Verkauf ohne öffentliche Versteigerung⁹⁸. Am 4. April 1814 schlossen die Erben Brauers mit dem Vertreter des Finanzministeriums den Kaufvertrag. Für 15.000 Gulden wurde das „dreistöckige Wohnhaus samt Hof, Hintergebäuden, Garten und überhaupt allem, was dazu gehörig und Nied und Nagelvest ist,“ verkauft. Die Kaufsumme blieb zwölf Jahre als ein mit 6% verzinsliches Darlehen stehen⁹⁹. Das Gebäude diente von nun an dem Karlsruher Landamt als Amtssitz. Die Familie zog daraufhin in die Waldstraße 4, wo die Witwe ein Haus von ihren Eltern geerbt hatte¹⁰⁰. Nach dem Tod Wielandts 1820 übernahm Ministerialrat Karl Reinhard die Vormundschaft für die Kinder.

Von den vier noch lebenden Kindern erster Ehe war, wie bereits erwähnt, Luise mit dem Oberhofgerichtsrat Gaum in Mannheim verheiratet. Friedrich war als Kaufmann in Amsterdam und Nienover im Hannoverschen tätig und hatte 1800 eine Reise nach Nordamerika unternommen¹⁰¹. Sophie lebte bei ihrer Stiefmutter und starb 1838 unverheiratet¹⁰². Ludwig studierte zunächst in Heidelberg Jura¹⁰³ und diente dann beim badischen Militär zunächst als Secondlieutenant im 4. Infanterieregiment. 1810 wurde er zum Premierlieutenant, 1812 zum Stabskapitän befördert. Er machte 1807 den „preußischen Feldzug“ und 1810–1813 den Feldzug in Spanien mit. 1813 wurde er Ritter des Karl-Friedrich-Verdienstordens¹⁰⁴. 1868 starb er unverheiratet in Illenau¹⁰⁵.

Von den Kindern aus der zweiten Ehe blieb Elise unverheiratet. Sie starb in jungen Jahren¹⁰⁶. Wilhelm studierte Jura in Göttingen und Heidelberg und trat dann in den badischen Verwaltungsdienst ein, ehe er 1841 ins Justizministerium wechselte. 1849 wurde er zum Generalauditor des badischen Armeekorps ernannt. Als Regierungskommissar bei den beiden Kammern des Landtags hatte er maßgeblichen Einfluß auf die badische Gesetzgebung zwischen 1843 und 1872. Seine ausgedehnte gesetzgeberische Tätigkeit fand ihren Niederschlag in zahlreichen Schriften zu Fragen des Verwaltungs-, Straf-, Handels- und besonders des Militärstrafrechts. 1881 wurde er in den erblichen Adelsstand erhoben. Er war

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ StadtAK 3/B 551; ASCHE, Entwicklung und Ausbau, S. 202.

¹⁰⁰ Vgl. RADY/SCHOLL, Wegweiser für die Großherzogliche Residenzstadt Karlsruhe, S. 8, 26.

¹⁰¹ Aus diesem Anlaß hatte er seinem Vetter Wilhelm Christian Griesbach einen Scherenschnitt mit seinem Portrait aus Bremen zugesandt; StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/ 128.

¹⁰² Sie starb am 14.2.1838. KGA, Beerdigungsbuch 1834–1841.

¹⁰³ Die Immatrikulation erfolgte am 6.5.1804; Die Matrikel der Universität Heidelberg, IV. Teil, S. 383.

¹⁰⁴ GLA 65/82; WECHMAR, Diener, S. 69.

¹⁰⁵ Am 17.1.1868, KGA, Beerdigungsbuch 1865–1870, und nicht bereits 1846, wie WECHMAR, Diener, S. 69, behauptet.

¹⁰⁶ Beilage Nr. 168 zur Karlsruher Zeitung vom 22.6.1890 (Nachruf auf Wilhelm Brauer).

mit Ida Dill verheiratet und hatte drei Kinder¹⁰⁷. Sein Sohn Arthur war zunächst im badischen Verwaltungsdienst tätig, dann im diplomatischen Dienst des Reiches. 1893 übernahm er auf Wunsch Großherzog Friedrichs das neuzubildende Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Von 1901 bis 1905 hatte er den Vorsitz im Staatsministerium inne, ehe er 1905 als Großhofmeister und Oberstkammerherr in den Hofdienst wechselte. Er starb 1926 in Baden-Baden¹⁰⁸.

Eduard studierte von 1830 bis 1834 in Göttingen und Heidelberg Jura, war dann in Pforzheim und Karlsruhe im Verwaltungsdienst und im Innenministerium tätig, 1845 wurde er Hofgerichtsrat, 1864 Oberhofgerichtsrat. Neben juristischen Büchern und Aufsätzen machte er sich als Lyriker und Sagendichter einen Namen. Besonders erfolgreich waren seine Badischen Sagen, die 1858 erschienen¹⁰⁹. 1869 wurde ihm das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen, 1871 starb er in Mannheim¹¹⁰. Er hinterließ neben seiner Frau Rosa Cornelia Kramer, die er 1840 geheiratet hatte, vier Kinder.

Brauers Witwe starb 1832¹¹¹. Für sie bestätigte Großherzog Karl am 13. Dezember 1813 eine bereits 1803 von Karl Friedrich gewährte Pension in Höhe von 500 Gulden, die sich aus 16 Malter Dinkel, zwei Malter Korn und 425 Gulden in Geld zusammensetzte. Zugleich erhielt die unverheiratete Tochter, „da jene an obiger Pension und an dem WittwenCassenBeneficio keinen Antheil nimmt“ eine Pension in Höhe von 200 Gulden¹¹².

4. Versuch einer Charakteristik

An vielen Stellen in der Schilderung von Brauers Leben und Werk sind einzelne Charakterzüge erkennbar geworden. Abschließend soll der Versuch unternommen werden, sein Wesen und seinen Charakter zusammenfassend nachzuzeichnen sowie die Frage zu beantworten, ob er tatsächlich der „bedeutendste praktische Jurist Badens“ war, wie Julius Federer in einem am Anfang dieser Arbeit angeführten Zitat behauptet hatte¹¹³. Da es – mit Ausnahme einiger weniger Briefe – fast keine Selbstzeugnisse Brauers gibt, ist man zum einen auf seine amtlichen Äußerungen und privaten Schriften angewiesen, zum anderen auf die Urteile seiner Zeitgenossen über ihn. Trotz mancher Widersprüche lassen sie sich zu einem einheitlichen Bild zusammenfügen.

¹⁰⁷ NDB, Bd. 2 (1955), S. 541 (Paul ZINSMAIER); Beilage Nr. 168 zur Karlsruher Zeitung vom 22.6.1890.

¹⁰⁸ NDB, Bd. 2 (1955), S. 543f. (Willy ANDREAS).

¹⁰⁹ Bad. Biographien, Bd. 1, S. 125 (Friedrich von WEECH).

¹¹⁰ GLA 76/1059.

¹¹¹ Sie starb am 3.4.1832 in Karlsruhe, GLA 390/1943.

¹¹² GLA 61/4285, Nr. 186; 206/1904.

¹¹³ Wie oben S. 1, Anm. 1.

Zu seinen unbestrittenen Eigenschaften gehörte sein Arbeitseifer, seine Schaffenskraft und sein umfassendes Wissen. Brauer arbeitete gründlich und schnell. An die Probleme, die sich ihm stellten, ging er pragmatisch heran. Schon nach wenigen Jahren in Baden hatte er eine reiche Detailkenntnis von den dortigen Gegebenheiten. Davon zeugen nicht nur die vielen tausend Seiten von Stellungnahmen, Aktenvermerken und Gesetzentwürfen von seiner Hand, die oft in kürzester Zeit entstanden sind, sondern auch das durchgängige Urteil seiner Zeitgenossen, von Freunden wie scharfen Kritikern. Ewald erzählt hierzu im Nekrolog: „Als Geschäftsmann vereinigte er Talente und Eigenschaften, die man selten zusammenfindet, Schnellblick, Scharfblick, Tiefblick, in gleich hohen Graden; ein so treues Gedächtniß, das Alles genau behielt, und doch eine Pünctlichkeit, Alles in den Acten nachzusehen, als ob er nichts behalten könnte; eine Schnelligkeit im Arbeiten, die man nur bei den feurigsten Köpfen findet, und eine Stetigkeit im Arbeiten, die sonst nur die Eigenschaft langsamer Köpfe ist. Bey ihm war nicht nur nullus dies, sondern nulla hora sine linea. Er konnte täglich zehn Stunden arbeiten und arbeitete auch so lange. Einst wurde einer seiner Collegen gefragt, als der Selige krank war, ob die Krankheit gefährlich sey, er werde doch nicht daran sterben. ‚Wenn Brauer stürbe,‘ erwiderte dieser, ‚so würde ich sogleich meinen Abschied nehmen. Denn wenn auch drey Männer an seine Stelle gesetzt würden, würden sie doch nicht arbeiten, was Brauer arbeitet.‘ Nimmt man dazu seine Landeskenntniß, und seine unbegrenzte Anhänglichkeit an dies Land und seine Regenten [...] so sieht man leicht, wie viel der Regent und sein Land an ihm verloren hat.“¹¹⁴ Zachariä lobte Brauer: „ein kenntnißreicher, einsichtsvoller, schnellarbeitender, rechtlicher Mann, der sich um die Gestaltung unseres Staates ganz besondere Verdienste erwarb.“¹¹⁵ Ähnlich äußerte sich auch Karl Friedrich Nebenius, der als junger Beamter Brauer in der Regierung begegnet war. Er pries ihn als einen „hochbegabten Mann von ungemeinem Scharfsinn, vielseitiger gelehrter Bildung, seltener Arbeitskraft.“¹¹⁶ Brauers „rastlose Thätigkeit, ausgebreitete Kenntnisse und schnellen Überblick“ lobte ebenso Friedrich Molter, der als Archivrat unter Brauers Leitung gearbeitet hatte¹¹⁷. Hinzu kam bei Brauer auch sein Durchsetzungsvermögen. Er hatte die Kraft und Energie, Gesetzgebungsvorhaben und Projekte der Verwaltung, die schon teilweise jahrzehntelang in Arbeit waren, rasch und umfassend zu bearbeiten und zum Abschluß zu bringen¹¹⁸.

¹¹⁴ EWALD, Nekrolog, S. 96.

¹¹⁵ ZACHARIÄ, Biographischer und juristischer Nachlaß, S. 49.

¹¹⁶ NEBENIUS, Karl Friedrich, S. 204.

¹¹⁷ MOLTER, Brauer, S. 293. Weitere Zeugnisse sind ein Tagebucheintrag des letzten Abtes von St. Peter, Ignaz Speckle, am 27.9.1809, in dem Brauer als „einer der wichtigsten und tätigsten Männer im Lande“ bezeichnet wird; SPECKLE, Tagebuch, S. 293, sowie der bereits oben S. 354 bei Anm. 27 zitierte Bericht des österreichischen Gesandten Appony vom 29.9.1811; vgl. auch SANDER, Brauer, S. 6f., 10.

¹¹⁸ Vgl. z. B. oben S. 98ff. und 107ff.

Auch Thibaut würdigte Brauers große Schaffenskraft: „Er war ein Mann von festem Sinn, vieler Rechtlichkeit, großem Scharfblick, arbeitsam über alle Begriffe, und reich an Landeskenntnissen wie Wenige.“ Er fuhr dann aber nüchterner fort: „In einem großen Collegio, als thätiger Gehülfe Vieler, aber auch nur auf seine Stimme beschränkt, würde er der Segen des Landes gewesen seyn. Allein er überhob sich seiner Kräfte, wollte für Viele und über Viele hinüber den rechten Verstand haben, oder wagte wenigstens allein zu handeln, wo der Einzelne sich allein nie alles zutrauen soll.“¹¹⁹ Ähnlich äußerte sich auch Friedrich Creuzer in einem Brief an Savigny: „Er mag meinerwegen in Carlsruhe der beste Geschäftsmann i. e. Arbeiter sein, allein seinem Wesen nach, und auf der Waage anderer Würdigung gewogen, ist er ein beschränkter Mann, der, so wie er geistig selbst gebunden ist, hinwieder auch Andere bindet.“¹²⁰

Die beiden zuletzt angeführten Zitate weisen bereits auf einen anderen Zug Brauers hin: er war oftmals geprägt von einer gewissen geistigen Enge. Zu diesem Zug kam hinzu, daß er „keine Kunstbildung“ hatte¹²¹. Brauer hielt an einer einmal gefaßten Meinung fest. Daß eine andere Meinung eine bessere sein könnte, war für ihn dann häufig nicht mehr vorstellbar. Er vertrat seine Ansicht selbstbewußt, auch gegenüber seinen Vorgesetzten. Es fiel ihm sehr schwer, eine Situation aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten als demjenigen, den seine Position ihm bot. Er vermochte es nicht, sich in die Lage eines anderen hineinzuversetzen. Erst im Alter scheint er in dieser Hinsicht flexibler und milder geworden zu sein¹²². Ewald schrieb über Brauers Offenherzigkeit im Verhältnis zu seinen Freunden: „Er begriff nicht wie man anders seyn könne“¹²³. Dies läßt sich ebenso auf die Gebiete übertragen, auf denen er überzeugt war, ein Fachmann zu sein, also im gesamten juristischen Bereich, insbesondere bei der Staatsverfassung und -verwaltung. Allerdings bedeutet Brauers geistige Enge nicht, daß er sich grundsätzlich Neuem verschloß. Dies wird bei der Einführung des neuen Landrechts deutlich. Obwohl ein ausländisches Gesetzbuch mit vielen Neuerungen, sprach er sich für die Übernahme des Code Napoléon aus, da es keine bessere Vorlage für ein Zivilrecht gab¹²⁴.

Offener als bei der täglichen juristischen Arbeit war er auch auf dem Feld der Theologie. Diese hatte er zwar nicht studiert, gleichwohl hatte er sich eine große Fachkenntnis angeeignet; hinzu kam seine tiefe innere Frömmigkeit. Hier konnte er auch andere Meinungen gelten lassen, solange sie nicht den Kernbereich seines

¹¹⁹ THIBAUT, Ueber die Nothwendigkeit, S. 36; zitiert nach THIBAUT und SAVIGNY, Ihre programmatischen Schriften, S. 79.

¹²⁰ Brief an Savigny vom 13.6.1807; CREUZER, Briefe, S. 215.

¹²¹ EWALD, Nekrolog, S. 98.

¹²² Hierfür ist ein aufschlußreiches Beispiel Brauers Stellungnahme zum Umgang mit sogenannten Kindsmörderinnen, siehe oben S. 49ff.

¹²³ EWALD, Nekrolog, S. 99.

¹²⁴ Siehe oben S. 311ff.

Glaubens, wie etwa die leibliche Auferstehung Jesu Christi, berührten¹²⁵. Bei Fragen zu Themen, bei denen er kein profundes Wissen erworben hatte, wie etwa in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, war er durchaus bereit, auf den Rat von Fachleuten zu hören¹²⁶.

Brauers oft hervortretender Kleingeist erklärt auch die häufig bevormundende Art seiner Anweisungen und Regelungen. So ist es für ihn typisch, daß er in den Gesetzestext oft seine Beweggründe für die Regelungen mit hineinschrieb. Dies geschah in der Annahme, daß jeder seine Ansicht teilen werde. Hatte er sich ein Urteil gebildet, erwartete er von den ihm nachgeordneten Beamten sowie von den Untertanen des Landes, daß sie seiner Ansicht folgten. Dazu kam, daß er bei der täglichen Arbeit penibel und pedantisch war¹²⁷, sowie barsch und unfreundlich auftrat. Molter sprach von einer „rauheren Außenseite“¹²⁸, Nebenius bemerkte, Brauer sei „bey allem inneren Wohlwollen im persönlichen Verkehr bisweilen weniger mild und freundlich, als sein College Meier“ gewesen¹²⁹. Griesbach sah „Brauers gutes Herz unter seinen Akten und vielleicht auch zuweilen unter seiner Dogmatik begraben.“¹³⁰ Brauer selbst war sich dessen bewußt, wenn er in einem Brief von seiner „nicht immer von übler Laune freyen Gemütsart“ sprach¹³¹.

Im Nekrolog versuchte Ewald Brauers abweisende Art mit einer positiven Eigenschaft zu entschuldigen: „Was man an ihm, als Geschäftsmann, oft tadelte, daß er zu derb, zu absprechend gegen die sey, welche ihn in Geschäften sprechen wollten, hatte eine Tugend zur Quelle. Es war Offenheit und Geradheit. Er konnte und wollte keine sogenannten Ministerialantworten geben. Bat man ihn um eine Unterstützung in einem Gesuch, das er durchaus nicht unterstützen konnte, so sagte er es geradezu. War es etwas, das nur durch Unrecht gegen Andere bewilligt werden konnte, so erklärte er das Unrecht ruhig dem Bittenden. Freylich wurde er wärmer, wenn man ihm das nicht widerlegen konnte, und doch fortbat um seine Unterstützung. Hätte man in ihm lieber einen Höfling gesehen, der mit allgemein freundlichen Worten Hoffnung erregt, und doch vorausgesehen hätte, daß er die Hoffnung unerfüllt lassen werde? Und doch wurde

¹²⁵ Siehe oben S. 117ff., 143ff. und 194ff.

¹²⁶ Z. B. bei der Einführung des Handelsrechts, siehe oben S. 311ff.

¹²⁷ Als Beispiel sei eine Bestimmung aus der Archivordnung angeführt, bei der es um die Lochung der Akten geht: Der „Sticher“ muß, „so wie er sich etwas abstumpft, wieder fleißig gespitzt und dünn zugeschliffen werden, damit nicht statt eines scharfen Durchstichs, Quetschungen und Zerreißen davon kommen: auch muß zur Heftung niemals anderer, als fest und wohlgedrehter weder zu dicker noch zu dünner Bindfaden gebraucht, und kein anderer von den liefernden Stellen oder Handwerksleuten angenommen werden.“ § 39 Archivordnung.

¹²⁸ MOLTER, Brauer, S. 293.

¹²⁹ NEBENIUS, Karl Friedrich, S. 204.

¹³⁰ Tagebucheintrag von Wilhelm Christian Griesbach am 2.10.1798, StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/ 51.

¹³¹ Brief an Johann Christian Griesbach vom 18.5.1777, ebd. 180.

er in den letzten Jahren freundlicher, suchte die Menschen wenigstens zu beruhigen, wenn er ihnen nichts versprechen konnte [...] Am unleidlichsten war ihm freilich alles persönliche Sollizitiren von Leuten, die eine Reise deswegen gemacht hatten. ‚Sie hätten eben so viel ausgerichtet, wenn sie ihr Gesuch schriftlich vorgestellt hätten,‘ sagte er ihnen dann immer. Und seinen Vertrauten äußerte er oft bitter, man müsse ihn und seine Collegen für herzlose Menschen oder für Schwachköpfe halten, wenn man glaube, sie müßten erst durch viele Bitten erwogen werden, zu thun, was sich gebühre, oder sie ließen sich dadurch bewegen, etwas zu thun, was sich nicht gebühre.“¹³² Im Gegensatz zu Brauers dienstlichem Auftreten stand sein privater und familiärer Umgang; hier war er durchaus freundlich und gesellig¹³³. Auch konnte er humorvoll sein, allerdings mit der Gefahr, zynisch oder polemisch zu werden¹³⁴.

Brauers Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Geradlinigkeit wird nicht nur von Ewald gelobt, sondern auch von anderen Zeitgenossen durchweg bestätigt. Es gibt keinerlei Anzeichen, daß er sich an den Hofintrigen beteiligt oder daß er seine Karten nicht offen auf den Tisch gelegt hätte. Lediglich ein anonymer Agent in französischen Diensten berichtete über Brauer: „Il est sans caractère, il tourne à tout vent et peut être regardé comme une véritable girouette.“¹³⁵ Dagegen steht aber nicht nur das soeben zitierte Zeugnis Ewalds, sondern auch andere widerlegen den französischen Agenten. Drais spricht von Brauers „festem“¹³⁶, Molter von dessen „geradem, unbestechlichem Charakter“¹³⁷. Ne-

¹³² EWALD, Nekrolog, S. 96f. In dem bereits zitierten Brief vom 18.5.1777 an Johann Christian Griesbach schreibt Brauer, nachdem er um Fürsprache bei einer Stellenbesetzung angegangen worden war: „Denn außerordentliche Sollicitatur in Dienstbesetzungssachen ist sowenig in fremden als meinen eigenen Angelegenheiten meine Sache [...] Ueberhaupt aber mus ich ihnen, um offenherzig zu Werk zu gehen sagen, daß wenn ich auch hierbey auf irgend eine Art einen Einflus haben könnte, ich mich dessen zum Vortheil eines Vorschlags nicht bedienen möchte. Denn solange ich jemandem diene, so habe ich doch allemahl dabey den stillschweigenden Vorbehalt, daß es in billigen Dingen geschehe, und da die Frage, wo ich diese zu leisten habe, wenn es auf Gefälligkeiten ankommt, doch wohl mit Recht von niemand anders als mir selbst entschieden werden kann, so maße ich mir in solchen Fällen auch das Recht – ich weiß nicht mit Grund oder Ungrund – an zu beurtheilen, ob die verlangte Gefälligkeit einigen Grund in der Billigkeit habe.“ StadtAK 7/Nl 1/Griesbach/180. Ein Beispiel für Brauers korrektes Verhalten ist eine Antwort von ihm auf ein Bittgesuch, die sich im Nachlaß des Prinzenenerziehers Dominikus Ring erhalten hat: „Intercession für den Handelsmann Fuchs bin ich nur als dann zu entsprechen im Stande, wenn ich heute vor ein Uhr noch auf die Canzley eine desfallsige Bittschrift von ihm erhalte: ohne diese darf ich dergleichen Ausfertigungen nicht in Proposition bringen, weniger für mich ausfertigen. Erhalte ich eine solche Supplik in Zeiten so soll sie prompt besorgt werden.“ UB FR, Nachlaß Ring, IV. B. Kapsel 22.

¹³³ HEBEL, Briefe, Bd.1, S. 214; EWALD, Nekrolog, S. 99; MOLTER, Brauer, S. 293.

¹³⁴ Siehe oben S. 120ff. und 285ff.

¹³⁵ Bericht vom Sommer 1794, PC VI, S. 88.

¹³⁶ DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, Necrolog, S. 81f.

¹³⁷ MOLTER, Brauer, S. 293.

benius erlebte Brauer als „glühend für Recht und Wahrheit“¹³⁸. Zur Geradlinigkeit und Ehrlichkeit kamen seine Vaterlandsliebe und die uneingeschränkte Loyalität gegenüber Karl Friedrich und dessen Nachfolger Karl. Selbst als er unter Dalberg und Reitzenstein ins Abseits gedrängt wurde, hielt er in Treue und ohne größeres Murren zu seinem Fürsten und blieb loyal gegenüber seinen Vorgesetzten¹³⁹. Dies läßt sich aus Brauers streng rechtlichem Denken herleiten. Der Fürst war keinem Menschen Rechenschaft schuldig, als souveräner Großherzog war er an kein Gesetz gebunden; so durfte er seine Diener nach eigenem Gutdünken befördern, aber auch wieder zurückstufen.

Brauer vereinigte in sich also ein großes Wissen, Fleiß, Loyalität und Aufrichtigkeit, aber auch Kleingeist, Pedanterie und unfreundliches Auftreten. Wollte man ihn mit einem Wort beschreiben, so trifft wohl „bieder“ sein Wesen am besten. Bereits seine Zeitgenossen bedienten sich dieses Wortes, um ihn zu charakterisieren¹⁴⁰. Es stand schon damals für brauchbar, wacker und fromm, für rechtschaffen, ehrlich und anständig; aber bereits zu Brauers Lebzeiten hatte es einen Unterton bekommen, in dem grob, plump und langweilig mitschwangen¹⁴¹.

Schließlich ist noch die Frage offen, ob Brauer nun der „bedeutendste praktische Jurist Badens“ war. Er war sicherlich ein praktischer Jurist, kein Theoretiker. Sein ganzes Arbeiten war praktische Tätigkeit. Sie reicht von den Aufgaben in der Verwaltung über die beratende, rechtsprechende und rechtsetzende Tätigkeit bis hin zu den privaten Veröffentlichungen. Selbst wenn er sich zu grundsätzlichen Problemen in seinen juristischen Schriften äußerte, spürt man stets, daß diese seiner täglichen Arbeit entsprangen. Neben seiner juristischen Tätigkeit ist auch Brauers theologisches Wirken hervorzuheben, dem er sich aufgrund seiner persönlichen Neigung besonders gerne widmete. Auch hier erwarb er sich Verdienste, insbesondere bei der Kirchenratsinstruktion und den Vorarbeiten zur Union der Landeskirche¹⁴², die aber nicht an seine rechtswissenschaftlichen Leistungen herankommen. Zudem entfaltete er seine theologischen Aktivitäten meist aufgrund seiner amtlichen – juristischen – Tätigkeit.

Brauer darf zurecht unter die badischen Juristen gezählt werden. Auch wenn er aus Büdingen stammte und in Offenbach aufgewachsen war, so verbrachte er doch seine gesamte juristische Laufbahn im Badischen. Er fühlte sich hier

¹³⁸ NEBENIUS, Karl Friedrich, S. 204.

¹³⁹ Siehe oben S. 295ff.

¹⁴⁰ DRAIS, Geschichte der Regierung von Baden, Bd. 2, Necrolog, S. 81 („von biederem Charakter“); MÖLTER, Brauer, S. 293 (Gabe „eines biedereren Herzens“); NEBENIUS, Karl Friedrich, S. 204 („biederer Charakter“).

¹⁴¹ GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 1810–1812; GOETZE, Trübners Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, S. 326–329.

¹⁴² Siehe oben S. 107ff. und 194ff.

heimisch und war dem Land und vor allem seinem Fürsten Karl Friedrich sehr verbunden¹⁴³.

Am schwierigsten ist freilich die Frage zu beantworten, ob er auch der bedeutendste Jurist war. Leicht wäre es, wenn man dem Umfang nach urteilen wollte. Zählte man die von Brauer verfaßten Gesetze und Entwürfe zusammen, angefangen von der juristischen Staatsexamensordnung von 1789 über die Organisations- und Konstitutionsedikte, das Landrecht bis hin zu den Edikten zur Neuordnung der Ministerien 1813, käme man auf über 50. Dabei sind die Rechtsbelehrungen und kleineren Verfügungen nicht mitgezählt, die aus seiner Feder stammen. Ebenso einfach wäre die Frage zu beantworten, wenn man sich eine Meinung nach dem Kriterium der Vielseitigkeit bilden wollte. Denn Brauer hat auf allen Rechtsgebieten gearbeitet, vom Völker-, Staats- und Verwaltungsrecht über das Strafrecht bis hin zum Zivilrecht mit seinen Nebengebieten wie dem Handelsrecht und dem Verfahrensrecht. Es ließe sich wohl auch außerhalb Badens schwerlich ein Jurist finden, der ein so umfangreiches und vielseitiges Werk aufzuweisen hat.

Entscheidend bei der Frage nach der Bedeutung wird jedoch die Qualität der juristischen Arbeiten sein. Sie läßt sich bei einem so umfangreichen Werk jedoch nicht einheitlich beantworten. Auch hier bietet Brauer ein breites Spektrum. Bei der Beratung der Regierung in rechtlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Prozesse vor dem Reichshofrat und Reichskammergericht, erscheint Brauer immer als ein vorzüglicher Jurist¹⁴⁴. Seine Tätigkeit in den verschiedenen rechtssprechenden Einrichtungen wurde von den Vorgesetzten gelobt¹⁴⁵. Seine Veröffentlichungen nahm man meist freundlich auf und schenkte ihnen Beachtung, auch wenn ihr Stil durchweg als schwerfällig kritisiert wurde¹⁴⁶. Letzteres gilt auch für die von Brauer verfaßten Gesetze. Inhaltlich sind sie jedoch sehr differenziert zu bewerten. Ein großer Teil seiner Gesetze ist nicht gelungen. Etliche blieben folglich nur wenige Jahre in Kraft¹⁴⁷. Aber es wird sich schwerlich ein Gesetz finden lassen, das eine Verschlechterung des vorherigen Zustandes herbeigeführt hätte¹⁴⁸. Im Gegenteil, meist brachte es eine deutliche Verbesserung, auch wenn man vom Idealzustand merklich entfernt blieb. Daneben fertigte

¹⁴³ SANDER, Brauer, S. 4.

¹⁴⁴ Siehe insbesondere oben S. 20ff.

¹⁴⁵ Siehe insbesondere oben S. 56ff. und 80ff.

¹⁴⁶ Siehe insbesondere oben S. 39ff. und 333ff.

¹⁴⁷ Teile des dreizehnten Organisationsedikts wurden schon vor seinem Inkrafttreten suspendiert, dennoch bedeutete das Edikt für die Universität endlich Rechtssicherheit über ihren Fortbestand, siehe oben S. 173ff. Als weiteres Beispiel siehe oben S. 260ff.

¹⁴⁸ Bei der Säkularisation brachte das vierte Organisationsedikt zwar die Aufhebung fast aller badischen Klöster und erwies sich insofern als nachteilig für die katholische Kirche, aber Brauer setzte – in moderater und rechtlich einwandfreier Form – hier nur das um, was sowieso bereits beschlossen worden war, siehe oben S. 145ff. Entsprechendes gilt für die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, siehe oben S. 367ff.

Brauer viel Durchschnittliches, das den Anforderungen für längere Zeit standhielt und sich meist am vorherigen Rechtszustand orientierte und diesen lediglich den Zeitumständen anpaßte¹⁴⁹.

Neben Mißglücktem und Durchschnittlichem hat Brauer aber auch Herausragendes geschaffen. In einigen Bereichen hat er sich an Neues herangewagt. Hier liegt sein größtes Verdienst, denn es ist ihm gelungen, Richtungsweisendes zu schaffen. Besondere Würdigung verdient dabei das Landrecht¹⁵⁰. Ohne Brauers Leistung hätte Baden noch lange auf ein zeitgemäßes, den Bedürfnissen des Landes entsprechendes Zivilrecht warten und mit der höchst nachteiligen Rechtszersplitterung leben müssen. Allein dieses Gesetz sichert Brauer einen Platz unter den großen badischen Juristen. Neben dem Landrecht sind auch das erste Konstitutionsedikt über die kirchliche Staatsverfassung und das Judenedikt hervorzuheben¹⁵¹. Insgesamt ist es Brauer durch sein verfassungs- und verwaltungsrechtliches sowie organisatorisches Wirken gelungen, Baden durch die stürmischen Zeiten des Zusammenbruchs des Alten Reichs und des Rheinbunds zu führen. Nimmt man dazu seine weiteren Tätigkeiten, so darf mit ruhigem Gewissen und gutem Recht Julius Federer zugestimmt werden, daß Johann Niklas Friedrich Brauer der bedeutendste praktische Jurist Badens war.

¹⁴⁹ Z. B. die Eidesordnung oder das achte Organisationsedikt, oben S. 115ff. und 157ff.

¹⁵⁰ Siehe oben S. 311ff.

¹⁵¹ Siehe oben S. 225ff. und 254ff.

Personenregister

Die Fundstellen für Johann Niklas Friedrich Brauer sowie Karl Friedrich von Baden sind nicht aufgeführt. Fundstellen mit biographischen Angaben sind **fett** gesetzt, solche in den Fußnoten *kursiv*.

- Adelsheim, Karl Leopold Freiherr von 367
Andlaw-Birseck, Konrad Karl Friedrich
 Freiherr von 304f., 346, 351, 355, 376–
 378
Andreae, Johann Valentin 117
Andreas, Willy 7, 64, 70
Appony, Anton Graf 354–356, 409
Augustinus, Aurelius 120
Axter, Johann Paul (von) 20–22, 24, 27, 29,
 31, 33, 38
- Baden-Baden, Markgrafen von
– August Georg 20f., 165
– Eduard Fortunat 23
– Maria Viktoria 21, 25f., 29, 31, 33, 38f.
– Wilhelm 23
Baden(-Durlach), Markgrafen, Kurfürsten,
 Großherzöge von
– Amalie 11, 77, 127, 206, 355, 378, 386
– Ernst Friedrich 23, 88
– Friedrich V. 112, 115
– Friedrich 128, 169, 273, 310, 384
– Friedrich Magnus 92
– Karl 129, 163, 185, 206, 223, 260, 273f.,
 283, 295, 297–299, 302–305, 310, 347,
 348, 351–357, 360–363, 366, 368–371,
 374–379, 382, 384–387, 390f., 408, 413
– Karl Ludwig 13, 129
– Karl Wilhelm 83, 165
– Karoline 402
– Karoline Luise 11, 128
– Ludwig 68, 128, 162f., 169, 202, 216, 264,
 270–273, 295, 297, 304, 310, 384, 391, 406
– Marie 69
– Stephanie 68, 129, 272, 295, 304, 369
– Wilhelm 75, 371
– Wilhelm Eugen 393
– Wilhelm Ludwig 394
– Wilhelmine 69
- Baier, Johann Wilhelm 106
Barthélémy, François 76
Bauer, Georg Lorenz 183, 403
- Baumgärtner, Johann Friedrich 57, 59, 213,
 220, 245, 264, 270f., 373
Bayern, Maximilian Joseph, Kurfürst, Kö-
 nig von 176
Behr, Wilhelm Joseph 287
Bender, Franz Joseph 57
Benzel-Sternau, Karl Christian Ernst Graf
 von 184, 185, 216f., 235, 244, 303, 310,
 318, 328
Berckheim, Karl Christian Freiherr von
 378, 384
Berkmüller, Dominik 395
Berlichingen, Max Freiherr von 371
Berstett, Reinhard Freiherr von 190, 332
Betz, Karl 188
Bibra, Wilhelm Freiherr von 99
Bignon, Pierre Louis Edouard de 303f.,
 355f.
Böckmann, Johann Lorenz 393, 400
Böhmer, Georg Ludwig 8f., 29
Boie, Heinrich Christian 10
Bollmann, Erich Justus 393, 395
Bonaparte, Jérôme 205
– Josephine 206
– Maria Luise 346
– Napoleon → dort
Bousquet, André-Romain 334
Brauer, Arthur (von) 408
– Barthold 3
– Carl Ludwig 4
– Caroline Luise Wilhelmine 393, 395
– Catharina Margarete, geb. Frieße 4
– Christian Wilhelm Ludwig Eduard 402,
 408
– Christoph Friedrich 4f.
– Ernestine Luise Friederike Elisabeth 402
– Friederike Luise 5
– Henrietta Wilhelmine Amalie 395
– Ida, geb. Dill 408
– Johann Christian Ludwig 345, 395
– Johann Immanuel Friedrich Wilhelm
 (von) 402, 407

- Johann Justus 3
- Luise Friederike Christina → Gaum, Luise
- Luise, geb. Preuschen 402, 403
- Sabine, geb. Rücker 4f.
- Sophie Elisabeth Wilhelmine 395f., 407
- Susanna Louisa Friederika, geb. Mollenbeck 5
- Wilhelmine Friederike Luise, geb. Hemeling 394, 401
- Braunschweig, Friedrich Wilhelm, Herzog von 69
- Breunig, Johann Baptist 171
- Brunn, Friedrich Leopold 393
- Brunner, Philipp Joseph 381
- Bürcklin, Philipp Jakob 394
- Bürger, Gustav August 10
- Burr, Aaron 395

- Cavan, Georg Wilhelm 163
- Champagny, Jean-Baptiste de 295, 304
- Claproth, Justus 9
- Clarke, Henri Jacques Guliaume 206
- Claudius, Matthias 10
- Colloredo, Hieronymus Graf von 387
- Cotta, Johann Friedrich 289
- Cramer, Johann Andreas 10, 63
 - Johann Ulrich 8f.
 - Karl Friedrich 10
- Creuzer, Friedrich 183–185, 410

- Dabelow, Christoph Christian 334, 337
- Dalberg, Freiherren von
 - Emerich Joseph 102, 138, 263, 269, 275, 295f., 297–299, 303, 306f., 310f., 315f., 318f., 332, 413
 - Karl Theodor 133, 205, 209, 284, 295
- Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm 321
- Danzi, Franz 404
- Dawans, Sigismund von 353, 374, 378, 384f., 390
- Delaporte, Jean Baptist François 334
- Döderlein, Johann Christoph 106
- Drais von Sauerbronn, Carl Wilhelm Freiherr 53, 62, 65f., 83, 145, 188, 206, 207–209, 221, 314, 331, 389, 412
- Dühmig, Caspar 318, 319

- Eberstein, Grafen von 88
- Edelsheim, Freiherren von
 - Georg Ludwig 73, 74f., 77f. 82, 101, 135, 138, 140, 151, 169, 182, 207, 213–217, 274, 297, 302f., 310, 314, 315, 347, 351, 384, 387, 390
- Wilhelm Freiherr von 18, 19, 66, 73, 82–85
- Eichrodt, Johann Friedrich 82, 217, 353, 374, 396
- Erbach-Schönberg, Graf von 4
- Erthal, Karl Joseph von 42
- Ewald, Johann Ludwig 64, 109, 122, 183, 381, 396, 403, 406, 409–412

- Fecht, Gustave 398
- Federer, Julius 1, 408, 415
- Fein, Georg Friedrich 108, 306, 318, 319, 373
- Fischer, Friedrich (Freiherr von) 264, 353, 382, 387, 380, 396
- Frankreich, Könige von
 - Karl VIII. 402
 - Ludwig XVI. 72
- Fuchs (Handelsmann in Karlsruhe) 402
- Fürstenberg, Elisabeth Fürstin von 366

- Gabler, Johann Philipp 120–122, 168
- Gagern, Hans Freiherr von 330
- Galatin, Peter Graf von 371
- Gambsjäger, Franz 318, 321
- Gatzert, Hermann Freiherr von 6
- Gaum, Luise Friederike Christina, geb. Brauer 130f., 395, 400, 403, 407
 - Wilhelm 130, 131, 155, 183, 302, 356, 380, 384, 389, 400, 403, 407
- Gayling von Altheim, Heinrich Freiherr 66, 135, 138, 140, 169, 207, 213–217, 247, 271, 283, 297, 303, 305, 310, 351, 355
- Gellert, Christian Fürchtegott 62
- Gemmingen-Guttenberg, Karl Friedrich Reinhard Freiherr von 211, 213f., 217, 275, 297–299, 306–308, 310
- Gemmingen-Hoffenheim, Otto Freiherr von 145
- Gemmingen-Steinegg, Freiherren von 43, 45–47
- Genga, Annibale della (nachmals Papst Leo XII.) 282
- Gerhardt, Paul 62
- Gerstlacher, Karl Friedrich 40, 55, 75, 82, 89
- Gerstner, Jakob Friedrich 399
- Geusau, Karl Freiherr von 101, 169, 176, 297

- Gmelin, Carl Christian 399
 Gockel, Christian Bernhard 397
 Görtz, Johann Eustachius Graf 132
 Goethe, Johann Wolfgang (von) 299, 403
 Gothein, Eberhard 103
 Grab, Christina Barbara 339
 Griesbach, Henriette Salome, geb. Heme-
 ling 64, 393f., 396, 400
 – Johann Christian 18, 393, 394, 398, 412
 – Wilhelm Christian 324, 325, 394, 396,
 400f., 407, 411
 Groschlag, Freiherr von 138
 Gründerröde, Hektor von 40, 55, 57–59,
 190
 Guignard, Johann Anton 375f., 379, 380–
 382
 Gulat von Wellenburg, Daniel 218, 221,
 244, 318, 324
- Habsburg, Kaiser (-in), Erzherzöge von
 – Ferdinand Karl 206
 – Franz II. 203
 – Joseph II. 12, 36, 230, 233, 313
 – Karl Ludwig Johann 345
 – Maria Theresia 2, 21, 31, 33
 – Karl V. 53, 157, 363
 – Maximilian I. 402
 Hacke, Karl Freiherr von 297, 303, 310, 390
 Häberlin, Johann Baptist Ignaz 284
 Härlin, Johann Gottfried Benjamin 154
 Hahn, August Johann Freiherr von 17, 18f.,
 56, 65
 Hannover, Georg August, Kurfürst von,
 König von Großbritannien und Irland 7
 Harrant, Ludwig von 26
 Harscher von Almendingen, Ludwig 330
 Hauber, Christoph Emanuel 393
 Haydn, Joseph 404
 Hebel, Johann Peter 197f., 299, 396f. 398,
 399–402, 403, 406
 Heise, Arnold 184
 Hemeling, Caroline Wilhelmine, geb. Lin-
 demann 394
 – Conrad Justus 394
 – Eva Elisabeth, geb. Schütz 394
 – Friedrich Helwig 394
 – Henriette Salome → Griesbach
 – Johann Wilhelm 394, 396
 – Johanna Salome, geb. Bürcklin 394
 – Johannes 394
 Hennig (Hauseigentümerin in Karlsruhe)
 406
- Herbster, Johann Friedrich 96
 Hertzberg, Johann Gerhardt 57
 Herzog, Ernst Sigmund 69f., 82, 93, 138,
 170, 205, 207, 213–216, 220, 225, 234,
 249, 264, 269, 314, 390
 Hessen-Darmstadt,
 – Ludwig II., Großherzog von 69
 – Ludwig V., Landgraf von 6
 Hessen-Kassel, Wilhelm IX., Landgraf,
 Kurfürst von 74f.
 Hitzig, Friedrich Wilhelm 197, 299f., 397f.,
 399, 400–403, 406
 Hochberg, Grafen von 12, 223
 – Karoline Luise Reichsgräfin, geb. Geyer
 von Geversberg 11f., 223, 272, 274, 298
 – Wilhelm → Baden
 Hölty, Ludwig 10
 Hövel, Ludwig Freiherr von 177, 242, 303,
 320, 323, 341, 343f., 351, 366–369, 377f.,
 384
 Hofer, Johann Baptist (von) 138, 154f., 182,
 184, 189, 211, 264, 283, 299, 303, 306,
 310, 328, 348, 351, 353–356, 373f., 378,
 387
 Hofmann, Protasius 25–27
 Hohnhorst, Levin Carl Freiherr von 338,
 343
 Holzinger, Johann Baptist von 82
 Holzmann, Johann Michael 197f., 255
 – Philipp Heinrich 255
 Hugo, Gustav 17, 61f., 68, 184
 – Michael 62, 68, 105
 Humboldt, Alexander von 395
- Imhof, Alexander von 82
 Isenburg-Wächtersbach, Ferdinand Maxi-
 milian II. Graf von 4
- Josephus Flavius 119
 Jung-Stilling, Heinrich 339, 403
- Kalm, August Freiherr von 391
 Kant, Immanuel 118, 120, 158, 270, 290,
 292
 Kettennaker, Johann Nepomuk von 338,
 389
 Kettner, Johann Franz von 365
 Kiefer, Friedrich 110
 Klopstock, August Gottlieb 10, 62, 64
 Klose, Carl Christian 138
 Klüber, Johann Ludwig 185, 274f., 279f.,
 282, 288, 296, 298, 306

- Kobold, Johann Stephan 26
 Koch, Johann Christoph 6, 42
 Koelle, Christof Friedrich 299, 303, 353–355
 Kolb, Johann Baptist 375
 Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius von 338
 Kühenthal, Jakob Christof 397
 Kutusow, Michail Ilarinowitsch 383
- Lafayette, Marie Joseph Motier de 395
 Landsberg, Ernst 338
 Landsee, Karl von 24
 Lauckhard, Christian Friedrich Theodor 343
 – Friedrich Christian 7
 Lavater, Johann Caspar 62
 Leibniz, Gottfried Wilhelm 118
 Leiningen, Karl, Fürst von 366
 Lembke, Daniel 89
 Leo XII., Papst → Genga, Annibale della
 Limburg-Styrum, August Graf von 21, 165
 Loqué de Roissy, Jean Guillaume 321, 334
 Lorenz, Anton 26
 Löwenstein, Konstantin, Fürst von 357
 Löwenstein-Wertheim, Grafen von
 – Friedrich Carl 358
 – Johann Carl Ludwig 358, 360, 364, 366
 Luther, Martin 62, 120, 196
- Macklot, Carl Friedrich 328
 Mai, Franz Anton 176
 Majer, Johann Christian Friedrich 41f.
 Maler, Carl Maximilian 138, 193, 217, 221
 Maleville, Jacques de 321
 Maret, Hugues Bernard 371, 377
 Marschall von Biberstein, Karl Wilhelm Freiherr 188, 207, 213–216, 220f., 223–225, 239f., 244, 249, 264, 299f., 304f., 314, 329, 351, 358, 376, 391
 Martin, Christoph Reinhard Dietrich 184
 Massias, Nicolas de 295, 315, 318
 Meier, Emanuel 65, 67f., 75, 78f., 82f., 84–86, 132, 135, 138, 140, 151, 169, 202, 207, 209f., 213–216, 249, 264, 269, 302f., 307, 310, 314, 347, 351, 353, 398, 411
 – Wilhelmine 303
 Meyer, Johann Friedrich von 403
 Michaelis, Johann David 50f.
 Miller, Johann Martin 10
 Mirabeau, Vicomte (-sse) de
 – André 83–87
 – Honoré 84
 – Marie Louise Adélaïde Jacqueline 84f.
 – Viktor 84
 – Viktor Claude 84
 Modena, Ercole III., Herzog von 206
 Mollenbeck, Georg Leopold Friedrich von 5
 – Johann Jakob Helfrich (von) 5
 – Louisa, geb. Mayer 5
 Molter, Friedrich 409, 411f.
 Monard, Jean-Nicolas de 206f.
 Montesquieu, Charles de 87
 Montperny, Friedrich Camille Marquis de 101
 Morkov, Arkadi Graf von 127
 Morus, Samuel Friedrich Nathanael 106
 Morus, Thomas 118
 Moser, Friedrich Carl (von) 288f.
 – Johann Jakob 1, 25, 288
 Mosheim, Johann Lorenz 122
 Moustier, Clément Edouard Marquis de 354, 355f.
 Mozart, Wolfgang Amadeus 405
 Müller, Christian Friedrich 328, 333
 – Johannes von 145
 Münchhausen, Gerlach Adolf Freiherr von 7
 Müssig, Franz von 259f.
- Napoleon Bonaparte, Kaiser der Franzosen 68, 127, 128f., 163, 201f., 204–206, 208–210, 243, 246, 267, 272, 282–285, 289, 295f., 298f., 310, 304, 307, 314–317, 321, 325, 332, 344–346, 356f., 360, 369f., 377, 382–387
 Narbonne-Lara, Louis Graf von 395
 Nebenius, Karl Friedrich 150, 332, 409, 411–413
 Nicolai, Aymard François Marie Christian comte de 356, 371, 377, 384, 386
 Niederhalt, Magdalena 49
- Oehl, Joseph Carl 138, 189, 201, 217, 283, 297, 373
 Österreich → Habsburg
- Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob 119, 120
 Pfalz, Kurfürsten (-in) von der
 – Elisabeth 177

- Karl Theodor 177
- Ruprecht 176
- Pfeiffer, Burkhard Wilhelm 334
- Friedrich Georg 334
- Michael Philipp 381
- Pius VII., Papst 278, 279, 283
- Planck, Gottlieb Jakob 195
- Posselt, Ernst Ludwig 41
- Peter 49f., 52
- Preuschen, Friedrich Wilhelm 402
- Georg Ernst Ludwig (von) 402
- Juliane, geb. Ottmann 402
- Preußen, Friedrich II., König von 2, 12, 33, 163
- Pütter, Johann Stephan 7f.

- Reinhard, Franz Volkmar 120
- Johann Jakob 187
- Karl 407
- Maximilian Wilhelm 70, 75, 138, 140, 187, 207, 213, 214, 215, 314, 341, 343
- Reitzenstein, Karl Johann Freiherr von 3, 67, 76–78, 99, 127, 132, 182–185, 194, 201f., 205, 209f. 212–214, 229, 238, 240, 243f. 259, 263, 272, 274, 280, 295f., 299f., 302–305, 328f. 341, 345–347, 351f., 358f., 366, 369, 374, 379, 380, 382, 384–386, 413
- Rieffel, Johann Franz 33, 36f.
- Josua Josef 33
- Riegger, Paul Joseph 36
- Ring, Dominikus 120, 412
- Roggenbach, Adam Franz Xaver Freiherr von 216f.
- Rohan, Fürst Louis Kardinal de 33
- Rosenfels, Karl Freiherr von 393
- Roth, Johann Richard (von) 42
- Rücker, Anna Margarete, geb. Vorstadt 5
- Johann Nikolaus 4
- Johann Ulrich 5
- Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Freiherren von
- Felix 135
- Friedrich 372
- Rußland, Kaiser (-in) von
- Alexander I. 127, 356f., 386
- Elisabeth, geb. Luise von Baden 127, 402
- Katharina II. 313
- Paul I. 127
- Ruth, Josef 348, 351, 353, 365, 374, 376, 379

- Sachsen-Meiningen, Elisabeth, Herzogin von 63
- Saltzer, Johann Michael 94, 311
- Salm-Krauthheim, Franz Fürst von 366
- Sander, Johann Nikolaus 17f., 381, 393, 397, 399, 402, 404–406, 409
- Savigny, Friedrich Carl von 183–186, 410
- Schäfer, Franz 381f.
- Schaeffer, Konrad Freiherr von 384
- Schember, Johann Matthias 197
- Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst 195
- Schlettwein, Johann August 42
- Schlosser, Cornelia, geb. Goethe 66
- Johann Georg 58f., 65f., 67f., 70, 72, 81–88, 191, 311
- Julie 402
- Lulu 88, 402
- Schmitz, Franz Adam Auerbach von 297, 306–308, 310, 341, 351, 353, 366f.
- Schnaubert, Andreas Josef 42
- Schneider, Richard 333
- Schönemann, Lili → Türkckheim
- Schütz, Johann Wendelin 394
- Schweickhard, Christian Ludwig 98
- Seckendorff, Christoph Albrecht Freiherr von 68, 272, 390
- Seidensticker, D. 288
- Seiler (Schneider in Baden-Baden) 103f.,
- Sensburg, Ernst Philipp (Freiherr von) 347, 348, 353, 358, 373–375, 390
- Seubert, Karl Friedrich 62, 67, 68, 70, 75
- Siegel, Bernhard 188, 343
- Sieyès, Emanuel Joseph (Graf) 380
- Spangenberg, Georg August 9
- Speckle, Ignaz 154, 207, 409
- Städel, Franz Heinrich von 358
- Staël, Germaine de 395
- Stein, Karl Reichsfreiherr vom und zum 384
- Steinhäuser, Erhardt 96
- Stengel, Ernst Freiherr von 343
- Stösser, Philipp Rudolf d. J. 55, 56, 82, 96f., 191, 259, 376, 379
- Stolberg-Stolberg, Grafen zu
- Christian 10
- Friedrich Leopold 10
- Sturm, Fritz 333

- Talleyrand, Auguste de 295, 319
- Charles de 201, 205, 295f., 319
- Thibaut, Justus Anton Friedrich 183, 184, 318, 321, 330, 334, 336, 337, 410
- Thomasius, Friedrich Christian 168

- Christian 50
- Tittel, Gottlieb August 108
- Tschamerhell, Anna Maria 31
- Johann Nepomuk 21, 29–31, 33f.
- Türckheim, Bernhard Friedrich Freiherr von 299, 305, 346f., 351
- Lili Freifrau von, geb. Schönemann 206, 299

- Varnhagen von Ense, Karl August 395
- Voltaire 11
- Volz, Johann Christoph 374
- Simon 53, 62, 67
- Theodor Friedrich 397
- Voß, Johann Heinrich 10

- Wagner, Carl Henrich von 34
- Walz, Christian Friedrich 53, 343, 345
- Franz Heinrich 98
- Johann Leonhard 62, 397, 402, 404
- Weidlich, Christoph 42
- Weinbrenner, Friedrich 305, 399
- Weise, Ferdinand Christoph 183
- Wessenberg, Ignaz Heinrich Karl Freiherr von 285

- Westphal, Ernst Friedrich 42
- Wielandt, Friedrich August 57, 138, 182, 207, 303, 346, 347, 353f., 384f., 406f.
- Karl Ludwig 57, 138, 343, 366f., 373, 404
- Winter, Ludwig Georg 218, 391, 399
- Wöllwarth, Karl Ludwig Georg Freiherr von 66f., 68f., 72, 82, 85f.
- Wolff, Christian 8f.
- Wrede, Viktoria Freiin von 89
- Würbs, Catharina 52
- Württemberg,
 - Friedrich I., König von 348
 - Friedrich Eugen, Herzog von 66

- Young, Ernst 7

- Zachariae (von Lingenthal), Karl Salomon 288, 321, 334, 387, 389, 409
- Zintel, Joseph 287f.
- Zinzendorf, Nikolaus Ludwig Graf von 4
- Zöpfel, Heinrich 332
- Zyllenhardt, Karl Freiherr von 216, 318f., 344

Eine Veröffentlichung
der Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

ISBN 3-17-018497-0